

VERÖFFENTLICHUNGEN  
DER  
HISTORISCHEN KOMMISSION FÜR NASSAU XXII

**VERWALTUNG  
IM REGIERUNGSBEZIRK WIESBADEN**

**1866—1885**

Inauguraldissertation  
zur Erlangung des Grades eines Doktors der Philosophie  
im Fachbereich Geschichtswissenschaften  
der Johann Wolfgang Goethe-Universität  
zu Frankfurt am Main

vorgelegt von  
**ANDREAS ANDERHUB**

aus Schlangenbad

1977

1. Gutachter: Prof. Gembruch  
2. Gutachter: Prof. Wende  
Tag der mündlichen Prüfung: 17. Dezember 1975

Erschienen als:  
Veröffentlichungen der Historischen Kommission für Nassau XXII im  
Verlag dieser Kommission

D. 30

058.506

## Lebenslauf

In Schlagenbad (Untertaunuskreis, Hessen) wurde ich am 2. Februar 1945 als Glied der Familie Dr. jur. Jakob Heinrich Anderhub und Martha Anderhub, geb. Müller, geboren. Nach Besuch der Volksschule und des Realgymnasiums Oranienschule zu Wiesbaden bestand ich im Frühjahr 1965 das Abitur.

Im Sommersemester 1965 und Wintersemester 1965/66 belegte ich an der Johann Gutenberg-Universität zu Mainz in den Fächern Geschichte (bei den Professoren Becker, Chantraine, Gerlich, Instinsky, Sante, Uslar, Wohlfeil), Geographie (Hafemann, Thomas), Politikwissenschaft (Möbus, Schmidt) und auch Bibliothekswissenschaft (Fuchs).

Danach wechselte ich über zur Johann Wolfgang Goethe-Universität zu Frankfurt am Main und hörte weiterhin hauptsächlich Vorlesungen über Geschichte (Bleicken, Gembruch, Kraft, Kluge, Lammers, Vossler, Zernack), Geographie (Fricke, Krenzlin, Lehmann, Nagel, Semmel) und Politikwissenschaft (Fetscher, Hüttel, Schmid). Im November 1970 bestand ich in den genannten drei Fächern die Wissenschaftliche Prüfung für das Lehramt an Gymnasien.

Unter der Anleitung von Prof. Gembruch hatte ich bereits im Jahr 1969 mit den Vorarbeiten für die vorliegende Abhandlung begonnen. Nach einigen Monaten Beschäftigung als wissenschaftliche Hilfskraft im Frühjahr 1972 erhielt ich ein Stipendium nach dem Graduiertenförderungsgesetz, das mir ausgedehntere Studien in den angegebenen Archiven in Wiesbaden, Frankfurt/M., Marburg, Berlin-Dahlem und Merseburg ermöglichte.

Im Dezember 1973 bin ich als Bibliotheksreferendar in den Dienst des Landes Hessen getreten. Ich besitze die deutsche Staatsangehörigkeit.

Darmstadt, den 18. Mai 1975



Andreas Anderhub

77/2673-17

## Inhaltsverzeichnis

<b>Einleitung</b> .....	1
<b>1 Die Vorstufen zur verfassungsmäßigen preußischen Verwaltung in den eroberten mittelwestdeutschen Gebieten</b> .....	5
1.1 Kassel, Frankfurt und Wiesbaden als Zentren der Übergangsverwaltung bis zur Besitzergreifung .....	5
1.2 Verwaltungsaufbau, politische und wirtschaftliche Lage in Nassau und Frankfurt im Jahre 1866 .....	11
1.3 Die Einrichtung der provisorischen preußischen Verwaltung in Nassau .....	16
1.4 Die Verordnung vom 22. Februar 1867 .....	19
<b>2 Einzelprobleme der Verwaltung im Übergangsjahr</b> .....	27
2.1 Frankfurt und seine neue städtische, polizeiliche und landrätliche Verwaltung .....	27
2.2 Die Übergangsmaßnahmen in Nassau .....	37
2.3 Preußische Pressepolitik in Nassau .....	44
2.4 Die ersten Schritte zur Selbstverwaltung auf Kreis- und Bezirksebene .....	46
2.5 Das alte und neue Behördenpersonal .....	55
<b>3 Die ersten Jahre unter neuer Verwaltung</b> .....	69
3.1 Die Regierung richtet sich ein .....	69
3.2 Erste Lagebeurteilung der Regierung und das Gegenprogramm der Liberalen .....	72
3.3 Die evangelische Kirchenverwaltung .....	78
3.4 Regierung und katholische Kirche .....	80
3.5 Jugendjahre der bezirkkommunalen Verwaltung .....	86
3.6 Erste Ansätze zur Reform der nassauischen Gemeindeverwaltung .....	97
3.7 Die Anfänge des Arbeitsschutzes .....	104
<b>4 Frankfurts erste Jahre unter neuer Stadtordnung</b> .....	106
4.1 Einrichtung des Magistrats und Reform der Verwaltungsämter ..	106
4.2 Grundzüge der städtischen Politik .....	109
4.3 Die evangelische und katholische Kirche in Frankfurt .....	112
4.4 Die Schulpolitik Frankfurts bis 1872 .....	115
<b>5 Die Versetzung des Regierungspräsidenten Diest 1869</b> .....	120

<b>6</b>	<b>Die großen Auseinandersetzungen im Wiesbadener Bezirk der siebenziger und achtziger Jahre</b> .....	123
6.1	Strukturpolitik auf dem Westerwald .....	123
6.2	Das politische Verhalten der Bezirksbevölkerung .....	130
6.3	Regierung und Presse .....	134
6.4	Regierung und Arbeiterschaft .....	142
6.5	Der Kulturkampf auf dem Lande .....	160
6.6	Selbstverwaltung und evangelische Kirche .....	178
6.7	Die Volksschulen in Nassau .....	184
<b>7</b>	<b>Wirtschaft und Verkehr in ihren Beziehungen zur staatlichen Verwaltung und zur Selbstverwaltung</b> .....	193
7.1	Die Landwirtschaft .....	193
7.2	Handwerk und Hausgewerbe .....	199
7.3	Handelskammern, Gewerbekammern, Eisenbahnräte und Volkswirtschaftsrat .....	204
7.4	Handel, Industrie, Bergbau und Verkehr .....	208
<b>8</b>	<b>Frankfurt während der Amtszeit von Mumm und Miquel</b> .....	224
8.1	Städtische Finanzen und Investitionen bis 1880 .....	224
8.2	Finanz-, Sozial- und Wirtschaftspolitik in den ersten Jahren der Tätigkeit Miquels .....	232
8.3	Die Schulpolitik Frankfurts nach 1872 .....	238
<b>9</b>	<b>Die allgemeine Verwaltung des Bezirks</b> .....	243
9.1	Die Gemeinden .....	243
9.2	Die Kreiskommunalverwaltung .....	245
9.3	Die Bezirkskommunalverwaltung .....	248
9.4	Wandlungen in den Personalverhältnissen der staatlichen Behörden .....	252
9.5	Der Regierungsbezirk im Spiegel des Staatshaushalts .....	258
<b>10</b>	<b>Die Verwaltungsreform der achtziger Jahre</b> .....	261
10.1	Vorstufen und Vorarbeiten zur Verwaltungsreform .....	261
10.2	Die einzelnen Bestimmungen der Kreisordnung und der Provinzialordnung für Hessen-Nassau von 1885 .....	269
10.3	Die neuen Ordnungen treten in Kraft .....	282
<b>11</b>	<b>Schlußbemerkungen</b> .....	284
<b>Literatur- und Quellenverzeichnis</b> .....		289
	Literaturverzeichnis .....	289
	Quellenverzeichnis .....	295

## Einleitung

Seit dem 29. April 1968 besteht der Regierungsbezirk Wiesbaden nicht mehr. Ohne großes Aufsehen löste das Gesetz vom gleichen Tage den mehr als hundert Jahre alten Bezirk auf und beseitigte damit auch dessen Tradition als unmittelbarer Gebietsnachfolger des Herzogtums Nassau und der freien Stadt Frankfurt.

War aber der Bruch mit der eigenstaatlichen Tradition des Bezirks nicht schon 1866 radikal erfolgt und bleibt darum nur noch die Geschichte des Regierungsbezirks Wiesbaden als eines unter vielen Bezirken Preußens zu schreiben?

Auch mit einer gewissen inneren Berechtigung setzen die bekannten Geschichtswerke über die mittelwestdeutschen Staaten, die 1866 zu Preußen kamen, jenes Jahr zum Schlußpunkt ihrer Betrachtungen. Denn nachdem die Ereignisse dieses Jahres das Kurfürstentum Hessen, das Herzogtum Nassau und die freie Stadt Frankfurt zum letzten Mal in das Rampenlicht der deutschen Politik gerückt hatten, verlagerten sich die Auseinandersetzungen und Entscheidungen über die innere Ausgestaltung der genannten drei Gebiete von Wiesbaden, Kassel und Frankfurt nach Berlin.

Diese Tatsachen bestätigen auch die wenigen Arbeiten, die den ersten Jahren der Provinz Hessen-Nassau nach 1866 nachgehen. Sie verzeichnen die Assimilierung, das Aufgehen in Preußen, das Abschleifen eigenständiger politischer Konturen oder sehen die Bedeutung der neuen preußischen Landesteile nur noch in dem Beitrag ihrer Vertreter zur allgemeinen preußischen oder deutschen Geschichte, zumal Nassau und Frankfurt von Anfang an in den Augen der neuen Herren völlig untergeordnete Rollen spielten, so daß damals für ihre Annektierung im Gegensatz zu derjenigen von Hannover und Kurhessen nicht einmal eine besondere Beweisführung nötig schien<sup>1)</sup>.

Auch der Titel der vorliegenden Arbeit weist auf einen nicht besonders historisch-individuellen Charakter der Materie hin: Organisation und Tätigkeit der Verwaltung im Regierungsbezirk Wiesbaden sollen im Vordergrund der Betrachtung stehen. Es sind die ersten zwanzig Jahre nach 1866 zu untersuchen, in denen der Bezirk gegenüber der Provinz Hessen-Nassau und dem übrigen Preußen in manchen, vor allem kommunalen Bereichen der Verwaltung ein gewisses Sonderleben führte und mitsamt den benachbarten Gebieten die Schwerpunktverschiebung von der agrarischen zur gewerblichen Seite der Wirtschaft noch nicht in vollem Umfang erlebt hatte<sup>2)</sup>. Beschränkte man sich darauf, den Bezirk allein von seinen letztlich doch überregional geprägten Verwaltungsformen her darzustellen, so müßte dies auch von der Methodik her Konsequenzen mit sich bringen.

---

<sup>1)</sup> s. dazu TREITSCHKE, 1866.

<sup>2)</sup> Hessen im Wandel . . . , 1960, S. 176.

Daneben sind jedoch drei Umstände zu berücksichtigen, die Inhalt und Form der Arbeit bestimmen müssen und sie mit rechtfertigen.

Der eine ist das nassauisch-frankfurterische Erbe: Das Herzogtum und die freie Stadt übertrugen nicht nur eine beträchtliche Anzahl von Verwaltungseinrichtungen auf den preußischen Regierungsbezirk, sondern sie belasteten ihn auch mit einer Anzahl ungelöster Probleme und bestimmter Traditionen des politischen Lebens; Form und Inhalt der preußischen Verwaltung sind also auch in ihrem Verhältnis zum Problemkreis der historisch-politischen Landschaft<sup>3)</sup> zu sehen. Die vehement wirkenden zentralisierend-nivellierenden Kräfte jener Zeit<sup>4)</sup> verbieten es allerdings, für das gestellte Thema allein in jenem Bezugsfeld ein tragfähiges Fundament zu suchen.

Weiterhin ist zu berücksichtigen, daß benachbarte Provinzen Preußens fünfzig Jahre vorher ebenfalls einen Annektierungs- und Assimilierungsprozeß durchlaufen hatten. Hier boten sich für die Organisation der Behörden 1866 Erfahrungen an, hier bietet sich für die nachträgliche Untersuchung genügend legitimes Vergleichsmaterial an.

Außerdem ist die zeitparallele Entwicklung in den 1866 ebenfalls annektierten Ländern Hannover und Schleswig-Holstein und in anderen preußischen Regierungsbezirken im eben genannten Sinne auszuwerten.

Diese drei Umstände, die Einflüsse auf Form und Inhalt der Verwaltung um Wiesbaden ausgeübt haben mögen und zugleich methodische Ansätze für eine vergleichende Betrachtung abgeben, sollen möglichst umfassend bei den einzelnen Themen der Arbeit berücksichtigt werden:

- bei Einrichtung und Personalpolitik der staatlichen Verwaltung,
- bei den einzelnen Branchen ihrer Tätigkeit,
- aber ebenso bei Organisation und Leistungen der kommunalen und sonstigen Selbstverwaltungseinrichtungen im Bezirk.

Sie verbieten es, die einzelnen Zweige der Verwaltung unhistorisch-schematisch nach dem Muster der Aktenregistratur der Bezirksregierungen<sup>5)</sup> oder mehr oder minder frei nach der Dezernatsverteilung in der Regierung<sup>6)</sup> darzustellen. Eine derartige Methodik führt das Verwaltungsgeschehen vor allem aus der Sicht der damaligen Behörde vor und läßt wenig Raum für die Darstellung der Selbstverwaltungen und der Haltung der Öffentlichkeit zur Verwaltung. Ebensowenig dient sie der angemessenen Betrachtung der aus dem Rahmen des Üblichen fallenden Verwaltungsmaßnahmen bei den wichtigen kampfbetonten Auseinandersetzungen der damaligen politischen Szene. Bei Betrachtungsweisen wie den eben angedeuteten müßte auf eine schwerpunktartige, auf regionale Besonderheiten — hier ist an die besondere Rolle der Stadt Frankfurt im Regierungsbezirk zu denken — und auf innere Bezüge abhebende Darstellung zugunsten einer erschöpfenden Aneinanderreihung verzichtet werden.

---

<sup>3)</sup> Hierzu s. GOLLWITZER, 1964, S. 537.

<sup>4)</sup> RÖSSLER, 1966, S. 221f.

<sup>5)</sup> So bei SCHUBERT, 1925.

<sup>6)</sup> So bei LETKEMANN, 1967 und bei REHFELD, 1968.

Eine Abhandlung, die auf das gestellte Thema näher eingeht, lag bisher nicht vor<sup>7)</sup>. Das Urteil Hartungs über den unbefriedigenden Stand der Geschichtsschreibung in bezug auf die preußischen Provinzen und Regierungsbezirke des 19. Jahrhunderts<sup>8)</sup> kann hier nur wiederholt werden. Die wenigen vorliegenden Darstellungen beschränken sich auf die ersten Jahre nach 1866, mit umfassender Konzeption<sup>9)</sup> oder auf Einzelthemen konzentriert, z. B. auf die preußische Pressepolitik<sup>10)</sup> oder auf die Verwaltung der Stadt Frankfurt<sup>11)</sup>. Selbst Themen wie die Ausführung des Sozialistengesetzes und der Kulturkampfgesetze im Bezirk haben bislang nur ansatzweise zu einer Darstellung verleitet.

Die Quellenlage bietet keinen Anlaß zu Schwierigkeiten. Bei den gedruckten Quellen finden sich neben Zeitungen, Jahresberichten und Verhandlungsprotokollen der verschiedenen Selbstverwaltungsrepräsentationen auch Streitschriften, letztere besonders aus dem evangelisch-kirchlichen Gebiet.

An archivalischem Material stellt vor allem das Hessische Hauptstaatsarchiv Wiesbaden mit seinen rund 600 Metern Akten der Abteilung 405 Regierung Wiesbaden einen überreichen und für den Zeitabschnitt des Themas nahezu vollständigen Bestand. Weitere Abteilungen bieten ergänzende Informationen. Weiterhin sind in den Oberpräsidialakten der Provinz Hessen-Nassau (im Staatsarchiv Marburg) und in den Ministerial-, Staatspräsidial- und Zivilkabinettsakten (im Geheimen Staatsarchiv Preußischer Kulturbesitz in Berlin und besonders im Deutschen Zentralarchiv Historische Abteilung II Merseburg) Stellungnahmen und Entscheidungen der Provinz- und Zentralbehörden zu finden. Für Organisation und Tätigkeit der Stadtverwaltung Frankfurts sind die Bestände des dortigen Stadtarchivs aufschlußreich.

In den Jahren 1885 und 1886 erfuhren verschiedene Bereiche der Verwaltung des Bezirks Veränderungen, die einigen Sonderformen der Verwaltung ein Ende bereiteten; die höhere kommunale Verwaltung wurde dabei wenn auch nicht vollständig, so doch in ihren wesentlichen Formen an die Verhältnisse in den übrigen Provinzen Preußens angeglichen. Das Datum bietet sich als Schlußpunkt der Betrachtung an.

Auch soweit es sich um Zitate handelt, werden die Quellen in moderner Orthographie angeboten. In den Anmerkungen sind Angaben über Verfasser und Adressat der aus den Akten zitierten Schriftstücke weggelassen, wenn sie sich aus dem Zusammenhang ergeben. Ebenso können die gekürzten Formen der Sachtitel anhand der im Anhang gebrachten Verzeichnisse ohne weiteres aufgelöst werden.

---

7) Insbesondere fehlt seit dem Verlust der Arbeit Frauendienst über die neuen preußischen Provinzen nach 1866 (vgl. FRAUENDIENST, 1966, S. 36) eine ähnlich umfassende Abhandlung. Von diesen einzelnen Gebieten hat bis jetzt nur Schleswig-Holstein einen Bearbeiter (HAUSER: Staatliche Einheit . . . , 1967) gefunden.

8) HARTUNG, 1961, S. 275f.

9) HOLZBACH, 1933.

10) KROPAT: Obrigkeitsstaat . . . , 1966.

11) KROPAT: Frankfurt . . . , 1971.

**Siglen:**

<b>DZAM</b>	<b>Deutsches Zentralarchiv Historische Abteilung II Merseburg</b>
<b>GehStAPK</b>	<b>Geheimes Staatsarchiv Preußischer Kulturbesitz in Berlin</b>
<b>HStAW</b>	<b>Hessisches Hauptstaatsarchiv Wiesbaden</b>
<b>StaArchF</b>	<b>Stadtarchiv Frankfurt/Main, Magistratsakten vor 1930</b>
<b>StAM</b>	<b>Hessisches Staatsarchiv Marburg</b>
<b>ORR</b>	<b>Oberregierungsrat</b>
<b>RR</b>	<b>Regierungsrat</b>

# 1 Die Vorstufen zur verfassungsmäßigen preußischen Verwaltung in den eroberten mittelwestdeutschen Gebieten

## 1.1 Kassel, Frankfurt und Wiesbaden als Zentren der Übergangsverwaltung bis zur Besitzergreifung

Die preußischen Truppen marschierten am 19. Juni 1866 in Kassel, am 16. Juli in Frankfurt und am 18. Juli in Wiesbaden ein<sup>1)</sup>. In Begleitung des preußischen Divisionsgenerals v. Beyer war auch der Landrat Gustav von Diest<sup>2)</sup>, der ohne amtlichen Auftrag und ohne Instruktionen seinen Kreis, die preußische Exklave Wetzlar, verlassen hatte<sup>3)</sup>. Eine Proklamation v. Beyers vom 21. Juni entthob die kurhessischen Minister ihrer Ämter; drei kurhessische Räte traten an ihre Stelle<sup>4)</sup>. Am 26. Juni bestimmte ein königlicher Erlaß General v. Werder zum Generalgouverneur des Kurfürstentums und betraute ihn mit der Ausübung der landesherrlichen Befugnisse; zur Verwaltung nach Verfassung und Gesetz des Kurfürstentums – unter Verwahrung kriegsbedingter Ausnahmen – wurde ihm der Kölner Regierungspräsident Eduard von Möller<sup>5)</sup> beigegeben, als „Zivilkommissarius behufs Leitung der Administration Kurhessens unter Autorität des Generalgouverneurs“; seine Abordnung hielt ihn zu nichts weiter an als zur Verwaltung „unter Beobachtung der Landesverfassung nach den bestehenden Gesetzen“, und zwar soweit der Ausnahmezustand dies zuließ<sup>6)</sup>. Diest blieb vorerst zur Seite Möllers.

In Frankfurt brachte der Einmarsch der preußischen Truppen einige Tage voll kurzgefaßter und doch tiefgreifender Entscheidungen mit sich, die nicht nur die freistädtisch-kommunale Ordnung umwälzten, sondern auch für die künftige Verwaltung an Untermain und Mittelrhein insgesamt von Bedeutung waren. Einen Tag nach der militärischen Besetzung erklärte General Falckenstein die drei obersten Behörden der Stadt – Senat, Bürgerrepräsentation und Gesetzgebende Versammlung – für aufgelöst<sup>7)</sup>. Die Bürgermeister und nunmehrigen „Regierungsbevollmächtigten“<sup>8)</sup> Müller und Fellner hatten den General bei der Verwaltung der Stadt zu unterstützen. Die Stadt sollte jedoch damit noch nicht zur Ruhe kom-

1) LOSCH, 1922, S. 397; KANNGIESSER, 1877, S. 188; HOLZBACH, 1933, S. 33; 100 Jahre Regierung Wiesbaden, 1966, S. 4–8.

2) Gustav von Diest, geb. 1826 in Posen, seit 1848 im preußischen Staatsdienst, war 1854 als Regierungsassessor nach Düsseldorf gekommen und hatte nach einer kurzen Beschäftigung am Koblenzer Oberpräsidium das Landratsamt in Wetzlar 1858 kommissarisch und 1860 definitiv übernommen (DIEST, 1904).

3) DIEST, 1904, S. 297.

4) DÜLFER, 1960, S. 220.

5) Allgemeine Deutsche Biographie, Bd 22, 1885, S. 133–40; 150 Jahre Reg.-Bez. Köln, 1966, S. 91–94; Möller galt als „Anhänger der liberalen Richtung“ (DÜLFER, 1960, S. 224).

6) Eine Abschrift der für Möller bestimmten Anweisung vom 26. Juni 1866 liegt in DZAM 77, 50, 83, Bd 1, fol. 216.

7) KANNGIESSER, 1877, S. 193ff.

8) Aktenstücke . . . , 1866, Nachträge S. 5.

men. Gleichzeitig mit der Ablösung Falckensteins als Befehlshaber der Mainarmee durch Manteuffel ging in Frankfurt am 20. Juli ein Telegramm Bismarcks mit der bekannten Forderung nach 25 Millionen Gulden Kontribution ein<sup>9)</sup>. Noch bevor Manteuffel am nächsten Tag zu seiner Armee abreiste, hatte er Diest mit der Weiterführung der bereits vorangetriebenen Kontributionsverhandlungen beauftragt. Als Nachfolger Falckensteins hatte Manteuffel auch dessen Funktionen als Inhaber der Regierungsgewalt übernommen, die ihn nach einer Bekanntmachung vom 16. Juli über das Herzogtum Nassau, Frankfurt und die besetzten Teile Bayerns und des Großherzogtums Hessen setzten. Diest war auf eine Aufforderung Falckensteins hin bereits am 20. Juli<sup>10)</sup> nach Frankfurt gekommen, und am 21. erhielt die Öffentlichkeit davon Kenntnis, daß das Außenministerium ihn mit der Verwaltung der genannten Gebiete beauftragt hatte<sup>11)</sup>. Gleichzeitig übernahm General v. Röder die militärische Gewalt über das Gebiet<sup>12)</sup>.

Waren mit dem Amtsantritt Diests die Funktionen der Bevollmächtigten für Frankfurt Müller und Fellner erloschen<sup>13)</sup>, hatte Diest neben der Verwaltung eines Gebiets, das größer als ein preußischer Regierungsbezirk war, nicht nur eine Spezialaufgabe, die aufreibende Kontributionsangelegenheit, zu erledigen, sondern auch die vielfältigen Detailprobleme einer Stadtverwaltung zu bewältigen. Diest bemühte sich sofort um eine Verkleinerung seines Tätigkeitsbereiches, die ihn vor allem von den Frankfurter Geschäften befreien sollte.

Am 22. Juli setzte er den Senat, nunmehr eine rein kommunale Behörde, wieder ein<sup>14)</sup>; er verhandelte zwar noch mit dem neuen „Magistrat“ über die Kontributionsforderung, aber schon am 21. hatte er darum gebeten, das ihm zur Verwaltung übertragene Gebiet, „eine Menge von so heterogenen und ausgedehnten Landesteilen“, auf das Herzogtum Nassau zu reduzieren und für die Verwaltung Frankfurts mitsamt der Kontributionsverhandlung „eine besondere, besser geeignete Persönlichkeit“ zu bestimmen<sup>15)</sup>. Ein verspätet eintreffendes Telegramm des Ministerpräsidenten vom 20. Juli, demzufolge ein besonderer Zivilkommissar in Frankfurt entbehrlich schien, wollte Diest sogleich für seine Wünsche nutzen. Er mußte jedoch noch zwei weitere Tage die Kontributionsverhandlungen führen, unter deren Eindruck Bürgermeister Fellner dann Selbstmord beging<sup>16)</sup>. An jenem krisenhaften 24. Juli hielt sich Diest aufgrund des Telegramms für ausreichend bevollmächtigt, die Zivilverwaltung der Stadt General v. Röder, dem Militärverwalter Nassaus, Frankfurts und der besetzten süddeutschen Gebiete, zu überge-

---

<sup>9)</sup> Hierzu s. vor allem KANGIESSER, 1877, S. 260–73 und SCHWEMER, Bd 3, 2. Teil, 1918, S. 330–56.

<sup>10)</sup> In seinen Memoiren (1904, S. 301) nennt Diest den 19. Juli; in seinem Bericht vom 21. Juli 1866 (HStAW 401, 5, fol. 6) gibt er jedoch den 20. Juli an.

<sup>11)</sup> DIEST, 1904, S. 302.

<sup>12)</sup> KANGIESSER, 1877, S. 293.

<sup>13)</sup> So ebd., S. 294; nach SCHWEMER (Bd 3, 2. Teil, 1918, S. 359) hingegen lösten erst die zwei Tage später zusammengetretenen städtischen Körperschaften Müller und Fellner ab.

<sup>14)</sup> DIEST, 1904, S. 303f.; KANGIESSER, 1877, S. 300.

<sup>15)</sup> Bericht vom 21. Juli 1866 (s. Anm. 10).

<sup>16)</sup> Bericht Diests vom 24. Juli 1866 (ebd., fol. 57–62).

ben. Diese eigenmächtige Maßnahme Diests<sup>17)</sup> wurde erst am 26. Juli vom preußischen Außenministerium nachträglich gutgeheißen, Diest durfte sich auf Nassau als Zivilkommissariat beschränken. Frankfurt und das besetzte Oberhessen des Großherzogtums Hessen erhielten mit den Landräten v. Madai aus Kosten (Reg.-Bez. Posen) und v. Briesen aus Merzig (Reg.-Bez. Trier) besondere Zivilkommissare. Auch die besetzten Teile Bayerns kamen mit der Delegation des Landrats Krupka aus dem Kreis Krotoschin (Reg.-Bez. Posen) zu einem eigenen preußischen Verwalter<sup>18)</sup>.

Am 28. Juli übernahm Madai die Zivilverwaltung Frankfurts; auch sein Auftrag regelte sich nach den gleichen Anordnungen, denen Möllers Tätigkeit in Kassel unterworfen war. Außerdem galt für Madai, daß die nicht ihm zustehenden Entscheidungen Manteuffel oder direkt dem Außenministerium vorbehalten waren<sup>19)</sup>. Madai fand bei seinem Eintreffen in Frankfurt die Lage günstiger als erwartet und die Behörden bereitwillig zur Mitarbeit<sup>20)</sup>.

Mit der Ankunft Diests in Wiesbaden am 30. Juli<sup>21)</sup> kam der letzte der vollständig besetzten Staaten Westdeutschlands unter preußische Verwaltung. Noch am selben Tage enthob er den Staatsminister Prinz von Sayn-Wittgenstein seines Amtes; seine Bekanntmachung vom 31. Juli versprach eine Verwaltung zwar nicht, wie Möller auferlegt worden war, nach der Landesverfassung, aber doch „nach den bestehenden Landesgesetzen, soweit die Kriegsführung und die Sicherheit der königlichen Truppen nicht einen Ausnahmezustand bedingen [...]“<sup>22)</sup>

Entlassung der höheren Beamten, die die offizielle nassauische Politik vertreten hatten, Ernennung neuer leitender Beamter, Steuererhebungen zur Auffüllung der geleerten Staatskasse und Zeitungsverbote — das waren die Maßnahmen Diests in den ersten Tagen. Ihm standen zur Seite: Regierungsassessor Friedrich August Hergenhausen aus Koblenz (seit dem 25. Juli), Regierungsassessor Karl Klemens Hugo v. Strauss aus Trier (seit dem 13. August) und dann auch Polizeileutnant Karl Seyfried aus Berlin<sup>23)</sup>.

Der Zivilkommissar für die großherzoglich hessische Provinz, Briesen, ging am 29. Juli nach Gießen. In dem Bericht über die ersten vierzehn Tage seiner Tätigkeit<sup>24)</sup> spiegeln sich deutlich politischer Ehrgeiz und praktische Erfolglosigkeit. Da für Oberhessen keine besondere oberste Verwaltungsbehörde existierte, untersagte Briesen den oberen Provinzbehörden den amtlichen Verkehr mit der

<sup>17)</sup> In der Bekanntmachung der Amtsübergabe vom 24. Juli (ebd., fol. 66) wird eine anderweitige Verwendung Diests als Grund angegeben; nach einer eigenhändigen Notiz Diests zum Aktenexemplar der genannten Bekanntmachung war damals noch keine derartige Bestimmung getroffen worden. Nach der Darstellung von h.p. (1936, S. 29) erfuhr Diest am 29. Juli in Wetzlar, daß er die Verwaltung Nassaus übernehmen solle.

<sup>18)</sup> Telegramm Werthers an Legationsrat Wentzel in Frankfurt (HStAW 401, 5, fol. 71).

<sup>19)</sup> Verfügung Werthers vom 26. Juli 1866 (ebd., fol. 72).

<sup>20)</sup> Bericht Madais vom 31. Juli 1866 (ebd., fol. 89f.).

<sup>21)</sup> Die Darstellung folgt hier HOLZBACH, 1933, S. 34ff.

<sup>22)</sup> Bekanntmachung vom 31. Juli 1866, abgedr. bei HOPF, 1906, S. 265.

<sup>23)</sup> Nachweisung vom 10. Sept. 1866 (HStAW 402, 41, fol. 1f.) und die folgenden Liquidationen.

<sup>24)</sup> Bericht vom 13. August 1866 (StAM 150, 2190).

Hauptstadt Darmstadt und erklärte die Landesregierung der Landgrafschaft Hessen-Homburg, die kurz zuvor in das Großherzogtum eingegliedert worden war, zur obersten Behörde der Provinz. Die unbesetzte Präsidentenstelle der Landesregierung, an deren Sitzungen Briesen selbst teilnahm, erhielt der hessen-homburgische Rat Georg Fenner, bis zur Eingliederung Dirigent des als oberste homburgische Behörde fungierenden Geheimen Rates<sup>25</sup>). In den oberhessischen Behörden kümmerte man sich jedoch nicht um diese Anordnungen; nicht einer ihrer Beamten ließ sich dazu bewegen, der Homburger Regierung beizutreten. Provinzialdirektor Goldmann aus Gießen mußte die Weigerung mit seiner Verhaftung büßen. Wenn sich Preußen nicht eindeutig zu einer Einverleibung Oberhessens bekenne, so schrieb Briesen, so werde sich die Sympathie für Preußen nicht beleben. Im anderen Fall garantiere er für die Zustimmung weiter Kreise.

In den besetzten bayrischen Gebieten hingegen stieß der preußische Kommissar auf keine Schwierigkeiten. Krupka wählte Nürnberg zu seinem Amtssitz, an der bestehenden Verwaltungsorganisation änderte er nichts. Die ihm unterstellten Behörden – die Regierung in Bayreuth und die Bezirksämter der besetzten Teile Mittelfrankens und der Oberpfalz – kamen allen Anordnungen nach und konnten auch mit den übergeordneten Behörden im unbesetzten Bayern Verbindung aufnehmen. Auf eine schriftliche Verpflichtung sämtlicher Beamten wurde verzichtet<sup>26</sup>). Briesen dagegen hatte unter Androhung der Amtsenthebung eine Gehorsamserklärung der ihm unterstellten Beamten erzwungen<sup>27</sup>).

Am 12. August teilte Bismarck dem preußischen Staatsminister a. D. Robert von Patow<sup>28</sup>) mit, daß ihm mit Ordre vom 11. die Zivilverwaltung in Nassau, Oberhessen, Frankfurt und Franken unter der Autorität des Oberkommandierenden der Mainarmee übertragen worden sei und ihm die Kommissare Diest, Briesen, Madai und Krupka unterstellt seien. Zugleich bestimmte Bismarck Frankfurt „als den anscheinend geeignetsten Zentralpunkt der Verwaltung“ zum Amtssitz des Administrators<sup>29</sup>).

Die äußerst knappe Anweisung ohne jede Instruktion<sup>30</sup>) scharte zwar sämtliche Kommissariate südlich von Kurhessen unter einer gemeinsamen Zwischeninstanz zusammen, aber für die innere Ordnung der Kommissariatsgebiete war damit noch nichts Richtungweisendes geschehen.

Bismarck hatte sich bereits in den Tagen zwischen dem 22. und 25. Juli zur Annektierung erst von Kurhessen und Hannover, dann auch von Nassau und

<sup>25</sup>) Staats- und Adreßhandbuch Hessen-Homburg, 1864, S. 12.

<sup>26</sup>) Bericht Krupkas vom 21. Aug. 1866 (StAM 150, 507, fol. 5f. und 11f.).

<sup>27</sup>) s. Anm. 24.

<sup>28</sup>) Robert von Patow, geb. 1804 in der damals noch kursächsischen Oberlausitz, hatte bereits eine bewegte politische Vergangenheit als mehrfacher Minister und als Oberpräsident hinter sich. Seine keineswegs konservative Haltung, seine Fähigkeiten als Vermittler und seine verwandtschaftlichen Beziehungen zu Frankfurt schienen ihn für sein neues Amt geeignet zu machen (Allgemeine Deutsche Biographie, Bd 52, 1899, S. 760–65; 150 Jahre Reg.-Bez. Köln, 1966, S. 110f.).

<sup>29</sup>) HStAW 401, 5, fol. 109.

<sup>30</sup>) Die Ordre vom 11. Aug. 1866 ist in den Akten nicht nachzuweisen. Von den drei Administratoren Möller, Patow und Voigths-Rhetz (Schleswig-Holstein) erhielt nach einem Bericht des Außenministeriums vom 16. Okt. 1866 (DZAM 77, 50, 83, Bd 1, fol. 215) nur Möller eine knappe Instruktion (s. Anm. 6).

schließlich auch von Frankfurt entschlossen<sup>31)</sup>; bis dahin hatte vor allem Nassau zur taktischen Manövriermasse in Bismarcks Verhandlungen gehört<sup>32)</sup>. In einem Promemoria für Bismarck entwarf am 6. August Karl Ludwig Zitelmann<sup>33)</sup>, ein Mitarbeiter seit der Frankfurter Zeit des Ministerpräsidenten, Grundzüge für die Einverleibung der vier Gebiete. Die Einverleibung sei mit Aufhebung der dortigen Regierungsgewalten zulässig geworden. Politische Klugheit gebiete nun, unter vorläufiger Schonung des jeweiligen Privatrechts, der Gerichtsorganisation, der lokalen und provinziellen Verwaltungsorganisation, beschleunigt damit vorzugehen. Für die gebotenen Veränderungen sei der gegenwärtige Eindruck des Kriegesgeschehens auszunutzen. *VI. Als in jedem Fall notwendig wird vorausgesetzt, daß das Militärwesen, die Post-, Eisenbahn-, Telegraphen- und indirekte Steuerverwaltung sofort nach preußischem Muster eingeführt wird und in preußische Leitung übergehen muß. VII. Ebenso ist dies mit der politischen Polizei und der Presse der Fall [ . . . ]. VIII. Für die Umgestaltung der übrigen inneren Verwaltung des Kirchen- und Schulwesens, der direkten Steuern, ist eine angemessene Übergangsperiode von 1–2 Jahren zu normieren [ . . . ]. IX. Für jedes der betreffenden Länder wird ein Zivil-Administrator mit dem Range eines Oberpräsidenten resp. Regierungspräsidenten bestellt. Derselbe bildet in allen Zivilangelegenheiten die oberste und dem Königlichen Staatsministerium untergebene Instanz. Jedes Land solle an Ort und Stelle und im Staatsministerium Organisationskommissionen, bestehend aus preußischen Beamten, erhalten. In der Übergangszeit hätten die einzelnen Ministerien nur über den Präsidenten des Staatsministeriums Verbindung zu den neuen Gebieten. Mit dem Ende der Übergangszeit würden die Einwohner dann das volle preußische Staatsbürgerrecht erhalten.*

In der Consequenz am 15. August<sup>34)</sup> ging König Wilhelm von seiner ursprünglichen Vorstellung ab, neben Teilen Hannovers nur die kurhessischen Provinzen Fulda und Hanau zu fordern. Bismarck drang mit seinen Argumenten durch. Bereits die bloße Existenz dieser Länder sei für Preußen eine „geographische Drohung“, ein Zerstückeln der Länder werde in deren sämtlichen Teilen Unzufriedenheit erzeugen. Der König schloß sich schließlich dem einstimmigen Votum der Minister an; er genehmigte dann auch den Verbleib Oberhessens – jedoch ohne den Kreis Biedenkopf – beim Großherzogtum Hessen. In den besetzten bayerischen Gebieten endete die preußische Verwaltung bereits am 3. September<sup>35)</sup>.

Am Tage nach dieser Sitzung lag dem Preußischen Landtag der Entwurf eines Gesetzes vor, der die Einverleibung von Hannover, Kurhessen, Nassau und Frankfurt vorsah<sup>36)</sup>. In der Kommission des Abgeordnetenhauses fielen bereits die wichtigsten Entscheidungen. Man entschied sich für sofortige Einverleibung durch Realunion und gegen die offensichtlich von der Staatsregierung gewünschte Personalunion. Andernfalls, so wurde betont, bleibe das Fortbestehen der jeweili-

<sup>31)</sup> SCHAUS, 1900, S. 30; PETRICH, 1933, S. 51.

<sup>32)</sup> BRANDENBURG, 1916, S. 542–54, 613.

<sup>33)</sup> GehStAPK 90, 220, fol. 5–8, über Zitelmann s. FISCHER-FRAUENDIENST, 1963, S. 74.

<sup>34)</sup> GehStAPK 90, 220, fol. 9–17.

<sup>35)</sup> Bekanntmachung Krupkas vom 3. Sept. 1866 (StAM 150, 507, fol. 28).

<sup>36)</sup> Abgedr. bei HAHN, 1868, S. 313f.

gen Landesverfassungen in den neuen Gebieten denkbar. Den im Regierungsentwurf nur angedeuteten Plan einer Übergangszeit präzisierete die Kommission in konsequenter Weiterentwicklung der Idee Zitelmanns vom 6. August<sup>37)</sup> als verfassungsgelose Zeit bis zum 1. Oktober 1867<sup>38)</sup> – eine „ehrlche Diktatur“ sollte es nach den Worten Bismarcks werden<sup>39)</sup>.

Der Friedensvertrag zwischen Preußen und dem Großherzogtum Hessen vom 3. September verkleinerte das nassauische Gebiet um das Amt Reichelsheim und den Ortsbezirk Harheim, auch die Frankfurter Ortsbezirke Dortelweil und Niedererlenbach gingen in das Großherzogtum ein. Dafür gewann Preußen die Landgrafschaft Hessen-Homburg, die Kreise Biedenkopf und Vöhl, zehn Gemeinden des Kreises Gießen, Rödelheim und den hessischen Teil von Niederursel<sup>40)</sup>.

Nachdem das Einverleibungsgesetz am 20. September und die Besizergreifungspatente am 3. Oktober publiziert worden waren, verkündete die Allerhöchste Ordre vom 15. Oktober<sup>41)</sup> das Ende der militärischen Verwaltung in Kurhessen, Nassau und Frankfurt; zugleich erhielten die beiden Administratoren in Kassel und Frankfurt die Funktionen altpreußischer Oberpräsidenten. Der Schriftverkehr mit den Ressortministerien war über den Präsidenten des Staatsministeriums zu leiten. Frühere Pläne, die den preußischen Fachministerien weitreichende Kompetenzen in den neuen Gebieten hatten zubilligen wollen<sup>42)</sup>, kamen damit nicht zum Zuge. Andererseits blieb auch der Versuch ohne Erfolg, mit Hilfe von Organisationskommissionen dem Prinzip der regionalen Ressorts gegenüber den Fachressorts im Kabinett wieder Geltung zu verschaffen<sup>43)</sup>.

Gleichmäßig mit den Kompetenzen von Oberpräsidenten ausgestattet, standen die beiden Administratoren dennoch auf recht unterschiedlichen Positionen. Die relativ schwache Stellung eines Oberpräsidenten legte weniger Möller Fesseln an, der an der Spitze nur einer der geschlossenen Verwaltungsbezirke und nur einer jener Behörden stand, über die der preußische Oberpräsident im Normalfall nicht reglementierend, sondern nur koordinierend wachte<sup>44)</sup>. Im Oktober wandelten sich die kurhessischen Ministerien in direkt dem preußischen Oberbeamten unterstehende Abteilungen um<sup>45)</sup>. Patow hingegen hatte mehrere gleichrangige preußische Kommissare unter sich, die in getrennten Bezirken und kraft besonderer Beauftragungen zusammen mit den dortigen alten Behörden wirkten. Es mußte sich erst noch zeigen, ob sich Patow allein mit den überbezirklich zu regelnden Angelegenheiten zufrieden geben würde.

---

<sup>37)</sup> FRAUENDIENST nennt Möller als Vater der Idee des Übergangsjahres (1966, S. 29); nach HOPF (1940, S. 22) legte Möller aber erst am 17. August einen Entwurf eines Einverleibungsgesetzes vor.

<sup>38)</sup> HAHN, 1868, S. 339.

<sup>39)</sup> Sten. Ber. Verh., Abg.-Haus, Bd 1, Anlagen, 1866, S. 205.

<sup>40)</sup> Abgedr. bei HAHN, 1868, S. 202–05.

<sup>41)</sup> StAM 150, 507, fol. 36f. und Verfügung des Außenministeriums vom 19. Okt. 1866 (DZAM 77, 50, 83, Bd 1, fol. 217–20).

<sup>42)</sup> KAHLENBERG, 1966, S. 173.

<sup>43)</sup> Hierzu s. auch Hundert Jahre Landesverwaltung Schleswig-Holstein, 1967, S. 26.

<sup>44)</sup> HARTUNG, 1961, S. 304.

<sup>45)</sup> HOPF, 1940, S. 22; DÜLFER, 1960, S. 220.

In den Besitzergreifungspatenten war auch das königliche Wort von der „Schonung berechtigter Eigentümlichkeiten“ gefallen, dem in der preußischen Geschichte bewährten Mittel, wenn es galt, fremde Gebiete rascher einzuschmelzen<sup>46)</sup>. Wo es nicht beachtet worden war, hatte es zu Mißgriffen kommen müssen<sup>47)</sup>.

## 1.2 Verwaltungsaufbau, politische und wirtschaftliche Situation in Nassau und Frankfurt im Jahre 1866

Ob nun den neuen preußischen Gebietsteilen umwälzende Veränderungen bevorstanden oder nicht, in jedem Fall mußten sich die Verwaltungsbeauftragten mit den bisherigen Organisationsformen vertraut machen, sollte nicht die Verwaltung zusammenbrechen. So schnell, wie die politischen Verhältnisse sich gewandelt hatten, ließen sich die Verwaltungsstrukturen sowieso nicht umformen.

In sämtlichen Gemeinden des Herzogtums lag die Verwaltung<sup>48)</sup> in den Händen eines Gemeinderats, gewählt von den in drei Wahlklassen aufgeteilten Gemeindebürgern. Nur ihnen, den geborenen oder (nach Entrichtung eines Aufnahmegeldes) aufgenommenen Gemeinemitgliedern stand das Wahlrecht zu. Zusammengetreten in der Gemeindeversammlung oder — in größeren Gemeinden — vertreten durch den Bürgerausschuß entschieden sie über alle wichtigeren finanziellen Angelegenheiten der Gemeinde. Der ehrenamtlich tätige, aber auf Lebenszeit gewählte Bürgermeister als Vorstand des Gemeinderats vollzog die Gemeindebeschlüsse und die staatlichen Anordnungen, er erledigte zugleich die Ortspolizeiangelegenheiten. Im übrigen zeichneten sich nicht nur die nassauischen, sondern auch die großherzoglich hessischen und die hessen-homburgischen Gemeinden gegenüber den preußischen durch einige Besonderheiten aus. Die Gemeindeordnungen kannten grundsätzlich keinen Unterschied zwischen Stadt- und Landgemeinde, jeder Einwohner wie jedes Grundstück gehörte zu einer bestimmten Gemeinde, d. h. selbständige Gutsbezirke konnten nicht aufkommen. Genausowenig gab es Ortschaften mit gemeinsamer Gemeindeverwaltung, jede Ortsgemeinde bildete für sich eine Korporation zur Selbstverwaltung ihrer Angelegenheiten durch die Ortsbürger mit erworbenem Ortsbürgerrecht<sup>49)</sup>.

In den 28 Amtsbezirken Nassaus besorgten Amtmänner die staatlichen Verwaltungsangelegenheiten in Vermittlung von Gemeinden und Zentralverwaltung. Zugleich sorgten sie in unterer Instanz für die Rechtsprechung; nur im Amtsbezirk Wiesbaden gab es neben einem Verwaltungsamtmann einen besonderen Justizamtmann und auch einen staatlichen Polizeidirektor. Staatsrechtliche und landesrechtliche Aufgaben allgemeiner Art, kirchliche, militärische, schulische

<sup>46)</sup> Hierzu s. KRUSE, 1915, S. 65.

<sup>47)</sup> HARTUNG, 1953/54, S. 8.

<sup>48)</sup> Gesetz vom 26. Juli 1854 (abgedr. in Neues Nass. Bürgerbuch, Bd 4, 1861, S. 210—48); s. auch VIX, 1950, S. 124—27.

<sup>49)</sup> Statistische Beschreibung . . . , H. 3, 1877, S. 9. Einige kommunalfreie Bezirke mit eigenem Gemarkungsrecht im Kreis Biedenkopf und im Amtsbezirk Homburg verloren erst nach der Einverleibung 1866 ihre Selbständigkeit (STUMPF, 1892, S. 15).

und sozialfürsorgerische Angelegenheiten gehörten zum Geschäftsbereich der Amtmänner. Sie hatten die Entwicklung von Landwirtschaft, Handel und Gewerbe zu fördern und den Straßen-, Schienen- und Schiffsverkehr zu überwachen. Besonders umfangreiche Aufgaben kamen im Bereich der Gemeindeaufsicht auf sie zu. Hier ging es vor allem um die Prüfung der Etatvoranschläge und Gemeinderechnungen. Weiterhin hatten sie als „die ersten Polizeibeamten“ ihrer Bezirke „die Herrschaft des Gesetzes aufrechtzuerhalten“<sup>50)</sup>. Wie sie über die Handhabung der Ortspolizei wachten, so ordneten sie auch die nötigen sicherheits-, fremden-, feuer-, bau- und sanitätspolizeilichen Maßnahmen an.

Läßt man den jurisdiktionellen Teil seines Aufgabekatalogs und seinen stärker ausgeprägten Beamtenstatus einmal beiseite, so stellte sich der nassauische Amtmann mit dem preußischen Landrat, wie er damals in den benachbarten preußischen Provinzen wirkte<sup>51)</sup>, durchaus auf eine Stufe. Wie die Landräte den preußischen Regierungsräten<sup>52)</sup>, so waren die Amtmänner den Mitgliedern der nassauischen Landesregierung gleichgestellt. Man wechselte sie ohne weiteres gegeneinander aus<sup>53)</sup>.

Im Amtsbezirk traten neben den Amtmann gewählte Bezirksräte. Sie kamen mit Hilfe einer indirekten Dreiklassenwahl zu ihren Ämtern, außerdem gehörten zu ihnen diejenigen höchstbesteuerten Grundbesitzer und Gewerbetreibende, die als gesonderter Wahlkörper die Erste Kammer des Herzogtums beschicken durften. Unter Vorsitz des Amtmanns entschieden sie über sämtliche außerordentlichen Etatbewegungen der Gemeinden, über deren Immobiliengeschäfte und Kapitalaufnahmen. Auch ordneten sie die Wegebaumaßnahmen zwischen den Gemeinden an<sup>54)</sup>.

Im Kreis Biedenkopf des Großherzogtums Hessen fungierte ein Kreisrat, dem preußischen Landrat vergleichbar. Neben ihm standen die einheitlich und indirekt gewählten Mitglieder eines Bezirksrates, zuständig für die Erledigung von Verwaltungstreitsachen und kommunalen Bezirksangelegenheiten<sup>55)</sup>.

Auch der engere Bezirk Homburg der Landgrafschaft kannte neben einem Landrat einen Bezirksrat. Er verwaltete eine aus Umlagen gespeiste Kasse, die für Straßenbauzwecke, für soziale und schulische Aufwendungen die nötigen Gelder bzw. Zuschüsse gab. Sonst glich der Aufgabenbereich des Bezirksrats dem des Kreises Biedenkopf<sup>56)</sup>.

Im Aufbau seiner oberen Behörde wies Nassau, beiläufig von der Größe eines preußischen Regierungsbezirks, bestimmte Parallelen zu jenen Bezirken auf. In weitgehender Übereinstimmung mit dem Aufgabekatalog einer preußischen Be-

---

<sup>50)</sup> § 50 der Verwaltungsordnung vom 4. April 1849 (abgedr. in Neues Nass. Bürgerbuch, Bd 4, 1861, S. 149).

<sup>51)</sup> BÄR, 1919, S. 223; WEGMANN, 1969, S. 27f.

<sup>52)</sup> Ebd., S. 27.

<sup>53)</sup> Bericht Diests vom 6. Mai 1869 (DZAM 77, 883, 1, Bd 2, fol. 58).

<sup>54)</sup> Gesetz vom 25. Nov. 1851 und vom 24. Juli 1854 (abgedr. in Neues Nass. Bürgerbuch, Bd 1, 1861, S. 22–35 und Bd 4, 1861, S. 116–24).

<sup>55)</sup> HUTH, 1957, S. 20, 24.

<sup>56)</sup> Statistische Beschreibung . . . , H. 3, 1877, S. 5.

zirksregierung, speziell ihrer ersten Abteilung (der Abteilung des Innern) und der zweiten, der Kirchen- und Schulabteilung, war die nassauische Landesregierung zwar nicht mittlere, sondern obere Verwaltungsbehörde „für die inneren Angelegenheiten“<sup>57)</sup>, aber hier wie dort saßen neben Räten für die allgemeine Verwaltung mehrere Fachreferenten, die u. a. in Nassau die obere Schulverwaltung, das Medizinal-, das Forst- und das Bauwesen betreuten. Anders als auf der mittleren Verwaltungsebene Preußens behielt sich in Nassau ein besonderes Finanzkollegium die gesamte (hier: obere) Steuerverwaltung und die Domänenverwaltung vor; diese Aufgaben erledigte in Preußen die dritte Bezirksregierungsabteilung, die Abteilung für direkte Steuern, Forsten und Domänen. Dagegen pflegten in Preußen die Angelegenheiten des sogenannten Höheren Schulwesens, der indirekten Steuern, der Konsistorialverwaltung und von Teilen der katholischen Kirchenverwaltung zu Behörden oberhalb der Bezirksebene zu ressortieren<sup>58)</sup>. Landesregierung und Finanzkollegium standen zusammen mit der Landesbank, der Rechnungskammer und dem Kriegsdepartement unter dem Staatsministerium des Herzogtums. Der immediat vortragende Staatsminister, dem ein Staatsrat unter Vorsitz des Herzogs – seit 1829 regierte Adolf, dritter Herzog von Nassau – beigeordnet war, bearbeitete darüber hinaus die auswärtigen Angelegenheiten und verhandelte mit der Ständeversammlung.

Hier, in der Repräsentation des Landes, kumulierten die Auseinandersetzungen um die allgemeinen politischen und wirtschaftlichen Verhältnisse des Landes, die selbst wiederum die Zusammensetzung der Vertretung sehr charakteristisch prägten. Der noch relativ junge Staat Nassau, ein Produkt der Zeit Napoleons und ohne das zur inneren Festigung nötige Alter<sup>59)</sup> war von seinen bedeutendsten Kritikern damals längst abgeschrieben. Das Land Nassau in seiner historischen und sozialen Uneinheitlichkeit wurde von einer zentralistisch orientierten und allesverwaltenden Bürokratie nur mühsam zusammengehalten; in ihm trennten sich Stadt und Dorf, Ackerbau und Gewerbe nicht voneinander, so daß handwerkende oder proletarisierte Kleinbauern die Bürgerschicht und das Beamtentum zusammen mit dem Hofadel den großgrundbesitzenden Adel ersetzen mußten. War für den Staat eine patriarchalische Regierungsweise nicht mehr zeitgemäß, so fehlte ihm doch für den Parlamentarismus der ausreichend große Zuschnitt<sup>60)</sup>. Die Ständeversammlung blieb einflußlos; zwar kämpfte sie bis zuletzt um mehr legislative Kompetenz<sup>61)</sup> und um die Verfügungsgewalt über den bedeutenden Domänenbesitz<sup>62)</sup>, aber diese Machtkämpfe führten nicht zu einem allseits akzeptierten Ergebnis.

---

<sup>57)</sup> § 6 des Gesetzes vom 24. Juli 1854 (s. Anm. 54); hierzu s. auch FRIEDEMANN, 1833, S. 31–54.

<sup>58)</sup> HARTUNG, 1961, S. 281–305.

<sup>59)</sup> Hierzu s. nun auch SANTE, 1974, S. 162f.

<sup>60)</sup> Die Urteile von RIEHL (Bd 1, 1855, S. 290–99) und des Freiherrn vom Stein (GEMBRUCH, 1974, S. 146) decken sich weitgehend.

<sup>61)</sup> Vgl. Bericht des Kammermitgliedes v. Eck (Verhandlungen der 1. Kammer, 1860, S. 31–39); PETERS, 1948, S. 9.

<sup>62)</sup> MÜLLER, 1929; LERNER, 1965, S. 46, 137; STRUCK, 1966, S. 160; v. EGIDY, 1971, S. 225.

Bäuerliche Abgeordnete waren charakteristisch für die Ständekammer<sup>63</sup>), denn Nassau blieb in der Tat bis zuletzt ein überwiegend bäuerlich-agrarisch geprägtes Land, obgleich die stagnierende Landwirtschaft mit traditionellen Nutzungssystemen und einem ständig sich weiter zersplitternden Grundbesitz<sup>64</sup>) das „schwächste Glied in der Struktur der Wirtschaft des Herzogtums“<sup>65</sup>) war. Eine ausgeprägt konservativ-agrarische Richtung des politischen Denkens konnte bei diesen landwirtschaftlichen Verhältnissen nicht Fuß fassen<sup>66</sup>). Von liberaler Seite stieß man sich folgerichtig daran, daß es in der Kammer reservierte Sitze für den Großgrundbesitz gab<sup>67</sup>). Auch für die dem Großgewerbe vorbehaltenen Sitze gab es nach Ansicht der Liberalen keine geeigneten Personen. Denn das Siedlungsbild Nassaus bestimmten die ländlichen Gemeinden und ihnen war auch die Mehrzahl der „Städte“ und Flecken zuzurechnen<sup>68</sup>). Selbst für den zurückblickenden Beobachter handelte es sich bei den gewerblichen Großanlagen in Nassau „bis 1866 nur um Keime, bestenfalls um Vorboten einer Industrialisierung“<sup>69</sup>). Zwei der drei Werke, die später die bedeutendsten der chemisch-industriellen Werke im nassauischen Raum werden sollten, verzeichnen das Jahr 1863 als Gründungsjahr<sup>70</sup>). Das traditionelle Großgewerbe im Lande, vor allem die technisch damals bereits weit zurückgefallenen Betriebe im Erzgebiet von Dill und Lahn<sup>71</sup>), hatten überdies mit Schwierigkeiten zu kämpfen, die ihnen die Politik der damals bestimmenden Kreise bereitete<sup>72</sup>).

Industriefeindlichkeit war ja überhaupt ein Merkmal der Politik der 1866 im Mittelwesten annektierten Staaten<sup>73</sup>). Nur die allzu deutliche wirtschaftliche Abhängigkeit Nassaus von Preußen lenkte die Wirtschafts- und Verkehrspolitik des Landes in eine zweckmäßige Richtung; hier sind vor allem der Anschluß an den Zollverein<sup>74</sup>) und die dementsprechende Eisenbahnpolitik<sup>75</sup>) zu nennen. Denn die grundsätzlichen politischen Interessen Herzog Adolfs, seines Hofes und des Adels waren keineswegs mit denen Preußens verknüpft. Daß die Standes- und Grundherren im übrigen zur Ständeversammlung stets nur ihre Stellvertreter schickten, merkte man ihnen übel an<sup>76</sup>).

In der Versammlung hatten die Liberalen – in der nassauischen Fortschrittspartei hatten sich Konstitutionelle und Demokraten gesammelt – zuletzt die

<sup>63</sup>) TOELLE, 1914, S. 41.

<sup>64</sup>) SCHNEIDER, 1921, S. 118, 123.

<sup>65</sup>) LERNER, 1965, S. 118.

<sup>66</sup>) WILHELMI, 1930, S. 97; v. EGIDY, 1971, S. 240, 265.

<sup>67</sup>) BRAUN, 1866, S. 365.

<sup>68</sup>) LERNER, 1965, S. 115.

<sup>69</sup>) LERNER, 1965, S. 132; s. auch VOELCKER, o.J., S. 20.

<sup>70</sup>) VOSS, 1950, S. 39.

<sup>71</sup>) Hessen im Wandel . . . , 1960, S. 73, 200ff.; GEISTHARDT, 1964, S. 35, 120.

<sup>72</sup>) KROPAT: Bürgertum . . . , 1971, S. 308.

<sup>73</sup>) VOELCKER, o.J., S. 38, 39; SCHWEMER, Bd 3, 2. Teil, 1918, S. 81; LOSCH, 1922, S. 330; PTTZ, 1966, S. 95.

<sup>74</sup>) TOELLE, 1914, S. 41; s. auch WENTZCKE, 1950, S. 209f.; LERNER, 1969, S. 136.

<sup>75</sup>) FUCHS, 1966.

<sup>76</sup>) s. Anm. 68.

Mehrheit inne<sup>77)</sup>. Ihnen standen die großdeutsch gesinnten Anhänger des Reformvereins gegenüber, die aus den katholisch-ländlich-industriefreien Gebieten, also wesentlich aus den vormals triererischen, oranischen und mainzischen Landesteilen kamen. Auch innenpolitisch, besonders über die Verhältnisse im Dreieck Kirche — Schule — Staat, vertraten die beiden großen Parteien unterschiedliche Vorstellungen<sup>78)</sup>. Mehr aber als ideenpolitische Erwägungen, bei denen Preußen als ständiges Vergleichsobjekt weniger gut abschnitt<sup>79)</sup>, hatten die Liberalen stets auf wirtschaftspolitische, regionalbezogene Argumente Bedacht genommen<sup>80)</sup>, die ihnen die Bindung an den mächtigen Nachbarn im Nordosten doch als zwingend nötig erschienen ließen. So war auch 1866 von ihnen keine andere als eine oppositionelle Politik zu erwarten, zumal die Regierung ihre Kreditforderungen für die Kosten eines Bundeskrieges gegen Preußen vorbrachte, ohne die erhofften inneren Reformen in Aussicht zu stellen. „Der ganze Wohlstand des Landes, sein Handel, sein Verkehr zeigen den engen Zusammenhang mit dem Norden, mit Preußen, das soll zerrissen werden und wir selbst sollen die Mittel aufbringen, diesen Riß unheilbar zu machen,“<sup>81)</sup> so umriß der Finanzausschuß der Ständeversammlung die Situation. Die Regierungspolitik hätte sich „nach den bestehenden tatsächlichen und Machtverhältnissen“ richten müssen, und diese zeigten einen „Kleinstaat, dessen ganzes Sein an der Verbindung mit seinem Nachbarn hängt, der zu  $\frac{3}{4}$  Teilen seine Grenzen umspannt.“<sup>82)</sup>

Noch bevor Königgrätz die Entscheidung gebracht hatte, warnte der Ausschuß: „Ein entscheidender Sieg der einen Vormacht, vielleicht ist er schon errungen, gibt derselben unser Geschick in die Hände, töricht wäre es, uns einzureden, daß wir schließlich bei der Neugestaltung der Dinge mitzureden hätten, [. . .].“<sup>83)</sup> Immerhin: Auch dann mußte die zu erwartende Umwälzung, damals wie heute, weniger als gewaltsame Veränderung, sondern vielmehr als „natürlicher Vorgang“<sup>84)</sup> erscheinen. Bereits vor dem endgültigen Umschwung der Dinge hatte sich auch in Nassau ein, bei aller Rücksichtnahme auf die wirtschaftlichen Zusammenhänge, allzu<sup>85)</sup> fatalistisches Denken durchgesetzt, das zwar den nicht zu unterschätzenden Vorteil mit sich brachte, den neuen Verhältnissen nüchtern und anpassungsbereit entgegensehen zu können; aber es mußte sich erst noch zeigen, ob sich neben der positiven Einstellung zum anscheinend unaufhaltsamen und übermächtigen Vorgang des Aufgehens in dem starken Preußen<sup>86)</sup> noch ein Bewußtsein von eigenständigen, verteidigungswerten Gehalten des öffentlichen Lebens im kleinen Land halten konnte.

<sup>77)</sup> TOELLE, 1914, S. 49; KROPAT: Obrigkeitsstaat . . . , 1966, S. 202.

<sup>78)</sup> HOPE, 1973, S. 85f., 98–103, 118–23.

<sup>79)</sup> PETERS, 1948, S. 87, 129.

<sup>80)</sup> TOELLE, 1914, S. 43, 49, 71, 94.

<sup>81)</sup> Verhandlungen der Ständeversammlung 1866, Bericht vom 19. Juni, S. 305.

<sup>82)</sup> Bericht der Majorität der Finanzkommission vom 4. Juli (ebd., S. 369).

<sup>83)</sup> Ebd., S. 370.

<sup>84)</sup> STRUCK, 1966, S. 206; s. dazu auch GEISTHARDT, 1964, S. 26f. Vgl. dagegen etwa KROPAT: Liberale . . . , 1966, S. 283f.

<sup>85)</sup> ZORN, 1963, S. 322.

<sup>86)</sup> Über die Struktur des politischen Denkens im Jahr 1866 s. FABER, 1966.

Frankfurt hatte nach 1848 zu seiner alten Verfassung zurückgefunden, die seit 1816 in Form einer „Ergänzungsakte“ (!) neu gefaßt vorlag. Die obersten Behörden der Stadt – der Senat als Exekutive, die Bürgerrepräsentation mit gewissen Anteilen an den Senatsgeschäften und die Gesetzgebende Versammlung – standen von ihren Funktionen her ganz in der reichsstädtischen Zeit<sup>87)</sup>, ihre Zusammensetzung erfuhr jedoch Veränderungen noch bis in die letzten freistädtischen Jahre hinein. Die Gesetzgebende Versammlung bestand zuletzt<sup>88)</sup> aus unmittelbar, gleich und geheim gewählten Vertretern der Bürger in der Stadt und ihrer Landgemeinden. In der Versammlung der lebenslänglichen Senatoren, teils kooptiert, teils von der Gesetzgebenden Versammlung gewählt<sup>89)</sup> – diese Regelung galt auch für die Bürgerrepräsentation<sup>90)</sup> –, entschied sich jährlich nach komplizierten Regeln, wer die beiden Bürgermeisterstellen einnahm.

In dem auf Distanz bedachten Senat war das Machtzentrum der Stadt zu suchen, dem gegenüber die Gesetzgebende Versammlung seit den fünfziger Jahren Ausdruck der demokratischen Kräfte Frankfurts war<sup>91)</sup>. Wie Frankfurt und Preußen zueinander standen, hatte die sogenannte Drohnnotenaffäre 1865<sup>92)</sup> noch einmal mit aller Deutlichkeit gezeigt. Anders als im Falle Nassaus deutete aber nichts darauf hin, daß die inneren Spannungen günstige Voraussetzungen für den Eingliederungsprozeß signalisierten<sup>93)</sup>. In ihrer allgemeinen deutschen Politik war die Stadt im Mai 1866 gegenüber den bürgerlichen Repräsentanten der umliegenden Staaten vollständig isoliert<sup>94)</sup>. Über das Schicksal Frankfurts nach einem für Preußen siegreichen Krieg durften keine Illusionen gehegt werden. Selbst in der Stadt machte man sich bereits im Frühjahr 1866 mit der ernüchternden Aussicht vertraut, sich demnächst vielleicht zur preußischen „Provinzial- und Grenzstadt“ degradiert zu sehen<sup>95)</sup>. Auch die wirtschaftliche Entwicklung bot keinen Trost in der politisch prekären Situation. Von dem Jahr 1863 an konnte Frankfurt kein günstiges Handelsjahr mehr verzeichnen<sup>96)</sup>. Die traditionsgeprägte Struktur der Wirtschaft mit Börse und Bank als tonangebenden Instituten ließ zudem einer möglichen Industrialisierung wenig Raum<sup>97)</sup>.

### 1.3 Die Einrichtung der provisorischen preußischen Verwaltung in Nassau

Am 1. August 1866 erhielten die obersten nassauischen Behörden durch Diest neue Leiter aus der einheimischen Beamtenschaft zugeteilt: Landesbankdirektor

<sup>87)</sup> Konstitutionsergänzungsakte vom 19. Juli 1816 (Gesetz- u. Statuten-Slg. ... Frankfurt, Bd 1, 1817, S. 11–70).

<sup>88)</sup> Gesetz vom 22. Juni 1866 (ebd., Bd 16, 1866, S. 379).

<sup>89)</sup> Gesetz vom 16. Sept. 1856 (ebd., Bd 12, 1856, S. 221–23).

<sup>90)</sup> s. Anm. 87.

<sup>91)</sup> SCHWEMER, Bd 3, 2. Teil, 1918, S. 89, 92; KLÖTZER, 1968, S. 2.

<sup>92)</sup> SCHWEMER, Bd 3, 2. Teil, 1918, S. 248; KANNGIESSER, 1877, S. 6–34; STERNE, 1955; KLUKE, 1968, S. 96–98.

<sup>93)</sup> SCHWEMER, Bd 3, 2. Teil, 1918, S. 259.

<sup>94)</sup> Wilhelm Wehrenpfennig an Heinrich v. Treitschke, 20. und 21. Mai 1866 (abgedr. in: Deutscher Liberalismus ... , Bd 1, 1925, S. 292f.).

<sup>95)</sup> Artikel der Frankfurter Reform vom 18. April 1866 (abgedr. bei KLÖTZER, 1966, S. 30).

<sup>96)</sup> Jahresbericht der Handelskammer Frankfurt, 1867, S. 41.

<sup>97)</sup> LERNER, 1969, S. 141.

August Hergenbahn übernahm die Aufgaben des Staatsministers, Obersteuerrat Philipp Schellenberg erhielt die Leitung des Finanzkollegiums und des Kriegsdepartements, und Hofgerichtsrat Karl Diehl wurde die Führung der Landesregierung übertragen<sup>98</sup>). Diest hatte sich dabei mit Vertretern der bisherigen Oppositionspartei abgesprochen. Ob aber mit der Einsetzung des einstigen nassauischen Märzministers Hergenbahn<sup>99</sup>) ein politisches Programm verknüpft werden sollte, blieb abzuwarten. War doch Hergenbahn – in seltsamer Verbindung mit Herzog Adolf<sup>100</sup>) – einer derjenigen gewesen, die Preußens Provinzen einzeln in Deutschland hatten aufgehen lassen wollen<sup>101</sup>) – eine Forderung, die 1866 einer völligen Eingliederung der neuen Gebiete in Preußen widersprechen mußte.

Mit Ordre vom 15. Oktober<sup>102</sup>) kamen Möller und Patow als Ziviladministrator-Oberpräsidenten für Kurhessen bzw. Nassau und Frankfurt unter die Aufsicht der einzelnen preußischen Staatsminister. Einen weiteren Kommissar speziell für Nassau beizubehalten, zudem mit dem Apparat eines eigenen „Staatsministeriums“ ausgestattet, ließ sich nach Erlaß dieser Ordre nicht mehr rechtfertigen. In Nassau türmte sich damals folgende Verwaltungspyramide auf: 1. die Bürgermeister, 2. die Amtmänner, 3. Landesregierung und Finanzkollegium in Wiesbaden, 4. Staatsministerium in Wiesbaden, 5. Zivilkommissar in Wiesbaden, 6. Ziviladministrator in Frankfurt und 7. Ministerien in Berlin<sup>103</sup>). Für die weitere Übergangszeit mußte für Nassau eine einfachere Verwaltungsgliederung gefunden werden. Diest hätte es gern gesehen, wenn er selbst an die Stelle des nassauischen Staatsministers hätte treten können<sup>104</sup>). Hergenbahn hingegen steuerte noch deutlicher das altpreußische Muster an. Er wollte aus Staatsministerium, Landesregierung und Finanzkollegium eine Regierung mit zwei Abteilungen – Inneres und Finanzen – schaffen. Zwischen dem Zivilkommissar als Präsidenten und den weitgehend selbständig tätigen Abteilungsleitern sollte in Streitfällen der Ziviladministrator entscheiden<sup>105</sup>). Von Hergenbahn war also kein Impuls zu erwarten, der den neugewonnenen Gebieten für ihre speziell staatliche Verwaltung eine Sonderstellung hätte bringen können. Vielmehr hatte der oberste nassauische Beamte mit seinem Plan sich selbst für überflüssig erklärt. Als Patow ihm gegenüber vertraulich erklärte, daß er dem Wiesbadener Zivilkommissar einen gleichrangigen Präsidenten einer Regierung gegenüberstellen wolle<sup>106</sup>), mit der unausgesprochenen Hoffnung, sich dadurch Hergenbahns weitere Mitarbeit zu sichern – da winkte Hergenbahn sofort ab. Der gute Kontakt zu Patow, wie er seit langen Jahren ein Liberaler, schien ihm nicht die fehlende Übereinstimmung mit seinem

<sup>98</sup>) HOLZBACH, 1933, S. 34f.

<sup>99</sup>) WILHELMI, 1930 und WENTZCKE, 1950.

<sup>100</sup>) STRUCK, 1966, S. 195.

<sup>101</sup>) WENTZCKE, 1950, S. 216f.

<sup>102</sup>) Abgedr. im Ministerialblatt f. d. ges. innere Verwaltung, 1866, S. 193; Verfügungen des Innen- und des Außenministeriums vom 19. Okt. 1866 (DZAM 77, 50, 83, Bd 1, fol. 217ff.); der Schriftverkehr lief weiterhin über den Präsidenten des Staatsministeriums in Berlin.

<sup>103</sup>) Bericht Patows vom 23. Jan. 1867 (StAM 150, 507 fol. 105).

<sup>104</sup>) Bericht an Patow, 4. Nov. 1866 (ebd., fol. 71f.).

<sup>105</sup>) Bericht an Patow, 6. Nov. 1866 (ebd., fol. 74–81). Auch bei VELDE (1866, S. 15) findet sich ein ähnlicher Plan.

<sup>106</sup>) Eigenhändiges Konzept Patows vom 29. Nov. 1866 (StAM 150, 507 fol. 92).

unmittelbaren Vorgesetzten Diest zu ersetzen. Auch abgesehen von den ins Auge gefaßten Personen, hielt Hergenbahn einen „Dualismus“, wie er es nannte, für nicht ratsam, der die beiden Oberbeamten bei ihren gemeinsam zu erledigenden Aufgaben in zeitraubende Konflikte verwickeln mußte. „Außerdem fürchte ich – offen gestanden – daß sich Hr. v. Diest seiner ganzen Persönlichkeit und seiner bisherigen Stellung nach schwer in eine wenigstens äußerlich sekundäre Stelle zurechtfinden und stets bestrebt sein würde, die Präsidentenstelle ganz und ungeteilt zu erlangen.“<sup>107)</sup>

Seine Gebundenheit an Frankfurt hinderte Patow daran, nach dem Vorbild Möllers, der direkt die Abteilungen einer Art Bezirksregierung unter sich hatte, in eigener Person die Geschäfte des Kommissars und des Staatsministers in Wiesbaden zu übernehmen<sup>108)</sup>. Für die Geschäfte in Nassau wollte er deswegen nur einen Stellvertreter, also einen vollständig an seine Weisungen gebundenen Beamten einsetzen, der zugleich eine der beiden Spitzenbehörden in Nassau überflüssig machen sollte.

Eine Lösung, wie sie Diest vorschwebte, hätte Diest selbst faktisch zu einem selbständigen Administrator für Nassau aufgewertet, neben dem Patow sich auf Frankfurt hätte beschränken müssen. Die Lösung, ganz auf Diest zu verzichten und Hergenbahn als alleinigen Stellvertreter Patows in Wiesbaden einzusetzen, wäre zumindest den Vorstellungen des Finanzministers entgegengekommen. Denn er hielt mit der Übernahme der Verwaltung Nassaus durch Patow seit dem 15. Oktober die Aufgabe Diests für beendet<sup>109)</sup>.

Eine derartige Lösung hätte aber Diest verletzt, dessen weitere Mitarbeit nach der Auffassung Patows den preußischen Verwaltungsgrundsätzen in den neuen Gebieten zur Anerkennung verhelfen sollte. Auf keinen Fall wollte Patow durch die Beseitigung Hergenbahns Diest als zukünftigen Regierungspräsidenten favorisieren<sup>110)</sup>.

Am 16. Dezember übertrug Patow die vereinten Funktionen des nassauischen Staatsministers und des preußischen Zivilkommissars auf Diest und Hergenbahn gemeinsam. Alle Bekanntmachungen, Verfügungen usw. waren von beiden zu unterzeichnen. Das originelle Duumvirat benötigte eine starke leitende Hand, wenn es bei dem Selbstbewußtsein Diests funktionieren sollte. Dafür sollte die Vorschrift sorgen, daß die neue Behörde nur im Auftrage des Ziviladministrators als „Ziviladministration in Nassau“ fungierte und sämtliche Gegenstände von prinzipieller Bedeutung an Patow abzugeben hatte. Für Einzelfälle, besonders bei Meinungsverschiedenheiten, behielt sich Patow seine unmittelbare Teilnahme an der Verwaltung in Wiesbaden vor<sup>111)</sup>. Patow hatte in dem System eine Position,

<sup>107)</sup> Bericht an Patow vom 5. Dez. 1866 (ebd., fol. 95).

<sup>108)</sup> Diese und die folgenden Überlegungen legte Patow am 23. Jan. 1867 in einem Bericht dem Innenministerium dar (ebd., fol. 105–10).

<sup>109)</sup> Finanzminister v. d. Heydt an das Innenministerium, 4. Dez. 1866 (DZAM 77, 883, 1, Bd 1, fol. 33f.).

<sup>110)</sup> s. Anm. 108.

<sup>111)</sup> Verfügung vom 16. Dez. 1866 (StAM 150, 507, fol. 38–40). HOLZBACH (1933, S. 76) reduziert diese wichtige Regelung auf den mißverständlichen Satz, daß das nassauische Staatsministerium aufgehoben worden sei. Diest übergeht die Regelung in seinen Memoiren völlig. Die Geschäftsordnung (HStAW 402, 43) entsprach strikt der Anordnung Patows.

die ihm weit mehr Eingriffsmöglichkeiten einräumte, als sie einem preußischen Oberpräsidenten offenstanden. Seine überaus geschickte Regelung war das Optimum dessen, was man damals von einem Kompromiß zwischen den regional-nassauischen und den gesamtstaatlich-preußischen Interessen erwarten konnte.

Aber sie setzte das Einverständnis aller Beteiligten voraus. Diest war nicht gewillt, eine derartige Beschneidung seiner Selbständigkeit hinzunehmen. Noch in seinen Memoiren klagt er darüber, daß Patow auch geringfügige Angelegenheiten seiner eigenen Entscheidung vorbehalten habe<sup>112)</sup>. Politisch brisante Dinge, z. B. die Einflußnahme auf Zeitungen, besprach Diest auch weiterhin direkt mit den Ministerien in Berlin, da, wie er ausführte, andernfalls die nötige Diskretion nicht zu erreichen sei<sup>113)</sup>. Selbst bei Schreiben an Patow unterließ es Diest bald, Hergenbahn mit abzeichnen zu lassen<sup>114)</sup>. So war bereits Anfang Februar 1867 nach knapp zweimonatiger Dauer das Experiment einer preußisch-nassauischen Gemeinschaftsverwaltung gescheitert. Ihr Initiator Patow schlug schon Anfang Januar 1867, Monate vor der nächsten Änderung in der Verwaltungsorganisation Nassaus, Hergenbahn für eine Stelle in der Justiz vor. „Daß sich die Verhältnisse in Nassau von Anfang an so günstig gestellt haben, daß die Stimmung im Ganzen eine durchaus gute ist und [...] hoffentlich bleiben wird, ist wesentlich und hauptsächlich dem Umstand zuzuschreiben, daß Hergenbahn vom ersten Augenblick an sich offen und entschieden für Preußen und für die Einverleibung aussprach und daß er — der frühere Minister und Präsident — sich [...] faktisch einem preußischen Landrat unterordnete und treu zur Seite stand.“<sup>115)</sup> Der so von Patow Gelobte hatte jedoch mit den näher darzustellenden faktischen Verwaltungsvorgängen nur wenig zu tun.

#### 1.4 Die Verordnung vom 22. Februar 1867

Mit der Verordnung vom 22. Februar 1867<sup>116)</sup> begann die Geschichte von zwei neuen preußischen Regierungsbezirken. Im Regierungsbezirk Wiesbaden gingen von den einverleibten Gebieten auf: Nassau, Frankfurt, das Amt Homburg der Landgrafschaft und die im Friedensvertrag mit dem Großherzogtum Hessen genannten Gebiete der Kreise Biedenkopf und Gießen und der Gemeinden Rödelheim und Niederursel. Zusammen ergab das ein arrondiertes Gebiet mit 5 556,6 Quadratkilometern und 929 Gemeinden. Der Regierungsbezirk Kassel vereinigte Kurhessen mit dem vom Großherzogtum Hessen abgetretenen Kreis Vöhl und den vormals bayerischen Bezirken Gersfeld und Orb. Eine offizielle Beschreibung des Grenzverlaufs des Bezirks aus späterer Zeit stellt die eigenartige, später viel<sup>117)</sup> gescholtene räumliche Zuordnung beider Bezirke eindringlich vor Augen:

<sup>112)</sup> DIEST, 1904, S. 327.

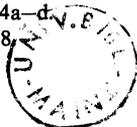
<sup>113)</sup> Schreiben an RR Hahn im Innenministerium vom 7. Febr. 1867 (HStAW 402, 87, fol. 20–24).

<sup>114)</sup> Vgl. StAM 150, 2189.

<sup>115)</sup> Patow an das Justizministerium am 8. Jan. 1867 (StAM 150, 2197, fol. 25).

<sup>116)</sup> Amtsblatt für Hessen, 1867, S. 44a–d.

<sup>117)</sup> Zuletzt von LERNER, 1969, S. 128.



*Im Süden wird derselbe durch die Flüsse Main und Rhein von den Großherz. Hess. Provinzen Starkenburg und Rheinhessen getrennt. Im Westen grenzt derselbe, teilweise durch den Rhein getrennt, an die Rheinprovinz, speziell an den Regierungsbezirk Koblenz, im Norden teilweise gleichfalls an denselben, dann in östlicher Richtung an den Regierungsbezirk Arnberg in der Provinz Westfalen. Auf der östlichen Seite grenzt der Regierungsbezirk, von Norden nach Süden gehend, zunächst an den Regierungsbezirk Kassel, dann an die Großherz. Hess. Provinz Oberhessen, dann an den zum Regierungsbezirk Koblenz gehörigen Kreis Wetzlar, darauf wieder an die Großherz. Hess. Provinz Oberhessen und endlich bei Frankfurt abermals an den Regierungsbezirk Kassel.<sup>118)</sup>*

Jeder Bezirk sollte eine Regierung mit dem in Altpreußen gültigen Geschäftsumfang und den drei Abteilungen des Innern, für Kirchen- und Schulsachen und für direkte Steuern, Domänen und Forsten erhalten. Wichtig war, daß die Verordnung noch keine neue Provinz schuf. Die Vereinigung der beiden Regierungsbezirke blieb einer späteren Anordnung vorbehalten; bis dahin sollte der zukünftige Präsident der Regierung in Kassel auch die Befugnisse eines Oberpräsidenten für beide Bezirke haben.

Der Weg zu der genannten Verordnung war lang und nicht ohne Hindernisse gewesen. Bereits im November 1866 hatte Finanzminister v. d. Heydt für die neuerworbenen Gebiete Oberpräsidenten und Regierungen nach altpreußischem Muster in Aussicht gestellt: „Die Einrichtung der Staatsverwaltungsbehörden gehört m. E. nicht zu den auf lokaler oder provinzieller Eigenart beruhenden Eigentümlichkeiten [. . .]“, denen ja Schonung versprochen worden war. „Die Beibehaltung vorhandener, nach einem anderen System organisierter Behörden würde einerseits zur Folge haben, daß in den betreffenden Landesteilen [. . .] fortdauernd das Gefühl einer Besonderheit gegenüber den alten Provinzen erhalten würde; und andererseits würde eine solche Beibehaltung der Einheit und der Homogenität der Staatsverwaltung in nachteiliger Weise Eintrag tun.“<sup>119)</sup> In Hannover hielten diese Grundsätze die preußische Staatsregierung allerdings nicht davon ab, die sechs alten Landdrosteien noch zwanzig Jahre lang zu dulden<sup>120)</sup>.

Möller hatte im Oktober 1866 vorgeschlagen, aus Kurhessen, Nassau und Frankfurt eine „Provinz Hessen“ zu bilden. Ein Oberpräsident mit Sitz in Kassel sollte die Organisation der übrigen Behörden vorbereiten<sup>121)</sup>. Im Januar 1867 hatte sich das Staatsministerium in einer umfangreichen Denkschrift diesen Vorschlägen angeschlossen. „Die [. . .] Gebiete bilden einen für die Verwaltung zweckmäßigen, das Zusammenhalten gleichartiger Elemente begünstigenden und, soweit die Verhältnisse es überhaupt gestatten, abgerundeten Bezirk [. . .] mit

---

<sup>118)</sup> Statistische Beschreibung . . . , H. 1, 1876, S. 5.

<sup>119)</sup> Schreiben an Innenminister Eulenburg vom 10. Nov. 1866 (DZAM 77, 883, 1, Bd 3, fol. 5f.).

<sup>120)</sup> FRANZ, 1955, S. 53f.

<sup>121)</sup> Bericht vom 31. Okt. 1866 (StAM 150, 505, fol. 1–4); Patow hingegen (Bericht vom 12. Febr. 1867, ebd., fol. 5–10) verlangte mit Rücksicht auf Nassau einen neutralen Namen für die neue Provinz: „Main-Weser-Provinz“ oder „Mainprovinz“.

1 386 854 Einwohnern, also eine Provinz, welche an Umfang und Bevölkerung zwar hinter den alten Provinzen des Staates zurücksteht, die aber doch im Hinblick auf die Verschiedenheit ihrer einzelnen Teile und auf die Schwierigkeit ihrer Verschmelzung und einheitlichen Verwaltung keineswegs als zu klein erscheinen dürfte [ . . . ].<sup>122)</sup> Möller und das Staatsministerium hielten sich mit ihren Vorschlägen an bewährte Muster. Schon zu Beginn des Jahrhunderts war es ja Preußen gelungen, mit Hilfe einer von der Spitze her sich ausbreitenden Provinzverwaltung wirtschaftlich und politisch sehr verschiedenartige Gebiete zusammenzufassen und einander anzugleichen<sup>123)</sup>. 1866 war aber zu berücksichtigen, daß Oberhessen und der Kreis Wetzlar als Fremdkörper mitten in der neuen preußischen Provinz staken.

Die „hier und da aufgetauchte Idee“, zwei Provinzen zu bilden, hatte im Kreise der Minister nur wenige Anhänger gefunden. Die Denkschrift verwies ausdrücklich auf die bereits erfolgte Bildung des Bezirks des 11. Armeekorps, der Nassau, Frankfurt und Kurhessen umfaßte. Eine Zuteilung Nassaus zur Rheinprovinz aber bedeutete, eine übergroße Provinz neben eine unzumutbar kleine Provinz aus den übrigen annektierten Gebieten Frankfurt und Kurhessen zu stellen. Damit kam der frühe Vorschlag Bismarcks endgültig zu den Akten, der Nassau und die beiden kurhessischen Gebietsteile Hanau und Fulda mit der Rheinprovinz hatte vereinigen wollen<sup>124)</sup>. Übernahm man Kurhessen, wie die Denkschrift es wollte, unverändert als preußischen Regierungsbezirk, so erhielt ein Regierungsbezirk Wiesbaden „allerdings einige nicht notwendig zusammengehörige Bestandteile, welche sich aber nicht füglich anderswohin legen lassen.“<sup>125)</sup>

Für Frankfurt als Provinzhauptstadt und Sitz einer Regierung für die kurhessischen Provinzen Hanau und Fulda hatte sich Patow eingesetzt. Vielleicht hatte er dabei die Grenzen des alten Großherzogtums Frankfurt vor Augen. Er hatte betont, „daß es ein politischer Fehler sei, die Frankfurter Einwohnerschaft schwer verletzen und der preußischen Regierung noch mehr entfremden würde,“ wenn man Frankfurt nicht berücksichtigen werde<sup>126)</sup>. Aber im Staatsministerium war

<sup>122)</sup> Denkschrift vom 5. Jan. 1867 (HStAW 405, 2624, fol. 11); HOPF (1940, S. 22) nennt den Geh. Rat Wolff vom Justizministerium als Verfasser.

<sup>123)</sup> WEGMANN, 1969, S. 52.

<sup>124)</sup> s. hierzu die Rede Bismarcks am 4. Febr. 1868 (Sten. Ber. Verh., Abg.-Haus, Bd 3, 1868, S. 1414). Daß sich damals auch DIEST gegen eine administrative Zusammenfassung Nassaus, Frankfurts und Kurhessens aussprach, dafür findet sich nur in seinen Erinnerungen (1904, S. 354) aber nicht in den Akten ein Beleg. Das Innenministerium sperrte sich damals gegenüber Bismarck (Schreiben vom 27. Mai 1867, GehStAPK 90, 2306, fol. 53) gegen jeden tiefgreifenden Eingriff in das bestehende Gefüge der Provinzen und bestand wegen der knappen Zeit auf der Einrichtung von neuen Provinzen — unter anderem einer „Provinz Nassau-Hessen“ — allein aus dem Material der neu erworbenen Gebiete.

<sup>125)</sup> Denkschrift (s. Anm. 122), fol. 15. In einem Promemoria (DZAM 77, 50, 83, Bd 3, fol. 396—417) vom Nov. 1866 hatte ein Ungenannter vorgeschlagen, eine Provinz „Nassau-Hessen“ mit drei Regierungsbezirken zu schaffen. Zwei der Bezirke sollten die vormals kurhessischen und großherzoglich-hessischen Gebietsteile umfassen. Nassau, Frankfurt und das Amt Homburg sollten den dritten Bezirk bilden. Die preußischen Zeitungen wußten damals von einem Plan, der die drei Regierungsbezirke Kassel, Wiesbaden und Frankfurt vorsah (Neue Mittelrheinische Zeitung vom 6. Okt. 1866).

<sup>126)</sup> Denkschrift (s. Anm. 122), fol. 15.

sein Vorschlag nicht nur wegen der ungünstigen Form, Größe und Einwohnerzahl eines Regierungsbezirks Frankfurt nicht auf Gegenliebe gestoßen: „Andererseits verdient die Stadt Frankfurt bei der feindseligen Haltung, welche dieselbe nicht allein früher, sondern bis in die neueste Zeit Preußen gegenüber gehegt hat, und die sich noch heute fast in allen Schichten der Bevölkerung durch ein Abwenden von ihren neuen Landsleuten und durch eine nicht verhehlte Mißstimmung zu erkennen gibt, gewiß nicht irgendwelche vorzugsweise Berücksichtigung [. . .].“<sup>127)</sup>

Auch eine besondere Rücksicht auf die homburgische Landesregierung, für deren Fortbestand sich aus durchsichtigen Motiven Zivilkommissar Briesen eingesetzt hatte<sup>128)</sup>, empfahl sich nicht. Neben Kassel kam als Sitz einer Regierung nur Wiesbaden in Frage. Jede andere Lösung, so hieß es in der Denkschrift, müsse die besonders preußenfreundlich gesinnte Bevölkerung Nassaus verstimmen. Auch gegenüber der Öffentlichkeit glaubte das Innenministerium später auf diesen Punkt hinweisen zu müssen<sup>129)</sup>.

Damit war auch die Entscheidung für Kassel als zukünftigen Sitz des Oberpräsidenten gefallen. Man wollte zwar mit der Regel brechen, nach welcher der Oberpräsident zugleich Präsident der Bezirksregierung seines Amtssitzes war; aber der Oberpräsident der neuen Provinz sollte doch in einer Bezirkshauptstadt angesiedelt werden, und hier bot sich eher Kassel als Wiesbaden an, „weil es dem Zentrum der Monarchie näher und zugleich für die Provinz selbst günstiger gelegen ist [. . .].“<sup>130)</sup>

Für die Gliederung der Regierungsbezirke in landrätliche Kreise konnte im ehemaligen Kurhessen ohne weiteres die bestehende, für eine Kreisverwaltung bereits<sup>131)</sup> zugeschnittene Kreiseinteilung übernommen werden.

Im Falle Nassaus war die Denkschrift davon ausgegangen, daß „nach der ganzen Verwaltungsorganisation [. . .] die Beibehaltung der Amtsmänner als Verwaltungsorgane unter dem Landrat bis auf weiteres gar nicht zu umgehen sein wird [. . .].“<sup>132)</sup> Hier in Nassau wollte man offensichtlich vorsichtiger als in Hannover vorgehen; dort hatte man gegen den einmütigen Protest der Bevölkerung die alte Organisation bürgernaher Ämter auszutauschen versucht gegen eine Kreisverwaltung rein altpreußischen Musters<sup>133)</sup>. Den nassauischen Amtsmännern sollten diejenigen Aufgaben auch weiterhin vorbehalten bleiben, „die sie in ihrer bisherigen Stellung als nächste Obrigkeit und Instanz über den Ortsgemeinden in polizeilicher und kommunaler Beziehung hatten und welche sie etwa mit den Bürgermeistern und Amtsmännern der westlichen Provinzen [d. h. der Rheinprovinz und Westfalens — d. Verf.] vergleichbar macht.“<sup>134)</sup>

<sup>127)</sup> Ebd., fol. 16.

<sup>128)</sup> Bericht an Wolff vom 24. Dez. 1866 (DZAM 77, 50, 83, Bd 2, fol. 251–54).

<sup>129)</sup> Provinzialkorrespondenz vom 6. März 1867, abgedr. bei HAHN, 1868, S. 423f.

<sup>130)</sup> Denkschrift (s. Anm. 122), fol. 44.

<sup>131)</sup> DEMANDT, 1972, S. 550.

<sup>132)</sup> Denkschrift (s. Anm. 122), fol. 23.

<sup>133)</sup> HERZFELD, Bd 1, 1938, S. 136f.; die Verordnung vom 12. Sept. 1867 über die Amts- und Kreisverfassung der Provinz Hannover (Gesetz-Slg. Preußen, 1867, S. 1497) ließ die alte Amtsverwaltung bestehen.

<sup>134)</sup> Denkschrift (s. Anm. 122), fol. 35.

Gleichwohl war nicht daran gedacht, Landrat und Amtmann als getrennte Instanzen anzuerkennen. Als Organ des Landrats sollte der Amtmann in allen Verwaltungsangelegenheiten für die nötigen Vorbereitungen und die Ausführung sorgen. *Vermieden werden muß, daß der Landrat einfach als neue Instanz zwischen Regierung und Amtmann geschoben wird, während andererseits dem Amtmann nicht mehr wie nötig von seiner bewährten und für die Amtsinsassen sehr nützlichen Wirksamkeit und dadurch von seinem Ansehen genommen werden darf. Dabei muß dem Publikum die Möglichkeit gewahrt bleiben, in den meisten Verwaltungssachen seine Anträge und Anfragen bei dem leichter erreichbaren Amtmann anzubringen und nicht um jeder Kleinigkeit wegen zur Kreisstadt sich begeben zu müssen.*<sup>135)</sup> Auch die Verordnung vom 22. Februar hielt sich an diese durchaus entgegenkommenden und psychologisch geschickten Hinweise. Die neu einzusetzenden Landräte erhielten zu ihren altpreußischen Aufgaben auch diejenigen der nassauischen Amtmänner bzw. des Landrates in Homburg. Es blieb den Amtmännern von ihren selbständig zu erledigenden Aufgaben nur die Aufsicht über die ortspolizeilichen Angelegenheiten und der Vorsitz im Bezirksrat, sofern der Landrat nicht selbst präsierte<sup>136)</sup>. Seine richterlichen Aufgaben hatte der Amtmann sofort an Beamte der Justiz abzugeben<sup>137)</sup>. Von einem Präsentationsrecht der noch zu bildenden Kreisstände bei der Bestellung der Landräte wollte das Staatsministerium vorerst Abstand nehmen. „Ob nach dieser Richtung hin in der [ . . . ] Provinz viel erreicht werden wird, steht bei den besonderen, der Entwicklung des ständischen Lebens nicht eben günstigen Verhältnissen derselben dahin.“<sup>138)</sup> Kreiseingesessene Gutsbesitzer oder deren Söhne sollten aber bereits bei der Erstbesetzung der Stellen berücksichtigt werden. Hier mußten sich bei der eigentümlichen sozialen Struktur Nassaus Schwierigkeiten ergeben; in der Öffentlichkeit stellt man denn auch sofort die Überlegung an, daß in dem großgrundbesitzarmen Wiesbadener Bezirk doch nur nassauische oder preußische Berufsbeamte moderner Art für die Landratsämter in Frage kommen konnten<sup>139)</sup>.

Da die neue Verwaltungsorganisation derart auf die alte nassauische Ordnung Rücksicht nahm, bot es sich im Wiesbadener Bezirk an, jeweils aus mehreren Amtsbezirken die neuen Kreise zu schaffen. Ein Rückgriff auf die zwischen 1849 und 1854 in Nassau gültig gewesene Einteilung in 10 Kreise<sup>140)</sup>, die Diest anfangs empfohlen hatte<sup>141)</sup>, lehnte das Staatsministerium ausdrücklich ab. Bei der endlich angeordneten Einteilung<sup>142)</sup> wählte man auf Diests Vorschlag<sup>143)</sup> folgende Namen für 12 Kreise aus (die Kreisstädte sind gesperrt gedruckt):

---

<sup>135)</sup> Ebd.

<sup>136)</sup> §§ 8 und 9 der Verordnung vom 22. Febr. 1867 (s. Anm. 116).

<sup>137)</sup> Ebd., § 12.

<sup>138)</sup> Denkschrift (s. Anm. 122), fol. 35.

<sup>139)</sup> Neue Mittelrheinische Zeitung vom 26. März 1867.

<sup>140)</sup> s. dazu Vix, 1950, S. 114.

<sup>141)</sup> Bericht vom 29. Aug. 1866 (teilw. abgedr. bei Müller, 1966, S. 21–23).

<sup>142)</sup> Verordnung vom 22. Febr. 1967 (s. Anm. 116); die Kreise mit ihren Gemeinden sind aufgeführt im Historischen Gemeindeverzeichnis für Hessen, H. 2, 1968.

<sup>143)</sup> DIEST, 1904, S. 354f.

Dillkreis, bestehend aus den Ämtern Dillenburg und Herborn,  
 Oberwesterwaldkreis, aus den Ämtern Hachenburg, Marienberg und Rennerod,  
 Unterwesterwaldkreis, aus den Ämtern Selters, Montabaur und Wallmerod,  
 Oberlahnkreis, aus den Ämtern Weilburg, Hadamar und Runkel,  
 Unterlahnkreis, aus den Ämtern Limburg, Diez, Nassau und Nastätten,  
 Rheingaukreis, aus den Ämtern Braubach, St. Goarshausen, Rüdesheim und Eltville,  
 Stadtkreis Wiesbaden, aus dem Stadtbezirk Wiesbaden,  
 Landkreis Wiesbaden (oder Mainkreis), aus den Ämtern Wiesbaden (ohne Stadtbezirk Wiesbaden), Hochheim, Höchst und dem Ortsbezirk Rödelheim,  
 Untertaunuskreis, aus den Ämtern Langenschwalbach (dessen Vorort später in Bad Schwalbach umbenannt wurde – d. Verf.), Wehen und Idstein,  
 Obertaunuskreis, aus den Ämtern Usingen, Königstein und Homburg,  
 Stadtkreis Frankfurt a. M., aus dem von Preußen einverleibten Stadt- und Landgebiet der vormals freien Stadt und dem einverleibten Teil von Niederursel,  
 Hinterlandkreis, aus den einverleibten Teilen der Kreise Biedenkopf und Gießen. Im August 1867 erhielt er den Namen Kreis Biedenkopf<sup>144</sup>).

Nur die Ausgliederung der Stadt Wiesbaden aus dem Amt Wiesbaden und ihre Aufwertung zum Stadtkreis griffen in die alte Ämtereinteilung ein. Bei der Einteilung der Kreise hatte der Rat altnassauischer Beamter, weiterhin die jeweiligen geographischen, konfessionellen und Verkehrsverhältnisse Berücksichtigung gefunden. So wurde auch, wie die Denkschrift ausführte<sup>145</sup>), die langgestreckte Form des Rheingau-, Main- und Unterlahnkreises ausgewogen durch die dort bestehenden Bahn- und Schiffsverbindungen. In der Bezirksmitte blieben nach der ersten Einteilung einige Ämter übrig, die in den umliegenden Kreisen keinen Platz mehr fanden. Bei dem auf diese Weise zustande gekommenen Untertaunuskreis blieb überdies das sonst beachtete Prinzip unberücksichtigt, stets den bestgelegenen und bedeutendsten Amtssitz zur Kreisstadt zu bestimmen. Langenschwalbach hatte im neuen Kreis nur eine ungünstige Randlage.

Anders als im Falle von Hannover<sup>146</sup>) erging die Verfügung vom 22. Februar, ohne daß irgendeine Repräsentation der Bevölkerung die Gelegenheit erhielt, über die Einrichtung der Staatsverwaltung im Regierungsbezirk Wiesbaden sich vorher gutachtlich zu äußern. Ein gewisser Spielraum blieb offen, da die Einrichtung der neuen und die Aufhebung der alten Behörden erst zu einem späteren Zeitpunkt erfolgen sollte.

Patow hatte bei seinem Amtsantritt in Frankfurt die knappe Anweisung Bismarcks erhalten, „hier alles zu tun, was nötig sei“. Sein darin begründetes Gefühl,

<sup>144</sup>) HUTH, 1957, S. 29.

<sup>145</sup>) Denkschrift (s. Anm. 122), fol. 23f.

<sup>146</sup>) HERZFELD, Bd 1, 1938, S. 153.

für alles verantwortlich zu sein, was in seinem Amtsbereich vorging, ließ ihn gegen jede Verhandlung protestieren, die ohne sein Wissen zwischen Berlin und Behörden seines Amtsbereichs stattfand<sup>147</sup>). Aber seine Stellung war von Anfang an nicht besonders fest. Finanzminister v. d. Heydt hatte bereits am 4. Dezember 1866 Möllers Vorschlag aufgegriffen, die Verwaltung aller Patow unterstellten Gebiete dem Ziviladministrator in Kassel, also Möller, zu übertragen<sup>148</sup>). Als immer deutlicher sich die Konturen der neuen Provinz abzeichneten, drängte auch Innenminister Eulenburg auf die Abberufung Patows<sup>149</sup>). Aber Patow kam dem im Februar 1867 durch ein Entlassungsgesuch zuvor. Wie bereits früher, so fühlte er sich auch jetzt wieder bei den Beratungen über die Verwaltungsorganisation der Provinz übergangen. Die ihm nur inoffiziell zugegangene Meldung, daß Frankfurt bei der Neuorganisation keine besondere Funktion erhalten werde, gab den Ausschlag: „Nach meiner innigsten Überzeugung [. . .] liegt darin ein so großer politischer Mißgriff, daß ich, nachdem schon in manchen anderen Fragen meine uneigennütigen Vorschläge keinen Beifall bei Eurer Königlichen Majestät Ministern gefunden haben, nicht wünschen kann, meinen Namen auch noch mit den bevorstehenden Maßregeln in Verbindung gebracht zu sehen.“<sup>150</sup>) Gegenüber dem König, auf den dieser Eklat peinlich wirkte<sup>151</sup>), drängten nun die zuständigen Minister darauf, Patow möglichst rasch, aber nicht vor der Ernennung der Regierungspräsidenten abzu berufen<sup>152</sup>). In Einverständnis mit dem Staatsministerium schlugen sie Diest für die Stelle des Regierungspräsidenten in Wiesbaden vor. „Der Landrat von Diest, der bereits vorher als einer der tüchtigsten Landräte bekannt war, hat während dieser Zeit [in Kassel, Frankfurt und Wiesbaden – d. Verf.] Eurer Königlichen Majestät Regierung wesentliche Dienste geleistet und sich als ein Mann von entschiedenem Charakter, praktischer Gewandtheit und taktvollem Auftreten gezeigt, der in verhältnismäßig kurzer Zeit die Verwaltung von Nassau im preußischen Sinne geordnet und die in der dortigen Bevölkerung vorhandenen Sympathien für das neue Regiment mit Geschick zu benutzen verstanden hat.“ Gleichzeitig nannten sie Möller für die Stelle in Kassel. Er, „als einer der tüchtigsten und gewandtesten Verwaltungsbeamten bekannt“, habe in den letzten Monaten Zeit gehabt, sich als energischer, mit seltenem Organisationstalent und praktischem Geschick begabter Mann zu bewähren, „der unter den schwierigsten Verhältnissen es verstanden hat, in dem Kurstaate Ruhe und Ordnung zu erhalten und die Bevölkerung mit Vertrauen zu der preußischen Regierung zu erfüllen.“<sup>153</sup>) Am 22. Februar unterschrieb König Wilhelm neben der Ernennungsurkunde für Möller auch die Abberufungsordre für Patow<sup>154</sup>).

<sup>147</sup>) Bericht vom 14. Okt. 1866 (DZAM 77, 50, 83, Bd 1, fol. 238).

<sup>148</sup>) Bericht Möllers vom 31. Okt. 1866 (StAM 150, 505, fol. 1–4); Schreiben v. d. Heydts an den Innenminister vom 4. Dez. 1866 (DZAM 77, 883, 1, Bd 1, fol. 31).

<sup>149</sup>) Schreiben an v. d. Heydt vom 18. Dez. 1866 (ebd., fol. 35–38).

<sup>150</sup>) Immediatgesuch vom 15. Febr. 1867 (DZAM 2.2.1, 13518, Bd 1, fol. 6).

<sup>151</sup>) Handschreiben König Wilhelms vom 16. Febr. 1867 ohne Adressat (ebd., fol. 4).

<sup>152</sup>) Immediatbericht Eulenburgs und v. d. Heydts vom 21. Febr. 1867 (ebd., fol. 2f).

<sup>153</sup>) Immediatbericht vom 15. Febr. 1867 (ebd., fol. 8–11).

<sup>154</sup>) StAM 150, 2196, fol. 3 und 150, 519, fol. 4.

Auf Möller gingen die Funktionen Patows über; da ungeachtet der gleichzeitig erfolgten Zuteilung Frankfurts und der kleineren hessischen Gebiete zum Regierungsbezirk Wiesbaden die Zivilkommissare Madai und Briesen weiterhin tätig sein sollten, blieben sie vorerst gleich Diest direkt Möller unterstellt<sup>155</sup>). Briesen fungierte zuletzt selbst als Regierungspräsident in Homburg; die Landesregierung hatte in dieser Zeit auch den Kreis Biedenkopf und den einverleibten Teil des Kreises Gießen fest in ihrer Verwaltung<sup>156</sup>). Diest arbeitete darauf hin, die zukünftige Regierung in Wiesbaden nur für Nassau einzurichten und die Kommissariate in Homburg und Frankfurt längerfristig dem zukünftigen Oberpräsidenten direkt unterstellt zu belassen. Aber Möller lehnte ab<sup>157</sup>). Am 2. Mai erhielt Diest seine Ernennung zum Regierungspräsidenten<sup>158</sup>). Möller hatte bereits am 20. März sein Amt als kommissarischer Oberpräsident angetreten<sup>159</sup>). Dies war der Geburtstag der ordentlichen Provinzialverwaltung für den Raum Kassel – Frankfurt – Wiesbaden. Seine Ernennung zum Oberpräsidenten für die beiden Regierungsbezirke wurde am 11. April vollzogen<sup>160</sup>).

Spätestens hier, da nur noch die Regierungsbehörde und die Landratsämter fehlen, um die staatliche Verwaltungsorganisation im Regierungsbezirk Wiesbaden zu komplettieren, ist Rückschau zu halten, was an Einzelproblemen bis dahin in Angriff zu nehmen war.

---

<sup>155</sup>) Verfügung des Innen- und des Finanzministers vom 2. März 1867 (StAM 150, 2196, fol. 1f.) und Bekanntmachung vom 20. März 1867 (Beilage zum Intelligenzblatt für Nassau, 1867, S. 121).

<sup>156</sup>) Vortrag des RR Lommel vom 1. März 1867 (StAM 150, 2196, fol. 13–17).

<sup>157</sup>) Bericht vom 18. April 1867 (StAM 150, 521, fol. 14).

<sup>158</sup>) DIEST, 1904, S. 347.

<sup>159</sup>) Bekanntmachung vom 20. März 1867 (s. Anm. 155).

<sup>160</sup>) Bericht des Staatsministeriums vom 30. Nov. 1868 (DZAM 2.2.1, 13513, fol. 70).

## 2. Einzelprobleme der Verwaltung im Übergangsjahr

### 2.1 Frankfurt und seine neue städtische, polizeiliche und landrätliche Verwaltung

Mit Müller und Fellner hatte die Stadt Frankfurt im Juli 1866 einheimische Bevollmächtigte für die Verwaltung erhalten; sie waren nun, wenn man in ihnen nicht nur „Beiräte“<sup>1)</sup> sehen will, „die neue Regierung der Stadt“, wie Schwemer<sup>2)</sup> es darstellt. In jedem Fall hatten sie den Anordnungen des preußischen Befehlshabers in Frankfurt nachzukommen. Mit den übrigen städtischen Spitzenbehörden hatte auch die Bürgerrepräsentation ihre Tätigkeit eingestellt; gleichwohl beteiligten sich auch weiterhin Deputierte dieser Repräsentation an der Arbeit der einzelnen städtischen Verwaltungsämter<sup>3)</sup>.

Für Frankfurt waren damals die preußischen Kontributionsforderungen das größte Problem; die Handelskammer der Stadt lehnte es aber ab, stellvertretend für die aufgelösten Behörden den beiden genannten Männern Handlungsvollmacht zu erteilen<sup>4)</sup>. Ohne die alten Behörden konnte es also keinen entscheidenden Schritt vorangehen; am 22. Juli erklärten Fellner, der jüngere Bürgermeister Forsboom und 14 Mitglieder des Senats sich bereit, als Magistrat nach Anordnungen der preußischen Administration zu wirken<sup>5)</sup>. Auch die Gesetzgebende Versammlung und die Bürgerrepräsentation traten sechs Tage nach ihrer Auflösung wieder zusammen. Beide Körperschaften lehnten jedoch eine Mitarbeit bei der Lösung der Kontributionsfrage ab; daß inzwischen ein Magistrat in Funktion getreten sei, wollte die Bürgerrepräsentation nicht anerkennen<sup>6)</sup>. Am 27. Juli übernahm Müller in der Nachfolge Fellners den Vorsitz im Senat.

In dieser Situation versuchte die preußische Administration am 26. Juli noch einmal, die Handelskammer als Verhandlungspartnerin zu gewinnen. Aber die Kammer weigerte sich zumindest nach außen hin, diese Rolle zu akzeptieren<sup>7)</sup>. Es hatte nahe gelegen, in einer Handelsstadt wie Frankfurt die Handelskammer auch für Probleme außerhalb des gewohnten Rahmens heranzuziehen; ihre zweimalige Weigerung läßt aber Zweifel offen, ob sie in jenen Wochen, wie damals von ihr berichtet wurde<sup>8)</sup>, tatsächlich die einzige noch bestehende Behörde Frankfurts war, in der alle Fäden der Verhandlungen zusammenliefen. Am 11. September unterband eine Anordnung Bismarcks das fernere Zusammentreten der städti-

1) FRAUENDIENST, 1966, S. 22.

2) SCHWEMER, Bd 3, 2. Teil, 1918, S. 327.

3) Frankfurter Journal vom 18. Juli 1866 (abgedr. bei KLÖTZER, 1966, S. 135).

4) SCHWEMER (s. Anm. 2), S. 337.

5) Protokoll vom 22. Juli 1886 (HStAW 401, 5, fol. 24f.).

6) SCHWEMER (s. Anm. 2), S. 350.

7) Handelskammerprotokoll vom 26. Juli 1866 (abgedr. bei KLÖTZER, 1966, S. 171).

8) KÖRNER, 1968, S. 110.

schen Vertretung<sup>9)</sup>. Von der Stadtverwaltung konnten in jenen Tagen die laufenden Geschäfte nur noch mit Mühe erledigt werden<sup>10)</sup>; Patow sah die Verwaltung in Frankfurt allmählich absterben und verlangte dringend die Einführung der preußischen Städteordnung<sup>11)</sup>. Im Innenministerium hielt man jedoch die bisherige Bürgerrepräsentation für geeignet, bis zur späteren Einführung einer neuen städtischen Ordnung neben dem Senat als Vertretung Frankfurts zu fungieren; Patow wurde darauf hingewiesen, daß zum gegenwärtigen Zeitpunkt Wahlen zu einer neuen Vertretung kein tragbares Ergebnis bringen würden<sup>12)</sup>. Mit Verordnung vom 31. Dezember<sup>13)</sup> sah sich die Bürgerrepräsentation in ihrem alten Aufgabenkreis bestätigt. Außerdem erhielt sie die auf städtisch-kommunale Verhältnisse eingeschränkten Befugnisse der Gesetzgebenden Versammlung.

Die intransigente Haltung des Senats, der noch im Oktober 1866 allenfalls eine Personalunion mit Preußen hatte akzeptieren wollen<sup>14)</sup>, ließ die tatsächlichen Machtverhältnisse außer acht, unter denen nur ein Entgegenkommen Frankfurts Erleichterungen für die Stadt erwarten ließ<sup>15)</sup>. Bezeichnend auch für den späteren Verhandlungsablauf war, daß Beratungen zwischen Frankfurter Deputierten und den Berliner Instanzen bereits begonnen hatten, ehe Madai oder Patow in der Stadt tätig wurden. Aber Patow war es, dem die sonst in der preußischen Verwaltung nicht gut angeschriebene Stadt die ersten Erleichterungen zu verdanken hatte. Wie bei Hannover, Hessen und Nassau hatte die preußische Regierung im August 1866 Frankfurt im offenen Kriegszustand mit Preußen gesehen und daraus ein Einverleibungsrecht abgeleitet<sup>16)</sup>. Patow unterließ es bewußt, diesem offiziellen Standpunkt seiner Regierung in Frankfurt Geltung zu verschaffen; er betonte vielmehr, daß Frankfurt den Ausmarsch seiner Truppen verweigert habe, und setzte es durch, daß in dem Besitzergreifungspatent nur die Besetzung Frankfurts erwähnt wurde und nicht seine Eroberung oder Einnahme, wie im Falle Hannovers und Nassaus formuliert worden war<sup>17)</sup>. Patow bemühte sich darum, Berlin für Frankfurt freundlich zu stimmen; die antipreußische Haltung der Stadt brachte er in Verbindung zu den Ausschreitungen gegenüber einzelnen Bürgern in den ersten Tagen preußischer Militärherrschaft<sup>18)</sup>: „Die Folge davon ist ein passives Verhalten, welches nicht bestraft, nicht mit Gewalt oder Polizeimaßregeln bekämpft werden kann [. . .]. Diese Passivität läßt sich nur durch ein zwar festes [. . .], dabei aber mildes und humanes Auftreten und dadurch überwinden, daß

<sup>9)</sup> SCHWEMER (s. Anm. 2), S. 406.

<sup>10)</sup> Bericht des Magistrats vom 14. Dez. 1869 (StArchF R 304, Bd 1, S. 4).

<sup>11)</sup> Bericht vom 24. Nov. 1867 (StAM 150, 2309, fol. 30).

<sup>12)</sup> Verfügung vom 10. Dez. 1867 (ebd., fol. 50).

<sup>13)</sup> Gesetz-Slg. Preußen, 1867, S. 8.

<sup>14)</sup> Bericht Müllers an den Senat vom 20. Okt. 1866 (StAM 150, 2309, fol. 13).

<sup>15)</sup> HEILBRUNN, o.J., S. 34; FRAUENDIENST, 1966, S. 25.

<sup>16)</sup> Königliche Botschaft vom 16. Aug. 1866 (abgedr. bei HAHN, 1868, S. 313f.).

<sup>17)</sup> Bericht vom 30. Sept. 1866 (GehStAPK 90, 220, fol. 145–48); vgl. die Patente für Nassau (abgedr. bei MÜLLER, 1966, S. 24) und für Frankfurt (abgedr. bei KLÖTZER, 1966, S. 269); schon HAHN ließ bei dem Abdruck der Varianten (1868, S. 314) den erwähnten Unterschied weg. Auch Kropat geht bei der Erörterung, ob Frankfurt sich im Kriegszustand mit Preußen befunden habe (KROPAT: Frankfurt . . . , 1971, S. 22), nicht auf die Auffassung Patows ein.

<sup>18)</sup> Hierzu s.: Actenstücke . . . , 1866.

man der Stadt klar macht, wie sie durch ein Verharren bei dem bisherigen Verhalten sich selbst den größten Schaden zufüge.<sup>19)</sup>

An die Einverleibung Frankfurts knüpften sich wirtschaftspolitische, finanzielle und Verwaltungsprobleme, die ein weites Feld für das von Patow geforderte Wohlwollen der neuen Herrschaft abgaben.

In Frankfurt war allgemein die Auffassung verbreitet, daß die Stadt wie keine andere einverleibte Gemeinde in ihren wirtschaftlichen Verhältnissen die Veränderungen des Jahres 1866 spüren werde<sup>20)</sup>. Im Gegensatz zu den Wirtschaftskreisen in den übrigen Teilen des Regierungsbezirks blickte die Frankfurter Wirtschaft pessimistisch in die Zukunft<sup>21)</sup>.

Für den wichtigen, aber rückläufigen Exporthandel mit Nordamerika<sup>22)</sup> war eine am Ort gelegene Behörde für alle Zollangelegenheiten dringend erforderlich. Vergebens protestierte die Handelskammer gegen die Auflösung der Frankfurter Zolldirektion, wie sie auch erfolglos für die Ansiedlung der Provinzialsteuerektion in Frankfurt kämpfte. Aber sie erreichte eine Erklärung des Finanzministers, die dem Hauptsteueramt der Stadt erweiterte Befugnisse versprach; der neue nichteinheimische Vorsteher des Amtes bemühte sich um gute Zusammenarbeit mit der Kammer<sup>23)</sup>. Der Gulden und die Noten der Frankfurter Bank behielten in Frankfurt ihre Gültigkeit; die spätere endgültige Regelung trennte die Stadt in dieser Beziehung völlig von den übrigen Teilen des Regierungsbezirks, die dem Gebiet des Talers zugeschlagen wurden. Die Bitte der Handelskammer, in dem Regierungsbezirk Wiesbaden und mehreren Kreisen des Kasseler Bezirks die Frankfurter Banknoten ebenfalls weiterhin zu dulden, blieb allerdings unerfüllt<sup>24)</sup>.

Während in der Währungsfrage die Verbindungen Frankfurts zu Süddeutschland berührt und zuguterletzt in vollem Umfange berücksichtigt wurden, stellte sich in bezug auf die engere Anbindung an den Norden die Frage, ob sich Frankfurt den dadurch verbesserten Chancen einer Industrialisierung öffnen solle. Innerhalb wie auch außerhalb Frankfurts war man sich der Auswirkungen auf die Bevölkerungsstruktur der Stadt bewußt<sup>25)</sup>; während in der Öffentlichkeit Stimmen sich vernehmen ließen, die der Stadt eine „Proletarisierung“ ersparen wollten, erschienen im September und Oktober 1866 Artikel im „Aktionär“ und im „Frankfurter Journal“ mit der Mahnung, den aus Altpreußen zuziehenden Arbeitern keine Schwierigkeiten in den Weg zu legen, industrielle Produktion und Warenhandel nicht den Geldgeschäften unterzuordnen und, falls nötig, in diesen Belangen gegen die konservativen Banken Frankfurts die Unterstützung der Preussischen Bank anzufordern. An Unterstützung durch die Regierung, so hieß es in

---

<sup>19)</sup> Bericht vom 14. Okt. 1866 (StAM 150, 2309, fol. 6).

<sup>20)</sup> Hierzu s. KROPAT: Frankfurt . . . , 1971, S. 24.

<sup>21)</sup> Hierzu s. die Jahresberichte der Handelskammern Wiesbaden (für 1865, S.I), Dillenburg (1867, S. 7) und Frankfurt (1867, S. 42).

<sup>22)</sup> Ebd., S. 59.

<sup>23)</sup> Geschichte der HK Frankfurt, 1908, S. 803.

<sup>24)</sup> Ebd., S. 863.

<sup>25)</sup> BRAUN, 1868, S. 32, 56.

diesen – mit großer Wahrscheinlichkeit offiziellen – Artikeln, werde es nicht fehlen<sup>26</sup>).

Mit diesen Absichtserklärungen waren die Bemühungen Patows eng verbunden, der Stadt mit Hilfe einer vorteilhaften Entscheidung über die Trennung des städtischen vom staatlichen (d. h. fortan dem preußischen Gesamtstaat zustehenden) Vermögen Frankfurts eine sichere Basis für ihre wirtschaftliche Weiterentwicklung zu geben. Die Verhandlungen hatten bereits zu einem Vertragsentwurf geführt<sup>27</sup>), als das Finanzministerium und das Innenministerium im Juni 1867<sup>28</sup>) mit ultimativen Forderungen die Verhandlungen zu beschleunigen versuchten. Senat und Bürgerrepräsentation sahen in dem Entwurf eine Gefahr für die Durchführung längst geplanter städtebaulicher Maßnahmen. Außerdem wurde in der Öffentlichkeit Kritik laut, die Bürgerrepräsentation als von oben eingesetzte Vertretung der Frankfurter Bürger sei nur ein gefügiges Werkzeug Preußens, um noch vor der nahen Konstituierung einer Stadtverordnetenversammlung einen Abschluß durchzusetzen<sup>29</sup>). Die alten Behörden Frankfurts zogen sich auf den Standpunkt zurück, daß die mit den Veränderungen der städtischen Ordnung verbundenen Wahlen die Auffassung der Bürgerschaft zeigen würden<sup>30</sup>). Patow<sup>31</sup>), Madai<sup>32</sup>) und Möller standen in dieser Frage hinter der Stadt; nicht Zwangsmittel, sondern liberales Entgegenkommen wurden gefordert. *Ich bin immer von der Ansicht ausgegangen, daß zur Grundlage der Auseinandersetzung [. . .] ein Haushaltset der Stadt genommen werden müsse [. . .], der der Stadt eine materielle und geistige Entwicklung gestattet, wie sie ihrer bisherigen hervorragenden Stellung entspricht. Der preußische Staat darf die Stadt Frankfurt nicht verkümmern lassen und braucht auf einige Millionen bei der finanziellen Auseinandersetzung um so weniger zu sehen, als der Fiskus an Frankfurt unter allen Umständen ein sehr gutes Geschäft macht.*<sup>33</sup>) So schrieb Möller im Juli 1867 dem König, der daraufhin das Ultimatum nicht gelten ließ und eine Verhandlungspause bis zur Konstituierung der neuen Vertretung Frankfurts verfügte, woraufhin die zuständigen Ministerien das Interesse an der Angelegenheit weitgehend verloren<sup>34</sup>). Jahre später kam es zu einem Vertrag<sup>35</sup>), der über die Erwartungen des Magistrats hinaus<sup>36</sup>) den Forderungen Frankfurts entgegenkam.

<sup>26</sup>) Augsburg. Allg. Zeitung vom 26. Aug. 1866, Der Aktionär vom 23. Sept. 1866, Frankfurter Journal vom 11. Okt. 1866 (abgedr. bei KLÖTZER, 1966, S. 228, 255ff., 289); einen Artikel gleicher Tendenz enthielt die Provinzialkorrespondenz des Innenministeriums vom 6. März 1867 (abgedr. bei HAHN, 1868, S. 424).

<sup>27</sup>) Dargestellt in einem Schreiben des Senats und der Bürgerrepräsentation an das Staatsministerium vom 17. Mai 1867 (StAM 150, 2310, fol. 43–48); s. auch KROPAT: Frankfurt . . . , 1971, S. 40f.

<sup>28</sup>) Schreiben vom 3. Juni 1867 (StAM 150, 2310, fol. 28f.).

<sup>29</sup>) Die projektierte Teilung . . . , 1867, S. 66f., 72.

<sup>30</sup>) Schreiben des Bürgermeisters Forsboom und des Seniors der Bürgerrepräsentation Meyer an den Innen- und den Finanzminister vom 18. Juni 1867 (StAM 150, 2310, fol. 98ff.).

<sup>31</sup>) Immediatbericht vom 8. Febr. 1867 (StAM 150, 2309, fol. 99–109).

<sup>32</sup>) StAM 150, 2310, fol. 5.

<sup>33</sup>) Immediatbericht vom 27. Juni 1867 (ebd., fol. 220).

<sup>34</sup>) Verfügung vom 10. Aug. 1867 (ebd., fol. 223).

<sup>35</sup>) Im November 1867 forderten die städtischen Vertreter vom preußischen Staat mit Rücksicht auf die Haushaltslage der Stadt die Übernahme sämtlicher Schulden und eine Entschädigung von sieben

Über die zukünftige Stadtordnung hatte Senator Müller bereits im September 1866 in Berlin verhandelt, aber die damals getroffene Vereinbarung hatten auf Betreiben Patows und Madais die zuständigen Minister nicht akzeptiert<sup>37)</sup>. Einen auf Lebenszeit bestellten Magistrat wollte Patow in Frankfurt nicht haben<sup>38)</sup>. Das Innenministerium stieß sich damals vor allem an dem Vorschlag, die Stadt direkt dem Oberpräsidenten zu unterstellen und ihr die Polizei lediglich unter Ausschluß der allgemeinen Aufsicht, der Presse- und der politischen Polizei zu überlassen.

Eine vertrauliche Besprechung im Dezember 1866<sup>39)</sup> war die inoffizielle Geburtsstunde der neuen Stadtordnung. Die preußische Städteordnung von 1853 erschien nicht nur den beteiligten preußischen Beamten, sondern auch den Frankfurter Senatoren und Vertrauensmännern geeigneter als die Rheinische Städteordnung von 1856, da ein kollegialisch entscheidender Gemeindevorstand der bisherigen Verfassung Frankfurts besser entsprach.

Nicht alle damals vereinbarten Sonderbestimmungen gingen in das am 25. März 1867 erlassene Gemeindeverfassungsgesetz für die Stadt Frankfurt<sup>40)</sup> ein. Das Bürgerrecht als aktives und passives Kommunalwahlrecht sollte fortan jeder preußische Einwohner mit einem Jahreseinkommen von mindestens 800 Gulden erwerben können. Damit wollte man die Forderung rechtfertigen, anstelle des üblichen Dreiklassenwahlrechts in Frankfurt ein gleiches Wahlrecht fortbestehen zu lassen. Auch im Innenministerium war man damit einverstanden, da bei der besonderen Sozialstruktur Frankfurts andernfalls einige wenige Wohlhabende die

---

Millionen Gulden für die abzugebenden Eisenbahnen. Das Finanzministerium lehnte es jedoch ab, von einem städtischen Etat als Verhandlungsgrundlage auszugehen, der umfangreiche außerordentliche Ausgaben vorsah, und verlangte, den Etat durch Steueranhebungen zu korrigieren (Protokoll der Verhandlungen am 9. Nov. 1867 in Berlin zwischen Vertretern der Stadt und den Ministerialkommissaren Wollny, Hoffmann und Wohlers – ebd., fol. 247–53; KROPAT: Frankfurt . . . , 1971, S. 77f.). Im Juni 1868 stellte die Stadt zusätzliche Forderungen (StAM 150, 2310, fol. 293–303). Die weiteren Verhandlungen konzentrierten sich vor allem auf die um vier Millionen reduzierte Barforderung der Stadt; der Magistrat verwies dabei nachdrücklich auf die Fonds, die damals den neuen Provinzen für Zwecke der Selbstverwaltung zugewilligt worden waren (Schreiben des Bürgermeisters Mumm an Möller vom 4. Febr. 1869, StAM 150, 2311, fol. 64f.). Mit Gesetz vom 5. März 1869 (Gesetz-Slg. Preußen, 1869, S. 379–99) wurde schließlich ein Vertrag rechtskräftig, der dem preußischen Staat neben anderen Immobilien vor allem die wichtigsten der Eisenbahnanlagen in Frankfurt zusprach. Sechs der neun Anleihen der freien Stadt und die beiden kontributionsbedingten Anleihen von 1866 wurden preußische Staatsschulden. Da das Staatsministerium Frankfurt nur eine Barabfindung in Höhe von zwei Millionen Gulden zubilligte, ließ König Wilhelm, wie er am 24. Februar 1869 Möller mitteilte (StAM 150, 2311, fol. 87), die noch fehlende Million aus seiner Schatulle auszahlen.

<sup>36)</sup> Magistratsbericht vom 14. Dez. 1869 (StaArchF R 304, Bd 1, Schriftstück 3, S. 4 – Drucksache).

<sup>37)</sup> Votum des Innenministers vom 22. Nov. 1866 (StAM 150, 2309, fol. 144–49); SCHWEMER, Bd 3, 2. Teil, 1918, S. 409ff.; KROPAT: Frankfurt . . . , 1971, S. 29.

<sup>38)</sup> Bericht vom 24. Nov. 1866 (StAM 150, 2309, f. 22–25).

<sup>39)</sup> Protokoll vom 23. Dez. 1866 (ebd., fol. 69–72); Teilnehmer waren Patow, Madai, Krupka, Geh. RR Wohlers vom Innenministerium, die Senatoren Oven, Mumm und Berg und die Vertrauensleute Varrentrapp, Schlemmer, Souchay und Jucho.

<sup>40)</sup> Gesetz-Slg. Preußen, 1867, S. 401–22; das Gesetz galt nur für das Stadtgebiet und Sachsenhausen; Bornheim blieb entgegen der Übereinkunft vom Dezember 1866 außerhalb des Geltungsbereichs.

Wahlen entschieden hätten. Das Ministerium schlug mit Erfolg eine Untergrenze von 700 Gulden vor, die die Unselbständigen vom Bürgerrecht fernhalte und das gleiche Wahlrecht nicht zu einem Risiko mache <sup>41)</sup>. Gegenüber dem Zensus der Städteordnung von 1853 bedeutete dies ein Mehr von einem Drittel<sup>42)</sup>. Entgegen den Vorstellungen der an der Beratung beteiligten Frankfurter beließ es das Gesetz bei den alten preußischen Vorrechten der Hausbesitzer, soweit sie die Wählbarkeit zur Stadtverordnetenversammlung einengten, und bei der Ausschließung der Geistlichen, Volksschullehrer und Richter von der Ausübung des aktiven Wahlrechts. Die Anzahl der ehrenamtlichen und hauptamtlichen Magistratsmitglieder – auf die Bezeichnungen „Senat“ und „Senatoren“ legte man kein Gewicht – wollte man den Beschlüssen der neuen Stadtverordnetenversammlung überlassen. In Zusammenhang mit dieser – später genehmigten – Empfehlung kam es noch einmal zu einer Diskussion darüber, ob nicht doch besser die hauptamtlich tätigen Magistratsmitglieder auf Lebenszeit zu bestellen seien. Von den Frankfurtern waren nur die Vertreter des Senats geteilter Meinung, sie zogen es jedoch vor, mit Rücksicht auf die allgemeine Stimmung in der Stadt sich dem ablehnenden Votum der Vertrauensmänner anzuschließen. Man einigte sich darauf, auch in diesem Punkt der Städteordnung von 1853 zu folgen, nur sollte nicht die Wahl des gesamten Magistrats, sondern nur der beiden Bürgermeister einer Bestätigung durch den König bedürfen. Das Staatsministerium stimmte der Empfehlung zu; schon die Bestätigung der Wahl des Ersten Bürgermeisters sichere der Regierung einen genügenden Einfluß auf den Magistrat, da der Erste Bürgermeister selbständig die Gemeindeverwaltung leite und beaufsichtige, bestimmte Magistratsbeschlüsse suspendieren könne und die von der Regierung der Stadt überlassenen Zweige der Polizeiverwaltung in der Hand behalte<sup>43)</sup>. Im Endergebnis legte die Verordnung einen Wahlmodus fest, der über das einfache königliche Bestätigungsrecht hinausging: Die Stadtverordnetenversammlung durfte nur eine Dreierliste ihrer Kandidaten für das Amt des Ersten Bürgermeisters vorlegen. Die übrigen Magistratsmitglieder konnte die Stadtverordnetenversammlung, abgesehen von der Person des Zweiten Bürgermeisters, ohne Einschränkung durch ein Bestätigungsrecht bestimmen.

Es entsprach nicht den Empfehlungen vom Dezember 1866, daß die neue Stadtverwaltung fortan für jeden Grundstücksverkauf die Genehmigung der Regierung einholen mußte; dafür ließ die Verordnung, wie gewünscht worden war, die Entscheidung offen, ob die städtischen Steuern als Zuschläge zu den einzuführenden preußischen Staatssteuern erhoben werden sollten oder ob die alten Steuern Frankfurts als kommunale Steuern weiterhin zu erheben waren.

Als Instanz für die Kommunalaufsicht wünschte man sich in Frankfurt fast einstimmig die Wiesbadener Bezirksregierung und nicht den Oberpräsidenten; das Gemeindeverfassungsgesetz für Frankfurt hielt sich an diese Empfehlung.

<sup>41)</sup> SCHWEMER, Bd 3, 2. Teil, 1918, S. 460f.

<sup>42)</sup> Die Bürger Frankfurts hätten unter den Bedingungen des § 5 der Städteordnung von 1853 für mahl- und schlachtsteuerpflichtige Städte (Gesetz-Slg. Preußen, 1853, S. 265) einen Zensus von 300 Talern Mindesteinkommen auferlegt erhalten. Die für Frankfurt damals festgesetzte Mindestsumme hingegen betrug 700 Gulden gleich 400 Taler.

<sup>43)</sup> SCHWEMER, Bd 3, 2. Teil, 1918, S. 464.

Zivilkommissar Madai hatte sich in Frankfurt von Anfang an vor allem mit der Polizeiverwaltung beschäftigt. Das Verhalten der Presse und der demokratischen Vereine vor der Besetzung galt ihm als Beweis für die Energielosigkeit der bislang für die Polizei Verantwortlichen. An den Polizisten, vielfach aus Süddeutschland rekrutiert, kritisierte er ihre Disziplinlosigkeit und Unzuverlässigkeit.

Ende August 1866 kamen mit Polizeirat Caspar aus Berlin und Polizeinspektor Brockhaus aus Koblenz die ersten preußischen Fachbeamten für die Polizeiverwaltung nach Frankfurt<sup>44</sup>). Senator Speltz, der bisherige Leiter des Polizeiamts, stand den antipreußischen Kräften zu nahe, ihn löste Senator Jäger ab. Zusammen mit dem Geh. Regierungsrat Stieber, einem Beauftragten des Ministerpräsidenten, hatte Madai bereits im August 1866 einen Organisationsplan für eine rein königliche Polizeiverwaltung in Frankfurt ausgearbeitet<sup>45</sup>). Unter dem Eindruck der Verhandlungen Senator Müllers in Berlin geriet die weitere Planung aber ins Stocken. Selbst Innenminister Eulenburg war sich damals nicht sicher, ob die Stadt, wie er es wünschte, nun ihre Polizeiverwaltung abzugeben hatte<sup>46</sup>). Aber seine Argumente fanden im Staatsministerium endlich Anklang. Er betonte, daß von allen preußischen Städten vor allem Frankfurt für mehrere Jahre eine von den bürgerlichen Kreisen völlig unabhängige Polizei brauche. Die Stadt mit ihren vielen Einverleibungsgegnern könne wie zur Zeit des Bundestages ein Zentrum des Preußenhasses und der revolutionären Agitation werden, umso mehr „als Frankfurt vermöge seiner Lage [...] als äußerster vorgeschobener Posten des preußischen Machtgebiets nach Süden hin und vermöge seiner republikanischen Vergangenheit dem süddeutschen Radikalismus, dem unversöhnlichsten unserer Gegner, [...] den bequemsten Stützpunkt für die gegen Preußen gerichteten Wühlereien darbieten wird.“<sup>47</sup>) Am 29. Juli 1867 übertrug eine Verordnung die Polizeiverwaltung im Stadtkreis Frankfurt, in Bockenheim (Regierungsbezirk Kassel, Kreis Hanau) und in Rödelheim (Mainkreis) einem königlichen Polizeipräsidenten; die Verwaltungskosten ohne die Besoldungen hatten die Gemeinden zu tragen. Nur die Bau- und Feldpolizei, der Brandschutz und das Nachtwachenwesen blieben bei den Gemeinden<sup>48</sup>)

Am 28. August 1867 erhielt Madai seine Ernennung zum Polizeipräsidenten<sup>49</sup>). Als Ersten Dezernenten seiner Behörde, bezeichnenderweise für Presse- und Vereinsüberwachung zuständig, wollte Madai Staatsanwalt Siber aus Magdeburg haben. Das Innenministerium besetzte aber vorerst nur die beiden anderen Polizeiratsstellen, und zwar mit den Beamten Genolla aus Breslau und Caspar aus Berlin. Auch der Polizeinspektor des Präsidiums und sechs der Revierkommissare kamen aus Altpreußen. Polizeiasessor Speyer, ferner ein Kriminal- und ein Revierkommissar wurden aus der Frankfurter Verwaltung übernommen<sup>50</sup>). Die

<sup>44</sup>) Bericht Madais vom 22. Aug. 1866 (HStAW 401, 5, fol. 130ff.).

<sup>45</sup>) Bericht vom 29. Aug. und 26. Sept. 1866 (StAM 150, 2218, fol. 1–10, 15–18).

<sup>46</sup>) Verfügung vom 29. Nov. 1866 (ebd., fol. 41f.).

<sup>47</sup>) Votum vom 22. Nov. 1866 (StAM 150, 2309, fol. 147).

<sup>48</sup>) Gesetz-Slg. Preußen, 1867, S. 917f.

<sup>49</sup>) HStAW 405, 15, fol. 5.

<sup>50</sup>) Verfügung des Finanz- und des Innenministers vom 19. Sept. 1867 (StAM 150, 2218, fol. 77–83).

erste Polizeiratsstelle erhielt im Mai 1869 Gerichtsassessor v. Stöphasius aus Magdeburg zugewiesen<sup>51</sup>). Bis auf sechs neuaufgenommene Beamte rekrutierte sich die 80 Mann starke Schutzmannschaft aus den Frankfurter Schutzleuten und Gendarmen<sup>52</sup>). Daß auch die Wiesbadener Polizeidirektion mit Karl Seyfried (seit 1860 Polizeioffizier in Berlin) im Juni 1868 unter die Leitung eines altpreußischen Beamten kam<sup>53</sup>), läßt das Vorgehen der preußischen Verwaltung in den Frankfurter Polizeiangelegenheiten in einem milderen Licht erscheinen.

Schon zu Beginn des Jahres 1867 hatte sich das Innenministerium mit dem Plan getragen, das Gebiet der vormals freien Stadt, abgesehen vom engeren Stadtgebiet, einem Landrat zu unterstellen, der zugleich als Polizeipräsident die Polizeiverwaltung des gesamten Gebiets leiten sollte. Das Doppelamt sollte jedoch nicht institutionalisiert werden<sup>54</sup>). – In der Rheinprovinz waren derartige Ämterkombinationen nicht unüblich, nur hatten dort entweder die Polizeipräsidenten-Landräte ihre Stadtkreise in dem vollen gebietlichen Umfang für beide Funktionen zugewiesen erhalten, oder es war ein vereinigter Stadt- und Landkreis in bezug auf Kommunalaufsicht und Polizeiverwaltung direkt der Bezirksregierung unterstellt<sup>55</sup>). Im Falle Frankfurts stand nicht nur die Überlegung dahinter, daß ohne größere Grenzverschiebungen das Gebiet der vormals freien Stadt zu klein war, um aus ihm einen Stadt- und einen Landkreis zu bilden. Denn bereits ein Vorschlag Patows vom Dezember 1866, den neuen Kreis um fünf Gemarkungen des Kreises Hanau und einer des Landkreises Wiesbaden auszuweiten, basierte auf der Idee, Landrat und Polizeipräsidenten in einer Person nach Frankfurt zu entsenden<sup>56</sup>).

Am 10. Oktober erhielt Madai den Auftrag, die Funktionen des Landrats „in dem Landkreise Frankfurt“<sup>57</sup>), d. h. für die Landgemeinden des Stadtkreises Frankfurt zu übernehmen.

In Frankfurt zählte die Presseaufsicht mit zu den Verwaltungsaufgaben, welche die neuen Herren von Anfang an mit größter Aufmerksamkeit wahrnahmen. Bereits am ersten Tag nach der militärischen Besetzung mußten acht Zeitungen ihr Erscheinen einstellen<sup>58</sup>). Den Redakteuren von zehn Zeitungen ging die streng

<sup>51</sup>) Stellenzuweisung vom 25. Mai 1869 (StAM 150, 2219, fol. 157).

<sup>52</sup>) Bericht Madais vom 21. Okt. 1867 (StAM 150, 2218, fol. 125); Polizeirat Gravelius und zwei Polizeikommissare, sämtlich Frankfurter Beamte, blieben weiterhin in der Polizeiverwaltung beschäftigt, obwohl sie auf den Antrag Madais hin wegen Unfähigkeit im Oktober 1867 in den einstweiligen Ruhestand versetzt worden waren (Verfügung des Innenministeriums vom 19. März 1868, StAM 150, 2219, fol. 70). Nun drängte Madai auf ihre Entfernung aufgrund ihrer vorgeblich staatschädigenden politischen Haltung; als Kommissar Löffler zugab, einer Zeitung Material für einen regierungsfeindlichen Artikel überlassen zu haben, entsprach das Ministerium am 29. April 1869 (ebd., fol. 155) in Bezug auf Löffler dem Wunsch Madais.

<sup>53</sup>) HStAW 405, 15, fol. 15.

<sup>54</sup>) Denkschrift vom 5. Jan. 1867 (s. Kap. 1, Anm. 122), fol. 38.

<sup>55</sup>) BÄR, 1919, S. 236, 240f., 262, 329f.

<sup>56</sup>) Bericht vom 11. Dez. 1866 (StAM 150, 2218, fol. 51).

<sup>57</sup>) HStAW 407, 77, fol. 1.

<sup>58</sup>) Bekanntmachung der preußischen Kommandantur vom 17. Juli 1866 (HStAW 401, 25); KROPAT: Obrigkeitsstaat . . . , 1966, S. 247.

vertrauliche Weisung zu, „daß sie ihre Blätter in einem der Königlichen Preußischen Regierung und ihrer Armee freundlichen Sinne zu redigieren hätten.“<sup>59)</sup>

Nach diesen und anderen Repressivmaßnahmen glaubte man den Weg frei für positive Schritte hin zu einer angemessenen publizistischen Vertretung Preußens „in diesem Zentralpunkt der materiellen Interessen und dem Hauptherd des politischen Lebens Süd- und Westdeutschlands“<sup>60)</sup>. Die nötigen organisatorischen Vorbereitungen besprach Patow mit RR Hahn, dem Leiter des Literarischen Büros im Innenministerium<sup>61)</sup>, im September 1866<sup>62)</sup>.

Madai erhielt die polizeiliche Seite der Presseverwaltung. Die Frankfurter Presse sollte grundsätzlich mit dem Vertrauen der Behörden rechnen können, ebenso sollte sie aber auch wissen, daß im gegebenen Fall sie den Einsatz von „außergewöhnlichen Mitteln“ zu erwarten hatte. Unter Madais Leitung besorgte auch weiterhin Regierungsassessor Urban, der bisherige besondere Pressebeauftragte bei der preußischen Bundestagsgesandtschaft<sup>63)</sup>, die sonstigen Pressegeschäfte. Für die wichtigste Arbeit, die vertraulichen Besprechungen mit den Redaktionen, blieb aber Madai verantwortlich. Denn Urban galt in Frankfurt als persona non grata, zumindest nach dem Urteil Patows<sup>64)</sup>, den auch die dienstliche Bindung Urbans an das Außenministerium störte. Das Ministerium bestand aber auch noch gegenüber Patows Nachfolger auf dem Einsatz Urbans von Frankfurt aus, „weil es von dort aus am unbefangenen und vielseitigsten geschehen könne“<sup>65)</sup>.

In der Zwischenzeit begann Patow mit der von ihm angestrebten positiven Pressepolitik und setzte sich gegen die Bedenken Madais für Leopold Sonnemann ein, den Herausgeber der verbotenen „Neuen Frankfurter Zeitung“, der im September um die Genehmigung zur Herausgabe eines neuen Blattes nachsuchte<sup>66)</sup>. Patow glaubte damals, Sonnemann von seinem ursprünglichen Plan einer politischen Zeitung abgebracht zu haben. Ein Verbot des nun ins Auge gefaßten unpolitischen Handelsblattes werde Sonnemann zu erbitterter Opposition provozieren<sup>67)</sup>. Das Innenministerium verwies auf die einschlägigen Frankfurter Gesetze, die eine Ablehnung von Sonnemanns Gesuch nicht gestatteten<sup>68)</sup>.

Damit beantwortete das Ministerium zugleich eine Frage grundsätzlicher Art, die bis dahin offensichtlich noch keine praktische Bedeutung gewonnen hatte: Mußten nach Ende des Ausnahmezustandes und nach Proklamierung der Besitz-

<sup>59)</sup> Protokoll vom 19. Juli 1866 (HStAW 401, 25).

<sup>60)</sup> Memorandum, ohne Unterschrift, zu datieren auf Ende Juli 1866 (ebd.).

<sup>61)</sup> FISCHER-FRAUENDIENST, 1963, S. 31; NAUJOKS, 1967, S. 59ff.

<sup>62)</sup> Protokoll vom 28. Sept. 1866 (StAM 150, 2223, fol. 18f.) und Instruktion von Urban vom 22. Dez. 1866 (ebd., fol. 83f.).

<sup>63)</sup> Die „Preßstation Frankfurt“, wichtigste preußische Verbindungsstelle zur deutschen Presse, arbeitete seit 1850 nachrichtendienstlich und versorgte Zeitungen mit geeigneten Artikeln (FISCHER-FRAUENDIENST, 1963, S. 31, 74).

<sup>64)</sup> Hierzu s. auch den bei KLÖTZER, 1966, S. 244 abgedr. Artikel der Augsburger Allg. Zeitung vom 16. Sept. 1866.

<sup>65)</sup> Verfügung vom 7. März 1868 (StAM 150, 2223, fol. 131).

<sup>66)</sup> Gesuch vom 19. Sept. 1866 (ebd., fol. 50f.).

<sup>67)</sup> Bericht vom 27. Sept. 1866 (ebd., fol. 15ff.).

<sup>68)</sup> Verfügungen vom 5. und 14. Nov. 1866 (ebd., fol. 47, 62).

ergreifung die preußischen Behörden die jeweiligen bestehenden Gesetze des neuen Landesteils unbedingt beachten, solange sie auf dem Verwaltungswege noch nicht ausdrücklich aufgehoben waren? Patow hatte bereits, als er die Frage zur Entscheidung vorlegte, sie mit Ja beantwortet. Die Entscheidung des Ministeriums zeigt, daß das Wort Absolutismus<sup>69)</sup> das Übergangsjahr, wenn nicht zutreffend, so doch besser charakterisierte als der Begriff Diktatur.

Als nach dem Ende des Übergangsjahres Diest die Aufforderung zuzug, Urbans Büro nach dessen bald zu erwartender Versetzung von einem der Mitglieder der Wiesbadener Regierung weiterführen zu lassen<sup>70)</sup>, konnte man sich in Wiesbaden nicht mit dem Gedanken befreunden, fortan selbst zu den demokratischen Parteiführern Süddeutschlands Kontakt zu halten. Derartige Verbindungen, wie sie Urban angeknüpft hatte, betrachtete Diest als unvermeidlich, aber für eine Regierung allzu kompromittierend. Frankfurt sollte der Ort für derartige Pressegeschäfte bleiben, da für die publizistischen Beziehungen der Süddeutschen nach dem Norden nicht Wiesbaden, sondern, in enger Parallele zu den wirtschaftlichen Verknüpfungen, Frankfurt im Mittelpunkt stand. Gleichwohl wollte Diest von seinem Amtssitz aus selbst deutsche Pressepolitik treiben: „Ich persönlich lege großes Gewicht darauf, von hier aus auf die Presse in Frankfurt nach und nach mehr Einfluß zu gewinnen, was eine mittelbare Wirkung auf Süddeutschland äußern würde.“<sup>71)</sup> Urban war mit seiner Tätigkeit in Frankfurt damals nicht mehr zufrieden. Ihm fehlte, wie er klagte, die nötige unbürokratische Hilfe durch das Polizeipräsidium<sup>72)</sup>. 1869 erhielt er den Auftrag, von Berlin aus seine Arbeit fortzusetzen<sup>73)</sup>. Damit war dieses Kapitel deutscher Pressepolitik im Regierungsbezirk vorerst abgeschlossen.

Im Vorgriff auf die folgenden Jahre Frankfurter Pressepolitik ist nur kurz auf die Rolle Madais einzugehen, die von anderer Seite bereits eine Würdigung gefunden hat. Eine Serie von Beschlagnahmungen hatte 1867/68 Umbesetzungen in der Frankfurter Staatsanwaltschaft und Richterschaft begleitet, mit denen die anfangs praktisch wirkungslose Beschlagnahmepraxis der Polizei bedeutend an Effektivität gewann<sup>74)</sup>. Einen dauerhaften Erfolg durfte Madai dennoch nicht verbuchen. Das Schicksal der Frankfurter Zeitung Sonnemanns in den Jahren 1869–1871 zeigt, daß die Zahl der Beschlagnahmungen seltener wurden; die polizeilichen Beschlagnahmungen einzelner Nummern der Zeitung hielten 1869 in zwei von drei Fällen, 1870 in allen acht Fällen und 1871 in vier von sechs Fällen der gerichtlichen Nachprüfung nicht stand<sup>75)</sup>; berücksichtigt man außerdem, daß die Staatsanwaltschaft viele Strafanträge des Präsidiums von vorneherein wegen Aussichtslosigkeit ablehnte, dann wird deutlich, wie wenig die Justizorgane in Frankfurt in den Jahren nach 1868 ungeachtet der personellen Veränderungen die Straf-

<sup>69)</sup> So schon August Ludwig Reyscher in einem Brief an Friedrich Oetker vom 16. Dez. 1867 (*Deutscher Liberalismus . . .*, Bd 1, 1925, S. 402).

<sup>70)</sup> Schreiben Zitelmanns vom 23. Dez. 1868 (HStAW 405, 24, fol. 4).

<sup>71)</sup> Schreiben an Zitelmann vom 17. Jan. 1869 (ebd., fol. 5).

<sup>72)</sup> Bericht vom 5. Jan. 1869 (ebd., fol. 6).

<sup>73)</sup> Schreiben Zitelmanns an Diest vom 8. Febr. 1869 (ebd., fol. 10).

<sup>74)</sup> KROPAT: *Obrigkeitsstaat . . .*, 1966, S. 258f.

<sup>75)</sup> Hierzu s. die einzelnen Eintragungen in HStAW 407, 712 und 713.

barkeitsmaßstäbe des Polizeipräsidiums in Presseangelegenheiten anerkannten. Die liberale Frankfurter Gerichtspraxis ließ es sogar durch, daß die Zeitung Sonnemanns eine Ansprache des Papstes abdruckte, in der das Innenministerium den Tatbestand der Majestätsbeleidigung und der Beleidigung des Reichs als erfüllt angesehen hatte<sup>76</sup>). Ein einigermaßen entspanntes Verhältnis zwischen dieser wichtigen Zeitung und der Polizeibehörde kam bis zum Ende der siebziger Jahre nicht zustande<sup>77</sup>).

## 2.2 Die Übergangsmaßnahmen in Nassau

In Nassau bildete der Aufbau neuer mittlerer Behörden nur den äußeren Rahmen für intensive Veränderungen, denen die allgemeinen Verhältnisse des Landes und jedes einzelnen Einwohners unterworfen wurden. Von den überaus zahlreichen Überleitungsbestimmungen und -maßnahmen, die im ersten Jahr preußischer Herrschaft der Regierungsbezirk und besonders sein nassauischer Teil zu gewärtigen hatte, sind hier an dieser Stelle<sup>78</sup>) weniger die aufhebenden und untersagenden als vielmehr diejenigen zu betrachten, mit denen neue Grundlagen für die Verwaltung der folgenden Jahrzehnte entstanden.

Nach frühen Änderungsmaßnahmen, so die Auflösung des Kriegsdepartements und die Einführung der Allgemeinen Wehrpflicht am 13. Oktober 1866, setzte die engere Periode der Angleichung ein, als Bismarck Ende Juni für einige Zeit von Berlin fernblieb<sup>79</sup>). Der „Wolkenbruch von Gesetzen“<sup>80</sup>), der damals auch über Nassau niederging, begann mit der Übernahme des Vorsitzes im Staatsministerium durch Finanzminister v. d. Heydt. Es muß jedoch bereits hier betont werden, daß das Ende des Übergangsjahres keineswegs das Ende der Überleitungsmaßnahmen bedeutete. Wie das Bergbauwesen bereits im Februar 1867 dem Handelsminister und dann mit dem 1. April 1867 dem Oberbergamt Bonn unterstellt wurde, ging die nassauische Forstverwaltung schon am 4. Juli in preußische Ministerialverwaltung über; aber erst im übernächsten Jahr sollte die neue Einteilung der Forsten in acht Forstbezirke und 58 Oberförstereien erfolgen<sup>81</sup>). Und für die Einrichtung der Kreisbauverwaltungen, die sämtliche staatlichen Baumaßnahmen mit Ausnahme der Wasserbauten an Rhein, Main und Lahn ausführen sollten, schuf das Handelsministerium erst im Frühjahr 1870 die nötigen Vorausset-

<sup>76</sup>) Schreiben des Oberstaatsanwalts Schmieden an Polizeipräsident Hergenhahn vom 20. Jan. 1873 (HStAW 407, 714).

<sup>77</sup>) Geschichte der Frankfurter Zeitung, 1906, S. 351–56, 559; GERTEIS, 1970, S. 74; über das Verhältnis zwischen Madai und Sonnemann in den Jahren 1870/71 liegen widersprüchliche Aussagen vor: KÖRNER, 1968, S. 113 und KROPAT: Frankfurt . . . , 1971, S. 183.

<sup>78</sup>) Einen Gesamtüberblick bietet HOLZBACH, 1933 auf S. 87–107 an; LOSCH (1922, S. 431) zählt 2 691 Gesetze und Verordnungen, die von 1866 bis 1872 für das vormalig kurhessische Gebiet Gültigkeit erhielten. Für den Wiesbadener Bezirk darf die Zahl sicher nicht kleiner angesetzt werden.

<sup>79</sup>) BISMARCK, Bd 6a, 1930, S. 12.

<sup>80</sup>) Braun in der Sitzung am 9. Dez. 1868 (Sten. Ber. Verh. Abg.-Haus, Bd 1, 1869, S. 1582).

<sup>81</sup>) Zeitungsbericht vom 30. Sept. 1869 (HStAW 405, 1065, fol. 116).

zungen<sup>82</sup>). Die ärztliche Versorgung der Bevölkerung wurde mit einer Verordnung vom 17. September 1867<sup>83</sup>) auf eine neue Grundlage gestellt; an die Stelle von nassauischen Medizinalbeamten traten nun Privatärzte mit uneingeschränktem Niederlassungsrecht und Kreismedizinalbeamte nach preußischem Muster. Aber besonders im Westerwald hielt sich noch jahrzehntelang eine Fortsetzung des alten Systems in der Form von vertraglich bei den Gemeinden angestellten Ärzten<sup>84</sup>).

Mit der Absicht, Herzog Adolf für den Verlust seiner Herrschaft zu entschädigen<sup>85</sup>), mußte ein Streit, der so alt war wie das Herzogtum selbst, endgültig seine Regelung finden. Ursprünglich war geplant, dem Herzog sämtliche nassauischen Domänen zu überlassen, wie dies der Vertreter des Herzogs bei den Verhandlungen verlangte. Dagegen forderte die Öffentlichkeit des liberalen Landes – und mit ihnen Patow und auch Diest –, was sie seit Jahrzehnten anstrebte: Nicht etwa das herzogliche Haus, sondern das Land möge endlich in allseits verbindlicher Form alle Rechte über die Domänen erhalten. Außer Waldungen, die mit 146 285 Morgen fast ein Fünftel der gesamten nassauischen Waldfläche einnahmen, umfaßte der Domänenbesitz 46 700 Morgen Land, wovon auf „geschlossene Hofgüter“ (die trotz ihres Namens nicht arrondiert waren) 9 644 Morgen fielen. Der Hauptteil bestand aus 33 282 Morgen Parzellen in Streulagen und kleinen Gütern. Hinzu kamen Schäfereien, Weiderechtigkeiten, Jagden und Fischereien. Die in den genannten Morgenzahlen eingeschlossenen Weinberge, Wiesen, Mineralbrunnen, Kuranstalten, Bergwerke und auch die Waldungen standen unter besonderer Domänenverwaltung. Im übrigen war der Domänenbesitz, abgesehen von den Leibgehegen, bisher stets verpachtet worden. Der gesamte Domänenbesitz hatte in den letzten Jahren einen jährlichen Reinertrag von annähernd 620 000 Gulden abgeworfen<sup>86</sup>).

Die Verhandlungen in Berlin, an denen nassauische Sachverständige teilnahmen, drehten sich im Dezember 1866 um das Angebot, dem Herzog Domänenobjekte mit einem Reinertrag von 400 000 Gulden jährlich als Fideikommißvermögen zu überlassen. Im Februar 1867 entschied König Wilhelm, mit Rücksicht auf die Stimmung in Nassau nur einen Bruchteil der mittlerweile auf 500 000 Gulden erhöhten Summe in Form von Grundbesitz abzugeben<sup>87</sup>). In Übereinstimmung mit Diest konnte Patow Finanzminister v. d. Heydt von den politischen und staatsrechtlichen Vorteilen überzeugen, wenn man den Herzog ausschließlich mit Bargeld abfinde<sup>88</sup>). Für eine gute Landwirtschaft sei es unbedingt nötig, die zahllo-

<sup>82</sup>) Rheinischer Kurier vom 28. Mai 1870 (2. Ausg.).

<sup>83</sup>) Beilage zum Intelligenzblatt, 1867, S. 937f.

<sup>84</sup>) SEIDEL, 1907, S. 105f.

<sup>85</sup>) Die Darstellung stützt sich neben HOLZBACH, 1933, S. 49, 63 und HENCHE, 1922, S. 29–32 vor allem auf dort nicht ausgewertetes Aktenmaterial.

<sup>86</sup>) Bericht Diests vom 19. Nov. 1866 und 18. Jan. 1867 (DZAM 87C, 3419, fol. 45–48, 57–59, 74–95).

<sup>87</sup>) In einem Immediatbericht vom 26. Febr. 1867 setzte sich BISMARCK (Bd 6, 1929, S. 288–303) für einen Satz von 60% ein.

<sup>88</sup>) Schreiben v. d. Heydts an Bismarck vom 17. Jan. 1867 (DZAM 87C, 3419, fol. 41).

sen kleinen Domänenparzellen in der Hand zu behalten und nicht weiterhin einen womöglich schädlichen Einfluß des Herzogs auf die abhängigen Pachtbauern zu dulden<sup>89)</sup>. Da Bismarck jedoch auf dem bisherigen Angebot beharrte, wählte v. d. Heydt vor allem Waldungen und die Mineralbrunnen als geeignete Objekte für den Herzog aus. Diest empfahl im März 1867, die Waldareale nicht mit in die Verhandlungen einzubeziehen, sondern neben den Domänialparzellen von drei Rezepturbezirken die drei Domänialhütten und sämtliche Domänialbergwerke abzugeben, da „ein solcher industrieller Betrieb nicht Sache des Staats ist [. . .].“<sup>90)</sup> Der Vertreter des Herzogs hingegen forderte in jenem Monat sämtliche Weinberge, Bergwerke, geschlossene Güter, zwei Fünftel der Waldungen und auch einen Teil der Domänialparzellen und fand damit das Einverständnis Bismarcks<sup>91)</sup>. Im Handelsministerium wollte man auf die 104 nassauischen Domänialbergwerke nicht verzichten, da sie, besonders was die Eisenerzgruben betraf, zu den wertvollsten in Nassau gehörten, „so daß die Überweisung dieses sehr bedeutenden Grubenkomplexes an Herzog Adolf demselben eine hervorragende Einwirkung auf die künftige Gestaltung der Eisenindustrie am Rhein, sowie einen nicht zu unterschätzenden politischen Einfluß sichern würde.“<sup>92)</sup> Bei der damaligen schwachen Förderung, die wegen der schlechten Zufahrtswege nur einen jährlichen Reinertrag von 40 000 Gulden abwarf, aber bis auf 120 000 Gulden Reinertrag gesteigert werden konnte, glich es nach den Berechnungen des Ministeriums einer zusätzlichen Schenkung an den Herzog, wenn man die Bergwerke nur nach den dermaligen Produktionsziffern abschätzte<sup>93)</sup>.

Weitere Monate mit Verhandlungen folgten, bis am 28. September 1867 ein Vertrag<sup>94)</sup> Gültigkeit erhielt, mit dem Herzog Adolf mit Ausnahme von vier Schlössern auf das nassauische Domänenvermögen verzichtete und eine einmalige Barabfindung in Höhe von 15 Millionen Gulden akzeptierte.

Die Vereinbarungen in dem Vertrag vom 28. September sind weniger überraschend, wenn man die Maßnahmen berücksichtigt, die im Zuge der allgemeinen Umstellung auf preußische Verhältnisse für die Domänen in Nassau getroffen wurden und die freie Verfügbarkeit über die Domänen, also auch die Möglichkeit ihrer Übertragung en bloc an Herzog Adolf, mehr und mehr einschränken mußten. Als am 11. Februar 1867 das Oberbergamt Bonn die bergamtliche Verwaltung Nassaus, der oberhessischen Gebietsteile und Hessen-Homburgs übernahm, ging damit auch die Verwaltung der nassauischen Berg-, Hütten- und Hammerwerke aus Domänenbesitz auf dieses Amt über<sup>95)</sup>. Mit dem 5. Juli wurde die Bestimmung des Allgemeinen Landrechts in den neuen Landesteilen zum geltenden Recht, die eine Veräußerung von Domänialbesitz nur zuließ „unter genügen-

---

<sup>89)</sup> Bericht Patows vom 3. Sept. 1866 (ebd., fol. 29–33).

<sup>90)</sup> Bericht vom 30. März 1867 (DZAM 87C, 3420, fol. 193).

<sup>91)</sup> Memorandum des Prinzen Nikolas von Nassau vom 21. März 1867 (ebd., fol. 130ff.) und Schreiben Bismarcks an v. d. Heydt vom 27. März 1867 (ebd., fol. 127f.).

<sup>92)</sup> Schreiben an Bismarck vom 10. April 1867 (DZAM 87C, 3421, fol. 74).

<sup>93)</sup> Schreiben an Bismarck vom 27. April 1867 (ebd., fol. 89ff.).

<sup>94)</sup> Abgedr. bei HAHN, 1868, S. 445ff.

<sup>95)</sup> Verfügung des Handelsministeriums vom 11. Febr. 1867 (HStAW 405, 24253).

dem Schadloshalten des Staates<sup>96)</sup>. Am 3. September 1868<sup>97)</sup> erhielt die Öffentlichkeit Nachricht von der Einrichtung von 13 Domänenrentämtern zur Verwaltung des landwirtschaftlichen Domänialbesitzes im Bezirk. Ihre Grenzen deckten sich nur im Dillkreis und im Kreis Biedenkopf mit denjenigen der neuen Kreise. Sonst teilten sich zwei Rentämter in ein Kreisgebiet oder vereinigten Ämter aus verschiedenen Kreisen, wenn nicht, wie für das Amt Eltville und die Ämter des Oberwesterwaldkreises, die Steuerkassen der Ämter die Domänenverwaltung mit übernahmen.

Von den drei Teilgebieten staatlicher Ordnung, für die im Jahr 1867 die Staatsregierung „eine unbedingte Gleichmäßigkeit“ auch in den neuen Landesteilen haben wollte, ohne daß den betroffenen Neupreußen eine Mitwirkung eingeräumt werden sollte<sup>98)</sup>, war die eine, die Allgemeine Wehrpflicht, bereits 1866 in Nassau eingeführt worden. Für die beiden anderen, die Organisation der Rechtspflege und das Staatssteuersystem, brachte das folgende Jahr neue Bestimmungen.

Im Juni 1867 erging eine Verordnung<sup>99)</sup> für den Regierungsbezirk mit Ausschluß des Stadtkreises Frankfurt, die als neue judikative Organe des Bezirks Amtsgerichte, Kreisgerichte und ein Appellationsgericht bestimmte. Mit dem 1. September sollten die drei Kreisgerichte in Dillenburg, Limburg und in Wiesbaden, wo auch das Appellationsgericht seinen Sitz nahm, ihre Sprengel zugewiesen erhalten. Auf der untersten Ebene änderte sich an den Gerichtsbezirken nicht viel: An die Stelle der drei Landgerichte im Kreis Biedenkopf, des Justizamts Homburg und der nassauischen Amtmänner in ihrer jurisdiktionellen Eigenschaft traten Amtsrichter; nur der Amtsgerichtsbezirk Schwalbach umfaßte zwei Ämter (Schwalbach und Wehen) zugleich, und die Amtsbezirke Nassau und Braubach teilten sich in je zwei Amtsgerichtsbezirke<sup>100)</sup>.

Von den preußischen Steuern wichen die nassauischen direkten Steuern<sup>101)</sup> in verschiedener Hinsicht ab. Schon bei einem rein quantitativen Vergleich fällt ins Gewicht, daß in Nassau die Veranlagung nur einen Grundbetrag, das sogenannte Simplum, fixierte. In den Jahren 1859–1866 hatten die Steuerbehörden im Durchschnitt fünf Simpla erhoben. Jeder zahlenmäßige Vergleich mußte sich also an diesen Durchschnittswert halten.

<sup>96)</sup> § 1 der Verordnung vom 5. Juli 1867 (Amtsblatt f. Hessen, 1867, S. 626).

<sup>97)</sup> Beilage zum Intelligenzblatt f. Nassau 1868, S. 411f.

<sup>98)</sup> Provinzialkorrespondenz vom 25. Sept. 1867 (abgedr. bei HAHN, 1868, S. 453f.).

<sup>99)</sup> Verordnung vom 26. Juni 1867 (Beilage zum Intelligenzblatt f. Nassau, 1867, S. 517–26).

<sup>100)</sup> Bekanntmachung vom 21. Aug. 1867 (ebd., 1867, S. 809f.). Das Amtsgericht Gladenbach umfaßte auch die einverleibten Ortschaften des großherzoglich hessischen Kreises Gießen. Zum Kreisgericht Dillenburg gehörten nicht nur die im Regierungsbezirk Wiesbaden liegenden Amtsgerichtsbezirke vormals großherzoglich hessischer Gebiete, sondern auch das Amtsgericht Vöhl in dem zum Regierungsbezirk Kassel geschlagenen Kreis Vöhl des Großherzogtums.

<sup>101)</sup> Über das nassauische Steuersystem in herzoglicher Zeit s. auch FRIEDEMANN (1833, S. 45–47). Die vorliegende Darstellung stützt sich vor allem auf eine Denkschrift des Staatsministeriums, die es am 9. Mai 1867 dem König vorlegte (GehStAPK 90, 1480).

Die Bemessung der Grundsteuer auf den Liegenschaften ohne Gebäudeflächen und der Gebäudesteuer ging auf Veranlagungen im Jahr 1821 zurück. Der Gewerbesteuer unterlagen alle Einkommen, die nicht aus den generell steuerfreien Kapitalvermögen und Pachteinnahmen stammten; sie umfaßte somit neben der preußischen Gewerbesteuer nur Teile der preußischen Klassen- und klassifizierten Einkommensteuer.

Um bereits im Übergangsjahr die voraussichtlichen Erträge der preußischen direkten Steuern in Nassau abschätzen zu können, war ein Umweg nötig. Der alten nassauischen Grundsteuerveranlagung konnten nur Angaben über die Nutzungsverteilung, nicht aber über aktuelle landwirtschaftliche Durchschnittserträge entnommen werden. Man ermittelte zehn altpreußische Kreise<sup>102)</sup>, deren aktuelle Wirtschaftsverhältnisse in den steuerrelevanten Daten mit denen Nassaus übereinstimmten. Die dortigen landwirtschaftlichen Durchschnittserträge mußten, übertragen auf die Gesamtflächen der einzelnen Nutzungsarten in Nassau und zusammengerechnet zu einem Gesamtreinertrag, bei dem damals in Preußen erhobenen Grundsteuersatz eine jährliche Grundsteuer von 337 813 Talern abwerfen. Gegenüber der bis 1866 im Herzogtum erhobenen Steuer bedeutete dies eine Minderbelastung des steuerpflichtigen Besitzes von 31,4%. Eine entsprechende Operation zur Berechnung der preußischen Gebäudesteuer ließ einen Ertrag von 83 495 Talern erwarten – 4,1% weniger, als bis dahin in Nassau eingenommen worden war.

Im Herzogtum hatte die Gewerbesteuer bis dahin 327 230 Taler eingebracht; wurden die Pro-Kopf-Erträge der preußischen Gewerbesteuer, Klassen- und klassifizierten Einkommenssteuer in den ausgewählten altpreußischen Kreisen mit der Einwohnerzahl Nassaus multipliziert, bedeutete dies mit 473 974 Talern ein Mehr von 44,8%. Daß die Voranschläge insgesamt gegenüber der bisherigen Belastung mit direkten staatlichen Steuern in Höhe von 904 695 Talern ein Minus von 11 808 Talern oder 1,3% in Aussicht stellten, galt im Staatsministerium als Votum für die Einführung der preußischen Steuern. „Die Einführung der altpreußischen Steuergesetzgebung hat hiernach im Wesentlichen nur eine anderweite Verteilung der bisherigen Steuern zur Folge, in dem insbesondere die Grundbesitzer an Grundsteuer weniger, an persönlichen Steuern mehr zu entrichten, im übrigen aber die bisher steuerfreien Kapitalisten und diejenigen, welche von der Verpachtung ihrer Güter leben, in einem ihrer Leistungsfähigkeit entsprechenden Maße zu den allgemeinen Staatslasten beizutragen haben werden.“<sup>103)</sup>

Frankfurt hatte bislang an direkten Steuern gekannt:

1. die Wohn- und Mietsteuer, die von den Mietern nach dem Mietwert der von ihnen benutzten Räume erhoben wurde,
2. die Einkommenssteuer von den Stadtgemeindeangehörigen, den Angesehenen und den Stadtfremden,
3. die Permissionistengebühr von den übrigen Nichtgemeindemitgliedern.

<sup>102)</sup> Ausgewählt wurden die Kreise Siegen, Altenkirchen, Neuwied, Koblenz, Mayen, St. Goar, Kreuznach, Wetzlar und mit Rücksicht auf die wohlhabenden Main- und Lahnggebiete die Kreise Aachen-Land und Jülich (ebd.).

<sup>103)</sup> Ebd.

Der durchschnittliche Pro-Kopf-Ertrag aus den direkten Staatssteuern in 12 zum Vergleich herangezogenen preußischen Stadtkreisen<sup>104)</sup> ließ, bezogen auf die Einwohnerzahl des Frankfurter Stadtbezirks, eine Einnahme von 324 695 Talern erwarten. Das waren 22,7% mehr, als bisher die Einwohner hatten aufbringen müssen — ganz abgesehen davon, daß zu diesen neuen Steuern die bis dahin unbekannt gewesenen Kommunalsteuern hinzukommen mußten!

Im Landbezirk Frankfurt mußte man sich mit einer voraussichtlichen Gesamtbelastung an direkten Steuern in Höhe von 24 610 Talern vertraut machen, den ein Vergleich mit den Erträgen aus dem preußischen Kreis Wetzlar erwarten ließ; bislang hatte der Landbezirk nur 3 135 Taler aufzubringen gehabt. Mit Hilfe derselben Berechnungsgrundlage errechnete sich für das Amt Homburg eine zukünftige Belastung in Höhe von 24 331 Talern, statt des alten hessen-homburgischen Solls von 14 653 Talern. Dem Kreis Biedenkopf dagegen prognostizierten die Kalkulationen eine steuerliche Entlastung.

Mit dem 1. Juli 1867<sup>105)</sup> traten im Regierungsbezirk die Bestimmungen über die preußische Gewerbesteuer, Gebäudesteuer, Klassensteuer und — für die Einkommen von über 1 000 Talern jährlich — klassifizierte Einkommenssteuer in Kraft. In Frankfurt war anstelle der Klassensteuer nach dem Vorbild anderer preußischer Städte die preußische Mahl- und Schlachtsteuer, eine indirekte staatliche Steuer, zu zahlen.

Der gesamte Bezirk fiel — wegen Frankfurt — in die erste Gewerbesteuerabteilung nach dem Gesetz vom 19. Juli 1861<sup>106)</sup>. Nicht damit zu verwechseln ist die erste Gewerbesteuerabteilung nach dem Gesetz vom 30. Mai 1820<sup>107)</sup>, in die Frankfurt als einzige Gemeinde des Bezirks fiel; auch für die zweite Abteilung war mit Wiesbaden nur eine einzige Gemeinde im Bezirk hinreichend gewerbekräftig.

Für die preußische Grundsteuer wurde ein späterer Einföhrungstermin in Aussicht gestellt. Der Termin war jedoch nicht mit der Neuvermessung, Neukartierung und neuen Veranlagung verknüpft, die, im Februar 1870 verfügt<sup>108)</sup>, erst im

<sup>104)</sup> Ausgewählt wurden Berlin, Königsberg, Danzig, Stettin, Breslau, Potsdam, Frankfurt/Oder, Magdeburg, Halle, Köln, Trier und Aachen.

<sup>105)</sup> Verordnung vom 11. Mai 1867 (Gesetz-Slg. Preußen, 1867, S. 593–99). Diest hatte mit Rücksicht auf die vielen Kleinbetriebe im Bezirk den 1. Oktober vorgeschlagen (Bericht vom 13. Sept. 1867, StAM 150, 268).

<sup>106)</sup> Die Gewerbesteuer für überdurchschnittlich große Handelsgeschäfte wurde mit den §§ 4, 5 und 8 des Gesetzes vom 19. Juli 1861 (Gesetz-Slg. Preußen, 1861, S. 698f.) in 13 der preußischen Regierungsbezirke höher festgesetzt als in den übrigen Bezirken.

<sup>107)</sup> Die vom Gesetz vom 19. Juli 1861 (s. Anm. 106) nicht betroffenen Gewerbe hatten nach dem Gesetz vom 30. Mai 1820 (ebd., 1820, S. 147–54) ihre Steuern zu entrichten. Das Gesetz führte 10 Städte namentlich auf, die in die erste Gewerbesteuerabteilung mit dem höchsten Durchschnitts- und Untersatz fielen. Annähernd 130 weitere Städte fielen in die zweite Abteilung. Die dritte Abteilung sammelte alle übrigen Städte mit mehr als 1500 Einwohnern. Alle sonstigen Ortschaften kamen in die vierte Abteilung. — Die Verordnung hatte neben Wiesbaden auch Homburg wegen des dortigen Fremdenverkehrs und der hohen Zahl an Gewerbetreibenden in die 2. Abteilung eingeordnet. Homburg mußte mit aus diesem Grund fortan fast dreimal so viel direkte Staatssteuern zahlen wie zuvor. Auf Antrag der Stadt genehmigte der König am 29. Juni 1867 (DZAM 2.2.1, 27432, fol. 1f.) die Rückstufung in die dritte Abteilung.

<sup>108)</sup> Gesetz vom 11. Febr. 1870 (Gesetz-Slg. Preußen, 1870, S. 85–92).

Dezember 1875 abgeschlossen werden konnten<sup>109)</sup>. Bis auf weiteres erhob man 70% der alten Grundsteuer.

Nach den ersten Steuerterminen konnte das Staatsministerium im Herbst 1867<sup>110)</sup> die Schätzungen überprüfen, anhand deren Ergebnisse es die Übernahme der unveränderten preußischen Steuergesetze als unbedenklich empfohlen hatte. Die nassauischen Gebietsteile Preußens erhielten mit Abgaben von 340 343 Talern Grundsteuer (vorher 486 204 Taler) und 93 631 (vorher 93 298) Talern Gebäudesteuern und 470 196 (vorher 322 594) Talern Gewerbesteuern und persönlichen Steuern in einer Gesamtsumme von 904 170 (vorher 902 096) Talern keineswegs die angekündigte generelle Entlastung. Die bereits nach den ersten Schätzungen angekündigte Steuerumverteilung in Nassau bewirkte auch Veränderungen in der steuerlichen Gesamtbelastung des Einzelnen je nach Region: „Durch die erhebliche Ermäßigung der Grundsteuer von den Liegenschaften ist den vielfach sehr hoch belasteten Grundbesitzern eine wesentliche Erleichterung zuteil geworden, welche das Mehr, welches sie an persönlichen Steuern haben übernehmen müssen, nicht gleichkommt. Die Besteuerung der Gebäude ist in den Städten [. . .] vielfach eine höhere, auf dem platten Lande dagegen im Allgemeinen eine geringere geworden.“<sup>111)</sup>

Die von der zitierten Denkschrift begrüßte Entlastung der bäuerlichen Bevölkerung schloß nicht eine eindeutige Entlastung der wirtschaftlich schwachen Landkreise ein. In sämtlichen nassauischen Kreisgebieten sanken die Einnahmen aus der Grund- und der Gebäudesteuer, und zwar im Durchschnitt um 25,1%, und erhöhten sich die persönlichen Steuern mit der Gewerbesteuer durchschnittlich um 45,8%. Von der Erhöhung waren am stärksten betroffen der Oberlahnkreis (um 124,3%), der Rheingaukreis (86,1%) und auffälligerweise der wirtschaftlich schwache Oberwesterwaldkreis (84,7%). Die Einnahmen aus allen direkten Steuern stiegen gegenüber früher im Stadt- und Landkreis Wiesbaden um 47,9%, im Oberlahnkreis um 7,5% und im Rheingaukreis um 7,3%. In den übrigen nassauischen Kreisgebieten sanken die Einnahmen, besonders im Obertaunuskreis (9,1%), im Untertaunuskreis (7,9%) und im Unterlahnkreis (7,4%). Die Erleichterungen für die zuletzt genannten, wirtschaftlich schwachen Kreise bekräftigen das Urteil in der dem Staatsministerium zugeleiteten Untersuchung: „Hiernach sind von einer Steuererhöhung vorzugsweise die wohlhabenderen Kreise, und zwar solche betroffen worden, in welchen besonders hohe Beträge an klassifizierter Einkommenssteuer von früher steuerfreien Personen zu entrichten sind.“<sup>112)</sup> Aber der Oberwesterwald in seiner schon damals besorgniserregenden Notlage erfuhr nur eine kaum ins Gewicht fallende Verminderung seiner Steuerlast um 0,5%.

In allen Teilen der vormals hessischen Gebiete des Bezirks stieg die steuerliche Gesamtbelastung an. Sie summierte sich nun auf 112 971 Taler direkte Steuern. In Frankfurt stimmten Erwartung und Wirklichkeit noch weniger überein. Dort

---

<sup>109)</sup> Statistische Beschreibung . . . , H. 3, 1876, Vorwort.

<sup>110)</sup> „Denkschrift, betreffend die Einführung der altländischen direkten Steuern in den [. . .] mit der preußischen Monarchie vereinigten Landesteilen“ vom November 1867 (GehStAPK 90, 1480).

<sup>111)</sup> Ebd., S. 51.

<sup>112)</sup> Ebd., S. 54.

zahlte man nun unter Einschluß der Mahl- und Schlachtsteuer 470 747 Taler. Das war besonders im Vergleich zu den 264 506 Talern alter Steuersumme und auch zur Schätzung von 324 695 Talern eine enorme Mehrbelastung. „Im ganzen preußischen Staat besteht keine Stadt, welche gleich hohe Steuererträge liefert.“<sup>113)</sup> Selbst Berlin übertraf Frankfurt nicht in der Belastung pro Einwohner. Sie war annähernd neunmal höher als im Oberwesterwaldkreis. „Dessen ungeachtet“, so führt die Denkschrift weiter aus, „muß die für Frankfurt a. M. veranlagte Steuer für angemessen erachtet werden. Es fehlt daselbst an eigentlichem Proletariate, durch welches die Durchschnittssätze für den Kopf der Bevölkerung in Berlin sehr erheblich herabgedrückt werden, gänzlich.“<sup>114)</sup> In den Landgemeinden des Kreises Frankfurt wirkten die neuen Verhältnisse am einschneidendsten. Dort waren nun nicht mehr 3 135 Taler, sondern fortan 20 920 Taler direkte Steuern zu entrichten.

Die Verschiedenheit der Steuersysteme in den alten und den neuen Landesteilen war „das wesentlichste Hindernis der notwendigen organischen Verbindung zwischen den einzelnen Teilen und inneren Verschmelzung aller zu einer wahren Staatseinheit“, wie das Staatsministerium im Frühjahr 1867 betonte<sup>115)</sup>; berücksichtigt man zugleich die Wirkungen der dann eingetretenen steuerpolitischen Veränderungen für den Einzelnen und für die verschiedenen Regionen des Bezirks, dann war dieser Teil der Angleichungsmaßnahmen wohl der am meisten einschneidende von allen.

Die Wiesbadener Handelskammer begrüßte die gegenüber früher größere Steuergerechtigkeit; mit der Höhe der durch eine Vielzahl von Einzelverordnungen eingeführten indirekten Steuern war sie weniger einverstanden<sup>116)</sup>. In amtlichen Berichten aus den Kreisen wiederholte sich dieses insgesamt positive Urteil, aber Vorfälle bei den übereilt vorgenommenen Steuerveranlagungen verstimmten die Bevölkerung und überschatteten wie in Schleswig-Holstein<sup>117)</sup> die Zufriedenheit mit den günstigen Seiten des neuen Steuersystems<sup>118)</sup>.

### 2.3 Preußische Pressepolitik in Nassau

Von den in Nassau erscheinenden größeren Blättern war die „Nassauische Landeszeitung“, die der herzoglichen Regierung als Sprachrohr gedient hatte, schon vor der Ankunft Diests durch eine Weisung aus Berlin verboten worden. An größeren Zeitungen mit politischen Kommentaren gab es zu Beginn der preußischen Herrschaft in Nassau neben der liberalen preußenfreundlichen „Mittel-

---

<sup>113)</sup> Ebd., S. 78.

<sup>114)</sup> Ebd.

<sup>115)</sup> Bericht des Staatsministeriums vom 27. April 1867 (abgedr. bei HAHN, 1868, S. 427).

<sup>116)</sup> Bericht der Handelskammer Wiesbaden vom 21. Nov. 1867 (HStAW 405, 1064, fol. 5).

<sup>117)</sup> REINHARDT, 1954, S. 88f.

<sup>118)</sup> Bericht des Landrats des Oberlahnkreises vom 30. Nov. 1867 (HStAW 405, 1067, fol. 27); Rheinischer Kurier vom 24. Sept. 1867 (2. Ausg.) und 4. Okt. 1867.

rheinische Zeitung“ nur noch die „Neue Mittelrheinische Zeitung“; sie war ebenfalls liberal, stand aber den neuen Herren viel reservierter gegenüber<sup>119</sup>).

Diest war an den Presseangelegenheiten sehr interessiert, „dieses wichtigen, hier aber bisher ganz vernachlässigten Verwaltungszweiges“ wollte er sich intensiv annehmen<sup>120</sup>). In erster Linie kam es darauf an, eine Zeitung zu finden, die der Regierung den nötigen Kontakt zur Bevölkerung verschaffte. Diest konnte anfangs mit der Hilfe der „Mittelrheinischen Zeitung“ rechnen, die aber zu Beginn des Jahres 1867 einen für Diest allzu radikal-liberalen Kurs steuerte. Bald kam es zu einer Verwarnung des Redakteurs. Diest sah die behördliche Autorität in Nassau – er machte hier keinen Unterschied zwischen der Zeit vor und nach 1866 – durch jahrelange Presseangriffe und Parteiumtriebe erschüttert; die Behörden und Beamten mußten davor geschützt werden<sup>121</sup>). Im Innenministerium fand der Redakteur, als er daraufhin Beschwerde einlegte, keine Unterstützung. Ungeachtet der Verwarnung hielt es das Ministerium für erwiesen, „daß eine freimütige Besprechung und Kritik der Regierungsmaßregeln keineswegs unmöglich gemacht worden sind, noch gemacht werden sollten.“<sup>122</sup>)

Dann wandte Diest sich dem im November 1866 erstmals in Wiesbaden erschienenen „Rheinischen Kurier“ zu, der zwar nur bedingt der politischen Überzeugung Diests entsprach; aber in der neuen Behörde registrierte man dankbar, daß die Zeitung sie gegen Angriffe verteidigte. Schon für die Haltung der Behörde zum Antrag des zukünftigen Herausgebers war ausschlaggebend gewesen, daß man ihn als einen charakterlich schwachen Menschen einschätzte; darum „dürfte es nicht schwerfallen, denselben jederzeit in die gewünschte Richtung einlenken zu können [. . .].“<sup>123</sup>) Da die Regierung ein selbständiges größeres Blatt konservativer Richtung wünschte, wollte Diest nach und nach den „Rheinischen Kurier“ zu einer konservativen Zeitung ausbauen, die weit über den Bezirk hinaus wirken sollte. Einziges konkretes Ergebnis seiner Bemühungen war, daß dem Kurier Anfang 1869 ein vom Innenministerium bezahlter Redakteur beigegeben werden konnte.

Dafür war Diest um so erfolgreicher, als es darum ging, den kleineren Blättern im Interesse der preußischen Regierungspolitik Zügel anzulegen. In der Mehrzahl handelte es sich dabei um Anzeigenblätter, die außerhalb Wiesbadens erschienen. Seit Ende August 1866 erhielten sie häufig Anweisungen, wichtige Mitteilungen der Berliner Regierung aufzunehmen oder regierungsfreundliche Artikel aus größeren Zeitungen abzudrucken. Unerwünschte Schriftstücke, wie z. B. der letzte Tagesbefehl des Herzogs an seine Truppen, durften nicht verbreitet werden<sup>124</sup>). Bei vermeintlichen Verstößen faßte man die Verantwortlichen rauh an. Die falsche Placierung einer königlichen Botschaft in der „Biebrich-Mosbacher Tages-

<sup>119</sup>) Der Darstellung liegen die ausführliche Abhandlung von KROPAT: Obrigkeitsstaat . . . , 1966, und weiteres Aktenmaterial zugrunde.

<sup>120</sup>) Schreiben Diests an RR Hahn vom 21. Jan. 1867 (HStAW 402, 87, fol. 9).

<sup>121</sup>) Schreiben an Hahn vom 12. März 1867 (ebd., fol. 42f.).

<sup>122</sup>) Verfügung an Redakteur Eras vom 14. Juni 1867 (HStAW 405, 762, fol. 52).

<sup>123</sup>) Bericht der Polizeidirektion Wiesbaden vom 10. Okt. 1866 (HStAW 211, 8130).

<sup>124</sup>) Die erste Anweisung Diests über die Behandlung der kleineren Zeitungen datiert vom 20. Aug. 1866 (HStAW 405, 1368, fol. 32).

post“ galt als „unschicklich und ungehörig“<sup>125</sup>); der Redakteur mußte auf der Polizeidienststelle versichern, ähnliches nicht nochmals zuzulassen<sup>126</sup>).

Im Januar 1867 zählte Diest<sup>127</sup>) 21 kleine Blätter dieser Kategorie; nur vier von ihnen brachten selbständig politische Kommentare. Sie waren alle dazu bereit, Artikel aus den Büros der Behörden aufzunehmen und die Provinzialkorrespondenz abzdrukken, die das Innenministerium wöchentlich für die ländliche Bevölkerung herausgab<sup>128</sup>). Diest trug den Behörden auch auf, beim Druck des Nachrichtenteils der Zeitungen „in diskreter Weise die Innehaltung der Grenzen und die möglichst passende Auswahl der Mitteilungen zu überwachen.“<sup>129</sup>) Mit der von den Amtmännern gezeigten Initiative war er nicht zufrieden; nur ständige Anweisungen aus Wiesbaden hielten die Pressepolitik auf dem Lande am Leben. In Einzelfällen flossen den Zeitungen auch Geldmittel zu.

Bei einer Auflagenstärke von 15 000 bis 17 000 Exemplaren aller Lokalzeitungen, die Artikel der Provinzialkorrespondenz abdruckten, schätzte Diest im Januar 1867, daß etwa die Hälfte der männlichen Bevölkerung Nassaus von der preussischen Regierungspresse angesprochen werden könne<sup>130</sup>).

#### 2.4 Die ersten Schritte zur Selbstverwaltung auf Kreis- und Bezirksebene

Bei der Neuordnung der überörtlichen Kommunalvertretungen waren Kompromisse zwischen altnassauischen und altpreußischen Kommunalverwaltungseinrichtungen nicht zu umgehen. Wollte man nicht die gesamte Gemeindeordnung aufheben, so mußten die Amtsbezirksräte auch weiterhin ihre Aufgaben erfüllen können. Da sie fortan fast nur für Ortsgemeindeangelegenheiten zuständig sein sollten, war es unbedenklich, sie nicht länger nach ständischen Prinzipien, sondern von sämtlichen Bürgern der Amtsbezirksgemeinden in gleicher und indirekter Wahl bestimmen zu lassen<sup>131</sup>).

Um so mehr verlangten die für den Bezirk neuartigen Kreisvertretungen nach einer ständischen Form, hatten sie doch, wie die benachbarten Provinzen vor Augen hielten, ein Mitspracherecht bei der landrätlichen Verwaltung und der Steuerverwaltung und verfügten über ein Besteuerungsrecht<sup>132</sup>).

Im ersten Stadium der Planung stand eine ständische Dreigliederung nach dem Muster der rheinischen Kreisvertretungen zur Diskussion. Neben dem Fürsten Wied, dem Grafen Leiningen-Westerburg und Erzherzog Stefan von Öster-

<sup>125</sup>) Verfügung Diests vom 11. Sept. 1866 (ebd., fol. 120).

<sup>126</sup>) Erklärung des Redakteurs Jean Lewalter vor dem Polizeikommissariat Biebrich vom 15. Sept. 1866 (ebd., fol. 127).

<sup>127</sup>) s. Anm. 120; diese vier Zeitungen waren: der „Rheingauer Bürgerfreund“ (Eltville), der „Rheingauer Anzeiger“ (Rüdesheim), der „Geisenheimer Anzeiger“ und der „Taunusanzeiger“ (Oberursel). Der in früheren Berichten (s. KROPAT: Obrigkeitsstaat . . . , 1966, S. 270) erwähnte „Aarbote“ (Schwalbach im Untertaunuskreis) fehlte in der Aufstellung vom Januar.

<sup>128</sup>) FISCHER-FRAUENDIENST, 1963, S. 55.

<sup>129</sup>) Verfügung vom 31. Aug. 1866 (HStAW 405, 1368, fol. 137).

<sup>130</sup>) s. Anm. 120.

<sup>131</sup>) § 13 der Kreisordnung für den Reg.-Bez. Wiesbaden vom 26. Sept. 1867 (Gesetz-Slg. Preußen, 1867, S. 1655f.).

<sup>132</sup>) Die Rheinprovinz 1815–1915, Bd 1, 1917, S. 127; BÄR, 1919, S. 224.

reich zählte man zwar nur 13 Adelsbesitzungen im Bezirk, aber zusammen mit den annähernd 170 höchstbesteuerten Grundbesitzern, die bisher gesondert Vertreter in die nassauische Erste Kammer entsandt hatten, schien dieser Personenkreis für fast jede Kreisvertretung einen Ersten Stand zu sichern<sup>133</sup>). Auch in der Rheinprovinz hatte man i. J. 1839 „notable Besitzer“ größeren Grundeigentums in den Ersten Stand aufnehmen müssen, da es an einer ausreichenden Zahl von Rittergutsbesitzern fehlte<sup>134</sup>). Abgesehen von Wiesbaden und Frankfurt als zukünftigen Stadtkreisen sollten 34 Städte Vertreter des Zweiten Standes in die Kreistage entsenden.

Die weitere Planung bog in eine andere Richtung ab. Bei den faktischen und gesetzlichen Kommunalverhältnissen im Nassauischen mußte die Entscheidung reine Willkür bleiben, welche der Gemeinden nun als Städte und welche als Landgemeinden im Zweiten bzw. Dritten Stand erscheinen sollten.

Bereits im ersten Planungsstadium war mit Rücksicht auf die besonderen sozialen Verhältnisse in Nassau eine ständelose Kreisverfassung vorgeschlagen, zuletzt aber abgelehnt worden<sup>135</sup>). Möller und Diest einigten sich Mitte des Jahres 1867 mit Landrat Flottwell, einem Beauftragten des Innenministers, auf die „Bildung einer Kreisvertretung aus einer ungeteilten Versammlung“. Dabei war „den wirklich vorhandenen einflußreichen und bedeutenden Elementen im Kreise, wenn auch nicht das Vorrecht eines besonderen Standes [also das Recht auf *Itio in Partes*<sup>136</sup>] — d. Verf.] so doch der Vorzug von Virilstimmen im Kreistage, welche zu den gewählten Abgeordneten hinzutreten würden, einzuräumen.“<sup>137</sup>) Auch in anderen damals einverlebten Gebieten legte man auf das Virilstimmrecht großes Gewicht, ungeachtet der Einsprache einheimischer Vertrauensleute<sup>138</sup>).

Die Kreisordnung vom 26. September 1867<sup>139</sup>) hielt sich an den Vorschlag und schuf im Regierungsbezirk Wiesbaden Versammlungen der Landkreise aus den Bezirksräten der nassauischen Ämter, zu denen die Grundbesitzenden mit mindestens 500 Gulden Grundsteuer pro Jahr persönlich hinzutreten sollten.

---

<sup>133</sup>) Denkschrift vom 5. Jan. 1867 (s. Kap. 1, Anm. 122), fol. 25. Die Anlage E (ebd., fol. 43) zählt an kreistagsfähigen Besitzern besonders großer adliger Güter auf:

Dillkreis: —

Oberwesterwaldkreis: die gräfliche Familie Leiningen-Westerburg,

Untewesterwaldkreis: der Fürst zu Wied, die gräfliche Familie Walderdorff,

Oberlahnkreis: der Fürst zu Wied,

Unteralahnkreis: Erzherzog Stephan von Österreich, die freiherrliche Familie Marschall-Bieberstein, die gräfliche Familie Kielmannsegge,

Obertaunuskreis: —

Untertaunuskreis: die freiherrlichen Familien Schütz und Dungern,

Rheingaukreis: die freiherrlichen Familien Preuschen und Ritter, die gräflichen Familien Schönborn-Wiesenthal, Ingelheim, Eltz und Greiffenclau, Fürst Metternich,

Mainkreis: die gräfliche Familie Bismark, die freiherrliche Familie Breidbach-Bürresheim.

<sup>134</sup>) s. Anm. 132.

<sup>135</sup>) Denkschrift vom 5. Jan. 1867 (s. Kap. 1, Anm. 122), fol. 37f.

<sup>136</sup>) Hierzu s. UNRUH, 1965, S. 105f.

<sup>137</sup>) Schreiben Flottwells an Diest vom 12. Juli 1867 (HStAW 405, 2455).

<sup>138</sup>) BEYER, 1967, S. 285.

<sup>139</sup>) s. Anm. 131; im Kreis Biedenkopf blieb der nach dem großherzoglich hessischen Gesetz vom 10. Februar 1853 gebildete Bezirksrat des Kreises als Kreistag bestehen.

Selbst bei dieser Regelung blieben, wie sich bald herausstellen sollte, die Vertretungen des Dillkreises, des Unter- und des Obertaunuskreises und des Kreises Biedenkopf ohne besonders bevorrechtigte Mitglieder. Der geforderte Steuerbetrag war derart hoch, daß er nicht nur den bürgerlichen größeren Grundbesitz bis auf denjenigen des Geheimen Rats Rosentreter in Eltville von den Kreistagen fernhielt, sondern auch die kleine Liste der zu Anfang als kreistagsfähig eingeschätzten adligen Besitzungen noch weiter schrumpfen ließ<sup>140</sup>).

Aber wie auch für die Provinz Hannover<sup>141</sup>) und den Regierungsbezirk Kassel<sup>142</sup>) hatte man in die Kreisordnung für den Wiesbadener Bezirk einen für Preußen neuartigen Passus eingefügt, der dem staatlichen bzw. staatlich verwalteten Besitz Stimmen in den Kreistagen einräumte. Mit Hilfe von zehn Vertretern des Domänenfiskus und vier des nassauischen Zentralstudienfonds konnte die allzu kleine Gruppe von 14 privaten Großgrundbesitzern verstärkt werden<sup>143</sup>). Neben einigen Forstbeamten waren es Landräte, die auf diesem Weg nochmals in den Kreistagen Sitze erhielten.

Bei der geringen Zahl bevorrechtigter Mitglieder unterschieden sich die einzelnen Kreistage in ihrer personellen Zusammensetzung kaum von den Amtsbezirksratsversammlungen des jeweiligen Kreises; einer eigenständigen, kräftigen Entwicklung der kreiskommunalen Verwaltungen stellten sich mit dieser Regelung schwere Hindernisse in den Weg, zumal den neuen Kreistagen das wichtige Recht der altpreußischen Kreisstände, die Mitwirkung bei der Ernennung der Landräte, vorenthalten blieb. Eine derartige Regelung, wie sie in Altpreußen nur im Regierungsbezirk Bromberg in Kraft war<sup>144</sup>), konnte nur als offizieller Ausdruck des Mißtrauens gewertet werden, daß man es auch im Westen mit einer fremden, nicht loyalen Bevölkerung zu tun habe. Die gegenüber den altpreußischen Kreistagen modernere Zusammensetzung darf daher nicht überbewertet<sup>145</sup>) werden.

---

<sup>140</sup>) Von den ersten Vorstellungen (s. Anm. 133) wich die Liste der anerkannt virilstimmberechtigten Kreistagsmitglieder in einigen Punkten ab: Den Dungen'schen Besitz repräsentierte nun im Oberlahnkreis eine Virilstimme; im Unterlahnkreis traten an die Stelle des Erzherzogs Stephan der Großherzog von Oldenburg, Graf Walderdorff, Freiherr von Dungen und Freiherr von Schütz; der Untertaunuskreis, in dessen Kreistag v. Schütz als Virilstimmberechtigter hatte sitzen sollen, blieb damit zusammen mit dem Dillkreis, dem Obertaunuskreis und dem Kreis Biedenkopf ohne Virilstimmen. Im Rheingau traten an die Stelle der vorgesehenen Großgrundbesitzer der Geheime Rat Rosentreter und Freiherr von Zwierlein, im Mainkreis der Graf Solms-Rödelheim. Nach dem Tod Rosentreters (in der Liste bereits vermerkt) vertraten nur noch Adlige in den ländlichen Kreistagen den Großgrundbesitz (Bericht vom 30. Aug. 1874, HStAW 405, 6482, fol. 38f.). Der Greiffenclausche Besitz im Rheingau stellte mit Graf Matuschka schon für den ersten Kommunallandtag des Bezirks einen Vertreter des Großgrundbesitzes, für den ja in erster Linie als Kriterium ein Sitz mit Virilstimmrecht in einem der Kreistage galt (s. den folgenden Abschnitt des vorliegenden Kapitels, Kap. 3.5 und 9.3), gleichwohl führt ihn die zuletzt erwähnte Liste nicht mit auf.

<sup>141</sup>) § 17 der Amts- und Kreisverfassung vom 12. Sept. 1867 (Gesetz-Slg. Preußen, 1867, S. 1500).

<sup>142</sup>) § 8 der Kreisverfassung vom 9. Sept. 1867 (ebd., S. 1474).

<sup>143</sup>) Bericht vom 30. Aug. 1874 (s. Anm. 140); über den Zentralstudienfonds s. Kap. 3, Anm. 16.

<sup>144</sup>) REHFELD, 1968, S. 51.

<sup>145</sup>) So SCHMITZ, 1910, S. 33.

Über die geringen Möglichkeiten, an den wichtigsten organisatorischen Aufgaben im Bezirk mitzuwirken, machte sich unter den Liberalen Nassaus die Enttäuschung relativ spät bemerkbar<sup>146</sup>). Nur der Aufbau der Selbstverwaltung oberhalb der Kreisebene stand im Herbst 1867 noch aus; wenn überhaupt, dann konnte nur noch hier Einfluß genommen werden, der bei entsprechender Gestaltung der Selbstverwaltungsrechte eine fortdauernde und umfassende Mitwirkung der Bürger in vielen Verwaltungsbereichen der engeren Heimat sichern konnte. Das hier angeschnittene Problem hatte in dem Jahr 1866 nicht seinen Ursprung, es gewann damals nur neue Aktualität. Eine Führerrolle Preußens in einem Kleindeutschland zu verbinden mit der nötigen Rücksichtnahme auf die kleinräumigen Besonderheiten im Süden und Westen — diese Zielvorstellung hatte auch in Nassau seit einer Generation Anhänger gefunden. Angleichung Preußens an das übrige Deutschland durch Auflösung Preußens in seine Provinzen war eine bekannte Konzeption des partikularistisch-autonomistisch eingestellten Liberalismus im Mittel- und Südwesten<sup>147</sup>).

Seit Anfang 1867 stand die Absicht der Staatsregierung fest, den beiden Regierungsbezirken Wiesbaden und Kassel nicht einen gemeinsamen Provinziallandtag, sondern jeweils einen aus den Kreisvertretungen hervorgehenden „Kommunallandtag“ zu geben. Für eine gemeinsame Vertretung fehlte nach Ansicht der Staatsregierung unter den Provinzangehörigen jedes Interesse<sup>148</sup>). Das war ein wichtiger Schritt hin zu einer Sonderregelung, denn die unbedeutenden Kommunallandtage, wie sie im östlichen Preußen neben den Provinziallandtagen einberufen wurden<sup>149</sup>), konnten als Vorbild kaum in Frage kommen. War damit der Auftakt zu einer Aufwertung der regionalen Vertretungen in Preußen gegeben? Hatten sich doch Bismarck und das preußische Abgeordnetenhaus auf den Grundsatz geeinigt, „daß, soweit es die Einheit des Gesamtstaates irgend gestatte, den einzuverleibenden Staaten provinzielle Selbständigkeit und Selbstverwaltung gewahrt bleibe.“<sup>150</sup>) Dem preußischen Ministerpräsidenten lag damals ein Entwurf vor, der den Landtag der preußischen Monarchie auflösen und seine Rechte auf die Provinzialvertretungen und die geplante Bundesvertretung verteilen wollte<sup>151</sup>). Bei den Nationalliberalen wie auch im konservativen Lager Preußens beschäftigte man sich mit dem Gedanken, neben einem Reichstag nur noch entsprechend aufgewertete Provinziallandtage bestehen zu lassen.<sup>152</sup>)

Unabhängig von der offenen Kompetenzfrage für die neuen Gebietsvertretungen mußte sich die Aufmerksamkeit in den einverleibten Ländern den hergebrach-

---

<sup>146</sup>) s. Kap. 3.2.

<sup>147</sup>) MEINECKE, 1908, S. 349, 365, 381–95; TOELLE, 1914/15, S. 15f.; PETERS, 1948, S. 60; HEFFTER, 1950, S. 245, 286ff.; WENTZCKE, 1959, S. 35f., 55.

<sup>148</sup>) Denkschrift vom 5. Jan. 1867 (s. Kap. 1, Anm. 122).

<sup>149</sup>) HEFFTER, 1950, S. 130f.

<sup>150</sup>) Bericht der XIII. Kommission vom 1. Sept. 1866 (Sten. Ber. Verh. Abg.-Haus, Bd 1, Anlagen, 1866, S. 204).

<sup>151</sup>) BECKER, 1958, S. 232.

<sup>152</sup>) Schreiben Karl Ludwig Michelets an Eduard Lasker vom 16. März 1867 (abgedr. in: Deutscher Liberalismus . . . , Bd 1, 1925, S. 372f.); Gründungsprogramm der Nationalliberalen vom Juni 1867 (Deutsche Parteiprogramme, 1964, S. 149); RITTER, 1913, S. 251–64.

ten preußischen provinzialständischen Vertretungen zuwenden, seit das Staatsministerium seine Absicht bekundet hatte, auf jeden Fall deren äußere Formen als Richtmaß zu nehmen<sup>153</sup>).

Mit dem großen Entwurf, der an dem Beginn ihrer modernen Entwicklung im 19. Jahrhundert stand, verband sie allerdings damals nichts mehr. Der Provinziallandtag hatte als „gut gebildetes Organ der öffentlichen Meinung“<sup>154</sup>) anstelle von gebietsfremden Beamten alle „inneren Angelegenheiten der Provinz“ verwalten sollen; nur die Aufgaben, „welche die Provinz insofern betreffen, als sie ein Teil des großen Staatskörpers ist“, waren königlichen Beamten zuedacht worden<sup>155</sup>). Später sollte mit Hilfe einer ausgewogeneren ständischen Gliederung Rücksicht genommen werden auf die Verhältnisse in den nachnapoleonischen Erwerbungen westlich des preußischen Kernlandes. Aber auch dazu kam es nicht<sup>156</sup>). Was in den zwanziger Jahren entstand, waren Vertretungen, die mit den übrigen Korporationen der jeweiligen Provinz in keiner Verbindung standen und den einzelnen, ungleich vertretenen Ständen nur einen lockeren Zusammenschluß boten<sup>157</sup>). Zu ihren Aufgaben zählten von Anfang an eine gewisse Kontrolle über karitative Institute und Versicherungsanstalten, vor allem aber der Straßenbau und die Landesmeliorationen<sup>158</sup>). Aber es fehlte ein Besteuerungsrecht oder andere Möglichkeiten der Geldbeschaffung<sup>159</sup>), außerdem besaßen sie keine permanent funktionsfähigen Organe – alles „Zeichen der Machtlosigkeit“<sup>160</sup>). In der Rheinprovinz und in Westfalen allerdings verstanden sich die Landtage für eine lange Zeit durchaus als politische Vertretungen für alle Belange des öffentlichen Lebens<sup>161</sup>). Mit konkreten kommunalen Aufgaben wollte man sich dort anfangs nicht befassen, da diese Art der Selbstverwaltung dem politischen Selbstverständnis der Landtagsmitglieder nicht entsprach. Auch dort verfügte man nur über ein beschränktes Mitspracherecht bei der Verwaltung der von den Provinzen getragenen Institute<sup>162</sup>).

Das war die faktische Ausgangssituation im Jahre 1866. In Hannover, dessen Großbürgertum, wie die nassauischen Liberalen, dem Annexionsbeschluß zugestimmt hatte<sup>163</sup>), bestanden die liberalen Mitglieder der alten Ständeversammlung gleichwohl auf der Zubilligung besonderer Rechte: Mitberatung der speziell für Hannover gedachten Gesetze und Mitwirkung bei der Verwaltung der Provinz

<sup>153</sup>) Denkschrift vom 5. Jan. 1867 (s. Kap. 1, Anm. 122).

<sup>154</sup>) Nassauer Denkschrift Steins von 1807 (STEIN, Bd 2, Teil 1, 1959, S. 319).

<sup>155</sup>) Ebd., S. 393.

<sup>156</sup>) HUBER, Bd 1, 1957, S. 167.

<sup>157</sup>) „Allgemeines Gesetz wegen Anordnung der Provinzialstände“ vom 5. Juni 1823 (Gesetz-Slg. Preußen, 1823, S. 138–45).

<sup>158</sup>) Gesetz für die Mark Brandenburg und die Niederlausitz vom 1. Juli 1823 und Gesetz für das Königreich Preußen gleichen Datums (ebd., S. 130–45).

<sup>159</sup>) STENDEL, 1884, S. 98.

<sup>160</sup>) LÜBKE, 1958, S. 3.

<sup>161</sup>) CROON, 1918, S. 65–69, 74, 249; Das Rheinland in preußischer Zeit, 1965, S. 82; Provinz und Staat, Bd 4, 1971, S. 60.

<sup>162</sup>) Croon, 1918, S. 77, 93; Die Rheinische Provinzialverwaltung . . . , 1925, S. 18, 20f.; Das Rheinland in preußischer Zeit, 1965, S. 83.

<sup>163</sup>) PITZ, 1966, S. 120, 124, 130.

durch die neue Provinzialvertretung<sup>164</sup>)! Der Umstand, daß bereits die staatliche Verwaltung nach preußischem Muster umgeformt war, ließ diese Kreise nicht verstummen<sup>165</sup>). In Schleswig-Holstein sollte der Provinziallandtag „das Hauptgewicht für das politische Leben und die Manifestierung der Eigentümlichkeiten des Landes“ sein<sup>166</sup>). In Kurhessen hatte auch Königgrätz den liberalen Kräften die Überzeugung von der besonderen Fortschrittlichkeit der in langen Kämpfen erungenen Einrichtungen im Lande nicht nehmen können; für eine möglichst lange Übergangszeit sollten das Land und seine Repräsentanten eine möglichst unabhängige Stellung beanspruchen können. Legislativ tätige Provinzialvertretungen auf der einen und ein Reichstag auf der anderen Seite — so sah nach den Vorstellungen des Führers der kurhessischen Liberalen die erstrebte Repräsentation des über seine alten Grenzen hinausgewachsenen Preußen aus<sup>167</sup>). In Frankfurt waren es die Anhänger der Demokratie, die für eine „Selbstregierung der Provinzen“ eintraten<sup>168</sup>). Das Innenministerium zeigte sich damals zu Konzessionen auf dem Gebiet der „bürgerlichen“ Einrichtungen bereit<sup>169</sup>) — die aus den einverlebten Gebieten laut gewordenen Wünsche fielen aber sicher nicht darunter.

Zur Beratung einer Provinzialordnung für Hannover und einer Bezirkskommunalordnung für den Regierungsbezirk Kassel berief der Innenminister im Juli und August 1867 Vertrauensleute nach Berlin. Das Ministerium hatte sein Verhandlungskonzept bereits ausgearbeitet. Die Idee der regionalen Selbstverwaltung in Preußen, die ein halbes Jahrhundert früher ein umfassendes, allgemeinpolitisch motiviertes Aufgabenprogramm eingeschlossen hatte, war in der Verwaltungspraxis spätestens seit Mitte des Jahrhunderts auf die sogenannte „ökonomische Verwaltung“ durch gewählte Selbstverwaltungsorgane reduziert worden; aber auch bei dieser sektoralen Selbstverwaltung wollte man keine unabhängige Beschlußfassung gestatten. Im Innenministerium hielt man sich gegenüber den Vertretern aus dem Westen der Monarchie — auch in Süddeutschland war die Formel: Selbstverwaltung gleich „ökonomische Verwaltung“ übrigens nicht unbekannt<sup>170</sup>) — folgerichtig an die bestehenden Verhältnisse in den altpreußischen Provinzen: „Die provinzialständische Tätigkeit hat sich wie die kreisständische immer mehr und mehr auf eine bloß wirtschaftlich verwaltende reduziert.“<sup>171</sup>) Einen allgemeinpolitischen Charakter sprach Minister Eulenburg den Provinzialversammlungen

<sup>164</sup>) Erklärung ehemaliger Ständemitglieder der Partei Bennisgen vom 1. Okt. 1866 (abgedr. bei ONCKEN, Bd 2, 1910, S. 86ff.); HERZFELD, Bd 1, 1938, S. 129f.

<sup>165</sup>) Bericht Miquels an den Kammerherrn v. Normann vom Aug. 1867 (abgedr. bei FRAUENDIENST, 1937, S. 323).

<sup>166</sup>) REINHARDT, 1954, S. 103; HAUSER: Staatliche Einheit . . . , 1967, S. 103.

<sup>167</sup>) Neue Mittelrheinische Zeitung vom 17. Aug. und 11. Sept. 1866; Erklärung kurhessischer Ständemitglieder vom 19. Sept. 1866 (StaM 150, 1035); OETKER, 1870, S. 137; OETKER, 1885, S. 382, 437ff., 450–83, 494–98; s. auch KAHLENBERG, 1966, S. 168, 177; LERNER, 1969, S. 133.

<sup>168</sup>) STOLL, 1932, S. 59; HEFFTER, 1950, S. 417f.

<sup>169</sup>) Provinzialkorrespondenz vom 14. Nov. 1866 (abgedr. bei HAHN, 1868, S. 368f.).

<sup>170</sup>) s. z.B. RIEHL, Bd 2, 1855, S. 183.

<sup>171</sup>) Denkschrift des Innenministers, vorgelegt am 18. Juni 1867 (abgedr. in: 60 Jahre Hann. Prov.-Verwaltung, 1928, S. 9); s. auch die Provinzialkorrespondenz vom 7. Aug. 1867 (abgedr. bei HAHN, 1868, S. 439–41).

ausdrücklich ab. Er definierte „Wahlen für politische oder wirtschaftliche Zwecke“, wobei er die ersteren nur in bezug auf den Reichstag und das preußische Haus der Abgeordneten gelten lassen wollte; die Kreistage wie die Landtage in den neuen Provinzen sollten ohne allgemeine Wahlen und damit, wie er hoffte, ohne parteipolitische Umtriebe auskommen. Über die unpolitische Zielsetzung dieser Gremien durften keine Unklarheiten bestehen, da andernfalls eine geeignete Zusammensetzung nicht zu erreichen war<sup>172</sup>). Nicht „sogenannte Intelligenzen“ und „keine Politiker von Profession“, sondern Männer, „die sich mit praktischen Dingen beschäftigt“ hatten, wollte Eulenburg in den regionalen Vertretungen sehen<sup>173</sup>). Seinem Wunsch nach neutralen Sachverständigengremien für regionale Sozial- und Strukturfragen kam die Bildung kleiner Kommunalverbände, wie sie in Hessen-Nassau entstehen sollten, eher entgegen als große Provinzialverbände mit ihren schwerfälligen Landtagen. In Hessen-Nassau war die politische Ausgangslage allerdings für einen derartigen Plan günstiger als in Hannover, wo man sich gegen eine Aufteilung des Landes in Kommunalbezirke sträubte und für eine einzige politisch-legislativ tätige Landesvertretung kämpfte<sup>174</sup>). Im Sinne der klassischen liberalen Vorstellung schied Eulenburgs Konzept für die neuen Provinzen den Staat mit seinen spezifischen Aufgaben strikt von den Selbstverwaltungsorganen als Kommissionen der wirtschaftlich tätigen Bürger der einzelnen Gebiete des Landes; in der Gleichsetzung des kommunalen Aufgabenbereichs mit dem Kreis der „unpolitisch“-wirtschaftlichen Angelegenheiten ist Eulenburgs Vorstellung noch diametral entgegengesetzt zu der später so einflußreichen Theorie Gneists<sup>175</sup>) über die Selbstverwaltung regionaler Verbände.

Die konkreten Vorlagen für die Vertrauensleute aus Hannover und Kurhessen und die darauf basierenden Verordnungen<sup>176</sup>) enthielten keine grundsätzlichen Änderungen gegenüber den altpreußischen Provinzialordnungen. Die Hoffnungen auf eine besondere oder abgesonderte Stellung der neuen Provinzen mußten damit endgültig begraben werden. Die Bestimmung des Landtagsvorsitzenden behielt sich die Staatsregierung vor. Feste Einberufungstermine waren nicht vorgesehen. Die Verwaltungstätigkeit der Provinzvertretungen stand unter der Aufsicht des jeweiligen Oberpräsidenten. An Neuerungen lassen sich nur aufzählen: Die Landtage und ihre ständigen Organe verfügten nun direkt über die ihnen zuzuweisenden Anstalten, und sie konnten Steuern erheben.

Mit diesen Grundbestimmungen mußte auch für den Wiesbadener Bezirk gerechnet werden. Nur die Zusammensetzung des kommunalen Bezirkslandtages schien noch gegenüber „Eigentümlichkeiten“ des nassauischen Gebiets offen zu sein. Die bereits erlassene Kreisordnung und die wenn auch nur geringfügigen

---

<sup>172</sup>) Verhandlungen Eulenburgs mit den kurhessischen Vertrauensmännern am 31. Aug. 1867 (StAM 150, 1030, fol. 79).

<sup>173</sup>) Ebd., fol. 72, 79.

<sup>174</sup>) ONCKEN, Bd 2, 1910, S. 98; Bericht Bennigsens an den preußischen Kronprinzen vom 4. Aug. 1867 (abgedr. bei FRAUENDIENST, 1937, S. 337ff.).

<sup>175</sup>) Über Gneist s. ZIMMERMANN, 1932, S. 40–43 und HEFFTER, 1950, S. 372–95.

<sup>176</sup>) Provinzialständische Verfassung für die Provinz Hannover vom 22. Aug. 1867 und kommunalständische Verfassung für den Reg-Bez. Kassel vom 20. Sept. 1867 (Gesetz-Slg. Preußen, 1867, S. 1349–56, 1537–45).

Sonderregelungen für den Provinziallandtag in Hannover und den Kommunal-  
landtag in Kassel ließen in diesem Punkt eine gewisse entgegenkommende Hal-  
tung der Berliner Zentrale erwarten. Auch die Vertrauensleute aus Schleswig-  
Holstein hatten sich ja mit ihrem Wunsch nach direkter Wahl der Stadt- und  
Landgemeindevetreter für ihren Provinziallandtag durchsetzen können<sup>177)</sup> und  
damit gegenüber den für Kassel und Hannover getroffenen Regelungen die Funk-  
tion der Provinzvertretung als Repräsentation der einzelnen Bürger deutlich fixie-  
ren können.

Bei der scharfen und allesumfassenden Kritik an den alten Verhältnissen, wie  
sie sofort nach der Besetzung im Wiesbadener Bezirk zu hören war, soweit er  
Nassau umfaßte, und die dem Land jede hergebrachte Eigenheit und Einheit ab-  
sprach<sup>178)</sup>, schienen dort im Übergangsjahr aber offenbar nicht viele Wünsche  
nach Sonderregelungen vorzuliegen. Daß die preußische Regierung einen Teil die-  
ser kritischen nassauischen Publizistik insgeheim förderte<sup>179)</sup>, war bei der keines-  
wegs preußenfeindlichen Grundstimmung in den politisch interessierten Kreisen  
nicht von ausschlaggebender Bedeutung. Den nassauischen Deputierten, die am  
11. September bei Bismarck vorgesprochen hatten, war es nur um die alte Do-  
mänenfrage gegangen, außerdem verlangte man damals Erhaltung der nassau-  
ischen Bestimmungen über die Gewerbefreiheit, das Schulwesen und die örtliche  
Kommunalverwaltung<sup>180)</sup>. Ein ursprünglich den letzten nassauischen Ständen  
wegen ihrer Haltung zugedachtes Lob blieb unausgesprochen<sup>181)</sup>, offensichtlich  
war die preußische Verwaltung anders als im Falle Hannovers nicht an einer  
Reaktivierung der alten Vertretung Nassaus interessiert. Und die Reichstagsabge-  
ordneten Nassaus erhielten erst an dem Tage Kenntnis von der bereits vorher von  
Diest gebilligten kommunalständischen Verfassung für den Wiesbadener Bezirk,  
an dem die Verordnung erlassen wurde<sup>182)</sup>. Von großem Einfluß wird ihr Urteil  
deshalb im Innenministerium nicht gewesen sein.

Dennoch nahm die Verordnung vom 26. September 1867<sup>183)</sup> eine gewisse  
Rücksicht auf die vorpreußischen Verhältnisse und verzichtete, zu schweigen von

---

<sup>177)</sup> GRUNWALD, 1971, S. 24.

<sup>178)</sup> OPPERMANN, 1866 (s. Anm. 179); VELDE, 1866 und der im Sept. 1866 geschriebene Artikel  
Brauns (BRAUN, Bd 2, 1881, S. 96f.); erst zwei Jahre später bedauerte BRAUN, 1868, S. 106, daß mit der  
Beseitigung der nassauischen Stände die Öffentlichkeit Nassaus ihre Stimme verloren habe. Im Jahr  
1866 blieb nur die Neue Mittelrheinische Zeitung (24. Aug. 1866) zurückhaltend und forderte die  
Einberufung der Stände in die eroberten Ländern, ihnen solle die Entscheidung über das weitere  
Schicksal der Länder vorbehalten bleiben.

<sup>179)</sup> Oppermann (s. Anm. 178), der sich 1848 in Nassau einen Namen gemacht hatte, stand 1866 im  
Solde des Pressebüros des preußischen Staatsministeriums, hierzu s. STRUCK, 1967, S. 224.

<sup>180)</sup> Neue Mittelrheinische Zeitung, 16. und 18. Sept. 1866; zur Deputation gehörten die nassauischen  
Politiker Lang, Braun, v. Schwarzkoppen, Wagener, Knapp, Giebeler, Hesse und Dilthey. Ein umfang-  
reicherer Katalog von Forderungen kam nur als „Exposé“ (ebd., 1. Okt. 1867) über die liberalen  
Reichstagsabgeordneten in die Hände des Innenministers.

<sup>181)</sup> DIEST, 1904, S. 328.

<sup>182)</sup> Rheinischer Kurier vom 28. Sept. und 17. Okt. 1867.

<sup>183)</sup> Gesetz-Slg. Preußen, 1867, S. 1659–63; s. auch 80 Jahre Kommunalverband Wiesbaden, 1948,  
S. 9f.

einer kommunalen Vertretung der Provinz Hessen-Nassau, selbst für den Wiesbadener Bezirk auf einen gemeinsamen kommunalen Verband: Der Stadtkreis Frankfurt und das Gebiet der übrigen Kreise bildeten zwei gesonderte Kommunalverbände. Der Kommunallandtag des größeren der beiden Verbände rekrutierte sich in der Hauptsache aus den Kreistagen; 22 der 28 Mitglieder sollten als Abgeordnete der Kreise erscheinen. Dem Übergewicht der Abgeordneten aus den bäuerlich-dörflich bestimmten Kreistagen, bei deren Wahl die virilstimmberechtigten Kreistagsmitglieder nicht teilnahmen, stellte die Verordnung, unter gewisser Berücksichtigung der besonderen wirtschaftlich-sozialen Verhältnisse des Landes, nur zwei gewählte Vertreter dieser Virilstimmberechtigten und vier Standesherrn<sup>184)</sup> entgegen. Gegenüber der konsequent ständischen Gliederung in Standesherrn, je einem Drittel Großgrundbesitzer, Vertretern der Stadtgemeinden und der Landgemeinden, wie sie im Bezirk Kassel, in Hannover und in Schleswig-Holstein Vorschrift wurde<sup>185)</sup>, war dies eine nicht zu unterschätzende Sonderregelung. In der Rheinprovinz hatte das Bürgertum lange Jahre vergeblich um eine Provinzordnung gekämpft, wie sie Nassau damals erhielt<sup>186)</sup>. In Wiesbaden konnte nicht, wie noch für Hannover und Kassel festgelegt worden war, der Widerspruch eines einzelnen Standes Beschlüsse des Landtages verzögern oder gar aufheben; die Funktion einer Sperrminorität hätte den Großgrundbesitzer-Vertretern eine gegenüber ihrem zahlenmäßigen Gewicht allzu extreme Vorrangstellung gegeben. Während in Kassel die bedeutenderen Unternehmer der nichtagrarischen Wirtschaft gleichberechtigt mit den Großgrundbesitzern deren Mandateanteil besetzen durften, galt in Wiesbaden trotz Protests<sup>187)</sup> eine derartige – hier außerdem nur fakultative – Regelung nur für die Ebene der Kreistage<sup>188)</sup>; die genannten zwei Sitze im Kommunallandtag waren ausdrücklich den Grundbesitzern vorbehalten. Anders als in Kassel stand in Wiesbaden dem Domänenfiskus kein Virilstimmrecht zu, aber über seine Repräsentanten in den Kreistagen blieb ihm der Weg in den Landtag offen.

Die Vorrechte der Standesherrn und die – wenn auch damals noch nicht spürbare – Benachteiligung der Wirtschaftsvertreter entsprach nicht dem Konzept eines Gremiums von Sachverständigen, wie es der Innenminister entworfen hatte. Genausowenig entsprach das Erreichte den Vorstellungen der liberalen Gruppen in Neupreußen. Diese Forderungen wurden aber in Nassau, wie bereits erwähnt, im Entscheidungsjahr 1866/67 nicht in bemerkenswertem Maße vertreten. Nur rückblickend ließen sich Jahre später aus der Mitte des Wiesbadener Landtages tadelnde Stimmen darüber aus, daß man ihm damals nicht „die Teilnahme an der Legislation und der Verordnungsgewalt, die Begutachtung tatsächlicher Verhältnisse und eine gewisse Kontrolle über die Funktionen der [. . .] Verwaltungsgemeinden oder Kreise“ zugestanden habe<sup>189)</sup>.

<sup>184)</sup> Der Besitzer der Standesherrschaft Schaumburg-Holzappel, der Fürst zu Wied, der Graf Leiningen-Westerburg, der Graf zu Solms-Rödelheim.

<sup>185)</sup> s. Anm. 176 und GRUNWALD, 1971, S. 26.

<sup>186)</sup> Die Rheinprovinz 1815–1915, 1917, S. 667; CROON, 1918, S. 38, 130f.

<sup>187)</sup> Rheinischer Kurier vom 1. Okt. 1867 (2. Ausg.).

<sup>188)</sup> s. Anm. 131.

<sup>189)</sup> Kommissionsbericht vom Okt. 1868 (HStAW 405, 729, fol. 137).

## 2.5 Das alte und neue Behördenpersonal

Die Frage des Personals in den staatlichen Behörden hatte nach den preußischen Gebietserweiterungen zu Beginn des Jahrhunderts eine nicht zu unterschätzende Rolle im Verhältnis Provinz – Gesamtstaat gespielt<sup>190</sup>). Fehler in der Personalpolitik trugen mit zu tiefwirkenden Spannungen bei, die in den westlichen Provinzen noch nicht abgebaut waren<sup>191</sup>), als die preußische Verwaltung erneut Eingliederungen zu bewältigen hatte. Die Idee, einen „Austausch von Beamten“ zwischen dem alten und dem neuen Preußen vorzunehmen, beschäftigte Bismarck anfangs vor allem im Hinblick auf Hannover<sup>192</sup>). Aber der Umfang der eingeleiteten Maßnahmen in den ersten Monaten befriedigte ihn nur wenig. Das Justizministerium meldete bis Mai 1867 eine Zahl von nur drei versetzten neupreußischen Beamten; darunter war auch ein Beamter aus Nassau<sup>193</sup>). Über das Innenministerium kamen im ersten Jahr preußischer Verwaltung in die neuen Gebiete<sup>194</sup>):

46 Polizeibeamte; davon in den Bezirk Wiesbaden: Landrat Madai (nach Frankfurt) und Polizeihauptmann Seyfried (nach Wiesbaden),

205 Mann Gendarmerie, davon in den Bezirk Wiesbaden: Gendarmeriehauptmann Plotzki (nach Wiesbaden),

2 Strafanstaltsbeamte: die Direktoren v. Drygalski (nach Eberbach im Rheingaukreis) und Rabe (nach Diez im Unterlahnkreis),

17 Beamte der landrätlichen und Amtsverwaltung, davon in den Bezirk Wiesbaden: 8 kommissarische Landräte und 1 Vertreter des Amtmannes,

28 Beamte der allgemeinen Verwaltung auf Bezirksebene, davon in den Bezirk Wiesbaden: 1 Regierungspräsident, 3 ORR, 1 RR und 3 Reg-Ass. als Hilfsarbeiter.

Auf die Beamten der beiden letztgenannten Kategorien ist weiter unten näher einzugehen.

Nach Altpreußen wurden in diesem Zeitraum versetzt:

218 Polizeibeamte aus Hannover,

7 weitere Beamte, davon aus Nassau: Strafanstaltsdirektor v. Holbach (nach Insterburg) und Amtsakzessist v. Dungen (nach Koblenz).

Bis zum August 1867 kamen weitere 73 Beamte aus Altpreußen; darunter waren Forstmeister Tilmann und zwei Steuerbeamte für das Gebiet Nassaus und 33 Steuerbeamte für Frankfurt<sup>195</sup>). Bereits aus dieser Aufstellung geht hervor, daß

<sup>190</sup>) Hierzu s. SCHINDELMAYR, 1969, S. 1f.

<sup>191</sup>) HARTUNG, 1953/54, S. 12f.

<sup>192</sup>) Schreiben an den Innenminister vom 18. Dez. 1866 (GehStAPK 90, 195).

<sup>193</sup>) Bericht des Justizministeriums vom 24. Mai 1867 (ebd.).

<sup>194</sup>) Aufstellung, zu datieren auf Juli/Aug. 1867 (ebd.); von den als versetzt gemeldeten Beamten Forster und Schmidt, die als kommissarische Amtsmänner eingesetzt werden sollten, erscheint nur Schmidt (s. unten) in den Wiesbadener Akten.

<sup>195</sup>) Aufstellung vom 1. Aug. 1867 (ebd.); über das Kultusministerium kamen bis Juli 1867 nur zwei Beamte in den Wiesbadener Bezirk: ein Schuldirektor (nach Frankfurt) und ein Kreisarzt (Bericht vom 27. Juli 1867, ebd.); von den 171 über das Handelsministerium nach den einverleibten Gebieten versetzten Beamten kamen damals nur wenige in den Wiesbadener Bezirk: zehn Postbeamte (nach Frankfurt) und ein Berggeschworener (nach Dillenburg), an den 121 Versetzungen nach Altpreußen, die dieses Ministerium veranlaßte, nahm der Bezirk nur mit zwei Bergbeamten teil (Tabelle mit dem Stand vom 29. Juli 1867, ebd.).

Einheimische bei der Besetzung der Spitzenpositionen im Wiesbadener Bezirk nicht gefragt waren, obwohl speziell in Nassau<sup>196</sup>) von einer allgemeinen antipreußischen Stimmung unter den Beamten nicht die Rede sein konnte.

Die große Denkschrift vom Januar 1867<sup>197</sup>) hatte sich über das Personal der zukünftigen Regierung<sup>198</sup>) ausgesprochen. Nicht anders als bei dem Aufbau der neuen Verwaltung im Osten der Monarchie<sup>199</sup>) und in der Rheinprovinz<sup>200</sup>) fünfzig Jahre früher kam es den zuständigen Ministern im März 1867<sup>201</sup>) vor allem darauf an, den Regierungsabteilungen des Innern und für direkte Steuern, Domänen und Forsten altpreußische Beamte vorzusetzen. Für die übrigen Stellen jedoch sollten Diest und Möller einheimische, aber unbedingt loyale Beamte nennen. Auseinandersetzungen, wie sie sich zu Beginn des Jahrhunderts innerhalb wie außerhalb der Verwaltung an der von Berlin gewünschten Bevorzugung altpreußischer Räte entzündet hatten<sup>202</sup>), beugte man damit weitgehend vor. Diest war mit der Anordnung einverstanden; da er für die Stelle des Dirigenten der Abteilung für Kirchen- und Schulwesen keinen geeigneten Kandidaten vorzuschlagen mußte<sup>203</sup>), kam die Wahl aller drei Abteilungsdirigenten im Juni und Juli<sup>204</sup>) ohne sein und Möllers Zutun zustande.

Heinrich von Meusel kam von der Regierung in Danzig, wo er seit 1842 arbeitete und 1849 zum RR ernannt worden war. Am 6. Juni 1867 erhielt er seine Ernennung zum ORR und Dirigenten der Abteilung des Innern in Wiesbaden.

Die Urkunde für Otto von Dresler und Scharffenstein, seit 1860 ORR der Regierung in Magdeburg, übertrug ihm mit Datum vom 3. Juli die Leitung der Finanzabteilung.

Moritz von Prittwitz hatte seit 1854 als Landrat dem Kreis Ohlau (Regierungsbezirk Breslau) vorgestanden; mit seiner Ernennung zum ORR wurde er am 26. Juni Leiter der Kirchen- und Schulabteilung.

Auf Drängen des Landwirtschaftsministeriums, das einem Altpreußen die Landeskulturangelegenheiten vorbehalten wollte<sup>205</sup>), wurde Theodor Bossart, seit 1860 Hilfsarbeiter bei der Generalkommission in Stargard und 1864 zum RR ernannt, am 13. Juli nach Wiesbaden versetzt. Weiterhin reservierten die Minister dem Staatsanwalt Siber, der seine Anstellung in Frankfurt von seiner Ernennung

---

<sup>196</sup>) STRUCK, 1966, S. 197.

<sup>197</sup>) s. Kap. 1, Anm. 122.

<sup>198</sup>) Die Akten geben über die Geburtsorte der Beamten keine Auskunft, es kann deshalb stets nur von altpreußischen oder altnassauischen Beamten, aber nicht von Altpreußen oder Altnassauern gesprochen werden. Unter dem alten Preußen ist stets das Preußen vor 1866, also mit Einschluß des Rheinlandes und Westfalens zu verstehen.

<sup>199</sup>) LETKEMANN, 1967, S. 18.

<sup>200</sup>) BÄR, 1919, S. 131; bei der Regierung in Koblenz war allerdings Regel, stets einem Einheimischen die Leitung der Abteilung des Innern zu geben (SCHINDELMAYR, 1969, S. 62f., 70).

<sup>201</sup>) Verfügung des Innen- und des Finanzministers vom 3. März 1867 (StAM 150, 505, fol. 14ff.).

<sup>202</sup>) KLEIN, 1967, S. 52ff.

<sup>203</sup>) Bericht vom 26. März 1867 (HStAW 405, 2624, fol. 83f.).

<sup>204</sup>) Jahresnachweisung für 1869 (HStAW 405, 9, fol. 1–13).

<sup>205</sup>) Bericht Diests an Möller vom 15. April 1867 (HStAW 405, 2624, fol. 93); Immediatbericht des Finanz- und des Innenministers vom 29. Sept. 1867 (DZAM 2.2.1, 13518, Bd 1, fol. 22).

zum RR abhängig gemacht hatte, und dem altnassauischen Hof- und Appellationsgerichtsrat Friedrich von Reichenau Stellen in der Regierung<sup>206</sup>). Diest wollte die Regierung – ohne die ORR – auf 11 bis 13 Mitglieder beschränkt wissen, da, wie er im April schrieb, „die Verhältnisse des Regierungsbezirks Wiesbaden voraussichtlich einfach und ohne besondere Schwierigkeiten sein werden [ . . . ].“<sup>207</sup>) Aber bis zur Konsolidierung der Zustände sei mehr Personal nötig. Aus dem übrig gebliebenen Personal des Staatsministeriums – Hergenhahn war damals bereits versetzt – wollte er niemanden übernehmen; von der Liste der Beamten aus der Landesregierung<sup>208</sup>) strich er trotz Möllers Empfehlung<sup>209</sup>) deren Präsidenten Diehl und zwei RR<sup>210</sup>). Auch zwei höhere Beamte des Finanzkollegiums<sup>211</sup>) blieben unberücksichtigt. Abgesehen von den Räten aus der Bau-, Schul-, Forst- und Medizinalverwaltung blieben zehn Finanz-, Domänen- und Regierungsräte aus den oberen nassauischen Behörden übrig, die Diest zu übernehmen beabsichtigte.

Aber erst im Juni erhielt Diest Kenntnis von der Zahl der Planstellen. Die Minister bewilligten für den allgemeinen (nicht fachgebundenen) Verwaltungsdienst der Regierung etatmäßig 12 ORR- und RR-Stellen und für die gesamte Regierung 20 Bürobeamten der Ersten und Zweiten Klasse, sieben Kanzlisten, acht Boten und Kassenpersonal<sup>212</sup>). Unter Berücksichtigung der damals bereits von Berlin aus vorgenommenen Ernennungen und Zusagen waren damit nur sechs RR-Stellen noch frei, für die Diest Vorschläge einreichen konnte. Die Ministerien kamen ihm entgegen und stellten außeretatmäßige Stellen für die erste Zeit der Regierung in Aussicht; vorzugsweise waren hier Beamte zu berücksichtigen, die weder in Wiesbaden etatmäßig unterzubringen waren, noch bereits pensioniert werden konnten. An eine Lösung des Problems durch Versetzungen nach Altpreußen, wie sie Bismarck forderte, dachte man nicht. Anfang August 1867 drang dann das Innenministerium überraschend auf Vorschläge in dieser Richtung, aber Diests Anträge<sup>213</sup>) blieben ohne Resonanz. Knapp zehn Tage später reichte Diest seine endgültige Vorschlagsliste ein, sie verzeichnete erneut sämtliche Räte, die er schon früher für geeignet erklärt hatte, einschließlich drei der vier Räte<sup>214</sup>), die er zur Versetzung vorgeschlagen hatte. Auf Wunsch des Innenministeriums erschienen auch die Namen von zwei Mitgliedern der Homburger Landesregierung auf der Liste; aus Frankfurt wollte Diest keinen Beamten für seine Regierung

<sup>206</sup>) Über Siber s. Kap. 2.1; über Reichenau s. HERMANN, 1928, S. 21.

<sup>207</sup>) Bericht vom 15. April 1867 (s. Anm. 203).

<sup>208</sup>) Seinem Bericht vom 15. April (s. oben) legte Diest eine kritisch überarbeitete Liste des Personals der nassauischen Landesregierung und des nassauischen Finanzkollegiums bei (ebd., fol. 128–31, 133–35).

<sup>209</sup>) Bericht an das Finanzministerium vom 18. April 1867 (StAM 150, 521, fol. 13).

<sup>210</sup>) Musset und Bernhard.

<sup>211</sup>) Obersteuerrat Schellenberg, bis dahin Leiter des Kollegiums, und Oberbaurat Götz.

<sup>212</sup>) Verfügung Möllers vom 20. Juni 1867 (HStAW 405, 2624, fol. 63–66).

<sup>213</sup>) Bericht vom 7. Aug. 1867 (HStAW 405, 44, fol. 120f., 126).

<sup>214</sup>) Ministerialrat Ludwig Vigelius vom nassauischen Staatsministerium, dessen Name Diests Bericht nicht mehr aufführte, erhielt kurz darauf, am 19., seine Pensionierung (HStAW 405, 9529), über die drei übrigen Beamten (Horstmann, Mollier und Schröder) s. den folgenden Text des Kapitels.

haben<sup>215</sup>). Das Dienstalder einiger Räte war unbekannt, und er überließ deshalb die Entscheidung über etat- oder außeretatmäßige Anstellung den Ministern. Am 5. Oktober 1867 erhielten sechs der vorgeschlagenen Räte etatmäßige Stellen in Wiesbaden<sup>216</sup>):

Friedrich Lautz, Obersteuerrat beim Finanzkollegium seit 1855 und dort nach einer Beschäftigung in der nassauischen Rechnungskammer erneut tätig seit dem 1. Oktober 1866,

Wilhelm Schröder und Eduard Flach, seit 1864 bzw. 1861 Domänenräte im Finanzkollegium,

Theodor Horstmann, seit 1855 an der Wiesbadener Landesregierung beschäftigt und 1860 zum RR ernannt,

Wilhelm Mollier, seit seiner Ernennung zum RR 1861 Mitglied dieser Behörde,

Karl Lommel, seit 1851 Mitglied und seit 1856 RR der Homburger Landesregierung.

Von den übrigen vorgeschlagenen Beamten können vier<sup>217</sup>) mit Sicherheit bei der Erstbesetzung der Regierung als außeretatmäßige RR nachgewiesen werden. Sie dürfen nicht übergangen werden, da die Verteilung der Dezernate ohne Rücksicht auf die Anstellungsmodalitäten erfolgte. Wichtige Dezernate wie Presse, evangelische Kirche und Gewerbesteuer lagen in den Anfangsjahren der Regierung in den Händen außeretatmäßiger Räte.

Bei den fachgebundenen Räten einschließlich sämtlicher Forstbeamter des Kollegiums standen 1870 vier einheimische Beamte neun in den Bezirk versetzten gegenüber<sup>218</sup>). Der Direktor des Lehrerseminars in Liebenthal (Regierungsbezirk Liegnitz) Rudolf Hirschfelder erhielt die Stelle des katholischen Schulrats<sup>219</sup>). Für den GehRR Firnhaber, einzigen Schulrat der nassauischen Landesregierung und im April 1868 auf eigenen Wunsch aus dem Dienst entlassen<sup>220</sup>), kam als evangelischer Schulrat Herman Bayer, Direktor des Lehrerseminars in Moers (Regierungsbezirk Düsseldorf), in die Regierung<sup>221</sup>).

Auch ohne die außeretatmäßig angestellten Räte hielten die einheimischen Räte der allgemeinen Verwaltung und der Fachverwaltung einschließlich der Forstbeamten in der Regierung ein knappes Übergewicht – ein Resultat, das den

---

<sup>215</sup>) Protokoll der Besprechung vom 10. Aug. 1867 (HStAW 405, 2624, fol. 176f.).

<sup>216</sup>) DZAM 2.2.1, 13518, Bd 1, fol. 24f.

<sup>217</sup>) Die Domänenräte Münzel und Karl Busch vom nassauischen Finanzkollegium und die RR Eberhard und Lux von der nassauischen Landesregierung (s. Anm. 204); für den am 20. Febr. 1869 verstorbenen „Königlichen Regierungsrat“ Ferger, vormalig bei dem nassauischen Finanzkollegium, gibt nur eine Anzeige seiner Ehefrau (HStAW 405, 9570) Auskunft über seine Anstellung im preußischen Staatsdienst; nur über das weitere Schicksal des Homburger RR Hermann Busch liegen keine eindeutigen Belege vor.

<sup>218</sup>) Jahresnachweisung für 1870 (HStAW 405, 9, fol. 19–41).

<sup>219</sup>) Immediatbericht der Ressortminister vom 27. Sept. 1867 (DZAM 2.2.1, 13518, Bd 1, fol. 20).

<sup>220</sup>) Beilage zum Intelligenzblatt für Nassau, 1868, S. 190.

<sup>221</sup>) Immediatbericht des Kultusministers vom 25. Nov. 1867 (DZAM 2.2.1, 13518, Bd 1, fol. 27).

Verhältnissen in den meisten der rheinischen Regierungen bei ihrer Erstbesetzung entsprach<sup>222</sup>). An der Landdrostei Lüneburg, einer regierungsähnlichen Behörde in Hannover, arbeiteten hingegen 1871 abgesehen von dem Landdrosten und einem Assessor nur einheimische Beamte<sup>223</sup>).

Mit dem 1. August übergab Diest an Meusel und Prittwitz die Leitung von zwei Abteilungen der Regierung, geschaffen durch Aufteilung der nassauischen Landesregierung. Bereits einige Tage vorher hatte Dresler die Stellvertretung des Präsidenten übernommen. Das nassauische Finanzkollegium, aus dem Dreslers Abteilung hervorgehen sollte, bestand bis zum 1. Oktober weiter fort<sup>224</sup>). Gegenüber den vorgesetzten Behörden vertrat von nun an Diest allein die „Königliche Administration für Nassau“<sup>225</sup>).

Von dem Plan, kreiseingesessene Großgrundbesitzer oder sonstige geeignete Kreisangehörige bei der Besetzung der Landratsstellen zu berücksichtigen, rückte Diest spätestens im März 1867 ab, da er, wie er damals schrieb, im Bezirk keine einzige derartige Person gefunden habe. Er wollte für die neuen Kreise erfahrene Landräte mit überdurchschnittlicher Befähigung haben. Nur auf diesem Wege sei eine Verwaltung dieser wichtigen Stellen im preußischen Sinne garantiert<sup>226</sup>). Diests Vorschläge<sup>227</sup>) und die Liste der vorerst nur kommissarisch eingesetzten Landräte<sup>228</sup>), die er am 17. Juli 1867 in ihr Amt einführte<sup>229</sup>), stimmen nur teilweise<sup>230</sup>) überein.

In den Rheingaukreis kam am 1. Juli 1867 Johann Fonk, seit 1852 Landrat des Kreises Adenau (Regierungsbezirk Koblenz).

Statt des Kreises Wittgenstein (Regierungsbezirk Arnsberg), dem er seit 1855 vorgestanden hatte, übernahm Julius von Oven die Verwaltung des Dillkreises.

Friedrich Hahn, Landrat des Kreises Obornik (Regierungsbezirk Posen), erhielt den Auftrag zur kommissarischen Verwaltung des Oberlahnkreises.

Der Oberpräsidialrat im rheinischen Oberpräsidium Berthold Nasse (seit 1861), dann Verwalter des Unterlahnkreises, hatte 1856, 1857 und 1861 Erfahrungen in den Landratsämtern Zell, Mayen und Koblenz sammeln können.

---

<sup>222</sup>) SCHINDELMAYR, 1969, S. 51–57.

<sup>223</sup>) FRANZ, 1955, S. 54.

<sup>224</sup>) Zirkular vom 26. Juli 1867 (HStAW 405, 27374).

<sup>225</sup>) Geschäftsordnung vom 16. Aug. 1867 (ebd.).

<sup>226</sup>) Bericht vom 18. März 1867 (abgedr. bei MÜLLER, 1966, S. 38) und vom 26. März 1867 (HStAW 405, 2624, fol. 83f.).

<sup>227</sup>) Undatiertes Schriftstück mit Überschrift von Diests Hand (StAM 150, 521, fol. 78).

<sup>228</sup>) Jahresnachweisung der Landräte für 1869 (HStAW 405, 42, fol. 1–5).

<sup>229</sup>) Verfügung vom 17. Juli 1867 (HStAW 405, 27374).

<sup>230</sup>) Für den Mainkreis hatte Diest vorgeschlagen: Landrat von Flottwell aus Meseritz und Landrat von Dörnberg aus Siegen, für den Oberwesterwaldkreis: Regierungsassessor Schmidt aus Arnsberg, für den Obertaunuskreis: Landrat von der Goltz aus Mettmann, Landrat Hahn aus Obornik und von Briesen, für den Untertaunuskreis: Landrat von Kehler aus Chodziesen. Die Dienstnachrichten zur Beilage des Intelligenzblattes vom 9. Juli 1867 (S. 408) nennen noch Briesen als kommissarischen Landrat des Obertaunuskreises.

Den einzigen einheimischen Landrat des Bezirks erhielt mit Theodor Wissmann, Amtmann des Amtes Marienberg seit 1862, der Oberwesterwaldkreis.

Friedrich Graf Schmising-Kerssenbrock vertauschte seine Stelle als Bürgermeister der Stadt Geldern (Regierungsbezirk Düsseldorf) mit derjenigen eines Landrats des Unterwesterwaldkreises.

Die Verwaltung des Obertaunuskreises erhielt Wilhelm von König übertragen, der vor seiner Tätigkeit im Verwaltungsdienst beim Stadtgericht Breslau angestellt gewesen war.

Nach nicht mehr als einjähriger Tätigkeit in Hamm (Regierungsbezirk Arnberg) kam Landrat Karl Schreiber in den Untertaunuskreis.

Vom Landratsamt in Neustadt (Regierungsbezirk Danzig) kam August von Jordan nach Wiesbaden zur Verwaltung des Mainkreises.

Der Kreis Biedenkopf erhielt erst am 2. Januar 1868 mit dem bereits genannten Regierungsassessor Hugo von Strauss, der bereits 1866 Trier mit Wiesbaden vertauscht hatte, offiziell seinen Verwalter.

Diests Wunsch nach erfahrenen Kreisbeamten war damit nur knapp zur Hälfte erfüllt worden. Nur Fonk und Schmising gehörten der katholischen Religion an.

Schon die ersten der kommissarischen Abordnungen, die fast ausschließlich Beamte aus dem alten Preußen berücksichtigten, bereiteten Innenminister Eulenburg, wie er im Juli 1867 Diest gegenüber klagte, „viele Anfechtungen“. „Wer besonders darauf dringt, daß die Beamten in den neuen Landesteilen, auch selbst dem Anscheine nach, nicht benachteiligt werden, ist der König.“<sup>231)</sup> König Wilhelm hatte die andersgerichtete Personalpolitik in den anderen neuen Gebieten und der früheren Zeiten vor Augen. In Schleswig-Holstein<sup>232)</sup> und in Kassel<sup>233)</sup> mußten sich die altpreußischen Beamten mit 4 von 19 bzw. 3 von 19 Landratsstellen begnügen. Möller hatte nicht nur den kurhessischen Beamten Stellen in ihrer engeren Heimat besorgt, sondern sich sogar, ganz im Gegensatz zu Diest, zugunsten der nassauischen Amtmänner als geeigneten Anwärtern für die Wiesbadener Landratsstellen ausgesprochen<sup>234)</sup>. Für das Rheinland hatte zu Beginn des Jahrhunderts die Anordnung gegolten, Einheimische mit Landeskenntnissen in die Verwaltung aufzunehmen, die das Vertrauen der Bevölkerung besaßen und das neue Regime beliebt machen konnten<sup>235)</sup>. Das Argument, daß es an geeigneten Persönlichkeiten aus den neuen Gebieten selbst fehle<sup>236)</sup>, hatte man dort und auch in Westfalen übergangen<sup>237)</sup>.

<sup>231)</sup> Schreiben vom 28. Juli 1867 (HStAW 405, 44, fol. 115).

<sup>232)</sup> HAUSER (Staatliche Einheit . . . , 1967, S. 35), der Lauenburg nicht mitzählt. Nach REINHARDT (1954, S. 102) amtierten in 19 der 20 Kreise einheimische Landräte.

<sup>233)</sup> Bericht Möllers vom 28. Febr. 1869 (GehStAPK 90, 496).

<sup>234)</sup> Bericht vom 18. April 1867 (StAM 150, 521, fol. 15).

<sup>235)</sup> BÄR, 1919, S. 130; SCHINDELMAYR, 1969, S. 20–23.

<sup>236)</sup> Ebd., S. 7.

<sup>237)</sup> KRUSE, 1915, S. 49; KLEIN, 1967, S. 113f.; SCHINDELMAYR, 1969, S. 83, 85; WEGMANN, 1969, S. 195.

Diest aber, der Eulenburg den Rücken stärken wollte, legte nun seine Argumente ausführlich dar. Die wenigen tüchtigen altnassauischen Amtsmänner kämen für Landratsstellen nicht in Betracht, da sie nur schwer zu ersetzen seien. Eine schnelle Einführung der wichtigsten preußischen Gesetze und eine schnelle Verschmelzung der altpreußischen mit den altnassauischen Verwaltungseinrichtungen verlangten preußische Beamte. Bei der Auswahl der Offiziere für die Regimenter in den neuen Gebieten sei man nicht anders vorgegangen. Die Amtsmänner sähen dies ein. Mischung sei nötig, — aber: nur im richtigen Maß. In der Regierung Altpreußen als Dirigenten und Einheimische als RR; für die Landratsstellen Altpreußen „als diejenigen, die besonders berufen sind, die preußischen Militär-, Steuer-, Jagd- etc. Gesetzgebung zu völliger Durchführung zu bringen und vor allem auch die hier ganz besonders notwendige Dezentralisation und Entbürokratisierung der Verwaltung mit mir gemeinsam durchzusetzen“, und Einheimische als Amtsmänner<sup>238</sup>).

Als Eulenburg dann die Liste der endgültig zu berufenden Landräte dem König vorlegte, zeigte König Wilhelm offen seine Unzufriedenheit mit den Vorschlägen, aber am 23. März<sup>239</sup>) 1868 vollzog er die definitive Ernennung von neun der erwähnten zehn Beauftragten.

Im Kreis Biedenkopf, dem seit 1. Oktober 1866 der großherzoglich hessische Beamte Wilhelm Mayer als Kreisamtsverwalter vorstand<sup>240</sup>), sprach sich der Kreisbezirksrat für Mayer als Landrat aus<sup>241</sup>); die Regierung bei Abwesenheit Diests<sup>242</sup>) und das Innenministerium schlossen sich dem Votum wegen Mayers Bemühungen im preußischen Sinne an. Diest hingegen ließ Mayer fallen und setzte eigenmächtig Strauss als Verwalter ein. Den zuständigen Ministerien blieb im Januar 1868 nur die nachträgliche Billigung von Diests Vorgehen übrig<sup>243</sup>), wie auch Diest erst im Nachhinein Mayers mangelndes Ansehen den Ministerien als Grund für die Einsetzung von Strauss meldete<sup>244</sup>).

Für Bismarcks Programm eines Austauschs der Beamten boten sich im Bezirk Wiesbaden nur noch die Amtsmänner an. Sie hatten durch die Zwischenschaltung altpreußischer Landräte nicht nur an ihren Kompetenzen, sondern auch an ihren Aufstiegschancen Einbußen erlitten. Obwohl sie an Alters- und Dienstjahren den Landräten vorangingen<sup>245</sup>), war für sie im Bezirk der Aufstieg in Landratsämter für absehbare Zeit versperrt, da freiwerdende Stellen in nächster Zeit nicht zu erwarten waren.

---

<sup>238</sup>) Bericht vom 3. Aug. 1867 (HStAW 405, 44, fol. 117f.).

<sup>239</sup>) Randbemerkung von der Hand König Wilhelms zur Vorlage des Innenministers vom 20. März 1868: „Warum so wenig Eingeborene?“ (DZAM 2.2.1, 13799, Bd 1, fol. 13).

<sup>240</sup>) HUTH, 1957, S. 29.

<sup>241</sup>) Verfügung des Innenministeriums vom 30. Aug. 1867 (GehStAPK 77, 5634, fol. 3).

<sup>242</sup>) Bericht der Regierung vom 23. Okt. 1867 (ebd., fol. 14).

<sup>243</sup>) Verfügung vom 29. Jan. 1868 (ebd., fol. 28); die Ernennung von Strauss datiert vom 12. Aug. 1868 (DZAM 2.2.1, 13799, Bd 1, fol. 25).

<sup>244</sup>) Bericht vom 4. März 1868 (GehStAPK 77, 5634, fol. 32–36).

<sup>245</sup>) Bericht Diests vom 13. März 1868 (HStAW 405, 2489).

Noch im Frühjahr 1867 hielt Diest die personelle Situation in den Ämtern nicht für veränderungsbedürftig<sup>246</sup>). Bis dahin hatte sich an dem personellen Zustand, wie er vor der militärischen Besetzung gewesen war, nicht viel geändert<sup>247</sup>).

Am 15. August 1866 hatte Diest die Amtmänner Johann Vonhausen von Wehen und den bekannten Anhänger des großdeutschen Reformvereins Karl Wirth von Hadamar wegen ihrer „der preußischen Sache feindliche[n] Haltung und Gesinnung“ ihres Dienstes enthoben<sup>248</sup>). Die Stellen der im folgenden Jahr pensionierten Beamten<sup>249</sup>) nahmen ein: August Oppermann, seit 1863 Amtmann in Idstein – seine Stelle übernahm der altnassauische Beamte Gustav Dombois – und der altnassauische Beamte und nunmehrige Amtsverwalter Kilian Hillebrand. Auch der Schwalbacher Amtmann Heinrich Güll wurde 1866 vom Dienst entbunden, seine Stelle nahm Albert von Rössler ein, seit 1857 Polizeidirektor in Wiesbaden. Für Karl Busch, am 1. Oktober wegen mangelhafter Befähigung und Gesinnung als Domänenrat zum Finanzkollegium versetzt<sup>250</sup>), kam von Wallmerod Amtmann Friedrich Raht nach Wiesbaden; dessen Nachfolger war der altnassauische Beamte Adolf Lorsbach. Neben dem altnassauischen Amtsverwalter August Schmidt in Usingen und dem Landrat Eugen Schaffner in Homburg – von 1861 an Mitglied der landgräflichen Landesregierung – waren Ende 1866 die nassauischen Amtmänner in Funktion, die noch das Staats- und Adresshandbuch des Herzogtums für 1866 aufgezählt hatte: Karl Recken in Eltville, Ludwig Seyberth in Rüdesheim, Friedrich Müller in St. Goarshausen, Georg Metzler in Dillenburg, Friedrich Bäntsch in Herborn, Alexander Westenburg in Hachenburg, Theodor Wissmann in Marienberg, Christian Schütz in Rennerod, Adolf Habel in Selters, Heinrich Gießel in Montabaur, Rudolf von Reichenau in Weilburg, Franz Winter in Runkel, Jakob Isbert in Limburg, Moritz von Gagern in Diez, Ernst Wolf in Nassau, Friedrich Schenk in Nastätten, Friedrich Held in Hochheim, Friedrich Halbey in Höchst, Friedrich Martin in Königstein und Wilhelm Gödecke in Braubach. Im Jahre 1867 – die Ernennungen von Hillebrand und Rössler sind bereits oben erwähnt – ging Habel für den pensionierten Gödecke<sup>251</sup>) nach Braubach, dafür kam der altnassauische Beamte Stahl nach Selters. Da auch Gagern seine Pensionierung verlangte<sup>252</sup>), übernahm Winter die Diezer Amtmannstelle. Für Winter kam Schütz nach Runkel; dessen Nachfolger in Rennerod war der altnassauische Beamte Robert Westenburg. Für den mittlerweile verstorbenen

<sup>246</sup>) Bericht vom 12. April 1867 (HStAW 405, 44, fol. 90).

<sup>247</sup>) Hauptquelle für den folgenden Abschnitt ist die Jahresnachweisung der Amtmänner für 1869 (HStAW 405, 41, fol. 1–11).

<sup>248</sup>) Bericht vom 22. Sept. 1866 (HStAW 405, 44, fol. 9); die Verfügungen liegen in den Personalakten von Wirth (HStAW 211, 11896) und von Vonhausen (HStAW 211, 11885); über Wirth s. HOPE, 1973, S. 96ff. Wirth, den HOPE nur als Amtmann in Rennerod kennt, erhielt 1863 das Amt Hadamar (Staats- und Adresshandbuch Nassau, 1863).

<sup>249</sup>) Dienstinrichten zur Beilage zum Intelligenzblatt vom 12. Nov. 1867, S. 1145.

<sup>250</sup>) Immediatbericht der Ressortminister vom 15. März 1877 (DZAM 2.2.1, 13518, Bd 1, fol. 129).

<sup>251</sup>) Dienstinrichten zur Beilage zum Intelligenzblatt vom 28. März 1867, S. 131.

<sup>252</sup>) Bericht Diests vom 4. Mai 1867 (HStAW 402, 48).

Wolf<sup>253</sup>) ging der altnassauische Beamte Schlosser in das Amt Nassau. Wissmann, zum Landrat des Oberwesterwaldkreises aufgestiegen, gab die Verwaltung des Amtes Marienberg an den altpreußischen Beamten Sebastian Schmidt ab: Bis Mitte 1867 war dies das einzige Resultat des angestrebten Beamtenaustausches auf Ebene der Amtmänner. Als Innenminister Eulenburg dann plötzlich auf weitere Veränderungen drang, empfahl Diest im August neun der Amtmänner<sup>254</sup>) als Landräte und Regierungsräte — aber nur für Stellen in Altpreußen! Die nun als rückhaltlos loyal und tüchtig charakterisierten Beamten erhielten aber trotz Mahnung Diests<sup>255</sup>) nicht die beantragte Versetzung und Beförderung bewilligt: Diests Antrag war nur schwer zu vereinbaren mit seinem gleichzeitigen Widerstand gegen den Einsatz nassauischer Amtmänner als Landräte in seinem eigenen Bezirk.

In den folgenden Monaten erhielten Winter<sup>256</sup>), Schenk<sup>257</sup>) und Halbey<sup>258</sup>) ihre Pensionierung; an ihre Stelle traten der altnassauische Beamte Max von Dungern, der altpreußische Regierungsassessor Sittel und der Hof- und Appellationsgerichtsrat Schellenberg aus Dillenburg.

Im März 1868 wollte Diest den Amtmännern endlich zu einem festeren Boden unter ihren Füßen verhelfen und beantragte, die damalige Stellenbesetzung als endgültige festzusetzen und den altnassauischen Amtmännern preußische Patente zu geben bzw. die Amtsverwalter — außer Dungern — zu Amtmännern zu ernennen<sup>259</sup>). Das Innenministerium kam aber nur bei den 12 jüngeren der Amtmänner dem Antrag nach<sup>260</sup>). Außerdem kam damals der altpreußische Beamte Graf Solms-Laubach für den mittlerweile verstorbenen Bäntsch nach Herborn. Diest bot im Juni<sup>261</sup>), angeregt vom Innenminister, Stellen in Regierungen an, aber die angesprochenen älteren Amtmänner und Amtsverwalter lehnten fast alle ab. Metzler, im April 1868 wegen ungenügender Amtsführung gerügt, war erst gar nicht gefragt worden und bat daraufhin mit Erfolg um seinen Abschied<sup>262</sup>). Recken in Eltville war der einzige, der das Angebot annahm; er wurde im März 1869 zum RR ernannt und ging zur Regierung in Koblenz<sup>263</sup>). Dies magere Ergebnis der nachdrücklich von oben angeregten Aktion zur Entschädigung für die verweigeren Landratsstellen scheint Diest nicht erwartet zu haben; in seiner Verle-

<sup>253</sup>) Personalakte Wolf (HStAW 211, 11898).

<sup>254</sup>) Winter, Habel, Recken, Seyberth, Martin, Gießel, A. Westerbürg, Held, Raht (Bericht vom 7. Aug. 1867, HStAW 405, 44, fol. 121).

<sup>255</sup>) Bericht vom 1. Nov. 1867 (ebd., fol. 173).

<sup>256</sup>) Personalakte Winter (HStAW 211, 11894).

<sup>257</sup>) Personalchronik zur Beilage zum Intelligenzblatt vom 11. Jan. 1868, S. 16.

<sup>258</sup>) Ebd., 9. Okt. 1867, S. 1062.

<sup>259</sup>) Bericht vom 26. März 1868 (HStAW 405, 2484); für Sittel beantragte Diest erst am 23. April 1869 (ebd.) die Ernennung zum Amtmann.

<sup>260</sup>) Dungern, A. Westerbürg, Hillebrand, Held, Schaffner, Dombois, Isbert, Schlosser, S. Schmidt, R. Westerbürg, Müller, Stahl (Verfügung vom 15. Juni 1868, ebd.).

<sup>261</sup>) Vertrauliches Schreiben des RR Hergenhahn vom 26. Juni 1868 (HStAW 405, 2480) an Habel, Recken, Schellenberg, Martin, Rössler, Gießel, Seyberth, Schütz, A. Schmidt, Lorsbach, Oppermann, Raht, Reichenau.

<sup>262</sup>) Personalakte Metzler (HStAW 211, 11865).

<sup>263</sup>) Verfügung vom 14. April 1869 (HStAW 405, 2484).

genheit fragte er am 4. August 1868 auch noch bei sechs der frisch bestätigten bzw. ernannten Amtmännern<sup>264</sup>) an. Dombois in Idstein und Schlosser in Nastätten erklären sich zu einem Wechsel bereit. Diest beantragte daraufhin die definitive Anstellung der übrigen älteren Beamten als preußische Amtmänner, die am 10. Oktober vollzogen wurde<sup>265</sup>). Zugleich erhielt der pensionierte Isbert mit Lorsbach einen Nachfolger in Limburg; für Lorsbach kam der vormals hessen-darmstädtische Beamte Göbel nach Wallmerod, und in Dillenburg ersetzte der alt-preußische Regierungsassessor Schultze den pensionierten Metzler. Amtsassessor Otto Kraus, aus hessen-darmstädtischen Diensten kommend, erhielt kommissarisch die Stelle des im August verstorbenen Martin in Königstein.

Als Diest zum Abschluß der Veränderungen die gewünschten RR-Stellen für Schlosser und Dombois beantragte, war der Wind bereits umgeschlagen. Der Beamtenaustausch konzentrierte sich damals mehr und mehr auf Hannover und den Bezirk Kassel<sup>266</sup>); das Innenministerium verwies im Dezember 1868 darauf, daß die beiden Beamten erst kürzlich auf eigenen Wunsch zu preußischen Amtmännern ernannt worden seien<sup>267</sup>). Auch spätere Anträge, den vielen tüchtigen Amtmännern endlich durch Versetzungen in ihrer Karriere fortzuhelfen<sup>268</sup>), fruchteten nichts. In Zusammenhang mit der Versetzung Reckens und dem Abgang von Held kamen im Frühjahr 1869 noch die altnassauischen Beamten Julius Schreiber und Karl Goedeke auf Amtmannsstellen.

Bis zu jenem Zeitpunkt hatten Versetzungen innerhalb des Bezirks, aber nicht große Umschichtungen die Personalpolitik auf der Ebene der Ämter geprägt. Altnassauische Beamte besetzten 21 der 28 Stellen. Vier von ihnen hatten seit 1866 ihren Amtssitz nicht gewechselt; sechs weitere von ihnen waren ebenfalls vor 1866 ernannte altnassauische Amtmänner und Amtsverwalter. Neben drei vormals hessen-darmstädtischen bzw. -homburgischen Beamten standen vier Amtmänner aus dem altpreußischen Dienst.

Bei den beschriebenen Vorgängen spielte die umstrittene Kompetenzabgrenzung zwischen Landrat und Amtmann eine große Rolle. Diest hatte die Amtmänner mit der Einsetzung altpreußischer Landräte durch das Versprechen versöhnen können, daß die Landräte soviel Aufgaben wie möglich delegieren würden und „daß der Landrat zu den Amtmännern ungefähr die Stellung einnehme, wie der Oberpräsident zu den Regierungspräsidenten und Regierungen, kurz, daß die Stellung der Amtmänner in ihrer lokalpolizeilichen und kommunalen Bedeutung nicht herabgedrückt, sondern sogar möglichst noch angehoben werden solle.“<sup>269</sup>) Eine derartige Regelung wäre dem einfachen Lösungsvorschlag sehr nahe gekommen, der damals, wohl angeregt durch die 1867 in Hannover gefundene Lösung<sup>270</sup>), von

<sup>264</sup>) A. Westerburg, Schaffner, Dombois, Stahl, R. Westerburg, Schlosser (HStAW 405, 2480).

<sup>265</sup>) Die Verfügung vom 10. Okt. (HStAW 405, 2484) betraf die in Anm. 261 genannten Beamten.

<sup>266</sup>) Hierzu s. GehStAPK 90, 496.

<sup>267</sup>) Verfügung vom 24. Dez. 1868 (HStAW 405, 2480).

<sup>268</sup>) Bericht vom 6. Mai 1869 (DZAM 77, 883, 1, Bd 1, fol. 58f.).

<sup>269</sup>) Bericht an Eulenburg vom 3. Aug. 1867 (HStAW 405, 44, fol. 117).

<sup>270</sup>) FRANZ, 1955, S. 84.

den Amtmännern favorisiert wurde. Bei unveränderter Amtsordnung sollten einige der Amtmänner als *primi inter pares* fungieren<sup>271</sup>). Aber weder das Versprechen Diests noch der Wunsch der Amtmänner war mit der Verordnung vom 22. Februar 1867<sup>272</sup>) zu vereinbaren, die den Landräten weit mehr als nur eine beaufsichtigende und koordinierende Tätigkeit zugebilligt hatte. Es zeichneten sich bald Spannungen zwischen den Amtmännern und Landräten ab, die Diest auf eine rasche Klärung der Kompetenzfrage drängen ließen.

Im Bezirk herrschte Übereinstimmung darüber, daß der Amtmann bei selbständiger Tätigkeit in Ortspolizeiangelegenheiten wie in herzoglicher Zeit über den Gemeinden, aber nicht unter dem Landrat stehen sollte<sup>273</sup>). Anders waren die Forderungen der Denkschrift vom 5. Januar 1867<sup>274</sup>) nicht zu erfüllen, daß den Ämtern möglichst viel von ihren Aufsichtsfunktionen gegenüber den Gemeinden bleiben solle. Andererseits forderte die Denkschrift und dann auch die Verordnung vom 22. Februar, daß die Ämter fortan keine besondere Instanz mehr sein dürfen und daß der Amtmann in allen Angelegenheiten die Anordnungen des Landrats auszuführen habe. Schon der erste Entwurf zu einem Reglement, der im August 1867 in Wiesbaden besprochen wurde<sup>275</sup>), legte die Denkschrift nach der einen Seite hin aus und gab dem Amtmann das volle Entscheidungsrecht in allen ihm seither zustehenden „Polizei“-Angelegenheiten. Er kann in allen Verwaltungsbereichen des Amtes die Initiative ergreifen und in Notfällen Entscheidungen fällen. Gegenüber den Amtseingesessenen vertritt er die gesamte Amtsverwaltung. Weiterhin kann und soll ihm der Landrat für alle oder einzelne Teile der Amtsverwaltung die nötigen Entscheidungsbefugnisse übertragen.

Diest erklärte im März 1868<sup>276</sup>) nach einer Beratung mit den Amtmännern und Landräten, daß die Zweckmäßigkeit nur fordere, alle Angelegenheiten im Gesamtinteresse des Kreises der landrätlichen Entscheidung zu überlassen, d. h. die staatsrechtlichen Angelegenheiten, die kirchlichen, Schul-, Militär-, Steuer- und Finanzsachen. Alle übrigen Verwaltungsgeschäfte, also vor allem die Aufsicht über die Gemeindeverwaltung und -finanzen, seien allein und selbständig vom Amtmann zu erledigen. Er habe im Regelfall den Vorsitz im Amtsbezirksrat zu führen. Jede andere Regelung lehnte Diest ab; die Landräte seien jetzt schon überlastet — eine verständliche Klage, wenn man sich die damalige personelle Situation in den Landratsämtern vor Augen führt<sup>277</sup>).

<sup>271</sup>) Bericht vom 13. Aug. 1868 (HStAW 405, 2489).

<sup>272</sup>) s. Kap. 1, Anm. 136.

<sup>273</sup>) s. Anm. 271.

<sup>274</sup>) s. Kap. 1, Anm. 122.

<sup>275</sup>) Verfügung der Administration für Nassau an die Landesregierung vom 13. Aug. 1867 (HStAW 405, 2489).

<sup>276</sup>) Ebd.

<sup>277</sup>) Der Landrat des Dillkreises z.B. verfügte damals nur über je einen Kreissekretär, Amtsboten, Schreiberlehrling und Privatangestellten (100 Jahre Dillkreis, o. J., S. 20); im Kreis Biedenkopf, dessen Landrat ohne Amtmänner auskommen mußte, arbeiteten im Landratsamt ein Kreissekretär, ein Gehilfe und zwei Schreiber, die Dienstaufwandsentschädigung des Landrats trug die Kosten für einen Privatssekretär und zwei weitere Schreiber (HUTH, 1957, S. 38f.); im Landratsamt des Obertaunuskreises arbeiteten gar nur ein Kreissekretär, ein Kreisbote und ein privat angestellter Kanzlist (1867—1927. Der Obertaunuskreis . . . , 1927, S. 35).

Das Innenministerium verwies auf den Wortlaut der Verordnung vom 22. Februar, die den Amtmännern nur in den Ortspolizeiangelegenheiten eine gewisse Selbständigkeit einräumte<sup>278</sup>). Sein Instruktionsentwurf hielt sich strikt daran. Der Entwurf kam damals für Diest nicht ganz ungelegen. Mit seiner Hilfe versuchte er, wie bereits dargestellt, im Juni und August 1868 die Amtmänner zu Versetzungsanträgen zu bewegen. Die Amtmänner zeigten sich zwar deprimiert über die zu erwartenden Einbußen an Einfluß, aber ihre alten Stellen wollten sie trotzdem nicht aufgeben.

Bei dieser Lage der Dinge blieb es. Im August bat Diest, von dem Erlaß einer Instruktion Abstand zu nehmen, die nicht den Vorstellungen des Bezirks entspreche; er bekannte, daß „sich die Verhältnisse inzwischen so gestaltet haben, daß die Geschäfte von den Landräten und Amtmännern im wesentlichen nach dem Prinzip des diesseitigen Instruktionsentwurfs in gutem Einvernehmen geführt werden.“<sup>279</sup>) Auch später, als die Auffassungen Diests und des Innenministeriums sich näher kamen<sup>280</sup>), blieb es bei der pragmatischen Regelung.

Eindeutig festgelegt war nur, daß vom Rang her die Amtmänner den Landräten nicht nachstehen sollten. Die zuständigen Minister wollten bei weiteren Neubesetzungen von Amtmannsstellen auf Regierungsassessoren der Wiesbadener Regierung zurückgreifen. Notfalls waren der Regierung für diese Zwecke weitere Assessoren zu überweisen, „um auch ihnen Gelegenheit zu geben, die nassauische Gesetzgebung und Verwaltung kennenzulernen.“<sup>281</sup>)

Für das Oberpräsidialbüro und die Regierung in Kassel schlug Möller im April 1867, abgesehen von dem Personal für die Forst-, Bau- und Schulverwaltung, nur einheimische Beamte vor, da „ich es für viel besser und zweckmäßiger halte, die Verwaltung mit Landeskundigen als mit Nichtlandeskundigen zu führen und namentlich in die neuen Verhältnisse einzuführen. Grundsätzlich müssen m. E. bei der ersten Einrichtung nach Möglichkeit einheimische Beamte gewählt werden.“<sup>282</sup>) Nicht zuletzt war für ihn dabei die erhoffte gute Wirkung auf die Stimmung im Lande bestimmend. Für die Stelle des Vizepräsidenten, der stellvertretend für ihn die Regierung in Kassel leiten sollte, schlug er den althessischen Präsidenten der Provinz Hanau vor; auf diesen Posten kam aber zuletzt Hans Freiherr von Hardenberg, bis 1866 Landrat des Kreises Mansfeld (Regierungsbezirk Merseburg)<sup>283</sup>). Altpreußen als Abteilungsdirigenten hielt Möller für unnötig. Die Abteilung des Innern war nach seinen Vorstellungen ausschließlich mit dem Personal der alten Behörden in Kassel und in den kurhessischen Provinzen zu bilden. In der Abteilung für Kirchen- und Schulverwaltung hielt er die Stelle eines evangelischen Schulrates und eines Baurates für Altpreußen offen, für die letzte der Abteilungen wollte er einen Oberforstmeister und zwei Forstmeister aus den

---

<sup>278</sup>) Verfügung vom 24. Juni 1868 (HStAW 405, 2489).

<sup>279</sup>) Bericht vom 31. Aug. 1868. (ebd.).

<sup>280</sup>) Bericht Diests vom 13. Nov. 1868 (ebd.).

<sup>281</sup>) Verfügung vom 15. Dez. 1868 (HStAW 405, 174, fol. 16).

<sup>282</sup>) Bericht vom 18. April 1867 (StAM 150, 521, fol. 8).

<sup>283</sup>) Jahresnachweisung des Kasseler Regierungskollegiums für 1868 (StAM 165, 3038, Bd 1).

alten preußischen Provinzen nehmen. Die drei höheren Beamten des Oberpräsidiums sollten aus Nassau und Kurhessen kommen<sup>284</sup>).

Zwei althessische Abteilungsdirigenten erhielt Möller sofort bewilligt. Seinen Vorschlag für die wichtige erste Abteilung setzte er, ganz in der Manier des früheren westfälischen Oberpräsidenten Vincke<sup>285</sup>), mit Hilfe eines Immediatgesuchs durch<sup>286</sup>). Er konnte zwar die Zuteilung eines altpreußischen Domänenrats mit dem Argument abwenden, daß die Grundsätze preußischer Domänenverwaltung für den Bezirk ungeeignet seien, aber dafür erhielt er trotz Protests einen altpreußischen RR für die Forstservitutsablösung. Die Auswahl der übrigen 12 nicht fachgebundenen Mitglieder des Regierungskollegiums und der Oberpräsidialräte entsprach seinen Anträgen<sup>287</sup>).

Erst Ende 1868 wurde die Tatsache, daß die Regierungsbezirke Wiesbaden und Kassel unter einem gemeinsamen Oberpräsidenten standen, mit der Verfügung<sup>288</sup>) bekräftigt, daß die beiden Bezirke fortan einen „Oberpräsidialbezirk“ bilden sollten. Die Bezeichnung Provinz erhielt dieser Bezirk ohne Provinzialverband und ohne eine gemeinsame kommunale Vertretung nur als Namensbestandteil. Anstelle des endlich gewählten Namens „Provinz Hessen-Nassau“ hatte Möller bis zuletzt eine „Provinz Hessen“ haben wollen<sup>289</sup>).

Von den Verwaltungsbereichen, die für die verschiedenen Teile der Provinz gemeinsam in Kassel eine Zentrale erhielten, sind zwei besonders zu erwähnen. Eine Verordnung des Finanzministers vom 16. März 1867<sup>290</sup>) gab Hessen-Nassau einen Provinzialsteuereinsamter für die Verwaltung der Zölle und indirekten Steuern. Im Wiesbadener Bezirk unterstanden dem Direktor ab dem 1. Januar 1868 vier Hauptsteuerämter mit Sitz in Frankfurt, Dillenburg, Oberlahnstein und Biebrich<sup>291</sup>).

Auf dem Gebiet der Schulverwaltung waren die preußischen Bezirksregierungen nur für die niederen allgemeinbildenden Schulen zuständig. In Hessen-Nassau übernahm das Provinzialschulkollegium die Verwaltung der sonstigen allgemeinbildenden Schulen aber nur schrittweise. Das Kollegium in Kassel begann am 15. Juni 1868 mit seiner Tätigkeit und hatte vorerst nur die Angelegenheit der Lehrerseminare zu bearbeiten. Die höheren Unterrichtsanstalten blieben vorerst unter Aufsicht der beiden Regierungen und des Oberpräsidenten<sup>292</sup>). Mit dem 1. Oktober 1868<sup>293</sup>) kamen folgende Schulen des Wiesbadener Bezirks unter die Aufsicht des Kollegiums:

<sup>284</sup>) s. den in Anm. 282 genannten Bericht (fol. 9–17).

<sup>285</sup>) Hierzu s. KRUSE, 1915, S. 46ff.

<sup>286</sup>) Gesuch vom 25. Juli 1867 (StAM 150, 521, fol. 4), bewilligt am 30. Aug. 1867 (StAM 150, 522, fol. 4). Auch Schleswig-Holstein erhielt einen Einheimischen für diese Stelle (HAUSER, 1967, S. 34).

<sup>287</sup>) Verfügung vom 21. Okt. 1867 (StAM 150, 522, fol. 109f.).

<sup>288</sup>) Verfügung vom 7. Dez. 1868 (DZAM 2.2.1, 13513, fol. 46f.).

<sup>289</sup>) Bericht an das Innenministerium vom 15. Aug. 1868 (StAM 150, 505, fol. 46f.).

<sup>290</sup>) Amtsblatt für Hessen, 1867, S. 75f.

<sup>291</sup>) Bekanntmachung vom 5. Dez. 1867 (ebd., S. 1042).

<sup>292</sup>) Bekanntmachung vom 15. Juni 1868 (HStAW 405, 17474).

<sup>293</sup>) Bekanntmachung vom 1. Sept. 1868 (ebd.).

die Gymnasien in Wiesbaden, Weilburg, Hadamar und Frankfurt,  
die Progymnasien in Dillenburg und Hadamar,  
die Realschule 1. Ordnung (Realgymnasium) in Wiesbaden,  
die Realschule 2. Ordnung in Frankfurt (Musterschule),  
die Unterrichtsanstalt der israelitischen Religionsgemeinschaft und die Realschule der israelitischen Gemeinde in Frankfurt,  
die Höheren Bürgerschulen in Ems, Mosbach-Biebrich und Frankfurt,  
die katholische Selektschule und die Handelsschule der Polytechnischen Gesellschaft in Frankfurt.

Im Lauf der Jahre kamen vier weitere Schulen durch Höherstufung hinzu<sup>294</sup>). Mit Ausnahme der Höheren Bürgerschule in Wiesbaden<sup>295</sup>) blieben der dortigen Regierung nur die Volksschulen und die Realschulen ohne Berechtigung zu Abgangsprüfungen<sup>296</sup>).

---

<sup>294</sup>) Es waren dies die Höheren Bürgerschulen in Biedenkopf, Limburg und Diez und die Realschule in Höchst (Verfügung des Kultusministeriums vom 20. Mai 1870, des Oberpräsidiums vom 7. Juni 1870 und vom 9. Nov. 1873 und des Provinzialschulkollegiums vom 4. März 1884, ebd.). Als 1875 die preußischen Privatschulen mit Berechtigung zu Abgangsprüfungen den Provinzialschulkollegien unterstellt wurden, kamen vier Schulen in Frankfurt, St. Goarshausen, Friedrichsdorf und Biebrich unter die Aufsicht des Kasseler Kollegiums (Verfügung vom 26. Juni 1875, ebd.).

<sup>295</sup>) Die Schule kam erst 1873 unter die Aufsicht des Kasseler Kollegiums (Verfügung vom 13. Dez. 1872, ebd.).

<sup>296</sup>) „Statistik des Volksschulwesens im Regierungsbezirk Wiesbaden“, angefertigt von der Kirchen- und Schulabteilung, zu datieren auf das Jahr 1871 (HStAW 405, 13084).

### 3 Die ersten Jahre unter neuer Verwaltung

#### 3.1 Die Regierung richtet sich ein

Am 19. September 1867 ließ Möller bekanntmachen:

*§ 1 Die [...] Regierung zu Wiesbaden tritt am 1. ten Oktober d. J. in Wirksamkeit.*

*§ 2 Mit dem genannten Tage gehen folgende Behörden ein:*

- 1. die Königliche Administration für Nassau in Wiesbaden,*
- 2. die Landesregierung daselbst,*
- 3. das Finanzkollegium daselbst,*
- 4. das Zivilkommissariat und die Landesregierung zu Homburg,*
- 5. das Zivilkommissariat zu Frankfurt a. M.*

*§ 3 Die Funktion der eingehenden Behörden gehen auf die Regierung zu Wiesbaden über [...].<sup>1)</sup>*

Die Regierungsabteilungen fanden keine gemeinsame Unterkunft. Im Gebäude des nassauischen Staatsministeriums in der Luisenstraße waren schon vor dem 1. Oktober die Kirchen- und Schulabteilung und die Abteilung für direkte Steuern untergebracht worden. Diest bewohnte dort die alten Diensträume des nassauischen Staatsministers. Die Abteilung des Innern bezog das Regierungsgebäude in der Rheinstraße<sup>2)</sup>. Nach Ansicht des Oberpräsidiums war dieser Zustand mit den Interessen des Dienstes nicht vereinbar<sup>3)</sup>, aber es änderte sich nichts daran bis weit über die Berichtszeit hinaus.

Die Geschäftsordnung vom 10. Oktober<sup>4)</sup> gab den Entscheidungsprozessen in der Regierung ihren festen Verlauf. Als Regelfall galt die Entscheidung durch den jeweils vom Präsidialbüro und den Abteilungsdirigenten bestimmten Referenten. Die Zahl der Vorlagen für die regelmäßigen Sitzungen der einzelnen Abteilungen war möglichst klein zu halten. Plenarsitzungen wurden von Fall zu Fall einberufen. Der Präsident bestimmte die Vorlagen für das Plenum. Ihm waren die Konzepte aller Schreiben an vorgesetzte oder gleichgestellte Behörden vorzulegen; die Personalien und alle nicht durch höheren Auftrag veranlaßten Anweisungen waren ihm vorbehalten, ferner sämtliche Bekanntmachungen und Zirkulare. Er verteilte das Büropersonal auf die Abteilungen. „Alle Arbeiten müssen so rasch wie möglich erledigt werden. Die Herren Dezernenten sind für Versäumnisse der ihnen zugewiesenen Bürobeamten mit verantwortlich [...].“<sup>5)</sup>

<sup>1)</sup> HStAW 405, 2624, fol. 256.

<sup>2)</sup> Nachweisung aller fiskalischen Gebäude in Wiesbaden vom 20. Sept. 1867 (GehStAPK 77, 135, fol. 10–21).

<sup>3)</sup> Randbemerkung Möllers vom 23. Sept. 1867 zur Nachweisung vom 20. Sept. (s. Anm. 2).

<sup>4)</sup> HStAW 405, 6746. Die vorläufige Geschäftsordnung vom 16. Aug. 1867 (HStAW 405, 27374) unterschied sich nicht wesentlich von ihr.

<sup>5)</sup> Verfügung Diests vom 10. April 1867 (HStAW 405, 6746).

Diest hielt auf raschen und unkomplizierten Schriftverkehr. Brevi-manu-Erlasse, Benutzung arbeitssparender Formulare, Verzicht auf abschriftliche Beilagen und auf reinschriftliche Korrespondenz zwischen den Regierungsabteilungen sollten den Kanzleidienst entlasten<sup>6)</sup>. Für die Schreiben verlangte Diest knappe Formulierungen, Vermeidung überflüssiger Anreden, aber auch Höflichkeit gegenüber den untergeordneten Behörden und den Privaten<sup>7)</sup>. Von diesen Behörden, aber auch von der Regierung selbst verlangte Diest bereits im Übergangsjahr eine möglichst große Selbständigkeit bei ihren Entscheidungen: *Um den Geschäftsgang nach Möglichkeit zu vereinfachen und zu beschleunigen, erscheint es entsprechend, daß die Behörden nur dann, wenn dies in den Gesetzen vorgeschrieben ist oder sonst unumgänglich notwendig erscheint, an die vorgesetzte Stelle Bericht erstatten, in allen übrigen Fällen aber ohne vorherige Berichterstattung selbständig verfügen [ . . . ]. Auch wird es zweckmäßig sein, von den Lokalbehörden Berichterstattung nur dann zu verlangen, wenn dies nicht zu umgehen ist<sup>8)</sup>.*

Der erste Präsident der Wiesbadener Regierung war kein Freund der für die Regierungen grundsätzlich vorgeschriebenen<sup>9)</sup> kollegialen Entscheidungen. Dies galt sowohl in bezug zu seinen Abteilungsdirigenten<sup>10)</sup> wie auch zu dem gesamten Kollegium. Entscheidungen durch das Plenum wollte Diest nur gelten lassen, wenn es um Interpretation von Gesetzestexten oder um Disziplinaruntersuchungen ging<sup>11)</sup>. Die Zahl der belegbaren Plenarsitzungen von Anfang 1868 bis Ende 1885 beträgt 76; davon fielen allein 17 in die Jahre 1869 und 1870 unter dem ersten Nachfolger Diests<sup>12)</sup>.

Auch nach dem Ende des ersten Übergangsjahres sah sich die Regierung gegenüber den Verhältnissen in den altpreussischen Bezirken wegen ihrer enorm großen Arbeitslast in einer außergewöhnlichen Lage. Den tieferen Grund hierfür erblickte die Regierung<sup>13)</sup> darin, daß die nassauischen, hessischen und Frankfurter Gesetze für wichtige Verwaltungsbereiche unverändert fortbestanden. Hier dachte man besonders an die nassauische Gemeindeordnung, die der Staatsaufsicht breiten Raum ließ. „Während man [ . . . ] bei den altländischen Regierungen bestrebt ist, zu dezentralisieren, hat sich bei der vormals nassauischen Regierung das ent-

<sup>6)</sup> Verfügung Diests vom 8. Mai 1868 (HStAW 405, 27374).

<sup>7)</sup> Verfügung vom 3. Nov. 1866 (HStAW 405, 6746).

<sup>8)</sup> Verfügung vom 10. April 1867 (s. Anm. 5).

<sup>9)</sup> Ende 1866 waren auch im Innenministerium Überlegungen angestellt worden, in den Regierungen der neuen Gebiete auf das Kollegialsystem zu verzichten. Finanzminister v. d. Heydt lehnte dies jedoch ab (Schreiben an das Innenministerium vom 19. Dez. 1866, DZAM 77, 883, 1, Bd 1, fol. 44).

<sup>10)</sup> Von seiner ursprünglichen Absicht, die Berichte der Regierung entgegen der Vorschrift nicht auch von einem der Abteilungsdirigenten und einem weiteren Regierungsmitglied unterschreiben zu lassen, mußte Diest jedoch bald abgehen (Verfügung Diests vom 18. Dez. 1867, HStAW 405, 6746).

<sup>11)</sup> DIEST, 1904, S. 357.

<sup>12)</sup> HStAW 405, 8372.

<sup>13)</sup> Berichte der Abteilungsdirigenten vom 9. und 17. Dez. 1867 und 27. Juli 1868; Bericht Diests an den Innen- und den Finanzminister vom 2. Aug. 1868 (HStAW 405, 11, fol. 2–19). Schon am 2. Febr. 1868 hatte Diest über die Arbeitsüberlastung der Regierung geklagt (HStAW 405, 181, fol. 3f.).

gegengesetzte Prinzip Geltung verschafft.“<sup>14)</sup> Besonders im Bereich der Schulverwaltung beschäftigte sich die Regierung mit Angelegenheiten, die in Altpreußen weitgehend den Landräten überlassen waren. Anstelle der preußischen Separation hatte die Regierung bei Flurbereinigungen auch fernerhin das besondere nassauische Konsolidationsverfahren anzuwenden. Außerordentlich umfangreich war der Arbeitsaufwand für die Verwaltung der verschiedensten nassauischen Vermögensbestände. Nach den nassauischen Bestimmungen hatte die Regierung sämtliche zentralen Vermögensbestände zu verwalten. Ferner überprüfte sie die Haushalte jeder einzelnen religiösen Gemeinde. Der katholische und der evangelische Zentralkirchenfonds<sup>15)</sup>, der Zentralstudienfonds<sup>16)</sup> und fünf weitere zentrale Fonds waren von der Kirchen- und Schulabteilung zu betreuen. Die Abteilung des Innern verwaltete den Zentralwaisenfonds und beaufsichtigte die nassauische Brandversicherungsanstalt, die Irrenanstalt in Eichberg, die Hebammenlehranstalt in Hadamar und die Strafanstalten in Diez und Eberbach; in den altpreußischen Provinzen hatte längst die Selbstverwaltung der Provinzangehörigen die Regierungen von derartigen Aufgaben befreit. In der letzten der drei Regierungsabteilungen waren es vor allem zwei zeitraubende Geschäfte, die den altpreußischen Regierungen unbekannt waren. Von der Schuldentilgungsverwaltung waren zu bearbeiten: sieben Eisenbahnanleihen und -darlehen, zwei sonstige Anleihen, die Zehntablösungsschuld in Höhe von 726 730 Gulden und zwei Entschädigungsrenten. Hinzu kamen als weitere Besonderheiten die Verwaltung der fiskalischen Weinberge und verschiedener Kuranstalten. Auch die übrige Domänenverwaltung verlangte ein großes Maß an Schreibarbeiten. „Es liegt dies darin, daß [...] über das ganze Departement eine Parzellenzeitpachtwirtschaft verbreitet ist.“<sup>17)</sup> Für das Jahr 1868 schätzte Diest, daß die Regierung am Jahresende 95 000 Schriftstücke in ihren Journalen werde verzeichnen können.

Bei der besonderen geographischen Lage des Kreises Biedenkopf mußte sich die Frage aufdrängen, ob der Kreis nicht besser dem Regierungsbezirk Kassel zuzuschlagen sei. Kreisamtsverwalter Mayer hatte schon Monate vor der Verordnung vom 22. Februar 1867 ein Votum<sup>18)</sup> für den Anschluß an den Wiesbadener Bezirk abgegeben. Für ausschlaggebend hielt er in dieser Frage weniger die geographischen, sondern vielmehr die übereinstimmenden rechtlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse. Er wies dabei besonders auf die enge wirtschaftliche Verflechtung mit der nassauischen Eisenindustrie hin. Hier wie dort herrschte in der Land-

---

<sup>14)</sup> Bericht des Dirigenten Prittwitz vom 17. Dez. 1867 (s. Anm. 13).

<sup>15)</sup> Der katholische Fonds, verwendet für außerordentliche Ausgaben und zur Unterstützung hilfsbedürftiger Kirchengemeinden, verfügte über ein Kapital von 270 911 Gulden; der evangelische Fonds bestand neben Immobilien aus einem Kapital von 158 000 Gulden (s. Anm. 13).

<sup>16)</sup> Der Fonds unterhielt damals die vier nassauischen Gymnasien, ein Progymnasium, die Bergschule in Dillenburg, das landwirtschaftliche Institut in Hof Geisberg und die beiden Lehrerseminare in Usingen und Montabaur. Neben einem umfangreichen Grundbesitz wies er ein Kapital von ca. 550 000 Gulden auf (s. Anm. 13).

<sup>17)</sup> Bericht Diests vom 2. Aug. 1868 (s. Anm. 13).

<sup>18)</sup> Bericht an Zivilkommissar Briesen vom 11. Nov. 1866 (HStAW 405, 357, fol. 3–9); HUTH, 1957, S. 30.

wirtschaft eine kleinbäuerliche Betriebsweise vor. Auch die große Denkschrift vom Januar 1867 hatte sich dem Urteil Mayers angeschlossen<sup>19)</sup>. Die Verordnung vom 22. Februar hielt sich an die Empfehlungen<sup>20)</sup>. Aber die Auffassung der Bevölkerung im Kreis war in sie nicht eingegangen. 1868 forderte der Kreistag, die Entscheidung rückgängig zu machen und den Kreis zum Regierungsbezirk Kassel zu schlagen<sup>21)</sup>. Unter den Argumenten stand das der Stammesgemeinschaft mit den Kurhessen an erster Stelle, erst danach wies man auf die Verkehrs- und Handelsbeziehungen hin. Landrat v. Strauss hatte sich vergeblich gegen einen derartigen Beschluß ausgesprochen; das erste Argument war seiner Auffassung nach nicht belegt, und die übrigen waren für die Ziehung der Verwaltungsgrenzen unwesentlich. Das wahre Motiv erblickte er in dem Wunsch, mit in den Genuß der reichen Geldmittel des Kasseler Kommunalverbandes zu kommen. Regierung und Innenministerium sahen noch damals die Verhältnisse im Regierungsbezirk in einem gewissen Übergangszustand; man wollte deshalb abwarten und vorerst nicht an den bestehenden Verhältnissen rühren<sup>22)</sup>. Die Frage wurde aber nicht mehr aufgeworfen.

Längerfristig bereitete die hessen-darmstädtische Gemeindeordnung mehr Sorgen. Schon Kreisamtsverwalter Mayer kritisierte die übermäßige Bevormundung der Gemeinde durch die vorgesetzte Behörde. Mit der alljährlichen Prüfung von 90 Gemeindefakten bürdete die Gemeindeordnung der Kreisverwaltung eine kaum zu bewältigende Last auf<sup>23)</sup>. Diest war mit dem Vorschlag, zur Entlastung eine neue Behörde zu schaffen, einverstanden, aber das Innenministerium lehnte im Dezember 1867 seinen Antrag auf Einrichtung von Ämtern ab, da die Kombination Landrat—Amtmann, wie sie damals in Nassau erprobt wurde, noch ihre Effektivität beweisen mußte<sup>24)</sup>. Zu einem neuen Vorstoß in dieser Richtung kam es auch unter den folgenden Regierungspräsidenten nicht.

### 3.2 Erste Lagebeurteilung der Regierung und das Gegenprogramm der Liberalen

Nachdem es im Übergangsjahr nach der Überzeugung Diests gelungen war, „die Amalgamierung dieser neuen Landesteile mit den älteren Gebieten von Eurer Majestät Monarchie in gesunder, naturwüchsiger, möglichst wenig bürokratischer Weise immer mehr und mehr anzubahnen“<sup>25)</sup>, galt es nun, die Schwerpunkte der zukünftigen Arbeit der Regierung festzulegen. Nach Erledigung der vielen organisatorischen Aufgaben richtete sich der Blick auf die wirtschaftliche Lage des Landes.

<sup>19)</sup> Denkschrift vom 5. Jan. 1867 (s. Kap. 1, Anm. 122), fol. 15.

<sup>20)</sup> s. Kap. 1.4.

<sup>21)</sup> Beschluß vom 10. Okt. 1868 und Bericht des Landrats vom 27. Okt. 1868 (HStAW 405, 357, fol. 14—18).

<sup>22)</sup> Verfügung des Ministeriums vom 2. Febr. 1867 (ebd., fol. 24).

<sup>23)</sup> Bericht vom 17. Juli 1867 (HStAW 405, 2010, fol. 30—39); 100 Jahre IHK Dillenburg, 1965, S. 13.

<sup>24)</sup> Verfügung vom 9. Dez. 1867 (HStAW 405, 2010, fol. 94f.).

<sup>25)</sup> Zeitungsbericht vom 31. Dez. 1867 (HStAW 405, 40, fol. 164).

In den Augen der preußischen Beamten<sup>26)</sup> teilte sich der Bezirk auf in die wirtschaftlich begünstigten Talgebiete von Rhein, Main, Lahn und einigen Nebenflüssen und die völlig anders strukturierten Höhenzonen von Taunus, Westerwald und des Gebietes an der westfälischen Grenze. Auf diese Höhenzone entfielen drei Viertel des Bezirksgebiets, sie lagen fernab der Straßen und Eisenbahnen, die Bevölkerung dort war gering bemittelt, vielfach arm. Konnten damals von den etwa 1 000 Gemeinden des Bezirks nur etwa 150–200 bereinigte Fluren aufweisen, so daß die Landwirtschaft bei der starken Grundbesitzersplitterung und der vorherrschenden Dreifelderwirtschaft mit Flurzwang insgesamt rückständig war, so galt dieses Urteil besonders für den Kreis Biedenkopf und das Amt Homburg; im Westerwald aber erreichte das Niveau der Landwirtschaft seinen tiefsten Punkt. Jedoch auch die besser gestellten Teile des Bezirks standen damals wirtschaftlich unter Druck. Das Industriegebiet an Dill und Lahn litt unter inflationären Erscheinungen, die sich die Verwaltung nicht erklären konnte. An der Montanindustrie bemängelte man den zu geringen Konzentrationsgrad; wie die Eisenhütten hatte sie mit der schlechten Verkehrslage und den hohen Bahnfrachttarifen zu kämpfen. Die gesamte Eisenindustrie und auch der wichtige Weinhandel spürten die unsichere außenpolitische Lage. Einen eigentlichen Rückgang des Wohlstandes diagnostizierte die Regierung aber nur in Frankfurt, besonders der Auszug der Bundestagsgesandtschaften habe der Stadt geschadet. Fallende Mietpreise und ein absoluter Stillstand im Immobiliengeschäft kennzeichneten dort die Lage.

Die Regierung nannte mehrere Punkte für ein Hilfsprogramm. Neben weiteren Flurbereinigungen sollten die neue Grundsteuereinschätzung, die Ablösung der vielen Zwangs- und Bannrechte, der Erbleihgutverhältnisse usw. die Landwirtschaft beleben. Für den Westerwald waren bedeutend mehr Mittel als bisher bereitzustellen. Für den Bergbau öffneten sich durch die veränderten politischen Verhältnisse günstige Perspektiven: „Wie bisher schon die großen rheinischen und westfälischen Industriellen die bedeutendsten diesseitigen Bergwerksanlagen unternommen haben, so wird dies sicherlich in Zukunft noch mehr geschehen.“<sup>27)</sup> Besonderes Gewicht legte die Regierung auf neue Eisenbahnbauten. Die Eisenbahnfrage sei in herzoglichen Zeiten der zentrale Punkt in den politischen Auseinandersetzungen gewesen; die wirtschaftliche Rückständigkeit großer Teile des Bezirks habe ihre Hauptursache in dem Mangel an Verkehrsmitteln. Zweigeisenbahnen von Dillenburg aus in das Scheldetal und von Diez aus in das Aartal, dazu die bereits vom Großherzogtum geplante Lenne-Lahn-Bahn sollten die Industrie neu beleben. In der Tarifffrage sei Druck auf die Direktion der Deutz-Gießener Bahn auszuüben. Und: Die Nassauische Landesbank müsse ihre alte segensreiche Tätigkeit wieder aufnehmen können.

Ähnlich der Frankfurter Bank<sup>28)</sup> war auch die Nassauische Landesbank eng mit den alten staatlichen Behörden verbunden gewesen. Als ehemaliger integrier-

<sup>26)</sup> Die Darstellung beruht auf dem in Anm. 1 zitierten Bericht (fol. 164–89).

<sup>27)</sup> Fol. 170 (s. Anm. 26); Diest stützte sich hier auf einen Bericht des Oberbergamtes Bonn vom 3. Dez. 1867 (HStAW 405, 1064, fol. 35).

<sup>28)</sup> WINTERWERB, o.J., S. 40.

ter Bestandteil der nassauischen Staatsverwaltung durfte sie nach Ansicht des Finanzministeriums höchstens in der Form eines reinen Hypothekenkreditinstituts fortbestehen<sup>29)</sup>. Wie in Hannover<sup>30)</sup> kämpfte man in Nassau aber gegen den Plan, die alten Landeskreditanstalten nach dem Muster der altpreußischen Pfandbriefinstitute<sup>31)</sup> nur noch Geschäfte mit dem Realkredit (dem unkündbaren Personalkredit) abwickeln zu lassen. Denn hier wie dort hatte bislang nicht ein Großgrundbesitz (der in Altpreußen durch die Landschaften mit ihren unkündbaren Pfandbriefen und der Gemeinschaftshaftung der Mitglieder in seinem Zusammenhalt und seiner Wirtschaftskraft gefördert werden sollte) den Hauptgeschäftspartner der Kreditinstitute abgegeben. Die nassauische Bankleitung verwies 1867 vielmehr auf ihre Rolle als wichtiger Kreditgeber für Handel, Gewerbe, Landwirtschaft und auch für die Kommunen<sup>32)</sup>. Mit Nachdruck verlangte die Limburger Handelskammer, der Bank wieder die nötigen Vollmachten zu erteilen<sup>33)</sup>.

In der Frankfurter Bank blieb alles zunächst beim alten<sup>34)</sup>. Umfassende Förderungsmaßnahmen im Interesse Frankfurts wußte die Regierung aber nicht vorzuschlagen. *Dort herrscht eine allgemeine Zähigkeit und eine traurige Beharrlichkeit der Negation den neuen Verhältnissen gegenüber. Sonst schroff geschieden in einzelne Klassen, ist die große Mehrzahl der Bewohner Frankfurts einig in der Feindseligkeit gegen das preußische Regiment. Der früher sehr bevorzugte Kaufmannsstand sieht seinen Einfluß schwinden. Die Arbeiter schieben alle Arbeitsstockungen auf die neuen Verhältnisse [ . . . ]*<sup>35)</sup>

Sonst herrschte im Bezirk „im allgemeinen eine mehr oder minder freudige Zustimmung zu den Verhältnissen“.<sup>36)</sup> Vor allem die Bevölkerung des nördlichen Bezirksgebiets — im Dillkreis, im Kreis Biedenkopf, in den Lahnkreisen und auch in den an die Rheinprovinz angrenzenden Landesteilen — galt als loyal. Woanders hatte die Bevölkerung den mittlerweile eingetretenen politischen Umschwung noch nicht voll erfaßt: „Von einigen wenigen, aber sehr begabten demokratischen Parteiführern, welche in dem Verhalten der ehemaligen nassauischen Regierung fruchtbaren Boden fanden, ist die politische Meinung der kleinen Bürgers- und Bauersleute in die Irre geleitet und getrübt, so daß der Geist des Mißtrauens und der Unzufriedenheit in manchen Gemeinden eingekehrt ist.“<sup>37)</sup>

Es mußte mit zu den dringendsten Aufgaben der Regierung gehören, diese politischen Kräfte schon bei der ersten Wahl zum preußischen Abgeordnetenhaus nicht zum Zuge kommen zu lassen. Darüber hinaus wollte Diest mit dazu beitragen, endlich die langjährige Opposition des Hauses zu brechen, was ihm besonders im Hinblick auf die noch ausstehenden Gesetze für die neuen Landesteile

---

<sup>29)</sup> 110 Jahre Nass. Landesbank, o.J., S. 28f.

<sup>30)</sup> HERZFELD, Bd 1, 1938, S. 154.

<sup>31)</sup> LETKEMANN, 1967, S. 221.

<sup>32)</sup> 110 Jahre Nass. Landesbank, o.J., S. 30f.

<sup>33)</sup> Bericht vom 28. Nov. 1867 (HStAW 405, 1064, fol. 8).

<sup>34)</sup> WINTERWERB, o.J., S. 83.

<sup>35)</sup> Fol. 175 (s. Anm. 26).

<sup>36)</sup> Ebd.

<sup>37)</sup> Fol. 175f. (s. Anm. 26).

nötig erschien<sup>38</sup>). Ohne weiteres machte Diest in seinem Bezirk von den Verordnungen Gebrauch, die im alten Preußen während des Verfassungskonflikts ergangen waren<sup>39</sup>) und der Beamenschaft jede politische Opposition und speziell den politischen Beamten jede Neutralität untersagt hatten. An die Landräte ergingen vertrauliche Anweisungen; sie hatten sich mit Vertrauensleuten jeweils auf einen Kandidaten zu einigen, „welcher die Regierung in den wesentlichen Fragen unterstützen wird.“<sup>40</sup>) Sämtliche Beamten bis hin zum Eisenbahnpersonal<sup>41</sup>) waren gehalten, an den Wahlen teilzunehmen, da eine geringe Wahlbeteiligung einen Sieg der Opposition erwarten ließ<sup>42</sup>). Zum anderen bestand Diest darauf, daß „die Regierung offen diejenigen Kandidaten bezeichnet, welche ihr genehm sind.“<sup>43</sup>)

Die Aussichten standen für die Regierungskandidaten nicht günstig. Am 31. August 1867 hatte die Wahl zum Reichstag neben Diest ausschließlich Liberalen zu Mandaten verholfen<sup>44</sup>), obwohl bereits damals die Presse und die Landräte – die Amtmänner hielten sich zurück<sup>45</sup>) – für die Regierungskandidaten wirkten<sup>46</sup>) und auf politisch andersdenkende Beamte unverhüllt Druck ausgeübt worden war<sup>47</sup>). In der Öffentlichkeit verwies man nicht ohne Bitterkeit auf die Ähnlichkeit mit Vorgängen in Nassau vor 1866<sup>48</sup>). Für die Wahl am 7. November 1867 suchten die Landräte des Unter- und des Oberlahnkreises angestrengt nach geeigneten Kandidaten<sup>49</sup>); im Kreis Biedenkopf hielt die Kreisbehörde „möglichste Passivität“ für das beste Mittel<sup>50</sup>). Die geringe Wahlbeteiligung von 5–10% der Urwahlberechtigten<sup>51</sup>) ließ nichts Gutes ahnen. Die Wahl brachte aus dem Bezirk einen Konservativen, zwei Freikonservative, zwei Nationalliberale, einen Ultramontanen und sechs Männer der Fortschrittspartei in das Abgeordnetenhaus<sup>52</sup>).

<sup>38</sup>) Zirkular der Regierung vom 19. Okt. 1867 (HStAW 405, 6817).

<sup>39</sup>) HARTUNG, 1948, S. 30f.

<sup>40</sup>) Zirkular der Regierung vom 25. Sept. 1867 (HStAW 405, 6817).

<sup>41</sup>) Bericht der Eisenbahndirektion Wiesbaden vom 28. Okt. 1867 (ebd.).

<sup>42</sup>) s. Anm. 38.

<sup>43</sup>) s. Anm. 40.

<sup>44</sup>) KROPAT: Liberale . . . , 1966, S. 278f.

<sup>45</sup>) Amtmann Wirth von Diez lehnte trotz bestimmter Aufforderung eine Kandidatur ab, da darunter „sein Ansehen und das der Staatsregierung leiden möchte“ (Bericht des Landrats des Unterlahnkreises vom 27. Aug. 1867, HStAW 405, 6815).

<sup>46</sup>) Für die regierungsfreundlichen Kandidaten hatten die Kreisbehörden Wahlzettel drucken lassen (Bericht des Amtmannes in Homburg an den Landrat des Obertaunuskreises vom 26. Aug. 1867 und Bericht des Landrats des Oberlahnkreises vom 20. Aug. 1867, ebd.).

<sup>47</sup>) Dem pensionierten Postexpeditor Minor drohte die Oberpostdirektion Frankfurt am 23. Aug. 1867 (ebd.) auf Anregung Diests wegen der Unterstützung eines „regierungsfreundlichen Kandidaten“ mit der Sperrung seiner Pension.

<sup>48</sup>) Neue Mittelrheinische Zeitung vom 31. Aug. 1867.

<sup>49</sup>) Bericht vom 3. und 4. Okt. 1867 (HStAW 405, 6817).

<sup>50</sup>) Bericht vom 9. Okt. 1867 (ebd.).

<sup>51</sup>) Bericht Diests an das Innenministerium vom 4. Nov. 1867 (ebd.).

<sup>52</sup>) Ebner, Kugler, Ruß, Mohr, Born, Knapp: alle Fortschrittspartei; Braun, Wagner (dann Rosenreter): alle nationalliberal; Wirth: ultramontan-partikularistisch (dann Klein: konservativ); v. Schwarzkoppen, v. Briesen: alle freikonservativ; Mayer; konservativ (nach Kalkoff, 1918, dem Bericht Diests vom 4. Nov. 1867, HStAW 405, 6817 und dem Telegramm des Landrats des Unterwesterwaldkreises vom 27. Nov. 1867, ebd.).

Diest gab sich noch nicht geschlagen. Noch vor der Abreise nach Berlin suchte er den persönlichen Kontakt mit den Neugewählten<sup>53)</sup>. Aber sein Wunsch fand nur bei einer Minderheit der Abgeordneten Resonanz<sup>54)</sup>, „ein gemeinsames Handeln und ein gemeinsames Wirken“, wie er den Abgeordneten angeboten hatte, lagen also offensichtlich nicht im Interesse der Oppositionellen des Landes. Diests Verhältnis zu Karl Braun, einem der wichtigsten Männer im liberalen Nassau, war bereits vorher gespannt gewesen<sup>55)</sup>.

Sechs nassauische Landtagsabgeordnete übermittelten am 11. Dezember<sup>56)</sup> dem Staatsministerium unaufgefordert eine Liste mit Wünschen, damit nicht länger, wie sie schrieben, verfehlte Maßnahmen, die aus der Nichtbeachtung der sozialen und wirtschaftlichen Unterschiede zu Altpreußen resultierten, die Bevölkerung in Mißstimmung bringe.

Es wird anerkannt, daß die Regierung in Wiesbaden Eisenbahn- und Straßenbauprojekte in Angriff genommen hat, um damit die verfehlte Politik des Herzogtums, unter der Nassau nur die Rolle eines agrarisch orientierten Landes habe spielen dürfen, zu korrigieren. Gleichwohl sei dem armen Westerwald und seiner Landwirtschaft bis 1866 keine wirksame Förderung zugekommen. „Waldanlagen und Entwässerungen in großem und umfassendem Maßstabe sind als Grundbedingungen einer nachhaltigen Besserung der dortigen Zustände anzusehen, und dürften die Kosten und Mühen bei der Willfähigkeit und Einsichtigkeit der Bevölkerung in das, was nötig ist, verhältnismäßig sehr gering sein und die Staatskasse direkt wenig in Anspruch nehmen.“<sup>57)</sup>

Von dem Domänenbesitz wollen die Abgeordneten praktisch den weitaus größten Teil in private Hände bringen: „Die Veräußerung der Domänenparzellen und kleineren Güter der Domänen sowie der industriellen Anlagen und Bergwerke des Staates dürfte sich im ehemaligen Herzogtum Nassau bei der Dichtigkeit der Bevölkerung und unverhältnismäßigen Ausdehnung des Besitzes der toten Hand ganz besonders empfehlen, [...] speziell wegen Beschaffung reicher Mittel zur Ausführung der so nötigen Verkehrswege und größeren Anlagen.“<sup>58)</sup> Der erst vor kurzem eingeschlafene Domänenstreit konnte mit diesen Forderungen im Sinne einer volkstümlichen liberalen Propaganda mühelos wieder angefacht werden, wenn sich die neuen Behörden nicht entgegenkommend verhielten. Schon im November 1866 hatte der Präsident der Wiesbadener Handelskammer in einer Rede „die Vernichtung des den seitherigen Staatsdomänen auf fast allen wirtschaftli-

<sup>53)</sup> Schreiben an Mohr, Ruß, Wagner, Born, Knapp, Wirth, v. Briesen, v. Schwarzkoppen vom 9. Nov. 1867 mit der Bitte um ein Treffen in Wiesbaden (ebd.).

<sup>54)</sup> Die Absageschreiben von Ruß, Mohr, Knapp, Briesen und Schwarzkoppen liegen in HStAW 405, 6817. Nach dem Rheinischen Kurier vom 19. Nov. 1867 (2. Ausg.) fand die Besprechung statt; die Zeitung gibt allerdings nur die Zahl von drei Abgeordneten an, die der Einladung Diests nicht gefolgt seien.

<sup>55)</sup> GRANDPIERRE, 1923, S. 90f.; KROPAT: Liberale . . . , 1966, S. 260–64.

<sup>56)</sup> Schwarzkoppen, Klein (?), Wagner, Knapp, Mohr, Born, Braun (DZAM 90a, BIII 7a, 17, fol. 252–58); eine Liste mit weitgehend denselben Forderungen war bereits Ende September dem Innenminister zugegangen (s. Kap. 1, Anm. 180).

<sup>57)</sup> Gesuch vom 11. Dez. 1867 (s. Anm. 56), fol. 256.

<sup>58)</sup> Ebd., fol. 258.

chen Gebieten zugestandenen Einflusses, der einem Monopol gleichkam“, verlangt.<sup>59)</sup>

Weiterhin wollen die Abgeordneten sämtliche noch bestehenden Beschränkungen der Freiheit von Grund und Boden beseitigt wissen; darunter fielen der in Nassau weit verbreitete sog. Erbleihnexus, die Bannrechte, die Wasserlaufabgaben, die Schäferei- und Weideservitute und die sog. Teilgüter. Die Landesbank sei besonders als Ablösungs- und Hypothekenbank zu erhalten.

Am nassauischen Schulgesetz von 1817 und an der hergebrachten Medizinalverwaltung solle nicht gerüttelt werden. Zwischen Landrat und Amtmann sei eine klare Kompetenzgrenze zu ziehen, auf die Dauer müsse einer von beiden weichen. In jedem Fall aber verdienten die altnassauischen Beamten Berücksichtigung bei der Besetzung der Landratsämter im Bezirk. In der örtlichen Verwaltung müßten die nassauischen Bürgermeister periodisch wählbar sein. „Der lebenslängliche Bürgermeister wird betrachtet und betrachtet sich selbst als das unterste Organ der Staatsverwaltung anstatt als das oberste der Gemeindeverwaltung [. . .]. Eine wahre Selbständigkeit der Gemeinde ist bei dem jetzigen System nicht denkbar [. . .].“<sup>60)</sup>

Zwischen Bezirksregierung und Landesvertretern herrschte, wie aus den oben referierten Stellungnahmen hervorgeht, nur in den Fragen der allgemeinen Verkehrspolitik und bei einigen der wirtschaftspolitischen Probleme Einigkeit. Das Landwirtschaftsministerium erklärte sich dazu bereit, nach einem umfassenden Plan die gewünschten Maßnahmen im Westerwald durchführen zu lassen<sup>61)</sup>. In der Landesbankfrage wollte das Finanzministerium Zugeständnisse machen<sup>62)</sup>. Um so heftiger reagierte die Regierung in Wiesbaden, als im Februar 1868 der Bank bei der Abtrennung von der neuen Regierungshauptkasse nur ein dürftiges Betriebskapital blieb. In dieser Angelegenheit, die alle Parteien des Landes gegen die preußische Zentrale Front machen ließ, drohten entscheidende Sympathien verloren zu gehen<sup>63)</sup>. Erst das Gesetz vom 25. Dezember 1869<sup>64)</sup> stattete die Bank mit einem größeren Kapital aus. Getrennt vom Sparkassengeschäft mit seinen verschiedenen Kreditmöglichkeiten stand sie fortan für die mit Ablösungen verbundenen Geldgeschäfte, für den Grundkredit- und den Kommunalkreditbedarf zur Verfügung. Über die Ablösung der Erbleih-, Landsiedelleih-, Erbzins- und Erbpachtverhältnisse und ihre Umwandlung in Eigentum erging für den Bezirk am 5. April 1869<sup>65)</sup> ein besonderes Gesetz. Am selben Tage gestattete ein weiteres Gesetz<sup>66)</sup> die Ablösung der verschiedenen auf dem Grundeigentum lastenden Nut-

---

<sup>59)</sup> MERBOT, 1896, S. 8.

<sup>60)</sup> Fol. 255 des Gesuchs (s. Anm. 56); so auch VELDE, 1866, S. 19.

<sup>61)</sup> Schreiben an v. Schwarzkoppen vom 15. Jan. 1868 (DZAM 90a, BIII 7a, 17, fol. 267–69).

<sup>62)</sup> Schreiben an v. Schwarzkoppen vom 18. Jan. 1868 (ebd., fol. 261f.).

<sup>63)</sup> Zeitungsbericht vom 30. Sept. 1868 (HStAW 405, 29, fol. 54–58); dazu s. auch LERNER, 1965, S. 155–58.

<sup>64)</sup> Gesetz-Slg. Preußen, 1869, S. 1288–97; s. dazu auch 110 Jahre Nass. Landesbank o.J., S. 36.

<sup>65)</sup> Gesetz-Slg. Preußen, 1869, S. 517–23. Die Ablösung der Zehnten und Grundzinsen endete erst einige Jahre vor der Jahrhundertwende (SCHNEIDER, 1921, S. 12).

<sup>66)</sup> Gesetz-Slg. Preußen 1869, S. 526–31.

zungsberechtigungen und die Teilung der bis dahin in gemeinschaftlichem privaten Eigentum befindlichen Grundstücke.

Über die anderen Wünsche der Landesvertreter war bereits in einem anderen Sinne entschieden, oder ihre Erfüllung galt als nicht opportun. Auf die gewünschte Veräußerung der staatlichen Bergwerke und Industrieanlagen ging das Finanzministerium damals nicht ein, nur die kleinen, isoliert liegenden Domänenparzellen wollte es schrittweise zum Verkauf freigeben<sup>67)</sup>. Derartige Verkäufe fanden in der Folgezeit nur in Einzelfällen statt, wobei jeweils ein Gutachten der Regierung in Wiesbaden eingeholt wurde<sup>68)</sup>. Nur die Versteigerung der wichtigsten staatlichen Bergwerke um Weilburg im Jahr 1873<sup>69)</sup> fiel aus dem Rahmen. An der nassauischen Gemeindeordnung in ihrer damaligen Form war nach der Auffassung Diests nichts veränderungsbedürftig<sup>70)</sup>.

### 3.3 Die evangelische Kirchenverwaltung

Das nassauische Gesetz vom 8. April 1818<sup>71)</sup> hatte dem Landesherrn die Ernennung sämtlicher evangelischer Geistlichen, Dekane, Seminarprofessoren und des Landesbischofs vorbehalten. Zusammen mit diesem obersten kirchlichen Beamten verwaltete die Landesregierung den evangelischen Zentralkirchenfonds. Sie setzte auch die Haushalte der Kirchengemeinden fest und erteilte Genehmigungen für die Erhebung von Kirchensteuern. In den Gemeinden standen die Kirchen- und Pfarrvermögen unter Verwaltung der Pfarrer und Kirchenvorsteher; Ergänzungen der einzelnen Kirchenvorstände nahm der jeweilige Dekan auf Vorschlag des Pfarrers und der übrigen Kirchenvorsteher vor.

Bereits vor Beginn des Jahres 1867 hatte Diest sich an den Vorarbeiten für die zukünftige Form der evangelischen Kirchenverwaltung beteiligt. Eine repräsentative Kommission sollte Vorschläge über die Zusammensetzung der geplanten Presbyterien, Gemeindevertretungen und Kreissynoden ausarbeiten. Ob Nassau einen eigenen Synodalverband zu bilden oder sich einem anderen preußischen Landesteil anzuschließen hatte – Diest trat eifrig für den Anschluß an das Gebiet des Konsistoriums in Koblenz ein –, sollte nicht vor den ersten Tagungen der Kreissynoden entschieden werden. Im Widerspruch dazu ging man bereits bei den Vorarbeiten davon aus, daß zuerst die kirchliche Verwaltungsbehörde eingerichtet werden müsse und dann erst Bestimmungen über die Vertretungen der Gemeinden und Kreise festzusetzen seien<sup>72)</sup>.

In Übereinstimmung mit der Tradition preußischer Provinzialkonsistorien dachte man in Berlin bei den weiteren Vorarbeiten daran, den Regierungsbezirken Kassel und Wiesbaden ein gemeinsames Konsistorium zu geben<sup>73)</sup>. Aber die drei

<sup>67)</sup> s. Anm. 62.

<sup>68)</sup> DZAM 87 C, 6913, 6924 und 6906.

<sup>69)</sup> Rheinischer Kurier vom 15. Mai 1873.

<sup>70)</sup> Zeitungsbericht vom 31. Dez. 1867 (s. Anm. 25), fol. 176.

<sup>71)</sup> s. hierzu FRIEDEMANN, 1833, S. 92.

<sup>72)</sup> s. hierzu DIEST, 1904, S. 342f.

<sup>73)</sup> Verfügung vom 27. Mai 1867 (StAM 150, 1058); hierzu s. auch KAHLENBERG, 1966, S. 180; im Juli 1868 erhielt der Kasseler Bezirk ein gemeinsames Konsistorium (Zeitungsbericht der Regierung Kassel vom 14. Sept. 1868, HStAW 405, 29, fol. 50).

alten Konsistorien im Regierungsbezirk Kassel wehrten sich dagegen<sup>74)</sup>; außerdem blieb zu berücksichtigen, daß in Frankfurt, anders als im unierten Nassau und im unierten Kurhessen, jeweils besondere Konsistorien für die evangelisch-lutherischen und die evangelisch-reformierten Gläubigen bestanden. Ein Immediatesuch vieler nassauischer Pfarrer, Kirchenvorsteher und Gemeindemitglieder<sup>75)</sup> trat für die kirchliche Selbständigkeit Nassaus ein. Dieser Wunsch kam den Vorstellungen Bismarcks<sup>76)</sup> entgegen. Eine Verfügung vom 22. September 1867<sup>77)</sup> gab Nassau ein besonderes Konsistorium mit Sitz in Wiesbaden und unterstellte es dem Kultusministerium; mit dem evangelischen Kirchenrat Preußens sollten Nassau und auch die übrigen neuen Landesteile keine Verbindung eingehen<sup>78)</sup>.

Nach den preußischen Bestimmungen<sup>79)</sup> über den Geschäftskreis der Konsistorien ernannte das Konsistorium die Geistlichen an Kirchen landesherrlichen Patronats, so wie bisher der nassauische Landesbischof als Referent der Landesregierung die Besetzung der erledigten Ämter vorgenommen hatte<sup>80)</sup>. Außerdem standen dem Konsistorium gegenüber den Geistlichen Aufsichtsrechte zu. Nassau zählte damals 192 uniert-evangelische Pfarrstellen und 20 ebensolche Kaplaneien<sup>81)</sup>. Die Regierung in Wiesbaden kontrollierte auch nach den preußischen Bestimmungen die Vermögensverwaltung in den einzelnen Gemeinden; über die äußeren kirchlichen Verhältnisse konnte sie Anordnungen erlassen.

Da der räumliche Wirkungskreis des neuen Konsistoriums relativ klein war und die Übernahme der bisher in Nassau von der Regierung getätigten Geschäfte eine gewisse Übergangszeit beanspruchte, hielt es das Kultusministerium für richtig, hauptamtliche Kräfte für das Konsistorium einzusparen und durch den Einsatz von Regierungsmitgliedern eine „teilweise Identität der in beiden Behörden fungierenden Personen in jeder Beziehung“ zu schaffen<sup>82)</sup>. Den Vorsitz im Konsistorium im Nebenamt erhielt auf Vorschlag Diests ORR v. Prittwitz, für die Wahl seiner Person sprach nach Ansicht des Ministeriums die Erwartung, daß „Sie [v. Prittwitz — d. Verf.] namentlich die auf einen innigeren Anschluß dieses Gliedes an die übrigen Glieder der evangelischen Kirche Preußens zu richtenden Bemühungen jederzeit kräftigst zu fördern wissen.“<sup>83)</sup> Auf lange Sicht wollte man also eine Absonderung Nassaus auf evangelisch-kirchlichem Gebiet nicht dulden. Nur

<sup>74)</sup> Bericht Möllers vom 8. Juli 1867 (StAM 150, 1058).

<sup>75)</sup> STEITZ, 3. Teil, 1965, S. 397.

<sup>76)</sup> KAHLBERG, 1966, S. 174.

<sup>77)</sup> GRÜN, 1968, S. 172.

<sup>78)</sup> HOLZBACH, 1933, S. 90; GRÜN, 1968, S. 172.

<sup>79)</sup> Dienstinstruktion für die Provinzialkonsistorien vom 23. Okt. 1817 (Gesetz-Slg. Preußen, 1817, S. 237–45); Verordnung vom 31. Dez. 1825 (ebd., 1825, S. 5) und Verordnung vom 27. Juni 1845 (ebd., 1845, S. 440–43).

<sup>80)</sup> Statist. Beschreibung . . . , H. 3, 1876, S. 33.

<sup>81)</sup> Geschäftsbericht des Dezernats der evangelischen Kirchen- und Zentralstudienfondsverwaltung vom 27. Nov. 1867 (HStAW 405, 1064, fol. 18f.).

<sup>82)</sup> Verfügung vom 5. März 1868 (HStAW 405, 12559).

<sup>83)</sup> Ebd.; Regierungssekretär Dodel wurde Justitiar des Konsistoriums; Kirchenrat Eibach, Divisionspfarrer Lohmann und Pfarrer Wolf (letzterer für das Amt Homburg) waren die ersten Konsistorialräte. Für die Dienstgeschäfte wies das Kultusministerium dem Konsistorium Räume im Regierungsgebäude nahe der Kirchen- und Schulabteilung zu.

Landesbischof Wilhelmi, der auch erster Generalsuperintendent unter preußischer Herrschaft wurde, erhielt sein Amt im Konsistorium nicht als widerrufliches Nebenamt.

Von einem Anschluß des lutherischen Kreises Biedenkopf mit seinen 32 Pfarreien an die unierten Kirchengemeinden Nassaus wollte man absehen. Vorerst wenigstens sollte er dem Wiesbadener Konsistorium nicht unterstehen.

### 3.4 Regierung und katholische Kirche

Mit dem Übergang Nassaus an Preußen schienen sich endlich die Fäden vieler ungelöster Fragen der katholischen Kirche an die Staatsgewalt zu einem Knoten zu vereinigen, so daß es anscheinend nur noch einer Anstrengung bedurfte, um endgültig alle die seit vielen Jahren erhobenen Forderungen durchzusetzen.

Kompromißlos wie kein anderer in Nassau verkündete der Bischof von Limburg „Unsere ungesäumte Bereitwilligkeit“, dem preußischen König Gehorsam und Treue entgegenzubringen, war doch im Gegensatz zum alten Nassau festzustellen, „daß in der preußischen Monarchie Unsere heilige katholische Kirche verfassungsmäßig und, soweit Uns bekannt, dem Wesentlichen nach auch faktisch eine ihrer göttlichen Stiftung und Sendung würdige Stellung, deren sie sich bei uns bisher nicht zu erfreuen gehabt, einnimmt [. . .].“<sup>84)</sup>

Die Zeitungen hielten ihm vor, daß seine Haltung Preußen gegenüber früher weit zurückhaltender gewesen sei; als sich der Bischof bei Patow wegen dieser Kritik beschwerte, meinte Diest kühl, daß er sich die Zeitungsattacken durch seine geänderte politische Auffassung selbst zuzuschreiben habe<sup>85)</sup>.

Einer seiner ersten Kontakte mit der preußischen Regierung bestand in der Übersendung einer langen Liste von Forderungen im November 1866,<sup>86)</sup> die den Preis für weiteres politisches Wohlverhalten nannte:

Der nassauisch-landesherrliche Bestätigungsvorbehalt bei der Besetzung geistlicher Ämter sei sofort zu beseitigen,  
im Interesse des einheimischen Priesternachwuchses müsse dem Bischof endlich die Errichtung eines Knabenseminars zugebilligt werden,  
der Einfluß des Staates auf die Aufnahmen, Prüfungen und Personaleinstellungen in dem Priesterseminar zu Limburg habe aufzuhören,  
die anerkannte geistliche Gerichtsbarkeit des Bischofs dürfe nicht angetastet werden,  
die nassauische Bistumsdotation sei besonders im Interesse des Ordinariats zu erhöhen,  
den geistlichen Behörden sei Einfluß auf die kirchliche Vermögensverwaltung einzuräumen; in Frankfurt müßten diese Aufsichtsrechte von der Kirchengemeinde auf die bischöfliche Behörde übergehen,

<sup>84)</sup> Hirtenbrief vom 15. Okt. 1866, S. 4f. SPIELMANN (Bd 1, 1926, S. 562) urteilt abschätzig: „Bischof Blum war der ersten einer, der sich dem neuen Regiment unterwarf.“ Der Hirtenbrief erregte „gewaltiges Aufsehen“ (HÖHLER, Teil 2, 1908, S. 287).

<sup>85)</sup> Bericht vom 29. Okt. 1866 (StAM 150, 2223, fol. 65).

<sup>86)</sup> Immediatschreiben vom 8. Nov. 1866 (StAM 150, 2333 – Abschrift).

in der Regierung sei endlich ein katholischer Schulreferent anzustellen, und zwar im Einvernehmen mit dem Bischof, die Gymnasien in Hadamar und Weilburg seien als rein katholische anzuerkennen, die nassauischen Volksschulen seien konfessionell zu trennen, die auf die katholische Kirche bezugnehmenden Artikel der preußischen Verfassung seien im Regierungsbezirk schon vor dem Oktober 1867 in Kraft zu setzen.

Daß der Bischof auf unverzügliche Erfüllung seiner Forderungen drang, verdient Aufmerksamkeit. Die preußische Verfassung<sup>87)</sup> kam seinen Wünschen nach einer kirchenbehördlichen Vermögensverwaltung und nach Konfessionalität der Volksschulen voll entgegen; er hätte in Ruhe den 1. Oktober abwarten können. Aber er wollte nicht warten und verlangte, wie Diest über eine Unterredung mit ihm berichtete, „in sehr kategorischer Weise, daß seine Wünsche in bezug auf die konfessionelle Trennung der hiesigen Elementarschulen bis zum 1. Oktober d. J. [...] erfüllt sein müßten, widrigenfalls er zu seinem Bedauern gegen die neue Regierung Front machen müsse“.<sup>88)</sup> In der Schulfrage lag also der Kern der bischöflichen Wünsche, weshalb wollte er in diesem Punkt eine möglichst rasche Entscheidung?

Peter Joseph Blum<sup>89)</sup>, Bischof von Limburg, leitete seit 1842 das Bistum, das von 1827 an die Katholiken des Herzogtums Nassau und der Stadt Frankfurt vereinte. Schon 1848 hatte er die wichtigsten Punkte seines Programms dem herzoglichen Ministerium vorgetragen. 1853 bis 1861 war er in einen zähen Kampf mit der Regierung verwickelt gewesen, nachdem die Bischöfe der oberrheinischen Kirchenprovinz beschlossen hatten, bei der Besetzung der geistlichen Stellen nicht landesherrlichen Patronats eine Mitwirkung der Landesherrn nicht länger zu dulden. Es war damals zu einer Einigung gekommen, die der Regierung ein Ablehnungsrecht gegenüber den Vorschlägen des Bischofs einräumte. Auch bei vielen anderen Gelegenheiten, z. B. wenn es um die Besetzung der Dekanate ging oder um die Schulfrage, hatten Blum und die engagierten Katholiken des Herzogtums<sup>90)</sup> Auseinandersetzungen mit der Regierung nicht gescheut. Über das nassauische Schulwesen<sup>91)</sup> ist hier nur zu berichten, daß der Simultancharakter der Volksschulen 1866 in der Hauptsache, wenn man von den nicht christlich-konfessionellen Schulbüchern absieht, mehr von prinzipieller als von praktischer, dafür aber umsomehr von allgemein-politischer Bedeutung war. Die Simultanität trat nur in den einklassigen Schulen in Orten mit gleichmäßig christlich-konfessionell gemischter Bevölkerung und in den relativ wenigen mehrklassigen Schulen mit Schülern von verschiedener Konfession hervor, da dort die Lehrer nach ihrer Konfession alle acht Jahre wechseln mußten bzw. die Lehrer von verschiedener

<sup>87)</sup> Art. 15, 18, 24 der preußischen Verfassung vom 31. Jan. 1850.

<sup>88)</sup> Bericht an das Kultusministerium vom 28. Juli 1867 (HStAW 402, 194).

<sup>89)</sup> Der Abschnitt beruht auf den Darstellungen bei HÖHLER, Teil 2, 1908, S. 143–280; HEIL, 1921, S. 91–98; Die nass. Katholiken . . . , 1927, S. 42–45; VIX, 1950, S. 130ff.; EBERT, 1955, S. 189–92.

<sup>90)</sup> BERG, 1966, S. 23–26.

<sup>91)</sup> Schuledikt vom 24. März 1817 (Neues Nass. Bürgerbuch, Bd 5, 1861, S. 240–333).

Konfession sein mußten, die Klassen aber nicht nach den Konfessionen getrennt waren und nicht zwingend von Lehrern derselben Konfession unterrichtet wurden. Andere, die Simultanität stärker betonende Bestimmungen, hatte Blum bereits früher zu beseitigen vermocht<sup>92</sup>). Blum konnte sich nun darauf beschränken, für die mehrklassigen Schulen in den 23 Ortschaften, in denen mehr als dreißig Schüler von Lehrern verschiedener Konfession unterrichtet wurden, eine konfessionelle Trennung zu fordern<sup>93</sup>). Diese verhältnismäßig kleine Änderung hätte die wichtigsten der Fälle, an denen Blum Anstoß nahm, beseitigt; sie hätte aber auch zugleich das theoretisch für das gesamte Gebiet Nassaus gültige Prinzip umgestoßen – und auf die prinzipielle Seite legen selbst später Chronisten des nassauischen Schulsystems das Hauptgewicht<sup>94</sup>).

In der Öffentlichkeit nahm man an der Schulfrage damals lebhaft Anteil; sie galt als eine der großen umstrittenen Themen der nassauischen Innenpolitik<sup>95</sup>). Versammlungen wurden abgehalten<sup>96</sup>); Bischof Blum ließ in ihnen und auch durch einen Hirtenbrief verkünden, „daß das nassauische Schulwesen, nach welchem die Elementarschulen gegen alle vernünftigen Gesetze der Erziehung und des Unterrichts und mit größter Verletzung der religiösen Freiheit und Beeinträchtigung der heiligsten Rechte der Eltern nicht nach der Konfession getrennt und überdies der ausschließlichen Oberleitung eines protestantischen Referenten unterstellt sind, dem zugleich die Inspektion und das Referat über das katholische Schullehrerseminar und die sämtlichen Real- und höheren Töchterschulen zusteht, [. . .] an Gebrechen und Mißständen leidet, wie sie, wenigstens in demselben Grade, in ganz Deutschland sich nicht wiederfinden [. . .].“<sup>97</sup>) Hier wird deutlich, daß auch Blum das Problem letztlich von seiner prinzipiellen Seite her bewertete.

In der Landesregierung der Übergangszeit war man zu einigen Änderungen in der Verwaltung der kirchlichen Vermögen bereit<sup>98</sup>), aber die „offenbar agitatorisch[en] und subversiv[en] Ausfälle gegen das nassauische Schulwesen“ des Bischofs wollte man anfangs nicht hinnehmen<sup>99</sup>). Auch Diest, der ohnehin den nassauischen Katholiken nicht günstig gesinnt war<sup>100</sup>), stellte sich hinter den attackierten Schulreferenten der Landesregierung Firnhaber, das langjährige Angriffsziel Blums<sup>101</sup>). Firnhaber wollte eine eindeutige Erklärung der Regierung, die ihn in Schutz nahm<sup>102</sup>), aber in der Landesregierung ließen sich Stimmen vernehmen, die zur Zurückhaltung rieten, da man sich über die offizielle Richtung der preußischen Schulpolitik in Nassau im unklaren war<sup>103</sup>). Das Kollegium gab nur eine

<sup>92</sup>) KLÄRNER, o.J., S. 9; FIRNHABER, Bd 1, 1881, S. 324f. und Bd 2, 1883, S. 357–97; EBERT, 1955, S. 192; BERG, 1966, S. 27.

<sup>93</sup>) Schreiben an Diest vom 18. Juli 1867 (HStAW 402, 194).

<sup>94</sup>) BERG, 1966, S. 13.

<sup>95</sup>) HOLZBACH, 1933, S. 92.

<sup>96</sup>) WOLF, 1950, S. 231.

<sup>97</sup>) s. Anm. 84.

<sup>98</sup>) Bericht vom 12. Juni 1867 (StAM 150, 1050).

<sup>99</sup>) Bericht vom 16. Nov. 1866 (HStAW 211, 8131).

<sup>100</sup>) Die nass. Katholiken . . . , 1927, S. 46.

<sup>101</sup>) Bericht an Patow vom 3. Nov. 1866 (HStAW 402, 194).

<sup>102</sup>) Spezialvotum vom 14. Febr. 1867 (HStAW 405, 13022).

<sup>103</sup>) Spezialvotum Musset, o.D., ebd.

vorsichtige Stellungnahme ab<sup>104</sup>) und sah sich dann in seiner Haltung durch eine Verfügung des Kultusministeriums bestätigt, „daß die Regelung der Verhältnisse der Schulen und ihrer Lehrer in dem ehemaligen Herzogtum Nassau nicht auf dem Wege von Verhandlungen, zu fassender Resolutionen und durch Abfassung von Massenpetitionen zu erwarten steht. Was nötig und zulässig ist, wird seitens der Staatsregierung in selbständiger Ergreifung der Initiative geschehen.“<sup>105</sup>) Die Öffentlichkeit<sup>106</sup>) faßte diese Verfügung als Beweis dafür auf, daß die „berechtigten Eigentümlichkeiten“ der neuen Gebiete in Berlin nicht mehr mit Schonung rechnen durften.

Minister Mühlner war in der Tat fest entschlossen, entgegen der von Bismarck<sup>107</sup>) empfohlenen Politik der Schonung von Kirchen- und Schulangelegenheiten in den neuen Gebieten dem nassauischen Schulsystem ein möglichst rasches Ende zu bereiten<sup>108</sup>). So deutlich Diest als preußischer Konservativer sein grundsätzliches Einverständnis mit den Wünschen Blums in der Schulfrage auch zeigte, so kam er doch nicht umhin, ihn gemäß des Wortlautes der Ministerialverfügung vorläufig ablehnend zu bescheiden, denn erst müsse die neue Regierungsbehörde vollständig eingerichtet und eingearbeitet sein<sup>109</sup>). Auch der Vorstoß des Wiesbadener katholischen Kirchenvorstandes, der sich um die Einrichtung einer katholischen Schule bemühte, blieb damals erfolglos<sup>110</sup>).

Damit war für Blum die Chance dahin, noch im Übergangsjahr ohne eventuelle Widerstände parlamentarischer Vertreter des Regierungsbezirks diese nassauische Eigentümlichkeit auf dem einfachen Verordnungswege verschwinden zu sehen. Er hatte deutlicher als Diest erkannt, daß nach dem 1. Oktober 1867 jede Veränderung im nassauischen Schulwesen bei dem hohen innenpolitischen Stellenwert dieser Frage im Bezirk nicht ohne Mühe durchzusetzen war.

Auch mit seinen Forderungen auf dem Gebiet der Kirchenverwaltung mußte Bischof Blum den 1. Oktober abwarten. In Wiesbaden einigte man sich auf die Verhandlungstaktik, nach Inkrafttreten der preußischen Verfassung die Veränderungen in den Zuständigkeiten nicht formlos und automatisch vor sich gehen zu lassen, sondern erst nach eingehenden Verhandlungen mit den kirchlichen Behörden. Dabei verschärfte Diest im August noch die erste Stellungnahme der Landesregierung<sup>111</sup>). Er sah das 1861 vereinbarte landesherrliche Bestätigungsrecht bei der Besetzung geistlicher Ämter als einen besonderen Rechtstitel an, der von der entgegenstehenden preußischen Verfassungsbestimmung nicht berührt werde. Erst müßten die kirchlichen Behörden für jede einzelne Kirche, für das sie ein uneingeschränktes Besetzungsrecht geltend machten, Beweise erbringen, daß sich an sie nicht ein landesherrliches Patronatsrecht knüpfte. Nur die bis dahin geübte landesherrliche Bestätigung der vom Bischof bestellten Dekane wollte Diest ohne weite-

<sup>104</sup>) Bericht vom 16. Febr. 1867, ebd.

<sup>105</sup>) Verfügung vom 20. April 1867, ebd.

<sup>106</sup>) Neue Mittelrheinische Zeitung vom 22. Juni 1867.

<sup>107</sup>) Schreiben an Patow vom 8. Sept. 1866 (HStAW 402, 196).

<sup>108</sup>) Immediatbericht vom 6. Nov. 1866 (DZAM 2.2.1, 22897, fol. 1–3).

<sup>109</sup>) Schreiben an Bischof Blum vom 28. Juli 1867 (HStAW 402, 194).

<sup>110</sup>) Die Nass. Katholiken . . . , 1927, S. 46.

<sup>111</sup>) Bericht an Möller vom 28. Aug. 1867 (HStAW 405, 17620).

res wegfällen lassen. Auf die Mitwirkung des Staates bei der Aufnahmeprüfung in das Priesterseminar dürfe bei dem großen Einfluß der Priester als Jugenderzieher nicht verzichtet werden. Erst nach Ermittlung der Patronatsverhältnisse könne die Verwaltung der kirchlichen Vermögen auf die kirchlichen Behörden übergehen. Voraussetzung müsse aber sein, daß die einzelnen Kirchengemeinden an der Verwaltung der Lokalkirchenvermögen teilnehmen, indem fortan ihnen die Wahl des Kirchenvorstandes zu überlassen sei. Oberpräsident Möller<sup>112)</sup> schloß sich den Vorschlägen Diests an: Die Diözese habe überhaupt kein Anrecht auf Überweisung von Vermögensbeständen. Daß besonders das Lokalkirchengut unter die Verwaltung der Kirchengemeinden, vor allem den Laien in ihnen, gehöre, werde von dem ultramontan gesinnten Bischof ignoriert.

Die Regierung blieb jedoch ohne Weisungen, so daß Bischof Blum den 1. Oktober 1867 mit der Hoffnung abwarten konnte, daß mit ihm, wenn schon nicht auf schulischem, dann doch auf kirchlichem Gebiet die preußisch-verfassungsmäßigen Bestimmungen uneingeschränkt im Bezirk Gültigkeit erlangten. Auch als dieser Tag verstrichen war, rührte sich die Regierung nicht. Ohne höhere Weisungen weigerte sie sich, an den alten Verhältnissen etwas zu ändern. Dafür begann Bischof Blum von sich aus mit der Ernennung neuer Dekane und verlangte die Herausgabe des nassauischen katholischen Zentralkirchenfonds. Die Regierung bat dringend darum, den Bischof nicht selbst die Konsequenzen aus den verfassungsmäßigen Änderungen ziehen zu lassen<sup>113)</sup>. Vorerst wollte sie in nichts nachgeben. So brach sie auch die Korrespondenz mit dem Ordinariat ab, denn auch in herzoglicher Zeit sei es nie als besondere Behörde neben dem Domkapitel anerkannt worden. Wenn man auch bisher mit ihm verhandelt habe, „so entspricht es doch unserer Ansicht nach der Stellung und der Würde der Kgl. Regierung mehr, stets direkt mit dem Bischof zu verhandeln.“<sup>114)</sup> Das Kultusministerium unter Mühler, zu dem das Bistum über den damaligen Generalvikar Klein gute Beziehungen hatte<sup>115)</sup>, hielt im Februar 1868<sup>116)</sup> jeden weiteren Rückfall in den altnassauischen Kirchenkampf auf. Auf das staatliche Bestätigungsrecht war mit Ausnahme der Stellen, bei denen ein Patronatsrecht eine bischöfliche Nomination ausschloß, sofort zu verzichten. Die Regierung hatte die Aufsicht über die lokalen Kirchen- und Stiftungsvermögen abzugeben, ihre Verwaltung ging auf die einzelnen Kirchenvorstände, d. h. auf die Pfarrgeistlichen und die von den Kirchenoberen gewählten Laien über. Die Pfarrgemeinden könnten nach dem allgemeinen deutschen und dem kanonischen Recht keine Beteiligung dabei beanspruchen. Der katholische Zentralkirchenfonds und die Bistumsdotations waren kirchlichen Behörden zur alleinigen Verwaltung zu übergeben, wobei aber die unveränderte Zweckbestimmung und eine Einsichtnahme der Regierung in die Etats und Rechnungen garantiert sein mußten. Außerdem machte das Ministerium jede zukünftige Kirchensteuererhebung von einer staatlichen Genehmigung abhängig, dabei

<sup>112)</sup> Bericht an das Kultusministerium vom 11. Okt. 1867, ebd.

<sup>113)</sup> Bericht der Kirchen- und Schulabteilung an Möller vom 31. Okt. 1867, ebd.

<sup>114)</sup> Bericht an Möller vom 28. Nov. 1867, ebd.

<sup>115)</sup> HILPISCH, 1891, S. 44.

<sup>116)</sup> Verfügung an das Oberpräsidium in Kassel vom 17. Febr. 1868 (HStAW 405, 17620) und HÖHLER, Teil 2, 1908, S. 295f.

mußten die Behörden jede Handlung vermeiden, die sich als Anerkennung eines Rechts der Kirche zur Steuererhebung interpretieren ließ<sup>117)</sup>.

Auf die – dem Ministerium wohl direkt zugegangene – Forderung nach Herausgabe des katholischen Schulvermögens sollte sich die Regierung nicht einlassen, sie hätte in der Tat eine Konfessionalisierung der Schulen auf anderem Wege bedeutet. Die übrigen Forderungen des Bischofs ließ das Kultusministerium damals unerörtert. Im April 1868 verließ, wie bereits erwähnt<sup>118)</sup>, Firnhaber von sich aus die Regierung in Wiesbaden. Schon im Vertrag mit Herzog Adolf vom 18. September 1867<sup>119)</sup> hatte sich die Staatsregierung zu einer Erhöhung der nassauischen Bistumsdotation um 10 500 Gulden bereit erklärt. Davon wurde in dem daraufhin abgeschlossenen Vertrag vom 4. August 1868<sup>120)</sup> die Summe von 3 000 Gulden ausdrücklich dem Ordinariat bewilligt.

Ein weiterer Vertrag<sup>121)</sup> regelte die Aufsicht über die lokalen Kirchenvermögen nach den Anordnungen des Ministeriums, wobei bestehende Rechte von Kirchengemeinden ausdrücklich gewahrt bleiben sollten. Damit sollte der Bischof von jeder Änderung der katholisch-kirchlichen Verhältnisse in Frankfurt (auf die noch näher einzugehen ist) abgehalten werden. Stichtag für den Übergang der Etat- und Rechnungskontrolle auf die Behörden des Bistums sollte der 1. Januar 1869 sein. Mit demselben Vertrag erhielt der Bischof die Bistumsdotation zur selbständigen Verwaltung. Zuvor hatte Bischof Blum noch vergeblich seinen schon in herzoglicher Zeit<sup>122)</sup> ausgesprochenen Wunsch durchzusetzen versucht, die Dotationseinkünfte aus verschiedenen Domänenrezepturen gegen Grundbesitz einzutauschen<sup>123)</sup>.

Am 11. Januar 1869<sup>124)</sup> genehmigte König Wilhelm die Überweisung des katholischen Zentralkirchenfonds an den Bischof zur selbständigen Verwaltung. Die verhandlungsführenden Beamten hatten weisungsgemäß die Übergabe von der Zustimmung zu einigen Zusatzklauseln abhängig machen wollen; die bischöflichen Unterhändler stimmten zwar einer Zweckbindung des Fonds zu, lehnten aber erfolgreich jede weitere staatliche Einflußnahme ab<sup>125)</sup>.

Unterdessen gingen die schon im Mai 1868 aufgenommenen Verhandlungen darüber, welche der geistlichen Stellen in der Diözese aufgrund der Existenz eines landesherrlichen Patronats von einer Besetzung durch den Bischof auszunehmen seien, nur stockend voran. Die Beweislast hatten die regierungsseitigen Unterhändler zu tragen. In einer ersten Zusammenstellung errechneten sie, abgesehen von den Frankfurter Pfarreien, eine Zahl von 49 Patronatsstellen – bei insgesamt 149 katholischen Pfarreien in Nassau<sup>126)</sup>.

<sup>117)</sup> Ergänzende Verfügung des Oberpräsidiums vom 6. Mai 1868 (HStAW 405, 13207).

<sup>118)</sup> s. Kap. 2.5.

<sup>119)</sup> s. Kap. 2.2.

<sup>120)</sup> HStAW 405, 17620.

<sup>121)</sup> Auseinandersetzungsvertrag vom 20. Okt. 1868 (StAM 150, 2333).

<sup>122)</sup> HÖHLER, Teil 2, 1908, S. 200.

<sup>123)</sup> Verfügung Möllers an ORR v. Prittwitz und Reg.-Ass. Halbey in Wiesbaden vom 19. Juli 1868 (HStAW 405, 17623).

<sup>124)</sup> StAM 150, 2334.

<sup>125)</sup> Verfügung des Kultusministeriums vom 27. Nov. 1868 (StAM 150, 2333).

<sup>126)</sup> Bericht von Prittwitz und Halbey vom 20. Mai 1868 (HStAW 405, 17623).

Bischof Blum ließ sich nun, da seine Forderungen im wesentlichen erfüllt worden waren, bzw. er in absehbarer Zeit Regelungen in seinem Sinne erwarten durfte, nur zögernd auf Verhandlungen ein. Eile schien nun nicht mehr geboten, zumal auch der Oberpräsident ihm bereits unter Vorbehalt eine Besetzung der umstrittenen Stellen gestattet hatte. Versuche Möllers, diesen taktischen Fehler wieder gutzumachen, schlugen fehl<sup>127</sup>). Die Regierung wollte nun durch Vornahme einer staatsseitigen Ernennung in einer dieser Pfarrstellen einen Kollisionsfall schaffen, um dann die Frage durch die Gerichte entscheiden zu lassen<sup>128</sup>). Aber auch hier hielt das Kultusministerium die Regierung zurück, obwohl Möller die Wiesbadener Regierung unterstützte: Bischof Blum sei keineswegs entgegenkommender zu stimmen, wenn man dem Konflikt ausweiche<sup>129</sup>). Erst im Jahre 1873 kam es zu einer Einigung. Die Vertragspartner bestätigten für das nassauische Gebiet des Regierungsbezirks das landesherrliche Patronat über 28 Pfarreien<sup>130</sup>).

### 3.5 Jugendjahre der bezirkkommunalen Verwaltung

Besonders im ehemaligen Kurhessen mußte die Verordnung vom 5. Juli 1867<sup>131</sup>), mit deren Hilfe die Staatsvermögen der neu erworbenen Landesteile der preußischen Staatskasse zugeführt wurden, heftige Reaktionen auslösen, handelte es sich doch hier zum Teil um Gelder aus den kurhessischen Soldatenvermietungen; diese Summe hatte die Landesvertretung bisher gegen Ansprüche der Dynastie verteidigen können. In dieser Frage traten die nach Berlin entsandten Vertrauensmänner geschlossen auf und forderten den kurhessischen Staatsschatz für das Land<sup>132</sup>), und das bedeutete unter den damaligen Umständen: für den kommunalständischen Verband des Regierungsbezirks Kassel. Der Erlaß vom 16. September 1867<sup>133</sup>) kam dieser Forderung nach; die Gelder wurden bestimmt für den Straßen- und Landwegebau, Bau und Unterhaltung von sozialen und Wohlfahrts-einrichtungen „sowie für ähnliche, im Wege der Gesetzgebung festzustellende Zwecke“. Hannover hingegen kam auf dem legislativen Wege zu einem entsprechenden Fonds in Höhe von 500 000 Talern. Das Abgeordnetenhaus nahm am 7. Februar 1868 den vorgelegten Gesetzentwurf an, nachdem der nationalliberale Berichterstatter des damit befaßten Ausschusses versichert hatte, daß damit die provinzielle Selbstverwaltung, Eigenart und Selbständigkeit gesichert, nicht aber etwa eine Auflösung des preußischen Staates angestreut werde<sup>134</sup>).

<sup>127</sup>) Schreiben Bischof Blums an Möller vom 8. April 1869 (StAM 150, 2334).

<sup>128</sup>) Bericht der Kirchen- und Schulabteilung vom 26. Mai 1869, ebd.

<sup>129</sup>) Bericht Möllers an das Kultusministerium vom 5. Juni 1869, ebd.

<sup>130</sup>) Amtsblatt, 1873, S. 189. Unter den Pfarrstellen landesherrlichen Patronats waren auch die wichtigen Stellen in Wiesbaden, Oberlahnstein, Dillenburg, Hadamar, Idstein, Schwalbach, Nastätten und Weilburg.

<sup>131</sup>) Gesetz-Slg. Preußen, 1867, S. 1072.

<sup>132</sup>) Petition kurhessischer Ständemitglieder vom 24. Juni 1867 (StAM 150, 163).

<sup>133</sup>) Gesetz-Slg. Preußen, 1867, S. 1528.

<sup>134</sup>) Sten. Ber. Verh.; Haus d. Abg.; Bd 3, 1868, S. 1363f.

Der für Hannover und für den Kasseler Bezirk abgesteckte Aufgabenkreis wich nicht von der Tradition altpreußisch-ständischer Provinzialverwaltung ab, wohl aber die Ausstattung mit besonderen Fonds. Regelmäßig fließende Geldmittel waren die Voraussetzung für eine auch zwischen den Landtagen funktionsfähige ständische Verwaltung, wie sie etwa in der Rheinprovinz bis dahin über Ansätze nicht hinausgekommen war<sup>135</sup>).

Bestimmungen über einen für diese Zwecke einzurichtenden „ständischen Verwaltungsausschuß“ wurden für Hannover bereits im November 1868<sup>136</sup>) getroffen. Neben dem Landtagsmarschall als Vorsitzenden saßen in ihm je vier Mitglieder der drei Stände im Landtag. Der Ausschuß verwaltete die Vermögen und Anstalten des Verbandes nach den Beschlüssen des Landtages. Für die laufenden Verwaltungsgeschäfte sorgte ein Gremium von Beamten, das „Landesdirektorium“, dessen Wahl, abgesehen von derjenigen des Vorsitzenden, uneingeschränkt dem Landtag zustand. Daneben konnte der Ausschuß – wenn der Landtag sich dies nicht selbst vorbehielt – für die unmittelbare Verwaltung einzelner ständischer Anstalten Kommissionen oder Kommissare bestellen.

Wenige Tage später erging ein entsprechendes Regulativ für den Verband im Kasseler Bezirk, nur trat hier der Landesdirektor als einziger leitender kommunaler Beamter auf<sup>137</sup>).

Im Wiesbadener Bezirk erwartete man mit Ungeduld den Zusammentritt des ersten Kommunallandtages. Die Liberalen wollten im Herbst 1868 nicht länger warten und hielten ersatzweise „Landesversammlungen“ ab<sup>138</sup>). Bei dem ersten Kommunallandtag in Wiesbaden<sup>139</sup>) erschien dann zur ersten Sitzung am 19. Oktober 1868 von den eingeladenen Standesherrn nur Graf Solms-Rödelheim im Sitzungssaal der alten nassauischen Ständeversammlung. Die Großgrundbesitzer des Verbandes entsandten Graf Hugo Matuschka von Schloß Vollrads (Rheingaukreis), den Sohn eines preußischen Landrats, und Forstmeister Roth aus Wiesbaden als Stellvertreter des auch später nicht in Erscheinung tretenden Freiherrn von Schenk zu Hermannstein. Von den 22 Abgeordneten der Kreise lassen sich, anders als etwa im Falle des Kasseler Kommunallandtages<sup>140</sup>), nur drei als Mitglieder der nassauischen Kammern identifizieren<sup>141</sup>): Gutsbesitzer Heinrich Bierbrauer aus Hachenburg war Abgeordneter der höchstbesteuerten Grundbesitzer in der Ersten Kammer gewesen, Gutsbesitzer Ludwig Born aus Langenscheid und Fabrikant Hubert Hesse aus Heddernheim hatten der Zweiten Kammer angehört. Von den zwei Geistlichen und vier Anwälten, die noch 1866 zu den nassauischen

---

<sup>135</sup>) CROON, 1918, S. 78ff., 84.

<sup>136</sup>) Gesetz vom 1. Nov. 1868 (Gesetz-Slg. Preußen 1868, S. 979–84); s. dazu auch: 60 Jahre Hannoversche . . . , 1928, S. 16.

<sup>137</sup>) Gesetz vom 11. Nov. 1868 (Gesetz-Slg. Preußen, 1868, S. 999–1004).

<sup>138</sup>) Prot. Verh. K.-Landtag Wiesbaden, 1868.

<sup>139</sup>) Rheinischer Kurier vom 10. Juli, 14. Sept. (Extraausgabe) und 27. Sept. (Extraausgabe) 1868.

<sup>140</sup>) Achtzig Jahre . . . Selbstverwaltung in . . . Kassel, 1949, S. 8.

<sup>141</sup>) Verh. der ersten Kammer der Ständeversammlung des Herzogtums Nassau, 1863, S. 1; ebd., 1864, S. 1; ebd., 1865, Teil 2, S. 1; Verh. der zweiten Kammer der Ständeversammlung des Herzogtums Nassau, 1864, S. 1; ebd., 1865, Teil 1, S. 1; ebd., 1866, S. 1.

Abgeordneten gezählt hatten, erschien im Kommunallandtag kein einziger mehr.

Zum Vorsitzenden wurde der Regierungspräsident a. D. Winter aus Elmshausen ernannt. Von liberaler Seite attestierte man ihm eine korrekte Amtsführung in herzoglicher Zeit<sup>142</sup>); 1866 hatte er vor der Zweiten Kammer die gegen Preußen gerichteten Maßnahmen der nassauischen Regierung verteidigt<sup>143</sup>). Noch im November 1867 zählte ihn Diest zu den „unzufriedenen Partikularisten“<sup>144</sup>). Graf Matuschka übernahm das Amt des stellvertretenden Vorsitzenden.

Anstelle des Oberpräsidenten der Provinz erschien Diest als Landtagskommissar. Seine Haltung zu diesem bald öffentlich tagenden Landtag, dessen Abgeordnete, soweit sie aus den Kreistagen kamen, durchweg zu den Liberalen sich zählten<sup>145</sup>), war schon im November 1868 von äußerster Reserve. In einem für das Innenministerium gedachten Bericht<sup>146</sup>) schilderte er den Landtag als ein Spiegelbild des Kommunalbezirks, der neben vier Standesherrn, einigen wenigen Großgrundbesitzern und den städtischen Beamten „fast nur eine Bevölkerung von kleinen Bürgers- und Bauersleuten aufzuweisen [hat], welche nur eine sehr enge, einen sehr kleinen Horizont übersehende Anschauungsweise über alle staatlichen Angelegenheiten haben können.“ Die Abgeordneten der Kreise „bestehen ihrer Majorität nach aus der oben beschriebenen kleinbäuerlichen, kleinbürgerlichen und kleinstaatliche Verhältnisse gewöhnten Abgeordneten, von denen mehrere Mitglieder der früheren nassauischen Ständeversammlung waren und den schlechten, demokratischen, zanksüchtigen, die ‚Agitation‘ bezweckenden Ton jener Versammlung auf den Kommunallandtag leider mit zu vielem Erfolg übertragen haben.“ Nur den Präsidenten Winter und den Abgeordneten Scholz aus Wiesbaden hielt Diest für befähigt.<sup>147</sup>) *Bei dieser Zusammensetzung sind u. E. die Interessen des großen Grundbesitzes nicht ausreichend berücksichtigt, vielmehr ist durch diese Zusammensetzung des Kommunallandtags zweifellos ein zu großes Übergewicht der Vertretung des allerdings in hiesigem Bezirk vorherrschenden kleinbäuerlichen und kleinbürgerlichen Besitzes statuiert [ . . . ]. Da diese bäuerliche Majorität nur zu geneigt sein wird, unter dem Einfluß der hiesigen radikalen Fortschrittspartei ihr Übergewicht zum Nachteil der übrigen Interessen, namentlich der Interessen des großen Grundbesitzes, zu mißbrauchen, so dürfte die Befürchtung nicht unbegründet sein, daß die für den Kommunalverband des hiesigen Regierungsbezirks in Aussicht genommene Selbstverwaltung — auch bei tunlich-*

<sup>142</sup>) BRAUN, 1866, S. 378.

<sup>143</sup>) Nassau und Preußen, 1916, S. 65.

<sup>144</sup>) Bericht an das Innenministerium vom 4. Nov. 1867 (HStAW 405, 6817).

<sup>145</sup>) Rheinischer Kurier vom 26. Nov. 1868.

<sup>146</sup>) Konzept ohne Mundierungszeichen vom 17. Nov. 1868 (HStAW 405, 729, fol. 89–92). Im Inhalt ähnlich, aber im Urteil gemäßigter war der Zeitungsbericht zum IV. Quartal 1868 (HStAW 405, 29, fol. 69).

<sup>147</sup>) „Die Physiognomie dieser ‚kommunalständischen‘ Versammlung ist den obigen Tatsachen entsprechend, wer sich nur die Gesichter der Mitglieder ansieht, ist erstaunt, daß das eine Vertretung eines großen Bezirks in der besten, fruchtbarsten Gegend Deutschlands sein soll, [ . . . ] nicht zu leugnen ist es, daß in dem hiesigen Kommunallandtag ein geradezu gefährlicher Mangel an Personen besteht, welche [ . . . ] zur Lösung einer irgendwie verwickelten Aufgabe imstande wäre.“ (s. Anm. 146).

*ster Beschränkung des Gebiets der kommunalständischen Tätigkeit — wenigstens in der nächsten Zukunft keine erfreulichen Resultate zu Tage fördern wird.*<sup>148)</sup>

Diest wünschte dringend eine Novellierung der Kreisordnung und der Kommunalbezirksordnung, die nach dem Muster der Rheinprovinz den Kreistagen und dem Kommunallandtag eine Gliederung in drei ständische Kurien geben sollte. Am besten sei eine provinzialständische Vertretung für die gesamte Provinz; damit könne auch „ein wirksames Korrektiv gegen die partikularistischen Bestrebungen gewonnen werden, welche sowohl in dem vormals nassauischen als [auch] dem vormals kurhessischen Teil der Provinz unleugbar sehr bedeutend sind und in dem Fortbestehen der bisherigen selbständigen Staaten als gesonderte Kommunalverbände neue Nahrung finden werden.“<sup>149)</sup> Unter derartigen Umständen hielt es Diest für besonders unzutraglich, daß sich die Standesherrn von den Versammlungen fernhielten und dadurch die regierungsfreundlich gesinnten Landtagsmitglieder in die Minorität brachten.

Die Enttäuschung Diests ist verständlich: Selbst zu den politischen Kreisen Nassaus, die für die Einverleibung gestimmt hatten, nämlich die zu den Nationalliberalen abgewanderten Anhänger der nassauischen Fortschrittspartei, hatte er kein kooperatives Verhältnis gewinnen können. Aber selbst diese gemäßigten Kreise waren im Kommunallandtag nicht spürbar vertreten, sondern kritisierten von sich aus den Partikularismus und starren Oppositionsgeist der radikalen Liberalen im Kommunallandtag<sup>150)</sup>. Im übrigen zeigten sich auch die Nationalliberalen von den geschaffenen Selbstverwaltungseinrichtungen in den Kreisen und im Bezirk enttäuscht, aber um der noch ausstehenden nationalen Einigung willen war man zum Stillschweigen bereit<sup>151)</sup>. Von den Standesherrn konnte Diest nach der eindeutigen Treuekundgebung des Adels gegenüber Herzog Adolf<sup>152)</sup> zumindest in den ersten Jahren eine andere als ablehnende Haltung nicht erwarten.

Von der sachlichen Arbeit des Landtages versprach sich Diest nicht viel, er hielt eine spürbare Entlastung der Staatsverwaltung durch die kommunalständische Verwaltung für unwahrscheinlich — um so mehr als er dem Landtag in seiner damaligen Zusammensetzung nicht zu umfangreicheren Kompetenzen verhelfen wollte<sup>153)</sup>.

Am 19. Oktober 1868 übermittelte das Innenministerium die Grundzüge eines Verwaltungsregulativs<sup>154)</sup>. Der ständische Verwaltungsausschuß sollte demzufolge aus den beiden Landtagsvorsitzenden und sechs bis acht Landtagsmitgliedern bestehen, die „unter angemessener Beteiligung der verschiedenen Stände“ vom Plenum zu wählen waren. Gegenüber den Regulativen für Hannover und Kassel war neu, daß „dem Ausschuß die für eine ersprießliche Verwaltung erforderliche

<sup>148)</sup> Bericht an das Innenministerium vom 16. Dez. 1868 (HStAW 405, 729, fol. 103).

<sup>149)</sup> Fol. 104 (ebd.).

<sup>150)</sup> GRANDPIERRE, 1923, S. 97; KROPAT: Bürgertum . . . , 1971, S. 319.

<sup>151)</sup> BRAUN, 1868, S. 76ff.

<sup>152)</sup> Neue Mittelrheinische Zeitung vom 28. Aug. 1866; HILPISCH, 1876, S. 14; SPIELMANN, Bd 1, 1909, S. 340.

<sup>153)</sup> Bericht an das Innenministerium u. andere Ministerien vom 12. Dez. 1868 (HStAW 405, 147).

<sup>154)</sup> Prot. Verh. K.-Landtag Wiesbaden, 1868, S. 21–23.

Selbständigkeit“ gegenüber dem Landtag einzuräumen war. Ob der Landtag einen Oberbeamten (Landesdirektor) für die laufenden Verwaltungsgeschäfte einstellen wollte, blieb ihm überlassen, wie überhaupt an dem Entwurf nur die üblichen Aufsichtsrechte des Oberpräsidenten und die gewünschte Zusammensetzung des Ausschusses als außerhalb jeder Diskussion bezeichnet wurden<sup>155</sup>). Die dem Entwurf beigelegten Motive legten fest, „daß die Versammlung der Kommunalstände selbst in die ständische Kommunalverwaltung nicht weiter eintreten kann, als daß sie die Hauptprinzipien derselben bestimmt, die Grenzen der Geldverwendung durch Feststellung des Etats normiert und über die Führung der Verwaltung sich Rechenschaft geben läßt. Aber selbst diese grundsatzgebende und kontrollierende Tätigkeit wird nur für die wichtigeren Fälle der zahlreichen, in größeren Zwischenräumen zusammentretenden Plenarversammlungen vorbehalten werden können, [. . .].“<sup>156</sup>) Mit Hilfe eines weitgehend selbständig handelnden Ausschusses unter der Leitung von zwei dem Landtag gegenüber relativ unabhängigen Mitgliedern sollten dem Wirkungskreis des Landtages von vorneherein möglichst enge Grenzen gezogen werden. Hier wie auch in den übrigen neupreußischen Gebieten<sup>157</sup>) wünschte man den Ausschuß als das Hauptorgan der provinziellen Selbstverwaltung zu organisieren. Außerdem sollten dem Verband nach dem Muster von Hannover und Kassel Vermögensbestände und Anstalten zur Selbstverwaltung „unter gleichmäßiger Entbürdung des Staatsbudgets von den bezüglichen Leistungen“ übergeben werden. Gedacht war an die Übertragung der Nassauischen Landesbibliothek und dreier Pflegeanstalten. Für Straßenneubau und Unterstützung des Gemeindegewerbaues, für die Landarmenpflege und die Waisenversorgung sollte der Verband die Beträge erhalten, welche bisher aus der nassauischen Staatskasse dafür verwendet worden waren. Außerdem erwog man die Einrichtung eines Provinzialhilfsfonds<sup>158</sup>).

Die zur Beratung des Regulativentwurfes und des Dotationsgesetzentwurfes eingesetzte Kommission ließ sich die Gelegenheit nicht entgehen, an den Anfang ihrer Stellungnahme die Forderung nach legislativ tätiger, autonom-politischer Selbstverwaltung zu stellen<sup>159</sup>). Auch die davon abgeleiteten konkreteren Wünsche mußten Diest in seiner Befürchtung bestärken, daß hier die nassauischen Kammern in anderem Gewande wiederbelebt werden sollten. Rechte an einem Steuerobjekt<sup>160</sup>) wären der Kommission lieber gewesen als eine von oben gewährte feste Geldsumme. Der zuletzt vom Landtag angenommene Antrag<sup>161</sup>) forderte, dem Verband den Ertragsanteil aus den nassauischen Domänen zu bewilligen, den

<sup>155</sup>) Begleitschreiben des Oberpräsidenten vom 19. Okt. 1868 (ebd., S. 20).

<sup>156</sup>) Ebd., S. 23f.

<sup>157</sup>) HEFFTER, 1950, S. 482; SCHMITZ, 1967, S. 22.

<sup>158</sup>) s. Anm. 156.

<sup>159</sup>) s. den im Schlußsatz des Kap. 2.4 zitierten Bericht.

<sup>160</sup>) In Schleswig-Holstein verfolgte man dieselben Wünsche (REINHARDT, 1954, S. 104).

<sup>161</sup>) Antrag Siebert, o.D. (Prot. Verh. K.-Landtag Wiesbaden, 1868, S. 107). Kurz vorher hatte der Landtag sich für die Überweisung einer dynamisch wachsenden Rente ausgesprochen (ebd., S. 118). Aus der Mitte des Landtages kam auch die Forderung, den Verband direkt in den Besitz bestimmter Domänengüter zu bringen (ebd.). In der Regierung hatte man anfangs tatsächlich erwogen, den grundbesitzreichen Zentralstudienfonds dem Verband zur Verwaltung zu übergeben (Geschäftsbericht der Zentralstudienverwaltung vom 27. Nov. 1867, HStAW 405, 1064, fol. 22).

bis 1866 die nassauische Landessteuerkasse erhalten hatte. Hier knüpfte man bewußt an die Tradition der nassauischen Kammern an, die nach langen Kämpfen um das Besteuerungsrecht im allgemeinen und um die Rechtsnatur der Domänen im besonderen einen Teil der Domänenerträge unter ihre Kontrolle gebracht hatten<sup>162</sup>). Daß eine vom Gesamtstaat zugebilligte Rente nicht den Grad finanzieller Unabhängigkeit gewährte wie direkt aus dem Verbandsgebiet fließende Einkünfte, war damals nicht umstritten<sup>163</sup>). Die Kommission beantragte außerdem, „Staatstechniker“ mit der praktischen Ausführung der Straßenbauarbeiten zu beauftragen, um dem Verband eine besondere Bauverwaltung zu ersparen. Weiterhin wünschte man die Übernahme sämtlicher Museen des Verbandsbereichs und, neben anderen Anstalten, die des nassauischen landwirtschaftlichen Vereins. Darüber hinaus bat man um den Betrag des alten nassauischen Budgetkapitels XI; er hatte für 1867 ca. 17 000 Gulden zur Förderung der „Industrie“ des Landes vorgesehen. Das Plenum stellte sich am 6. und 11. November 1868 hinter die Anträge<sup>164</sup>).

In ihrer Stellungnahme zur Einrichtung eines Verwaltungsausschusses betonte die Kommission noch einmal die Notwendigkeit der Teilnahme an der „Verordnungsgewalt“ des Staates. Mit Rücksicht auf den politischen Charakter des Verbandes lehnte man eine staatliche Ernennung des Landtags- und Ausschußvorsitzenden ab. Weiterhin hieß es: „Die Königliche Verordnung vom 26. September 1867 [über die Einrichtung des Kommunalverbandes — d. Verf.] hat nach unserer Ansicht die ständische Gliederung der Vertretung vollständig beseitigt, es ist nirgends von einem besonderen ‚Stand‘ die Rede [. . .].“<sup>165</sup>)

Besser als diese nicht ganz zutreffende Behauptung unterstützen die damaligen tatsächlichen Verhältnisse die Forderung nach ständelosen Einrichtungen: In den elf bis dahin abgehaltenen Sitzungen des Landtages war von den Standesherrn, die sich anders als im alten Nassau nur durch Agnaten vertreten lassen durften, nur Graf Solms-Rödelheim erschienen. Die Kommission konnte darauf hinweisen, daß der erste Stand faktisch wegfiel, die zwei Abgeordneten des zweiten Standes durften im geplanten Ausschuß keine besondere Berücksichtigung beanspruchen.

Bei den Beratungen im Plenum<sup>166</sup>) zeigte sich deutlich, wie viele der Abgeordneten den Oppositionskurs unterstützten. Für die Konservativen war der Entwurf des Innenministeriums unabdingbar für eine Verwaltung in ihrem Sinne, „wenn man nicht die ganze sogenannte ständische Verwaltung in die Hände einer Majorität von demokratisierten Bauern legen will.“<sup>167</sup>) In dieser entscheidenden Frage standen aber nur Graf Solms-Rödelheim, die Vertreter der Großgrundbesitzer und der Vorsitzende Winter als einziger der Abgeordneten aus den Kreisen hinter der Regierung.

<sup>162</sup>) s. Kap. 1.2.

<sup>163</sup>) Abg. Vincke (Minden) in der Sitzung vom 4. Febr. 1868 (Sten. Ber. Verh.; Haus d. Abg.; Bd 3, 1868, S. 1376); s. auch RITTER, 1913, S. 287.

<sup>164</sup>) Prot. Verh. K.-Landtag Wiesbaden, 1868 (1870), S. 105ff., 125.

<sup>165</sup>) Ebd., S. 139.

<sup>166</sup>) Ebd., S. 191.

<sup>167</sup>) Telegramm Diests an das Innenministerium vom 17. Nov. 1868 (HStAW 405, 729, fol. 89).

Damit war der erste Anlauf zu dem Versuch gescheitert, im Bezirk eine trotz aller unumgänglichen Abweichungen den altpreußischen Normen verpflichtete Selbstverwaltung in Gang zu bringen. Unter diesen Umständen sah das Innenministerium die Überweisung von Vermögensbeständen und die Einrichtung eines permanent tätigen Verwaltungsorgans nicht als dringlich an, zumal damals die Abgeordneten sich in den Sitzungen mit einer Reihe von Anträgen beschäftigten, die mit der gewünschten wirtschaftlichen Zielsetzung des Verbandes nicht in Einklang standen<sup>168</sup>).

An den dritten Kommunallandtag richtete das Innenministerium einen neuen Regulativentwurf<sup>169</sup>), der von den sechs Sitzen im geplanten Verwaltungsausschuß insgesamt zwei den Standesherrn und den Großgrundbesitzvertretern reservieren wollte — falls nicht der Landtags- und damit auch Ausschußvorsitzende und sein Stellvertreter eben diesen beiden Gruppen angehörte. Aber auch diesmal lehnte die beratende Kommission in Wiesbaden mit Ausnahme des Grafen Matuschka die Vorlage ab<sup>170</sup>). Bei der Debatte im Plenum versprach der Regierungspräsident dem Verband ein erweitertes Maß an Zuständigkeiten, wenn der Landtag nur in der umstrittenen Frage zu einem Zugeständnis bereit sei<sup>171</sup>). Von den Abgeordneten aus den Kreisen stimmte trotzdem neben Winter nur ein weiterer für die Vorlage.

Als im selben Landtag über den konkreten Tätigkeitsbereich des Verbandes beraten wurde, zeigte sich für die Staatsregierung deutlich, daß in dieser Frage die Solidarität im Verbandsbereich über die Standesgrenzen hinausreichte, ohne deren kräftigere Berücksichtigung doch dem Innenministerium keine gedeihliche Selbstverwaltung garantiert schien. Nach dem neuen Entwurf eines Dotationsgesetzes<sup>172</sup>) sollte der Verband jährlich 160 000 Taler aus der Staatskasse erhalten und ohne besondere Genehmigung für nichts anderes verwenden als für drei Wohlfahrts- und Lehranstalten, für die Übernahme der Armen-, Kranken- und Waisenfürsorge und schließlich für Beihilfen zum Straßen- und Gemeindewebau. Für die zuletzt genannten Beihilfen sollten nicht weniger als ca. 101 000 Taler jährlich ausgegeben werden. Notwendige Mehrausgaben sollte der Verband selbst aufbringen. Die Auswahl der Straßenbauprojekte blieb nach dem Entwurf in erster Linie der Regierung vorbehalten. Jede darüber hinausgehende Forderung, insbesondere eine Beteiligung an den Domänenenerträgen, wurde als unzulässig abgelehnt. Die Kommission des Landtages und mit ihr Graf Matuschka forderte dagegen eine um ein Drittel höhere und weniger zweckgebundene Summe. Sie stellte sich dabei auf den Standpunkt, die gesetzlichen Verpflichtungen und auch die verfassungswidrigen Versäumnisse der alten nassauischen Regierung als legitime, rechtlich begründete Forderungen an den Rechtsnachfolger betrachten zu können<sup>173</sup>). In dieser Frage war man weit radikaler als die Vertreter anderer neu-

<sup>168</sup>) s. dazu die Kap. 3.5 und 6.7.

<sup>169</sup>) Prot. Verh. K.-Landtag Wiesbaden, 1870, S. 13–16.

<sup>170</sup>) Majoritäts- und Minoritätsbericht der Kommission, o.D. (ebd., S. 22–26).

<sup>171</sup>) Sitzung am 28. Juni 1870 (ebd., S. 149).

<sup>172</sup>) Ebd., S. 16–21.

<sup>173</sup>) Kommissionsbericht vom 11. Juli 1870 (ebd., S. 123, 126).

preußischer Gebiete<sup>174</sup>). Der Landtagskommissar zog vor dem Plenum aus der Tatsache der Einverleibung aber die entgegengesetzte Konsequenz: *Der Regierungsbezirk Wiesbaden ist durch seine Einverleibung in die preußische Monarchie in die Rechte und Verpflichtungen der übrigen Teile der Monarchie eingetreten, seine einzelnen Teile können nicht besonders berücksichtigt, sondern müssen mit gleichem Maße wie die übrigen gemessen werden. Das, m[eine] H[erren], ist eine gerechte Anforderung, der Sie sich nicht werden entziehen können.*<sup>175</sup>) Das Plenum einschließlich der Großgrundbesitzvertreter stellte sich jedoch einmütig hinter seine Kommission. Eine Stellungnahme der Standesherrn blieb freilich aus, denn auch diesmal war keiner von ihnen erschienen. Resultat der Verhandlungen war, daß der Verband dem vierten Jahr seines Bestehens völlig arbeitsunfähig, ohne innere Ordnung und befriedigenden Arbeitsbereich entgegenblickte.

In dem nächsten Entwurf zu einem Dotationsgesetz, der dem Landtag 1871 vorlag<sup>176</sup>), deutete nichts auf einen Kompromiß hin. Es hatte sich nur (auf einen Antrag des Kommunallandtages hin) die Änderung ergeben, daß neben einer Irren- und einer Taubstummenanstalt keine weiteren Fürsorgeeinrichtungen auf den Verband übergehen sollten; außerdem übertrug der Entwurf aufgrund des inzwischen erlassenen Gesetzes über den sogenannten Unterstützungswohnsitz dem Verband die Leitung und Unterhaltung eines Landarmenverbandes, dessen finanzielle Ausstattung über die noch umstrittene Dotation erfolgen sollte.

Dem Ministerium lag also nicht viel an einer Selbstverwaltung auf Bezirksebene, solange nicht der Verband von Ansprüchen abging, die in der vorpreußischen Zeit des Verbandsbezirks ihre Rechtsgrundlage suchten. Sollte es in absehbarer Zeit zu irgendwelchen Fortschritten kommen, mußte der Anstoß dazu vom Landtag ausgehen.

In einer revidierten Vorlage über die Einrichtung eines Verwaltungsausschusses<sup>177</sup>) gestand man nun nach dem Vorbild in Hannover und Kassel zu, nur noch dem Landtagsvorsitzenden oder dessen Stellvertreter kraft ihres Amtes einen Sitz in dem Ausschuß zu geben. Von den übrigen Mitgliedern sollte aber mindestens eines ein Vertreter des Großgrundbesitzes oder ein Standesherr sein. Der Grundgedanke, daß auch im Ausschuß eine ständische Gliederung herrschen müsse, blieb demnach unerschüttert. Auch hier kam es nur noch auf die Haltung des Landtages an, wenn es überhaupt noch in absehbarer Zeit zu einer Übereinkunft kommen sollte. Zwölf Abgeordnete<sup>178</sup>), der harte Kern der Landtagsopposition,

<sup>174</sup>) Bennigsen als Führer der Vertrauensmänner aus Hannover nannte seine Forderung nach einer Dotation, deren Höhe sich an den entsprechenden Ausgaben des Königreichs Hannover vor 1866 zu orientieren habe, „einen Anspruch freilich keineswegs des Rechts [...] wohl aber hoher Billigkeit und politischer Zweckmäßigkeit“ (Bericht vom 4. Aug. 1867, abgedr. bei FRAUENDIENST, 1937, S. 340).

<sup>175</sup>) Stellv. Landtagskommissar Eulenburg in der Sitzung vom 14. Juli 1870 (Prot. Verh. K.-Landtag Wiesbaden, 1870, S. 244f.).

<sup>176</sup>) Ebd., 1871, S. 99f.

<sup>177</sup>) Ebd., S. 114–16.

<sup>178</sup>) Bericht der Kommissionsmajorität, o.D. (ebd., S. 123f.), unterzeichnet von Justi, Born, Schirm, Schweighöfer, Treupel und Baseler. Die Abgeordneten Münch, Bierbrauer, Grimm, Schneider, Keller, Siebert stimmten am 4. Juli 1871 (ebd., S. 19) für die Annahme des Berichts.

wollten dem Ministerium in jeder anderen Frage nachgeben, wenn nur die Wahl des Landtagsausschusses nicht nach ständischen Gesichtspunkten erfolgen mußte. Fünf andere Abgeordnete lenkten wegen der sonst zu erwartenden materiellen Nachteile ein. Sie wollten dies jedoch nicht als eine Revision ihrer prinzipiellen Haltung verstanden wissen, „daß weder die Gestaltung der sozialen und wirtschaftlichen Verhältnisse im Bezirk [...] noch der Umfang des Großgrundbesitzes eine besondere Vertretung der Standesherrn und Großgrundbesitzer im Kommunallandtag rechtfertigt,“ womit sie auch ihre grundsätzliche Ablehnung eines entsprechend gegliederten Verwaltungsausschusses motivierten<sup>179)</sup>. Der Sprecher der Opposition beklagte den Abfall der fünf Abgeordneten, konnte aber nicht verhindern, daß nun die Vorlage des Ministeriums mit Hilfe der bei Stimmgleichheit entscheidenden Stimme des Vorsitzenden eine knappe Mehrheit fand. Die hinhaltende Taktik des Ministeriums hatte damit einen wichtigen Sieg errungen. Erstaunen könnte nur, daß bald darauf der rheinische Provinziallandtag anstandslos zugebilligt erhielt, was dem Kommunallandtag in Wiesbaden so hartnäckig verweigert worden war<sup>180)</sup>. Aber dort war ein strikt ständisch gegliederter Ausschuß nicht als nachträgliches Korrektiv zu einem Landtag nötig, der allzu wenig ständische Merkmale hatte.

Auch in der Dotationsfrage und der damit zusammenhängenden Kompetenzregelung traf das Ministerium auf einen erlahmenden Widerstand. Die Forderungen nach Beteiligung an der Gesetzgebung waren schon lange verstummt. Auch die im Interesse von finanziellen Forderungen betonte eigenstaatliche Tradition des Bezirks mußte innerhalb Nassaus im Laufe der Jahre mehr und mehr an politischer Zugkraft verlieren. Im Jahre 1871 konnte es nur noch darum gehen, für den Verband eine gewisse Bewegungsfreiheit bei der Verwendung der Beträge zu erreichen, die für die zwei wichtigsten Tätigkeitsbereiche – Straßen- und Wegebau, Irren- und Taubstummenpflege – dem Verband zufließen sollten. Der Landtagskommissar hatte hiergegen keine prinzipiellen Einwände vorzubringen<sup>181)</sup>. Damit war endlich der Weg frei für ein Verwaltungsregulativ und ein Dotationsgesetz.

Der Erlaß über die Vermögens- und Anstaltenverwaltung im kommunalständischen Verband vom 17. Juli 1871<sup>182)</sup> verteilte die Sitze im Verwaltungsausschuß gemäß dem erzielten Kompromiß. Der Landtag wartete den Erlaß nicht ab, sondern hatte schon zwei Tage vorher die Mitglieder des Ausschusses gewählt. Die Standesherrn, für deren Einfluß das Ministerium so lange gekämpft hatte, nahmen weder an der entscheidenden Schlußberatung noch an der Wahl teil. Am 20. Juli wurde der Rat der Landesbank Wirth zum ersten Landesdirektor des

---

<sup>179)</sup> Antrag der Abgeordneten Wurmbach, Glaser, Bied, Fuckel und Balzer vom 4. Juli 1871 (ebd., S. 125f.).

<sup>180)</sup> Provinz und Staat, 1971, S. 27f.; in Westfalen dagegen waren in dem 1871 zugebilligten Verwaltungsausschuß des Provinziallandtages „Vertreter der einzelnen Stände“ versammelt (ebd., S. 70, 73).

<sup>181)</sup> Kommissionsberichte vom 3. Juli 1871 (Prot. Verh. K.-Landtag Wiesbaden, 1871, S. 128–31) und o.D. (ebd., S. 144), Sitzung am 5. Juli (ebd., S. 22–24) und am 13. Juli 1871 (ebd., S. 70–73).

<sup>182)</sup> Gesetz-Slg. Preußen 1871, S. 300–03.

Verbandes gewählt<sup>183</sup>). In dem Haus dieser Bank fand die kommunalständische Verwaltung ihre Unterkunft<sup>184</sup>).

Mit dem Gesetz vom 11. März 1872<sup>185</sup>) erhielt der Verband „zur Bestreitung der Kosten des Neubaus chaussierter Verbindungsstraßen“ und „zur Fürsorge für die Irren und Taubstummen“ die Summe von jährlich 142 000 Talern. Das Gesetz enthielt keine Bestimmung über die Verteilung der Gelder auf die genannten Aufgabenbereiche. Außerdem gewährte das Gesetz 46 380 Taler für eine Hilfskasse, die vor allem Wegebauten und Landesmeliorationen finanzieren sollte.

Den Landtag hatten die langen Auseinandersetzungen sehr ernüchert; aber auch bei der nun einsetzenden praktischen Verwaltungstätigkeit mußte der Landtag erfahren, daß der Spielraum dafür enger war als ursprünglich angenommen. Vor allem in dem behördenmäßig tätigen Verwaltungsausschuß, in dem die Bezirksregierung mit mindestens zwei in ihrem Sinne tätigen Mitgliedern rechnen konnte, erwuchs dem Landtag ein von den staatlichen Behörden protegierter Konkurrent. Die Straßenbauverwaltung blieb mit ihren Schwerpunkten vorerst in den Händen der Bezirksregierung. Auch behielt sich die Regierung nach wie vor die Ernennung der leitenden Beamten in den bezirkskommunalen Anstalten vor. Der Landtag protestierte, gab aber schließlich nach<sup>186</sup>).

Für die erforderlichen Bewilligungen im Zusammenhang mit den Straßenbauten sollte nach den Vorstellungen des Innenministeriums<sup>187</sup>) der Landtag in der Regel nur die jährlich dafür nötige Gesamtsumme, und zwar mindestens 75% der Jahresdotations, festsetzen. Die Einzelbewilligungen sollte der Verwaltungsausschuß in enger Zusammenarbeit mit den staatlichen Behörden erteilen. Der Landtag stimmte am 26. Oktober 1872 einem Antrag<sup>188</sup>) zu, der ihm auch diese detaillierten Arbeiten zusprechen wollte. Das Innenministerium machte geltend, „daß einesteils die Beratung und Beschlußfassung über so tief in das praktische Gebiet eingehende Fragen durch eine größere parlamentarische Versammlung schon an sich von zweifelhaftem Werte sei, andererseits aber eine derartige Bestimmung es nötig machen würde, daß regelmäßig alljährlich [. . .] eine Zusammenberufung des Landtags stattfinde [. . .].“<sup>189</sup>) Dieses Ziel strebte die Mehrheit im Landtag des Jahres 1873 offen an<sup>190</sup>); dahinter stand die Absicht, dem Landtag doch noch zu

---

<sup>183</sup>) Bericht des Verwaltungsausschusses vom 3. Sept. 1872 (Prot. Verh. K.-Landtag Wiesbaden, 1872, S. 77).

<sup>184</sup>) LERNER, 1965, S. 162.

<sup>185</sup>) Gesetz-Slg. Preußen, 1872, S. 257f.

<sup>186</sup>) Kommissionsbericht o.D. (Prot. Verh. K.-Landtag Wiesbaden, 1872, S. 138–45) und Sitzungen am 16. Okt. (ebd., S. 217–22) und 4. Nov. 1872 (ebd., S. 322).

<sup>187</sup>) Reglemententwurf, vorgelegt am 2. Okt. 1872 (ebd., S. 106f.).

<sup>188</sup>) Kommissionsbericht vom 24. Okt. 1872 (ebd., S. 156–58), gebilligt in der Sitzung am 26. Okt. 1872 (ebd., S. 275).

<sup>189</sup>) Schreiben des Regierungspräsidenten v. Wurmb an den Landtagsvorsitzenden Winter (ebd., 1873, S. 79) vom 9. Okt. 1873.

<sup>190</sup>) Antrag Schirm, angenommen in der Sitzung am 23. Okt. 1873 (ebd., S. 146) mit 14 gegen 10 Stimmen.

dem Rang eines politischen Forums zu verhelfen, das für die Abhaltung seiner Tagungen nicht von der Zustimmung einer Aufsichtsinstanz abhängig sein sollte<sup>191)</sup>.

Die Diskrepanz zwischen dem repräsentativen, parlamentarischen Charakter der Versammlung, den auch das Innenministerium nicht bestritt, und der ihm gleichwohl vom Ministerium zugeordneten Rolle als Sachverständigenrat war damit nicht länger zu verdecken. Für die letztgenannte Rolle eignete sich weniger der Landtag, sondern vielmehr der Verwaltungsausschuß, dessen Struktur in vielem dem des staatlichen Behördenapparates glich, der seine Beschlüsse vorbereiten und ausführen sollte. Die aufwendige<sup>192)</sup> Existenz des Landtages wäre dann allerdings kaum zu rechtfertigen gewesen, denn es wäre ihm dann im wesentlichen nur noch übrig geblieben, dann und wann in einer Rahmenanweisung für den Verwaltungsausschuß die Jahresdotation für die genannten großen Aufgabengebiete zweizuteilen. Denn daß der Verwaltungsausschuß „in gewisser Weise“ an die Stelle des Landtags treten sollte, war das erklärte Ziel der Regierung<sup>193)</sup>. Auf der anderen Seite bot das Konzept der Landtagsopposition, möglichst viel von der praktischen Verwaltungsarbeit dem Landtag zu reservieren, wenig Chancen für eine politische Aufwertung dieser Versammlung.

Die Staatsregierung demonstrierte ihre Einschätzung der Bedeutung des Landtags nachdrücklich dadurch, daß sie ungeachtet des noch ausstehenden Reglements für den Verwaltungsausschuß im folgenden Jahr den Landtag nicht einberief. Der Landtag hatte diese Maßnahme auch mit seinem Beschluß provoziert, die dringenden Aufforderungen des Oberpräsidenten nach Festsetzung eines Zweijahresetats abzulehnen — ein derartiger Etat war bereits ein Zugeständnis, auf das die östlichen Provinzen noch zwei Jahre warten mußten<sup>194)</sup> —, „da mit Sicherheit angenommen werden darf, daß der Kommunallandtag im nächsten Jahr wieder zusammentritt [. . .]“, wie die Finanzkommission des Landtags 1873 berichtete<sup>195)</sup>.

Die zweijährige Zwangspause rief keinen verstärkten Widerstand hervor; der Landtag fügte sich endgültig in seinen abgesteckten Arbeitsbereich. Auch in anderen 1866 hinzugewonnenen Teilen der Monarchie schwand Mitte des Jahrzehnts der Wille zur partikularischen Selbstbehauptung<sup>196)</sup>. Noch 1870 hatte eine Kommission des Wiesbadener Landtags über die Bezirkskommunalordnung vom 26. September 1867 geäußert: „Es war uns alle Möglichkeit benommen, gegen dieses Gesetz [. . .] zu protestieren, deshalb müssen wir bei der Ausführung desselben soviel als möglich seine nachteiligen Folgen abzuwehren bestrebt sein.“<sup>197)</sup> Fünf Jahre später erklärte die zuständige Kommission des Landtags es für unmöglich, im nachhinein mit Hilfe von Ausführungsbestimmungen die 1867 gegebene Ord-

<sup>191)</sup> Rede des Abg. Born in der Sitzung am 23. Okt. 1873 (ebd., S. 143).

<sup>192)</sup> Über die Kosten des Landtags s. Kap. 9.3.

<sup>193)</sup> Stellv. Landtagskommissar Eulenburg in der Sitzung am 28. Juni 1870 (Prot. Verh. K.-Landtag Wiesbaden, 1870, S. 149).

<sup>194)</sup> ZIMMERMANN, 1932, S. 86.

<sup>195)</sup> Prot. Verh. K.-Landtag Wiesbaden, 1873, S. 111.

<sup>196)</sup> GRUNWALD, 1971, S. 32f.

<sup>197)</sup> Kommissionsbericht o.D. (Prot. Verh. K.-Landtag Wiesbaden, 1870, S. 24).

nung zu modifizieren<sup>198</sup>). Die Aufgabenverteilung zwischen Landtag und Verwaltungsausschuß sollte nun, um auf die Darstellung der sachlichen Auseinandersetzung wieder zurückzukommen, nach den Vorstellungen des Innenministeriums vorgenommen werden. Nur eine kleine Gruppe von drei Abgeordneten blieb bei der alten intransigenten Haltung: Auch die frühere nassauische Regierung habe die Wegebauprojekte einzeln mit den Kammern vereinbaren müssen<sup>199</sup>). Vor der klaren Abstimmungsniederlage der radikalen Opposition am 27. Januar 1875 brachte der Abgeordnete Justi aus Idstein die mehrheitliche Auffassung des Kommunallandtages zum Ausdruck: *M[eine] H[erren], der Herr Dr. Schirm hat schon öfters [...] durch seine Bezugnahme auf die Vorgänge im nassauischen Landtag [vor 1866 – d. Verf.] klar gezeigt, daß er uns, den Kommunallandtag, als eine konstitutionelle Körperschaft betrachtet [...]. Wir sind keine konstitutionelle Körperschaft, sondern wir sind eine Körperschaft, welche die Aufgabe hat, bestimmtes Geld, was uns überwiesen ist, und bestimmte Anstalten zu verwalten; wir sind also eine Körperschaft, die unter ganz bestimmten Bedingungen, nach gegebenen gesetzlichen Verhältnissen zu verwalten hat*<sup>200</sup>). Die neue, realistische Haltung des Landtags jenes Jahres konnte nicht deutlicher ausgedrückt werden, mit der alten Kammertradition Nassaus war, knapp ein Jahrzehnt nach der Einverleibung, endgültig gebrochen: eine – wenn auch späte – Konsequenz aus der Anpassungsbereitschaft eben dieser Kammern im Jahre 1866.

### 3.6 Erste Ansätze zur Reform der nassauischen Gemeindeverwaltung

In ihren Beziehungen zu den Gemeindeverwaltungen steuerte die neue Regierung anfangs einen Kurs, der in Nassau durchaus den populären Interessen entsprach. Schon bei der ersten sich bietenden Gelegenheit setzte sie sich in Verordnungen, die vor den Buchstaben der nassauischen Gemeindeordnung nicht halt machten, für eine größere Selbständigkeit der Gemeindeverwaltungen ein. Anlaß dazu müssen Eingriffe der Amtmänner und Landräte in ordnungsgemäße Ausgabenbeschlüsse der Gemeinden gewesen sein. Einen Monat nach Ende des Übergangsjahres ließ die Regierung den Beamten eine deutliche Mahnung zugehen: *Eine abweichende Meinung des Beamten über die Zweckmäßigkeit einer von dem Gemeinderat beabsichtigten Ausgabe kann ihm [...] nur Anlaß geben, belehrend und fördernd, nicht aber ge- und verbotend einzuschreiten. Wir wünschen, daß diese Befugnisse des Gemeinderats in jeder Beziehung streng respektiert werden, selbst auf die Gefahr hin, daß der Gemeinderat einmal innerhalb der ihm verliehenen Kompetenz sich der Belehrung unzugänglich zeigen und einen Fehlgriff begehen sollte, da wir darin einen geringeren Nachteil erkennen, als in dem Glauben eines unberechtigten Einmischens der Staatsbehörden in die den Gemeinden überlassene Ordnung ihrer Angelegenheiten.*<sup>201</sup>) Finanziell abgesicherte Ausgaben-

<sup>198</sup>) Kommissionsbericht vom 27. Jan. 1875 (ebd., 1875/1, S. 103).

<sup>199</sup>) Rede des Abg. Schirm in der Sitzung am 27. Jan. 1875 (ebd., S. 121).

<sup>200</sup>) Ebd., S. 123.

<sup>201</sup>) Zirkular vom 2. Nov. 1867 (HStAW 405, 17920 – Drucksache).

beschlüsse der Gemeinden sollten, auch wenn die Gemeindeordnung die damit verfolgten Zwecke nicht ausdrücklich zu den Zuständigkeiten der Gemeinden zählte, in der Regel nicht beanstandet werden. Hervorzuheben verdient, daß fortan die Gemeinden auch Auswanderungswillige unterstützen konnten.

Die Regierung benutzte diese Gelegenheit auch dazu, die von Diest angestrebte Dezentralisierung voranzutreiben und dadurch die fremden Landräte enger mit den Gemeinden und ihren Interessen in Verbindung zu bringen. So erhielten die Landräte die generelle Ermächtigung, im Namen der Regierung über bestimmte genehmigungspflichtige Ausgaben der Gemeinden – insbesondere Gebühren und Besoldungen – zu entscheiden, im Regelfall sollten sie den Anträgen der Gemeinden zustimmen. Von den Landräten und Amtmännern erwartete die Regierung weitere Vorschläge zur Geschäftsbeschleunigung und -vereinfachung. Aber der Faden riß hier ab. Die altpreußischen Landräte, speziell wegen der notwendigen Dezentralisierung in den Bezirk versetzt, halfen Diest nicht weiter. Bismarcks Hoffnung, über die annektierten Provinzen einen Anstoß zur Verwaltungsdezentralisation in Preußen zu können<sup>202)</sup>, hatte trotz des guten Willens der Mittelbehörde keine<sup>203)</sup> Chance.

An der nassauischen Gemeindeordnung von 1854 wollte Diest nur in einem Punkt eine förmliche Änderung vornehmen. Hatten bisher die Gemeinden ohne weiteres eine Steuer bis zum Dreifachen des einfachen Hebesatzes (Simplum) der direkten Staatssteuern erheben dürfen, den das Herzogtum in den letzten Jahren durchschnittlich in fünffacher Höhe erhoben hatte, so sollten die Gemeinden fortan nur höchstens 50% der Staatssteuersumme von ihren Mitgliedern fordern können. Aber diese Anweisung Diests<sup>204)</sup> stieß im November 1867 eine Anordnung um, die wieder einen Satz von maximal 60% zuließ<sup>205)</sup>. Für darüber hinausgehende Steuerwünsche der Gemeinden bildete sich die Praxis heraus, vorher eine besondere Genehmigung der Regierung einzuholen<sup>206)</sup>.

Aber die Liberalen in Nassau waren mit dieser geringen Änderung nicht zufrieden gestellt. Erst auf ihr Drängen hin nahm die Regierung im Februar 1868 Stellung zum problematisch gewordenen Modus für die Wahl der Bürgermeister, der ihnen ein Amt auf Lebenszeit sicherte. Die Regierung war sich mit allen Landräten darin einig, nichts an diesem Zustand ändern zu wollen. Bei der geringen Besoldung der Bürgermeister sah sie keinen anderen Weg, um geeignete Kandidaten für diese Stellen zu gewinnen. Außerdem vermutete sie in der Forderung der Liberalen nur einen Nachklang alter Streitigkeiten in Nassau aus der Zeit nach 1853, als die Anstellung auf Lebenszeit beschlossen wurde. In seiner Eigenschaft als „das unterste Organ der gesamten Staatsverwaltung“ müsse der Bürger-

<sup>202)</sup> Bismarck in der Sitzung am 5. Febr. 1868 (Sten. Ber.-Verh.; Abg.-Haus, Bd 3, 1868, S. 1405); s. dazu auch TAPPE, 1947, S. 43f.

<sup>203)</sup> s. dagegen HARTUNG, 1961, S. 318f.

<sup>204)</sup> Verfügung vom 11. April 1867 (HStAW 405, 2011, fol. 1f.).

<sup>205)</sup> Zirkular vom 23. Nov. 1867 (HStAW 405, 4919). Es war dabei zu berücksichtigen, daß nur etwa 90% der Summe der direkten Staatssteuern für Gemeindesteuerzuschläge in Frage kamen (vgl. Nachweisung zur Finanztafel des Amtes Wiesbaden pro 1885, HStAW 405, 5853).

<sup>206)</sup> Statist. Beschreibung ..., H. 3, 1877, S. 11.

meister den übrigen Beamten gleichgestellt sein<sup>207</sup>). Besonders Diest sträubte sich gegen jede Änderung, welche die seiner Meinung nach ohnehin schlechte Eignung der Ortsbürgermeister für Polizeiangelegenheiten noch weiter ungünstig beeinflussen mußte. Er wollte die Frage bis zur Einführung einer neuen Gemeindeordnung aufschieben, die dann den Bürgermeistern die Ortspolizeiangelegenheiten nehmen sollte<sup>208</sup>).

Die Angelegenheit drang nun in die breitere Öffentlichkeit. Nachdem der Kommunallandtag am 12. November eindeutig Stellung genommen hatte, um, wie es im Kommissionsbericht<sup>209</sup>) hieß, den Bürgermeister im Interesse der Selbstverwaltung von den Gemeinden und nicht von der Regierung abhängig zu machen, kam am 9. Dezember 1868 im preußischen Abgeordnetenhaus ein Antrag der Abgeordneten Braun (Wiesbaden) und Born zur Verlesung, der eine Wahl der nassauischen Bürgermeister auf sechs Jahre vorsah<sup>210</sup>). Ein Kommissionsantrag<sup>211</sup>) kam hinzu, der in den nassauischen Gemeinden mit 1 500 und mehr Einwohnern eine Wahl auf zwölf Jahre und in den übrigen Gemeinden eine Wahl auf sechs Jahre vorschlug. Die Gültigkeit jeder Wahl sollte von einer Bestätigung durch die Bezirksregierung bzw. durch den Landrat abhängig gemacht werden. Die Kommission verwies dabei auf entsprechende Anträge der alten nassauischen Kammern; sie wollte mit ihrem Antrag, der die Gemeinden nach einem bereits in der nassauischen Gemeindeordnung von 1854 ansatzweise angelegten Schema zerteilte, den größeren der Gemeinden einen gewissen städtischen Status verschaffen<sup>212</sup>), ohne aber eine schärfere Hervorhebung im Sinne einer Städteordnung anzuregen.

Nachdem der Kommissionsantrag eine Mehrheit im Abgeordnetenhaus gefunden hatte, schwächte die Regierung in Wiesbaden ihre eigenen Argumente ab. Doch blieb für sie die beamtenmäßige Unabhängigkeit des Bürgermeisters als Ortspolizeiverwalter gegenüber der eigenen Gemeinde wenn nicht notwendig, so doch wünschenswert. Einerseits hielt die Regierung die Frage für eine Prestigeangelegenheit der Radikalliberalen in Nassau, andererseits bestätigte sie, daß der größte Teil der Bevölkerung den Liberalen in dieser Frage zustimme. Indem die frühere Regierung die Bürgermeister für ihre politischen Ziele eingesetzt habe, sei die Einsetzung der Bürgermeister auf Lebenszeit bei der großen Masse derart in Mißkredit geraten, „daß eine Verweigerung der gestellten Forderung das Odium, welches die frühere Regierung in dieser Sache traf, auf die neue Regierung über-

<sup>207</sup>) „Bei den im unmittelbaren Staatsdienst stehenden Beamten ist längst der Grundsatz anerkannt, daß ihnen eine dauernde, gegen willkürliche Entlassung gesicherte Stellung gegeben werden müsse, um sie zu einer gewissenhaften, von äußeren Einflüssen unabhängigen Pflichterfüllung zu befähigen, und es ist uns kein Grund ersichtlich, weshalb dieselben Rücksichten nicht auch bezüglich der ersten Gemeindebeamten maßgebend sein sollen.“ (Bericht an Möller vom 2. Febr. 1868, HStAW 405, 2010, fol. 114).

<sup>208</sup>) Zeitungsbericht vom 31. März 1869 (HStAW 405, 1065, fol. 57f.).

<sup>209</sup>) Bericht o.D. (Prot. Verh. K.-Landtag Wiesbaden, 1868, S. 169).

<sup>210</sup>) Sten. Ber. Verh.; Abg.-Haus, Bd 1, 1868 (1869), S. 549f.

<sup>211</sup>) Ebd., Bd 2, S. 1590.

<sup>212</sup>) Nach § 27 der nassauischen Gemeindeordnung trat in den Gemeinden mit mehr als 1500 Einwohnern ein Bürgerausschuß als Gemeindevertretung an die Stelle der Versammlung aller Gemeindebürger (s. Kap. 1.2).

tragen würde.<sup>213)</sup> Die Regierung wußte, daß die vor 1866 gewählten Bürgermeister sich in der Bevölkerung durch ihre ungeschickten Maßnahmen gegen die liberalen Kräfte des Landes unbeliebt gemacht hatten.

Mittlerweile hatte das Herrenhaus einige Änderungen an der Vorlage aus dem Abgeordnetenhaus vorgenommen, die auch dort schließlich Zustimmung fanden<sup>214)</sup>. In Gemeinden mit mehr als 10 000 Einwohnern – das hieß damals: allein in Wiesbaden – blieb die Bestätigung der Bürgermeisterwahl dem König vorbehalten. Eine Mitwirkung des Kreistages bei der Wahl der ländlichen Bürgermeister, wie sie das Abgeordnetenhaus gewünscht hatte, aber von der Regierung in Wiesbaden entschieden abgelehnt worden war, sah die Novelle vom 26. April 1869<sup>215)</sup> nicht vor.

Im Regierungsbezirk ohne Frankfurt waren es somit allein die Sonderbestimmungen bei der Bürgermeisterwahl und die bereits erwähnte höhere Einstufung in der Gewerbesteuer, an die sich die Pflicht zur Anstellung von versorgungsberechtigten Militärinvaliden knüpfte<sup>216)</sup>, die die „städtischen“ von den ländlichen Gemeinden trennten. In den Gemeinden löste die Novelle eine Welle von Abwahlen aus, die „Anfeindungen und Parteiungen in großem Umfange und in der widerwärtigsten Weise“ hervorrief, wie die Regierung meldete. Sie konnte sich auch damals noch nicht mit der nun zu erwartenden größeren Abhängigkeit der Bürgermeister von ihren Gemeinden befreunden<sup>217)</sup>. Die abgewählten Bürgermeister, die sich betont als konservative Elemente verstanden, wiesen enttäuscht auf die nassauische Regierung vor 1866 hin, die ihre Bürgermeister mannhaft gegen liberale Angriffe verteidigt habe. Für sie war die alte Ordnung nun endgültig zerbrochen<sup>218)</sup>.

Über die Bürgermeisterfrage kam 1868 die gemeindliche Ordnung im gesamten Bezirk ins Gespräch. Dem Kommunallandtag kam es darauf an, die Errungenschaften des gleichen, direkten Wahlrechts bei geheimer Abstimmung vom Norddeutschen Bund auf eine neue Gemeinde- und Kreisordnung – und damit letztlich auch auf eine neue Bezirkskommunalordnung – zu übertragen<sup>219)</sup>. In der Regierung arbeitete man damals an neuen Gemeindeordnungen für die vormals nassauischen, hessischen und Frankfurter Gebietsteile. Der Referent für Angelegenheiten der nassauischen Gemeindeordnung schloß sich dabei offen den im Kommunallandtag favorisierten Forderungen an. RR Horstmann lehnte das alte

<sup>213)</sup> Bericht an das Innenministerium vom 19. Febr. 1869 (HStAW 405, 2010, fol. 340–49).

<sup>214)</sup> Sten. Ber. Verh.; Abg.-Haus, Bd 2, 1869, S. 2030–32.

<sup>215)</sup> Gesetz-Slg. Preußen, 1869, S. 629.

<sup>216)</sup> GROTEFEND, 1878, S. 63, 89.

<sup>217)</sup> Zeitungsbericht 1. April 1869 (HStAW 405, 29, fol. 126).

<sup>218)</sup> Die betroffenen Bürgermeister sahen in den Gemeinden die Bürger „von republikanischem Schwindel erfaßt, um den aufgerichteten Freiheitsbaum tanzend, die alte Ordnung mit Füßen tretend [ . . . ]“ (FISCHER, o.J., S. 7). Das „Verzeichnis der Mitglieder des Vereins abgewählter Bürgermeister in Nassau“ (ebd., S. 14ff.) enthielt 103 Namen. Nach dem Zeitungsbericht der Regierung vom 1. April 1870 (HStAW 405, 29, fol. 126) wurde ein Drittel der alten nassauischen Bürgermeister abgewählt.

<sup>219)</sup> Ausschlußbericht o.D. (Prot. Verh. K.-Landtag Wiesbaden, 1868, S. 168), angenommen in der Sitzung am 18. Nov. 1868 (ebd., S. 163).

nassauische Gemeindewahlrecht ab, denn die Gemeindeverwaltung umfaßt nicht allein Fragen, welche die Steuerkraft der Gemeindebürger, sondern in weit höherem Maße auch Fragen, welche die gesamten sittlichen und materiellen Interessen der Gemeindebürgerschaft berühren und bei deren geordneter Regelung der weniger Vermögende mindestens in gleich hohem Grade beteiligt erscheint.

Das Dreiklassensystem führt außerdem in kleinen Gemeinden zu Unterschieden, die in factio nicht vorhanden sind, während es andererseits nicht selten vorkommt, daß ein Steuerzahler in einer kleinen Gemeinde eine ganze Klasse repräsentiert.

Die offene Stimmgebung zu Protokoll macht die Abstimmung unzweifelhaft in vielen Fällen von äußeren Rücksichten abhängig [. . .]. Mir scheint danach gleiches Stimmrecht sämtlicher Gemeindebürger, direkte Wahl und geheime Abstimmung umsomehr den Vorzug zu verdienen, als erfahrungsgemäß in der Regel unter jedem Wahlsystem im großen und ganzen die jeweilige Stimmung der Majorität der Bevölkerung zum Ausdruck kommt, ein beschränkendes Wahlsystem daher nur zu dem Nachteil führt, daß ein Teil der Bevölkerung sich in seinen Rechten beeinträchtigt hält und daher Mißtrauen gegen die Regierung wie auch gegen das Resultat der Wahl blickt.<sup>220)</sup>

In der Regierung rückte dann die mehr formale Frage in den Vordergrund, ob es sich nicht empfehle, anstelle der vielfältigen Gemeindeordnungen im Bezirk eine einheitliche Ordnung zu schaffen. Von Anfang an hatte sie über die Arbeitslast geklagt, die ihr aus der Zersplitterung des gemeindlichen Rechts erwuchs. Die nassauische Gemeindeordnung sollte für den gesamten Bezirk verbindlich werden<sup>221)</sup>. Aber die nassauische Amtsorganisation, die dann gleichfalls bezirkseinheitlich zu gestalten war, hatte im Innenministerium keine Freunde, wie der Landrat im Kreis Biedenkopf bereits früher erfahren hatte<sup>222)</sup>. Als im Laufe des Jahres 1869 die zuständigen Wiesbadener Referenten zu verstehen gaben, daß sie trotz der Rechtsuneinheitlichkeit und entgegen der Auffassung des Innenministeriums die Frage einer neuen Gemeindeordnung nicht für dringlich hielten<sup>223)</sup>, wurden die Akten darüber vorerst geschlossen.

Von Besonderheiten der nassauischen Gemeindeordnung wich die Regierung damals auch dann nicht ab, wenn sie eine Angleichung an altpreußische Verhältnisse verhinderten. Die nassauische Ordnung kannte keine selbständigen Gutsbezirke. Als die Besitzer des Hofes Hausen im Amt Höchst im Oktober 1869 dennoch darum baten, ihren geschlossenen Hofbezirk aus der Gemeinde Hofheim auszugemeinden, den Hof „als selbständigen Gutsbezirk zu erklären [. . .] und den jeweiligen Besitzern überhaupt alle Rechte und Pflichten eines selbständigen Gutsbezirks geneigtest zuerkennen zu wollen“<sup>224)</sup>, wies die Regierung darauf hin, daß sich seit Verkündung des älteren nassauischen Gemeindeedikts vom 5. Juni 1816, das die einzelnen Höfe und Güter der nächsten Gemeinde zugeordnet

<sup>220)</sup> Vortrag o.D., zu datieren auf Dez. 1868 (HStAW 405, 2010, fol. 269f.).

<sup>221)</sup> Bericht an Möller vom 28. Febr. 1869 (ebd., fol. 365f.).

<sup>222)</sup> Dazu s. Kap. 3.1.

<sup>223)</sup> Bericht an Möller 16. Okt. 1869 (HStAW 405, 2010, fol. 390f.).

<sup>224)</sup> Antrag von Philipp Milch und Wilhelm Pfeiffer, Hof Hausen vom 21. Okt. 1869 (HStAW 405, 1987, fol. 57).

hatte<sup>225</sup>), nichts an diesem Zustand verändert habe<sup>226</sup>). Damit kam die Tendenz zur Gutsbildung, die im Bezirk Kassel die Unterstützung der Behörden fand<sup>227</sup>), im Wiesbadener Bezirk nicht über den ersten Ansatz hinaus.

Daneben setzte noch im Übergangsjahr eine Diskussion ein, in der die Ordnung auf Gemeindeebene von einer ganz anderen Seite her angegangen wurde, die aber ebenfalls im gesamten hier darzustellenden Zeitraum nicht zu einem erkennbaren Fortschritt führen sollte. Kernfrage war dabei, ob sich nicht nach Muster der älteren preußischen Provinzen eine organisatorische Differenzierung in der Verwaltung der kleineren und der größeren Gemeinden empfehle.

Noch im ersten Jahr der preußischen Verwaltung benutzte der Gemeinderat von Wiesbaden die offensichtlich günstige Situation, die bei Unterstützung durch die neuen Herren rasche Abhilfe von den alten Beschwerden der Gemeindeverwaltung versprach. Wiesbaden war mit annähernd 26 000 Einwohnern (1865) neben Frankfurt die weitaus größte Stadt des Bezirks. Anders als im Falle von Frankfurt machten sich hier die neuen politischen Verhältnisse nahezu uneingeschränkt positiv bemerkbar. Nicht nur der Behördensitz, sondern auch die Kurstadt erlebte einen kräftigen Aufschwung, dem auch die Schließung der Spielbank nichts anhaben konnte<sup>228</sup>). Die Verordnung vom 22. Februar 1867, die den engeren Stadtbezirk zum besonderen Kreis erhoben hatte und dem Gemeindevorstand landrätliche Funktion zugesprochen hatte, bildete für Forderungen der Stadt nach mehr städtischer Organisation einen guten Rückhalt.

„Unsere Stadt, die ehemalige Hauptstadt des Herzogtums Nassau, mit gegenwärtig 30 000 Einwohnern hat bis auf den heutigen Tag die gleiche Verfassung, die gleiche Gemeindeverwaltung, wie die kleinste Dorfgemeinde ihrer Umgebung.“ So schrieb die Sonderkommission des Gemeinderats im April 1868<sup>229</sup>). Ungeachtet der unzutraglichen, aber vom Gesetz vorgeschriebenen Doppelfunktion des Gemeinderats als Beschlußorgan (neben dem Bürgerausschuß) und als Exekutive war in Wiesbaden, wie die Kommission darlegte, der Rat schließlich doch zu einem „Beirat“ des Bürgermeisters herabgesunken. Dieser führte nun allein die Beschlüsse des Bürgerausschusses und des Gemeinderats aus. Diesem Zustand wollte man durch klare Aufgliederung der Gemeindebehörden in Bürgermeister mit Beigeordneten einerseits und Stadtverordneten andererseits abhelfen. Ging man hierin von der Rheinischen Städteordnung von 1856 aus, so wollte man doch durch Bestimmungen über eine geheime und gleiche Zensuswahl der Stadtverordneten an den neuen Errungenschaften der Frankfurter Stadtordnung teilhaben. Besonderen Wert legte man auf eine Ablösung der alten Bürgerrechtsbestimmungen. Neben einem Eigentums- oder Erwerbsnachweis, wie ihn schon die nassauische Gemeindeordnung kannte, sollte nur noch eine bestimmte Aufenthaltsfrist und nicht länger die Entrichtung eines Aufnahmegeldes oder die Eingeburt

<sup>225</sup>) VIX, 1950, S. 56f.

<sup>226</sup>) Bescheid vom 16. Nov. 1869 (HStAW 405, 1987, fol. 56).

<sup>227</sup>) PFAFF, 1883, S. 192.

<sup>228</sup>) ROMPEL, 1910, S. 20, 52; MÜLLER-WERTH, 1963, S. 103f.

<sup>229</sup>) HStAW 405, 2 010, fol. 146. Die Kommission war auf Beschluß des Gemeinderats vom 28. Aug. 1867 gebildet worden. Hierzu s. auch MÜLLER-WERTH, 1963, S. 123.

über den Besitz der Bürgerrechte entscheiden. Andernfalls müsse die Zahl der berechtigten Bürger in absehbarer Zeit verschwindend gering werden.

Gemeinderat und Bürgerausschuß kehrten die bis dahin positive Haltung der Regierung zu diesen Plänen in ihr Gegenteil um, als sie die klaren Reformvorschläge ihrer Kommission verwässerten und am alten nassauischen Bürgerausschuß als einer erweiterten Bürgervertretung neben einer Stadtverordnetenversammlung festhalten wollten. Hier zeigte sich, daß RR Horstmann mit seinem kurz vorher abgegebenen Votum für eine gesteigert demokratische Gemeindeverwaltung im Kollegium ohne breiten Anhang war. Das Kollegium lehnte seinen Vorschlag ab, dem Antrag der Gemeinde Wiesbaden auf dreijährige Amtszeit der Stadtverordneten zuzustimmen, denn, wie es in dem Protokoll heißt, es „müssen die Nachteile der heutigen Wahlen mit ihren Aufreizungen, Parteiumtrieben und Verfeindungen [. . .] hervorgehoben werden.“<sup>230)</sup> Hatte Horstmann sich für alle nassauischen Gemeinden mit mindestens 2 000 Einwohnern eingesetzt, so wollte die Mehrheit im Kollegium vorerst nur Wiesbaden eine Stadtordnung geben.

Für eine bevorzugte Behandlung Wiesbadens gab es genügend Gründe, hatten sich doch dort wie nirgends sonst altnassauische und altpreußische Verwaltungseinrichtungen zu einem unüberschaubaren, in jedem Fall aber auf die Dauer unzumutbaren Verwaltungsgestrüpp verflochten.

Wiesbaden, in herzoglicher Zeit wie jede andere Gemeinde einem Amtmann und einem Amtsbezirksrat zugeordnet, war durch die Verordnung vom 22. Februar 1867 als Stadtkreis von den übrigen Gemeinden des alten Amtes Wiesbaden abge sondert worden. In diesem Kreis sollten fortan der Vorstand der Gemeinde und der staatliche leitende Polizeibeamte die landrätlichen Funktionen ausüben. Es hätte nahegelegen, nun die Gemeinde Wiesbaden konsequent von Amtmann und Amtsbezirksrat, die mit derselben Verfügung vom 22. Februar unterhalb der landrätlichen Verfügungsebene angesiedelt wurden, zu befreien und sie direkt der Aufsicht der Regierung zu unterstellen. Im Februar 1868 schlug Diest eine derartige Regelung vor<sup>231)</sup>. Das Innenministerium war jedoch nicht geneigt, die hergebrachten oder die neuen Bestimmungen durch Ausnahmeregelungen zu ergänzen. Um zu einer wenigstens formal genügenden Lösung zu kommen, begnügte sich das Ministerium damit, der von ihrem alten Amt abgetrennten Stadt die nach der nassauischen Gemeindeordnung notwendigen Aufsichtsinstanzen des Amtmannes und des Amtsbezirksrates zu beschaffen. Daß dabei ein ‚Bezirks‘-Rat nur von einer Gemeinde gewählt und ein Amtmann nur über eine Gemeinde gesetzt werden mußte, nahm man in Kauf. Dabei half, daß die Kreisordnung vom 26. September 1867 sich über die Einsetzung eines Kreistages in Wiesbaden ausschieg<sup>232)</sup>. Die Gemeinde Wiesbaden, ein besonderes Amt Wiesbaden und der Kreis Wiesbaden sollten in eins zusammenfallen: „Die Stadt Wiesbaden bildet [. . .] fortan nicht nur einen besonderen Kreis, sondern auch ein besonderes Amt“, demgemäß für das „Stadt-Amt Wiesbaden ein besonderer Amtmann und ein be-

<sup>230)</sup> Korrigierter Vortrag von RR Horstmann, zu datieren auf Jan. 1869 (HStAW 405, 2010, fol. 277–89).

<sup>231)</sup> Bericht an das Innenministerium vom 8. Febr. 1868 (DZAM 77, 3843, 1, Bd 1, fol. 1–5).

<sup>232)</sup> Eine Ministerialverfügung vom 12. März 1868 nominierte Gemeinderat und Bürgerausschuß von Wiesbaden gemeinsam zum Kreistag des neuen Stadtkreises (HStAW 405, 6558, fol. 10).

sonderer Bezirksrat eingesetzt werden muß.<sup>233)</sup> Diese Entscheidung des Ministeriums wurde auch dadurch nicht klarer, daß entgegen seiner ursprünglichen Absicht nicht der Bürgermeister der Stadt, sondern der Amtmann des alten, nunmehr verkleinerten (Land-)Amtes Wiesbaden die Funktion des Amtmannes für die Stadt Wiesbaden mit übernahm<sup>234)</sup>. Klagen über die schwierigen Verhältnisse im Raum Wiesbaden blieben nicht aus<sup>235)</sup>. Noch verwirrender wurde die Lage, als ab 1870 der Landrat des Mainkreises auch die Geschäfte des Amtmannes im (Land-)Amt Wiesbaden und in der Stadt übernahm<sup>236)</sup>. Damit unterstand der Vorstand der Gemeinde Wiesbaden ungeachtet seiner landrätlichen Stellung faktisch der Aufsicht des Landrats im benachbarten Landkreis.

Die geschilderte Regelung war nur als Übergangsregelung gedacht. Aber sie blieb für die gesamte Berichtszeit gültig.

### 3.7 Die Anfänge des Arbeitsschutzes

Als die zuständigen Ministerien daran gingen, in den neuen Landesteilen die preußischen Bestimmungen über den Schutz jugendlicher Fabrikarbeiter aus den Jahren 1839 und 1853 einzuführen, stellte die Administration für Nassau im August 1867 fest, daß dort wegen des geringen Umfangs der industriellen Produktion, wie sie meldete, keine entsprechenden Vorschriften existierten. Die als Vertrauensmänner herangezogenen Fabrikanten hielten jede Änderung des bestehenden Zustandes für unnötig, da eine nach den preußischen Bestimmungen verbotene Fabrikarbeit schulpflichtiger Jugendlicher in Nassau nicht üblich sei. Fabrikant Schaller von einer Großspinnerei bei Oberursel befürchtete allerdings Nachteile für seinen Betrieb, falls er, wie vorgeschrieben, die Arbeitszeit der Vierzehn- bis Sechzehnjährigen auf zehn Stunden pro Tag reduzieren müsse. Die Administration sah jedoch keine Veranlassung, für Nassau eine Sonderregelung zu befürworten<sup>237)</sup>. Am 22. September erging eine entsprechende Verordnung<sup>238)</sup>. Zur „Schonung vorhandener Verhältnisse“ wollten die zuständigen Ministerien Ausnahmen dulden, falls die neuen Bestimmungen zu Entlassungen führen sollten<sup>239)</sup>.

Mit ausführenden Maßnahmen begann die Regierung erst nach dem Übergangsjahr. Sie betraute im April 1868<sup>240)</sup> die Amtmänner, Landräte und die Poli-

<sup>233)</sup> Verfügung des Innenministeriums vom 20. März 1868 (DZAM 77, 3843, 1, Bd 1, fol. 7).

<sup>234)</sup> Verfügung vom 20. April 1868 (ebd., fol. 9f.).

<sup>235)</sup> Vortrag des RR Horstmann 8. Okt. 1868 (HStAW 405, 2010, fol. 246ff.). Da Gemeinderat, Bezirksrat und auch der Kreistag (s. Anm. 232) in Wiesbaden weitgehend identisch waren (Bericht der Regierung 13. Aug. 1874, HStAW 405, 6487, fol. 65), sah der zuständige Amtmann jahrelang davon ab, den Bezirksrat einzuberufen (Bericht des Landrats des Landkreises Wiesbaden vom 29. Dez. 1879, HStAW 405, 6558, fol. 20–23).

<sup>236)</sup> Bericht der Gemeinderatskommission Wiesbaden vom Febr. 1882 (HStAW 405, 6487, fol. 134). Bezeichnend für die unübersichtliche Verwaltungssituation in Wiesbaden war, daß in der Statist. Beschreibung . . . , H. 3, 1877, S. 86 die Stadt Wiesbaden immer noch als 14. Gemeinde des Amtes Wiesbaden im Landkreis Wiesbaden geführt wurde!

<sup>237)</sup> Bericht vom 29. Aug. 1867 (HStAW 405, 1118, fol. 33ff.).

<sup>238)</sup> Gesetz-Slg. Preußen, 1867, S. 1527.

<sup>239)</sup> Verfügung vom 7. Okt. 1867 (HStAW 405, 1118, fol. 39).

<sup>240)</sup> Zirkular vom 19. April 1868 (ebd., fol. 121–24).

zeibehörden der Stadtkreise mit der Aufgabe, regelmäßig die Beschäftigung jugendlicher Arbeiter zu kontrollieren, und ließ über sie die vorgeschriebenen Arbeitsbücher an die Jugendlichen verteilen. Sämtliche Bauräte, Bauinspektoren, Medizinalräte und -assistenten und andere Ärzte, insgesamt 43 fachlich qualifizierte Personen, waren ebenfalls angewiesen, die Fabriken und andere Unternehmen mit jugendlichen Arbeitern zu inspizieren. Sie legten Statistiken an und meldeten Überschreitungen der Bestimmungen<sup>241</sup>).

Von Ausnahmeregelungen, wie sie 1867 in das Belieben der Regierung gestellt worden waren, wollte die Wiesbadener Regierung jedoch keinen Gebrauch machen, als die Kreisbehörden im folgenden Jahr auf gesetzwidrige Beschäftigungsverhältnisse im Obertaunuskreis, Unterwesterwaldkreis und Unterlahnkreis aufmerksam wurden. Die Aufbereitungsanlage für Silber- und Bleierze Dornberg mußte 80 Kinder im Alter unter zwölf Jahren entlassen. Auch im Fall der Spinnerei zu Oberursel, deren Direktor für seine 46 Arbeiter im Alter bis sechzehn Jahren eine tägliche Arbeitszeit von 12½ Stunden bewilligt haben wollte, beharrte die Regierung auf ihrem Standpunkt<sup>242</sup>).

Zu Beginn der siebziger Jahre sah die Regierung überhaupt keine Veranlassung mehr zu irgendwelchen Zugeständnissen. Ihre scharfe Kontrolle der vorgeschriebenen sechsständigen Arbeitszeit von Kindern unter zwölf Jahren machte die Kinderarbeit in den Fabriken des Bezirks unrentabel, nahezu alle dort beschäftigten Kinder erhielten ihre Entlassung<sup>243</sup>). Von den ab 1870 angeordneten regelmäßigen Berichten der Kreismedizinalbeamten sah die Regierung bald wieder ab, da das für sie sehr zufriedenstellende Bild des Gesundheitszustandes der Jugendlichen ihrer Auffassung nach nur noch gelegentliche Untersuchungen nötig machte<sup>244</sup>).

Von der Anstellung eines besonderen Fabrikinspektors wollte die Regierung vorerst absehen. Erhielten die Kreisbeamten bei ihren Kontrollreisen Unterstützung durch die Gemeindebehörden, so seien sie der Aufgabe vollkommen gewachsen<sup>245</sup>).

---

<sup>241</sup>) Enthalten in HStAW 405, 8944 und 9074; auch als in den späteren Jahren ein Fabrikinspektor (s. Kap. 6.4) die Kontrollen durchführte, bearbeiteten die Kreisbehörden weiterhin die Statistiken (hierzu s. HStAW 405, 1114).

<sup>242</sup>) s. Anm. 240.

<sup>243</sup>) Jahresberichte der Fabrikinspektoren ... 1876, Provinz Hessen-Nassau, S. 7.

<sup>244</sup>) Bericht vom 27. Febr. 1871 an das Kgl. Statistische Büro (HStAW 405, 1115, fol. 2f.).

<sup>245</sup>) s. Anm. 240.

## 4 Frankfurts erste Jahre unter neuer Stadtordnung

### 4.1 Einrichtung des Magistrats und Reform der Verwaltungsämter

Schon in ihrer zweiten Sitzung, am 2. Oktober 1867<sup>1)</sup>, einigte sich die neu-gewählte, politisch noch konturenlose<sup>2)</sup> Stadtverordnetenversammlung Frankfurts darauf, im Hinblick auf vier größere städtische Verwaltungsbereiche – Finanzverwaltung, Stadtkämmerei und Forstverwaltung, Bauverwaltung, Kirchen- und Schulverwaltung – vier hauptamtliche Stadträte zu wählen. Die städtische Polizei, die Stiftungs- und Armenverwaltung blieben dem zukünftigen Zweiten Bürgermeister vorbehalten. Dagegen sollte der Erste Bürgermeister keine Spezialressorts übernehmen, Leitungsgeschäfte und die Verhandlungen mit den übergeordneten Behörden würden ihn genügend beanspruchen. Sechs ehrenamtliche Magistratsmitglieder sollten zu den übrigen Stadträten ein Gegengewicht schaffen. Mitwirkung bei den Plenarsitzungen des Magistrats, nicht etwa kollegiale Mitarbeit in den größeren städtischen Verwaltungsämtern – so dachte man sich ihr Verhältnis zu den hauptamtlichen Magistratsmitgliedern, deren Verantwortlichkeit gegenüber ihren Ressorts stets deutlich bleiben sollte.

Entgegen den Vorstellungen der Regierung nahm die Versammlung die nötigen Wahlen nicht en bloc vor. Vor weiteren Wahlen wollte man erst abwarten, welcher der von ihnen präsentierten Kandidaten als Erster Bürgermeister akzeptiert wurde. Bei der Wahl am 6. November<sup>3)</sup> fielen auf den Advokaten und – seit 1865 – Senator Daniel Heinrich Mumm<sup>4)</sup> 37 von 43 Stimmen. Madai verwies in seinem Bericht<sup>5)</sup> auf die konservativen und auch partikularistischen Züge bei Mumm; da ihm aber der zweite Kandidat, der vormalige Vizepräsident der Gesetzgebenden Versammlung Friedrich Ernst Passavant, demokratischer Anschauungen verdächtig erschien und der dritte Kandidat, Georg Hauck, politisch zwar unbelastet war, aber noch weniger als die beiden anderen dazu fähig schien, „in der Verwaltung das preußische Regime zur Geltung zu bringen“, wie Madai formulierte, konnte er zuguterletzt nur dazu raten, in jedem Fall einen Frankfurter zum Ersten Bürgermeister zu bestimmen. Er wie auch die Regierung in Wiesbaden<sup>6)</sup> empfahlen Anton Theodor Brentano, einen Handelsmann, vormaliges Mit-

<sup>1)</sup> Mitt. Prot. Stadtverord.-Vers. Frankfurt, 1867/68, S. 7f. Die ständige Bürgerrepräsentation als provisorische städtische Vertretung blieb ungeachtet des Zusammentritts der Stadtverordnetenversammlung bis in den Januar 1868 hinein tätig (s. ihre Stellungnahme vom 24. Jan. 1868, ebd., S. 74f.).

<sup>2)</sup> KROPAT: Frankfurt . . . , 1971, S. 44f.

<sup>3)</sup> Mitt. Prot. Stadtverord.-Vers. Frankfurt, 1867/68, S. 31.

<sup>4)</sup> Über die Funktionen Mumms und der übrigen genannten Magistratsmitglieder in der Zeit vor 1866 s. Staatshandbuch Frankfurt, 1866, S. 2, 5f., 81 und die Jahresnachweisung über die dienstlichen Verhältnisse Mumms für 1880 (HStAW 405, 26, fol. 30).

<sup>5)</sup> Bericht vom 10. Nov. 1867 (HStAW 405, 6912).

<sup>6)</sup> Bericht vom 18. Nov. 1867, ebd.

glied der Gesetzgebenden Versammlung und Senior der katholischen Kirchengemeinde. Nachdem dennoch im März 1868 der erste Kandidat der Stadtverordneten die gesuchte Zustimmung gefunden hatte, ein Mann realpolitischer Gesinnung und willens, die Stadt aus der damaligen Stagnation zu führen<sup>7)</sup>, schritt die Versammlung zur Wahl der übrigen Magistratsmitglieder<sup>8)</sup>. Die mit der Kandidatenauswahl beauftragte Kommission legte bewußt auf fachliche Qualifikationen kein Gewicht. Senator Karl Berg wurde Zweiter Bürgermeister. Von den vier übrigen hauptamtlichen Stadträten waren drei ebenfalls schon früher in Frankfurter Diensten beschäftigt gewesen. Unter den übrigen Magistratsmitgliedern befanden sich neben drei Kaufleuten ein ehemaliger Senator, ein Architekt und ein Handwerksmeister.

Der Geschäftsverteilungsplan vom 29. Februar 1868<sup>9)</sup> machte für drei der vier größeren Verwaltungsbereiche jeweils einen hauptamtlichen und mindestens einen ehrenamtlichen Stadtrat zuständig. Allein die Kirchen- und Schulverwaltung mit samt den Stiftungsangelegenheiten erhielt, wie die Stadtverordneten gefordert hatten, mit Senator Anton Heinrich v. Oven nur einen, und zwar hauptamtlichen Leiter.

Die ein Jahr später erlassene Geschäftsordnung<sup>10)</sup> betonte die Gesamtverantwortung des Magistrats gegenüber den einzelnen städtischen Verwaltungsämtern. Sie hob auch die „parlamentarische Ordnung“ im Magistrat hervor. Der Erste Bürgermeister hatte in allen seinen Beschlüssen die Kollegialität und Solidarität innerhalb des Magistrats zu wahren. Die Vorstellung einer besonders hervorgehobenen Stellung des Ersten Bürgermeisters, die das Staatsministerium bei der Festlegung des besonderen Wahlmodus für diese Stelle geleitet hatte und die auch in der Stadtverordnetenversammlung bei der vorgezogenen Wahl Mumms offensichtlich eine Rolle gespielt hatte, fand in der Geschäftsordnung keinen Niederschlag. Da die Etatverhältnisse wegen der damals noch ausstehenden Vermögensauseinandersetzung mit dem preußischen Staat nur provisorisch geregelt werden konnten, blieben auch die großen Investitionsvorhaben vorerst in der Schublade. Die Stadtverordneten konzentrierten sich vorerst auf die notwendige innere Neugestaltung der städtischen Verhältnisse. Gemeinsam mit dem Magistrat lehnten sie es ab, „die städtische Verwaltung nach dem Vorbilde der in den anderen Städten der Monarchie bestehenden Einrichtungen vom Grunde auf umzuformen, dergestalt, daß auf diesem Wege eine völlige Konformität des hiesigen Verwaltungsorganismus mit den in den preußischen Städten üblichen herbeigeführt werde.“ Vielmehr ging es nur darum, „daß die bestehenden, den hiesigen Sitten und Rechtsgewohnheiten entsprechenden Einrichtungen im wesentlichen [. . .] beizubehalten und nur den veränderten Verhältnissen in geeigneter Weise anzupassen seien.“<sup>11)</sup> Auch hier war es wiederum vor allem das Prinzip der Kollegialität des Magistrats,

<sup>7)</sup> KLÖTZER, 1968, S. 3.

<sup>8)</sup> Sitzung am 22. Jan. 1868 (Mitt. Prot. Stadtverord.-Vers. Frankfurt, 1867/68, S. 53f.).

<sup>9)</sup> StaArchF R 303, Schriftstück 1.

<sup>10)</sup> Geschäftsordnung vom 7. Sept. 1869 (StaArchF R 301, Schriftstück 5 – Drucksache). Das Konzept (ebd., Schriftstück 3) ist von der Hand Mumms.

<sup>11)</sup> Bericht der Reorganisationskommission o.D. (Mitt. Prot. Stadtverord.-Vers. Frankfurt 1867/68, S. 366).

das man gegenüber der Vorstellung „einer zentralisierten, den Schwerpunkt der gesamten Verwaltung auch äußerlich in die Stelle des 1. Bürgermeisters verlegenden Organisation“ verteidigen wollte.

Bei der Umsetzung dieser Gedanken in Organisationsvorschriften wollten die Stadtverordneten neben dem Ersten Bürgermeister nicht allein den Magistrat in seiner Gesamtheit, sondern auch noch Personen außerhalb der städtischen Behörden zum Tragen der exekutiven Gewalt mit heranziehen. Jedem einzelnen Verwaltungsamt der Stadt war entweder eine Gruppe mehrerer Magistratsmitglieder oder eine sogenannte gemischte Deputation zur Leitung zu beizugeben. Für diese gemischten Deputationen, in denen neben Magistratsmitgliedern und Stadtverordneten auch sonstige Bürger der Stadt sitzen konnten, hatte bereits die sonst so negativ bewertete Städteordnung für die östlichen Provinzen von 1853<sup>12)</sup> die Grundlage geschaffen. Das „Prinzip der bürgerlichen Kontrolle“ galt ungeachtet dessen als äußerst wichtiger, bewährter Verwaltungsgrundsatz aus freistädtischer Zeit, als Schild der Bevölkerung gegen alle bürokratische Herrschaft; es war so umfassend wie nur möglich anzuwenden.<sup>13)</sup>

Einige Ämter der freien Stadt, so das Kriegszeugamt, fielen fortan weg, andere wurden zusammengelegt oder in wesentlichen Teilen umorganisiert, wie es im Falle des Polizeiamtes geschah, das seine wichtigsten Aufgabengebiete bereits früher an das staatliche Polizeipräsidium hatte abgeben müssen. Den weitaus meisten Veränderungsvorschriften stimmte der Magistrat im Januar 1869 zu<sup>14)</sup>.

Nach den Vorstellungen der für die Reorganisation eingesetzten Kommission aus Magistratsmitgliedern und Stadtverordneten sollte das wichtigste der städtischen Verwaltungsämter, das Rechenamt, unter der Leitung von drei bis vier Stadträten nicht nur das gesamte städtische Finanzwesen verwalten, sondern auch die Veranlagung und Erhebung der staatlichen Steuern übernehmen und für die Wahrung der Interessen des Handels und der übrigen Gewerbe sorgen. Dies schloß die Aufsicht über Börse, Hafen, Schifffahrt und Eichwesen mit ein. Auch hier sollten zwei Bürger der Stadt für die „bürgerliche Kontrolle“ sorgen.

Im Magistrat war man grundsätzlich mit dieser Kontrolle einverstanden – aber nur nicht in jenem Amt. Zur Begründung dieser Haltung zog nun Stadtrat Oppenheimer die Zweckmäßigkeit der Einrichtung insgesamt in Zweifel, fand aber damit bei den Stadtverordneten keinen Anklang<sup>15)</sup>. Schließlich einigte man sich auf einen Kompromiß, nach dem nur die Steuergeschäfte des Rechenamtes der „bürgerlichen Kontrolle“ unterlagen<sup>16)</sup>.

Von den übrigen Ämtern nahm auch die „Städtischen Polizeisektion“ mit der Armenverwaltung eine besondere Stellung ein. Ehemals das „Jüngere Bürgermeisteramt“, kam es nun konsequent unter die ausschließliche Leitung des Zweiten Bürgermeisters.

---

<sup>12)</sup> § 59 der Ordnung vom 30. Mai 1853.

<sup>13)</sup> Bericht der Reorganisationskommission vom 2. Febr. 1869 (Mitt. Prot. Stadtverord.-Vers. Frankfurt, 1869, S. 130).

<sup>14)</sup> Magistratsbeschluß vom 5. Jan. 1869 (ebd., S. 4).

<sup>15)</sup> Sitzung am 11. März 1869 (ebd., S. 139).

<sup>16)</sup> Magistratsbeschluß vom 14. Sept. 1869 (ebd., S. 381).

## 4.2 Grundzüge der städtischen Politik

Unverkennbar wollte der Magistrat dem Stadtparlament möglichst wenig Einfluß auf die stadtpolitischen Geschäfte einräumen. Auch über die Richtung dieser Politik ließ der Magistrat von Anfang an keine Zweifel aufkommen, wenn er auch hier in gewissen Grenzen auf Unterstützung durch die Stadtverordnetenversammlung rechnen konnte. Zumindest in den ersten Jahren nach 1866 herrschte Einstimmigkeit darüber, daß Frankfurt als bedeutende Handelsstadt eine besondere Rolle zu spielen habe. Sie vertrug sich nur schlecht mit der Zugehörigkeit zum Wiesbadener Bezirk und mit der Unterordnung unter die Wiesbadener Regierung. Am liebsten hätte die Stadt alle Verbindungen zu Nassau wieder gelöst, dessen agrarische Ausrichtung man gegenüber den Handelsinteressen der alten Messestadt betonte<sup>17)</sup>. Seinen Vorbehalten gegenüber dem Umland gab der Magistrat auch in anderer Hinsicht deutlichen Ausdruck. Das Freizügigkeitsgesetz des Norddeutschen Bundes vom 1. November 1867 mit seinen Zuzugserleichterungen schränkte er durch eine Instruktion an die städtischen Bezirksvorsteher ein: „In Niederlassungsangelegenheiten hat der Bezirksvorsteher die Prüfung der Verhältnisse der neuanziehenden Personen wahrzunehmen, damit nicht bereits verarmte oder der Stadtgemeinde voraussichtlich in Bälde zur Last fallende Personen aufgenommen werden.“<sup>18)</sup>

Er scheute sich dabei nicht, gegen den Passus des Gesetzes zu verstoßen, der eine eventuell noch zu erwartende Verarmung eines Zuziehenden ausdrücklich als Ablehnungsgrund ausschloß.

Diese vor allem für Zuziehende aus dem Geltungsbereich des Freizügigkeitsgesetzes gedachte Regelung stand aber nur auf dem Papier, da die Überprüfungen ohne jede praktische Wirkung blieben und das Niederlassungsrecht faktisch ohne Einschränkung erlangt werden konnte. Denn das Polizeipräsidium kümmerte sich nicht darum, ob die Unterlagen sämtlicher Antragsteller von den Polizeirevieren auch dem Magistrat<sup>19)</sup> zur Kenntnis gebracht wurden<sup>20)</sup>. Dem Magistrat gingen nur Niederlassungsgesuche von Personen außerhalb des Norddeutschen Bundes zu („eine Masse vermögensloser Angehöriger süddeutscher Staaten“, wie ein Zirkular<sup>21)</sup> ausführte), die in ihren Heimatstaaten wegen Mittellosigkeit nicht heiraten durften, und „den Zweck ihrer Verehelichung auf die möglichst billige Weise durch Erwirken ihrer Aufnahme in den preußischen Staatsverband und ihre Niederlassung dahier zu erreichen bestrebt sind.“ Verlangte das preußische Gesetz vom 31. Dezember 1842 von den Nichtpreußen als Voraussetzung für die Bewilli-

<sup>17)</sup> Konzept zu einem Bericht an das Innenministerium, vom Magistrat den Stadtverordneten vorgelegt am 17. März 1867, in gemilderter Form am 12. Mai 1868 angenommen (StaArchF R 133, Schriftstücke 2 und 5).

<sup>18)</sup> § 5 Abs. 1 der Instruktion für die städtischen Bezirksvorsteher vom 31. März 1868 (StaArchF R 1163, Bd 1, Schriftstück 5).

<sup>19)</sup> Die Informierung des Magistrats hatte die Bekanntmachung des Polizeipräsidenten vom 19. Okt. 1867 (Neue Slg. von Gesetzen . . . für Frankfurt, II, 1872, S. 4) ausdrücklich angeordnet.

<sup>20)</sup> Ausschlußbericht vom 10. Juni 1868 (Mitt. Prot. Stadtverord.-Vers. Frankfurt, 1867/68, S. 166).

<sup>21)</sup> Zirkular des Magistrats vom 15. März 1870 (StaArchF R 1163, Bd 1, Schriftstück 17).

gung der Niederlassung nur den Nachweis von Wohnung und Unterhalt<sup>22)</sup>, so bestand der Magistrat Frankfurts nun darauf, jeden von ihnen zurückzuweisen, der sich als Tagelöhner ausgab oder nicht mehr als einen Gulden am Tag verdiente. Aber selbst die kleinen Gewerbetreibenden, die nicht mehr zu den Unselbständigen zu zählen waren, sah der Magistrat nicht gerne kommen; der starke Zustrom gerade aus dieser Klasse verlangte seiner Auffassung nach, ihnen nach dem Zuzug nicht irgendwelche Vergünstigungen zu gewähren<sup>23)</sup>. Unbestreitbar manifestierte sich hier die auch durch das Jahr 1866 nicht gebrochene Industrieindignität des auf die herkömmlichen Erwerbszweige festgelegten Frankfurter Bürgertums.

Wie auch in den anderen Städten Preußens hob sich die Gemeinde der vollberechtigten Stadtbürger von den übrigen Einwohnern mit gesetzlichem Wohnsitz in Frankfurt ab. Von letzteren war wiederum die Gruppe zu trennen, die ihren Wohnsitz in Frankfurt noch über keinen längeren Zeitraum hinweg hatte und darum noch keinen Anspruch auf städtische Unterstützung im Falle der Verarmung besaß. Obwohl die Stadtverordnetenversammlung bereits im Juni 1868<sup>24)</sup> von einer derartigen städtischen Unterstützungspflicht ausging, wurde erst 1870<sup>25)</sup> für Frankfurt, wie noch darzustellen ist, die dafür nötige gesetzliche Grundlage geschaffen. Aus dem Verhältnis dieser Gruppen zueinander sollten für die städtische Verwaltung langandauernde Schwierigkeiten erwachsen.

Mit der Stadtordnung von 1867 war an die Stelle des früheren umfangreichen Bürgerrechts ein wesentlich eingeschränkteres getreten, das in der Hauptsache nur noch das Recht zur Teilnahme an den städtischen Wahlen beinhaltete. Seinen Erwerb wie früher zusätzlich von der Entrichtung eines Bürgergeldes abhängig zu machen, lehnte im Juni 1868 ein Teil der Stadtverordneten ab, da dieser Vorschlag nicht imstande war, auch die sogenannten Mildten Stiftungen in der Stadt zu den Verpflichtungen gegenüber den unterstützungsbedürftigen Einwohnern heranzuziehen. Diese Fürsorgeanstalten hatten bisher nur den christlichen Vollbürgern der freien Stadt offen gestanden, nun sollte es jedem Einwohner freistehen, sich nach einjährigem Aufenthalt in der Stadt in diese Stiftungen einzukaufen. Aber dieser Antrag<sup>26)</sup> kam nicht durch, so daß eine weitere — die vierte — Gruppe, nämlich die bis 1866 in den Bürgerverband aufgenommenen Personen, bei der Betrachtung des kommunal-sozialen Lebens in Frankfurt auch für den Zeitraum nach 1866 zu berücksichtigen bleibt. Mit Statut vom 12. November 1869<sup>27)</sup> erhielt die städtische Polizeisektion die kommunale Armenfürsorge als Aufgabe zugewiesen. Sie hatte für alle unterstützungsberechtigten Einwohner zu sorgen und sie gegen Zahlung einer Vergütung in den Stiftungen unterzubringen.

<sup>22)</sup> Gesetz-Slg.-Preußen, 1843, S. 8.

<sup>23)</sup> KROPAT: Frankfurt . . . , 1971, S. 122.

<sup>24)</sup> s. Anm. 20.

<sup>25)</sup> Reichsgesetz über den Unterstützungswohnsitz vom 6. Juni 1870 (Archiv des Norddeutschen Bundes, Bd 4, 1872, S. 519—611). Daß das preußische Gesetz über die Verpflichtung zur Armenpflege vom 31. Dez. 1842 (Gesetz-Slg. Preußen, 1843, S. 8—14) in Frankfurt keine Gültigkeit besaß, geht aus den Ausführungen von GERBER (1931, S. 47) hervor.

<sup>26)</sup> s. Anm. 20.

<sup>27)</sup> Dazu s. Verwaltungsbericht des Magistrats über die Zeit 1880—86 (StaArchF R 306, S. 91).

Diese Regelung war kein Ersatz für die letztlich angestrebte klare Verpflichtung der Stiftungen zur Unterstützung der verarmten Einwohner der Stadt.

Sie bedeutete auch keine Hilfe, als wenige Jahre später der Strom zuziehender Mittelloser und Arbeitsunfähiger anschwell<sup>28)</sup>. Die Stadtverwaltung beobachtete diese Entwicklung mit Unbehagen, ging doch ihre Politik dahin, allein den Zuzug reicher Familien in eine Stadt zu fördern, die zu einem angenehmen Aufenthaltsort für derartige Kreise ausgestaltet werden sollte<sup>29)</sup>. Hatte noch 1871 eine Kommission der Stadtverordnetenversammlung betont: „Frankfurt ist keine Fabrikstadt; Frankfurt hat keine eigentliche Arbeiterbevölkerung. Wir finden in Frankfurt alle Gewerbe, aber keines vorzugsweise vertreten und der größte Teil der Arbeitnehmer hat hier keinen festen Wohnsitz“,<sup>30)</sup> da die in Frankfurt Beschäftigten vor allem in den umliegenden Ortschaften wohnten – so kam ein Jahr später der Hauptstrom der Zuziehenden aus eben jenen Ortschaften. Ebenso wenig wie im Falle des Freizügigkeitsgesetzes war die Stadtverwaltung in der Lage, im Sinne des für Frankfurt außerordentlich wichtigen<sup>31)</sup> Reichsgesetzes über den Unterstützungswohnsitz vom 6. Juni 1870, laut dem nach zweijährigem Aufenthalt in einer Gemeinde ein Fürsorgeanspruch erworben wurde, systematisch alle Neuzugezogenen vor Ablauf der Wartezeit auf ihre Bedürftigkeit zu überprüfen und gegebenenfalls durch Benachrichtigung der Gemeindeverwaltung des früheren Wohnsitzes die Wartezeit zu unterbrechen<sup>32)</sup>. Die Stadtverwaltung vermutete, daß die Mildten Stiftungen durch unkontrollierte Spendenaktionen den noch nicht Unterstützungsberechtigten halfen, die zwei Jahre Wartezeit trotz Armut durchzustehen. Aber Nachforschungen blieben ohne Ergebnis. Der Magistrat schrieb den Stiftungen zwar: „Aus der Vermehrung dieser Klasse von Einwohnern droht der Stadt und deren Armenanstalten unverkennbar eine große Gefahr. Es ist daher sicherlich im allgemeinen Interesse gelegen, dahin zu wirken, daß Personen dieser Kategorie der Erwerb des hiesigen Unterstützungswohnsitzes tunlichst abgeschnitten werde“,<sup>33)</sup> aber die Stiftungen verweigerten mit wenigen Ausnahmen die Bekanntgabe der Namen der von ihnen unterstützten Bedürftigen.

Eine engere Bindung der Stiftung an die städtischen Behörden hätte hier Abhilfe schaffen können, aber von den neun Stiftungen, die hier in Frage kamen, konnten nach einem Gutachten des Stadtrats Oven<sup>34)</sup> keineswegs alle einer Aufsicht unterstellt werden, wie sie die Behörden der freien Stadt hatten ausüben

<sup>28)</sup> Bericht des Bezirksvorstehers v. Nebell vom 20. Nov. 1872 (StaArchF R 1559, fol. 1f.).

<sup>29)</sup> Bericht der Bau- und Finanzkommission o.D. (Mitt. Prot. Stadtverord.-Vers. Frankfurt, 1870, S. 194).

<sup>30)</sup> Kommissionsbericht vom 8. Juli 1871 (ebd., 1871, S. 237).

<sup>31)</sup> Die halboffizielle Schrift: Frankfurt in seinen hygienischen Verhältnissen (1881, S. 261) schreibt über das Gesetz: „Die umfangreiche Bevölkerungsverschiebung, welche infolge dieser hochwichtigen sozialpolitischen Akte in Verbindung mit der Wirkung der zugleich mit ihnen eintretenden sog. ‚wirtschaftlichen Ausschwunges‘ von dem platten Lande nach den Städten, [...] Platz greifen mußte, rückte das Armenwesen in eine hervorragende Stellung der kommunalen Verwaltungstätigkeit.“

<sup>32)</sup> Bericht der städtischen Polizeisektion vom 28. Dez. 1872 (StaArchF R 1559, fol. 3–6).

<sup>33)</sup> Schreiben u.a. an die Pflegeämter des Allgemeinen Almosenkastens und des ev.-luth. Almosenkastens vom 7. Jan. 1873 (ebd., fol. 10f.).

<sup>34)</sup> Bericht vom 30. Mai 1868 (Mitt. Prot. Stadtverord.-Vers. Frankfurt, 1869, S. 387–90).

können. Hier bot sich als Ausweg wieder eine „bürgerliche Kontrolle“ an, die der Aufsicht einen weniger streng behördlichen Charakter geben konnte. Fünf der sechs Stiftungen im Besitz der Konfessionsgemeinden, deren Zustimmung bei einer derartigen auf Einvernehmen bedachten Regelung unumgänglich war, stimmten dem Vorschlag auf Bildung einer Kommission zu, in der die bürgerlichen Deputierten die Mehrheit stellen sollten. Die Stiftungen wollten aber diese Kommission völlig von jeder Geschäftsverbindung mit dem Magistrat getrennt wissen, nach ihren Vorstellungen sollten die Konfessionsgemeinden sich bei der Wahl der bürgerlichen Deputierten beteiligen dürfen<sup>35</sup>).

Magistrat und Stadtparlament lehnten den Entwurf entschieden ab; in ihren Augen konnten die Obergewaltrechte über die Stiftungen ohne weiteres von den früheren auf die jetzigen Behörden Frankfurts übergehen. Es mußte aber erst das Innenministerium<sup>36</sup>) angerufen werden, ehe die Stiftungen im Jahr 1874 diese Auffassung akzeptierten<sup>37</sup>). Dies war auch nötig, um den Stadtverordneten ein Mitwirkungsrecht bei der Aufsicht über die Stiftungen zu sichern, das ihnen der Magistrat zuletzt abgestritten hatte. Aber die wichtigste Frage, ob weiterhin nur die christlichen Altbürger der Stadt, deren Zahl im Laufe der Zeit verschwindend gering werden mußte, als Benutzer der Stiftungen in Frage kamen, war damit noch nicht gelöst. Ungeachtet der steigenden Zahl an Einwohnern und der damit verknüpften sozialen Probleme verfügte die Stadt wie in der Zeit vor 1866 über keine eigenen Fürsorgeanstalten. Eine stärkere Einbindung der Stiftungen in die städtische Sozialpolitik stand also noch als Aufgabe bevor.

### 4.3 Die evangelische und katholische Kirche in Frankfurt

In der freien Stadt überwachte ein evangelisch-lutherisches Konsistorium, in dem der Senat durch zwei seiner Mitglieder vertreten war, das kirchliche Leben der Gemeinde. Unter seiner Aufsicht führte der Gemeindevorstand die kirchliche Vermögensverwaltung, zu der die Stadt eine jährliche Dotation gab. Bei den Evangelisch-Reformierten in Frankfurt bestand eine entsprechende Organisation, die hier wie dort auch die Wahl der Pfarrer vornahm<sup>38</sup>).

Acht Monate nach Einrichtung des Konsistoriums in Wiesbaden beauftragte das Kultusministerium<sup>39</sup>) den Vorsitzenden v. Prittwitz mit der Auflösung der nun als überflüssig geltenden Konsistorien in Frankfurt. Im Magistrat<sup>40</sup>) und beson-

<sup>35</sup>) Bericht Ovens vom 28. Aug. und 25. Okt. 1868 (ebd., S. 391–94, 396–407).

<sup>36</sup>) Bericht des Magistrats vom 6. Sept. 1872 (ebd., 1872, S. 298f.).

<sup>37</sup>) Die 1874 beschlossene Stiftungsordnung unterwarf die Stiftungen einer umfassenden Aufsicht durch Magistrat und Stadtverordnetenversammlung, ohne eine besondere Aufsichtsbehörde für diesen Zweck zu schaffen (Sitzung vom 18. Juni 1874, ebd., 1874, S. 319; GERBER, 1931, S. 75).

<sup>38</sup>) Art. 36 der Konstitutionsergänzungsakte vom 19. Juli 1816 (Gesetz- und Statuten-Slg. Frankfurt, Bd 1, 1817, S. 52); Gesetze vom 5. Febr. 1857 (ebd., Bd 14, 1861, S. 39–47); Bericht der Regierung vom 17. April 1875 (HStAW 405, 12890); DECHENT, Bd 2, 1921, S. 457.

<sup>39</sup>) Verfügung vom 26. Mai 1868 (StAM 150, 2322).

<sup>40</sup>) Kommissionsbericht an den Magistrat vom 11. Aug. 1868 (StaArchF S 435, Schriftstück 13).

ders in der lutherischen Gemeinde wollte man aber damals davon nichts wissen, so daß die Eingliederungsaktion bald einschloß<sup>41)</sup>.

Der Magistrat war an den Konsistorien aber letztlich nur insoweit interessiert, als er ihre noch näher darzustellenden Rechte im Schulbereich selbst übernehmen wollte. Zu den kirchlichen Verhältnissen wollte der Magistrat jede organisatorische Verbindung lösen; den Versuch des Oberpräsidenten, die senatorialen Mitglieder der Konsistorien durch magistratische ersetzen zu lassen, lehnte er deshalb ab, zumal damit der Magistrat selbst sämtlichen alten Rechten der Konsistorien eine gewisse Anerkennung gegeben<sup>42)</sup> und ihre Ablösung von der Schulverwaltung erschwert hätte.

Obwohl dem Magistrat in den späteren Jahren, in denen die Konsistorien nur noch rein kirchliche Funktionen hatten, an ihrem Fortbestand nichts mehr lag, blieb seine Pflicht zu ihrem Unterhalt bestehen, wie zuletzt selbst die angerufenen Gerichte befanden<sup>43)</sup>. Zu Beginn der achtziger Jahre drang das Kultusministerium auf eine Neuregelung, da in absehbarer Zeit keiner der alten Senatoren mehr für die Konsistorien zur Verfügung stehen werde<sup>44)</sup>. Die lutherische Gemeinde sträubte sich aber nach wie vor gegen eine Vereinigung mit der unierten Kirche Nassaus, bis dann 1882 mit der Aufnahme von Magistratsmitgliedern in die Frankfurter Konsistorien eine Lösung gefunden wurde<sup>45)</sup>.

In der Frankfurter katholischen Kirchengemeinde hatte bis zur Einverleibung der von unten gewählte Gemeindevorstand ohne Mitwirkung des Limburger Bischofs die kirchlichen Angelegenheiten, darunter auch das lokale Kirchenvermögen und die jährliche städtische Dotation, selbständig verwaltet. Er hatte dabei nur unter der Aufsicht des Senats und der katholischen Kirchen- und Schulkommission gestanden; dieser Kommission gehörten Senatoren, Geistliche und ein Jurist an<sup>46)</sup>. In Wiesbaden hielt man nach 1866 Veränderungen an diesen Verhältnissen, die der Kirchengemeinde eine selbständige Stellung gegenüber dem Bischof und dem Staat einräumten, nicht für nötig: Mit dem Wirksamwerden der preußischen Verfassung fielen die wenigen staatlichen Aufsichtsrechte nicht automatisch dem Bischof zu, sondern seien der Kirchengemeinde selbst zu übertragen<sup>47)</sup>. Mit der bereits erwähnten Klausel im Vertrag mit dem Bischof über die Neuregelung der Aufsicht über die örtlichen Kirchenvermögen<sup>48)</sup>, welche die bestehenden Rechte von Kirchengemeinden ausdrücklich in Schutz nahm, glaubte man die Sonderstellung der Katholiken in Frankfurt hinreichend gesichert zu haben.

<sup>41)</sup> DECHENT, Bd 2, 1921, S. 474f.

<sup>42)</sup> Bericht an Möller vom 28. Juni 1869 (StAM 150, 2322).

<sup>43)</sup> Spruch des Appellationsgerichts zu Frankfurt vom 4. April 1876 (StaArchF S 435, Schriftstück 138).

<sup>44)</sup> Schreiben an Miquel vom 19. April 1881 (ebd., Schriftstück 153).

<sup>45)</sup> DECHENT, Bd 2, 1921, S. 481f.

<sup>46)</sup> Art. 38 der Konstitutionsergänzungsakte von 1816 (Gesetz- und Statuten-Slg. Frankfurt, Bd 1, 1817, S. 53f.); Bericht der Regierung vom 28. Sept. 1872 (HStAW 405, 17582).

<sup>47)</sup> Bericht an Möller vom 21. Nov. 1869 (StAM 150, 2334).

<sup>48)</sup> s. Kap. 3.4.

In Frankfurt hielten sich Vorstand und Kommission an diese Vorstellung, was Bischof Blum<sup>49)</sup> mit einer Beschwerde in Kassel und Berlin beantwortete: In Frankfurt als Teil seiner Diözese stehe ihm gemäß Artikel 15 der preußischen Verfassung die allgemeine kirchliche Oberaufsicht und speziell die bisher von Senat und Kommission als staatlichen Behörden ausgeübte Aufsicht über die kirchliche Vermögensverwaltung zu. Möller warnte vor einer Einmischung in die Auseinandersetzungen der Frankfurter Katholiken mit Bischof Blum, der nun ignoriere, was erst vor kurzem in einem Vertrag mit ihm vereinbart worden sei<sup>50)</sup>. Das Kultusministerium bestand aber auf Überleitung der Aufsichtsrechte von der Kommission in Frankfurt auf den Bischof als dem „hierfür in der katholischen Kirche nach deren Verfassung bestehenden Organ“.<sup>51)</sup>

In Wiesbaden gab man nicht nach; da der Gemeindevorstand und die Kommission in Frankfurt reine Kirchengemeindebehörden seien, gebe es dort auch unter Berücksichtigung der preußischen Verfassungsbestimmungen nichts weiter zu regeln: *Die Bestrebungen des Herrn Bischofs, die innere Organisation der katholischen Gemeinde zu Frankfurt gegen deren Willen und auf Kosten ihrer gesetzlich begründeten Selbständigkeit zu ändern, sind völlig aussichtslos. Ein Eingreifen der Regierung behufs anderweitiger Regelung des bisherigen Verhältnisses hieße die Autorität der Staatsbehörden zwecklos exponieren.*<sup>52)</sup> Die Regierung hielt sich dabei an ein Gutachten der umstrittenen Kommission, welche das Recht aller christlichen Konfessionsgemeinden Frankfurts auf die Selbstverwaltung ihrer religiösen, kirchlichen und schulischen Angelegenheiten verteidigte<sup>53)</sup>. Artikel 35 der Frankfurter Konstitutionsergänzungsakte von 1816<sup>54)</sup> war hierin eindeutig. Andererseits enthielt die Akte auch den Vorbehalt einer staatlichen Aufsicht, deren Ausübung Bischof Blum nach dem Muster der Veränderungen in Nassau nach 1866 nun für sich beanspruchen konnte. In Zusammenhang mit Veränderungen im Frankfurter Schulwesen, die noch darzustellen sind, verlor die Kommission wichtige Teile ihrer alten Befugnisse. Das Ministerium war nun, im August 1871, damit einverstanden, daß bei einer Auflösung der Kommission ihre speziell staatliche Aufgabe auf die Regierung in Wiesbaden übergehen sollte. Es handelte sich hier vor allem um Rechnungsrevisionen. Ihre Kompetenz als Kirchengemeindevertretung konnte der Kirchenvorstand übernehmen<sup>55)</sup>.

Die bischöfliche Behörde blieb bei diesen Vorschlägen vollständig ausgespart. Bischof Blum protestierte heftig, aber erfolglos<sup>56)</sup>.

1872 war der Weg frei für eine Regelung, die nach den Bestimmungen für Nassau nun auch in Frankfurt die kirchlichen Verhältnisse den Bedingungen nach 1866 anpaßte. Auch die umstrittene Frage des Patronats für das Frankfurter Gebiet näherte sich damit seiner Lösung.

<sup>49)</sup> Schreiben an Möller vom 4. Nov. 1869 (StAM 150, 2334).

<sup>50)</sup> Bericht vom 16. Dez. 1869 (ebd.).

<sup>51)</sup> Verfügung vom 16. Juni 1870 (ebd.).

<sup>52)</sup> Bericht an Möller vom 9. Nov. 1870 (ebd.).

<sup>53)</sup> Bericht vom 22. Okt. 1870 (StaArchF S 487, fol. 25–30):

<sup>54)</sup> s. Anm. 46.

<sup>55)</sup> Verfügung vom 7. Aug. 1871 (StAM 150, 2334).

<sup>56)</sup> Immediatgesuch vom 18. Sept. 1871 (ebd.).

Bis 1866 hatte Frankfurt einen der Domkapitulare des Bistums wählen können, dessen Amt mit dem eines Stadtpfarrers von Frankfurt verbunden war. Mit dem preußisch-frankfurtischen Vermögensauseinandersetzungsvertrag vom 26. Februar 1869<sup>57)</sup> verblieb das Kirchen- und Schulpatronat in der Stadt und in fünf Landgemeinden der Stadtgemeinde, „insoweit ein solches Patronat rechtlich besteht und seither der vormaligen Freien Stadt zustand“. Bischof Blum nutzte die unklare Rechtslage aus und ernannte von sich aus im Februar 1871 einen neuen Stadtpfarrer. Selbst das katholische Frankfurt zeigte sich mit Blums Vorgehen nicht einverstanden.<sup>58)</sup> Im Verlauf der dann angeknüpften Verhandlungen gestand Blum dem Magistrat ein Recht auf Nennung der personae minus gratiae bei der Besetzung der drei katholischen Pfarreien im Stadtgebiet zu. Dafür verzichtete der Magistrat auf das von ihm beanspruchte Patronat<sup>59)</sup>. Für weitere Vereinbarungen wandte sich der Magistrat nicht an Blum, sondern direkt an den katholischen Gemeindevorstand. Die Kirchen- und Schulkommission wurde aufgelöst, über alle kirchlichen Angelegenheiten besprach der Magistrat sich fortan direkt mit der örtlichen Kirchengemeinde. Pfarrverwalter und Kapläne zu berufen blieb dem Bischof vorbehalten. Die Kontrolle der Rechnungen aber, die Blum mit besonders großem Nachdruck für sich beansprucht hatte, nahm von nun an das Stadtrechnungsrevisionskolleg vor<sup>60)</sup>.

Bei den Auseinandersetzungen um die Neuordnung der katholisch-kirchlichen Verwaltungsverhältnisse in Nassau hatte Blum seine Vorstellungen nahezu ungeschmälert durchsetzen können. Im Falle Frankfurts zogen sich die Verhandlungen bis in den Beginn der Amtsperiode des neuen Kultusministers Falk hinein, womit die von Anfang an stark kirchenkämpferische Haltung der Wiesbadener Regierung auch von Berlin aus Unterstützung erhielt und für Blum eine Niederlage unausweichlich wurde<sup>61)</sup>.

#### 4.4 Die Schulpolitik Frankfurts bis 1872

An besonderen Schulbehörden hatte es bis dahin in der Stadt gegeben:

die vereinten evangelisch-protestantischen Konsistorien für die Musterschule, die Höhere und Mittlere Bürgerschule und vier weitere Schulen – das Gymnasium stand unter alleiniger Aufsicht des evangelisch-lutherischen Konsistoriums –;

die katholische Kirchen- und Schulkommission für die Knaben-Selektenschule und drei weitere Schulen;

<sup>57)</sup> s. Kap. 2, Anm. 35.

<sup>58)</sup> RANFT, 1924, S. 130–33, 142; RANFT, 1947, S. 52.

<sup>59)</sup> Vertrag vom 4. Jan. 1872 (HStAW 407, 201).

<sup>60)</sup> Bekanntmachung des Magistrats vom 24. Sept. 1872 (StaArchF S 487, S. 84).

<sup>61)</sup> Auf sein Immediatgesuch vom 18. Sept. 1871 erhielt Blum erst am 3. Dez. 1872 eine Antwort des Kultusministeriums, die sich eindeutig mit der Haltung identifizierte, welche die Regierung in Wiesbaden schon bei den Auseinandersetzungen um die Verhältnisse der nassauischen Kirchenverwaltung (s. Kap. 3.3) eingenommen hatte (StAM 150, 2334).

eine gemischte Kommission beider Behörden für die beiden israelitischen Schulen.<sup>62)</sup>

Im schulischen Bereich, der wie auch die übrigen Teile der Verwaltung in der Stadt einer Neuordnung zu unterziehen war, traten die Differenzen gegenüber den Ansprüchen der Konfessionsgemeinden, die bei den Verhandlungen um eine neue Stiftungsverwaltung noch hatten zurückgedrängt werden können, mit besonderer Schärfe zu Tage. Das Mitspracherecht der staatlichen Behörden konnte die Schwierigkeiten auf diesem Sektor städtischer Politik, auf dem ein gegenüber Preußen beträchtlicher Rückstand einzuholen war<sup>63)</sup>, nur erhöhen.

Mit der Reorganisation der Schulverwaltung hatte man in Frankfurt vor allen anderen nötigen Änderungen angefangen, da man etwaigen Maßnahmen der Regierung zuvorkommen wollte<sup>64)</sup>. Die Stadtordnung vom 25. März 1867 hatte die Schulverwaltung nicht angesprochen; die Verordnung vom 22. Februar 1867<sup>65)</sup> und die Einrichtung eines Konsistoriums in Wiesbaden rührten nicht an den Kirchen- und Schulverhältnissen in Frankfurt. Immerhin war die Stadt aber anerkanntermaßen Unterhaltsträger der Schulen; daß ihr gegenüber den Schulen ein Patronatsrecht zustand, legte erst der bereits erwähnte Vermögensauseinandersetzungsvertrag vom Februar 1869 fest, aber auch nur unter Vorbehalten<sup>66)</sup>.

Schon bei dem Übergang der oberen Schulaufsichtsbefugnisse des Senats auf die Regierung bzw. auf das Provinzialschulkollegium Ende 1867 pochten die alten Schulbehörden der Stadt auf ihre Rechte: Wie früher dem Senat, so stehe auch der Regierung und dem Kollegium in Kassel nichts anderes als die allgemeine Oberaufsicht zu, die nicht zu einem unmittelbaren Eingreifen in die Frankfurter Schulverhältnisse berechtige<sup>67)</sup>.

Derartige Vorstellungen ließen den staatlichen Schulbehörden nur wenig und einer besonderen städtischen Schulbehörde, für die es bis dahin in Frankfurt kein Vorbild gegeben hatte, überhaupt keinen Raum. Diese städtische Behörde, die Schuldeputation, sollte nach den Vorstellungen des Magistrats und der Stadtverordneten<sup>68)</sup> über sämtliche Schulen Frankfurts die örtliche Schulaufsicht ausüben. Nur für das Gymnasium plante man die Einrichtung eines besonderen Kuratoriums, das der Deputation nebengeordnet werden sollte. Als einer gemischten Kommission sollten der Deputation auch Vertreter der Bürgerschaft außerhalb der städtischen Gremien angehören, deren Auswahl man den Organen der konfessionellen Gemeinden überlassen wollte. Den Vertretungen der Konfessionsgemein-

---

<sup>62)</sup> Art. 35–41 der Konstitutionsergänzungsakte von 1816 (Gesetz- und Statuten-Slg. Frankfurt, Bd 1, 1817, S. 51–55); Staatshandbuch Frankfurt, 1866, S. 87–100; SAROWY, 1907, S. 35f.

<sup>63)</sup> Dazu s. die Verordnung vom 31. Dez. 1825 über die Ablösung der Schulverwaltung von der Konsistorialverwaltung (Gesetz-Slg. Preußen, 1826, S. 5ff.).

<sup>64)</sup> Kommissionsbericht an den Magistrat vom 24. Okt. 1868 (StaArchF R 333, Bd 1, Schriftstück 9).

<sup>65)</sup> s. Kap. 1.4.

<sup>66)</sup> s. Kap. 4.3.

<sup>67)</sup> Berichte der katholischen Kirchen- und Schulkommission und der vereinigten evangelisch-protestantischen Konsistorien vom 16. und 27. Dez. 1867 (HStAW 405, 17750).

<sup>68)</sup> Vorlage vom 2. Juli 1868 (Mitt. Prot. Stadtverord.-Vers. Frankfurt, 1867/68, S. 350f.).

den gestand man außerdem die Besetzung der einzelnen Schulvorstände zu. Nur hier, auf dem schulpolitischen Sektor, galten die Einrichtungen in anderen preußischen Städten als Vorbild.

Im katholischen und im evangelisch-lutherischen Gemeindevorstand stieß der Entwurf auf entschiedenen Widerstand<sup>69)</sup>.

Im Februar 1869 lagen revidierte Entwürfe<sup>70)</sup> vor, von den früheren wichen sie darin ab, daß sie neben konfessionell ausgerichteten Schulvorständen auch einen Vorstand für sonstige von der Stadt unterhaltene Schulen vorsahen, dessen Mitglieder die Stadtverordnetenversammlung bestimmen sollte. Hier öffnete sich die Möglichkeit, über die Einrichtung neuer Schulen den Einfluß der Konfessionsgemeinden völlig auszuschalten und das Patronat zumindest über einige der Schulen Frankfurts fest zu gründen. In den Augen des Magistrats war der Entwurf ein abgewogener Kompromiß zwischen den Wünschen der Konfessionsgemeinden nach unverändertem Bestand der Konfessionsschulen und den Ansprüchen der Stadt als Unterhaltsträgerin, der den neuen Schulbehörden einen Platz zwischen Kommunal- und Konfessionalgemeinde sicherte<sup>71)</sup>.

Der Widerstand der bereits genannten Gemeindevorstände war damit nicht völlig beseitigt, vor allem wünschte man ein stärkeres Mitspracherecht der konfessionellen Schulvorstände in den Haushaltsangelegenheiten. Die Vertreter der katholischen Kirchengemeinde mußten jedoch ihre bedingte Zustimmung mit starken inneren Auseinandersetzungen bezahlen. Stadtpfarrer Thissen und der Direktor der St. Leonhardskirche Schlenger erhoben im April 1869<sup>72)</sup> Protest gegen die Pläne der Stadt, in denen sie weitsichtig den ersten Schritt zu konfessionslosen Schulen sahen. Ihre Forderungen basierten auf einem Eigentumsanspruch der kirchlichen Gemeinden an den Schulen in Frankfurt. Wie sie angekündigt hatten, erhob kurz darauf Bischof Blum als „erster Vertreter der katholischen Kirchengemeinde Frankfurts“ beim Kultusministerium Einspruch gegen den Plan der Stadt. Gesonderte Zuwendungen an die katholischen Schulen und gesonderte, aber umfassende Verwaltung der katholischen Schulen durch die Kirchengemeinde hielt er für Rechte, auf die zu verzichten zuallerletzt der katholische Gemeindevorstand in Frankfurt berechtigt sei<sup>73)</sup>.

Inzwischen liefen die Verhandlungen mit den Vertretern der Konfessionsgemeinden weiter, die ihre Stellung in den geplanten Schulvorständen bis hin zum suspensiven Veto in Glaubensangelegenheiten und zum Stimmrecht je eines Geistlichen der evangelischen Gemeinden und der katholischen Gemeinde ausbau-

---

<sup>69)</sup> Schreiben des kath. Kirchenvorstandes und des ev.-luth. Gemeindevorstandes vom 20. Aug. bzw. 30. Sept. 1868 (ebd., S. 352–54).

<sup>70)</sup> Kommissionsbericht vom 3. Febr. 1869 (ebd., 1869, S. 126f.).

<sup>71)</sup> Schreiben des Magistrats an die konfessionellen Gemeindevorstände und -presbyterien vom 23. März 1869 (HStAW 405, 17750); Bericht des Stadtrats v. Oven vom 18. Juli 1869 (StaArch F S 578, Schriftstück 28).

<sup>72)</sup> Erklärung Thissens und Schlengers vom 26. April 1869 (HStAW 405, 17750 – Drucksache). Thissen hatte schon auf den ersten Entwurf zu einer städtischen Schulverwaltung mit Mißtrauen reagiert (RANFT, 1924, S. 125).

<sup>73)</sup> Den Einspruch Blums referiert ein Bericht der Regierung vom 5. Sept. 1869 (HStAW 405, 17750).

ten<sup>74</sup>). Aber nun, im Juni 1869, war es vor allem das evangelisch-lutherische Konsistorium, das Widerstand leistete und als äußerstes Zugeständnis gelten lassen wollte, wenn statt der hergebrachten Behörden und statt der beabsichtigten neuen Deputation die neuen Schulvorstände über die meisten Angelegenheiten der inneren Schulverwaltung entschieden<sup>75</sup>). Ein derartiger Vorschlag machte nach Ansicht des Magistrats jeden Versuch zunichte, zwischen die konfessionell bestimmten Schuleinrichtungen und die staatlichen Schulbehörden eine eingengewichtige kommunale, zugleich aber auch interkonfessionelle Organisation zu schieben. Er legte im Oktober 1869 seine Entwürfe der Wiesbadener Regierung vor; für den Fall einer Ablehnung kündigte er an, die Zuwendungen an die konfessionsgebundenen Schulen nicht mehr den wachsenden Anforderungen anzupassen und statt weiterer Schulen dieser Art reine Kommunal Schulen zu bauen<sup>76</sup>). Die Regierung hatte sich aus den Streitigkeiten in Frankfurt heraushalten wollen<sup>77</sup>); sie zögerte ihre Entscheidung nun lange hinaus und billigte schließlich der geplanten Deputation kein volles Patronatsrecht, sondern nur ein Vorschlagsrecht bei der Ernennung der Lehrer und die Verwaltung der äußeren Schulangelegenheiten zu. Für die inneren Schulangelegenheiten sollten unter staatlicher Aufsicht die einzelnen Schulvorstände wirken. Außerdem bestand die Regierung aus Ressortgründen darauf, daß dem Kuratorium nicht nur das Gymnasium, sondern sämtliche höheren Schulen Frankfurts unterzuordnen seien. Der konfessionelle Charakter der Elementarschulen sollte nicht geschmälert werden. Auf die israelitischen Schulen durfte die städtische Schulverwaltung nicht übergreifen, weil hier weder ein Patronat noch eine Unterhaltungspflicht der Stadt vorlag<sup>78</sup>). Auch das Provinzialschulkollegium verlangte eine strikte Trennung der höheren von den niederen Schulen in Frankfurt, da es „ihrer Natur gemäß“ sei<sup>79</sup>). Der Magistrat hatte anfangs pädagogische Gründe für eine gemeinsame Verwaltung angeführt, gab aber schließlich nach<sup>80</sup>). Da die den Schulvorständen zugedachten Vollmachten nach Ansicht der Regierung den konfessionellen Charakter der Schulen nicht mit genügender Sicherheit garantierten, griff sie auf die Forderung des lutherischen Gemeindevorstandes zurück und erreichte es, daß auch dieser Gemeindevorstand einem Kompromiß zustimmte, der die Schulvorstände, die Schuldeputation und den Magistrat bei der Ernennung der Lehrer zusammenwirken ließ<sup>81</sup>). Trotzdem sollte es mit den Verhandlungen nicht vorangehen. Unter ihrem Eindruck hatte die Schulverwaltung in Frankfurt seit 1867 praktisch aufgehört, der Bau neuer Schulen und

---

<sup>74</sup>) Protokoll der Verhandlung zwischen Vertretern des Magistrats und der konfessionellen Gemeinden vom 20. Mai 1869 (StaArchF S 578, Schriftstück 28a).

<sup>75</sup>) Erklärung des ev.-luth. Konsistoriums vom 21. Juni 1869 und Schreiben des ev.-luth. Gemeindevorstandes an den Magistrat vom 15. Juli 1869 (ebd., Schriftstück 28g und Adhibendum).

<sup>76</sup>) Bericht des Magistrats an die Regierung vom 18. Jan. 1870 (HStAW 405, 17750).

<sup>77</sup>) Verfügung des Kultusministeriums vom 5. Juli 1869 (ebd.).

<sup>78</sup>) Bericht an das Kultusministerium vom 5. Sept. 1869 und Verfügung an den Frankfurter Magistrat vom 16. Dez. 1869 (ebd.).

<sup>79</sup>) Verfügung vom 9. Juni 1870 (ebd.).

<sup>80</sup>) Protokoll der Magistratssitzung vom 8. Nov. 1870 (StaArchF S 578, Schriftstück 58).

<sup>81</sup>) Schreiben des ev.-luth. Konsistoriums an die Regierung vom 19. Nov. 1870 (HStAW 405, 17750).

definitive Anstellungen von Lehrern kamen nicht mehr zustande<sup>82)</sup>. Erst im August 1871 legte die Regierung einen Entwurf vor, der von der zuletzt geschilderten Übereinkunft nicht wesentlich abwich<sup>83)</sup>. Nachdem der Magistrat und das Kultusministerium ihre Zustimmung erklärt hatten, konnte sich endlich am 21. Februar 1872 die Schuldeputation konstituieren<sup>84)</sup>.

---

<sup>82)</sup> Bericht des Magistrats vom 28. März 1871 (ebd.).

<sup>83)</sup> Entwurf vom 17. Aug. 1871 (ebd.).

<sup>84)</sup> Bericht des Magistrats vom 23. Febr. 1872 (ebd.).

## 5 Die Versetzung des Regierungspräsidenten Diest 1869

Seit den Vorgängen um die Bildung der Wiesbadener Regierung war das Verhältnis zwischen Diest und den für Personalangelegenheiten zuständigen Ministerien gespannt. Damals handelte es sich im wesentlichen um Beschwerden Diests wegen Verzögerungen bei der definitiven Anstellung der Regierungsräte und bei der Regelung der Anstellung altnassauischer Sekretäre und Akzessisten. Immer wieder forderte Diest in der Folgezeit zusätzliche Arbeitskräfte und eine stärkere Delegation der Verantwortung, um der Arbeitsüberlastung Herr werden zu können. Auch verlangte er dringend die etatmäßige Anstellung der altnassauischen und hessen-homburgischen Beamten, die in Wiesbaden entgegen ihrer früheren Stellung nur als außeretatmäßige Hilfsarbeiter untergekommen waren. *[Es] wird nicht eher besser bei uns und es drohen schwere Gefahren, wenn nicht mit aller Energie dezentralisiert wird, wenn ferner der Beamte, der arbeiten soll, nicht auch angemessen honoriert wird und wenn die Anstellung der nicht-technischen Verwaltungsbeamten nicht von einem einheitlichen Willen abhängt, d. h. von dem Minister des Innern, statt von zwei sogenannten ‚Disziplinar-Ministern‘. Gar keine oder unendlich verschleppte Entscheidungen über Personalfragen sind die Folge davon, eine ordentliche und herzlich-warme Vertretung der Interessen der Verwaltungsbeamten findet nicht statt [...].<sup>1)</sup>* Finanzminister v. d. Heydt und Innenminister Eulenburg trugen daraufhin dem König vor, daß sie den Wiesbadener Bezirk nicht streng nach Vorschrift, sondern mit außerordentlichem Entgegenkommen bei der Personalzuteilung behandelt hätten. Für zwölf Räte, sechs außeretatmäßige Räte und sechs Hilfsarbeiter aus den alten Provinzen sei ein tägliches Pensum von 300–350 Eingängen nicht zu viel. Man hielt Diest vor, daß er die Versetzung von Beamten nach Altpreußen beantrage, deren Verwendung als Abteilungsdirigenten bei seiner eigenen Regierung er strikt abgelehnt habe<sup>2)</sup>.

Von dem Urteil unserer Tage, daß Diest die Mehrheit der Bevölkerung Nassaus für Preußen habe gewinnen können<sup>3)</sup>, war man damals im Bezirk weit entfernt. Über sein ausgesprochen schlechtes Verhältnis zum Kommunallandtag hatte er sich selbst deutlich genug ausgesprochen. Eine Streitschrift jener Zeit berichtete über die Stimmung der Bevölkerung: „Durch nichts konnte ihr Herz so abgewendet werden als durch das junkerliche Herabsehen, das sie bei der importierten und oktroyierten Bürokratie fand, durch diesen ‚Berlinismus‘, der alles Eigene für trefflich hält, auf alles Fremde mit Verachtung herabsieht [...].“<sup>4)</sup> Eine Beamtenschaft, die „stramm und aggressiv“ mit allen Mitteln und Willenskräften ihre Vorstellungen durchsetzte, mußte als Fremdkörper unbeliebt blei-

<sup>1)</sup> Eigenhändiges Begleitschreiben Diests an Kultusminister Mühler zum Zeitungsbericht vom 31. Dez. 1867 (DZAM 2.2.1, 13518, Bd 1, fol. 37).

<sup>2)</sup> Immediatbericht vom 17. April 1868 (ebd., fol. 46–52).

<sup>3)</sup> MÜLLER, 1966, S. 291.

<sup>4)</sup> NIPPOLD, 1869, S. 25f.

ben<sup>5)</sup>. Mit manchen der einzelnen Entscheidungen bei der Auswahl der Leitenden Beamten war man nicht zufrieden<sup>6)</sup>.

In Berlin blieben diese Stimmen nicht ungehört. Im Mai 1869 beantragten v. d. Heydt und Eulenburg die Versetzung Diests nach Danzig, da er die Eingliederung des Bezirks in Preußen weniger gut als erwartet bewerkstelligt habe. *Dieser Aufgabe hat sich der p. von Diest [ . . . ], wie wir anerkennen müssen, mit der ihm eigenen Hingebung und treuen Gesinnung in reger Tätigkeit unterzogen. Aber die Erfolge seiner nunmehr zweijährigen Wirksamkeit haben nicht vollständig den Erwartungen entsprochen [ . . . ]. Es liegt dies wohl wesentlich darin, daß ihm die Ruhe sowohl in der Behandlung von Geschäftsangelegenheiten als auch im persönlichen Verkehr abgeht, welche unentbehrlich ist, um den im Regierungsbezirk Wiesbaden vorhandenen schwierigen Verhältnissen und feindlichen Elementen gegenüber die Verwaltung mit der sicheren und umsichtigen Konsequenz zu leiten, welche allein gute Erfolge zu verbürgen vermag. Dies Urteil ist ein ziemlich allgemeines und wird von verschiedenen Seiten, keineswegs bloß von denen ausgesprochen, deren politischer Richtung der Regierungspräsident von Diest mit Recht entgegentritt. Auch der Oberpräsident von Möller teilt diese Meinung.*<sup>7)</sup> Von einem Wechsel im Präsidium versprachen die Minister sich auch einen „Umschwung in der Stimmung des Regierungsbezirks“.

Im Neffen des Innenministers, dem Geheimen RR und Vortragenden Rat im Innenministerium Graf Botho zu Eulenburg, sah man den geeigneten Nachfolger. Abgesehen von den Vorzügen hervorragender Befähigung und geschäftlicher Gewandtheit hoben die Minister hervor, „daß seine Ruhe und seine taktvolle Haltung bei persönlicher Begegnung das Vertrauen berechtigt scheinen lassen, es werde sich seine Einwirkung als Regierungspräsident in Wiesbaden auf die Verwaltung in geschäftlicher Beziehung ebenso fördersam als sein Einfluß im persönlichen Verkehr mit der Bevölkerung vorteilhaft für die allgemeine Situation in diesem Landesteil erweisen.“<sup>8)</sup> Am 14. Mai 1869 genehmigte König Wilhelm den Antrag<sup>9)</sup>.

Mit dieser Entscheidung ging die Zeit einer Verwaltung im Bezirk zu Ende, in der die ausgeprägte persönliche Überzeugung des Mannes an der Spitze Stil und Inhalt der Verwaltungsmaßnahmen prägte. Es war aber auch zugleich der Beginn der Zeit, in welcher es an geeigneten Objekten für die Entwicklung eines dezidierten, wenn nicht eigenwilligen Führungsstils fehlen mußte. Die Bewegungen des Verwaltungsapparats hatten sich eingeschliffen, die Zeiten außergewöhnlicher Belastungen oder Veränderungen waren unverkennbar vorbei. Eulenburg blieb nicht lange in Wiesbaden. Für ihn, der bereitwillig und mit einem Lob Bismarcks<sup>10)</sup> als Bezirkspräsident nach Metz versetzt wurde, kam am 3. Juli 1872 Lothar von

<sup>5)</sup> BRAUN, 1868, S. 87.

<sup>6)</sup> BRAUN, 1881, Bd 1, S. 201f.

<sup>7)</sup> Immediatbericht vom 12. Mai 1869 (DZAM 2.2.1, 13518, Bd 1, fol. 64); nach dem Urteil des Rheinischen Kuriers vom 16. Mai 1869 hießen Diests Mängel „zu wenig Verständnis für die Volksart und Glaube an die alleinseligmachende Regierungskunst zu Berlin“.

<sup>8)</sup> Bericht vom 12. Mai 1869 (s. Anm. 7), fol. 65f.

<sup>9)</sup> Ebd., fol. 67.

<sup>10)</sup> Bericht vom 13. Febr. 1872 (DZAM 2.2.1, 3601, Bd 1, fol. 4).

Wurmb an die Spitze des Präsidiums. Wurmb hatte seit 1857 dem Kreis Weißenfels (Regierungsbezirk Merseburg) vorgestanden, bis er nach einem Zivilkommissariat im Königreich Sachsen 1867 zum Polizeipräsidenten in Berlin aufgestiegen war. Seine Fähigkeit, „leicht und in angemessenen Formen mit allen Klassen der Bevölkerung zu verkehren und sich Vertrauen zu erwerben“, gab für seine Wahl in das Wiesbadener Amt den Ausschlag<sup>11)</sup>.

In Kassel folgte auf Möller, der 1871 das neue Oberpräsidium in Straßburg übernahm, der Mindener Regierungspräsident Ludwig von Bodelschwingh, von dem das Innenministerium erwartete, daß er die Provinz verwalten werde unter schonender Berücksichtigung der örtlichen Verhältnisse und zugleich mit Rücksichtnahme auf die Intentionen der Staatsregierung<sup>12)</sup>. Aber „bei der ihm eigentümlichen Milde“ ließ er, wie die zuständigen Minister Mitte der siebziger Jahre<sup>13)</sup> klagten, es bei der Verwaltung der Provinz und besonders gegenüber den partikularistischen Strömungen im Kasseler Bezirk an „Initiative und fester Hand“ fehlen. 1875/76 löste ihn der Düsseldorfer Regierungspräsident August Freiherr von Ende ab, an dem vor allem seine energische Haltung in kirchenpolitischen Fragen gerühmt wurde<sup>14)</sup>. Aber auch Ende enttäuschte, gegen ihn sprachen im Jahr 1881 vor allem die unbefriedigenden politischen Verhältnisse im Kasseler Bezirk. „Er hat es nicht verstanden, die in der Provinz Hessen-Nassau vorhandenen staatsfreundlichen Elemente zu sammeln und ihnen in seiner Person einen Stützpunkt zu bieten.“ Vielmehr hat „während seiner Amtsführung die Assimilierung der neuen Ordnung der Staatsverwaltung abgeneigten Elemente eher Rückschritte als Fortschritte gemacht.“<sup>15)</sup> Für ihn kam 1881 Botho Graf Eulenburg, zuletzt Nachfolger seines Onkels im Innenministerium, in die Provinz Hessen-Nassau zurück; an ihm rühmte Puttkamer seine politischen Fähigkeiten<sup>16)</sup>, die bei der Auswahl der Persönlichkeiten für das Kasseler Oberpräsidium mehr das Urteil bestimmen als die fachlichen Qualifikationen.

---

<sup>11)</sup> Immediatbericht des Innen- und des Finanzministers vom 26./28. Juni 1872 (DZAM 2.2.1, 13518, Bd 1, fol. 73).

<sup>12)</sup> Immediatbericht vom 6. Dez. 1871 (DZAM 2.2.1, 13514, fol. 13ff.).

<sup>13)</sup> Immediatbericht vom 5. Jan. 1876 (ebd., fol. 20).

<sup>14)</sup> Im gleichen Sinne schrieb auch der Rheinische Kurier am 21. Okt. 1875 (2. Ausg.).

<sup>15)</sup> Immediatbericht Puttkamers vom 29. Juli 1881 (DZAM 2.2.1, 13514, fol. 24).

<sup>16)</sup> Ebd., fol. 25.

## 6 Die großen Auseinandersetzungen im Wiesbadener Bezirk der siebziger und achtziger Jahre

### 6.1 Strukturpolitik auf dem Westerwald

Von den Arbeiten, die den gesamten Untersuchungszeitraum hindurch die Verwaltung beschäftigten, sind die kampfbetonten vordergründig von besonderem Interesse. Sie mögen auch in dieser Darstellung vor den übrigen Abschnitten über Themen aus jener Zeit ihren Platz finden. Zu ihnen gehören aber nicht nur die politischen Auseinandersetzungen, wobei auch ein Blick auf die politisch-publizistischen Einflußmöglichkeiten der staatlichen Verwaltung auf die breitere Öffentlichkeit zu werfen ist, sondern auch so nüchtern klingende Dinge wie die Vorgänge um die Kulturarbeiten auf dem Westerwald. Gerade bei ihnen läßt sich das Selbstverständnis der leitenden Beamten des Bezirks, ihre Haltung zu Teilen der Bevölkerung und deren Reaktionen mitsamt allen Wandlungen gut herausarbeiten. Ihre Darstellung liefert nicht nur formal den zweckmäßigen Einstieg in die umfassende Problematik dieses Hauptabschnitts.

Um die Jahreswende 1867/68 brachten die Zeitungen<sup>1)</sup> alarmierende Nachrichten über die wirtschaftliche Notlage der Westerwälder. Erst diese Berichte machten die Regierung auf die Situation aufmerksam, und sie begann, wenn auch verärgert über die Art ihrer Informierung, mit eigenen Untersuchungen<sup>2)</sup>. Einen akuten „außerordentlichen Notstand“ wollte man nicht feststellen, aber da ein großer Teil der Bevölkerung besonders auf dem Oberwesterwald in der Tat den Winter in „bitterster Armut“ verbrachte, ließ das Frühjahr eine kritische Zeit erwarten. Als Zentrum des Notstandsgebiets galt das Amt Marienberg, aber auch Teile der Ämter Herborn und Dillenburg und des Unterwesterwaldkreises waren gefährdet. Unmittelbare Anlässe waren die vorjährige schlechte Ernte und die Stilllegung der Hütten- und Bergwerke des Siegerlandes, die viele Arbeiter aus dem Westerwald beschäftigt hatten.

Daß die Bevölkerung nicht klagte, ja sich offenbar nicht einmal ihrer Lage bewußt war, registrierte die Regierung als besonders bemerkenswert.

Ein Zentralkomitee zur Unterstützung der Notleidenden auf dem Westerwald hatte sich bereits gebildet und hoffte als Organisation privater Initiative auf staatliche Unterstützung, so wie sie früher die herzogliche Regierung gegeben habe. In Wiesbaden schlug man zur Soforthilfe vor, die Gebühren für die neuen preussischen Hausiererscheine zu senken, die bei der besonderen wirtschaftlichen Struktur des Westerwaldes in der Tat eine schwere Belastung waren<sup>3)</sup>. Daneben forderte die Regierung Zuschüsse für Saatgutbeschaffung, die nach dem Vorbild der Maßnahmen der herzoglichen Regierung möglichst zinsfrei vergeben werden sollten. Aber man wollte nicht mehr, wie es vor 1866 geschehen sei, nichtzweckge-

<sup>1)</sup> So der Rheinische Kurier vom 17. Dez. 1867 (2. Ausg.).

<sup>2)</sup> Bericht vom 20. Jan. 1868 (HStAW 405, 727, fol. 46–54); GRÜNSCHLAG, 1932, S. 90f.

<sup>3)</sup> Rheinischer Kurier vom 18. Febr. 1868.

bundene Mittel gewähren<sup>4</sup>). So verlangte Wiesbaden auch Gelder für Straßenbauten und für den Bau einer Eisenbahn von Limburg nach Norden über den Westerwald bis zur Deutz-Gießener Bahn.

Im Februar stellte der Handelsminister 800 000 Taler für den Bau der Eisenbahnstrecke Limburg—Hadamar in Aussicht und gewährte die Mittel für vier Straßenbauprojekte<sup>5</sup>). Für die erste Hilfe aber bewilligte der Finanzminister 6 000 Taler für Saatgutkauf und Arbeitsbeschaffung<sup>6</sup>). Dieses Geld sollte nach der Vorstellung Diests einem Verein in Marienberg zur weiteren Verteilung zufließen. Wie in dem bereits erwähnten Komitee waren auch in diesem Verein Landrat und Amtsverwalter als Mitglieder vertreten. Es war aber bereits damals aktenkundig, daß zu den Mitgliedern des Vereins in der Hauptsache die begüterten Bauern gehörten und daß nur den Vereinsmitgliedern die Saatgutverteilung zugute kommen sollte<sup>7</sup>). Als das Innenministerium davon erfuhr, ordnete es an, die Vorschüsse über die Gemeinden verteilen zu lassen<sup>8</sup>). Auch das Zentralkomitee, dem Diest als Vorsitzender einer weiteren, dritten Wohltätigkeitsorganisation 2 800 Taler als Mittel zur Arbeitsbeschaffung zuleitete, geriet unter seinem Vorsitzenden Landrat Wissmann in den Ruf nicht einwandfreier Praktiken. Aus der finanziellen Mißwirtschaft des Komitees konnten sich die beteiligten Beamten nur mit Mühe retten<sup>9</sup>). Eine wirksame Hilfe durfte von dieser Art Hilfeleistung, organisiert in einem nicht genauer fixierbaren Raum zwischen privatem Bereich und staatlicher Verwaltung, nicht erwartet werden.

Bereits vor der Jahreswende hatte eine Kommission der Regierung und des Landwirtschaftsministeriums bei den Vorbereitungen für ein langfristig angelegtes Sanierungsprogramm den Westerwald bereist. In ihren Berichten<sup>10</sup>) schilderte sie die Lage als „nicht kalamitiös“, wie überhaupt der Westerwald nicht zu vergleichen sei mit den klassischen Notstandsgebieten Preußens in der Eifel, im Eichsfeld und in Oberschlesien. Aber man wollte nicht behaupten, „es dürfe dieser Landesteil sich selbst überlassen werden“. Es sollte der Notstand an seinen Wurzeln gepackt werden: am rauen Klima, an den nassen Böden, an den ungenügenden Wirtschaftsweisen, am Kapitalmangel. Hier hielt man eine umfassende Flurbereinigung, gekoppelt mit Kulturverbesserungen, als das beste Mittel, das vom Staat angeboten werden konnte. Vor allem aber mußten Lehren aus den Mißerfolgen der herzoglich-nassauischen Regierung gezogen werden, die seit 1830 sich mit einem ähnlich großzügigen Plan befaßt, dann aber wegen der Widerstände der Westerwälder nur mit einzelnen Korrekturen begnügt hatte. Auch dachte man nun nicht mehr an die Anlage kleinflächiger Schutzgehege, sondern an die Be-

<sup>4</sup>) Aktennotiz Diests zu einem Bericht vom 31. Jan. 1868 (HStAW 405, 727, fol. 132).

<sup>5</sup>) Verfügung des Innenministeriums vom 28. Febr. 1868 (ebd., fol. 160—63).

<sup>6</sup>) Anweisung des Finanzministers an die Generalstaatskasse vom 21. Febr. 1868 (ebd., fol. 108 — Abschrift).

<sup>7</sup>) Bericht des Amtsverwalters Schmidt vom 20. Febr. 1868 (ebd., fol. 116).

<sup>8</sup>) Verfügung vom 22. März 1868 (ebd., fol. 242f.).

<sup>9</sup>) Hierzu s. vor allem den Bericht des Landrats Wissmann vom 14. Mai 1868 (ebd., fol. 296f.).

<sup>10</sup>) Bericht des Ministerialkommissars GehORR Oppermann und des RR Bossart vom 25. Sept. und 19. Dez. 1867 (HStAW 405, 406, fol. 18—36, 37—58). Auch der in Anm. 2 zitierte Bericht Diests referiert Ergebnisse der Bereisung.

pflanzung der Höhen mit kompakten Waldgürteln. Dafür hatte es bislang wegen des Widerstands der Gemeinden gegen Veränderungen in den Besitzverhältnissen an den nötigen Voraussetzungen gefehlt. Überhaupt wollte man die Bauern aus ihrem Mißtrauen, Konservatismus und aus ihrer Gottergebenheit herausholen, die sie, durch die Notzeiten vergangener Jahre apathisch geworden, an ihrem zersplitterten Besitz, ihren verwässerten und mit Basaltblöcken übersäten Wiesen festhalten ließ.

Der Bewaldungsplan mußte also einhergehen mit einem Konsolidationsverfahren, das geschlossene Besitzkomplexe schaffen sollte – zum einen gemeindeeigene Flächen auf den Höhen für die Waldgürtel und zum anderen private Flächen in den Talsenken, für deren Entwässerung eine Vorflutregulierung sorgen sollte. Kulturintensivierung durch Verzicht auf das alte Außenfeldsystem, Förderung des Flachsbaues und besonders die neue Eisenbahnlinie, von der man sich Bodenzuwachs, Zuwanderungen, Ansiedlung neuer Gewerbebezüge, überhaupt einen kulturell-wirtschaftlichen Aufschwung des Westerwaldes versprach, sollten das Programm abrunden. Umstritten war nur, ob man die Konsolidationen durch Zwangsmaßnahmen forcieren sollte, wofür Diest plädierte, oder ob man auf die Bereitschaft der Bevölkerung zur Mitarbeit setzen sollte. Schwierigkeiten erwartete man nicht – „in unseren altländischen Separationen haben wir ja ganz andere Probleme zu lösen Gelegenheit gehabt.“<sup>11)</sup>

Das geschilderte Programm ist als das größte und ehrgeizigste Einzelprogramm der Regierung im Untersuchungszeitraum einzuschätzen. Die altpreußischen Beamten fühlten sich bei Aufgaben dieser Art, die im Osten der Monarchie zu jener Zeit mit Erfolg durchgeführt wurden<sup>12)</sup>, auf vertrautem Boden. Daß man nun auch in den neupreußischen Gebieten demonstrieren wollte, wie Landeskultivierungen großen Stils anzugehen waren, daß man hier nachdrücklich die Vorzüge preußischer Verwaltungsarbeit belegen wollte, das ging schon aus der Versetzung des RR Bossart nach Wiesbaden hervor, der, einziger altpreußischer Beamter unter den etatmäßigen Dezernenten der allgemeinen Verwaltung, ausdrücklich mit der Einführung der Grundsätze altpreußischer Landeskultivierung beauftragt war.<sup>13)</sup>

Allerdings konnte bei einem Blick in die benachbarte Rheinprovinz eine allzugroße Zuversicht nicht aufkommen. Dort bemühten sich die Behörden damals bereits seit Jahrzehnten darum, die Landbevölkerung der Eifel, des Hunsrücks und des Westerwaldes von der erbrechtlich verankerten Bodenzersplitterung abzubringen<sup>14)</sup>. Und im Osten hatten nicht die als träge und uneinsichtig gescholtenen Bauern, sondern nur die Rittergutsbesitzer die staatlichen Kultivierungsarbeiten unterstützt<sup>15)</sup>. Auch war zu bedenken, daß das nassauische Konsolidationsverfahren<sup>16)</sup> nicht mehr oder minder geschlossene Besitzeinheiten schuf und die

---

<sup>11)</sup> Bericht Oppermanns (s. Anm. 10), fol. 28.

<sup>12)</sup> LETKEMANN, 1967, S. 225ff.

<sup>13)</sup> s. Kap. 2.5.

<sup>14)</sup> SCHUBERT, 1925, S. 113ff.

<sup>15)</sup> LETKEMANN, 1967, S. 225, 269f.

<sup>16)</sup> GOEBEL, 1911, S. 21f., 32.

Bodenaufteilung nicht zum Stillstand bringen, sondern nur in eine gewisse Ordnung bringen wollte.

Im Mai 1868 unternahm die Regierung den ersten Schritt und verkündete, daß sie einzelne, zusammenhanglose Kulturverbesserungen auf dem Westerwald nicht mehr länger durch Zuschüsse fördern wolle. Dagegen stellte sie Beihilfen bis zu 20 Silbergroschen pro Morgen für die Gemeinden in Aussicht, die sich bis zum Ende des Jahres zur Konsolidation entschlossen<sup>17)</sup>. Aber nur wenige Gemeinden gingen auf das Angebot ein. Hier sollte nun der „Generalkulturplan“ helfen, „durch welchen für jede Gemeinde die richtige Lage der Kulturarten, insbesondere der Schutzwälder, und des Entwässerungs- und Hauptwegenetzes projektiert wird.“<sup>18)</sup> Jede beantragte Konsolidation mußte sich dem Plan einfügen. Er war auch als Vorlage für den Kommunallandtag gedacht, um so einen „moralischen Druck“ auf die einzelnen Gemeinden ausüben zu können. Bei hartnäckigem Widerstand war der Plan in ein Sondergesetz für den Westerwald umzuwandeln.

In den Planungsausschuß traten ein: der Landeskulturreferent der Regierung Bossart (später RR Arndts), der ehemalige Landwirtschaftsreferent der Landesregierung Professor Dünkelberg, technische Berater, Amtsbezirksräte, Landräte und Amtmänner. Im Dezember 1871 schloß der Ausschuß die Arbeiten an dem Plan ab<sup>19)</sup>. Er umfaßte 77 Gemarkungen von 36 Gemeinden im Amt Marienberg, von 8 Gemeinden im Amt Hachenburg und 23 Gemeinden im Amt Rennerod des Oberwesterwaldkreises und von 10 Gemeinden im Amt Herborn des Dillkreises.

Bei rund 60 dieser Gemarkungen stand die Konsolidierung noch aus, so daß dort die alten Grenzen zwischen den Gemarkungen und zwischen den Privatgrundstücken bei der Planung eines zusammenhängenden Systems von Schutzgehegen, Waldanlagen und Entwässerungsgräben kein Hindernis darstellten. 60–70 000 Morgen Wiesen und Äcker waren zu konsolidieren, 1 800 Morgen sollten aufgeforstet werden. Im Etat des Landwirtschaftsministeriums standen dafür 3 000 Taler pro Jahr für Zuschüsse und Prämien bereit.

Schon während dieser Planungsarbeiten mußte die Regierung erfahren, daß die betroffenen Gemeinden den Nutzen von Konsolidationen und von damit verbundenen Meliorationen zwar nicht abstritten, aber aus finanziellen Gründen und aus Furcht vor Verkleinerung ihrer Viehweiden nicht mitarbeiten wollten. Ein Jahr später blieb nichts anderes übrig, als von der Grundidee des Planes abzuweichen und auch den Gemeinden Prämien zu gewähren, die ohne Konsolidationsbeschluß Aufforstungen vornehmen wollten<sup>20)</sup>.

Bis März 1874 hatten sich zwei Gemeinden gefunden, die den Plan uneingeschränkt zum Beschluß erhoben. Weitere Gemeinden waren nur mit Aufforstungsarbeiten beschäftigt, wobei sie sich z. T. noch nicht einmal an die dafür im Plan ausgewiesenen Flächen hielten. Selbst in diesen Fällen verzichtete die Regie-

<sup>17)</sup> Mitteilung der Regierung an 33 Gemeinden des Westerwaldes vom 4. Mai 1868 (HStAW 405, 727, fol. 64).

<sup>18)</sup> Bericht der Regierung an das Landwirtschaftsministerium vom 5. Jan. 1869 (HStAW 405, 328, fol. 49).

<sup>19)</sup> Bericht vom 4. Dez. 1871 (ebd., fol. 227–33).

<sup>20)</sup> Verfügung der Regierung vom 28. Okt. 1872 (ebd., fol. 272f.).

rung nun auf Widerspruch. Offen beklagte sie sich über die gleichgültige oder oppositionelle Haltung der Westerwälder gegenüber ihren Bemühungen. Aber auch das ungeschickte Verhalten des Landrats in Marienberg und die damaligen beträchtlichen Abwanderungsverluste zog die Regierung als Gründe für ihre geringen Erfolge heran. Die Etatmittel blieben zum größten Teil ungenutzt, so daß die Regierung 1874 darauf verzichtete, die nicht verbrauchten Mittel zurückstellen zu lassen<sup>21</sup>). Dafür drängte sie im Herbst des Jahres auf die Ausnutzung gesetzlicher Zwangsmittel, die dann im Juli 1875 mit dem Waldschutzgesetz<sup>22</sup>) zur Verfügung standen. Auch das Landwirtschaftsministerium verlangte nun ein schärferes Vorgehen<sup>23</sup>). Von der zentralen Idee des alten Plans: keine Aufforstung ohne Konsolidation war nicht mehr die Rede. Es war für die Regierung schon ein großer Erfolg, als sich nun 55 Gemeinden zu Aufforstungen bereit erklärten, wenn dabei auch gemarkungsübergreifende Anlagen nicht mehr zu realisieren waren<sup>24</sup>).

Trotzdem kam die Regierung vorerst keinen Schritt weiter. Bei den Verhandlungen mit den Gemeinden unterliefen dem Landrat in Marienberg gravierende Verfahrensfehler<sup>25</sup>). Als der Gemeinde Bölsberg im Oberwesterwaldkreis die Aufforstung zwangsweise auferlegt werden sollte, fehlte es an einer stichhaltigen Begründung<sup>26</sup>). Und obgleich das Landwirtschaftsministerium grundsätzlich ab 1876 bei allen Anträgen auf Zuwendungen für Landesmeliorationsmaßnahmen auf die Selbstverwaltungsorgane der Provinz verwies, lehnte der kommunalständische Verband des Wiesbadener Bezirks die Bewilligung von entsprechenden Zuschüssen für den Westerwald ab, da die staatliche Dotation des Kommunalverbandes für derartige Zwecke nicht bestimmt worden sei<sup>27</sup>). Insgesamt waren bis Juli 1878 186 Morgen Land zur Aufforstung freigegeben worden. Dazu kamen noch Aufforstungsprojekte auf Initiative einzelner Gemeinden. Tatsächlich aufgeforstet waren bis Ende 1879 rund 113 Morgen Land<sup>28</sup>).

Neben den Bemühungen im Zusammenhang mit dem Generalkulturplan arbeiteten seit 1870 die Regierung, die Kreisbeamten und — schon seit 1868 — der Gewerbeverein für Nassau<sup>29</sup>) an weiteren Projekten, von denen vor allem die Versuche um die Förderung des Flachsbaues zu nennen sind. Nach Anfangserfolgen<sup>30</sup>) wurde es bald ruhig um das Projekt. Schon 1874 zahlte die Regierung keine Anreizprämien mehr aus. Als Gründe für das Scheitern der Versuche galten der bäuerliche Widerstand gegen eine markt- und nicht hausgebrauch- oder tausch-

<sup>21</sup>) Berichte vom 6. Jan. 1873 und 3. März 1874 (HStAW 405, 329, fol. 5ff., 38ff.).

<sup>22</sup>) KESSLER, 1902, S. 79.

<sup>23</sup>) Verfügung vom 4. Febr. 1876 (HStAW 405, 329, fol. 103f.).

<sup>24</sup>) Bericht der Regierung vom 4. Sept. 1876 (ebd., fol. 173—77).

<sup>25</sup>) Verfügung des Landwirtschaftsministers an Landrat Wissmann vom 20. Febr. 1878 (ebd., fol. 295).

<sup>26</sup>) Bericht vom 11. Juli 1878 (HStAW 405, 330, fol. 10ff.).

<sup>27</sup>) Schreiben vom 2. Juni 1876 (HStAW 405, 406, fol. 206).

<sup>28</sup>) Die Summe ist errechnet aus den Berichten vom 22. Jan., 29. Aug., 27. Okt. und 23. Dez. 1879 (HStAW 405, 330, fol. 90, 132, 139, 152f.).

<sup>29</sup>) LAUTZ, 1895, S. 71.

<sup>30</sup>) Bericht vom 17. Jan. 1870 (HStAW 405, 435, fol. 58—63).

orientierte Produktion und der Mangel an geeigneten Kräften für den Flachsbau mit seiner großen Arbeitsintensivität<sup>31)</sup>).

Noch im Verlauf der geschilderten Bemühungen zeigte es sich, daß keine genügende Vorsorge getroffen war, um den Westerwald wenigstens vor den immer wieder auftretenden Versorgungsschwierigkeiten zu bewahren, die im Gefolge von Mißernten auftraten. Dies zeigten besonders deutlich die großen privaten Spendenaktionen für die Hungernden im Notstandsjahr 1879/80<sup>32)</sup>.

Von dem Optimismus der ersten Jahre preußischer Verwaltung war nichts geblieben; die Regierung zog das Fazit, daß sie die Indolenz und Indifferenz der Westerwälder ebensowenig wie die Behörden des Herzogtums habe besiegen können<sup>33)</sup>. Regierungspräsident Wurmb sah die Verhältnisse auf dem Westerwald immer kritischer werden. Er wollte neue Wege einschlagen und zeitgemäßere Methoden der Hilfe und Selbsthilfe finden. Kreditpolitische Maßnahmen standen nun ganz im Vordergrund, mit denen man sich bewußt von den bisherigen, immer noch der Zeit vor 1866 verpflichteten Ideen staatlicher Wirtschaftsförderung mit ihrer Beschränkung auf Kultur- und Betriebsverbesserungen abwenden wollte.

Grundlage dafür war eine Bestandaufnahme<sup>34)</sup> der wirtschaftlichen und sozialen Verhältnisse auf dem Westerwald im Jahre 1880, die vor allem deren volkswirtschaftliche Zusammenhänge aufdecken wollte. Nach diesen Untersuchungen ließen die schlechten natürlichen Verhältnisse und die Realteilung den grundbesitzlosen Teil der Bevölkerung stetig anwachsen und die Grundbesitzenden zu einem „ackerbautreibenden Proletariat“ absinken. Eine Westerwälder Gemarkung mittlerer Größe zählte damals 5 000 Parzellen. Wenn trotzdem, so fahren die Berichte fort, an der Realteilung festgehalten werde, so liege dies mehr an den liberalen Ideen, die den bauerlichen Abgeordneten im Kommunallandtag eingeredet würden, als an dem Volksbewußtsein. Auch bei besseren Verkehrsverbindungen durch den Bau einer Eisenbahn dürften die Hoffnungen auf Steigerung der Gewerbetätigkeit und der Bergbauförderung nicht überspannt werden<sup>35)</sup>. Ackerbau und Viehzucht müßten die Grundlagen der Wirtschaft bleiben; beide litten aber gleich dem Handel und dem Handwerk unter Kapitalmangel. Nur mit Mühe übertreffe im Oberwesterwaldkreis die Steuer aus stehenden Gewerben mit jährlich 8 904 Mark die Hausierersteuer in Höhe von 8 742 Mark. Der Grund für diese desolate Lage der Gewerbe liege wiederum in der schwachen Kaufkraft der bauerlichen Bevölkerung. Bei der Landwirtschaft müsse also jedes Hilfsprogramm

---

<sup>31)</sup> Bericht des Landratsamtes Marienberg vom 25. Jan. 1880 (HStAW 405, 436, fol. 98). Hierzu s. auch den Rheinischen Kurier vom 13. Febr. 1868 (2. Ausg.), dessen Schilderung auch 1880 offensichtlich immer noch zutreffend war.

<sup>32)</sup> Bericht der Regierung vom 12. Juli 1880 (HStAW 405, 122, fol. 8); GRÜNSCHLAG, 1932, S. 92.

<sup>33)</sup> Bericht vom 12. April 1880 (HStAW 405, 436, fol. 114f.).

<sup>34)</sup> Gutachten des Steuerinspektors Schneider von Wiesbaden im März 1880 und des Regierungsreferendars zur Nedden vom April 1880, Bericht des Regierungspräsidenten vom 12. Juni 1880 (HStAW 405, 122, fol. 8–15, 48–60, 62–110); die Darstellungen werden z. T. von HÜMMERICH, 1883, und SIMONS, 1935, S. 85, bestätigt.

<sup>35)</sup> In diesem Punkt stimmte zur Nedden mit Schneider nicht überein, der die Abhängigkeit der Westerwälder vom Ackerbau kritisierte.

ansetzen, das vor allem den damals üblichen Finanzierungspraktiken ein Ende zu bereiten habe.

Von der Verschuldung her gesehen stehe der Oberwesterwaldkreis kurz vor dem Ruin: 4 167 Personen hätten bei der Nassauischen Landesbank Schulden in Höhe von 2 724 086 Mark. Das Hauptübel liege aber trotz dieser hohen Summe in der vorsichtigen Kreditpolitik der Bank, die das Zweifache der gewünschten Darlehenssumme als hypothekarische Sicherheit fordere<sup>36)</sup> und damit den Schuldnern für weitere Hypotheken keine Möglichkeiten lasse. Hier sprängen jüdische Wucherer ein, die fast alle Nachhypotheken in der Hand hielten. Überdies seien die Konditionen der Bankhypotheken mit insgesamt 7% bei einer Rendite der Feldwirtschaft von durchschnittlich 3% viel zu hoch. Bei den daraus resultierenden vielen Zwangsversteigerungen übernehme die Landesbank selbst die Grundstücke oder überlasse sie jüdischen Bietern, da es an anderen zahlungskräftigen Käufern fehle: „[ . . . ] wenn es so fortgeht, bekommen die Juden ganze Gemeinden resp. Gemarkungen.“<sup>37)</sup> Im Gegenzug habe die Landesbank in letzter Zeit ihr Darlehensgeschäft mit den Westerwäldern stark eingeschränkt; selbst den Gemeinden schlage sie nun geringfügige Kredite für gemeinnützige Ausgaben aus. Hier verkenne sie die Aufgaben „eines doch nur zum Besten des Bezirks belassenen und bestehenden Geldinstituts“.<sup>38)</sup> Bei dieser schlechten Lage des Realkredits böten sich für Zwecke des Personalkredits die „Vorschuß- und Kreditvereine“ an. Im Oberwesterwaldkreis bestünden drei Kassen nach dem Muster von Schulze-Delitzsch und eine Raiffeisenkasse. Für die ärmere Landbevölkerung seien die Verwaltungskosten und Zinslasten bei den Schulze-Delitzsch-Kassen zu hoch, im übrigen spreche gegen sie, daß Linksliberale der Fortschrittspartei ihre Leitung in Händen hätten. Dagegen habe die Raiffeisenkasse in Kroppach erfolgreich gegen Armut und Wucher gekämpft.

Hier fand man das Vorbild<sup>39)</sup> für die weitere Arbeit der Regierung. Von der Einrichtung weiterer Raiffeisenkassen erhoffte man sich einen wirtschaftlichen

---

<sup>36)</sup> § 10 des Landesbankgesetzes vom 25. Dez. 1869 (Gesetz-Slg. Preußen, 1869, S. 1291) schrieb diese Sicherheitsforderung vor. Die Klage darüber ist wahrscheinlich dem Jahresbericht des Vereins der nassauischen Landwirte für 1879 entnommen (Beilage zur Ztschr. d. Vereins nass. Land- und Forstwirte, 1880, S. 11).

<sup>37)</sup> Bericht Schneiders (s. Anm. 34), fol. 51.

<sup>38)</sup> Bericht Neddens (s. Anm. 34), fol. 94. Die Beziehungen der Regierung zur Landesbank waren gespannt, seit die Bank 1879 der Gemeinde Liebenscheid ein Darlehen für die Anlage von Schutzgehagen wegen hoher Verschuldung verweigert hatte: „Nach unseren Akten ist es wohl nur dem Kgl. Landrat Wissmann zuzuschreiben, daß eine Reihe von Gemeinden im Amt Marienberg zu kostspieligen Schutzgehagen, Waldanlagen, Kulturen und Konsolidationen veranlaßt worden sind, ohne daß man sich vorher darüber vergewissert hat, ob auch die nötigen Gelder in den betroffenen Gemeindekassen parat sind [ . . . ]“ (Schreiben der Bankdirektion an Landesdirektor Wirth vom 23. Jan. 1880, HStAW 405, 6757). Die Regierung besorgte daraufhin der Gemeinde die benötigte Summe bei einem privaten Kreditinstitut (Schreiben an Leopold Weil in Karlsruhe vom 24. Febr. 1880, ebd.).

<sup>39)</sup> Hier folgt die Darstellung dem Bericht Wurmb's (s. Anm. 34); Schneider und zur Nedden hingegen sahen bei den häufigen Mißernten in jeder der genannten Kassen mit ihren kurzfristigen Terminen der Darlehensgewährung eine Gefahr für die Westerwälder. Sie forderten eine vom Staat für die besonderen Bedürfnisse des Westerwaldes eingerichtete Kasse.

Aufschwung, die Eindämmung des Wuchers und auch einen wünschenswerten Umschwung in der politischen Einstellung der Landbevölkerung.

Daneben drang die Regierung auf Beseitigung der nassauischen Konsolidationsgesetzgebung, die Rücksicht auf die alte Dreifelderwirtschaft nahm und eine umfassende Bereinigung der Fluren nicht ermöglichte. Es müsse musterhaft eine der Gemarkungen nach den preußischen Separierungsvorschriften bereinigt werden, und zwar auf Staatskosten und durch altpreußische Beamte. Die weiteren Maßnahmen, Drainagen und Aufforstungen, bildeten dann kein Problem mehr.

Die Antwort der zuständigen Minister auf diese Vorschläge war für Wurmb enttäuschend. Sämtliche Vorschläge wurden abgelehnt, da sie zu wenig fundiert erschienen oder nach Ansicht der Minister über den zulässigen Wirkungsbereich der preußischen Staatsregierung hinausgingen. Wurmb fühlte sich von Berlin im Stich gelassen<sup>40</sup>). Das alte Aufforstungsprojekt hingegen sollte noch Jahrzehnte für einen Abschluß brauchen<sup>41</sup>).

## 6.2 Das politische Verhalten der Bezirksbevölkerung

Im Januar 1869 löste sich der Wahlverein der nassauischen Fortschrittspartei<sup>42</sup>) auf, der die Liberalen und Demokraten des Landes gesammelt hatte. Parallel zu dem parteipolitischen Geschehen im übrigen Preußen verließen auch in Nassau die Nationalliberalen das Lager der alten Fortschrittspartei. Dem entsprach, daß zwischen den Kandidaten der Partei, der noch im Februar 1867 bei der Wahl zum konstituierenden Reichstag alle fünf Wahlkreise Nassaus zugefallen waren und die bei der Reichstagswahl im August nur einen Sitz hatte abgeben müssen, schon während der wenigen dazwischenliegenden Monate grundsätzliche Differenzen aufbrachen. Aber auch in den Jahren nach 1870/71 erlosch im Land nicht die Erinnerung an die alte nassauische Fortschrittspartei. Auf der anderen Seite verstanden es die Linksliberalen des Landes bald, die neuen politischen Verhältnisse in ihrer engeren Heimat für ihre Zwecke zu nutzen. Schon 1878 fand ein Parteitag in Frankfurt statt, zu dem 250 Delegierte der Fortschrittspartei aus allen Kreisen der Provinz Hessen-Nassau kamen<sup>43</sup>).

Im Spiegel der Reichstagswahlergebnisse<sup>44</sup>) zeigen sich die Wahlkreise Wiesbaden-Rheingau-Untertaunus und Oberlahn-Limburg als feste Hochburgen der Fortschrittspartei. Dagegen hatte das Zentrum im Wahlkreis St. Goarshausen-Unterwesterwald-Unterlahn-Westerburg eine feste Domäne. In Höchst-Usingen

<sup>40</sup>) Randbemerkung Wurmb's zur Verfügung des Innen- und des Landwirtschaftsministeriums vom 20. Dez. 1880: „Es soll also nichts geschehen! Reprod. bei dem nächsten Notstand!“ (HStAW 405, 122, fol.194).

<sup>41</sup>) Um 1900 galt das Bewaldungsprojekt als abgeschlossen. Meliorationsarbeiten begannen erst in den neunziger Jahren; alle Verzögerungen und Unterlassungen bei diesen Arbeiten legte man den Westerwäldern zur Last (KESSLER, 1902, S. 98f.; EHLGEN, 1948, S. 69–73, 79). Der große Plan, der am Anfang gestanden hatte, war offensichtlich rasch vergessen (vgl. SIMONS, 1935, S. 97).

<sup>42</sup>) GRANDPIERRE, 1923, S. 94; HOLZBACH, 1933, S. 125; SPONHEIMER, 1940, S. 161; KROPAT: Liberale . . . , 1966, S. 238–42; KROPAT: Bürgertum . . . , 1971, S. 313, 318f.

<sup>43</sup>) Rheinischer Kurier vom 30. April 1878.

<sup>44</sup>) KALKOFF, 1912.

und Dill-Oberwesterwald war die Fortschrittspartei jeweils dreimal erfolgreich, außerdem brachten die Wahlkreise Kandidaten der Nationalliberalen bzw. der liberalen Vereinigung, der Freikonservativen und – im Jahr 1871 – einen Konservativen in den Reichstag. Zwischen diesem einzigen Erfolg der Konservativen im Bezirk, der noch in die Anfangsjahre des Untersuchungszeitraumes fällt, und dem ersten Erfolg der Sozialdemokraten 1884 in Frankfurt, der die lange Erfolgsserie der Deutschen Volkspartei in dieser Stadt abbrach, lag das politische Spektrum der Vertreter des Bezirks im Reichstag.

Auch bei den 6 Wahlen zum preußischen Abgeordnetenhaus 1867–1882<sup>45)</sup> fielen die Ereignisse insgesamt nicht regierungsfreundlich aus. Dies wird besonders beim Vergleich mit den Wahlergebnissen im Bezirk Kassel deutlich. Die Fortschrittspartei hielt von den elf Wahlkreisen drei – Frankfurt, Limburg und Unterlahn – fest in der Hand. Sie errang auch in den übrigen Kreisen im Laufe der Jahre 22 Siege. Westerbeurg-Unterbeurg wählte stets erklärte Verteidiger der katholischen Kirche. Im Rheingau und am Main hatten dagegen fast immer Nationalliberale Erfolg. Freikonservative und Konservative, die 1881 im Bezirk ihre erste feste Organisation aufbauten<sup>46)</sup>, waren in wechselnden Wahlkreisen neunmal erfolgreich.

Schon zu Beginn des Jahres 1867 war sich Diest darüber im klaren, daß von einer konservativen Partei in Nassau keine Rede sein konnte. Er schilderte die Bevölkerung als befangen in Streitigkeiten von lokalem Interesse und überlebten politischen Vorstellungen aus der Zeit vor 1866, denen gegenüber der nationalen Frage nicht die nötige Bedeutung beigemessen werde, wie überhaupt die Politik Preußens in fast sämtlichen Kreisen nicht auf Verständnis stoße<sup>47)</sup>. In Frankfurt herrschte damals ein „schier unüberwindlicher Preußenhaß“,<sup>48)</sup> der für preußisch-konservativ gesinnte Kräfte keinen Raum ließ.

Der Krieg 1870/71, während dem die Zivilverwaltung der Provinz Hessen-Nassau, der Rheinprovinz und des Regierungsbezirks Sigmaringen dem mit besonderen Rechten ausgestatteten General-Gouverneur Herwarth von Bitterfeld unterstellt war<sup>49)</sup>, hatte im Bezirk zumindest kurzfristig eine für die Regierung günstige politische Wirkung: „Selbst die ausgesprochensten Partikularisten haben ihre Gesinnung vollständig geändert und sprechen offen ihre Freude über die Siege und Erfolge der deutschen Waffen aus“, meldete der Landrat des Mainkreises<sup>50)</sup>.

<sup>45)</sup> KALKOFF, 1918.

<sup>46)</sup> Zeitungsbericht der Regierung vom 27. Juni 1881 (HStAW 405, 93, fol. 13).

<sup>47)</sup> Bericht vom 21. Jan. und 6. Febr. 1867 (HStAW 402, 87, fol. 7, 14–19).

<sup>48)</sup> KLÖTZER, 1968, S. 1; s. auch KROPAT: Frankfurt . . . , 1971, S. 17, 24.

<sup>49)</sup> Verfügung vom 25. Juli 1870 (HStAW 405, 1622, fol. 4f.); das Oberpräsidium ordnete an, im Falle einer feindlichen Okkupation alle wichtigen Akten (Steuerrollen, Heberegister, Militärsatzlisten) fortzuschaffen (Zirkular vom 16. Juli 1870, HStAW 405, 134, fol. 1), aber über die Landung eines französischen Ballons (Bericht des Landrats des Dillkreises vom 15. Dez. 1870, HStAW 405, 1622, fol. 22) gingen für den Bezirk die direkten Berührungen mit den Kriegseignissen nicht hinaus.

<sup>50)</sup> Bericht vom 26. Aug. 1870 (HStAW 405, 1065, fol. 227); s. auch den Bericht des Landrats des Rheingaukreises vom 17. Aug. d.J. (ebd., fol. 215) und Zeitungsbericht vom 30. Sept. d.J. (HStAW 405, 29, fol. 154 – abgedr. bei MÜLLER, 1966, S. 46f.).

In der Folgezeit betonten die Verwaltungsbehörden immer wieder das unpolitische, unselbständige, aber im Grunde loyale Denken der Bevölkerung. Bei den vielen kleinen Bauern und den Arbeitern finde das Staats- und Völkerleben nur geringes Verständnis<sup>51)</sup>. Die politisch uninteressierte Landbevölkerung nahm, so der Landrat des Obertaunuskreises im März 1871, Wahlstimmzettel zugunsten linksliberaler Reichstagskandidaten an, „ohne eigentlich zu wissen, für wen oder was sie stimmten. Jedenfalls würde es unrichtig sein, aus dem voraussichtlich fortschrittlichen Resultat der Wahlen auf eine fortschrittliche Gesinnung der ländlichen Bevölkerung zu schließen.“<sup>52)</sup> Auch in späteren Jahren ließ die Regierung die Wahlergebnisse nicht als bewußten Ausdruck des politischen Willens im Lande gelten. Im Grunde sei die Bevölkerung nationalliberal eingestellt<sup>53)</sup>.

Selbst über die politische Urteilskraft der Bürger Wiesbadens fiel das Urteil negativ aus: „Der Bürger und Kaufmann ist betriebsam, sitzt abends im Wirtshaus und bespricht Stadtneuigkeiten, zur Unterhaltung über Politik ist er wenig geneigt, sobald dieselbe nicht scharf in seine persönlichen Interessen eingreift.“<sup>54)</sup>

Diest ging zumindest in seinen Berichten davon aus, daß der kleine Bürger und Bauer schon in herzoglicher Zeit von einigen wenigen demokratischen Parteiführern in die Irre geleitet worden sei. Ungeachtet dessen vertraue man heute der Staatsregierung, ohne sich über die kommunalen Grenzen hinaus mit öffentlichen Angelegenheiten zu befassen. Politische Indifferenz stand nach Diest höchster Leidenschaft bei kleinlichen lokalen Fragen gegenüber<sup>55)</sup>. Auch in der Amtszeit von Eulenburg lautete das Urteil nicht anders<sup>56)</sup>. In den späten siebziger Jahren überdeckten dann nach den Berichten der Regierung die Probleme mit der wirtschaftlich schwierigen Lage das ohnehin geringe Interesse an allgemeinpolitischen Belangen<sup>57)</sup>. Trotz der behaupteten leichten Beeinflußbarkeit der kleinen Leute durch einfachste politische Propaganda, die bei angemessener Tätigkeit auch der konservativen Partei Erfolge bringen könne<sup>58)</sup>, war es selbst bei Gewährung von Wahlgeschenken schwer, die Wähler im Sinne der Regierung zu beeinflussen.

Sogar der Anfang der achtziger Jahre gewährte Nachlaß bei beiden Einkommenssteuern, „welcher übrigens bestens akzeptiert wird“, wie die Regierung bitter registrierte, enttäuschten die Erwartungen auf einen dadurch geförderten Umschlag im politischen Klima des Bezirks<sup>59)</sup>.

<sup>51)</sup> Bericht des Landrats des Unterlahnkreises vom 19. Febr. 1871 (HStAW 405, 1066, fol. 21).

<sup>52)</sup> Ebd., fol. 33.

<sup>53)</sup> Zeitungsbericht vom 8. Jan. 1882 (HStAW 405, 93, fol. 28).

<sup>54)</sup> Bericht der Polizeidirektion vom 28. Mai 1873 (HStAW 405, 1067, fol. 269).

<sup>55)</sup> Zeitungsberichte vom 31. Dez. 1867 (HStAW 405, 40, fol. 175f.), vom 21. Juni 1868 (HStAW 405, 29, fol. 41) und vom 31. März 1869 (HStAW 405, 1065, fol. 52).

<sup>56)</sup> Zeitungsbericht vom 30. Sept. 1869 (ebd., fol. 118) und vom 23. Dez. 1870 (HStAW 405, 29, fol. 160).

<sup>57)</sup> Bericht vom 19. Sept. 1879 (HStAW 405, 92, fol. 217) und vom 18. Juni 1880 (ebd., fol. 231) und vom 3. April 1883 (HStAW 405, 93, fol. 62). Die Meldung aus der Mitte der achtziger Jahre, daß die Kolonialpolitik in weiten Kreisen interessiert verfolgt werde (ebd., fol. 145), blieb eine Ausnahme.

<sup>58)</sup> Bericht des Landrats des Obertaunuskreises vom 24. Febr. 1877 (HStAW 405, 1070, fol. 80).

<sup>59)</sup> Zeitungsbericht vom 27. Juni 1881 (HStAW 405, 93, fol. 13).

Bei den regierungsfreundlichen Bürgern des Bezirks vermißte die Regierung die nötige Aktivität bei den Wahlen, mit der, wie sie schrieb, selbst in Frankfurt günstige Wahlergebnisse hätten bewirkt werden können<sup>60</sup>). Koalitionen reichsfeindlicher Parteien machte sie für das schlechte Abschneiden der regierungsgesinnten Parteien in dieser Stadt verantwortlich<sup>61</sup>). Weiterhin diente zur Erklärung der Niederlagen genehmer Kandidaten: die schlechte wirtschaftliche Lage in den siebziger und achtziger Jahren, die Aufbietung von „nicht loyalen Mitteln“ und die Gleichgültigkeit der Beamten<sup>62</sup>). Neben Landräten, die sich grundsätzlich gegen jede Aktivität bei den Wahlen aussprachen<sup>63</sup>), standen Kreisbeamte wie der Landrat des Kreises Biedenkopf, der sich 1871 bei der Propagandaarbeit zur Reichstagswahl von der Mehrzahl der Beamten im Stich gelassen fühlte.<sup>64</sup>)

Das mit am meisten betonte Argument für das schlechte Abschneiden genehmer Kandidaten bei den Wahlen war das von der zähen und obendrein irrigen Traditionsorientierung der Wählerschaft. Bei den Kandidaten der preußischen Fortschrittspartei dominierten 1870 im Bezirk nach den Beobachtungen der Regierung immer noch die Männer der alten nassauischen Fortschrittspartei<sup>65</sup>). Für den Untertaunuskreis behauptete dies der Landrat noch zehn Jahre nach 1866. Daß inzwischen völlig andere Parlamente gewählt wurden, war der Landbevölkerung nach dem Urteil des Beamten nicht völlig bewußt. Sie hing „an alten Schlagworten und Begriffen aus der nassauischen Zeit, die für die gegenwärtigen Verhältnisse gar nicht mehr passen.“<sup>66</sup>) Weil die Bevölkerung früher die Fortschrittspartei Nassaus gewählt habe, stimme sie nun für die Partei gleichen Namens, die geschickterweise ihren demokratischen Charakter vor der Öffentlichkeit zu verbergen suche. „Im Einzelnen ist das Landvolk tatsächlich Gegner der Partei. Es ist eine Art Bauernfängerei, die mit dem Namen getrieben wird.“<sup>67</sup>) Diesen „Grundirrtum“ der Wähler gelte es zu beseitigen.

Auch die Regierung ging auf diese vorgebliche Täuschungsabsicht ein<sup>68</sup>), die allerdings bei der deutlich demokratischen Komponente der alten nassauischen Fortschrittspartei zweifelhaft bleiben mußte. So konnte die Regierung die Wahlergebnisse in den Hintergrund schieben und dafür das Verhalten der Bevölkerung bei Auftritten des Monarchen während der Manöver und bei der Einweihung des Niederwalddenkmals am 28. Februar 1883 als Beweis dafür hinstellen, „daß die weitaus überwiegende Mehrzahl der Bevölkerung von Liebe, Bewunderung und

<sup>60</sup>) Bericht vom 31. März 1871 (HStAW 405, 1066, fol. 55).

<sup>61</sup>) Bericht vom 22. März 1877 (HStAW 405, 92, fol. 146).

<sup>62</sup>) Bericht des Frankfurter Polizeipräsidiums vom 15. März 1877 (HStAW 405, 1070, fol. 106), des Landrats des Oberwesterwaldkreises vom 8. Dez. 1881 (HStAW 405, 1072, fol. 264), der Polizeidirektion Wiesbaden vom 9. Dez. 1881 und vom 6. März 1882 (ebd., fol. 268, 343f.).

<sup>63</sup>) So der Landrat des Dillkreises (Bericht vom 28. Aug. 1878, HStAW 405, 1071, fol. 35).

<sup>64</sup>) Bericht vom 15. März 1871 (HStAW 405, 1066, fol. 42). Auch aus dem Untertaunuskreis kamen Klagen über Wahlhilfen für die Opposition durch Geistliche, Lehrer und Beamte (Bericht v. 13. Sept. 1878, HStAW 405, 1071, fol. 35).

<sup>65</sup>) Zeitungsbericht vom 30. Juni 1870 (ebd., fol. 138).

<sup>66</sup>) Bericht vom 6. Juni 1878 (HStAW 405, 1070, fol. 398).

<sup>67</sup>) Bericht vom 7. Dez. 1878 (HStAW 405, 1071, fol. 129).

<sup>68</sup>) Bericht des RR Stumpff vom 5. Juli 1883 (StAM 150, 1789).

Anhänglichkeit für Ew. Majestät [...] sowie von echt patriotischem Sinn erfüllt ist.“<sup>69)</sup>

In Frankfurt registrierte das Polizeipräsidium erst Mitte 1869 einen allmählichen Umschwung in der Stimmung der Öffentlichkeit zugunsten der neuen Machtverhältnisse<sup>70)</sup>. Zur Erklärung verwies man auf den Wirtschaftsaufschwung jener Jahre<sup>71)</sup>. Während des Krieges 1870/71 schien Frankfurt wie umgewandelt zu sein. Nun standen weniger die Männer des demokratischen Wahlvereins als vielmehr die patriotischen Vereine im Vordergrund des öffentlichen Lebens<sup>72)</sup>. Aber auch in jener Zeit blieb letztlich die Entwicklung der Wirtschaft ausschlaggebend für das Wahlverhalten in Frankfurt, deren Aufwärtsbewegung dann keineswegs im Sinne der Regierung wirkte, sondern dem alten Oppositionsgeist in der Stadt neuen Auftrieb gab<sup>73)</sup>. Der für die Regierung ungünstige Ausgang der Reichstagswahl 1871 war dennoch nach den Darlegungen des Polizeipräsidenten<sup>74)</sup> kein Indiz für eine entsprechende öffentliche Stimmung in der Stadt, noch sei die gewohnte Parteistellung der Wähler mächtiger als der Umschwung der Dinge. Zu den Erfolgen der Demokraten bei den Stadtverordnetenwahlen erwähnte er, daß der intelligentere Teil der Bevölkerung nicht hinter der demokratischen Partei stehe<sup>75)</sup>.

Wie schon 1870/71 und wie im übrigen Bezirk ging man in Frankfurt auch später über die unbefriedigenden Wahlergebnisse mit der sicher zutreffenden Bemerkung hinweg, „daß die weitaus überwiegende Zahl der Frankfurter Bürger und Einwohner von Liebe und Bewunderung für unseren erhabenen Landesherrn erfüllt ist.“<sup>76)</sup>

### 6.3 Regierung und Presse

Der geringe Anklang, den die Regierung als Repräsentantin einer bestimmten politischen Richtung im Land fand, steht in merkwürdigem Kontrast zu der Größe des publizistischen Apparats, über den die Behörden, wie bereits dargestellt, im Übergangsjahr verfügten. Bei genauerer Betrachtung löst sich allerdings das Bild einer einsatzfähigen Presseorganisation auf in das Spektrum einer merklich abgestuften Kontrolle über Zeitungen amtlichen und halbamtlichen Charakters in jeder Schattierung.

Das „Verordnungsblatt des Herzogtums Nassau“ erhielt im Oktober 1866 mit „Verordnungsblatt für Nassau“ einen neuen Namen, bis es dann am 1. Januar

<sup>69)</sup> Zeitungsbericht vom 4. Jan. 1884 (HStAW 405, 93, fol. 87).

<sup>70)</sup> Bericht vom 19. Aug. 1869 (HStAW 405, 1065, fol. 87).

<sup>71)</sup> Bericht vom 17. Febr. 1870 (ebd., fol. 152); hierzu s. auch KROPAT: Frankfurt . . . , 1971, S. 89, 140.

<sup>72)</sup> Bericht vom 6. Aug. 1870 (HStAW 405, 1065, fol. 222) und 18. Nov. 1870 (ebd., fol. 268f.).

<sup>73)</sup> KROPAT: Frankfurt . . . , 1971, S. 209, 211, 229, 232.

<sup>74)</sup> Bericht vom 18. Mai 1871 (HStAW 405, 1066, fol. 68).

<sup>75)</sup> Bericht vom 28. Febr. 1874 (HStAW 405, 1068, fol. 78).

<sup>76)</sup> Bericht des Polizeipräsidioms vom 11. Dez. 1883 (HStAW 405, 1199, fol. 66).

1867 im preußischen Gesetzblatt aufging. Einen Teil seiner Funktion übernahm auch das alte „Intelligenzblatt für Nassau“, in dessen Beilage fortan die landesherrlichen Erlasse und die allgemeinen Anordnungen der Behörden veröffentlicht wurden.

Das Frankfurter Amtsblatt und das Homburger Regierungsblatt blieben weit über das Übergangsjahr hinaus bestehen<sup>77)</sup>. Für das Frankfurter Polizeipräsidium stellte das amtliche Blatt eine große Hilfe dar, war es doch in den ersten beiden Jahren preußischer Herrschaft das einzige in der Stadt, das im Interesse der preußischen Politik eingesetzt werden konnte<sup>78)</sup>. Madais Wunsch, das Blatt weiterhin erscheinen zu lassen, traf sich mit den Vorstellungen Diests. Ziel war ein „Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Wiesbaden mit Ausnahme der Stadt Frankfurt a. M.“<sup>79)</sup>. Der Titel entsprach mehr der distanzierten Haltung Diests gegenüber Frankfurt als den verwaltungsmäßigen Gegebenheiten. Als dann doch mit dem Jahr 1869 ein Blatt mit dem korrekten Titel „Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Wiesbaden“ erschien, ließ dies nicht erkennen, daß es daneben auch ein „Amtsblatt für den Stadtkreis Frankfurt a. M.“ als Nachfolgerin des alten amtlichen Organs in Frankfurt gab<sup>80)</sup>.

Den Landräten ließ Diest freie Hand bei der Wahl der vorhandenen Zeitungen zu Kreisblättern. In Preußen waren die Kreisblätter seit 1863 zur kostenlosen Aufnahme von Regierungsanzeigen verpflichtet<sup>81)</sup>. Dort wie nun auch im neuen Bezirk sollten aber die Zeitungen mit Diskretion gelenkt werden. So wollte Diest es nicht zulassen, daß die Kreis- und Amtsbehörden mit Zwangsmaßnahmen den Kreisblättern ein Monopol auf die Veröffentlichung amtlicher Erlasse der Lokalbehörden verschafften und die Gemeinden zur Abnahme von Pflichtexemplaren anhielten<sup>82)</sup>. Viel Erfolg hatte Diest dabei nicht<sup>83)</sup>.

Ende der siebziger Jahre<sup>84)</sup> standen als „Publikationsorgane der Kreis- und Amtsbehörden“ zwanzig Zeitungen mit einer Gesamtauflage von ca. 26 000 Exemplaren zur Verfügung. Unter ihnen rangierte das „Amtsblatt für den Stadtkreis Frankfurt a. M.“ mit einer Auflage von 8 000 Exemplaren an erster Stelle. Zuschüsse erhielt keine der Zeitungen. Ihr amtlicher Charakter lag darin, daß sie nicht nur die Verfügungen der Landräte und Amtmänner aufnahmen, sondern häufig auch die Bekanntmachungen der Bürgermeister, Dekane, Schulinspektoren abdrucken mußten. Im übrigen boten sie in ihrer politischen Ausrichtung und Grad der Abhängigkeit von den Behörden ein buntes Bild. Nur sieben von ihnen schrieben eindeutig konservativ oder gouvernemental<sup>85)</sup>. Drei galten als gemäßigt

<sup>77)</sup> Bericht der Regierung vom 16. Juli 1868 (HStAW 405, 1372, fol. 52f.).

<sup>78)</sup> Bericht des Polizeipräsidenten vom 7. Okt. 1868 (ebd., fol. 88).

<sup>79)</sup> Bericht Diests an das Innenministerium vom 10. April 1867 (HStAW 405, 107, fol. 60).

<sup>80)</sup> Bekanntmachung des Oberpräsidiums vom 28. Dez. 1868 (Amtsblatt für den Stadtkreis Frankfurt a. M., 1869, S. 1).

<sup>81)</sup> FISCHER-FRAUENDIENST, 1963, S. 55.

<sup>82)</sup> Verfügung vom 7. Okt. 1867 (HStAW 405, 1590, fol. 35).

<sup>83)</sup> Hierzu s. Bericht der Regierung vom 5. Jan. 1880 (HStAW 405, 1369, fol. 145f.).

<sup>84)</sup> Nachweisung vom 20. Mai 1879 (ebd., fol. 95–105).

<sup>85)</sup> „Zeitung für das Dilltal“, „Kreis- und Amtsblatt für den Oberlahnkreis“, „Amtsblatt für den Amtsbezirk Nassau“, „Aarbote“, „Westerwälder Zeitung“, „Kreisblatt für den Unterlahnkreis“, „Limburger Anzeiger“.

liberal, bei fünf der Blätter fehlte eine bestimmte politische Ausrichtung. In den Büros von fünf<sup>86)</sup> Blättern arbeiteten Verleger und Landrat besonders eng zusammen: Entweder nahm der Verleger sämtliche Schriftstücke auf, die der Landrat zu veröffentlichen wünschte, oder der Landrat zensierte die politischen Artikel seines Kreisblattes. Nur bei einer der Zeitungen, dem Frankfurter Amtsblatt, arbeitete ein Staatsbeamter als Redakteur.

Landräte, Regierung und Innenministerium waren sich darin einig, daß in den amtlichen Zeitungen alle redaktionellen Teile sich am politischen Kurs der Staatsregierung zu orientieren hatten. Besonders in Wahlzeiten durfte kein Rückfall in den alten oppositionellen Geist der Zeitungen geduldet werden<sup>87)</sup>. Bei dem zweitgrößten amtlichen Blatt des Bezirks, dem „Wiesbadener Anzeigblatt“, das die Aufnahme politischer Artikel aus den Federn der Regierungsbeamten verweigerte, kam dieses Prinzip allerdings nicht zur Geltung. Erst im Januar 1883 konnte sich die Wiesbadener Polizeidirektion von dem als Linksliberalen eingeschätzten Verleger Limbarth lösen und seine Mitteilungen in dem Kreisblatt des Mainkreises veröffentlichen<sup>88)</sup>.

Wo die nichtamtliche Konkurrenz attraktiv aufgemacht war, hatte die amtliche Presse einen schweren Stand. So erschien das Kreis- und Amtsblatt des Oberlahnkreises selbst den Behörden als zu langweilig und gewann gegenüber dem als ultramontan angesehenen „Nassauer Boten“ keinen nennenswerten Stamm von Privatabonnenten<sup>89)</sup>.

Die bereits weiter oben dargestellte Zeit der „Gleichschaltung“<sup>90)</sup>, der unbeschränkten Kontrolle über die übrigen kleinen Blätter des Bezirks, die aber als sogenannte Lokalblätter keine klaren Grenzen zu der eben erwähnten amtlichen Presse hatten, sollte nicht lange dauern. Als im Frühjahr 1868 die Schonfrist für die Zeitungen in Neupreußen verstrich, die bis dahin zwar politische Nachrichten gedruckt, aber noch keine Kautionspflicht hatten<sup>91)</sup>, gingen vier Lokalblätter im Bezirk ein, elf andere mußten sich gänzlich auf das Anzeigengeschäft beschränken, um so der Kautionspflicht zu entgehen<sup>92)</sup>. Damit ging der Regierung „ein wesentliches Hilfsmittel verloren, auf die öffentliche Stimmung einzuwirken“<sup>93)</sup>. Denn Diest vertrat die Überzeugung, daß „gerade die in den einzelnen Kreisen vorhandenen und vorzugsweise von dem großen Publikum gelesenen Lokalblätter wesentlich dazu dienen können, richtige Anschauungen zu verbreiten [. . .]“<sup>94)</sup>

<sup>86)</sup> Neben den letzten drei der in Anm. 85 genannten Zeitungen waren dies der „Hinterländer Anzeiger“ und das „Kreisblatt für den Landkreis Wiesbaden (Mainkreis)“. Über die Nachrichten in dem letztgenannten Kreisblatt vermerkt die Nachweisung lakonisch: „Was dem Landratsamt davon nicht zusagt, wird gestrichen“ (ebd., fol. 101).

<sup>87)</sup> Hierzu s. vor allem den Bericht des Landrats des Untertaunuskreises über eine Beschwerde linksliberaler Abonnenten des „Aarboten“ vom 16. Okt. 1879 (ebd., fol. 126f.).

<sup>88)</sup> Bericht der Polizeidirektion vom 23. Jan. 1883 (ebd., fol. 203).

<sup>89)</sup> Bericht des Landratsamtes des Oberlahnkreises vom 13. Dez. 1880 (ebd., fol. 160–74).

<sup>90)</sup> KROPAT: Obrigkeitsstaat . . . , 1966, S. 277.

<sup>91)</sup> § 2 der Verordnung vom 26. Sept. 1867 (Gesetz-Slg. Preußen, 1867, S. 1664).

<sup>92)</sup> Berichte vom 13. Sept. und 7. Nov. 1868 (HStAW 405, 19, fol. 2, 19).

<sup>93)</sup> Zeitungsbericht vom 21. Juni 1868 (HStAW 405, 29, fol. 42).

<sup>94)</sup> Zirkular vom 2. Sept. 1868 (HStAW 405, 19).

Waren bislang nach der Darstellung Diests fast sämtliche Lokalblätter regierungsfreundlich gewesen und hatten mit ihren politischen Berichten einen großen Leserkreis herangezogen, so daß sie als Gegenwicht zum Einfluß der großen politischen Zeitungen wirkten, „auf deren Haltung sich ohne pekuniäre Vorteile nur schwer ein dauernder und stets wirksamer Einfluß gewinnen läßt“<sup>95</sup>) so hatte nun die Kautionsforderung die Zahl der kleinen Blätter dezimiert und einer Monopolstellung der großen liberalen Zeitungen Vorschub geleistet. In dieser Frage teilten aber nur fünf der Landräte Diests Auffassung<sup>96</sup>). Drei andere – aus dem Mainkreis, dem Unterwesterwald- und Unterlahnkreis – sahen in der neuen Bestimmung keinen Nachteil, da sich die Blätter in ihren Kreisen auch vorher von politischen Themen ferngehalten hätten oder der Einfluß der Zeitungen auf die Bevölkerung gering sei. In Wiesbaden hatten die kleinen Blätter nach dem Bericht der Polizeidirektion ohnehin keine Chance, da sich das Publikum an die großen Zeitungen hielt.

Ein Jahr nach dem Ende des Übergangsjahres war der Einfluß der Behörden auf die Presse des Bezirks also wesentlich zurückgegangen. Auch bewerteten die Behörden auf dem Lande die Bedeutung dieser Presse für die Regierungspropaganda bedeutend zurückhaltender, als die Berichte an die Ministerialinstanz zu erkennen gaben.

War bisher nur eine Zeitung, der „Lahnsteiner Anzeiger“, subventioniert worden, so erklärte sich das Innenministerium nun dazu bereit, die Kautionskosten für bislang politische, im Sinne der Regierung redigierte Blätter zu übernehmen, wenn sie sich zur Aufnahme regierungsfreundlicher Artikel verpflichteten<sup>97</sup>). Die Verleger mehrerer Zeitungen gingen auf das Angebot ein. Der Landrat des Oberwesterwaldkreises berichtete über den Vertrag mit dem Verleger des Kreisblattes: „Er hat mir heute zugesagt, daß er keinen Artikel, den ich ihm zur Aufnahme zusende, mehr zurückweisen werde und daß er jeden Artikel, der ihm von anderer Seite zugehe und der möglicherweise dem Gouvernement nicht genehm sein könnte, mir vor dem Abdruck vorlegen werde.“<sup>98</sup>) Bis zum März 1869 hatte das Innenministerium für vier Zeitungen des Bezirks die Kautionen in einer Gesamthöhe von 4 000 Talern übernommen<sup>99</sup>). Mit Blick auf die ergebnislosen Bemühungen in anderen Teilen des preußischen Westens<sup>100</sup>) kann man die damaligen Bemühungen im Wiesbadener Bezirk noch als erfolgreich bezeichnen.

Auch bei der nächsten pressepolitischen Aktion der Regierung standen die kleinen Zeitungen des Bezirks im Vordergrund. Waren in den ersten Jahren nur einzelne Artikel aus der Provinzialkorrespondenz des Innenministeriums in diesen

---

<sup>95</sup>) Bericht vom 7. Nov. 1868 (s. Anm. 92).

<sup>96</sup>) Die mit dem Zirkular vom 2. Sept. 1868 angeforderten Berichte der Landräte liegen in HStAW 405, 19.

<sup>97</sup>) Verfügung vom 26. Nov. 1868 (ebd., fol. 38).

<sup>98</sup>) Bericht vom 9. Dez. 1868 (ebd., fol. 43).

<sup>99</sup>) Verfügung vom 16. März 1869 (ebd., fol. 87). Es handelte sich um das „Weilburger Tageblatt“ und um die Kreisblätter des Oberlahnkreises, des Oberwesterwaldkreises und des Kreises Biedenkopf.

<sup>100</sup>) 150 Jahre Regierung Aachen . . . , 1967, S. 107f.

Blättern zum Abdruck gekommen, so erhielt Diest gegen Ende 1868 die Zusage, daß jedes Lokalblatt die Korrespondenz gratis beziehen und beilegen könne. Entgegen den Erwartungen des Regierungspräsidenten<sup>100a)</sup> übermittelten die Landräte Verpflichtungen von nur zehn Verlegern aus sechs Kreisen; aufgrund der Auflageziffern läßt sich damit eine Bestellung von nur regelmäßig 3 800 Exemplaren der Korrespondenz errechnen. Den Frankfurter Raum wollte man noch aussparen. Wegen der für die Regierung ungünstigen politischen Stimmung in dieser Stadt stimmte Diest dem Rat Madais zu, „daß man vorerst noch sehr vorsichtig aufzutreten habe.“<sup>101)</sup> Als das Ministerium unter dem Eindruck des mageren Ergebnisses vorschlug, den Zeitungen die Korrespondenz zum Abdruck freizugeben und den Verlegern als Anreiz die dann nötigen Kautionskosten zu erstatten, winkte Diest ab. Er konnte aber nur das wenig einleuchtende Argument vorbringen, daß bei der vorherrschenden politischen Stimmung die Lokalblätter noch weniger als bisher verwendungsfähig seien, wenn sie sich durch Abdruck offizieller Artikel der Abhängigkeit verdächtig machten<sup>102)</sup>. Für 1868 läßt sich mit Sicherheit nachweisen, daß die Korrespondenz fünf Zeitungen mit einer Auflage von rund 1 600 Exemplaren beilag<sup>103)</sup>. Später kamen weitere Zeitungen hinzu. Nur von einem Blatt, dem „Tanusanzeiger“ aus Oberursel, ist bekannt, daß der Verleger die Korrespondenz wieder abbestellte. Ein Großteil der Abonnenten hatte an der Korrespondenz Anstoß genommen und mit der Abbestellung gedroht<sup>103)</sup>. Im Jahr 1882<sup>104)</sup> zählten 26 Blätter des Bezirks mit einer Auflage von insgesamt 22 000 Exemplaren zu den Abnehmern der Korrespondenz. In der Mehrzahl waren es amtliche oder offenkundig von den Kreisbehörden abhängige Zeitungen<sup>105)</sup>. Da die Korrespondenz zu jener Zeit eine Auflagenhöhe von 130 000 hatte<sup>106)</sup>, muß der Bezirk mit an der Spitze in der Verbreitungsstatistik rangiert haben. 5 700 Exemplare kamen mit dem „Wiesbadener Anzeigenblatt“ in die Bezirkshauptstadt, in Frankfurt setzte man über das dortige Amtsblatt nur 100 Exemplare ab.

Auf welch schwachem Fundament die amtliche Pressearbeit im Bezirk vor sich ging, zeigte sich im November 1882, als die portofreie Zusendung der Korrespondenz zu den Zeitungsverlagen gestrichen wurde. Die Verlage von acht Blättern im Bezirk lehnten die Übernahme der Portokosten ab, andere machten Vorbehalte geltend. An Hilfe von den Gemeinden oder gar von den Kreisvertretungen war bei deren oppositioneller Haltung nicht zu denken<sup>107)</sup>. Die Regierung

<sup>100a)</sup> Zirkular vom 10. Nov. 1868 (HStAW 405, 19, fol. 20); auch andere Regierungen bemühten sich damals auf Anweisung des Innenministeriums (Zirkular vom 11. Jan. 1869, teilw. abgedr. in Hundert Jahre Landesverwaltung Schleswig-Holstein, 1967, S. 113) um die Kreisblätter als Verteiler der Korrespondenz.

<sup>101)</sup> Bericht vom 24. Nov. 1868 (HStAW 405, 19, fol. 35).

<sup>102)</sup> Aktennotiz Diests vom 21. Dez. 1868 (ebd., fol. 54).

<sup>103)</sup> Bericht vom 13. April 1870 (ebd., fol. 99).

<sup>104)</sup> Nachweisung vom 8. Dez. 1882 (HStAW 405, 18, fol. 42ff.).

<sup>105)</sup> Von den 26 Zeitungen wurden vier nicht in der Liste der amtlichen Blätter (s. Anm. 84) geführt: der „Niederräder Anzeiger“, der „Rhein- und Lahnanzeiger“, das „Weilburger Tageblatt“ und das Bezirksblatt in Höhr.

<sup>106)</sup> NAUJOKS, 1967, S. 75.

<sup>107)</sup> Hierzu s. etwa den Bericht des Landrats des Untertaunuskreises vom 1. Dez. 1882 (HStAW 405, 18, fol. 27f.).

wehrte sich entschieden gegen jede Änderung: „Denn unverkennbar hat die Prov.-Korrespondenz viel dazu beigetragen, die Bevölkerung über die Absichten der Regierung aufzuklären und die tendenziösen Angaben und Behauptungen der Oppositionsparteien zu entkräften.“<sup>108)</sup> Das Innenministerium gewährte der alten Regelung aber nur eine Frist bis zum März 1883, ab diesem Zeitpunkt war in neun Fällen die Zusendung der Korrespondenz zu unterbrechen. Zwei der Zeitungen erhielten keine Bedenkfrist eingeräumt; „[. . .] mit Rücksicht darauf, daß die Verbreitung der P[rovinzial]-K[orrespondenz] in der Stadt Wiesbaden für die Staatsregierung kein besonderes Interesse hat,“ war die Lieferung u. a. an den „Wiesbader Anzeiger“ mit dem 1. Januar 1883 definitiv einzustellen<sup>109)</sup>. Im Sinne dieser Pressepolitik, die sich auf die Beeinflussung der Landbevölkerung konzentrierte, lag es auch, daß das Frankfurter Polizeipräsidium abschlägigen Bescheid erhielt, als es unter Hinweis auf die vielen Arbeiter unter der Leserschaft für den „Niederräder Anzeiger“ die alte Regelung beizubehalten suchte<sup>110)</sup>.

Zum Schluß waren es die Anzeigenblätter in Wiesbaden, Niederrad und Idstein, das „Hachenburger Amtsblatt“ und das „Weilburger Tageblatt“, denen man zum April 1883 endgültig die Korrespondenz entzog<sup>111)</sup>. Zwei Jahre später stellte die Provinzialkorrespondenz ihr Erscheinen vollständig ein.

Gegen Ende des Untersuchungszeitraumes<sup>112)</sup> zählte man im Bezirk 59 Zeitungen, für die sich eine Gesamtauflage von rund 163 000 Exemplaren belegen läßt. Nur eine Minderzahl von ihnen erschien täglich. Anhand der von den Landräten vorgenommenen Zuordnung in die verschiedenen politischen Lager — sie wurde im übrigen von der Regierung als schönfärberisch kritisiert —, läßt sich zeigen, daß die konservativen bzw. gouvernementalen Zeitungen in jeder Hinsicht in der Minderzahl waren. Selbst von den elf eindeutig als Amtsblätter gekennzeichneten Zeitungen galten nur fünf als gouvernemental, zusammen mit den sieben übrigen konservativen Zeitungen brachten sie es auf eine Gesamtauflage von 12 000 Exemplaren. An der Spitze standen hier die 4 000 Exemplare des evangelischen Sonntagsblattes „Der barmherzige Samariter“. Die übrigen sechs Amtsblätter stufte die Landräte als liberal, linksliberal oder politisch farblos ein.

Von den sonstigen Zeitungen galten vier als nationalliberal; darunter war auch der „Rheinische Kurier“, mit einer Auflagenhöhe von 7 000 die einzige überregionale Zeitung des Bezirks, die außerhalb von Frankfurt erschien. Die Verleger der übrigen drei konnten zusammen nicht mehr als 1 000 Exemplare vertreiben. Sieben Zeitungen hielt man für allgemein liberal eingestellt. Von ihren 13 000 Exemplaren kamen allein 9 200 aus dem Verlag des „Frankfurter Intelligenzblattes“.

---

<sup>108)</sup> Bericht vom 8. Dez. 1882 (ebd., fol. 18).

<sup>109)</sup> Verfügung vom 22. Dez. 1882 (ebd., fol. 58).

<sup>110)</sup> Bericht des Polizeipräsidenten vom 20. Sept. 1882 (ebd., fol. 63).

<sup>111)</sup> Verfügung des Oberpräsidenten vom 4. April 1883 (ebd., fol. 99). Allein der „Aarbote“ aus dem Untertaunuskreis erhielt auch weiterhin die Korrespondenz portofrei zugesandt.

<sup>112)</sup> Nachweisung vom 27. Febr. 1882 (StAM 150, 1789). Nur für sieben wohl meist kleinere Zeitungen sind keine Auflagenziffern angegeben.

Elf Zeitungen bezeichneten die Landräte als linksliberal (d. h. als „sehr liberal“, „fortschrittlich“, sezessionistisch“ oder „freisinnig“). Den Löwenanteil ihrer Gesamtauflage von 76 200 stellten die beiden großen Zeitungen „Frankfurter Generalanzeiger“ und „Frankfurter Journal und Presse“. Die „Frankfurter Zeitung“ und der „Frankfurter Beobachter“, mit zusammen 30 000 Exemplaren als die demokratischen und sechs Zeitungen mit 4 700 Exemplaren als die ultramontanen Flügelkräfte nahmen elf Zeitungen in ihre Mitte, die keiner politischen Richtung zugeordnet werden konnten und eine Auflage von wohl kaum mehr als 10 000 hatten. Obwohl man gegen diese Rechnung hätte einwenden können, daß ein Großteil der Auflage der oppositionellen Blätter ihre Abnehmer außerhalb des Bezirks fand, machte Präsident Wurmb keinen Versuch, die Situation zu beschönigen. Selbst die von seinen Landräten als konservativ eingestuften Zeitungen verdienten seiner Auffassung dieses Attribut nicht, „da im hiesigen Bezirk der Mangel einer eigentlich konservativen Schicht in der Bevölkerung notwendigerweise auch dahin führt, daß die Blätter nicht in einem aufrichtig konservativen Ton geschrieben werden können.“<sup>113)</sup>

Anlaß dieser Untersuchung war die Unzufriedenheit gewesen, mit der die Behörden auf fünfzehn Jahre preußische Pressepolitik im Bezirk zurückblickten. Der erste Impuls dazu kam im Januar 1882 vom Innenministerium, das vom Verhältnis zur Provinzial- und Lokalpresse im gesamten Königreich enttäuscht war. In Berlin zweifelte man schon seit geraumer Zeit an der Wirksamkeit einer Pressepolitik, die direkt und unverhüllt auf die Öffentlichkeit einwirken wollte<sup>114)</sup>. Gegenüber den früheren Methoden zog man nun einen indirekten Weg vor, der über die vielen kleinen oppositionellen Blätter führen sollte. Jeder Zeitung, die dafür in Betracht kam, war ein „Leiter“ — möglichst eine Privatperson — zur Seite zu stellen, der als Verbindungsmann zu den Staatsbehörden die Lokalnachrichten sichten und der Zeitung zusammen mit der neuen politischen Korrespondenz vermitteln sollte, deren Erscheinen das Ministerium damals vorbereitete. Alles sollte möglichst geheim und ohne besondere Aufwendungen vor sich gehen<sup>115)</sup>.

Im Wiesbadener Bezirk fehlte es aber an sämtlichen Voraussetzungen für eine als Privatsache einiger Bürger getarnte Unterwanderung der oppositionellen Regionalpresse: Weder ließ sich eines der eindeutig oppositionellen Blätter ansprechen, noch waren die Landräte dazu bereit, zugunsten vorgeschobener Privatleute auch nur auf einen Teil ihrer bisherigen Kontakte zu den Zeitungen zu verzichten. Da die für die Aktion vorgeschlagenen Zeitungen als regierungsabhängig bekannt waren, hielt Wurmb auch die Gefahren aus einer möglichen Aufdeckung des Plans nicht für erheblich. Trotzdem ging er auf die Anregungen aus dem Ministerium ein und meldete einige Monate später, daß für zehn Zeitungen „Leiter“ eingesetzt worden seien. Es handelte sich ausnahmslos um Kreis-, Amts- oder Polizeibeamte<sup>116)</sup>. Ganz im Gegensatz zu den Absichten des Ministeriums hatten die örtlichen Behörden also den Plan nur dazu verwendet, ihren alten Beziehungen

---

<sup>113)</sup> Begleitschreiben zur Nachweisung (s. Anm. 112).

<sup>114)</sup> NAUJOKS, 1967, S. 69, 73f. Hierzu s. auch 150 Jahre Regierung Aachen, 1967, S. 108f.

<sup>115)</sup> Zirkular des Innenministeriums vom 18. Jan. 1882 (StAM 150, 1789).

<sup>116)</sup> Berichte vom 27. Febr. und 23. Juni 1882 (ebd.).

zu den bereits vorher von ihnen beeinflussten Zeitungen eine festere Basis zu geben.

Fünf Zeitungen im Bezirk – in ganz Preußen waren es damals insgesamt 200<sup>117)</sup> – verpflichteten sich außerdem zur vollständigen Aufnahme der neuen politischen Korrespondenz des Ministeriums. Es handelte sich mit einer Ausnahme durchweg um Kreisblätter. Wie auch in anderen Teilen der Monarchie<sup>118)</sup> mußte das Innenministerium im Wiesbadener Bezirk einen eindeutigen Mißerfolg seiner neuen Pressepolitik verzeichnen. Dabei mangelte es der Wiesbadener Regierung nicht an einem realistischen Blick; auch nach dem Urteil Wurmb's hatten sich Kreisblätter, die kritiklos jede Maßnahme der staatlichen Verwaltung begrüßten, damals bereits überlebt. „Das große Publikum verlangt [. . .], daß in den Blättern, welche es liest, ab und zu auch Maßnahmen der Regierung kritisiert werden, was auch nicht schadet, wenn die Kritik eine maßvolle ist und in den Hauptfragen Übereinstimmung herrscht.“<sup>119)</sup>

Auf der Ausnahme unter den zuletzt erwähnten fünf Zeitungen, der „Wiesbadener Zeitung“, ruhten damals alle Hoffnungen der Regierung, mit Hilfe wenigstens einer unverdächtigen Zeitung indirekt Einfluß auf die Öffentlichkeit des Bezirks zu gewinnen. Fernziel Wurmb's war zwar eine Zeitung für die große Masse der Bevölkerung, also für die kleinen Bauern, Handwerker und Arbeiter; er stimmte darin mit den Vorstellungen des Ministeriums überein. Aber bei der Sparsamkeit des Ministeriums, die schon die vorhergegangene pressepolitische Aktion behindert hatte, blieb der Regierung nichts anderes übrig, als sich auch weiterhin mit der „Wiesbadener Zeitung“ zu behelfen.

Die Zeitung erschien in den frühen achtziger Jahren mit einer Auflage von 700 Exemplaren, sie stand faktisch unter der Leitung der Wiesbadener Polizeidirektion<sup>120)</sup> und erhielt damals vom Innenministerium als einzige Zeitung im Bezirk eine jährliche Subvention von 4 000 Talern. Als 1882 die Einstellung der Subvention drohte, kämpfte der Wiesbadener Polizeidirektor mit allen Mitteln, sogar mit einem Versetzungsantrag, dagegen an; das Schicksal der ersten konservativen Parteiorganisation des Bezirks, die damals noch ganz in den Anfängen steckte, schien mit dem der Zeitung verknüpft und mit deren Eingehen ebenfalls besiegelt zu sein: „Die ganze hiesige Bewegung zu Gunsten der Regierung [. . .] kommt dadurch zum Stillstehen [. . .].“<sup>121)</sup> Auch gefährdete das Ministerium damit die Einrichtung einer Zentralstelle zur Versorgung der Lokalpresse mit Nachrichten, die es selbst angeregt hatte. Denn Wurmb hatte auf die mangelnde Personalstärke der Regierung hingewiesen und die „Wiesbadener Zeitung“ als eine derartige Zentrale vorgeschlagen.

Interessierte Beamte aus Wiesbaden beugten im Juni dem drohenden Ende der Zeitung vor und handelten mit dem Verleger Edel einen Vertrag aus, der ihnen gegen eine Summe von 1 000 Mark pro Vierteljahr das Vorkaufsrecht und die

<sup>117)</sup> NAUJOKS, 1967, S. 75.

<sup>118)</sup> BERGMANN, 1970, S. 82.

<sup>119)</sup> Bericht vom 5. Sept. 1883 (StAM 150, 639, fol. 43).

<sup>120)</sup> Rheinischer Kurier vom 25. Jan. 1884 (2. Ausg.).

<sup>121)</sup> Bericht des Polizeidirektors v. Strauss vom 2. Juni 1882 (StAM 150, 1789).

Entscheidung über den Inhalt der Zeitung sicherte. Die Vertragspartner vereinbarten außerdem die Gründung einer Aktiengesellschaft – die spätere „Aktiengesellschaft Nassauischer Zeitungsverlag“ unter der Direktion von Konteradmiral Werner –, an die Edel seine Zeitung für 6 000 Mark in Aktien abzutreten hatte<sup>122)</sup>.

Die neue Gründung stand unter keinem guten Stern. Das Innenministerium sicherte zwar einen Monat später einen Zuschuß von jährlich 1 500 Mark zu, aber die darüber hinausgehenden Vorschläge Wurmb's lehnte man ab<sup>123)</sup>. Ein Jahr später überwarf sich Edel mit der Aktiengesellschaft und ließ zusammen mit dem Landrat des Mainkreises Matuschka ein Kreisblatt erscheinen, das zum Verdruß der Regierung der „Wiesbadener Zeitung“ eine beträchtliche Zahl Abonnenten entzog<sup>124)</sup>. Matuschka war ein scharfer Kritiker der bisherigen amtlichen Pressearbeit im Bezirk. Im Grunde stimmte er darin mit Wurmb überein, daß er ein indirektes pressepolitisches Vorgehen über ein geschickt redigiertes Blatt empfahl. Aber den unkonzilianteren und schlechteren Stil der „Wiesbadener Zeitung“ lehnte er ab. Besser wäre es seiner Meinung nach gewesen, allmählich auf eine der großen Zeitungen Einfluß zu nehmen „und damit unter Sammlung der vorhandenen, gemäßigten politischen Elemente eine weitere Nach-Rechts-Schiebung derselben vorzunehmen.“<sup>125)</sup> Auch hierin war Matuschka von den Vorstellungen Wurmb's nicht weit entfernt. Matuschka's abschließende Warnung legt deutlich dar, daß die Bevölkerung des Bezirks zumindest in den letzten Jahren des Untersuchungszeitraumes nicht in dem von den Behörden behaupteten Maße unpolitisch eingestellt war, daß eine unzulängliche und allzu vordergründige amtliche Pressepolitik gerechtfertigt gewesen wäre: „Wenn die hiesige konservative Vereinigung und Presse nicht glücklicher und politischer zu operieren lernt, wird sie, wie das der Erfolg bei verschiedenen Wahlen [. . .] gezeigt hat, das Gegenteil von dem bewirken, was sie bezweckt.“<sup>126)</sup>

#### 6.4 Regierung und Arbeiterschaft

Aus den frühen Jahren preußischer Herrschaft, in denen es in Wiesbaden zum ersten politischen Zusammenschluß der Arbeiterschaft kam und in Frankfurt bereits konkurrierende Arbeitervereinigungen tätig waren<sup>127)</sup>, findet sich in den Akten kein Hinweis, daß die Behörden sich in irgendeiner Weise mit der organisierten Arbeiterschaft beschäftigten. Allenfalls ist hier auf eine Protestversammlung Höchster Arbeiter im September 1869 hinzuweisen, gegen die der Amtmann in Höchst einschritt. Daraufhin wichen die Teilnehmer auf hessisches Gebiet aus – eine Taktik, mit der die Behörden noch häufig Erfahrung machen sollten. Amtmann Schellenberg wollte nun die Anführer ausweisen, mußte sich aber von der

<sup>122)</sup> Bericht des Polizeidirektors vom 15. Juni 1882 (ebd.). Die Vertragspartner Edels waren unter anderem ein Steuerinspektor, ein Staatsanwalt und Polizeidirektor Strauss.

<sup>123)</sup> Verfügung vom 13. Juli 1882 (ebd.).

<sup>124)</sup> Berichte vom 11. Juni, 3. Aug. und 16. Okt. 1883 (ebd.).

<sup>125)</sup> Bericht vom 10. Juni 1883 (HStAW 405, 1198, fol. 253).

<sup>126)</sup> Ebd.

<sup>127)</sup> KROPAT, 1967, S. 10ff.; Zwischen Römer . . . , o. J., S. 26.

Regierung sagen lassen, daß hierfür weder das preußische Vereinsgesetz von 1850 noch das Freizügigkeitsgesetz von 1870 eine Handhabe bot<sup>128)</sup>.

Der damals in Höchst vorbereitete Streik verlief ungestört, auch bei den Arbeitseinstellungen in den folgenden Jahren schritten die Behörden nicht ein. In den meisten Fällen betrafen die Streiks Betriebe im Mainkreis und in Frankfurt<sup>129)</sup>, wo die Forderungen der Streikenden bei der Polizeibehörde zum Teil auf Verständnis stießen<sup>130)</sup>.

Im Ganzen betrachtet schien damals von der Sozialdemokratie des Bezirks keine Gefahr auszugehen. In Frankfurt gab der Polizeipräsident ihr, auch abgesehen von den internen Auseinandersetzungen der Partei, keine Chance, „da die hiesige Arbeiterschaft in der Regel zu fleißig und praktisch, aber auch zu mißtrauisch ist, um sich im Streben nach zweifelhaften Erfolgen augenblicklichen Nachteilen auszusetzen.“<sup>131)</sup> Bedenklich stimmte gegen Ende 1872 nur die zunehmende Zahl von Gewerkschaften. „Diese Verbände gefährlich zu machen, fehlt nur [. . .] Einigkeit und Anlaß [. . .].“ Die besitzenden Klassen seien in lebhafter Besorgnis.<sup>132)</sup>

Als der sogenannte Bierkrawall am 21. April 1873 in Frankfurt zwölf Tote und eine große Zahl von Verletzten und Verhafteten forderte, schloß Polizeipräsident Karl Friedrich Hergenbahn, Nachfolger Madais, in seinen ersten Berichten politische Motive und einen Zusammenhang mit den sozialdemokratischen Arbeitervereinen zwar aus, gleichwohl sah er in der Unruhen das geplante Resultat von Aufwiegelungen in der Stadt und den umliegenden Arbeiterwohnorten: „[. . .] ich vermute, daß der Krawall in Szene gesetzt worden ist, um die Massen an revolutionäres gewalttätiges Auftreten zu gewöhnen — um zu fühlen, wie die Behörden einschreiten und die Truppen [. . .] den Massen gegenüberreten werden.“<sup>133)</sup> Auch kritisierte Hergenbahn das Stillschweigen des Magistrats und die unzureichende Zahl an Militär- und Polizeikräften in der Stadt.

Außerhalb des südöstlichen Bezirksgebiets stellten die Unternehmer noch Mitte der siebziger Jahre gegenüber den Behörden fest, daß die sozialdemokratische Bewegung einen nur sehr geringen Einfluß habe, weil die Bevölkerung nicht nur auf Fabrikarbeit angewiesen sei, sondern mehrheitlich auch über Grundbesitz verfüge<sup>134)</sup>. Die Regierungsgesinntheit der als typisch für den Bezirk geltenden Arbeiterbauern war allerdings im Laufe der Zeit graduell schwankend, wie die

<sup>128)</sup> Verfügung vom 4. Sept. 1869 (HStAW 405, 1260, fol. 15f.).

<sup>129)</sup> Zeitungsbericht vom 4. Sept. 1869 (HStAW 405, 29, fol. 137).

<sup>130)</sup> Bericht vom 18. Mai 1870 (HStAW 405, 1065, fol. 185).

<sup>131)</sup> Bericht vom 19. Febr. 1872 (HStAW 405, 1066, fol. 296); so auch der Bericht der Wiesbadener Polizeidirektion vom 20. Nov. d.J. (HStAW 405, 1067, fol. 120).

<sup>132)</sup> Bericht vom 31. Mai 1873 (ebd., fol. 277).

<sup>133)</sup> Bericht vom 23. April 1873 (StAM 150, 624); hierzu s. auch Geschichte der Frankfurter Zeitung, 1906, S. 281.

<sup>134)</sup> Hierzu s. das Protokoll der Befragung von Robert Helwig, Teilhaber der Firma A. Herwig und Söhne in Dillenburg, durch Amtmann Schütz vom 18. Juni 1875 (DZAM 120, BBI 1, 12, Adh. 7, Faszikel Hessen-Nassau, fol. 161), Jahresbericht der Handelskammer Dillenburg, 1875, S. 26 und Bericht des Landrats des Unterlahnkreises vom 8 Juli 1878 (HStAW 405, 113).

Regierung notierte<sup>135</sup>). Gleichwohl war das Verhältnis der Wiesbadener Bezirksverwaltung zu Arbeiterschaft frei von dem Hang zur moralisierenden Kritik, wie ihn die benachbarte Kasseler Regierung damals zeigte<sup>136</sup>).

Während aus dem Jahr 1874 die ersten systematischen Verfolgungsmaßnahmen gegen Wiesbadener Sozialdemokraten gemeldet wurden, die zur Auflösung des Wiesbadener Ortsvereins der Sozialdemokratischen Arbeiterpartei führten, und während im Januar 1875 die lokalen Vereinigungen des Allgemeinen Deutschen Arbeitervereins und der SDAP zusammen mit vier Gewerkschaften in Frankfurt und Umgegend aufgrund § 9 des Vereinsgesetzes vom 11. März 1850 aufgelöst wurden<sup>137</sup>) — eben in dieser Zeit erhielten Sozialdemokraten des Bezirks ausführlich Gelegenheit, ihre Beschwerden und Wünsche den Behörden vorzutragen. Im Zuge der Enquete gemäß Bundesratsbeschluß vom 19. Februar 1875 und aufgrund eines Erlasses des Handelsministeriums unternahmen die Behörden eine Befragung der Gesellen und Lehrlinge über allgemeine Berufs- und Fabrikarbeitsangelegenheiten<sup>138</sup>). In Wiesbaden befragte RR Schröder neben anderen auch die Gesellen Barbehenn und Etz, die sich beide als Sozialdemokraten auswiesen. Sie traten für einen stärkeren gesetzlichen Schutz der Lehrlinge und für eine striktere Einhaltung der bestehenden Arbeiterschutzgesetze ein; eine weitergehende Kritik der Verhältnisse findet sich in den Protokollen nicht<sup>139</sup>). In Frankfurt konzentrierte sich RR John als Kommissar der Wiesbadener Regierung auf die Befragung von Arbeitern aus Handwerksbetrieben, da ihm die Zahl der Fabrikbetriebe in Frankfurt für ausgedehntere Untersuchungen nicht groß genug erschien. Ernsthaft ging John auf die Wünsche der vorgeladenen Sozialdemokraten ein, die ebenfalls die Lehrlingsarbeit stärker reglementiert wissen wollten. Er stimmte hier den Befragten zu, klagte auch über beschönigende Darstellungen der angehörten Arbeitgeber. Hervorzuheben verdient, daß in einigen Fragen wie z. B. der Verbesserung der Betriebsordnungen die Auffassungen der Arbeiter und der Unternehmer nicht stark voneinander abwichen. Auch hier stand John auf der Seite der befragten Arbeiter, die auf benachteiligende Bestimmungen in den bestehenden Betriebsordnungen hinwiesen. John verwies auf „verschiedene Strafbestimmungen und Vorbehalte, welche die Rechtslage der Arbeiter gegenüber der diskretionären Gewalt der Prinzipale und ihrer Bevollmächtigten äußerst prekär erscheinen lassen [. . .].“ In Zeiten großen Bedarfs an Arbeitskräften hielt John derartige Bestimmungen nicht für gefährlich. „Zu anderen Zeiten dürfte es aber allerdings wohl recht wünschenswert sein, die Arbeiter durch das Gesetz davor geschützt zu sehen, daß sie in augenblicklicher Notlage auf Bedingungen Arbeitsanbietungen

---

<sup>135</sup>) Hierzu s. den Bericht des Landrats des Dillkreises vom 19. Febr. 1870 (HStAW 405, 29, fol. 87).

<sup>136</sup>) Zeitungsbericht vom 12. März 1874 (HStAW 405, 728, fol. 24), vom 29. Dez. 1878 (ebd., fol. 171) und vom 31. März 1884 (HStAW 405, 94, fol. 26).

<sup>137</sup>) KROPAT, 1967, S. 15; Zwischen Römer . . . , o. J., S. 26; der § 9 (Gesetz-Slg. Preußen, 1850, S. 279) untersagte unangemeldete Versammlungen unter freiem Himmel.

<sup>138</sup>) BUCK, 1966, Bd 1, Teil 1, S. 78.

<sup>139</sup>) Protokolle vom 30. Juni und 2. Juli 1875 (DZAM 120, BBI 1, 12, Adh. 7, Faszikel Hessen-Nassau, fol. 35–38, 96ff., 120ff.).

annehmen müssen, welche sie für fremden Eigennutz dienstbar machen und im besten Falle immerhin ihr berechtigtes Selbstgefühl zu verletzten geeignet sind“.<sup>140)</sup>

Diese wenigen Auszüge aus den umfangreichen Protokollen mögen genügen, um zu zeigen, daß damals die Argumente der Sozialdemokraten im Bezirk bei den Behörden nicht auf eine grundsätzlich abwehrende Haltung stießen, wenn sie sich auf Mißstände bezogen, die im Rahmen des damaligen politischen und wirtschaftlichen Systems ohne weiteres zu beseitigen waren.

Einige Jahre bevor das Sozialistengesetz die Behörden zu umfangreichen Maßnahmen gegen die organisierte Arbeiterschaft anleitete, führte die Wiesbadener Regierung eine Aufsichtsinstanz ein, die sich im Staatsauftrag um die Belange der Fabrikarbeiter kümmern sollte. Auf Unternehmerseite stand man dem Versuch der Regierung, auf die Arbeitsverhältnisse in den Betrieben Einfluß zu nehmen, reserviert gegenüber. Wohl nicht ohne Absicht verwies die Handelskammer Wiesbaden schon 1871 auf die vielen sozialen Einrichtungen in den Biebricher Betrieben. Darunter war auch ein sogenanntes Einigungsamt, dessen paritätisch besetztes Gremium bei Auseinandersetzungen zwischen Unternehmern und Arbeitern vermittelnd wirken sollte. Befriedigt berichtete die Kammer von den guten Erfolgen des Amtes<sup>141)</sup>. Allerdings blieb dieses Amt im Bezirk das einzige seiner Art. In Frankfurt scheiterte der Versuch, sogenannte Gewerbegerichte für die gleichen Zwecke einzurichten, am Widerstand der Stadtverordnetenversammlung<sup>142)</sup>.

Der Weg zu einer staatlichen Behörde für Betriebsschutzfragen war im Bezirk nicht geradlinig verlaufen<sup>143)</sup>. Noch 1873, als es aufgrund der §§ 107 und 148 der Gewerbeordnung vom 23. Juni 1869 darum ging, „die [. . .] gewerblichen Unternehmen, deren Betrieb mit Gefahren für die darin beschäftigten Arbeiter verbunden ist, zu ermitteln, die zur Sicherung gegen diese Gefahren notwendigen Einrichtungen festzustellen und zu deren Herstellung binnen einer angemessenen Frist die betreffenden Unternehmer aufzufordern [. . .]“<sup>144)</sup>, verließ sich die Regierung ganz auf ihre Landräte. Gesetzliche oder polizeiliche Bestimmungen zum Schutz der Arbeiter in derartigen Betrieben zu erlassen, hielt sie damals nicht für nötig. Bei der geringen Zahl dieser Betriebe, bei der Verschiedenartigkeit der Fälle und wegen des raschen technischen Fortschrittes mußte die Abfassung einer genel-

---

<sup>140)</sup> Bericht vom 4. Juli 1875 (ebd., Faszikel Frankfurt a. M., fol. 303); nach den Aktenvermerken galten von den Befragten in Frankfurt als Sozialdemokraten: Wilhelm Fornoff, Alfred Briegleb und Ignaz Frankel als Beauftragte einer Buchbinderversammlung, Fabrikarbeiter Jakob Schmidt, Werkführer Heinrich Jakob Schmidt, Zeichner Karl Klein, Schreinermeister Heinrich Prinz und der Steindruckergewerkmeister Georg Müller.

<sup>141)</sup> Jahresbericht der Handelskammer Wiesbaden, 1871, S. 25 und 1872, S. 44.

<sup>142)</sup> Handelsministerium und Magistrat hatten auf die Einrichtung eines derartigen „Gerichts“ gedrängt, das den Arbeitsfrieden sichern und Streiks verhindern sollte (Bericht des Rechneiamtes vom 14. Dez. 1870, StaArchF T 126, Bd 1, Schriftstück 2); erst der zweite Anlauf sollte 1886 (Genehmigung der Vorlage durch den Bezirksausschuß am 9. Nov. 1886, ebd., Schriftstück 62) zum Erfolg führen.

<sup>143)</sup> Die Anfänge s. in Kap. 3.7.

<sup>144)</sup> Zirkular des Handelsministeriums vom 27. April 1872 (DZAM 120, BBVII 1, 4, Bd 4, fol. 2ff.).

len, aber doch praktikablen Verordnung nach der Auffassung der Regierung Schwierigkeiten bereiten. Trotz dieser unverkennbaren Unsicherheit gegenüber modernen technischen Einrichtungen lehnte die Regierung für die nächste Zeit die Berufung sachverständiger Beamter nach Wiesbaden ab – gleich ob es sich nun um Regierungsmitglieder handeln sollte, wie sie die Regierung bereits als „technische Räte“ kannte, oder um Fabrikinspektoren nach dem preußischen Gesetz von 1853. Für die Kontrolle der Betriebe im Interesse der Arbeiter und der Anlieger hielt sie die staatlichen Polizeiverwaltungen Frankfurts und Wiesbadens für völlig geeignet. Da aber die Ortspolizeibehörden in den übrigen Bezirksgebieten nicht qualifiziert erschienen und bis dahin die Betriebe nur äußerst selten kontrolliert hatten, wollte die Regierung dort die Amtsmänner mit dieser Aufgabe betrauen<sup>145</sup>).

Ein Jahr später zeichnete die Regierung<sup>146</sup>) ein noch günstigeres Bild von der Effizienz der alten Behörden, dem Entgegenkommen der Unternehmer und auch von der Streikunlust im Bezirk. Gesundheitsgefährdende Betriebe und schutzbedürftige jugendliche Arbeiter, die den Einsatz eines Beamten mit besonderen technischen Kenntnissen erforderlich gemacht hätten, gab es nach ihren Angaben nur in geringer Zahl.

Aber das Handelsministerium drang auf eine andere Form der Betriebsüberwachung. Wie sich erst später<sup>147</sup>) herausstellen sollte, genügte die bisherige keineswegs den Anforderungen. Wenn das Ministerium zwar auch die Beauftragung eines privaten Sachverständigen von Fall zu Fall, wie dies die Regierung vorschlug, ablehnte, so hielt sie es doch für einen Kompromiß, als sie anregte, anstelle eines Beamten für den gesamten Bezirk oder die gesamte Provinz mehrere Ärzte, Apotheker usw. mit der Kontrolle zu beauftragen<sup>148</sup>). Daraufhin sprach sich die Regierung doch für die Beauftragung eines Bezirksfabrikinspektors aus, den sie am 21. Januar 1876 in Person des Dr. phil. Schreiber vereidigte.

Nach Muster des Inspektors in Schlesien überwachte er die Einhaltung der Bestimmungen über den Schutz jugendlicher Arbeiter von 1853 und der Bundesgewerbeordnung von 1869<sup>149</sup>). Außerdem überprüfte er den Betrieb konzessionspflichtiger Gewerbeanlagen. Häufige Inspektionsreisen sollten ihn über die Zustände in den Betrieben und über die Tätigkeit der Polizeibehörden auf diesem Gebiet informieren. Er konnte jederzeit Zutritt zu den Anlagen verlangen, vor allem zu denjenigen, „deren Betrieb mit besonderer Gefahr für die Arbeiter verbunden“ war. Verbesserungen in den Einrichtungen und Verstöße gegen gesetzliche Vorschriften waren „zunächst durch gütliche Aufforderung und geeignete Vorstellung zu veranlassen“, wobei er „zwischen den berechtigten Interessen des

---

<sup>145</sup>) Bericht vom 2. Dez. 1873 (ebd., Slg., fol. 240–45).

<sup>146</sup>) Bericht vom 5. Jan. 1875 (StAM 150, 562).

<sup>147</sup>) Die wichtige Verfügung der Regierung vom 9. Febr. 1873, die für gewerbliche Anlagen die Installation von Ventilationsanlagen, die Einrichtung von Speiseräumen für die Arbeiter und die Absicherung der Maschinen verlangt hatte, war noch 1877 zum größten Teil nur toter Buchstabe (Bericht des Fabrikinspektors Schreiber vom 10. Jan. 1877, DZAM 120, BBVII 4a, 20, Bd 1, fol. 96).

<sup>148</sup>) Verfügung vom 25. Aug. 1875 (StAM 150, 562).

<sup>149</sup>) s. Kap. 3.7 und Archiv des Nordd. Bundes Bd 3, 1873, S. 1–196.

Publikums und der Arbeiter einerseits und denjenigen der Gewerbetreibenden andererseits [...] in billiger Weise zu vermitteln“ hatte. „Überhaupt hat er bei seiner amtlichen Tätigkeit das Ziel zu verfolgen, allmählich die Stellung einer Vertrauensperson sowohl für die Arbeitgeber als für die Arbeitnehmer zu gewinnen und sich dadurch in den Stand zu setzen, zur Erhaltung oder Anbahnung guter Beziehungen zwischen beiden mitzuwirken und die Arbeitgeber auch über die gesetzlichen Anforderungen hinaus zu Einrichtungen anzuregen, welche die Verbesserung der Lage ihrer Arbeiter bezwecken.“<sup>150)</sup> Polizeiliche Verfügungen durfte er nur in Ausnahmefällen, Strafverfügungen in keinem Fall aussprechen. Sein unmittelbarer Dienstvorgesetzter war die Wiesbadener Regierung<sup>151)</sup>, mit deren Gewerbedeziertem, dessen Stellung von dem neuen Amt nicht berührt wurde, er im ständigen Einvernehmen zusammenwirken sollte.

Schreiber erhielt sein Amt nur kommissarisch. Auch seine Ernennung zum Gewerberat (1879) nach dem Reichsgesetz vom 17. Juli 1878<sup>152)</sup> bedeutete nur eine Beauftragung, nicht eine definitive Anstellung. Seine Befugnisse änderten sich dadurch nicht wesentlich, nur gab seine neue Stellung ihm fortan das Recht, an den Sitzungen der Regierung teilzunehmen, in denen es um Angelegenheiten seines Ressorts ging<sup>153)</sup>. Im Juli 1881 übernahm Medizinalassessor Dr. Kind, der Fabrikinspektor für den Kasseler Bezirk, auch die Aufsicht über die übrigen Teile der Provinz. „Da der Schwerpunkt der gewerblichen Tätigkeit in der Provinz Hessen-Nassau [...] entschieden in dem Regierungsbezirk Wiesbaden liegt,“ wie Oberpräsident Ende schrieb<sup>154)</sup>, war unbestritten, daß Kind der Wiesbadener Regierung beizuordnen war. Bei der Frage, ob Kind, wie er beantragte, seinen Amtssitz in Frankfurt nehmen solle, „da in dieser Stadt und Umgegend (Bockenheim, Kreis Hanau) und dem Main resp. Rhein bis Biebrich entlang die gewerbliche Tätigkeit der Provinz Hessen-Nassau hauptsächlich konzentriert ist,“<sup>155)</sup> stellte sich das Handelsministerium auf die Seite der Regierung, entschied sich für Wiesbaden und, wie es schon so häufig geschehen war, gegen Frankfurt.

Der erste Fabrikinspektor zeigte sich mit dem Maß an Entgegenkommen der Arbeitgeber und der anfangs mißtrauischen Arbeitnehmer zufrieden<sup>156)</sup>. Die organisierte Unternehmerschaft<sup>157)</sup> nahm allerdings erst einige Jahre nach seiner Amtseinführung offiziell Notiz von Schreiber. Den Schwerpunkt seiner Arbeit fand er in Frankfurt – dort zählte er 1876 150 gewerbliche Anlagen – und im Mainkreis. In den übrigen Kreisen, und dort ganz besonders im Untertaunuskreis und im Oberwesterwaldkreis, stieß er nur auf wenige und sporadisch verteilte

<sup>150)</sup> § 5 der Instruktion für den Fabrikinspektor des Regierungsbezirks Wiesbadens vom 28. Jan. 1876 (HStAW 405, 3648).

<sup>151)</sup> In Hannover unterstanden die Fabrikinspektoren bis 1880 dem Oberpräsidenten (FRANZ, 1955, S. 59).

<sup>152)</sup> Reichsgesetzblatt, 1878, S. 199–212.

<sup>153)</sup> Dienstanweisung vom 27. Mai 1879 (HStAW 405, 3648); 1882 wurde der Regierungspräsident unmittelbar Dienstvorgesetzter des Gewerberates (Verfügung des Oberpräsidenten vom 20. April 1882, HStAW 405, 3647).

<sup>154)</sup> Bericht vom 22. Juni 1881 (StAM 150, 562).

<sup>155)</sup> Ebd.

<sup>156)</sup> Jahresbericht der Fabrikinspektoren . . . , 1876. Provinz Hessen-Nassau, S. 6.

<sup>157)</sup> Jahresbericht der Handelskammer Wiesbaden, 1878, S. 6.

Fabriken. Daß die der bergamtlichen Aufsicht unterworfenen Betriebe und damit ein Großteil der jugendlichen Arbeiter von seiner Aufsicht befreit blieben, konnte Schreiber nur bedauern. Eine brauchbare Zusammenstellung von Angaben über die gewerblichen Betriebe im Bezirk fand er in den Regierungsakten nicht<sup>158</sup>). Neben den Problemen mit zu frühzeitigen Schulentlassungen, Mängeln bei den vorgeschriebenen Arbeitsbüchern der jugendlichen Arbeiter und Überschreitungen ihrer gesetzlichen Arbeitszeit, gegen die Schreiber sofort mit einigen Strafanträgen vorging, war sein Hauptarbeitsfeld der damals noch unzulängliche Stand der Sicherheit bei den technischen Einrichtungen der Betriebe. Hier ordnete er bereits 1876 in rund 140 Fällen Änderungen an, eine Zahl, die den anfänglichen Widerstand der Regierung gegen das neue Amt unverstänglich erscheinen läßt.

In der Folgezeit änderte sich wenig an den Schwerpunkten der Arbeit des Beamten. Die Zahl der jugendlichen Arbeiter, zu deren Aufsicht er über die peinlich genaue Kontrolle der gesamten Arbeiterschaft<sup>159</sup>) hinaus besonders verpflichtet war, wuchs stetig. Während die Zahl der seiner Aufsicht unterstellten 14–16jährigen in der Provinz von 2 931 im Jahr 1879 auf 4 174 im Jahr 1884 anstieg, sank die Zahl der 12–14jährigen, deren Beschäftigung die Regierung von Anfang an nicht gern gesehen hatte, im gleichen Zeitraum von 241 auf 150<sup>160</sup>). Steigendes Vertrauen der Arbeiter und Unternehmer ihm gegenüber, aber auch der ungenügende Versicherungsschutz bei Unfällen und einige eklatante Fälle von Beschäftigung Achtjähriger und Kinder anderen Alters waren wichtige Punkte des Inspektionsberichts für 1877<sup>161</sup>). Schreiber kämpfte für eine Berufsschulpflicht sämtlicher jugendlicher Fabrikarbeiter. Aber die Fortbildungsschulen des Nassauischen Gewerbevereins boten nur in einigen wenigen Gemeinden den durch Ortsstatut oder gewohnheitsmäßig geregelten obligatorischen Schulbesuch. Die Einkommensverhältnisse der Fabrikarbeiter hielt der Gewerberat zu Beginn der achtziger Jahre nicht für durchgängig befriedigend, stellte jedoch den Unterschied zwischen den Löhnen in der „Hausindustrie“ im Taunus (0,90–1,20 Mark Tageslohn der Nagelschmiede bei 15 Stunden Arbeitszeit) und den Löhnen z. B. in den Eisengießereien (1,50–6 Mark Tageslohn) deutlich heraus<sup>162</sup>).

Klagen über die Nachlässigkeit der Ortspolizeibehörden bei der Kontrolle der Arbeitsbücher<sup>163</sup>) waren damals in den Berichten ebenso häufig wie Hinweise über das Vertrauen der Fabrikanten zum Gewerberat des Bezirks. Berichte von Unternehmerseite bestätigten diese Behauptung allerdings nicht. Aus dem Limburger

<sup>158</sup>) Bericht vom 1. Juli 1876 (DZAM 120, BBVII 4a, 20, Bd 1, fol. 8).

<sup>159</sup>) Hierzu s. Jahresbericht der Fabrikinspektoren . . . , 1882, S. III–XI.

<sup>160</sup>) Ebd., 1884, S. 118; im Reg.-Bez. Wiesbaden waren 1876 – ohne die vielen Kinder, die in den unter bergamtlicher Aufsicht stehenden Aufbereitungsanlagen arbeiteten – 8 Fabrikarbeiter im Alter von 12–14 Jahren und 826 im Alter von 14–16 Jahren beschäftigt; 1882 arbeiteten in den 3535 gewerblichen Betrieben des Bezirks (unter Einschluß der bergbaulichen Betriebe) 23 135 erwachsene Arbeiter, 678 14- bis 16jährige und 25 12- bis 14jährige Arbeiter (Bericht vom 1. Juli 1876 – s. Anm. 158 – und Jahresbericht Kinds für 1882, ebd., fol. 401).

<sup>161</sup>) Jahresbericht der Fabrikinspektoren . . . , 1877, S. 224.

<sup>162</sup>) Ebd., 1882, S. 169f.

<sup>163</sup>) Ebd., 1878, S. 210 und 1882, S. 158; jede schärfere Kritik an der ungenügenden Kontrolle durch die Polizeibehörden (siehe Jahresbericht Schreibers vom 1. März 1880 in DZAM 120, BBVII 4a, 20, Bd 1, fol. 282) wurde vor Drucklegung der Berichte gestrichen.

Raum<sup>164</sup>) kamen Klagen, daß man den inspizierenden Beamten nie oder nur einmal gesehen habe, daß er vielmehr seine Forderungen und Wünsche nur den Arbeitern oder Meistern, aber nicht den Betriebsleitungen vortrage. Der Mittelrheinische Fabrikantenverein, dessen Mitglieder größtenteils in Hessen-Nassau ihre Unternehmen betrieben<sup>165</sup>), sprach der Regierung insgesamt wie auch ihrem zuständigen Beamten die nötigen technischen Kenntnisse ab, die zu endgültigen Entscheidungen in schwierigen sicherheitstechnischen Fragen berechtigt hätten<sup>166</sup>). Und die Handelskammer Wiesbaden klagte noch 1885 über die nachteiligen Wirkungen der Bestimmungen zum Schutz der jugendlichen Arbeiter, deren Berechtigung sie grundsätzlich in Frage stellte<sup>167</sup>). Wie in der benachbarten Rheinprovinz<sup>168</sup>) gaben die Unternehmer einer Kontrolle durch Selbstverwaltungsorgane den Vorzug. Aber auch gegenüber den Arbeitern wuchs weder Schreiber noch Kind in die ihnen zuge dachte Rolle eines Vermittlers. Schreiber berichtete noch 1880 von sehr geringen Kontakten zu den Arbeitern, „was allerdings sehr begreiflich ist, weil bei meinen in Begleitung der Besitzer oder Leiter der gewerblichen Anlagen vorgenommenen Besichtigungen eine nähere persönliche Berührung mit den Arbeitern selten eintritt.“<sup>169</sup>) Auch unter Kind gewannen die Arbeiter keine intensivere Verbindung zu der Bezirksbehörde; 1885 mußte sich Kind auf die Feststellung beschränken, „daß das Amt der Gewerberäte allmählich bei der Arbeiterbevölkerung immer bekannter wird [ . . . ].“<sup>170</sup>)

Als das Krankenversicherungsgesetz vom 15. Juni 1883<sup>171</sup>) den Bezirk vor die Frage stellte, Ortskrankenkassen oder Betriebskassen einzurichten, entschied man sich für Ortskrankenkassen, von denen jedes Amt eine erhielt. Nur Frankfurt (10 Kassen), die übrigen zehn größten Gemeinden (10 Kassen), der Kreis Biedenkopf (4), das Amt Höchst (3) und das Amt Königstein (2) bildeten Ausnahmen. Ferner erhielten der ganze Oberwesterwaldkreis und das Amt Schwalbach zusammen mit dem Amt Wehen nur je eine Kasse. Neben einer besonderen Kasse für die Arbeiter der Phosphoritabbaustätten im Unterlahnkreis richteten die Unternehmer des Bezirks freiwillig 61 Betriebskrankenkassen ein. Trotzdem nahm die Zahl der freiwilligen Hilfskassen, die neben den „Zwangskassen“ fortbestehen durften und von denen im Januar 1885 bereits 108 existierten, zur Besorgnis der Regierung weiter zu. Hier wirkte neben dem Einfluß der Sozialdemokratie, wie die Regierung annahm, auch die Tradition alter örtlicher Kranken- und Sterbekassen fort. Im Amt Wiesbaden (ohne Biebrich) fand sich wegen des Einflusses dieser Hilfskassen nicht die für die Einrichtung einer Ortskrankenkasse erforderliche Anzahl von Arbeitern<sup>172</sup>).

<sup>164</sup>) Jahresbericht der Handelskammer Limburg, 1879, S. 6f.

<sup>165</sup>) Mitteilungen f. d. Mittelrheinischen Fabrikantenverein, März 1882, S. 1128.

<sup>166</sup>) Ebd., April 1872, S. 289 und Sept. 1875, S. 971; Eingabe an den Bundesrat vom 10. April 1881 (DZAM 120, BBVII 1, 4, Bd 8, fol. 84f.).

<sup>167</sup>) Jahresbericht der Handelskammer Wiesbaden, 1884, S. 16.

<sup>168</sup>) 150 Jahre Reg.-Bez. Köln, 1966, S. 233f.

<sup>169</sup>) Bericht vom 1. März 1880 (s. Anm. 163), fol. 279.

<sup>170</sup>) Bericht für 1885 (ebd., Bd 2, fol. 68).

<sup>171</sup>) Reichsgesetzblatt, 1883, S. 73–104.

<sup>172</sup>) Zeitungsbericht vom 8. Jan. 1885 (HStAW 405, 93, fol. 125f.).

Im Juli 1878 begannen auch im Wiesbadener Bezirk die Untersuchungen, mit deren Ergebnissen das Innenministerium die Vorlage des später so genannten Sozialistengesetzes absichern wollte. In diesem Zusammenhang forderte das Ministerium Wurmb auch dazu auf, sich um die „Mitwirkung aller erhaltenden Elemente der bürgerlichen Gesellschaft“ zu kümmern, da andernfalls auch ein weit aus schärferes Gesetz keinen Erfolg verspreche<sup>173)</sup>. Von den Landräten liefen im Rahmen der Anweisungen des Innenministeriums Berichte ein, die für den Kreis Biedenkopf und den Unterlahnkreis keine Sozialdemokraten, für den Unterwesterwaldkreis, den Rheingaukreis und Untertaunuskreis einige wenige meldeten. Wie schon früher waren es wieder der kleine landwirtschaftliche Eigenbesitz und die Landwirtschaft auf Pachtland — hier wurde ausdrücklich auf die besondere Rolle der Domänen verwiesen —, denen man die geringe Attraktivität der Sozialdemokratie für die Arbeiterbauern des Bezirks zuschrieb<sup>174)</sup>. Im Amt Homburg des Obertaunuskreises war der Behörde eine Anzahl von Sozialdemokraten, zumeist Arbeiter mit Beschäftigung im Frankfurter Raum, bekannt. Im Mainkreis wußte man von Sozialdemokraten aus dem Amt Höchst; im Amt Wiesbaden hingegen (auch in Biebrich mit seiner zahlreichen Industriearbeiterschaft) registrierte die Behörde nur einige wenige Anhänger der verdächtigen Partei.

In der Stadt Wiesbaden<sup>175)</sup> hatte ein im Januar 1878 gegründeter Wahlverein, der als Nachfolgeorganisation des 1876 verbotenen Ortsvereins der Sozialdemokratischen Arbeiterpartei galt, nur einige wenige Monate unbehelligt Bestand. Die weiteren Schritte gegen die Sozialdemokraten brachten der Wiesbadener Polizei weitaus weniger befriedigende Ergebnisse. Als sie vom Postamt die Namen der 26 bekannten Wiesbadener Abonnenten des „Vorwärts“ erfahren wollte, lehnte das Amt eine derartige Amtshilfe ab — ein Mißerfolg, der auch Behörden außerhalb des Bezirks nicht unbekannt war<sup>176)</sup>. Von den Mitgliedern des im Mai 1878 geschlossenen Wahlvereins trat ein Teil in den Gesangsverein „Eintracht“ ein; trotz sorgfältiger Überwachung ließ sich diesem Verein nichts nachweisen. Auch die Gewerkschaften standen, so die Beobachtungen der Polizei, nach dem Verbot des Wahlvereins unter verstärktem sozialdemokratischem Einfluß. Als derartig unterwandert galten die Wiesbadener Gruppe des Allgemeinen Deutschen Schneidervereins (gegr. 1874), des Fachvereins für Buchbinder (gegr. 1873), der Gewerksunion der Schuhmacher (seit 1872 in Wiesbaden), der Bund der Tischler und die Krankenkasse der Holzarbeitergewerkschaft (seit 1874 in Wiesbaden).

Diese Gewerkschaftsgruppen zählten damals in Wiesbaden rund 140 Mitglieder. Selbst wenn man die in den Akten angegebenen Zahlen addiert, ohne auf die Doppelmitgliedschaften Rücksicht zu nehmen — 53 Mitglieder des aufgelösten Ortsvereins, 28 des verbotenen Wahlvereins, 18 des Gesangsvereins und einen Teil der Zahl der Gewerkschaftsmitglieder —, so dürfte damals die Zahl der organisierten Wiesbadener Sozialdemokraten hundert nicht überschritten haben.

<sup>173)</sup> Verfügung vom 1. Juni 1878 (HStAW 405, 112, fol. 4).

<sup>174)</sup> Bericht des Landratsamtes der Unterlahnkreises vom 8. Juli 1878 (HStAW 405, 113; dort auch die übrigen Berichte).

<sup>175)</sup> Bericht der Polizeidirektion vom 16. Juli 1878 (ebd., fol. 20–23) und vom 13. Aug. 1878 (HStAW 405, 125, fol. 13–18).

<sup>176)</sup> Hierzu s. BERGMANN, 1970, S. 32.

Daß trotz dieser geringen Zahl und ohne irgendeine öffentliche Wahlagitation bei der Reichstagswahl von 1878 in Wiesbaden 361 Stimmen auf Liebknecht fielen, führte Polizeidirektor Strauss auf die straffe Organisation der Partei in der Stadt zurück. Ihr Zweck war in den Augen der Polizei *die Einteilung, Organisation und Verteilung der Rollen für eine Revolution* [ . . . ]. *Deshalb muß namentlich diese Organisation gebrochen werden, und es darf das Verbot von Vereinen und Versammlungen sich nicht nur auf Vereine pp. beziehen, denen die Verfolgung revolutionärer sozialistischer Zwecke juristisch nachgewiesen werden kann, sondern auch auf solche, welche im Tageslicht andere Zwecke zu verfolgen vorgeben, aber nichtsdestoweniger der Revolution dienen* [ . . . ]. *Daß hierbei den Behörden eine diskretionäre Gewalt eingeräumt werden muß, ist nicht zu ändern, wer dies nicht will, dem kann es auch mit der energischen Bekämpfung der Revolution nicht ernst sein.* Die Schule kann nicht jedem das geistige Rüstzeug gegen die Einflüsse dieser Partei geben. *Nur die Ausbildung des Gemütes und des Glaubens kann der sozialistischen Revolution mit Erfolg entgegenreten; diese ist aber Sache der Familie und der Kirche. Der Staat kann nur und muß dafür sorgen, daß in der Arbeiterbevölkerung sich nicht diesen beiden Faktoren [ . . . ] Dämme entgegenstellen,*<sup>177)</sup> indem er die sozialdemokratische Agitation bekämpft. In Wiesbaden störten aber die Polizei hierbei die nassauische Prozeßordnung und die zu langsame Arbeitsweise des Amtsgerichts.

Selbst eine private Anzeige hatte damals, zwei Tage nach dem Attentat Nobilings, als Beweis für die Behauptung ausgereicht, „daß die Sozialisten irgendeinen Putsch planen“; Strauss ließ sofort anhand bereits vorliegender Listen sämtliche bekannten Parteimitglieder observieren<sup>178)</sup>.

Als in Frankfurt die Polizei mit Beginn des Jahres 1874 gegen die Organisationen sozialdemokratischer Tendenz Front machte, wußte man im Bezirk des Polizeipräsidiums<sup>179)</sup> von den Ortsvereinen des Allgemeinen Deutschen Arbeitervereins (mit fünf Zweigorganisationen in den umliegenden Ortschaften) und der Sozialdemokratischen Arbeiterpartei und von zwölf als sozialdemokratisch verdächtigten Gewerkschaftsgruppen. Am 12. Januar 1875 verbot die Polizei die beiden Ortsvereine und vier der gewerkschaftlichen Gruppen: die der Schuhmacher (Allgemeiner Deutscher Schuhmacherverein), der Schreiner, der Maurer und der Bockenheimer Schreiner. Im Mai und Juni 1876 folgten fünf weitere Verbote; darunter fielen der Frankfurter Tapeziererverein, die Mitgliedschaften des Deutschen Schneidervereins, der Schuhmachergewerkschaft, der Gewerkschaft der Metallarbeiter und der Bäcker. Allein im Fall des Frankfurter Tapezierervereins bestätigte die Justiz die polizeilichen Verfügungen nicht. Der Sozialdemokratische Wahlverein, Produkt der Gothaer Vereinigung der beiden Arbeiterparteien im März 1875, sollte nach dem Willen der Polizei am 20. Juli 1876 seine Wirksamkeit beenden, aber das Gericht versagte die nötige Bestätigung. Nach der Auflösung einer weiteren örtlichen Gewerkschaftsorganisation im Juni 1878 existierten

<sup>177)</sup> Bericht vom 13. Aug. 1878 (s. Anm. 175), fol. 13f.

<sup>178)</sup> Anweisung an Polizeiinspektor Magnus vom 4. Juni 1878 (HStAW 408, 3, Bd 1, fol. 3).

<sup>179)</sup> Bericht vom 14. Aug. 1878 (HStAW 407, 170, Bd 1, fol. 29–33, teilw. abgedr. bei MÜLLER, 1966, S. 115f.).

im Stadtgebiet nur noch vier derartige Organisationen. Bockenheim, der nächstwichtige Ort im Bezirk des Polizeipräsidiums, kannte nach den polizeilichen Beobachtungen kaum eine selbständige sozialdemokratische Vereinstätigkeit. Die Lage in Frankfurt schien demnach im Griff der Polizei zu sein; wo noch sozialdemokratische Versammlungen abgehalten wurden, fiel den überwachenden Beamten der gemäßigte Ton der Reden auf<sup>180)</sup>.

Kaum war das Sozialistengesetz vom 21. Oktober 1878<sup>181)</sup> erlassen worden, meldete Wurmb aus dem Bezirk, daß das Gesetz begrüßt worden sei, an seiner Wirkung zweifle man nicht<sup>182)</sup>. Noch im Juli hatten sich allerdings die Liberalen des Landes gegen jedes Gesetz gewehrt, das den Weg der Gewalt gehen wolle und den Klassenhaß schüren müsse<sup>183)</sup>. Die organisierte Unternehmerschaft des Bezirks ließ bald Zweifel darüber laut werden, ob das neue Gesetz Erfolg haben werde. Es müsse vor allem um „die möglichste Sicherstellung der materiellen Existenz der Arbeiterklasse“ durch die Arbeitgeber und den Staat gehen, schrieb die Handelskammer Wiesbaden. Eigeninitiative des Bürgertums statt Vertrauen in einen allesregelnden Staat und statt alter Laissez-faire-Vorstellungen, so lassen sich die Forderungen der Kammer zusammenfassen<sup>184)</sup>. Für konkrete Maßnahmen fehlte es den Unternehmern jedoch an der nötigen Übereinstimmung. Die Aufforderung der Biebricher Fabrikanten zum offensiven Kampf gegen die Sozialdemokratie durch umgehende Entlassung aller verdächtigen Arbeiter hielt ein Vertreter der Frankfurter Wirtschaft angesichts der dortigen Verhältnisse für nicht praktikabel<sup>185)</sup>.

Abgesehen von dem Verbot des Schneider- und des Schreinervereins und des Sozialdemokratischen Wahlvereins im Dezember 1878<sup>186)</sup> blieben in Wiesbaden die schon vor Erlaß des Gesetzes verschärften Sicherheitsmaßnahmen ohne greifbare Resultate. Immer wieder rapportierten die Polizeireviere, daß die Überwachungen erfolglos gewesen seien. Die Revierkommissare verwiesen 1879 auf die um sich greifende Arbeitslosigkeit, die auch die örtliche Parteiführung nicht verschont habe und geradezu „erschlagend“ wirke. Mittel für etwaige Ausschreitungen seien deswegen nicht vorhanden<sup>187)</sup>. Da eine offene Parteitätigkeit 1880 nicht mehr festzustellen war, zeigte sich die Wiesbadener Polizei mit der Wirkung des Gesetzes zufrieden<sup>188)</sup>.

Im selben Jahr mißglückte ein Versuch, endlich einen Vertrauensmann unter den Parteimitgliedern anzuwerben<sup>189)</sup>. Selbst bei avisierten Besuchen der Partei-

---

<sup>180)</sup> Bericht vom 1. Jan. 1878 (HStAW 407, 168, fol. 17) und Rapport vom 28. Mai 1878 (ebd., fol. 83).

<sup>181)</sup> Reichsgesetzblatt, 1878, S. 351–58.

<sup>182)</sup> Zeitungsbericht vom 21. Dez. 1878 (HStAW 405, 92, fol. 199).

<sup>183)</sup> Rheinischer Kurier vom 2. Juli 1878.

<sup>184)</sup> Jahresbericht der Handelskammer Wiesbaden, 1878, S. 7.

<sup>185)</sup> Mitteilungen f. d. Mittelrheinischen Fabrikantenverein, Juli und Aug. 1878, S. 170–74.

<sup>186)</sup> Bericht der Polizeidirektion vom 2. Dez. 1878 (HStAW 405, 1071, fol. 119).

<sup>187)</sup> Rapport des I. Reviere vom 26. Jan. 1879 (HStAW 408, 3, Bd 1, fol. 94f.).

<sup>188)</sup> Bericht vom 9. März 1880 (HStAW 405, 1205, fol. 62).

<sup>189)</sup> Berichte vom 2. April und vom 19. Mai 1880 (HStAW 408, 3, Bd 1, fol. 259, 295).

prominenz funktionierte die Überwachung z. T. nicht und brachte keine Informationen, die der Polizei weitergeholfen hätten. Sogar die Versammlungsüberwachung war derart nachlässig, daß eine Handwerkerversammlung, in der Sozialdemokraten einen Großteil der Zuhörer, den Vorsitzenden und den Redner stellten, von dem überwachenden Beamten unbehelligt blieb<sup>190</sup>). Die regelmäßigen Berichte über die Überwachungen einzelner Sozialdemokraten schwollen immer mehr an, ohne daß der Nachweis strafbarer Handlungen gelang. Die in Listen<sup>191</sup>) geführten Verdächtigen erhielten z. T. ganztägig Polizeibeamte zugeordnet, so daß die Ausgänge der Beobachteten zu Verfolgungsjagden wurden, da man sich bald gegenseitig gut kannte. Die Wiesbadener Postdirektion empfing ebenfalls eine Liste mit den Namen von angeblichen Sozialdemokraten, aber es findet sich kein Beleg dafür, daß die Polizeibehörde Informationen über Postzustellungen an diese Personen erhielt. In den ersten der achtziger Jahre verbuchte die Polizei nur eine Hausdurchsuchung und das Verbot des Gesangsvereins „Union“<sup>192</sup>) als Erfolge.

Im Oktober 1884, einige Tage nachdem die Polizei mit der zweiten ihrer größeren Hausdurchsuchungsaktionen ohne Erfolg geblieben war<sup>193</sup>), entschloß sich die Polizeidirektion, Wahlversammlungen der Sozialdemokratie generell nicht länger mehr zuzulassen. Noch im Juli des vorhergegangenen Jahres hatte die Regierung nach Protesten der Betroffenen eine Verfügung der Direktion wieder aufgehoben, die eine Wahlversammlung nur auf die Ankündigung hin vorbeugend untersagt hatte<sup>194</sup>). Polizeidirektor Strauss drängte nun, wohl auch gereizt durch die Kritik des Landrats des angrenzenden Landkreises<sup>195</sup>), auf schärferes Durchgreifen. Nur strengste Auslegung des Sozialistengesetzes lasse einen zumindest teilweisen Erfolg erwarten<sup>196</sup>). Als aber einige Tage später die Ergebnisse der letzten Reichstagswahl vorlagen, ließ er in seinem Bericht deutlich durchblicken, daß er von dem Gesetz, wie auch immer angewendet, sich keinen Erfolg mehr versprach<sup>197</sup>). Von der Gliederung der sozialdemokratischen Organisation in der Stadt konnte sich die Polizei erst Mitte 1886 ein ungefähres Bild machen. Die meisten der Sozialdemokraten glaubte man namentlich zu kennen, aber von den Vertrauensleuten, die an der Spitze der Parteibezirke Wiesbadens stehen sollten, wußte die Polizei keinen zu nennen<sup>198</sup>).

In den Landkreisen des Bezirks gewann das Sozialistengesetz keine praktische Bedeutung. Entweder meldeten die Landräte<sup>199</sup>), daß in den Kreisen keine Sozial-

<sup>190</sup>) Bericht des Kommissars Faustmann vom 29. April 1882 (HStAW 408, 3, Bd 2).

<sup>191</sup>) Ebd., Bd 1, fol. 405ff. Neben einem Arzt handelte es sich um 17 Personen mit durchweg handwerklichen Berufen, darunter allein neun Schneider.

<sup>192</sup>) Beschluß der Regierungsabteilung des Innern vom 9. Jan. 1882 (HStAW 405, 1026, fol. 9f.).

<sup>193</sup>) Bericht vom 8. Okt. 1884 (HStAW 408, 3, Bd 3, fol. 404).

<sup>194</sup>) Verfügung vom 27. Juli 1883 (HStAW 405, 1206, fol. 291).

<sup>195</sup>) Hierzu s. den Aktenvorgang HStAW 405, 114, fol. 128–42.

<sup>196</sup>) Bericht vom 25. Okt. 1884 (HStAW 408, 3, Bd 3, fol. 421f.).

<sup>197</sup>) Bericht vom 1. Nov. 1884 (abgedr. bei MÜLLER, 1966, S. 123); s. dazu auch MICHAELIS, 1967, S. 26.

<sup>198</sup>) Rapport des I. Reviere vom 6. Juni 1886 (HStAW 408, 3, Bd 4, fol. 356–61).

<sup>199</sup>) Berichte in HStAW 405, 1071 und 1204.

demokraten vorhanden bzw. keine sozialdemokratischen Bestrebungen feststellbar seien (in den Westerwald-, Lahn- und Taunuskreisen und im Dillkreis), oder, daß für die Anwendung des Gesetzes kein Anlaß vorhanden sei (im Rheingaukreis und im Kreis Biedenkopf). Als 1883 im Mainkreis die sozialdemokratische Bewegung, in ihrer Konspirativität indirekt gefördert durch die von den Unternehmen verfügte Einstellungssperre für alle Sozialdemokraten, spürbar zunahm, sah sich der Landrat allein auf seine eigene Arbeitskraft angewiesen: „Vor den Bürgermeister, Ortsdienern und Gendarmen nehmen sich die Leute sehr in acht; Vertrauensmänner in anderen Dingen sind meistens zu furchtsam, um, selbst wenn sie etwas erfahren sollten, sich freimütig auszusprechen. Zu Belohnungen fehlt es an den nötigen Mitteln, die Postbeamten sind äußerst zurückhaltend.“<sup>200)</sup>

Um zu überprüfen, wie es mit der bereits einige Jahre vorher geforderten Mitarbeit der gut gesinnten Bürger stand, forderte das Innenministerium 1880 die Regierung auf, die regelmäßigen Lageberichte über die sozialdemokratischen Aktivitäten dahingehend zu erweitern, „inwieweit sonst insbesondere von seiten der Arbeitgeber des dortigen Bezirks Schritte zur Hebung der Lage des Arbeiterstandes getan sind.“<sup>201)</sup>

Abgesehen von einer Firma in St. Goarshausen im Rheingaukreis, die ihren Arbeitern Darlehen gewährte, waren es nur Unternehmen im Mainkreis, deren Besitzer nach dem Bericht der Kreisbehörde<sup>202)</sup> durch Bau von Arbeiterwohnungen, Abschluß von Unfallversicherungen und Gewährung von Beihilfen in Krankheitsfällen im Sinne des Ministeriums tätig waren. Bereits in den siebziger Jahren hatte die Handelskammer des Kreises betont, „daß die Inhaber unserer größeren Etablissements einen echt humanen Sinn besitzen, der bei ihnen nicht entfernt den Gedanken aufkommen läßt, die Arbeiter als bloße ‚Ausnutzungsobjekte‘ anzusehen.“<sup>203)</sup> Aus den übrigen Kreisen liefen in den achtziger Jahren gleichwohl stets nur Fehlanzeigen ein.

In Frankfurt war das Verbot des Sozialdemokratischen Wahlvereins, der einzigen damals noch bestehenden offiziellen Organisation der Partei in der Stadt, der erste bedeutendere Erfolg des neuen Gesetzes. Am 30. Oktober und 9. November 1878 ging die Polizei dann gegen sechs Gesangsvereine, einen „Dramatischen Klub“ und gegen die Zeitung „Die Hoffnung“ vor<sup>204)</sup>; fast alle Vereine hatten sich noch rechtzeitig genug selbst aufgelöst, so daß Hausdurchsuchungen erfolglos blieben. In den folgenden Monaten verbot die Regierung zwei von den sechs geselligen Vereinen, die neben einem gewerkschaftlichen Verein und 15 Kranken- und Sterbekassen von der Polizei<sup>205)</sup> mit der Sozialdemokratie in Verbindung gebracht wurden. Insgesamt fielen auf Frankfurt 12 der 108 Verbote, die

<sup>200)</sup> Bericht vom 5. Nov. 1883 (HStAW 405, 114, fol. 134).

<sup>201)</sup> Verfügung vom 12. Juni 1880 (HStAW 405, 1204, fol. 142).

<sup>202)</sup> Ebd., fol. 193.

<sup>203)</sup> Jahresbericht der Handelskammer Wiesbaden, 1872, S. 43.

<sup>204)</sup> Amtsblatt, 1878, S. 255.

<sup>205)</sup> Tätigkeitsbericht (HStAW 407, 170, Bd 1, fol. 29–33 – von MÜLLER, 1966, S. 115, datiert auf 14. Aug. 1878).

nach 1878 im Reich die Bildungs-, Gesangs- und ähnliche Tarnvereine der Sozialdemokraten trafen<sup>206</sup>). Schwierigkeiten bereiteten nur die Gerichte, die keineswegs sämtliche Inhaftierungen von Sozialdemokraten guthießen und in ihrer Haltung auch vom Oberlandesgericht Unterstützung erhielten. Polizeipräsident Hergenhahn hielt bereits im Mai 1879 den Zweck des Gesetzes für erreicht, ohne daß es bis dahin zur Anwendung der Strafbestimmungen gekommen war. Die geheime Tätigkeit der Parteimitglieder allerdings lag nach Hergenhahn außerhalb des Wirkungsbereichs des Gesetzes. Hier wollte er gezielt ansetzen und zwar in enger Zusammenarbeit mit den Gerichten, wenn er auch bei ihnen noch den nötigen Überblick und die angemessene Strenge vermißte. Da die Polizei nur noch einige wenige „ungebildete Proletarier“ als Träger der sozialdemokratischen Bewegung in der Stadt identifizierte<sup>207</sup>), schienen diesem Plan keine unüberwindlichen Schwierigkeiten entgegenzustehen. Den geheimen Kreis von Sozialdemokraten zu sprengen, den man unterhalb der Ebene der registrierten Parteimitglieder vermutete, dafür sah Hergenhahn allerdings schon 1880 keine Möglichkeit mehr. Die Polizei hatte hier vor allem Männer aus der Industriearbeiterschaft in Verdacht, die sie als „auch heute noch fast durchgängig sozialistisch infiziert“ beschrieb<sup>208</sup>). In Karl Frohme, dem späteren Reichstagsabgeordneten für Hanau-Gelnhausen, vermutete man das Haupt dieser Kerngruppe, ihm schrieb man enge Kontakte zu den Gruppen im Großherzogtum Hessen zu<sup>209</sup>). Zu den Behörden des Großherzogtums und auch zu denen der Schweiz nahm die Frankfurter Polizei bereits damals erste Verbindung auf.

Über Schritte der Unternehmer zur Verbesserung der Lage ihrer Arbeiter konnte das Polizeipräsidium damals und auch später nichts berichten.

Zu Beginn des Jahres 1882 fehlte zwar jeder Hinweis auf irgendwelche greifbaren Aktivitäten der Sozialdemokraten — „so läßt sich dennoch mit positiver Gewißheit annehmen, daß die sozialdemokratischen Bestrebungen noch immer in demselben Maße vorhanden sind, wie früher [...]“<sup>210</sup>)

Als Indiz hierfür wertete Hergenhahn den lebhaften Vertrieb sozialdemokratischer Zeitungen in der Stadt. „Die Einbringung dieser verbotenen Schriften zu verhindern oder auch nur der Verbreitung mit einigermaßen durchschlagendem Erfolg entgegenzutreten, ist fast unmöglich.“<sup>211</sup>) Eine umfassende Überprüfung der Posteingänge Frankfurts nach den in Umschlägen zugesandten Zeitschriften durch die Postverwaltung hielt Hergenhahn nicht für praktikabel. Gerne hätte er von seinen eigenen Beamten die Zugänge zumindest aus der Schweiz und aus Belgien durchsehen lassen, aber auch bei einem derartigen Plan rechnete er mit einer sicheren Absage der Postverwaltung, die nicht einmal Sendungen mit deutlich erkennbar verbotenem Inhalt zurückhielt<sup>212</sup>).

<sup>206</sup>) Zwischen Römer . . . , o. J., S. 29.

<sup>207</sup>) Memorandum vom 28. Mai 1879 (HStAW 407, 170, Bd 1, fol. 128–31, von MÜLLER, 1966, S. 119, dem Frankfurter Polizeirat Rumpff zugeschrieben.

<sup>208</sup>) Bericht vom 18. März 1880 (HStAW 405, 1205, fol. 55).

<sup>209</sup>) Bericht vom 19. Sept. 1880 (ebd., fol. 197).

<sup>210</sup>) Bericht vom 31. März 1882 (HStAW 405, 1206, fol. 92).

<sup>211</sup>) Ebd., fol. 93.

<sup>212</sup>) Bericht vom 26. Sept. 1882 (ebd., fol. 171f.).

Den ungehinderten Zustrom von verbotenen Zeitungen machte Hergenbahn dafür verantwortlich, daß 1883 nach Jahren äußerer Ruhe wieder Versammlungen einberufen wurden, daß wieder gewerkschaftliche Vereinigungen aufkamen und daß die Sozialdemokraten sich zum ersten Mal bei den Wahlen zur Stadtverordnetenversammlung beteiligten<sup>213</sup>).

Mitten in dieser Zeit einer Tendenzwende verübten unbekannte Täter am 29. Oktober 1883 einen Bombenanschlag auf das Frankfurter Polizeigebäude. Für Hergenbahn kamen von Anfang an nur Sozialdemokraten als Täter in Frage. Er verwies auf eine anarchistische Richtung innerhalb der Partei, die „hier zahlreiche Anhänger der verbissensten und gefährlichsten Art“ habe<sup>214</sup>), von denen allerdings in keinem seiner früheren Berichte die Rede gewesen war. An Gründen nannte er als Leiter einer Polizeibehörde, die bisher im wesentlichen nur bei Begräbnisfeiern mit Sozialdemokraten handgreiflich<sup>215</sup>) geworden war: *Seit dem Inkrafttreten des Gesetzes vom 21. Oktober 1878 hat die hiesige Polizeibehörde in dem Kampf des Staats gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie einen hervorragenden Platz eingenommen. Das scharfe, energische und erfolgreiche Vorgehen gegen jede Ausschreitung, die zahlreichen, teilweise schweren Bestrafungen [ . . . ] haben sowohl unter den Parteigenossen im allgemeinen als namentlich unter den hiervon zunächst betroffenen Anhängern der Most'schen anarchistischen Richtung die hochgradigsten Gefühle des Hasses und der Rache gegen die hiesige Polizeiverwaltung hervorgerufen.*<sup>216</sup>) Anders als etwa aus den Berichten des Berliner Polizeipräsidiums herauszulesen ist<sup>217</sup>), schien für Hergenbahn die Lage am Main nun derart gefährlich zu sein, „daß, vielleicht Berlin ausgenommen, in keiner Stadt Deutschlands die sozialdemokratischen Bestrebungen so akuter und gemeingefährlicher Natur sind, wie gerade in Frankfurt a. M.“<sup>218</sup>) Denn Frankfurt, so schrieb Hergenbahn, sei schon zu Beginn der siebziger Jahre von den Sozialdemokraten als idealer Zentralort erkannt worden. In den Reichstagswahlen von 1874 bis 1881 (vor der Stichwahl) hätten sie sich in der Stadt von 2 363 auf 4 704 Stimmen emporgearbeitet. In der näheren Umgegend seien sie noch erfolgreicher gewesen. Denn dort, in Mainz, Offenbach, Bockenheim, Hanau und den kleineren nassauischen und großherzoglich hessischen Ortschaften hätten sich die Industriearbeiter wegen der Industriefeindlichkeit der freien Stadt angesiedelt. Nach einer gewissen Stagnation in den ersten Jahren nach 1878 sei die Bewegung in Frankfurt nun numerisch stärker als je zuvor und verfüge mit ihrem anarchistischen Flügel über eine zu allem fähige Truppe. Es fehle an allen notwendigen polizeilichen Mitteln: ausreichendes Personal und die

<sup>213</sup>) Bericht vom 28. März 1883 (ebd., fol. 244–59.)

<sup>214</sup>) Bericht vom 12. Dez. 1883 (HStAW 405, 355, fol. 15).

<sup>215</sup>) Hierzu s. HStAW 407, 169.

<sup>216</sup>) Fol. 13 des in Anm. 214 angegebenen Berichts.

<sup>217</sup>) Erst der Bericht vom 24. Juli 1886 (HÖHN, Bd 1, 1964, S. 269) nennt Frankfurt als wichtiges Zentrum der Sozialdemokratie.

<sup>218</sup>) Bericht vom 19. Nov. 1883 (HStAW 405, 1206, fol. 408). Daß auch damals noch die gemäßigten Elemente unter den Sozialdemokraten die überwältigende Mehrzahl stellten, leugnete Hergenbahn, wie er später schrieb (Bericht vom 19. Jan. 1885, StAM 150, 655, fol. 31), in jenem Jahr nicht.

Möglichkeit, Ausweisungen zu verfügen. Schon die Ausweisung von Frohme werde ungemein helfen und „die Seele und das Haupt der sozialistischen Bewegung in Süd- und Westdeutschland“ aus Frankfurt entfernen. An diesem Punkt seiner Darstellung, die eindeutig auf Verhängung des sogenannten Kleinen Belagerungszustandes nach § 28 des Sozialistengesetzes<sup>219)</sup> abzielte, traten Hergenhahn und dann auch die Regierung und das Oberpräsidium unvermutet vorsichtig auf. Zu einem förmlichen Antrag konnte man sich nicht entschließen und man überließ dem Innenministerium die Entscheidung, ob eine derartige Maßnahme politisch opportun sei. Ein Jahr später, als das Innenministerium nachfragte, einigten sich Hergenhahn und Wurmb darauf, daß ein geeigneter akuter Fall abgewartet werden solle, der die Maßnahmen gegenüber der Öffentlichkeit rechtfertigen konnte<sup>220)</sup>.

Am 13. Januar 1885 schien der gewünschte geeignete Augenblick gekommen zu sein. Die Ermordung des Frankfurter Polizeirats Rumpff<sup>221)</sup> bewies nach Hergenhahn deutlich, „in wie hohem Grade die persönliche Sicherheit zunächst der im Kampfe gegen die sozialrevolutionäre Partei fungierenden Beamten gefährdet ist.“<sup>222)</sup> Für die Sicherheit, mit der Hergenhahn auch andere als die bekannten revisionistischen Kräfte in der Frankfurter Sozialdemokratie vermutete, ist die Begründung seiner Forderung nach versierten Berliner Kriminalbeamten bezeichnend: „weil der hiesigen Schutzmannschaft zur Zeit die Kenntnis der in Betracht kommenden Revolutionäre fehlt.“<sup>223)</sup>

Hergenhahn mußte aber noch ein Jahr warten, bis dann, zuerst von Berlin aus, der Anstoß dazu kam, die aufsehenerregenden Zwischenfälle bei der Beerdigung des Sozialdemokraten Hiller am 22. Juli 1885 als geeigneten Anlaß aufzugreifen. Auch die Öffentlichkeit machte sich nun auf die Verhängung des Kleinen Belagerungszustandes gefaßt<sup>224)</sup>. Von der früher in den Berichten erwähnten engeren, besonders aktiven Gruppe innerhalb der Frankfurter Sozialdemokraten sprach die Polizei nun nicht mehr, vielmehr begnügte man sich mit der Begründung, daß, wie die Vorfälle gezeigt hätten, ein relativ großer Teil der Bevölkerung den sozialdemokratischen Führern anhängte und daß wegen der Nichtachtung staatlicher Autorität ein bedrohlicher Zustand herrsche<sup>225)</sup>.

Im Gegensatz zu Hergenhahn, der von den Bestimmungen des § 28 des Sozialistengesetzes mindestens die Punkte drei und vier, d. h. die Befugnis zur Aufenthaltsuntersagung und das Verbot des Tragens, Besitzes usw. von Waffen, angewendet wissen wollte, wünschte Oberpräsident Eulenburg<sup>226)</sup> nur die Anwendung des wenig effektiven Punktes vier. Diese verschleierte Absage begründete Eulenburg mit dem etwas weniger diplomatisch klingenden Hinweis, daß weder er noch

<sup>219)</sup> Reichsgesetzblatt, 1878, S. 357.

<sup>220)</sup> Bericht vom 24. Juli 1884 (HStAW 405, 114, fol. 153).

<sup>221)</sup> Bericht des Polizeipräsidenten vom 14. Jan. 1885 (HStAW 405, 1599, fol. 5–8).

<sup>222)</sup> Bericht vom 19. Jan. 1885 (StAM 150, 655, fol. 32).

<sup>223)</sup> Ebd., fol. 36.

<sup>224)</sup> Rheinischer Kurier vom 23. Juli 1885.

<sup>225)</sup> Verfügung des Innenministeriums vom 2. April 1886 (StAM 150, 655, fol. 39f.); so auch der Bericht des Berliner Polizeipräsidenten vom 15. Nov. 1887 (HÖHN, Bd 1, 1964, S. 296).

<sup>226)</sup> Am 6. April 1886 (StAM 150, 655, fol. 43).

die Behörden in Wiesbaden und Frankfurt die erwogenen Maßnahmen für notwendig oder opportun hielten. Als das Ministerium dennoch die Angelegenheit vorantrieb, wurde Eulenburg noch deutlicher. Der Frankfurter Bevölkerung fehle jedes Bewußtsein von einer Gefahr, die Anwendung des § 28 werde auf kein Verständnis stoßen. Einen Vergleich mit Berlin oder Hamburg — dort herrschte der Kleine Belagerungszustand seit 1878 bzw. 1880<sup>227)</sup> — lehnte Eulenburg ab<sup>228)</sup>. Aber das Staatsministerium hatte bereits im März 1886 auf Drängen Bismarcks anders entschieden<sup>229)</sup>. Einen aktuellen Anlaß boten die genannten Zwischenfälle aber damals bereits nicht mehr. Die Ermittlungen nach den Tätern des Bombenanschlags und im Mordfall Rumpff lieferten nur Anlaß zu vagen Vermutungen über die Mitwirkung von Anarchisten aus Frankfurt. Erst im November 1886 brachte ein Gerichtsverfahren gegen bekannte Sozialdemokraten den gesuchten Anlaß für die Feststellung<sup>230)</sup>, daß in Frankfurt eine geheime und staatsgefährliche Organisation bestehe. Am 16. Dezember gab das Staatsministerium<sup>231)</sup> bekannt, daß ab dem 18. Dezember im Stadt- und Landkreis Frankfurt, im Kreis Höchst und im Obertaunuskreis nun auch gegenüber Inländern Ausweisungsanordnungen vollzogen werden durften. Auch das Tragen von Waffen war in diesem Gebiet — mit Ausnahmen — untersagt. Der Oberpräsident hatte sich bis zuletzt, wenn auch nur verklausuliert und unter Hinweis auf die naive Friedfertigkeit des loyalen Frankfurter Bürgertums, gegen die Verhängung des Kleinen Belagerungszustandes ausgesprochen<sup>232)</sup>.

Genausowenig wie in der Sache selbst waren sich die Behörden der Provinz über die Abmessung des Geltungsbereichs einig geworden<sup>233)</sup>. Hergenhahn hatte anfangs neben Frankfurt auch den Kreis Hanau im Kasseler Bezirk und den Kreis Offenbach des Großherzogtums Hessen in Vorschlag gebracht. Die Wiesbadener Regierung fügte dann den Kreis Höchst hinzu, bis sich in den Vorstellungen des Frankfurter Polizeipräsidenten ein polizeiliches Ausnahmegebiet ergab, das Frankfurt und sein Umland entlang einer Linie umfassen sollte, die von Friedberg über Offenbach, Darmstadt, Groß-Gerau, Mainz, Wiesbaden nach Homburg lief. Jede andere Lösung hielt er bei den günstigen Verkehrsverbindungen innerhalb des umrissenen Gebietes, das gewissermaßen zu Frankfurt gehöre, für illusorisch. Denn es hatte für ihn den „sicheren Anschein, als ob eine sich über Offenbach, Darmstadt und den diesseitigen Polizeibezirk erstreckende terroristische Gruppenbildung vorhanden sei.“<sup>234)</sup>

Erst auf Drängen des Oberpräsidenten hin einigten sich die Regierung in Wies-

---

<sup>227)</sup> HUBER, Bd 4, 1969, S. 1185.

<sup>228)</sup> Bericht vom 28. Mai 1886 (StAM 150, 655, fol. 47f.).

<sup>229)</sup> HERZFELD, Bd 1, 1938, S. 540.

<sup>230)</sup> Bericht Hergenhahns vom 17. Nov. 1886 (StAM 150, 655, fol. 69–74).

<sup>231)</sup> Ebd., fol. 77; über die inzwischen eingetretenen Veränderungen in der Kreiseinteilung s. Kap. 10.2.

<sup>232)</sup> Bericht vom 21. Nov. 1886 (ebd., fol. 67).

<sup>233)</sup> Hierzu s. die in den Anm. 218, 220, 222, 226 angegebenen Berichte. Am 16. Juli 1884 (StAM 150, 626, fol. 22) hatte Hergenhahn auch Gießen in Vorschlag gebracht, schlug aber dann (s. Anm. 222) statt Gießen Wiesbaden und Groß-Gerau vor.

<sup>234)</sup> Fol. 35 des in Anm. 222 angegebenen Berichts.

baden und die Frankfurter Polizeibehörde auf einen wesentlich kleineren Bereich. Eulenburg wollte zumindest vorerst ohne die Einbeziehung von Wiesbaden auskommen und von den großherzoglich hessischen Gebieten nur die Kreise Offenbach und Friedberg mit einbeziehen. Besonders die Wiesbadener Regierung hatte aber bis zuletzt die große Lösung empfohlen und wegen der außergewöhnlich gefährlichen Lage in Wiesbaden einen gesonderten Antrag auf Anwendung des § 28 in der Bezirkshauptstadt in Aussicht gestellt. Dazu kam es jedoch nicht; die Lage in Wiesbaden, die mit der in Frankfurt nicht zu vergleichen war, hätte den Antrag keinesfalls gerechtfertigt.

Klassifizierte Listen von Personen, die aus Frankfurt ausgewiesen werden sollten, lagen damals bereits seit längerem bereit: führende oder weniger bekannte, aber aktive Mitglieder beider damaliger Richtungen der Sozialdemokratie und auch angebliche Anarchisten<sup>235</sup>). Nicht alle, so unter anderem (zumindest vorerst) nicht Frohme, für den sich Eulenburg in gewissen Grenzen eingesetzt hatte<sup>236</sup>), traf dann die Ausweisung. Wie vorherzusehen war, wick die Mehrzahl der Ausgewiesenen in die umliegenden Städte Mainz, Offenbach und Darmstadt aus<sup>237</sup>). Im Rheinland hatte man bereits früher die Vornahme von Ausweisungen abgelehnt, da sie nur eine Verschiebung des – von den Behörden aus gesehen – Übels bewirkten<sup>238</sup>). Am Main erreichten die Behörden kein anderes Ergebnis. Es wäre kaum anders ausgefallen, wenn man den Vorschlägen Hergenahns und der Wiesbadener Regierung gefolgt hätte.<sup>239</sup>)

Die hier angesprochenen Probleme des grenzübergreifenden Rhein-Main-Gebietes spielten bei der Frage der Anwendung des § 28 eine wichtige Rolle. Aber auch bei der routinemäßigen Polizeiarbeit im Rahmen des Sozialistengesetzes blieben sie stets zu berücksichtigen. *Die geographische Lage der Stadt Frankfurt a. M. in unmittelbarer Nähe der Grenzen von drei Staaten, rings umgeben von bedeutenden Fabrikstädten [ . . . ] und von einer erheblichen Zahl kleinerer, fast ausschließlich von Arbeitern bewohnten Ortschaften [ . . . ], – die Eigenschaft der Stadt als Zentrale des Verkehrs zwischen Nord-, Ost- und Südwestdeutschland und als Knotenpunkt von 11 Bahnlinien, auf welchen täglich 129 fahrplanmäßige Eisenbahnzüge anlangen und 130 abgehen, – die hierdurch gebotene Gelegenheit, zu jeder Zeit nach allen Richtungen hin mit den Nachbarorten in nächster und weiterer Umgebung zu verkehren, – endlich der hierdurch hervorgerufene Fremdenverkehr überhaupt (dermalen beträgt [ . . . ] die Gesamtzahl der mit den Eisenbahnen zureisenden und abgehenden Personen ca. 8 Millionen), – alle diese außergewöhnlichen Verhältnisse wirken naturgemäß zusammen, um die Überwachung politisch verdächtiger Personen [ . . . ] auf das äußerste zu erschweren und die Kräfte der diesseitigen Beamten in erschöpfendster Weise in Anspruch zu nehmen.*

<sup>235</sup>) Anlage zu dem Bericht Hergenahns vom 20. Mai 1886 (StAM 150, 655, fol. 60–64).

<sup>236</sup>) s. Anm. 228.

<sup>237</sup>) Bericht Hergenahns vom 29. Dez. 1886 (ebd., fol. 85).

<sup>238</sup>) BERGMANN, 1970, S. 36f., 63f.

<sup>239</sup>) Offenbach fiel ab dem 10. Febr. 1887 unter § 28 des Sozialistengesetzes (HUBER, Bd 4, 1969, S. 1185); in Frankfurt traf insgesamt 71 Personen die Ausweisung (ebd., S. 1186).

Aktueller Anlaß zu dieser Klage<sup>240</sup>) war das Verhalten der benachbarten großherzoglichen Kreisämter und Bürgermeister, die sich z. T. nicht dazu bewegen ließen, gegen Treffen von Frankfurter Sozialdemokraten einzuschreiten. Alle polizeilichen Maßnahmen in Frankfurt waren bei derartigen Ausweichmöglichkeiten „fast gänzlich paralytiert und frustriert.“ Hergenbahn schlug 1885 die Abhaltung von Besprechungen zwischen den Landräten und Polizeibeamten ungefähr derjenigen Gebiete vor, für die er kurz zuvor die Verhängung des Kleinen Belagerungszustandes gefordert hatte. Die Regierung versprach sich von einer Initiative direkt von Wiesbaden aus keinen Erfolg; durch Vermittlung des Berliner Außenministeriums gelang es dann, die Zustimmung der Darmstädter Regierung einzuholen, so daß am 29. September 1885<sup>241</sup>) in Mainz Vertreter beider Staaten die Modalitäten besprechen konnten. Man vereinbarte eine regelmäßige und intensivere Zusammenarbeit. Vor allem wollte man sich fortan gegenseitig über Ausweisungsverfügungen und über Wohnsitzwechsel von bekannten Sozialdemokraten informieren.

Bei der ersten der Besprechungen am 23. Januar 1886<sup>242</sup>) präsierte Hergenbahn. Neben seinem Referat über die allgemeine Lage der Sozialdemokraten in Frankfurt kam es zu keinem detaillierteren Austausch von Informationen.

## 6.5 Der Kulturkampf auf dem Lande

Erste Anzeichen dafür, daß die kirchenpolitischen Fragen auch in der Öffentlichkeit des Wiesbadener Bezirks an Bedeutung gewannen, stellten die Behörden 1871 im katholischen Amt Hadamar fest. Die Unruhe unter der Bevölkerung galt als Werk der katholischen Geistlichkeit<sup>243</sup>). Bereits ein halbes Jahr nach Erlass des Kanzelparagraphen<sup>244</sup>) im Dezember desselben Jahres hatten im Bezirk zwei Geistliche Festungshaftstrafen wegen Kanzelmißbrauchs abzubüßen<sup>245</sup>). Im katholischen Rheingau waren damals Klerus und Laienschaft in ihrer Mehrheit bereits unverkennbar Gegner des kirchenpolitischen Kurses der preußischen Regierung<sup>246</sup>). Gegen eine der Katholikenversammlungen im Kreis schritten die Behörden im Februar 1873 ein<sup>247</sup>). Im Obertaunuskreis bot sich den Behörden kein

<sup>240</sup>) Bericht Hergenbahns vom 15. März 1885 (HStAW 407, 171, fol. 3).

<sup>241</sup>) Protokoll vom 30. Sept. 1885 (ebd., fol. 20–27) der Besprechung zwischen Ministerialrat v. Rothe und Provinzialdirektor v. Küchler (Großherzogtum Hessen), RR v. Schwartz (Wiesbaden) und Hergenbahn.

<sup>242</sup>) Protokollnotizen des Polizeirats v. Henze (ebd., fol. 67f.).

<sup>243</sup>) Bericht des Landrats des Oberlahnkreises vom 23. Nov. 1871 (HStAW 405, 1066, fol. 239) und vom 8. Juni 1874 (HStAW 405, 1068, fol. 168). Dagegen hielt der Landrat des Rheingaukreises es noch 1874 für einen ungerechtfertigten Vorwurf gegenüber der katholischen Geistlichkeit, „daß sie rücksichtslos diese Mißstimmung steigere und sich zum Mittelpunkt derselben mache“ (Bericht vom 16. Mai 1874, ebd., fol. 103).

<sup>244</sup>) Abgedr. bei KISSLING, Bd 2, 1913, S. 460.

<sup>245</sup>) Zeitungsbericht vom 30. Juni 1872 (HStAW 405, 92, fol. 16).

<sup>246</sup>) Bericht des Landrats vom 16. Aug. 1872 (HStAW 405, 1067, fol. 12).

<sup>247</sup>) Bericht des Landrats vom 16. Febr. 1873 (ebd., fol. 165).

anderes Bild<sup>248</sup>). Eine „gereizte Stimmung“ der katholischen Bevölkerung im Oberlahn- und Unterwesterwaldkreis blieb auch der Regierung in Wiesbaden nicht verborgen<sup>249</sup>). Der Oberwesterwaldkreis, der Untertaunuskreis (ohne das Amt Idstein) und die Landgemeinden des Unterlahnkreises schienen dagegen gouvernemental gesinnt zu sein<sup>250</sup>). Im übrigen trat in jenen Jahren zutage, daß einflußreiche Vertreter beider großer Konfessionen im Bezirk mißtrauisch jeden Vorteil registrierten, den der preußische Staat der jeweiligen Gegenseite vermeintlich einräumte, wobei die katholische Seite besonders auf die Verstärkung des protestantischen Elements durch das neue Verwaltungspersonal abhob<sup>251</sup>).

Bei einer Überprüfung der Ordensniederlassungen im Bezirk anlässlich des Erlasses des Jesuitengesetzes im Juli 1872 zählte die Regierung<sup>252</sup>) auf:

1. Eine Niederlassung der Jesuiten in Marienthal (Rheingau) mit drei Priestern (seit 1870)<sup>253</sup>).

2. Die Niederlassungen der Armen Dienstmägde Christi von Dernbach. Neben dem 1851<sup>254</sup>) gegründeten Mutterhaus unterhielten die 169 Mitglieder im Bezirk 23 Filialen, ein Waisenhaus und eine Mädchenschule in Montabaur (Unterwesterwaldkreis). Außerdem arbeiteten die von der Regierung wegen ihrer Fürsorge für Kranke gelobten Schwestern in Privatschulen und in „Kleinkinderschulen“. Mit dem Jesuitenorden wollte die Regierung sie nicht in Verbindung bringen.

3. Von den Barmherzigen Brüdern in Montabaur, einem 1856 gegründeten Orden, wirkten 28 im Montabaurer Mutterhaus und 24 in Zweigniederlassungen in Frankfurt, Wiesbaden, Hadamar, Höchst und Meudt. Auch gegen sie, die als Krankenpfleger und Kirchendiener arbeiteten, hatte die Regierung nichts einzuwenden.

Andere Orden waren nur mit je einer Filiale im Bezirk vertreten.

4. Die neun Patres, vier Laienbrüder und der Rektor des Redemptoristenkollegiums in Bornhofen (Rheingaukreis) versahen dort seit 1850 im Auftrag des Bischofs den Wallfahrtsgottesdienst. Die Behörden attestierten ihnen, deren Ansiedlung in Nassau anfangs heftig umstritten gewesen war<sup>255</sup>), ein achtungswertes Verhalten, obwohl in Berlin ihr Orden damals schon als den Jesuiten nahestehend nicht so günstig beurteilt wurde<sup>256</sup>). Außerdem fungierte beim Grafen Leiningen-Westerburg in Westerburg ein Redemptorist als Schloßgeistlicher.

<sup>248</sup>) Bericht des Landrats vom 20. Febr. 1874 (HStAW 405, 1068, fol. 36).

<sup>249</sup>) Zeitungsbericht vom 30. März 1873 (HStAW 405, 92, fol. 42).

<sup>250</sup>) Berichte der Landräte vom 20. Nov. 1873 (HStAW 405, 1067, fol. 396) und vom 24. Nov. d. J. (ebd., fol. 409, 412).

<sup>251</sup>) Ranft, 1947, S. 165f.

<sup>252</sup>) Bericht vom 30. Okt. 1872 (HStAW 405, 17608) und Übersicht vom Mai d. J. (ebd., fol. 206ff.).

<sup>253</sup>) HÖHLER, Teil 2, 1908, S. 314.

<sup>254</sup>) HILPISCH, 1899, S. 3.

<sup>255</sup>) HÖHLER, Teil 2, 1908, S. 210–14; EBERT, 1955, S. 193.

<sup>256</sup>) Rundschreiben des Kultus- und des Innenministeriums vom 10. Aug. 1872 (HStAW 405, 17608, fol. 3ff.).

5. Das Kollegium der Väter vom Heiligen Geist und unbefleckten Herzen Mariens im Kloster Marienstatt bei Hadamar unterhielt mit drei Patres und mehreren Laienbrüdern ein Fürsorgeheim. Nach dem Urteil der Regierung standen sie den Jesuiten nicht fern.

6. Die Niederlassung der Englischen Fräulein in Frankfurt aus dem Mutterhaus in Nymphenburg betreute mit 12 Personen eine Mädchenschule.

7. In Limburg arbeiteten sieben Schwestern von der Kongregation des Hl. Vinzentius aus Straßburg in der Krankenpflege und im Schuldienst. Die Behörden wußten nur Positives von ihnen zu berichten, wie die Englischen Fräulein galten sie als unverdächtig.

Am 26. September 1872 erging die erste Verfügung gegen die Jesuiten in Marienthal; ihr Protest hatte nur die Wirkung, daß die Auflösung der Niederlassung ohne die vorher eingeräumte Frist verfügt wurde<sup>257</sup>). Bischof Blum versicherte, daß die von ihm berufenen Jesuiten dort nur als Priester unter seiner Gerichtsbarkeit fungierten, mithin die Kriterien der Ausführungsbestimmungen des auf sie gemünzten Gesetzes nicht zuträfen<sup>258</sup>) — ohne Erfolg. Im Mai 1873 kamen für die Jesuiten Franziskaner aus dem Mutterhaus in Fulda nach Marienthal.

Als dann auch die Väter vom Heiligen Geist und die Redemptoristen das Gesetz spüren sollten, setzten sich die Gemeindevertretungen in Kamp und Bornhofen für die Redemptoristen ein, da sie vom Ende der Wallfahrten schwere wirtschaftliche Nachteile erwarteten<sup>259</sup>). Auch die direkt Betroffenen protestierten, fügten sich jedoch<sup>260</sup>). Nur für den Schloßgeistlichen in Westerbürg, für den sich die Gräfin Leiningen-Westerbürg intensiv eingesetzt hatte, erwirkte die Regierung eine Aufenthaltserlaubnis<sup>261</sup>). Schwieriger schien sich die Lage bei den Vätern vom Heiligen Geist zu gestalten. Sie erklärten, nur der Gewalt weichen zu wollen<sup>262</sup>), woraufhin Landrat Wissmann 50 Mann Militär anfordern zu müssen glaubte. Mit Rücksicht auf ihre Fürsorgeanstalt schob man den Auflösungsstermin mehrfach hinaus, bis die Ordensleute im Dezember 1873 schneller als erwartet auszogen<sup>263</sup>). Andere Geistliche sprangen für die abgezogenen Ordensgeistlichen in Kamp und in Marienstatt ein<sup>264</sup>).

Die katholischen Orden und ordensähnlichen Kongregationen, deren Schicksal hier direkt anschließend weiter verfolgt werden soll, obwohl das Gesetz vom 31. Mai 1875<sup>265</sup>) später erging als die übrigen noch zu erwähnenden Gesetze, hatten ab jenem Zeitpunkt in Preußen keine Heimat mehr. Nur Niederlassungen zur Krankenpflege durften bestehen bleiben und unterstanden fortan staatlicher

---

<sup>257</sup>) Verfügung der Regierung vom 11. Okt. 1872 (ebd., fol. 39).

<sup>258</sup>) Schreiben vom 27. Sept. 1872 (ebd., fol. 67–71).

<sup>259</sup>) Bericht vom 17. Juli 1873 (ebd., fol. 212f.).

<sup>260</sup>) Erklärung des Pater Netrix vom 14. Juli 1873 (HStAW 405, 13202, fol. 12).

<sup>261</sup>) Verfügung des Kultusministeriums vom 21. Nov. 1873 (ebd., fol. 58); HILPISCH, 1876, S. 14.

<sup>262</sup>) Erklärung vom 12. Juli 1873 (HStAW 405, 13203, fol. 5f.).

<sup>263</sup>) Bericht des Landrats vom 11. Dez. 1873 (ebd., fol. 61).

<sup>264</sup>) HILPISCH, 1926, S. 46; HÖHLER, Teil 2, 1908, S. 325.

<sup>265</sup>) Abgedr. bei KISSLING, Bd 3, 1916, S. 440f.

Aufsicht. Unterrichts- und Jugenderziehungsanstalten der Orden räumte das Gesetz eine Schonfrist von bis zu vier Jahren ein. Unter die Forderung der bedingungslosen Auflösung fiel im Bezirk nur die bereits erwähnte Franziskanerniederlassung in Marienthal. Ihre Mitglieder traten aus dem Orden aus und konnten in ihrem Heim bleiben<sup>266</sup>).

Im Juli 1875 zog das Kultusministerium Erkundigungen darüber ein, ob im Hinblick auf ein baldiges Verbot für die Erziehungsanstalten der Orden bereits genügend Ersatz vorhanden sei und wie es mit den „klerikalen Interessen“ der krankenpflegenden Orden stehe<sup>267</sup>). Abgesehen von Landrat Hahn in Weilburg wußten die Landräte, Amtmänner und der Frankfurter Polizeipräsident nur Lobendes über die Tätigkeit der Brüder und Schwestern in den Schulen und in der Krankenpflege zu berichten<sup>268</sup>). Die Aufsicht über die Kleinkinder in Flörsheim, Höchst, Limburg, Niederlahnstein, Niederwalluf und Kirdorf, der sich die bereits oben aufgezählten Schwesternvereinigungen und die seit 1873 im Bezirk tätigen Barmherzigen Schwestern in Finthen angenommen hatten, war nach Ansicht der Behörden den Schwestern nicht zu nehmen, und zwar vor allem im Interesse der Industriearbeiterschaft. Ersatz für die Schwestern konnte man nicht in Aussicht stellen. Gleichwohl setzte das Kultusministerium<sup>269</sup>) als spätesten Auflösungsstermin für die gesamte Ordenstätigkeit ohne die Krankenpflege den 1. Oktober 1876 fest. Ergebnis war, daß die Horte in Niederwalluf, Niederlahnstein und in Flörsheim, die nun „nicht als absolut notwendig“ galten<sup>270</sup>), trotz der Forderung des Kultusministeriums nach Ersatzbeschaffung ersatzlos aufgelöst wurden. In Höchst erschien der Hort wegen der vielen dort wohnenden Fabrikarbeiter auch weiterhin als „höchst wünschenswert“; hier gelang die Fortführung auf privater Basis<sup>271</sup>).

Die noch umfangreichere Schularbeit der Schwestern kam mit dem Gesetz ebenfalls vollständig zum Erliegen. In Frankfurt setzten sich Polizeipräsident und Magistrat ergebnislos für eine längerfristige Schonung der Schule der Englischen Fräulein ein<sup>272</sup>). Der Schultätigkeit der Dernbacher Schwestern in Oberlahnstein und in Eltvile räumte das Ministerium zuletzt – zumindest im ersten Fall – eine Frist bis zum 1. Oktober 1877 ein, nachdem sich Landrat und Regierung für die Loyalität der Schwestern verbürgt hatten<sup>273</sup>). Auch ihr Dernbacher Waisenhaus und die Mädchenschule in Montabaur entgingen trotz des Einsatzes des Landrates<sup>274</sup>) nicht der Schließung. Proteste der Niederlahnsteiner verhinderten nicht die

<sup>266</sup>) Bericht der Regierung vom 7. April 1876 (HStAW 405, 1254, fol. 144f.).

<sup>267</sup>) Zirkular der Regierung vom 15. Juli 1875 (ebd., fol. 5f.).

<sup>268</sup>) Die Berichte liegen ebd. Der Landrat des Rheingaukreises hatte schon im Nov. 1872 (HStAW 405, 1067, fol. 85) davor gewarnt, etwa auch gegen die Dernbacher Schwestern vorzugehen. Auch in nichtkatholischen Kreisen seien sie geachtet. „Man erkennt in ihnen die stets bereiten Helferinnen in Notfällen“.

<sup>269</sup>) Verfügung vom 13. Dez. 1875 (HStAW 405, 1254, fol. 64ff.); Verfügung der Regierung vom 13. April 1876 (HStAW 405, 13204).

<sup>270</sup>) Bericht der Regierung vom 18. Juli 1876 (ebd., fol. 219).

<sup>271</sup>) Nachweisung vom 18. Jan. 1877 (StAM 150, 1075).

<sup>272</sup>) Bericht des Polizeipräsidenten vom 11. März 1876 (HStAW 407, 4).

<sup>273</sup>) Bericht der Regierung vom 2. Jan. 1877 (StAM 150, 1075).

<sup>274</sup>) Bericht vom 14. Aug. 1875 (HStAW 405, 1254, fol. 50f.).

Auflösung einer von den Dernbacher Schwestern geleiteten Haushaltsschule. Der Fristgewährung für die Arbeit in Oberlahnstein stand die ersatzlose und fristgerechte Schließung zweier Waisenhäuser in Soden (Mainkreis) und Marienstatt<sup>275</sup>) – geleitet von den Töchtern vom Allerheiligsten Erlöser der Diözese Würzburg und von den Barmherzigen Brüdern – gegenüber; die Kinder schickte man in die Heimatgemeinden zurück<sup>276</sup>). In anderen Bezirken hatten die Behörden weitaus schonendere Modalitäten durchsetzen können<sup>277</sup>).

Dagegen hatten im Unterlahnkreis und im Untertaunus die Landräte<sup>278</sup>) gegen die fristgerechte Schließung der Schwalbacher Schule der Dernbacher Schwestern und der Vinzentinerinnen-Schulen in Limburg nichts einzuwenden. Die Privatschule des Geistlichen Rats Weiland in Wiesbaden figurierte auch nach den Beobachtungen der Regierung als fortan unzulässige „klösterliche Anstalt“<sup>279</sup>).

An den Bedingungen der Krankenpflege im Bezirk änderte sich nur, daß die Generaloberin der Dernbacher Schwestern und der Rektor der Barmherzigen Brüder in Montabaur, die beide bereits vorsichtshalber den gesamten in Preußen befindlichen Besitz ihrer Genossenschaften verkauft hatten<sup>280</sup>), der Regierung die geforderte Kontrolle über die Personalveränderungen in den Genossenschaften einräumten<sup>281</sup>).

Für die Forderung des Gesetzes über Anstellung und Vorbildung der Geistlichen vom 11. Mai 1873<sup>282</sup>), alle kirchlichen Anstalten zu Vorbildung der Geistlichen in Einrichtung und Lehrplan vom Oberpräsidenten kontrollieren zu lassen, kamen im Bistum Limburg drei Anstalten in Betracht. Im Limburger Priesterseminar, der ersten dieser Anstalten, gestatteten Bischof Blum und der Regens dem inspizierenden Beamten nur eine baupolizeiliche Untersuchung. Im Gegenzug sperrte das Kultusministerium die Besoldungszahlungen an den Regens<sup>283</sup>). Ein weiterer Anlauf zu Kontrolle scheiterte ebenfalls – der Wiesbadener Regierung erging es nicht besser als den Behörden im übrigen Preußen<sup>284</sup>). Am 8. April 1876 verfügte das Ministerium die Schließung des Seminars<sup>285</sup>). Die beiden Konvikte des Bistums in Montabaur und Hadamar dagegen kamen, ohne daß dadurch ernsthafte Auseinandersetzungen heraufbeschwoeren wurden, als Gymnasialkonvikte unter die Aufsicht des Provinzialschulkollegiums. Ihr nichtklerikaler Charakter war durch Kontrollen zu sichern<sup>286</sup>).

<sup>275</sup>) HILPISCH, 1926, S. 49.

<sup>276</sup>) Zusammenstellung vom 7. April 1876 (HStAW 405, 1254, fol. 144f.).

<sup>277</sup>) SCHUBERT, 1925, S. 221; DETTMER, 1958, S. 107).

<sup>278</sup>) Berichte vom 6. und 9. Aug. 1875 (HStAW 405, 1254, fol. 31f., 36f.).

<sup>279</sup>) s. Anm. 279.

<sup>280</sup>) Protokoll vom 27. Juli 1875 (HStAW 405, 5056); HILPISCH, 1926, S. 49.

<sup>281</sup>) Erklärung vom 3. bzw. 7. Jan. 1876 (HStAW 405, 1254, fol. 99f.).

<sup>282</sup>) Abgedr. bei KISSLING, Bd 2, 1913, S. 462–67.

<sup>283</sup>) Verfügung vom 19. Dez. 1873 (HStAW 405, 19603).

<sup>284</sup>) KISSLING, Bd 2, 1913, S. 231; DETTMER, 1958, S. 46.

<sup>285</sup>) HÖHLER, Teil 2, 1908, S. 329; das Seminar nahm erst im Okt. 1887 seine Tätigkeit wieder auf (HILPISCH, 1891, S. 88).

<sup>286</sup>) Verfügung vom 23. Dez. 1873 (HStAW 405, 13354, fol. 75) und vom 18. Aug. 1874 (HStAW 405, 13355, fol. 34).

Mehr Zündstoff für Konflikte enthielten die weiteren Bestimmungen des Gesetzes, die den Oberpräsidenten nicht nur ein Recht auf vorherige Information über alle beabsichtigten Besetzungen von geistlichen Stellen einräumten, sondern ihnen auch Einfluß auf die personelle Auswahl gaben. Auch für den Fall, daß einer der Bischöfe mit der Wiederbesetzung zögerte, sah das Gesetz Druckmittel vor. Im Kasseler Oberpräsidium stellte man aner kennend fest, daß Bischof Blum, um jedem offenen Konflikt aus dem Wege zu gehen, noch rechtzeitig vor Inkrafttreten des Gesetzes die meisten der vakanten Pfarrstellen besetzt habe<sup>287</sup>). Aber Blum war sich bewußt, welche Wirkung auf die Dauer ein Gesetz haben mußte, das einen für ihn unannehmbaren Anspruch des Staates unter Androhung einer beliebig wiederholbaren Bestrafung erzwingen wollte. Daß das Gesetz auch die von ihm unvorschriftsmäßig (d. h. unter Mißachtung eines staatlichen Einspruchs) eingesetzten Geistlichen Strafen aussetzte, hatte für Blum eine politisch geringere Bedeutung<sup>288</sup>).

Bereits beim ersten Fall im Wiesbadener Bezirk, als die Behörden Blum wegen einer Stellenbesetzung belangen wollten, die er ohne vorherige Meldung an den Oberpräsidenten vorgenommen hatte<sup>289</sup>), zeigte sich eine Lücke im Gesetz, das dem Bischof eine derartige Unterlassung zwar untersagt, aber nicht unter Androhung einer Strafe verboten hatte. Eine Novelle sorgte daraufhin<sup>290</sup>) für die nötige Ergänzung des Gesetzes. Das Reichsgesetz vom 4. Mai 1874 erlaubte dann die Ausweisung von Geistlichen aus oder die Internierung in bestimmten Orten<sup>291</sup>) und kam damit auch einer Forderung der Wiesbadener Regierung nach<sup>292</sup>). Oberpräsident Bodelschwingh verpflichtete die staatlichen Polizeibehörden in den Städten und die Landräte zur genauen Überwachung und Meldung einer jeden Veränderung in den Personalverhältnissen des katholischen Klerus<sup>293</sup>). Die Landräte hatten die (nach Vorschrift des Gesetzes) strafbaren Amtshandlungen von gesetzwidrig eingesetzten Geistlichen in jedem Fall den Gerichten anzuzeigen, damit „die Geistlichen auf diese Weise unausgesetzt mit immer neuen Strafanträgen verfolgt werden, bis sie dem Gesetz sich fügen.“<sup>294</sup>) Wohl mit Rücksicht auf die bisher nur gewohnheitsmäßig geregelte Abgrenzung der Kompetenzen zwischen Landrat und Amtmann vermied die Regierung auch hier eine klare Entscheidung darüber, welcher der beiden Beamten für die Ausführung der Kirchengesetze zu sorgen hatte<sup>295</sup>). Daneben erhielten auch Gemeindebehörden die Aufforderung, gesetzwidrige Amtshandlungen von Geistlichen der Staatsanwaltschaft anzuzeigen<sup>296</sup>).

<sup>287</sup>) Bericht vom 17. Nov. 1873 (StAM 150, 1050).

<sup>288</sup>) HÖHLER, der zum engeren Kreis um Bischof Blum gehörte, notierte sich den Kommentar Blums zum § 22 des Anstellungsgesetzes: „An diesem Paragraphen scheitere ich“ (2. Teil, 1908, S. 327).

<sup>289</sup>) Über den Fall Houben s. unten.

<sup>290</sup>) Hierzu s. HOUBEN, 1876, S. 98f.

<sup>291</sup>) Reichsgesetzblatt, 1874, S. 43f.

<sup>292</sup>) Bericht vom 1. Dez. 1873 (HStAW 405, 13354, fol. 33).

<sup>293</sup>) Zirkular vom 2. Juni 1873 (ebd., fol. 5).

<sup>294</sup>) Verfügung des Kultusministeriums vom 24. Okt. 1873 (ebd., fol. 36).

<sup>295</sup>) Verfügung an den Landrat des Rheingaukreises vom 29. Dez. 1873 (ebd., fol. 55).

<sup>296</sup>) Verfügung an den Landrat des Unterlahnkreises vom 29. Dez. 1873 (ebd., fol. 66).

Im ersten Lagebericht sprach sich die Regierung optimistisch über die Erfolgsaussichten des neuen Gesetzes aus. Die Reaktion Bischof Blums habe sich auf Protest beschränkt. „Das seitherige Verhalten des Bischofs dokumentiert, wie uns scheint, unverkennbar das Bestreben, einen Konflikt mit den Gesetzen solange als möglich zu vermeiden und den entstandenen Kampf anderwärts ausfechten zu lassen.“<sup>297)</sup>

Von Blum sei zwar im Falle von neu eintretenden Vakanzen eine Reaktion gleich derjenigen der übrigen Bischöfe, aber kein Streben nach unbegrenztem Konflikt zu erwarten, zumal damit gerechnet werden könne, daß die meisten der Geistlichen sich den Gesetzen fügen werden, „und auch die katholische Bevölkerung, abgesehen von einigen besonders klerikal gesinnten Bezirken, den Belehrungen der Staatsbehörden nicht unzugänglich sein wird.“<sup>298)</sup>

Mit der Einführung des Kaplan Houben in Balduinstein, die ohne die vorgeschriebene Anzeige an den Oberpräsidenten vorgenommen wurde, begann im Bezirk der offene Kulturkampf<sup>299)</sup>. Im November 1873 ordnete das Oberpräsidium an, daß die Regierung die Staatsanwaltschaft um Einleitung eines Strafverfahrens gegen Bischof Blum zu ersuchen habe. Die damit eröffnete Serie gerichtlicher Geldstrafen wegen unangemeldeter Einsetzung der Pfarrer Houben, Vogel, Abel, Zimmer und Hardt hatte Pfändungen und Zwangsversteigerungen<sup>300)</sup> zur Folge, die aber, wie auch in anderen Bistümern<sup>301)</sup>, nur zu Scheinkäufen durch aktive Katholiken führten. Hinzu kamen 31 Ordnungsstrafen wegen Verweigerung der ordnungsmäßigen Wiederbesetzung der Pfarreien Haintchen (Obertaunuskreis), Johannisberg (Rheingaukreis), Werschau (Unterlahnkreis), Nauort (Unterwesterwaldkreis) und Camberg (Untertaunuskreis)<sup>302)</sup> in Höhe von 44 800 Mark. Denn Blum verweigerte stets die Zahlung, so daß regelmäßig gesteigerte Geldstrafen den alten folgten.

Mit der Vollstreckung der Strafen beauftragte der Oberpräsident die Wiesbadener Regierung. Schon bei der ersten Pfändung im Oktober 1875 erklärte Blum den Beamten, „daß diese Gegenstände dem Bistum gehörten und er überhaupt nicht mehr hätte, da er alles verschenkt habe.“<sup>303)</sup> Die Regierung ordnete an, sich bei der Pfändung nicht um diese Scheinverkäufe zu kümmern. Die ganze Angelegenheit erschien ihr aber wegen der zu erwartenden Schadensersatzklagen und des zum voraussichtlichen Versteigerungsergebnis in keinem Verhältnis stehenden Strafmaßes bedenklich genug<sup>304)</sup>.

Das Anstellungsgesetz griff im Wiesbadener Bezirk hart in das persönliche Schicksal manches Geistlichen und in das Leben mancher Kirchengemeinde ein.

<sup>297)</sup> Bericht vom 12. Okt. 1873 (ebd., fol. 26).

<sup>298)</sup> Ebd., fol. 27.

<sup>299)</sup> Zeitungsbericht vom 4. Quartal 1873 (HStAW 405, 92, fol. 69); HOUBEN, 1876, S. 10f.

<sup>300)</sup> Hierzu s. HStAW 405, 13355; Memorandum des RR Dodel vom 14. Mai 1876 (StAM 150, 2338, fol. 65f.); HÖHLER, Teil 2, 1908, S. 334f.

<sup>301)</sup> DETTMER, 1958, S. 78f.

<sup>302)</sup> Memorandum des RR Dodel vom 14. Mai 1873 (StAM 150, 2338, fol. 66ff.).

<sup>303)</sup> Pfändungsprotokoll vom 2. Okt. 1875 (HStAW 405, 13200, fol. 12).

<sup>304)</sup> Bericht vom 8. Dez. 1875 (ebd., fol. 88).

Kaplan Houben in Balduinsteinstadt war der erste, dem als nichtangemeldeten Geistlichen der Oberpräsident im November 1873 jede Amtshandlung untersagt<sup>305</sup>). Als Houben sich nicht daran hielt, kam es zur Verurteilung, Flucht und erneuten Verurteilung. Das Pfarrvermögen wurde beschlagnahmt<sup>306</sup>); eine Pfarrwahl, wie sie das Gesetz bei derartigen Fällen gestattete, lehnte die Kirchengemeinde ab<sup>307</sup>). Von Kaplan Philipp Vogel, dem nichtangemeldeten Geistlichen in Werschau, erhielten die Behörden im Januar 1874 die erste Nachricht, woraufhin der Pfarrei sofort sämtliche staatlichen und kommunalen Zuwendungen gesperrt wurden<sup>308</sup>). Der Fall Vogel wuchs sich zu einer schweren Belastung für die Kreisbehörde aus; Landrat Nasse beantragte Ausweisung aus dem Bezirk bis zum Ende des damals gegen Vogel angestrebten Gerichtsverfahrens, da „die Ortspolizeibehörde in Werschau [ . . . ] sich der Konstatierung der geistlichen Amtshandlung zu entziehen versucht und ich gezwungen bin, jeden Tag von morgens 5 bis mittags 12 Uhr einen Gendarmen in Werschau patrouillieren zu lassen, dem der Dienst durch Verweigerung jeder Auskunft seitens der Bevölkerung und Verschließen der Kirchentüre mit Beginn des Gottesdienstes pp. möglichst erschwert wird.“<sup>309</sup>)

Der Ausweisung folgte dann auch hier die Beschlagnahme des Kirchenvermögens, wie dann auch die Werschauer Kirchengemeinde eine Pfarrwahl nicht vornahm<sup>310</sup>). Nicht anders als das Schicksal Houbens und Vogels war das des „ganz jungen und anscheinend in hohem Grade fanatischen Kaplans“<sup>311</sup>) Johann Zimmer in Haintchen. Seiner Internierung in Biedenkopf, ausgesucht wegen der fast ausschließlich evangelischen Bevölkerung<sup>312</sup>), entzog er sich anfangs, gedeckt durch den Bürgermeister seines Heimatortes im Rheingau<sup>313</sup>). Daß er dann in Biedenkopf vor Gläubigen Amtshandlungen beging, d. h. die Messe las, sollte ihm nach dem Antrag der Regierung seine Staatsangehörigkeit kosten. Aber erst nach seiner Flucht ins Ausland befaßte sich das Kultusministerium näher mit diesem Antrag<sup>314</sup>). Heinrich Egenolf, bereits im August 1874 wegen unbefugter Vornahme geistlicher Amtshandlungen in Wicker (Mainkreis) bestraft, mußte im Dezember desselben Jahres den Bezirk verlassen. Ein Gesuch um Aufhebung der Ausweisung lehnte die Regierung im Oktober 1876 ab. Vier Monate später ging dem Oberpräsidenten ebenfalls ein Gesuch zu, das von ihm dann positiv aufgenommen wurde<sup>315</sup>). Kaplan Abel in Mörlen (Oberwesterwaldkreis)<sup>316</sup>) und Kaplan Wilhelm

<sup>305</sup>) Verfügung vom 26. Nov. 1873 (HStAW 405, 13354, fol. 34).

<sup>306</sup>) Verfügung des Oberpräsidenten vom 29. Juni 1874 (ebd., fol. 208).

<sup>307</sup>) Memorandum des RR Dodel (s. Anm. 302), fol. 80.

<sup>308</sup>) Verfügung der Regierung v. 28. Jan. 1874 (ebd., fol. 115).

<sup>309</sup>) Bericht vom 17. Mai 1874 (ebd., fol. 149f.).

<sup>310</sup>) Bericht des Landrats vom 21. Aug. 1874 (HStAW 405, 1068, fol. 210).

<sup>311</sup>) Bericht des Landrats des Obertaunuskreises vom 19. Juli 1874 (HStAW 405, 347, fol. 2 – abgedr. bei MÜLLER, 1966, S. 99f.).

<sup>312</sup>) Bericht der Regierung vom 11. Sept. 1874 (ebd., fol. 24f.).

<sup>313</sup>) Bericht des Landrats vom 27. Sept. 1874 (ebd., fol. 333–36).

<sup>314</sup>) Verfügung des Innen- und des Kultusministeriums vom 26. Juli 1875 (ebd., fol. 140); 1884 wurden alle gegen ihn gerichteten Verfügungen aufgehoben (Verfügung der Ministerien vom 29. Mai 1884, HStAW 405, 1253, fol. 122).

<sup>315</sup>) Gesuch vom 27. Jan. 1877 mit Randvermerk des Oberpräsidenten vom 31. Jan. (ebd., fol. 48–51).

<sup>316</sup>) Verfügung des Oberpräsidenten vom 24. März 1874 (HStAW 405, 13354, fol. 120).

Schilo<sup>317</sup>) in Bornhofen sahen sich, angeklagt wegen Vergehen der beschriebenen Art, ebenfalls Strafen bzw. einer Ausweisungsverfügung ausgesetzt. Sie waren aber nicht die letzten Geistlichen des Bezirks, die sich vor Gericht verantworten mußten<sup>318</sup>). Spätestens seit Oktober 1875 war Praxis, daß der Oberpräsident nur bei mehrmaliger Vornahme unbefugter Amtshandlungen Anklage erheben ließ.

In den oben dargestellten Fällen geben die Akten z. B. bei Kaplan Abel Auskunft über die Ausschließung von der Erteilung des Religionsunterrichts in der Schule. Bis zum Mai 1876 verloren sechs weitere Geistliche ihr Amt in den Volksschulen und mußten auch ihre Tätigkeit als Schulinspektoren aufgeben<sup>319</sup>).

Auch die vormals großherzoglich hessische Gemeinde Rödelheim, die nicht zur Diözese Limburg gehörte, wurde Schauplatz des Kulturkampfes, nachdem Bischof Ketteler von Mainz und vier Geistliche seiner Diözese dort Gottesdienste abgehalten hatten. Für eine Anklage gegen Ketteler reichte das Beweismaterial nicht aus, aber gegen die übrigen Geistlichen, so auch gegen den bekannten Domkapitular und Reichstagsabgeordneten Moufang, wurde zu Beginn des Jahres 1876 Anklage erhoben. Bis zum Ende des Verfahrens untersagte man ihnen den Aufenthalt in den drei südöstlichen Kreisen des Bezirks<sup>320</sup>). Von den vakanten Pfarreien – im Dezember 1882 waren es 45 einschließlich von zwei Frühmessereien<sup>321</sup>) – hatten die Behörden bis Juli 1877 in 15 Fällen die Kirchenbücher eingezogen, wobei sie einige Male Gewalt androhten<sup>322</sup>).

Zu den Diözesen, für die mit Gesetz vom 22. April 1875<sup>323</sup>) sämtliche staatlichen Leistungen an das Bistum, an die ihm gehörenden Einrichtungen und auch an die Geistlichen eingestellt wurden, gehörte auch das Bistum Limburg. Im Mai hatte die Regierungshauptkasse<sup>324</sup>) alle derartigen Zahlungen einzustellen, die Domänenrentämter hielten fortan alle Zuwendungen an die etatmäßig empfangsberechtigten katholischen Anstalten und Geistlichen zurück und leisteten kein Hilfe mehr bei der Verwaltung der katholischen Kirchenvermögen. Zu dieser Sperre der Naturalleistungen gehörte auch die Anweisung an die Oberförster, die Holzlieferungen einzustellen. Neue Anträge auf Erhebung von Kirchensteuern wurden nicht mehr entgegengenommen<sup>325</sup>).

<sup>317</sup>) Verfügung der Regierung vom 18. April 1876 (HStAW 405, 1374, fol. 16); SCHILO, 1909, S. 29ff., 46f.

<sup>318</sup>) Hier sind zu nennen: die Kapläne Gombert in Niederelbert, Norff in Johannisberg, Petri in Bornhofen, Krimmel in Königstein, Petry in Weißkirchen, Kilp in Altenhain, Hofbauer und Harth in Frankfurt, die Pfarrer Müller in Kiedrich, Brühl in Molsberg, Diefenbach in Hadamar und Bertram in Eltville und Domkapitular Thissen in Limburg. Auch findet sich in den Akten Nachricht über die Ausweisung von zwei nichtdeutschen Geistlichen (HStAW 405, 13168, 13170, 13173, 1253, 348; Amtsblatt, 1877, S. 133f., 161).

<sup>319</sup>) Memorandum des RR Dodel (s. Anm. 302), fol. 79.

<sup>320</sup>) Verfügung der Regierung vom 17. Jan. und 24. Febr. 1876 (HStAW 405, 13169).

<sup>321</sup>) Nachweisung vom 13. Dez. 1882 (HStAW 405, 13189). Im Königreich waren 1880 bereits insgesamt 989 katholische Pfarreien vakant (KISSLING, Bd 3, 1916, S. 262).

<sup>322</sup>) Bericht der Regierung vom 12. Juli 1877 (HStAW 405, 1051).

<sup>323</sup>) Gesetz-Slg. Preußen, 1875, S. 194ff.

<sup>324</sup>) Zirkular der Kirchen- und Schulabteilung der Regierung vom 3. Mai 1875 (HStAW 405, 10968, fol. 4f.).

<sup>325</sup>) Zirkular der Abteilung vom 14. Mai 1875 (StAM 150, 1082).

In den ersten Tagen unterbrachen die Regierung und die ihr unterstellten Behörden ausnahmslos sämtliche Zahlungen. Dann erhielten die Kirchenrechner wieder ihre geringfügige staatliche Zuwendung, und auch der Dom in Limburg wurde wieder mit einer Summe von rund 3 000 Mark jährlich bedacht<sup>326</sup>).

In seinem Protest gegen diese Maßnahme stützte sich das Limburger Domkapitel völlig auf die historische Komponente seiner Rechtsansprüche: Als Stiftungslast auf dem nassauischen Domanalvermögen, dem vormaligen Privatbesitz des herzoglichen Hauses, seien die Zuwendungen an die katholische Kirche nicht staatlicher Natur, sondern privatrechtliche Verbindlichkeiten, vom preußischen Fiskus unverändert übernommen und durch keine Gesetze zu alterieren.<sup>327</sup>)

Die Höhe der zurückbehaltenen Geldsummen bewegte sich im Jahr zwischen annähernd 60 000 und 80 000 Mark. Bis zum Ende des Etatjahres 1883/84 flossen aus dem Gebiet der Diözese 569 659 Mark auf das Sammelkonto der Generalstaatskasse in Berlin<sup>328</sup>). Hier sind vor allem<sup>329</sup>) die Beträge der Bistumsdotations von 1827 und der nach 1866 erfolgten Dotationserhöhung zu nennen. Bei 14 von den 28 geistlichen Amtsstellen im Bistum, die gesondert staatliche Zuwendungen erhalten hatten, überstiegen die Beträge die Summe von 300 Mark im Jahr<sup>330</sup>), so daß hier die Sperre mit hoher Wahrscheinlichkeit existenzbedrohend wirkte. Auch die sieben fiskalischen Pfarrwohnungen im Bistum waren zu räumen.

Bei Inkrafttreten des Gesetzes gab keiner der Geistlichen eine Erklärung ab, mit der er sich zum Gehorsam gegenüber den Gesetzen des Staates verpflichtete und die ihm die bisherigen Zuwendungen auch weiterhin gesichert hätte. Als Pfarrer Junk in Ems seine Wohnung räumen sollte, gab er eine Erklärung ab, die dem Kultusministerium zu gewunden erschien, bis er dann im Dezember 1875 sich uneingeschränkt der Bedingung unterwarf, die ihm die früheren Zuwendungen und seine Wohnung wieder sicherte. Aber seine Oberen und seine Gemeinde setzten ihn, wie die Regierung vermutete, derart unter Druck, daß er schon im Februar des folgenden Jahres von der Kanzel herab erklärte, „daß er sich von der Sache des Bischofs nicht getrennt habe und niemals von derselben trennen werde.“<sup>331</sup>) Der Fall erregte Aufsehen, das Ministerium sperrte ihm sofort und endgültig Wohnung und Staatszuschuß. Zu der vom Gesetz in derartigen Fällen geforderten Entlassung aus dem Amt kam es nicht. Als sich die Regierung für einen anderen Geistlichen einsetzte, den von der Sperre hart getroffenen Pfarrer Rudersdorf von Strüth, der seine Loyalität gegenüber dem Staat nur aus Furcht vor einem Konflikt mit dem Bischof nicht öffentlich bekräftigen wollte, mußte sie sich vom Mini-

<sup>326</sup>) Verfügung des Oberpräsidenten vom 19. Mai 1875 und Bericht der Regierung vom 27. Mai d. J. (HStAW 405, 13188).

<sup>327</sup>) Die Eingabe des Domkapitels . . . , o. J., S. 22f.

<sup>328</sup>) Bericht vom 10. Sept. 1884 (HStAW 405, 1084). HÖHLER dagegen (Teil 2, 1908, S. 366) nennt eine Summe von 773 244 Mark. In Preußen wurden insgesamt 16 Millionen Mark einbehalten (KISSLING, Bd 3, 1916, S. 47).

<sup>329</sup>) Schreiben des Rendanten Rauch an die Steuerkasse Limburg vom 15. Jan. 1876 (HStAW 405, 13200, fol. 105); Bericht der Regierung vom 9. Mai 1883 (HStAW 405, 17617).

<sup>330</sup>) Nachweisung, zu datieren auf Herbst 1883 (HStAW 405, 17589, fol. 20ff.). Hinzu kamen 43 Pfarreien, die Entschädigungen (meist unter 100 Mark im Jahr) für aufgehobene Blutzehnten erhalten hatten.

<sup>331</sup>) Bericht der Kirchen- und Schulabteilung vom 3. Okt. 1883 (HStAW 405, 13188).

sterium einen Verweis für den Vorschlag gefallen lassen, den Pfarrer gegen Zahlung einer Miete in seiner Wohnung zu belassen, „denn dem Gesetz vom 22. April d. J. liegen keine finanziellen, sondern ausschließlich politische Rücksichten zugrunde.“<sup>332)</sup>

In den folgenden Jahren änderte sich nichts am passiven Widerstand sämtlicher Geistlichen der Diözese. Dem in seiner Notunterkunft schwer erkrankten Rudersdorf stellte die Regierung wiederholt gute Zeugnisse aus, bis im März 1882 das Ministerium ihm die Zuwendungen wieder zukommen ließ und die Wohnung wieder zur Verfügung stellte<sup>333)</sup>, ohne daß eine Gehorsamserklärung vorlag.

Mit dem 1. Oktober trat das Gesetz für die Limburger Diözese außer Kraft<sup>334)</sup>, nachdem bereits 1881 wenigstens für die in vakanten Stellen tätigen Kapläne eine finanzielle Hilfe gewährt worden war<sup>335)</sup>.

Gegen Ende des Jahres 1872 beschäftigte das Kultusministerium sich mit einem Projekt, das die Wiesbadener Regierung schon früh<sup>336)</sup> zur Sprache gebracht hatte: mit der Bildung von gewählten Vertretungen und Vorständen in den katholischen Kirchengemeinden. Die Regierung war jedoch mittlerweile skeptischer geworden. Eine staatliche Anordnung schien ihr gegen das verfassungsmäßige Selbstverwaltungsrecht der Kirche zu verstoßen; ohne eine von der Kirche ausgehende Initiative gab sie dem Plan keine Chance. „Bei dem Mangel dieser Initiative können wir allerdings das Bedenken nicht verhehlen, daß es sich um Normen handelt, welche vom Staat nur der katholischen Kirche gegenüber, nicht auch gleichmäßig allen anderen Religionsgesellschaften gegenüber beabsichtigt sind und welche, wie aus dem Entwurf hervorgeht, nur durch die eingreifendsten Zwangsmittel, eventuell durch zeitweilige Übernahme der gesamten kirchlichen Vermögensverwaltung einer Gemeinde seitens der Staatsbehörde, durchführbar erscheinen.“<sup>337)</sup>

Das Gesetz vom 20. Juni 1875<sup>338)</sup> war zwar nach Änderung des Art. 15 der preußischen Verfassung verfassungskonform, beseitigte aber, wie ein Blick auf die Bestimmungen des Gesetzes über die Eingriffsrechte der Behörden bestätigt, nicht die Bedenken der Regierung. Wollte Bischof Blum nicht auf sämtliche ihm nach diesem Gesetz noch zustehenden Rechte bei der Vermögensverwaltung in den Kirchengemeinden verzichten, wie es das Gesetz im Widerstandsfall androhte, so mußte er trotz der Härte der Bestimmungen seine Zustimmung zu dem Gesetz geben. Aber er tat es nur unter Protest<sup>339)</sup>, denn die sachliche Aufsicht über die örtliche Kirchenvermögensverwaltung fiel nun wieder dem Staat zu. Nur sechs Jahre hatte Blum die Oberaufsicht über diesen Teil der Kirchenverwaltung ausgeübt.

<sup>332)</sup> Verfügung vom 25. Okt. 1875 (HStAW 405, 13189).

<sup>333)</sup> Verfügung vom 21. März 1882 (ebd.).

<sup>334)</sup> Verfügung des Kultusministeriums vom 12. Dez. 1883 (HStAW 405, 17589, fol. 7ff.).

<sup>335)</sup> HÖHLER, Teil 2, 1908, S. 353.

<sup>336)</sup> s. Kap. 3.3.

<sup>337)</sup> Bericht vom 28. Sept. 1872 (HStAW 405, 17582).

<sup>338)</sup> Gesetz-Slg. Preußen, 1875, S. 241–55.

<sup>339)</sup> Schreiben vom 3. Aug. 1875 (HStAW 405, 507).

Seine Absicht, vor Vornahme der ersten Wahl jeweils den Ortsgeistlichen zum Vorsitzenden des Wahlvorstandes zu ernennen, mußte Blum nach Einspruch der Regierung aufgeben, die für dieses Amt den jeweiligen Bürgermeister vorschlug<sup>340</sup>). Vom Bischof vorgeschlagene Wahlvorstandsmitglieder, die in den Augen der Landräte religiöse Fanatiker, Ultramontane oder vom Pfarrer abhängige Personen waren, wies die Regierung ebenfalls zurück<sup>341</sup>). Blum reagierte erst energischer, als Wurmb, gedeckt durch die Zustimmung des Kultusministeriums, auf der Nominierung des altkatholischen Landesbankdirektionsrats Reusch in Wiesbaden zum Wahlvorstandsmitglied bestand. Er sei, so betonte Blum, zu jeder anderen Konzession bereit, aber bei einem Blick auf den in Wiesbaden bereits eingeführten gesonderten Gottesdienst der Altkatholiken „ist es doch ein innerer Widerspruch, wenn sie einerseits von Pfarrer, Diözesanbischof und Kirchenoberhaupt emanzipiert, aus dem Pfarrverband, Diözesenverband und römischen Kirchenverband entlassen seien und doch zugleich andererseits die diesen Kirchenverband, Diözesenverband und Pfarrverband voraussetzenden Rechte haben wollen [ . . . ].“<sup>342</sup>)

Reusch erhielt seinen Sitz im Wahlvorstand, gab ihn aber nach einer scharfen Erklärung der übrigen Vorstandsmitglieder wieder auf und beging damit nach dem Urteil des Oberpräsidenten Ende einen nicht wiedergutzumachenden Fehler<sup>343</sup>).

In Wiesbaden errangen nach den Beobachtungen der Behörden<sup>344</sup>) die Ultramontanen einen Sieg. Mit RR Busch und Oberförster Tilmann erschienen auch zwei Regierungsmitglieder namentlich auf ihrer Liste. Die Stimmen der 1 000 Altkatholiken der Stadt, deren man sich im übrigen, soweit es sich um Beamte handelte, zur Überwachung der römisch-katholischen Gottesdienstes bediente<sup>345</sup>), hatten keinen Einfluß auf das Wahlergebnis. Auch in Frankfurt entnahm man dem Wahlergebnis eine Zunahme ultramontaner Kräfte<sup>346</sup>). Auf dem Land bestimmte der Einfluß der Geistlichen den Ausgang der Wahlen<sup>347</sup>). In Kiedrich (Rheingaukreis) entthob der Regierungspräsident den frischgewählten Kirchenvorstand seines Amtes, nachdem die Vorstandsmitglieder es abgelehnt hatten, sich zur ersten Sitzung durch eine staatliche Behörde zusammenrufen zu lassen. Bischof Blum hatte von sich aus auch für sieben weitere Gemeinden des Kreises Einladungen zur ersten Sitzung ergehen lassen<sup>348</sup>).

---

<sup>340</sup>) Schreiben an Blum vom 9. Sept. 1875 (ebd., fol. 68).

<sup>341</sup>) So z. B. durch Schreiben vom 30. Sept. 1879 (Marginalkonzept im Bericht des Landrats des Obertaunuskreises vom 28. d. M., ebd., fol. 118f.).

<sup>342</sup>) Schreiben vom 29. Okt. 1875 (ebd., fol. 217f.).

<sup>343</sup>) Verfügung vom 3. Jan. 1876 (HStAW 405, 508, fol. 158) und vom 9. Mai 1876 (HStAW 405, 510, fol. 19).

<sup>344</sup>) Bericht der Polizeidirektion vom 2. Juli 1876 (ebd., fol. 55).

<sup>345</sup>) Bericht des Polizeipräsidenten vom 30. März 1875 (StAM 150, 1077, fol. 107).

<sup>346</sup>) Bericht des Polizeipräsidenten vom 6. März 1876 (HStAW 405, 1069, fol. 298).

<sup>347</sup>) Von den Landräten berichteten nur die des Unter- und des Oberlahnkreises am 30. Nov. 1875 bzw. 6. März 1876 (ebd., fol. 205 bzw. 312) über den Ausgang der Wahlen.

<sup>348</sup>) Bericht des Landrats vom 16. Febr. 1876 (ebd., fol. 266); § 14 des Gesetzes (s. Anm. 338) gestattete neben den staatlichen Behörden auch dem Bischof die Einberufung.

Über die Reaktion der breiteren Öffentlichkeit auf das Kulturkampfgeschehen im Bezirk Mitte der siebziger Jahre findet sich in den Akten, wenn man nach Kreisen sortiert, ein sehr unterschiedlich gestreutes Material. Auch dem Kreis Biedenkopf mit seiner nahezu rein protestantischen Bevölkerung liegt nur eine Fehlanzeige vor<sup>349</sup>). In Frankfurt ließ das Polizeipräsidium zwar die katholischen Vereine überwachen<sup>350</sup>), aber die Polizei hatte es nach ihren Beobachtungen mit einer nur passiven Opposition der Katholiken zu tun, die sie dem Einfluß der älteren Geistlichen mit ihrer Abneigung gegen offene Auseinandersetzungen zuschrieb<sup>351</sup>).

Im Bezirk hatte die katholische Öffentlichkeit schon zwei Jahre nach der Einverleibung versucht, im Zeitungsgeschäft Fuß zu fassen und über die Zeitungen propagandistisch tätig zu werden. Der damals erlassene Aufruf<sup>352</sup>) trug neben dem Namen des Grafen Wilderich von Walderdorff, eines der aktivsten Katholiken Nassaus<sup>353</sup>), auch den des damaligen katholischen Schulreferenten der Regierung. Ziel war die Gründung eines Pressevereins zur Förderung der katholischen Presse in der Diözese. Die kurz darauf anstandslos<sup>354</sup>) zum Vertrieb zugelassene Zeitung „Katholische Blätter“, ein Produkt dieses Vereines, war den verschiedenen Zentrumsanhängern im Bezirk jedoch anfangs nicht eindeutig genug ausgerichtet<sup>355</sup>).

Im August 1874<sup>356</sup>) erhielt die Regierung den Auftrag zur Überwachung der katholischen Presse im Bezirk. Man wollte auf diesem Wege belegbare Aufforderungen zum Ungehorsam gegen die staatlichen Behörden in die Hand bekommen. Die einschlägigen Ausgaben der Zeitungen waren an das Innenministerium weiterzuleiten. Die Regierung wußte als ultramontanes Blatt damals nur den „Nassauer Boten“ anzugeben. Die Zeitung, in Limburg gegründet, war schon vor 1874 einer besonderen Überwachung durch den Limburger Staatsanwalt unterworfen worden, die nun der dortige Amtmann übernahm<sup>357</sup>). Bis dahin hatte man dem „Nassauer Boten“, einem „Blatt des allergeinsten Schlages“, wie Amtmann Lorsbach schrieb, nichts nachweisen können<sup>358</sup>). Auch in den folgenden Jahren spürte man keinen einzigen belastenden Artikel in der Zeitung auf. Der einzige Versuch, den Boten gerichtlich zu belangen, schlug 1875 fehl, da die Staatsanwaltschaft die von der Regierung behauptete Beamtenbeleidigung aus dem fraglichen Artikel nicht herauslesen und sich nicht zur Anklageerhebung entschließen konnte<sup>359</sup>). 1881 lockerte sich die Überwachung<sup>360</sup>).

<sup>349</sup>) Bericht des Landrats vom 28. Aug. 1874 (HStAW 405, 1068, fol. 216).

<sup>350</sup>) Bericht vom 1. Sept. 1874 (ebd., fol. 233).

<sup>351</sup>) Bericht vom 3. Juli 1875 (HStAW 405, 1069, fol. 122).

<sup>352</sup>) HStAW 405, 1364, fol. 11; hierzu s. auch HÖHLER, Teil 2, 1908, S. 318; CARDAUNS, 1927, S. 138.

<sup>353</sup>) KISSLING, Bd 2, 1913, S. 314.

<sup>354</sup>) Verfügung der Regierung vom 9. Juli 1868 (HStAW 405, 1364, fol. 13).

<sup>355</sup>) CARDAUNS, 1927, S. 139.

<sup>356</sup>) Verfügung des Innenministeriums vom 13. Aug. 1874 (HStAW 405, 20, fol. 1).

<sup>357</sup>) Verfügung der Regierung vom 1. Sept. 1874 (ebd., fol. 4).

<sup>358</sup>) Bericht vom 26. Aug. 1874 (ebd., fol. 3).

<sup>359</sup>) Die Regierung sorgte für eine scharfe Rüge durch das Justizministerium, das die Wiesbadener Oberstaatsanwaltschaft anwies, in zukünftigen Fällen wegen des Interesses der Regierung an der

Im Frühjahr 1874 kam es zum ersten Verbot einer Prozession, da sie weder althergebracht noch genehmigt worden war. Zu dieser Anordnung des Landrats des Rheingaukreises<sup>361</sup>) gab erst im August desselben Jahres eine Ministerialverfügung im nachhinein die genauere Anleitung<sup>362</sup>). Gemarkungsgrenzen durften in Nassau von Prozessionen nicht überschritten werden, aber es war kaum möglich, Prozessionen aus der Rheinprovinz, die über den Rhein hinweg nach Bornhofen unternommen wurden, noch rechtzeitig vor Betreten des rechten Ufers abzufangen<sup>363</sup>). Die vielen Demonstrationen und Versammlungen im Limburger Raum, hinter denen die Kreisbehörde Domkapitular Thissen, einen der sogenannten „Unversöhnlichen“, als Initiator vermutete<sup>364</sup>), führten im Juli 1874 zu einem generellen Verbot öffentlicher katholischer Versammlungen unter freiem Himmel. Gleichzeitig ordnete die Regierung die Überwachung katholischer Versammlungen in geschlossenen Lokalen an<sup>365</sup>). Unter die Überwachung fielen auch die katholischen Vereine des Bezirks, von denen mehrere im Main- und im Rheingaukreis im selben Jahr ihre Tätigkeit einstellen mußten<sup>366</sup>).

Daß die Mehrzahl der Katholiken des Bezirks mit der Politik des preußischen Staates nicht einverstanden war, bezweifelte die Regierung im Oktober 1875 nicht<sup>367</sup>), zumal das Limburger Domkapitel<sup>368</sup>) einige Monate zuvor mit aller Deutlichkeit Stellung genommen hatte. Bezeichnend für den Bezirk Wiesbaden war, daß man den Kulturkampf von katholischer Seite nur als verschärfte Fortsetzung der vor 1866 durchgestandenen Auseinandersetzung mit der herzoglichen Regierung verstand<sup>369</sup>). Dabei wurde die Zurückhaltung der einheimischen Beamten – in erster Linie der Amtmänner also – dankbar anerkannt; sie standen mit den katholischen Pfarrern, ihren Studiengenossen, auf vertrautem Fuße und beschränkten sich nach dem Urteil eines direkt betroffenen Geistlichen bei der Ausführung der Kulturkampfgesetze auf das nötigste<sup>370</sup>). Auch dem Oberpräsidenten, den die Gesetze eine wichtige Rolle unter den ausführenden Beamten spielen ließen, attestierte man Mäßigung. In der benachbarten Provinz Westfalen dagegen hatte sich der oberste Beamte voll und ganz engagiert<sup>371</sup>). Mit der Ablösung Bodelschwings durch Ende glaubte man allerdings auch in Hessen-Nassau

---

Strafverfolgung die Entscheidung über die Strafbarkeit dem Richter zu überlassen (Verfügung vom 27. März 1875, HStAW 405, 1320 fol. 94).

<sup>360</sup>) Verfügung der Regierung vom 30. Okt. 1881 (HStAW 405, 20, fol. 102).

<sup>361</sup>) Bericht vom 16. Mai 1874 (HStAW 405, 1068, fol. 106).

<sup>362</sup>) Zirkular des Innen- und des Kultusministeriums vom 26. Aug. 1874 (HStAW 405, 13355, fol. 41f.).

<sup>363</sup>) Bericht des Landrats vom 18. Aug. 1876 (HStAW 405, 1069, fol. 385).

<sup>364</sup>) Bericht vom 11. Jan. 1875 (HStAW 405, 13168).

<sup>365</sup>) Zirkular vom 2. Juli 1874 (HStAW 405, 347, fol. 5f.).

<sup>366</sup>) Geschlossen wurden katholische Vereine in Zeilsheim, Hofheim, Rüdesheim und Lorch (Berichte der Landräte vom 16. und 19. Aug. und 15. Nov. 1874 (HStAW 405, 1068, fol. 191, 199, 249)).

<sup>367</sup>) Zeitungsbericht vom 7. Okt. 1875 (HStAW 405, 92, fol. 115).

<sup>368</sup>) Eingabe des Domcapitels . . . , o. J., S. 7.

<sup>369</sup>) MOENANUS, 1877, S. 454f.

<sup>370</sup>) SCHILO, 1909, S. 28.

<sup>371</sup>) WEGMANN, 1969, S. 90–96.

eine Verschärfung der Auseinandersetzung zu verspüren<sup>372</sup>). Es hatte jedoch bereits unter Bodelschwingh die Reihe der Ordnungsstrafen gegen Blum begonnen, und die seinem Nachfolger besonders zur Last gelegten Ausweisungen von Geistlichen hatte das Gesetz vom 4. Mai 1874 nur im Rahmen von bezirksübergreifend wirksamen Maßnahmen dem Oberpräsidenten überlassen. Wie auch im übrigen Preußen<sup>373</sup>) waren es im Wiesbadener Bezirk vor allem die Regierung und die ihr unterstellten Beamten, die als Exekutivkräfte die Hauptlast im Kampf trugen.

Als es nicht länger zweifelhaft blieb, daß von Bischof Blum die über ihn verhängten Ordnungsstrafen nicht einzutreiben waren, einigten sich Oberpräsident Ende und Kultusminister Falk im Februar 1876<sup>374</sup>) über die Einleitung eines Entlassungsverfahrens, wie es das Gesetz vom 12. Mai 1873<sup>375</sup>) ermöglichte. Der Wiesbadener RR Dodel sammelte das nötige Material. Er stellte als Hauptanklagepunkt fest: Blum „hat gegen die seit dem Mai 1873 erlassenen kirchenpolitischen Gesetze einen unbeugsamen Widerstand I. schon vor Erlaß derselben angekündigt und II. nach deren Publikation betätigt und auch auf seine Diözesanen übertragen.“<sup>376</sup>)

Zum Beweis führte Dodel an: die nicht angemeldeten Pfarrstellenbesetzungen und die Verweigerung der definitiven Wiederbesetzung von Pfarrstellen, die Vorgänge bei der versuchten Inspizierung des Limburger Seminars, ferner Blums Fastenhirtenbrief von 1873<sup>377</sup>) und die verschiedenen Erklärungen der preußischen Bischöfe. Blums strafwürdiges Einwirken auf andere umriß Dodel mit der Behauptung: Er habe „mehrfach durch öffentliche Verkündigungen und feierliche Ansprachen den Wahn einer Religions- und Kirchenverfolgung zu nähren und mit dem ganzen Gewicht seines Einflusses die Katholiken seiner Diözese zum Widerstand gegen die Staatsgewalt und die Gesetze aufzuregen gesucht.“<sup>378</sup>)

Hier verwies Dodel auf die Hirtenbriefe von 1874, 1875 und 1876<sup>379</sup>). Den Erfolg von Blums Bemühungen sah Dodel in dem unbußfertigen Verhalten der bestraften Geistlichen, dem Widerstand der Kirchengemeinden gegen Pfarrerwahlen und in den Vorgängen bei den Pfändungen in Limburg.

Bezeichnend für die besondere Situation im Wiesbadener Bezirk war die — keineswegs den Tatsachen<sup>380</sup>) entsprechende — Feststellung, die Dodel sich für

---

<sup>372</sup>) s. Anm. 370. Auch die nach DÜLFER (1960, S. 225) aus unbekanntem Gründen erfolgte Ablösung Bodelschwinghs war laut Schilo auf seine kirchenpolitisch gemäßigte Haltung zurückzuführen. Das Innenministerium warf in der Tat Bodelschwingh seine allzugroße Milde vor, die sie bei seinem kirchenpolitisch energischer auftretenden Nachfolger nicht erwartete (s. Kap. 5).

<sup>373</sup>) DETTMER, 1958, S. 117.

<sup>374</sup>) Verfügung vom 23. Febr. 1876 (StAM 150, 2338, fol. 40).

<sup>375</sup>) Gesetz-Slg. Preußen, 1873, S. 198—204.

<sup>376</sup>) Memorandum vom 14. Mai 1876 (StAM 150, 2338, fol. 59).

<sup>377</sup>) Der Brief befaßte sich in der Hauptsache mit den gegen den Papst gerichteten Angriffen.

<sup>378</sup>) Memorandum, fol. 73.

<sup>379</sup>) Allenfalls der Brief von 1876 (S. 3f.) enthält hierfür einen Anhaltspunkt. Er beschuldigt den „Pseudo-Liberalismus“, unbedingten Gehorsam gegenüber auch rein kirchliche Dinge betreffende Gesetze des Staates zu fordern.

<sup>380</sup>) s. Kap. 3.4. Auch MOENANUS (1877, S. 450ff.) weist mit Nachdruck auf diesen Umstand hin.

den Schluß seiner Beweiskette aufgespart hatte: „Als erschwerender Umstand tritt [...] hervor, daß der Bischof unter der früheren Landesregierung Gesetzen Folge leistete, welche dem Staat eine viel weitgehendere Einwirkung auf die katholisch-kirchlichen Angelegenheiten einräumten, als es bei den jetzigen Gesetzen der Fall ist.“<sup>381)</sup>

Im September 1876 gab das Staatsministerium seine Einwilligung zur Einleitung des Verfahrens, dem dann nichts mehr im Wege stand, nachdem Blum am 25. Oktober eine Aufforderung zur Amtsniederlegung zurückgewiesen hatte<sup>382)</sup>. Am 8. November beantragte Ende<sup>383)</sup> beim Berliner Gerichtshof für Kirchliche Angelegenheiten die Einleitung des Verfahrens – Blum blieb also genügend Zeit für seine Flucht, die nach den Erfahrungen seiner Amtskollegen<sup>384)</sup> zum Weg ins Gefängnis die einzige Alternative schien. In der Anklageschrift des Paderborner Oberstaatsanwalts Irgahn<sup>385)</sup> finden sich die von Dodel vorgetragene Vorwürfe gegen Blum wieder. Irgahn stützte sich zusätzlich auf das Amtsblatt des Bistums und auf Artikel im „Nassauer Boten“, in denen er die Haltung Blums zu den Kulturkampfgesetzen widergespiegelt sah. Ausführlich berichtete er auch über die vielen Demonstrationen, Versammlungen und Feiern zur Unterstützung des Bischofs, hinter denen er den Einfluß von Thissen, Houben und Graf Walderdorff suchte. „Den Bischof Dr. Blum trifft die Verantwortung für alle diese Agitationen, da der Schwerpunkt derselben in den aufreizenden Reden der Geistlichen seiner Diözese lag, und die letzteren ohne seine ausdrückliche oder stillschweigende Genehmigung sich nicht hätten beteiligen können.“<sup>386)</sup>

Wie ein Blick auf den Fall des Ermländer Bischofs Krementz zeigt, sind in der Anklageschrift Irgahns nicht die ausschlaggebenden Gründe für die Einleitung des Verfahrens gegen Blum zu suchen. Die Serie der über Krementz verhängten, aber nicht vollstreckten Geldstrafen ist im Juli 1877 mit dem Einverständnis Falks ohne weitere Strafverfolgung abgebrochen worden. Als schließlich Falk und Oberpräsident Horn alles vorbereitet hatten, um Krementz vor Gericht zu bringen, und zwar unter Zugrundelegung der den Akten entnommenen Anklageschrift gegen Blum, denn zwischen den Verhaltensweisen beider Bischöfe bestand in der Tat kein Unterschied, kamen dennoch die Akten über den Fall Krementz nicht auf den Tisch des Gerichts.<sup>387)</sup>

Am 13. Juni 1877 fällt der Gerichtshof sein Urteil über Blum. Es hielt sich auch im Wortlaut an die Anklageschrift. Nur die behauptete Verantwortung für die Aktionen seiner Diözesanen und Geistlichen ließ man unberücksichtigt, wie auch beim Vorwurf der Aufreizung wesentlich gemäßigte Ausdrücke benutzt wurden. Dafür kam ein neuer Tatbestand hinzu: „Sein Verhalten erscheint um so

<sup>381)</sup> Memorandum, fol. 81.

<sup>382)</sup> StAM 150, 2338, fol. 97–100, abgedr. bei MÜLLER, 1966, S. 106ff.

<sup>383)</sup> StAM 150, 2338, fol. 107f.

<sup>384)</sup> KISSLING, Bd 2, 1913, S. 401–09 und Bd 3, 1916, S. 89–103.

<sup>385)</sup> StAM 150, 2338, fol. 175–232.

<sup>386)</sup> Ebd., fol. 230.

<sup>387)</sup> DETTMER, 1958, S. 62–69. Dettmer vermutet Einflüsse von „allerhöchster Stelle“ hinter der Einstellung des Verfahrens gegen Krementz, aber auch für Blum hegte man dort Sympathien (HÖHLER, Teil 2, 1908, S. 357).

gefährlicher, als demselben ausweise [!] der erwähnten Kollektivadressen und Sendschreiben des Preuß. Episkopats eine gemeinschaftliche Beschlußfassung und ein einheitlicher, auf den ganzen Umfang der Monarchie berechneter, vom päpstlichen Stuhl gut geheißener Plan der Bischöfe zugrunde lag.<sup>388)</sup> Das Urteil konnte damit nur auf Absetzung lauten.

Zur Wahl eines Bistumsverwesers sah das Domkapitel keinen Anlaß, so daß im Herbst der Berliner Regierungsassessor Rabe als Kommissar des Kultusministers für die Verwaltung der Vermögen des bischöflichen Stuhls nach Limburg kam<sup>389)</sup>. Auf diesem Wege gerieten die Vermögensbestände wieder unter staatliche Kontrolle, die erst 1869 dem Bischof zur Verwaltung übergeben worden waren. Schon im Juli 1875 hatte die Regierung zu erkunden gesucht, ob mit der Aufhebung des Verfassungsartikels 15 die alten nassauischen Gesetze für die Verwaltung des Zentralkirchenfonds und des Bistumsdotationsfonds wieder zur Geltung zu bringen seien<sup>390)</sup>. Gegen die Übernahme der Fondsverwaltung durch Rabe erhob das Domkapitel einen allgemein gehaltenen Protest, berief sich aber daneben auch zum Schutz einiger der Vermögensbestände auf einen Vertrag mit Bischof Blum vom März 1877, der dem Ordinariat (gleichzusetzen mit dem Kapitel) die Verwaltung dieser Bestände zugestand. Das Ordinariat sei nicht als Verwaltungsbehörde des Bischofs zu betrachten und mithin nicht von der Amtsenthebung Blums berührt<sup>391)</sup>. Rabe, der im übrigen jedem Konflikt mit dem Limburger Klerus auszuweichen versuchte<sup>392)</sup>, ließ sich auf diese Argumente nicht ein. Das angerufene Kultusministerium beließ dem „Kapitel unter dem Bischof“ nur die Verwaltung eines kleinen Fonds<sup>393)</sup>. Am 8. Dezember 1883, dem Tag, mit dem Bischof Blum seine Amtsgeschäfte Limburg wieder aufnahm, war die Amtszeit des staatlichen Kommissars in der Bischofsstadt beendet<sup>394)</sup>.

Ein Immediatgesuch des Domkapitels vom 5. Mai 1882 mit der Bitte um Begnadigung Blums hatte die Zustimmung des Staatsministeriums nicht gefunden: Man wollte eine Gnade nicht auf Antrag eines Domkapitels gewähren lassen<sup>395)</sup>.

Im Dezember 1883, nach der Annäherung der Kurie an die preußische Regierung, hielt das Staatsministerium den geeigneten Zeitpunkt für gekommen, das am 31. März 1882 erlassene Gesetz, das den verurteilten Oberhirten nach Begnadigung die staatliche Anerkennung als Bischöfe zusicherte<sup>396)</sup>, auf den kranken, mittlerweile fast völlig erblindeten Peter Joseph Blum anzuwenden. *Zu den streitbaren Prälaten hat der Dr. Blum niemals gehört. Wie zur Zeit der Nassauischen*

<sup>388)</sup> StAM 150, 2338, fol. 279.

<sup>389)</sup> Bekanntmachung vom 4. Okt. 1877 (HStAW 405, 13207).

<sup>390)</sup> Bericht vom 20. Juli 1875 (HStAW 405, 12263).

<sup>391)</sup> Bericht Rabes vom 20. Okt. 1877 (HStAW 405, 2347).

<sup>392)</sup> HÖHLER, Teil 2, 1908, S. 349.

<sup>393)</sup> Verfügung vom 1. März 1878 (HStAW 405, 2347).

<sup>394)</sup> Bekanntmachung vom 11. Dez. 1883 (HStAW 405, 13207). Seit Febr. 1882 hatte Amtmann Lorsbach in Limburg nebenamtlich die Geschäfte des Kommissars geführt.

<sup>395)</sup> Bericht vom 14. Mai 1882 (DZAM 2.2.1, 22897, fol. 78ff).

<sup>396)</sup> Gesetz-Slg. Preußen, 1882, S. 307f.

*Herrschaft so unter Ew. Majestät Königlichem Regiment hat er sich sowohl entgegenkommend gegen die Staatsregierung als auch friedfertig gegen Andersgläubige erwiesen, was bei der starken konfessionellen Mischung der Bevölkerung im ehemaligen Herzogtum Nassau von besonderer Bedeutung ist. Als jedoch der kirchenpolitische Konflikt ausbrach, hat er, ohne selbst Leiter oder auch nur tätiger Förderer der Bewegung zu sein, sich treiben lassen.*<sup>397)</sup> Schon 1881 habe festgestanden, daß, wenn überhaupt einer der amtsenthobenen Bischöfe, dann Blum die Begnadigung verdiene. Einen Tag später, am 3. Dezember 1883, genehmigte König Wilhelm den Antrag.

Blum konnte seine Diözese nicht mehr lange betreuen. Er starb am 30. Dezember 1884.

Gemäß der Bulle *Ad domini gregi custodiam* von 1827 legte das Domkapitel<sup>398)</sup> am 12. Januar 1885 eine Namensliste vor, aus der vor der Wahl des neuen Bischofs durch das Kapitel der Landesherr die Namen der weniger genehmen Kandidaten streichen konnte. Der an erster Stelle rangierende Domdekan Klein, ein geborener Frankfurter, galt im Kultusministerium<sup>399)</sup> als die hervorragende geistige Kraft im Domkapitel und als der seit langem eigentliche Leiter der bischöflichen Geschäfte. Man schätze ihn als friedfertigen und loyalen Mann, allgemeinpolitisch und kirchenpolitisch einwandfrei, darüber hinaus als einen in der Diözese beliebten Priester. Von den übrigen Kandidaten charakterisierte das Ministerium nur Domkapitular Höhler, den Frankfurter Stadtpfarrer Münzenberger und Domkapitular Roos ausführlicher. Höhler, gebürtiger Nassauer, sehr begabt und sehr vorsichtig in seinen kirchenpolitischen Stellungnahmen, habe es bisher vermieden, einen Anlaß zu irgendeinem Anstoß zu geben; aus diesem Grund seien Tatsachen, die gegen ihn sprechen könnten, nicht bekannt, außer daß er am Collegium Germanicum studiert habe. Eine Garantie für eine Amtsführung „in friedfertigem Sinne“ wollte man bei ihm nicht geben. Über Münzenberger sprach sich das Ministerium deutlicher aus. Als aktiver Ultramontaner verband er nach dem Urteil der Behörden seine Anstrengungen mit der größten Vorsicht, so daß er bis dahin nur einmal mit den Behörden zusammengestoßen war. Gleichwohl schien unverkennbar, daß sein Streben „ausschließlich auf Ausbreitung der Herrschaft der katholischen Kirche und ihrer Hierarchie gerichtet ist.“<sup>400)</sup> In dem Nassauer Roos fand das Ministerium einen begabten und auch bei den Altkatholiken beliebten Mann und Patrioten, kirchenpolitisch um Vermittlung bemüht. König Wilhelm strich Höhler und Münzenberger von der Liste; am 19. Februar 1885 wählte das Domkapitel Roos zum Bischof. Kultusminister Goßler befürwortete (mit Erfolg)

<sup>397)</sup> Bericht vom 2. Dez. 1883 (DZAM 2.2.1, 22897, fol. 83).

<sup>398)</sup> Mit Hilfe des der preußischen Regierung zustehenden Einflusses auf die Besetzung der Domkapitelstellen hatte man seit 1869 dafür gesorgt, daß Kandidaten, die man ultramontaner Tendenzen verdächtige, von der Wahl ferngehalten wurden, wengleich noch dem Kultusministerium unter Mühlner – entgegen den Gutachten Möllers und der Wiesbadener Regierung – Kandidaten unbedenklich erschienen, die in den nassauischen Simultanvolksschulen konfessionelle Lesebücher (s. Kap. 6.8) zu verbreiten suchten (s. etwa Immediatbericht Mühlners vom 20. März 1869, DZAM 2.2.1, 22897, fol. 45–49).

<sup>399)</sup> Bericht vom 4. Febr. 1885 (ebd., fol. 121–33).

<sup>400)</sup> Ebd., fol. 132.

die landesherrliche Anerkennung, denn Roos habe in seinem Antrag eindeutig und anerkennenswert seinen Patriotismus bezeugt<sup>401</sup>).

Nach Roos' Wahl zum Freiburger Erzbischof im Juni 1886<sup>402</sup>) behielt sich Papst Leo XIII. die Wahl des neuen Limburger Bischofs vor, legte aber der preußischen Regierung inoffiziell eine Liste mit drei Kandidaten vor. Der Rektor des bischöflichen Seminars in Fulda Komp, dessen Name an erster Stelle stand, schied aus wegen seiner Rolle im Kulturkampf. Genausowenig konnte man einer Kandidatur des Limburger Domherren Abt zustimmen, den selbst der hier als Vermittler auftretende Fuldaer Bischof Kopp als Werkzeug der Gruppe um Höhler und Münzenberger bezeichnete. Pfarrer Keller aus Weißkirchen im Taunus galt als unbeschriebenes Blatt, zwar ein Gegner Höhlers, aber nicht zuverlässig genug<sup>403</sup>).

Goßler drang deshalb auf eine Kandidatur Kleins, dem dann am 15. Oktober 1886 Papst Leo die Limburger Diözese übertrug. Klein unterließ es nicht, sich bei Goßler für die Unterstützung zu bedanken<sup>404</sup>).

## 6.6 Selbstverwaltung und evangelische Kirche

Bei den ersten Ansätzen zur Neuordnung der evangelischen Kirchenverwaltung im nassauischen Teil des Bezirks hatte man sich darauf beschränkt, mit der Bildung eines Konsistoriums die nötige Verbindung zwischen der preußischen Verwaltung und den Pfarrämtern herzustellen und die nassauische Kirche in ihrem äußeren Umfang abzusichern.

Waren schon bei der Frage eines eventuellen Anschlusses an die Rheinische Kirchenprovinz divergierende Auffassungen laut geworden, so mußte bei einer inneren Reform des Konsistorialbezirks mit vehementeren Auseinandersetzungen gerechnet werden. Die preußische Regierung hatte sich zu vergegenwärtigen, daß in Nassau die evangelisch-kirchliche Öffentlichkeit Ausgang der sechziger Jahre in deutlich separierten Lagern versammelt war und nicht nur im religiös-kirchpolitischen, sondern auch im allgemeinpolitischen Verständnis keineswegs eine einheitliche Linie verfolgte. Der kampfbetonte Charakter der Auseinandersetzungen dokumentierte sich in diesem Bereich der Verwaltung nicht im Verhalten nach außen, gegenüber den staatlichen Behörden, sondern in den nach innen gerichteten Kämpfen, an denen die preußische Verwaltung mehr als Partei denn als Aufsichtsinstanz teilnahm. Ein zeitgenössischer Anonymus beschreibt die Fronten: „[...] und während die orthodox-kirchliche Partei als konservative ihre Hauptstütze sucht und findet bei den weltlichen Regierungen, hat die Gegenpartei als die freisinnige einen großen Anhang in den liberalpolitischen Kreisen des Volkes, den sie auf jede Weise nach allen Kräften zu vermehren sucht.“<sup>405</sup>)

<sup>401</sup>) Immediatbericht Goßlers vom 30. April 1885 (ebd., fol. 137). Für die Niederlage Kleins machte man Höhler verantwortlich (Immediatbericht vom 20. Aug. 1886, ebd., fol. 162).

<sup>402</sup>) HILPISCH, 1891, S. 57.

<sup>403</sup>) Immediatbericht vom 20. Aug. 1886 (DZAM 2.2.1, 22897, fol. 158–64).

<sup>404</sup>) Schreiben vom 30. Sept. 1886 (ebd., fol. 166f.).

<sup>405</sup>) Prüfet Alles . . . , 1870, S. 20.

Die kirchliche Rechte<sup>406</sup>), in konfessionellen Fragen sehr deutlich auf die strikte Einhaltung der Lehrnorm der Nassauischen Union dringend, hatte sich, als mit Ende der herzoglichen Herrschaft die alte Forderung nach einer presbyterialen Synodalverfassung wieder lauter zu hören war, nach anfänglichem Zögern dem angeschlossen, wobei sie für die Teilnehmer an den zukünftigen Wahlen bestimmte Qualifikationen festzulegen wünschte. In der kirchlichen Linken, dem stärkeren der beiden Flügel, der in Glaubensdingen einer Weiterentwicklung aufgeschlossener gegenüberstand und sich gegen den Anschluß an eine andere preußische Kirche sperrte, trat man eifrig für den synodalen Ausbau der Kirche ein. Spannungen kamen bereits 1868 auf, als man dem Konsistorium seine einseitige Zusammensetzung, die Unkenntnis der nassauischen Verhältnisse und die Bevorzugung alt-preußischer Pfarramtskandidaten vorwarf; hinter all dem vermutete man eine „bewußte Parteitendenz“ des Kultusministeriums<sup>407</sup>). Im Mai 1869 forderte eine „Nassauische Protestantenkonferenz“ in Herborn eine freigewählte Bezirkssynode als letztlich oberste und unabhängige Kirchen-„Behörde“, der als legislativ tätigen Repräsentation das Konsistorium als allein exekutivische Behörde beigeordnet werden sollte<sup>408</sup>).

Unter diesen Umständen verzichtete das Ministerium 1869 auf die Ausarbeitung einer umfassenden Kirchenordnung, die in Zusammenarbeit mit einer außerordentlichen Bezirkssynode, dem Vorläufer zu einer Bezirksvertretung, hatte erstellt werden sollen. Als der Oberpräsident diese Absicht einer stückweisen und nur von oben vermittelten Neuordnung kritisierte, beschied ihn das Ministerium, daß die Einberufung einer Synode in einem Bezirk, in dem sich die kirchlichen Parteien so schroff wie nirgends sonst in der Monarchie gegenüberstünden, zur Zeit nur zum offenen Bruch führen könne<sup>409</sup>). Insgesamt gesehen hatte aber die Frage der kirchlichen Selbstverwaltung im Wiesbadener Bezirk einen deutlich kleineren Stellenwert als im benachbarten Kasseler Bezirk<sup>410</sup>).

Statt Auseinandersetzungen mit unliebsamen oppositionellen Kräften führen zu müssen, wollte das Ministerium lieber die wichtigsten Mittel zur Beeinflussung der kirchlichen Öffentlichkeit in der Hand der Regierung belassen. Dies geht deutlich aus den Bestimmungen des ersten Entwurfs einer Kirchengemeindeordnung von 1869 hervor, der zwar die Rheinisch-Westfälische Kirchenordnung zugrundelag, die aber, wie Möller hervorhob, die Mitwirkung der Gemeinde bei der Pfarrerbestellung als den Kern der zum Vorbild genommenen Ordnung vorerst nicht zulassen wollte<sup>411</sup>).

---

<sup>406</sup>) Die Charakterisierung der „Rechten“ und der „Linken“ nach ULLRICH, 1. Heft, 1872, S. 13, 32 und VOGEL, 1882, S. 3–14, 17–32.

<sup>407</sup>) NIPPOLD, 1869, S. 7, 19ff.

<sup>408</sup>) Rheinischer Kurier vom 29. Mai 1869.

<sup>409</sup>) Verfügung vom 6. Sept. 1869 (StAM 150, 2325).

<sup>410</sup>) Hierzu s. z. B. den Zeitungsbericht der Kasseler Regierung vom 12. März 1870 (HStAW 405, 29, fol. 121).

<sup>411</sup>) Bericht vom 15. Juni 1869 (StAM 150, 2325); die Rheinisch-Westfälische Kirchenordnung von 1835 gestand den Gemeinden die Wahl aber nur insofern zu, als sie von alters her belegt war (HUBER, Bd 2, 1960, S. 271f.).

Ungeachtet dieses Einwandes erging am 27. August 1869 eine Verordnung<sup>412)</sup>, die den Kirchengemeinden des Wiesbadener Konsistorialbezirks wählbare Kirchenvorstände gab: zur Handhabung der Kirchenordnung, zur Verwaltung des Pfarr- und Kirchenvermögens und zur Vertretung der Gemeinde. Eine direkt zu wählende größere Gemeindevertretung sollte zusammen mit dem Vorstand die Verantwortung für alle wichtigeren und finanziell wirksamen Beschlüsse tragen und frei werdende Sitze im Vorstand neu besetzen. Einige Jahre später gab die Staatsregierung selbst zu, daß sie mit der Ordnung von 1869 keine ausreichend freie und durchgreifende Regelung erzielt habe. Die Ordnung gab den Kirchenvorständen die Verwaltung der Pfarr- und Kirchenvermögen nach Maßgabe der bestehenden Gesetze. Diese Gesetze räumten den Vorständen jedoch nur eine untergeordnete Rolle ein, die im Nassauischen über Mitaufsicht und Kontrolle nicht hinausging<sup>413)</sup>.

Erst im August 1871 kam mit einer vom Wiesbadener Konsistorium entworfenen Kreissynodalordnung<sup>414)</sup> der nächste Schritt. In regelmäßigen Kreissynoden sollten sämtliche Geistliche der Kreise und eine gleichstarke Anzahl Deputierte der in den Kirchenvorständen vertretenen Laien eine Mitaufsicht über die Geistlichen, Kirchenvorsteher und die Verwaltung der Kirchenvermögen ausüben. Als die Kreissynoden im November 1871 erstmals zusammentraten, lag der Entwurf einer Bezirkssynodalordnung zur Begutachtung vor, ohne daß es jedoch zu Beschlüssen kam<sup>415)</sup>. Denn den Synoden mißfiel das Vorgehen des Ministeriums bei dem Erlaß der verschiedenen Ordnungen, das noch ganz dem Geist des Übergangsjahres verhaftet gewesen war. Man wollte mit eigenen Beschlüssen nicht den Beratungen in einer Bezirkssynode vorgreifen, die die Reform der Kirchenordnung nochmals umfassend in Angriff nehmen sollte<sup>416)</sup>. Selbst in den kirchlichen Kreisen, die sich bewußt vom liberalen Flügel distanzieren, war man enttäuscht über das bis dahin allzu bescheiden gebliebene „kirchliche Selfgovernment“<sup>417)</sup>; wenn schon nicht die Bezirkssynode dann sollte wenigstens die Kreissynode direkt von den Kirchengemeinden gewählt werden. Synodalmitglieder kraft Amtes — gleich ob Konsistorialmitglieder oder Gemeindegeistliche — lehnte man ab. Dagegen drang man auf synodale Mitwirkung bei der Verwaltung des evangelischen Zentralkirchenfonds und bei der Berufung der Konsistorialmitglieder, denn ein Konsistorium, dem ein Altpreuße vorstand und das drei nichtnassauische Mitglieder zählte, galt als fremde<sup>418)</sup> und, wie die Absetzung eines Pfarrers 1871 den kirchlich „links“ eingestellten Kräften bewies<sup>419)</sup>, unrechtmäßig handelnde Herrschaft. Ein Passus im vorgelegten Entwurf einer Bezirkssynodalordnung, der sich über die Bekenntnisschriften der Union im Sinne der orthodoxen Rechten aus-

---

<sup>412)</sup> StAM 150, 2325.

<sup>413)</sup> Verh. Synode Wiesbaden, 1876, Anhang, S. 75.

<sup>414)</sup> Verordnung vom 9. Aug. 1871 (StAM 150, 2325).

<sup>415)</sup> STEITZ, Teil 3, 1965, S. 398.

<sup>416)</sup> VOGEL, 1882, S. 34.

<sup>417)</sup> ULLRICH, Heft 1, 1872, S. 84.

<sup>418)</sup> Ebd., Heft 2, 1872, S. 95f.

<sup>419)</sup> Rheinischer Kurier vom 22. April 1871.

sprach, war mitentscheidend für das ablehnende Votum der meisten der Kreissynoden<sup>420</sup>).

Nach fünf Jahren, in denen sich nichts am Torso der Kirchenverfassung änderte, ging das Ministerium auf die Forderung der Kreissynoden ein. Am 6. September 1876 begann die erste Sitzung einer außerordentlichen Bezirkssynode in Wiesbaden. Sie versammelte 35 Abgeordnete der Kreissynoden, vier vom König ernannte Mitglieder und die Mitglieder des Konsistoriums. Ministerialdirektor Förster legte den Entwurf einer umfassenden Kirchengemeinde- und Synodalordnung vor. Als Grundideen des Entwurfs nannte er die freie Selbstverwaltung der Gemeindeangelegenheiten, die geordnete Mitwirkung der Glieder der Kirche bei der Ausübung des Kirchenregiments und den Eintritt der Laien in die Kirchenverfassung<sup>421</sup>).

Die Vorlage sah auch für die Kirchengemeinden neue Vertretungen vor, wobei ihnen die „volle selbständige Vermögensverwaltung mit alleinigem Vorbehalt der staatlichen und kirchenregimentlichen Aufsichtsrechte“ zugestanden werden sollte<sup>422</sup>). Neu war, daß die Gemeinde nun auch den Kirchenvorstand direkt wählen durfte. Über die Besetzung der 211 Pfarrstellen, die bislang der Inhaber des Kirchenregiments sich vorbehalten hatte<sup>423</sup>), sollte nun jeweils alternativ die betreffende Kirchengemeinde und die Kirchenbehörde entscheiden. Auf den Kreissynoden standen nach der Vorlage fortan den Geistlichen eine doppelte Zahl von Laien gegenüber. Für die Bezirkssynode – Abgeordnete der Kreissynoden, vier ernannte Mitglieder, ein Kommissarius und der Generalsuperintendent – dachte man an folgende Aufgaben: Erhaltung der kirchlichen Ordnung in Lehre, Kultus und Verfassung, Entscheidung über Ausgaben aus dem Zentralkirchenfonds und – allerdings nicht ohne Genehmigung des Konsistoriums – über die Erhebung von allgemeinen Kirchensteuern. Außerdem sollte sie die Wahl eines Synodalvorstandes vornehmen.

Mit dem Entwurf erhielt die evangelische Kirche in Nassau zumindest für Teilgebiete der Verwaltung Aussicht auf die Unabhängigkeit vom Staat, die sich die katholische Kirche in Nassau schon früher gesichert hatte. Sollte die Kirche also vom Staat abrücken, so sorgte die Vorlage doch durch ihre Bestimmungen über einen Synodalausschuß wieder für eine Zone enger Vermischung von obrigkeitlich-staatlicher Kirchenverwaltung und kirchlicher Selbstverwaltung. Dieser von der Synode zu wählende Ausschuß, der den Synodalvorstand mit einschloß, sollte nicht nur als permanent arbeitendes Organ zwischen den Synoden sämtliche anfallenden Arbeiten erledigen, sondern auch bei wichtigen Entscheidungen des Konsistoriums, wie etwa bei der Pfarrstellenbesetzung, mitwirken.

Mit einer umfassenden Kritik traten in der Bezirkssynode nur die Linken auf. Aus ihren Forderungen<sup>424</sup>) sprach deutlich der Wunsch nach mehr Unabhängigkeit von der Staatsverwaltung; das vorgeschlagene Alternativwahlrecht lehnte

<sup>420</sup>) Hierzu s. Verh. Synode Wiesbaden, 1876, S. 23.

<sup>421</sup>) Ebd., S. 3f.

<sup>422</sup>) Ebd., Anhang, S. 76.

<sup>423</sup>) Daneben gab es im Konsistorialbezirk 41 Pfarrstellen, über deren Besetzung andere Patronatsherren entschieden (ebd., S. 455).

<sup>424</sup>) Rede des Pfarrers Stadelmann (ebd., S. 9–13).

man ab, außerdem wollte man die Vorsitzenden aller gewählten Organe ebenfalls frei gewählt wissen. Ihr kirchlich-politisches Hauptanliegen verfolgte die Linke auch mit ihren Vorschlägen zur Organisation der Vermögensverwaltung und mit der Forderung, dem Generalsuperintendenten in seiner Eigenschaft als Vertreter der staatlichen Aufsichtsbehörde keinen Sitz in der Bezirkssynode zu geben. Auf der anderen Seite schien der Linken die so auf Distanz gebrachte staatliche Kirchenverwaltung (sprich Konsistorium) immer noch nicht genügend in ihrem Einfluß eingeschränkt, um nicht auch Einfluß auf die personelle Besetzung dieser Behörde verlangen zu müssen. Hatte Förster betont, daß der von ihm vorgelegte Entwurf nur die äußere Kirchenverfassung ordnen solle und die Bekenntnisfrage nicht berühre<sup>425</sup>), und dann später doch angedeutet, daß die Staatsregierung eine Vereinigung der Kirche der Nassauer Union mit dem Verband der evangelischen Landeskirche in den acht alten Provinzen nicht ungerne sehen würde, so trat die Linke und auch die „Mittelpartei“<sup>426</sup>) mit Erfolg ein für eine unveränderte Nassauer Union und für eine expressis verbis in die neue Ordnung aufzunehmende Bestandsgarantie<sup>427</sup>).

Die Mittelpartei wollte zumindest vorerst noch am Summepiskopat festhalten; Förster hingegen ließ keinen Zweifel daran, daß der Landesherr als „Regiment der Kirche“<sup>428</sup>) auf eine Vertretung in der Synode und auf die Ernennung der Dekane und Mitglieder des Konsistoriums keinesfalls verzichten werde. Jede andere Vorstellung wie auch den mehrheitlich gestellten Antrag, den neuen Kirchenvorständen in der Wahl ihrer Beratungsgegenstände freie Hand zu lassen, charakterisierte der Kommissar als unangemessenen Versuch der Parlamentarisierung und Politisierung der kirchlichen Gremien<sup>429</sup>).

Das Zugeständnis eines halben Rechts auf Pfarrerwahl mußte um so mehr auf Ablehnung stoßen, als selbst die Vorlage<sup>430</sup>) das Recht auf Wahl des Pfarrers allgemein als Konsequenz der Selbstverwaltungsidee, der grundlegenden Idee des Entwurfs, bezeichnet hatte. In der Synode fand sich eine Mehrheit für ein ungeteiltes Wahlrecht, dem man durch einen Antrag auf Beseitigung der bestehenden Privatpatronate lückenlos Geltung verschaffen wollte<sup>431</sup>). In der endgültigen Fassung der Kirchen- und Synodalordnung vom Juli 1877 fanden diese Anträge, die der Bezirkssynode besonders wichtig erschienen, keine Berücksichtigung.

Auf den Synoden der folgenden Jahre ging der Streit: Selbständigkeit der unierten nassauischen Kirche oder Anschluß an den größeren Verband mit wachsender Heftigkeit weiter. Während die Anschlußanhänger zusammen mit den ernannten Synodenmitgliedern auf die in dieser Frage unzweideutige Haltung der preußischen Regierung hinwiesen und für den Konsistorialbezirk eine kirchliche Spitze – den Oberkirchenrat der alten Provinzen – an die Stelle des Kultusmini-

<sup>425</sup>) Ebd., S. 49.

<sup>426</sup>) Rede des Kirchenrats Diez und des Pfarrers Dörr (ebd., S. 22ff., 41–44).

<sup>427</sup>) Hierzu s. § 1 der Kirchengemeinde- und Synodalordnung des Konsistorialbezirks Wiesbaden vom 4. Juli 1877 (Gesetz-Slg. Preußen, 1877, S. 182).

<sup>428</sup>) Verh. Synode Wiesbaden, 1876, S. 48.

<sup>429</sup>) Ebd., S. 269.

<sup>430</sup>) Ebd., Anhang, S. 78.

<sup>431</sup>) Ebd., S. 533f.

steriums wünschten<sup>432</sup>), versteifte sich die Majorität in der Bezirkssynode auf das Verlangen nach ungeschmälerter Erhaltung der Nassauischen Union. Daß die Anhänger des Anschlusses (d. h. die kirchlichen Rechten) die Nassauische Union als bekenntnislos bezeichneten, konnte ihren Gegnern gegenüber einer Öffentlichkeit, die ihre Nassauische Union, ihre nassauische Kirche von den kirchlichen Verhältnissen in Altpreußen deutlich abgegrenzt wissen wollte<sup>433</sup>), nur von Nutzen sein; man betonte die Unterschiede im Bekenntnisstand zwischen der Preußischen und der Nassauischen Union und warnte vor der Hoffnung, als liberaler nassauischer Geistlicher im Gebiet einer größeren Union jemals eine Anstellung zu erhalten<sup>434</sup>).

Andere Streitpunkte wie etwa die Forderung nach ungeschmälerter Pfarrwahl traten völlig zurück, vielmehr kamen Zweifel auf, ob bei den vielen gering dotierten Stellen im Bezirk das Wahlrecht überhaupt angebracht sei. Von den 35 Stellen, die zwischen 1882 und 1885 zur Wahl ausgeschrieben wurden, erhielten auf diesem Wege nur 20 einen neuen Inhaber. In den übrigen Fällen fehlte es an Bewerbern, verzichteten die Gemeinden auf ihr Recht oder beanstandete das Konsistorium das Wahlergebnis<sup>435</sup>).

Am 8. September 1882 erhielt der Seminardirektor Ernst aus Herborn, erklärter Anhänger der Anschlußidee, in der Nachfolge des Landesbischofs Wilhelmi die Berufung zum Generalsuperintendenten<sup>436</sup>). Dies gab der Linken erneut Anlaß, sich nachdrücklich gegen eine von der preußischen Verwaltung gefördertes Übergewicht orthodox-evangelischer Persönlichkeiten auf den leitenden kirchlichen Posten auszusprechen. In einer großen Rede trat Landesbankdirektor Olfenius<sup>437</sup>) für einen gebührenden Einfluß der Anhänger der Nassauischen Union ein, der ihnen seit 1867 von den streitbaren und auf Expansion ihrer Macht bedachten Orthodoxen bestritten werde. Olfenius unterschied hierbei nicht zwischen den alt-nassauischen und den altpreußischen Anhängern der in der Preußischen Union dominierenden strengen Richtung. Im Gegensatz zu den Konsistorien in den übrigen neupreußischen Gebieten, die nach der Annektion keine Veränderungen erfahren hätten, sei 1867 in Wiesbaden ein Konsistorium aus Vertretern verschiedener Landeskirchen gebildet worden. Auch gegenwärtig sah Olfenius keine Änderung gegenüber dem Übergangsjahr; Vorsitzender de la Croix und Schulrat Beyer: Mitglieder preußischer Landeskirche, RR Lommel: ein nicht unierter Lutheraner, Ernst und die beiden nassauischen Räte Ohly und Herdt: Mitglieder des orthodoxen Evangelischen Vereins für Nassau. Auch die meisten Dekane zählte Olfenius zu dieser Richtung. Er forderte eine Korrektur der bisherigen Politik durch Ausgliederung des lutherischen Kreises Biedenkopf aus dem Konsistorial-

<sup>432</sup>) Antrag Ernst und Erklärung des Kommissarius Barkhausen vom 23. Okt. 1879 (ebd., 1879, S. 44, 46f.).

<sup>433</sup>) Hierzu s. den Rheinischen Kurier vom 1. Nov. 1871, 16. und 25. Jan. 1876 und 7. Juli 1882.

<sup>434</sup>) Bericht des Pfarrers Ullrich für die Kommissionsmajorität (Verh. Synode Wiesbaden, 1879, S. 44f.).

<sup>435</sup>) Ausschlußbericht vom 15. Okt. 1885 (ebd., 1885, Anhang, S. 9f.).

<sup>436</sup>) Ausschlußbericht vom 8. Nov. 1882 (ebd. 1882, S. 4).

<sup>437</sup>) Ebd., S. 68–91; GRÜN, 1968, S. 173.

bezirk, durch bleibende Unabhängigkeit von der preußischen Landeskirche und vor allem durch Bestellung eines Konsistoriums, das mehrheitlich aus überzeugten – d. h. liberalen – Anhängern der Nassauischen Union bestehen sollte. In der Form eines Gesuchs an das Kultusministerium kam der Antrag Olfenius gegen das Votum des Konsistoriumsvorsitzenden und des Königlichen Kommissars in der Bezirkssynode zur Abstimmung und gewann mit 28 Ja-Stimmen die Mehrheit (gegen 16 Nein-Stimmen) für sich.

Eine Änderung in den Verhältnissen trat nicht ein<sup>438</sup>). Es blieb bei der alten Politik der Eingliederungsanhänger, die nun die Linke offen als machthungrig, liberal, ja demokratisch und agitatorisch, d. h. regierungsfeindlich abqualifizierten<sup>439</sup>).

Ein Antrag des Landesgerichtsdirektors Hergenhahn auf endgültige Absicherung der Nassauischen Union mit Hilfe einer verbindlichen Interpretation bewog Vertreter der Kirchen- und der Schulverwaltung des Bezirks zu der Feststellung, daß die Nassauer Union gegenwärtig nicht zu definieren sei, sich auch nicht wesentlich von der Preußischen Union unterscheide<sup>440</sup>).

Die evangelische Kirche in Nassau stand mit der synodalen und presbyterialen Arbeit nach einem Urteil des Bezirkssynodenausschusses im Jahr 1885<sup>441</sup>) immer noch am Anfang. Die vielen Wahlen hatten Differenzen in die Kirchengemeinden hineingetragen, regelmäßige Sitzungen der Kirchenvorstände zählten damals noch zu den Seltenheiten. Hier wie in den Kreissynoden fehlte es an der Bereitschaft der Laien zur Mitarbeit, so daß die hohen Tagungskosten zu den Ergebnissen der Beratungen in keinem Verhältnis standen.

Trotz der eindeutigen Mehrheitsverhältnisse im Konsistorialbezirk hat es die preußische Verwaltung verstanden, die ganze Berichtszeit hindurch den ihr genehmen kirchenpolitischen Kurs bei der Leitung der evangelischen Kirchenverwaltung durchzuhalten. Dies mußte ihr umso leichter fallen, solange von einer gut funktionierenden, ziel- und selbstbewußt arbeitenden Selbstverwaltung in der nassauischen Kirche nur wenig zu verspüren war. Gegenüber den großen kirchenpolitischen Auseinandersetzungen, wie sie der Kasseler Bezirk damals durchzustehen hatte<sup>442</sup>), sind aber die Differenzen innerhalb der evangelischen Kirche des nassauischen Raumes als weniger bedeutend einzuschätzen.

## 6.7 Die Volksschulen in Nassau

Für den größten Teil des Bezirks<sup>443</sup>) blieb das nassauische Schuledikt von 1817 mit seinen Ausführungsverordnungen Grundlage der auf dem – bei allen

<sup>438</sup>) Rede von Olfenius am 28. Okt. 1885 (Verh. Synode Wiesbaden, 1885, S. 129).

<sup>439</sup>) Denkschrift der positiven Partei . . . , 1883, S. 22.

<sup>440</sup>) Verh. Synode Wiesbaden, 1882, S. 49f., 91.

<sup>441</sup>) Ebd., 1885, Anhang, S. 6f.

<sup>442</sup>) Hierzu s. die Zeitungsberichte aus Kassel in HStAW 405, 728.

<sup>443</sup>) Wichtigste darstellende Quelle für diesen Absatz ist die „Statistik des Volksschulwesens im Regierungsbezirk Wiesbaden“ der Schulabteilung der Regierung, zu datieren auf Sept. 1871 (HStAW 405, 13084). Das großherzoglich hessische Edikt vom 6. Juni 1832 hatte die Volksschulen

Einschränkungen in der Praxis —<sup>444</sup>) Simultanprinzip aufbauenden Volksschulorganisation. Es übertrug die Schulaufsicht zunächst dem Ortsschulvorstand mit dem Ortspfarrer als Vorsitzenden und Vertretern der Gemeinde und Schule als Beisitzer. In der Regel kamen die Gemeinden für sämtliche personellen und sachlichen Kosten ihrer Schulen auf. Nächste Stufe der Schulaufsicht waren die Schulinspektoren, die direkt der Regierung berichteten. Nach dem Gesetz galten auch bestimmte Laien als befähigt zur Ausübung eines Inspektorats, aber, gefördert durch den Usus, der die Schullehrerseminare und die Schulinspektionsbezirke konfessionell getrennt hielt, kamen die Inspektoren auch in preußischer Zeit fast ausschließlich aus dem geistlichen Stand; die Rücksicht auf die jeweils dominierende Konfession brachte es mit sich, daß in den meisten Ämtern je ein katholischer und ein evangelischer Inspektor tätig waren. Die Regierung schließlich behielt sich die Anstellung der über 1 200 Lehrer vor, denen die neue Herrschaft anfangs mißtrauisch gegenüberstand; an „einer Menge schlecht disziplinierter Elementarlehrer“ hatte nach Auffassung Diests<sup>445</sup>) die politische Opposition im Land einen wichtigen Rückhalt.

Einschneidende Veränderungen erfuhren zuerst die äußeren Schulverhältnisse. Als aus den Kreisen der Landräte Unmut darüber laut wurde, daß die Regierung sie bei dem dienstlichen Verkehr mit den Amtmännern und den Schulinspektoren übergang, soweit dabei Schulangelegenheiten zur Sprache kamen<sup>446</sup>), verhiess die Regierung ihnen eine neue Kompetenzabgrenzung. Im Februar 1868<sup>447</sup>) erhielten die Landräte die Ermächtigung zur Erteilung von Anordnungen in allen äußeren Schulangelegenheiten. Damit hatten die Schulinspektoren als Regierungskommissare für sämtliche Volksschulangelegenheiten<sup>448</sup>) und die ebenfalls für schulische Belange zuständigen Amtmänner<sup>449</sup>) zumindest auf dem Papier starke Konkurrenz erhalten.

Mehr Aufsehen erregte eine Verordnung der Regierung vom 10. Januar 1868<sup>450</sup>). Fortan hatten die Inspektoren Personalakten zu führen, die äußerst detaillierte Angaben auch über das Privatleben der einzelnen Lehrer enthalten soll-

---

grundsätzlich von der Kirche getrennt. Die Kreisschulkommission des Kreises Biedenkopf, die den Landrat zum Mitglied zählte, blieb auch nach 1866 bestehen. Im Febr. 1868 verfügte die Regierung jedoch die Zuweisung bestimmter Inspektionsbezirke an die einzelnen Mitglieder der Kommission (HStAW 405, 12859). Im Amt Homburg blieben die französischen Schulen in Friedrichsdorf und Dornholzhausen unter konsistorialer Aufsicht. Nur in Frankfurt beseitigte die Neuordnung von 1871 die vorpfeußische Schulorganisation (s. Kap. 4.4). Konfessionell organisierte Volksschulen gab es (nach dem Stand von 1869) in 89 Schulorten des Bezirks: in Rödelheim, in den Gemeinden des Kreises Biedenkopf, des Amtes Homburg und des Stadtkreises Frankfurt. Dazu kamen drei von 720 nassauischen Schulorten (Kronberg, Eppstein, Schönau-Strüth), in denen bereits die nassauische Landesregierung jeweils zwei konfessionell getrennte Schulen eingerichtet hatte (Bericht der Regierung vom 3. Sept. 1869, HStAW 405, 1307; Die nass. Katholiken . . ., 1927, S. 24–28).

<sup>444</sup>) s. Kap. 3.4.

<sup>445</sup>) Zeitungsbericht zum 4. Quartal 1868 (HStAW 405, 29, fol. 68).

<sup>446</sup>) Bericht des Landrats des Unterlahnkreises vom 28. Okt. 1867 (HStAW 405, 17920).

<sup>447</sup>) Zirkular vom 19. Febr. 1868 (ebd., abgedr. bei MÜLLER, 1890, S. 276f.).

<sup>448</sup>) § 4 der Dienstinstruktion für die nass. Schulinspektoren, o. J. (Neues Nass. Bürgerbuch, Bd 5, 1861, S. 284).

<sup>449</sup>) § 36 (ebd.).

<sup>450</sup>) HStAW 405, 17920.

ten. Gegenüber den bisher geführten Verzeichnissen, den unbeliebten „Conduitenlisten“, denen selbst die Regierung einen „odiosen Charakter“ beimaß<sup>451</sup>), bedeuteten die neuen Akten nach dem Urteil der Betroffenen ein noch stärkeres Eindringen in Privatangelegenheiten. Das Kultusministerium erfuhr erst über die Öffentlichkeit von dem neuen Erlaß<sup>452</sup>). Mit Hinweisen auf die oppositionelle Haltung der Lehrerschaft, die den Mangel an Personalakten bei der Regierung besonders fühlbar gemacht habe, versuchte die Kirchen- und Schulabteilung der Regierung sich zu rechtfertigen, aber das Ministerium pflichtete der Kritik aus Nassau bei und wies die Regierung an, sich in den Akten auf knappe Aussagen zu beschränken und auf bereits erstattete Berichte der Inspektoren kein Gewicht zu legen<sup>453</sup>).

Bei der allgemein streng einheitlichen Verwaltungsgliederung in Nassau hatte Wiesbaden bis dahin gegenüber den übrigen Gemeinden auch in der Schulverwaltung keine Sonderstellung eingenommen. Die selbstbewußte Gemeindeverwaltung versuchte nach Beginn der preußischen Herrschaft auch auf diesem Gebiet eine der besonderen Größe der Gemeinde gemäße Änderung durchzusetzen. Bereits im April trug die Schulkommission, die dort zwischen den Schulvorständen und dem Schulinspektor vermittelte, dem Gemeinderat ihre Auffassung vor, daß einer Gemeinde mit derartig bedeutenden Ausgaben für Schulzwecke wie Wiesbaden nicht länger das Recht verwehrt werden könne, bei der Anstellung des Inspektors und der Lehrer mitzureden<sup>454</sup>). Am 15. Juli 1868 beschloß der Gemeinderat die Unterstellung fast aller Schulen der Stadt unter eine Schuldeputation, der ein städtischer Schulinspektor vorstehen sollte<sup>455</sup>). In auffallendem Gegensatz zur späteren Entscheidung im Falle Frankfurts<sup>456</sup>) fand die Vorstellung einer eingliedrigen städtischen Schulbehörde für Wiesbaden die Zustimmung der Regierung und des Kultusministers<sup>457</sup>). Von nun an hatte die Regierung die Lehrer für die Wiesbadener Schulen aus einem Kreis von Bewerbern auszuwählen, den jeweils die Schuldeputation nominierte. Im Mai 1869 wählte der Gemeinderat die ersten Mitglieder der Deputation.

---

<sup>451</sup>) Bericht vom 24. Febr. 1868 (HStAW 405, 17620).

<sup>452</sup>) Verfügung vom 18. Febr. 1868 (ebd.).

<sup>453</sup>) Das Ministerium schrieb am 30. März 1868 (HStAW 405, 17920) der Regierung: Wenn sie versuche, „gewissermaßen den ganzen Menschen in allen seinen Beziehungen zur Familie, Gemeinde, Kirche und Staat aktenmäßig zu fixieren, so ist das damit notwendig verbundene Eindringen in persönliche und Familienverhältnisse nicht nur verletzend, sondern auch geeignet, unrichtige Urteile hervorzurufen. Wie das photographische Bild eines Menschen die Treue nur wenige Jahre bewahrt, so birgt auch die eingehendste aktenmäßige Charakteristik die Gefahr in sich, daß nach wenigen Jahren daraus Folgerungen gezogen werden, welche in der Wirklichkeit keine Begründung finden.“

<sup>454</sup>) Bericht vom 2. April 1868 (HStAW 405, 12151).

<sup>455</sup>) Bericht des Bürgermeister-Adjunks Coulin vom 1. Aug. 1868 (ebd.).

<sup>456</sup>) s. Kap. 4.4.

<sup>457</sup>) Die Einrichtung einer gesamtzuständigen städtischen Schulbehörde – allein die beiden Gymnasien blieben ausgeschlossen – setzte die Rückführung der Wiesbadener Höheren Bürgerschule vom Provinzialschulkollegium unter die übergeordnete Aufsicht der Wiesbadener Regierung voraus. Sie wurde am 22. Dez. 1868 vom Kultusministerium genehmigt (HStAW 405, 12151). Erst 1874 wurde auch in Wiesbaden die in Preußen übliche strikte Trennung der Aufsichtsbehörden für die höheren und für die niederen Schulen voll wirksam.

Als das Schulaufsichtsgesetz vom 11. März 1872<sup>458)</sup> die Schulaufsicht als Ausfluß geistlicher Ämter beseitigte, traten im Wiesbadener Bezirk keine wesentlichen Veränderungen ein. Wiesbaden und Frankfurt besaßen kommunale Schulbehörden und in bezug auf das übrige nassauische Gebiet betonte die Regierung, gestützt auf das nassauische Schuledikt, ihr Recht auf freie Wahl der Schulinspektoren<sup>459)</sup>. Anders war es bei der örtlichen Schulaufsicht in Nassau. Die Frage wurde für den Bezirk jedoch erst im August 1874 akut, als das Kultusministerium anfragte, ob es für Hessen-Nassau nach dem Vorbild anderer Provinzen angebracht sei, ultramontane katholische Geistliche, die als lokale Schulaufsichtsorgane oder als Schulinspektoren Druck auf die Lehrer ausübten, durch Laien zu ersetzen<sup>460)</sup>. Es kam aber nur in einigen Fällen, so bei dem des Lorcher Pfarrers Eckert, dem die Regierung „verderblichen Einfluß“ attestierte<sup>461)</sup>, zur Enthebung vom Amt des Schulvorstandsvorsitzenden. Bei den übrigen katholischen Geistlichen in Aufsichtsämtern glaubte die Regierung nur in Einzelfällen annehmen zu müssen, daß sie unzulässigen Einfluß auf die Lehrer ausübten. Die älteren von ihnen hätten zu herzoglicher Zeit unter Gesetzen ähnlich den neuen Kirchengesetzen leben müssen. Darüber hinaus besaßen die katholischen und evangelischen Geistlichen Nassaus nach der Darstellung der Regierung seit langem einen Ruf als Förderer des Volksschulwesens weit über die Grenzen des Herzogtums hinaus. „Infolge dieser langjährigen Tradition hat sich eine für die Entwicklung und Förderung des Volksschulwesens überaus günstige geistige Strömung auch in dem katholischen Klerus des diesseitigen Regierungsbezirks Bahn gebrochen, den ihn die Obliegenheiten der Lokalschulinspektion als einen Teil seiner Berufspflichten auffassen läßt [ . . . ].“<sup>462)</sup>

Die Regierung sah hierin einen der Gründe für das im Vergleich mit dem Klerus anderer preußischer Bezirke relativ friedfertige Verhalten der katholischen Geistlichen Nassaus; sie kam auch nach Berücksichtigung aller damals dagegen sprechenden Gründe zu dem Schluß, nichts an der bisherigen Regelung ändern zu wollen. Geeignete Laien als Ersatz zu finden, schien ihr in den Landgemeinden unmöglich. Außerdem sei der Lehrer unbedingt auf die Förderung durch den Ortspfarrer angewiesen, wenn er sich das nötige Vertrauen der Eltern erhalten wolle. Auch auf Ebene der Schulinspektoren — im Regierungsbezirk Köln z. B. übernahmen damals hauptamtliche Kreisschulinspektoren die Schulaufsicht —<sup>463)</sup> wollte die Wiesbadener Regierung auf generelle Veränderungen verzichten. Das Kultusministerium hatte nichts gegen die Vorschläge einzuwenden<sup>464)</sup>. Das Schulaufsichtsgesetz, heute als Kern der Kulturkampfgesetze bewertet<sup>465)</sup> und damals

<sup>458)</sup> Abgedr. bei MÜLLER, 1890, S. 127.

<sup>459)</sup> Bericht vom 22. Aug. 1874 (HStAW 405, 12859).

<sup>460)</sup> Verfügung vom 26. Aug. 1874 (ebd.).

<sup>461)</sup> Bericht vom 6. Okt. 1874 (HStAW 405, 17768). Die Verfügung gegen Pfarrer Wolf in Niederlahnstein vom 14. Aug. 1876 liegt in HStAW 405, 15950; hierzu s. auch Kap. 6.5.

<sup>462)</sup> Bericht vom 18. Okt. 1874 (HStAW 405, 12859).

<sup>463)</sup> 150 Jahre Regierungsbezirk Köln, 1966, S. 143.

<sup>464)</sup> Verfügung vom 9. Nov. 1874 (HStAW 405, 12859).

<sup>465)</sup> SCHMIDT-VOLKMAR, 1962, S. 82.

von anderen Behörden der Monarchie in großem Stil gehandhabt<sup>466</sup>), blieb im Wiesbadener Bezirk dank der fortwirkenden Traditionen der nassauischen Volksschulordnung bedeutungslos. Kritische Urteile über die Organisation der Schulaufsicht hörte die Wiesbadener Regierung nur selten<sup>467</sup>).

Nachdem das Übergangsjahr keine Änderungen an der inneren Ordnung der nassauischen Volksschule gebracht hatte, schien es im Mai 1868 an der Zeit, „das Elementarschulwesen in schonender Weise und allmählich, aber mit sicherer Hand, auch hinsichtlich seiner Methode, seiner Leistungen und Ziele in die bewährten Bahnen der altpreußischen Volksschule überzuleiten.“ Dieser Äußerung des Kultusministers Mühler<sup>468</sup>) entsprach, daß bereits einige Monate zuvor dem eindringlich appellierenden Bischof Blum<sup>469</sup>) bedeutet worden war, daß man die Einrichtung konfessioneller Schulen nach Möglichkeit begünstigen wolle, denn das nassauische System werde sich nicht halten<sup>470</sup>). Den Rücktritt des altnassauischen Schulreferenten Firnhaber<sup>471</sup>) im Jahr 1868 werteten die Verteidiger der Simultanschule als bedrohliches Zeichen<sup>472</sup>). Genauso entsprach es der Linie Mühlers, daß Diest damals bemüht war, Volksschulfragen von der öffentlichen Diskussion fern zu halten. Über die Hartnäckigkeit des Kommunallandtages, der im November 1868 Änderungen im Usinger Schullehrerseminar und bei der Auswahl der Schulinspektoren unbedingt zur Sprache bringen wollte<sup>473</sup>), berichtete Diest, daß es dem Landtag nur darauf ankomme, „die jetzige Schulverwaltung vor den Augen der Bevölkerung in völlig unbegründeter Weise bloßzustellen.“<sup>474</sup>)

Und ebenso bezeichnend war es, daß die Verwaltung nicht, pochend auf die Bestimmungen der preußischen Verfassung, auf dem Verordnungswege das Simultanprinzip abschaffte, sondern angesichts der schon vor 1866 allmählich eingetretenen Veränderungen hin zur Konfessionsschule auf indirektem, möglichst wenig spektakulärem Wege dem alten Prinzip seine Grundlagen abgraben wollte. Das Ministerium drängte auf die Einführung eines neuen Lesebuchs in Ausgaben für die verschiedenen Konfessionen<sup>475</sup>). Die Schulabteilung der Wiesbadener Regierung begrüßte die Erklärung des Ministeriums, die damals in den nassauischen Volksschulen benutzten beiden Lesebücher hielt sie für längst veraltet, unbrauchbar und nicht revidierbar. Über das Lesebuch für die höheren Klassen schrieb sie:

---

<sup>466</sup>) KISSLING, Bd 3, 1916, S. 137.

<sup>467</sup>) Der Bericht des Landrats des Obertaunuskreises vom 6. Sept. 1884 (HStAW 405, 1199, fol. 325) blieb eine Ausnahme.

<sup>468</sup>) Verfügung vom 7. Mai 1868 (HStAW 405, 13073).

<sup>469</sup>) s. Kap. 3.4.

<sup>470</sup>) SCHMIDT, 1931, S. 48.

<sup>471</sup>) s. Kap. 2.5.

<sup>472</sup>) NIPPOLD, 1869, S. 18.

<sup>473</sup>) Antrag Schirm (o. D.), Kommissionsbericht über Antrag Schirm (o. D.) und Sitzung vom 20. Nov. 1868 (Prot. Verh. K.-Landtag Wiesbaden, 1868, S. 129, 172f. und 186ff.).

<sup>474</sup>) Bericht vom 29. Nov. 1868 (HStAW 405, 729, fol. 59).

<sup>475</sup>) Verfügung vom 7. Mai 1868 (HStAW 405, 13073).

„Jede konfessionelle Färbung, ja sogar ein christlicher Charakter ist von dem Inhalt des Lesebuchs ferngehalten [...]“<sup>476</sup>)

Aber die Abteilung wollte vor einer förmlichen Konfessionalisierung der Schulen nichts unternehmen. Mit dieser vorsichtigen Haltung beeinflusste die Abteilung die taktische Planung des Ministeriums, ohne sie völlig von dem eingeschlagenen Weg abzubringen. Nun kam aus Berlin der Vorschlag, ein dem Ministerium genehmes Lesebuch in Simultanausgabe im Bezirk einzuführen, aber den allein von Katholiken bzw. Protestanten besuchten Schulen die jeweilige konfessionelle Ausgabe zu geben<sup>477</sup>). In gewisser Übereinstimmung mit den Wünschen des katholischen Bischofs<sup>478</sup>) wollte das Ministerium also die Zahl der Schulen mit Simultancharakter auf die damals von den Konfessionsverhältnissen der Schüler her tatsächlich gemischten Schulen reduzieren. Nur wollte Blum endlich auch diese Schulen konfessionalisiert wissen, während das Ministerium etwas weniger radikal nur den übrigen Schulen ihren prinzipiellen Simultancharakter nehmen wollte.

Eine Konferenz der Schulräte der Provinz Hessen-Nassau ging auf die Vorschläge des Ministeriums ein; am 9. September 1869 erging eine Verfügung<sup>479</sup>) an die Schulinspektoren im Gebiet des vormaligen Herzogtums, die das vom Ministerium empfohlene Lesebuch in Simultanausgabe zur Einführung brachte. Außerdem wollte man „nicht abgeneigt“ sein, auf Antrag des Schul- und des Gemeindevorstandes in konfessionell ungemischten Klassen die Benutzung konfessionell gefärbter Lesebücher zu genehmigen. Wieder war man vorsichtig genug, Anträge auf Einrichtung auch formell konfessioneller Schulen abzulehnen<sup>480</sup>).

Das Zirkular erregte in der Öffentlichkeit des Bezirks dennoch großes Aufsehen. Bei den Liberalen herrschte bereits Alarmstimmung, hatte doch im selben Jahr ein Antrag aus dem preußischen Abgeordnetenhaus die effektiv konfessionell gemischten Schulen zu beseitigen versucht<sup>481</sup>), gingen doch auch vom Schulgesetzentwurf Mühlers Gefahren für die Schulen Nassaus aus<sup>482</sup>), und hatten doch Petitionen die Abschaffung der Simultanschule verlangt<sup>483</sup>). Der Hirtenbrief Blums vom August 1868 hatte jeden Diözesanen der Pflichtverletzung geziehen, der sich nicht für die Konfessionsschule einsetzte<sup>484</sup>).

Im Kommunallandtag kam es zur entscheidenden Auseinandersetzung. Dort hatte ORR Prittwitz im Jahr 1868 im Namen des Kultusministers die Beibehaltung der nassauischen Schulgesetzgebung garantiert<sup>485</sup>). Im Herbst 1869 verlangte nun der Kommunallandtag die Aufhebung der umstrittenen Verfügung. Als daraufhin Prittwitz erklärte, daß die beabsichtigte Sonderregelung nur für unbedingt ungemischte Schulen Geltung erlangen solle, verwies man auf den unzwei-

<sup>476</sup>) Bericht vom 25. Juni 1868 (ebd.).

<sup>477</sup>) Verfügung vom 9. Nov. 1868 (ebd.).

<sup>478</sup>) s. Kap. 3.4.

<sup>479</sup>) HStAW 405, 13073.

<sup>480</sup>) Die nass. Katholiken . . . , 1927, S. 61.

<sup>481</sup>) Ebd., S. 47; HILPISCH, 1891, S. 42ff.; BERG, 1966, S. 29.

<sup>482</sup>) BROGLIE, 1936, S. 114f.

<sup>483</sup>) HÖHLER, Teil 2, 1908, S. 321; CARDAUNS, 1927, S. 134–37.

<sup>484</sup>) Die nass. Katholiken . . . , 1927, S. 52–57.

<sup>485</sup>) Sitzung am 20. Nov. 1868 (Verh. Prot. K.-Landtag Wiesbaden, 1868, S. 173).

deutigen Text des nassauischen Schuledikts<sup>486</sup>). Auch außerhalb des Landtages wurde Besorgnis laut, daß die Regierungsverfügungen die augenblickliche konfessionelle Situation in den Schulen festschreibe und mögliche Veränderungen in der konfessionellen Zusammensetzung der Schulen nicht berücksichtige<sup>487</sup>).

Bei diesem Stand der Auseinandersetzung griff Oberpräsident Möller ein. Er wollte den Simultancharakter der nassauischen Volksschulen prinzipiell gewahrt wissen, auch nicht Sonderregelungen für alle konfessionell ungemischten Schulen zulassen, sondern nur einzelne Ausnahmen dulden<sup>488</sup>). Aber selbst für beantragte Ausnahmen sah Möller in dem nassauischen Schuledikt letztlich kein tragfähiges Fundament<sup>489</sup>). Die Regierung trug daraufhin den eigenartigen Kompromißvorschlag vor, die inzwischen bereits eingelaufenen Anträge auf Sonderregelung nur dann zu berücksichtigen, wenn in der betreffenden Gemeinde auch zukünftig mit Sicherheit eine konfessionelle Mischung ausgeschlossen werden könne, wies jedoch gleichzeitig – offensichtlich in Anlehnung an das von Bischof Blum im Jahr 1867 benutzte Argument – darauf hin, daß von den 809 Schulorten des Bezirks überhaupt und speziell von den 720 altnassauischen nur 46 Orte Simultanschulen im eigentlichen Sinn, d. h. mit Lehrern von verschiedener Konfession, besäßen; 400 der übrigen altnassauischen Schulorte bezeichnete die Regierung als vollständig konfessionell ungemischt<sup>490</sup>). Nur für die genannte Minderzahl der Schulen sah der katholische Schulrat Hirschfelder noch einen Simultancharakter als gegeben an<sup>491</sup>). Erst im Mai 1871 entschied das lange vorher<sup>492</sup>) angerufene Kultusministerium noch unter seinem alten Chef Mühlner, daß dem Protest des Kommunallandtages stattzugeben sei<sup>493</sup>).

Von den engagierten Katholiken des Bezirks muß diese Entscheidung als schwere Niederlage empfunden worden sein. Als bald darauf auf Drängen des Kommunallandtages auch eine Verfügung des Staatsministeriums erging, die sich gegen die seit langem in praxi konfessionell durchgeführte Volksschullehrerbildung in Nassau richtete<sup>494</sup>), fühlten sich die Katholiken in ihrem Verdacht bestätigt, daß die nassauischen Liberalen mit der preußischen Regierung gemeinsame Sache machten<sup>495</sup>). Die Kreise, die in den nassauischen Volksschulen Werkzeuge eines aggressiv gestimmten Protestantismus sahen<sup>496</sup>), werden in den Verfügungen neue Nahrung für ihren Verdacht gefunden haben.

---

<sup>486</sup>) Sitzung am 2. Okt. 1869 (ebd., 1869, S. 27ff.).

<sup>487</sup>) Bericht des Pfarrvikars Kaempf aus Oberauroff vom 1. Okt. 1869 (HStAW 405, 13073); s. auch Bericht der Kommission der Wiesbadener städt. Schuldeputation vom 27. Mai 1870 (HStAW 405, 17624).

<sup>488</sup>) Verfügung vom 19. Nov. 1869 (HStAW 405, 13073).

<sup>489</sup>) Verfügung vom 13. Dez. 1869 (ebd.).

<sup>490</sup>) Bericht vom 3. Dez. 1869 (ebd.).

<sup>491</sup>) Memorandum vom 20. Dez. 1869 (ebd.).

<sup>492</sup>) Bericht der Regierung vom 29. Jan. 1870 (HStAW 405, 17624).

<sup>493</sup>) Verfügung vom 6. Mai 1871 (HStAW 405, 17636).

<sup>494</sup>) Firnhaber, Bd 2, 1883, S. 26; BERG, 1966, S. 28f. An dem faktisch konfessionellen Charakter der Seminare änderte sich hierdurch nichts (KLÄRNER, o. J., S. 10).

<sup>495</sup>) SPAHN, 1906, S. 8.

<sup>496</sup>) Dazu s. RANFT, 1947, S. 167f., 201.

Auf die Verfügung vom Mai 1871 hin mußte die Regierung sämtliche bis dahin eingegangenen Anträge auf Einführung konfessioneller Lesebücher ablehnen<sup>497</sup>). Während nun die alten nassauischen Lesebücher, an denen das Kultusministerium „schon wegen der anderen politischen und vaterländischen Verhältnisse“<sup>498</sup>) Anstoß genommen hatte, gegen preußische Lesebücher in einer Simultanausgabe ausgetauscht wurden, schrieben nassauische Lehrer neue Lesebücher speziell für ihre Schulen<sup>499</sup>). Von ihnen gab das Ministerium zunächst aber nur die Fibel zur Benutzung frei, da die übrigen Entwürfe die preußisch-vaterländische Geschichte weniger als gefordert berücksichtigen. In Berlin und in Kassel kritisierte man besonders, daß der Krieg von 1866 übergangen<sup>500</sup>), die Geschichte und Geographie Nassaus hingegen allzu ausführlich behandelt werde. Auch die Manuskripte des Frankfurter Schulvereins für neue Lesebücher fanden damals bei den Behörden wegen ihrer zu geringen patriotischen Färbung keinen Anklang: „Stücke, die von deutscher Art und Sitte, deutscher Treue und Heldengröße, von Anhänglichkeit an Kaiser und Reich handeln,“<sup>501</sup>) durften keinesfalls fehlen.

Obwohl auch diese Entwürfe zuletzt die behördliche Genehmigung erhielten, lag bereits im November 1877 eine abgeschlossene Lesebuchreihe für die nassauischen Schulen vor, die in allen Schulen des Bezirks benutzt werden durfte<sup>502</sup>). Daß sie die Bindung an das Vaterland, das Herrscherhaus, das preußische Volk und an die engere Heimat abgewogen zur Darstellung brachte, hob die Regierung besonders hervor. Trotz des streng simultanen Charakters sei es gelungen, „bei Fernhaltung jedes konfessionellen Differenzpunktes den Hauch einer gesunden Frömmigkeit aus dem Buch atmen zu lassen.“<sup>503</sup>) In deutlichem Gegensatz zu ihrer früheren Haltung wünschte die Regierung nun den neuen Büchern auch Aufnahme in den Schulen des Bezirks, die außerhalb des Geltungsbereichs des nassauischen Schuledikts lagen. Wie kräftig auch nicht direkt interessierte Kreise in Nassau an der überlieferten Schulorganisation festhielten, demonstriert eine Stellungnahme der Wiesbadener Handelskammer anläßlich antisemitischer Demonstrationen außerhalb des Bezirks. Sie führte die negative Haltung der Einheimischen gegenüber

---

<sup>497</sup>) Zirkular vom 30. Mai 1871 (HStAW 405, 17636). In HStAW 405, 17624 liegen ca. 130 Anträge auf Einführung konfessioneller Lesebücher. Eigenmächtigkeiten einzelner Kreisschulinspektoren (hierzu s. auch Sitzung am 11. Juli 1870, Prot. Verh. K.-Landtag Wiesbaden, 1870, S. 214), die von sich aus konfessionelle Bücher ausgegeben hatten, mußte die Regierung noch 1875 rügen (Verfügungen vom 8. Juni und 15. Juli 1875, HStAW 405, 17599).

<sup>498</sup>) Verfügung vom 6. Mai 1871 (HStAW 405, 17636).

<sup>499</sup>) Die vom Kultusministerium vorgeschriebenen Lesebücher fanden besonders in Wiesbaden keinen Anklang (Bericht der Kommission der Schuldeputation vom 27. Mai 1870, HStAW 405, 17624).

<sup>500</sup>) „Auch der Krieg von 1866 darf nicht [...] mit Stillschweigen übergangen werden. Mag es auch zur Zeit noch ratsam erscheinen, in den Schulen der Provinz Hessen-Nassau des Mainfeldzuges nur im Geschichtsunterricht in rein sachlicher Weise zu gedenken, so liegt doch keine Veranlassung vor, bezüglich des böhmischen Krieges ein gleiches Verfahren einzuschlagen“ (Verfügung des Kultusministeriums vom 24. Dez. 1874, HStAW 405, 17599).

<sup>501</sup>) Verfügung des Provinzialschulkollegiums vom 1. Febr. 1878 (HStAW 405, 17922).

<sup>502</sup>) Verfügung des Kultusministeriums vom 21. Nov. 1877 (HStAW 405, 17599).

<sup>503</sup>) Bericht vom 24. Juli 1877 (ebd.).

derartigen Demonstrationen auf die segensreiche Wirkung der Simultanschulen zurück<sup>504</sup>).

Zu allgemeinen Verfügungen in Unterrichtsangelegenheiten konnte sich die Regierung – wenn man von der Schulbuchfrage absieht – nicht entschließen. Die schulgesetzlichen Verhältnisse im Bezirk verboten ihrer Auffassung nach die Aufstellung allgemeiner Unterrichtspläne<sup>505</sup>).

---

<sup>504</sup>) Jahresbericht der Handelskammer Wiesbaden, 1881, S. 26.

<sup>505</sup>) Auf eine entsprechende Aufforderung des Oberpräsidenten hin verwies die Regierung auf die besonderen Schulgesetze des Bezirks. Sie mußte sich ihrer Auffassung nach darauf beschränken, statt allgemeiner Unterrichtspläne für alle Volksschulen nur die den besonderen Gesetzen des Bezirks nicht widersprechenden preußischen Bestimmungen durch Einzelverfügungen, Lehrerkonferenzen usw. zur Geltung zu bringen (Bericht vom 14. Sept. 1876, StAM 150, 1124).

## 7 Wirtschaft und Verkehr in ihren Beziehungen zur staatlichen Verwaltung und zur Selbstverwaltung

### 7.1 Die Landwirtschaft

Für die Anfänge der Beziehungen zwischen Regierung und Landwirtschaftsvertretern des Bezirks sind die Vorgänge während der Generalversammlung des Vereins Nassauischer Land- und Forstwirte am 17. Juni 1867 in Biebrich<sup>1)</sup> sehr kennzeichnend. Während dieser Versammlung, in deren Verlauf Diest persönlich erschien und das Interesse der preußischen Behörden an Kontakten zur organisierten Landwirtschaft des Bezirks demonstrativ bekundete, ehrte der Verein seinen Schirmherrn Herzog Adolf; an die neue Regierung in Wiesbaden hingegen richtete man die Aufforderung, die bewährten landwirtschaftlichen Einrichtungen zu erhalten. Darunter wurde vor allem der Verein selbst, seine Subventionierung und dann auch das nassauische Konsolidationswesen verstanden.

Ungeachtet dieser deutlichen Zurückhaltung warb Diest um die Landbevölkerung im Sinne einer preußischen, agrarisch-konservativen Politik. Allein für ihren Verein ist belegt, daß Diest vor ein größeres öffentliches Forum des Bezirks trat und dort die Einheit der Interessen des Bezirks und der preußischen Regierung betonte. Die Landwirtschaft, „der naturwüchsigste und darum von Gott gesegnete Beruf,“<sup>2)</sup> sollte offensichtlich auch im Südwesten der Monarchie für die Regierung den nötigen Rückhalt bieten. Die staatlichen Zuschüsse für die allgemeinen Zwecke des Vereins erlitten im Übergangsjahr keine Unterbrechung. Darüber hinaus erhielt der Verein von 1873/74 an weitere zweckgebundene Mittel, unter anderem für die Unterhaltung von landwirtschaftlichen Fortbildungsschulen<sup>3)</sup>.

Allerdings fand die betont landwirtschaftsfreundliche Haltung der Regierung ihre Grenzen in der täglichen Verwaltungspraxis, d. h. bei der Verpachtung der Domänenparzellen, die bei dem hohen Anteil des Domänenlandes am agrarisch nutzbaren Boden des Bezirks<sup>4)</sup> für die Landwirtschaft von außerordentlicher Bedeutung war. Hier spielten allein staatshaushälterische Überlegungen eine Rolle. Die Regierung bevorzugte langfristige Pachtverträge, die der Wirtschaftsweise größerer landwirtschaftlicher Besitzungen entgegenkamen. Von einem Angebot kurzfristiger Verträge befürchtete sie, daß „sich nur eine Konkurrenz von geringen, unbemittelten Leuten bilden wird,“ die sie für eine ertragserhaltende Pflege der Parzellen nicht für fähig hielt, „wodurch für die folgende Pachtperiode ein

<sup>1)</sup> Wochenblatt d. Vereins nass. Land- u. Forstwirte, 1867, S. 129f.

<sup>2)</sup> Rede Diests am 17. Okt. 1868 (ebd., 1868, S. 231).

<sup>3)</sup> Rechenschaftsbericht des Vereins für 1874/75 (ebd., 1875, S. 144) und für 1876/77 (ebd., 1877, S. 203). Die Schließung der Landwirtschaftsschule Hof Geisberg bei Wiesbaden im Sept. 1876 entsprach allerdings nicht den Wünschen der nassauischen Landwirte; die als Ersatz angebotene Lehranstalt in Weilburg kam den Forderungen der Kleinbauern nach einer Winterschule nicht entgegen, so daß die Schule auf Hof Geisberg als Privatinstitut weiter Zuspruch fand (SCHNEIDER, 1921, S. 147–50; 150 Jahre Landwirtschaftsschule Hof Geisberg, 1968, S. 68–72).

<sup>4)</sup> s. Kap. 2.2.

nicht günstiges Resultat erzielt werden möchte.“<sup>5)</sup> Absprachen innerhalb der Gemeinden mit dem Ziel, die Gebote möglichst niedrig zu halten, wollte man in Wiesbaden nicht dulden; als die Gemeinde Esch (Untertaunuskreis) ihr vor 1866 erfolgreich praktiziertes Verfahren auch 1874 anwenden wollte, war die Regierung mit dem Angebot, aber nicht mit der Methode einverstanden; ein Zuschlag, so schrieb sie dem Finanzminister, „würde für die Folge jede Disposition des Fiskus über das Seybert'sche Gut [das damals verpachtet werden sollte – d. Verf.] ausschließen und die Verwaltung der Gnade und Ungnade der Leute vollständig anheimgeben“<sup>6)</sup> und beispielhaft für die ganze Umgegend wirken. Unter der Androhung, die Parzellen brachfallen zu lassen, erreichte die Regierung, daß die Interessenten ihre Gebote einzeln abgaben. Ob letztlich doch Absprachen vorlagen, zählte nicht, hatten sich „doch wenigstens der Form nach die Pachtbewerber den Bedingungen der Verwaltung gefügt [ . . . ].“<sup>7)</sup>

Als die Regierung hingegen einige Jahre später beantragte, den En-bloc-Verkauf eines Domänengutes an die Gemeinde Espa (Obertaunuskreis) zu genehmigen, lehnte das Finanzministerium ab und verlangte die öffentliche Versteigerung jeder einzelnen Parzelle<sup>8)</sup>. Der Antrag der Regierung hatte der finanzschwachen Gemeinde in ihrem Interesse zu einem günstigen, von der Konkurrenz durch andere Bieter freien Geschäft verhelfen wollen.

Für das Jahr 1868 ermittelte die Regierung<sup>9)</sup>, daß im Gebiet des vormaligen Herzogtums und der Landgrafschaft 3 405 026 Parzellen mit einer Gesamtfläche von 1 006 464 Morgen sich in den Händen von 199 277 Eigentümern befanden. Davon hatten 375 676 Morgen eine Konsolidation oder Regulation<sup>10)</sup> bereits hinter sich. Waren bis 1867 jährlich höchstens sieben neue Konsolidationen oder Regulationen in Angriff genommen worden, so meldeten die Behörden schon für 1867 eine Zahl von 38 und für 1868 von 40 Konsolidationsunternehmungen. Die Regierung erhoffte sich damals außer von der Ablösung der an dem Boden haftenden Rechte vor allem von der Konsolidation eine Besserung der landwirtschaftlichen Verhältnisse im Bezirk; in wenigen Jahren, so hoffte man, lasse sich für den größten Teil des Bezirks eine rationellere Flureinteilung erreichen. Allerdings konzentrierten sich die Bemühungen im wesentlichen auf die landwirtschaftlich begünstigten Teile des Bezirks. Diese Tendenz hielt sich bis in die siebziger Jahre hinein; um auch Gebiete wie den Westerwald ernsthaft mit in derartige Maßnahmen einbeziehen zu können, schienen legislatorische Zwangsmittel unabdingbar zu sein<sup>11)</sup>.

<sup>5)</sup> Bericht vom 20. Okt. 1869 (DZAM 87C, 6913).

<sup>6)</sup> Bericht vom 7. Sept. 1874 (DZAM 87C, 6924).

<sup>7)</sup> Bericht vom 20. Sept. 1874 (ebd.).

<sup>8)</sup> Verfügung vom 7. Sept. 1877 (ebd.).

<sup>9)</sup> Zeitungsbericht vom 30. Sept. 1869 (HStAW 405, 1065, fol. 115).

<sup>10)</sup> Über die nassauische Konsolidation s. Kap. 6.1. Nach GOBBEL (1911, S. 21) zählte man allerdings bereits 1866 im Herzogtum 536 000 Morgen konsolidierten oder regulierten Landes. Bei der Regulierung verzichtete man von vorneherein darauf, die Parzellen nach Meliorationsarbeiten zusammenzulegen.

<sup>11)</sup> Hierzu s. Zeitungsbericht zum 4. Quartal 1868 (HStAW 405, 29, fol. 63) und vom 31. Dez. 1872 (HStAW 405, 1067, fol. 144).

In den allgemeinen regelmäßigen Lageberichten der Regierung, die sich im übrigen stets sehr intensiv mit Ernteergebnissen, Viehpreisen und anderen Fakten aus der landwirtschaftlichen Welt befaßten, beanspruchten Probleme mit Einzelsparten der Landwirtschaft im Laufe der Jahre immer mehr Platz. Das galt besonders für den Weinbau, der an dem – wenn auch gegenüber den anderen Wirtschaftssparten verzögerten – Aufschwung der Landwirtschaft nach dem Krieg gegen Frankreich keinen Anteil hatte<sup>12)</sup>. Daß aber generell die kleinen Bauern gegenüber den Tagelöhnern und den Arbeitern schlechter gestellt waren, darüber kamen der Regierung eindeutige Meldungen aus dem Gebiet der Limburger Handelskammer und aus dem Kreis Biedenkopf zu. Die Zahl der Auswandernden und die Höhe der Schulden bei den Bauern hatten im Norden des Bezirks in den frühen siebziger Jahren ein für die Kreisverwaltung bedenkliches Ausmaß angenommen<sup>13)</sup>.

Als mit dem Jahr 1874 nach den Beobachtungen der Verwaltung in der übrigen Wirtschaft des Bezirks eine Wendung zum Schlechteren eintrat, blieb die Landwirtschaft davon vorerst verschont. Erst 1878/79 erfaßte die Abwärtsbewegung auch die Landwirtschaft und bestimmte sie bis zum Ende des Untersuchungszeitraumes<sup>14)</sup>. Wieder waren es die zahlreichen Kleinbauern und die kleinen Winzer, die besonders litten. Hohe Gemeindesteuern und die starke private Verschuldung wegen einer Reihe von Mißernten – von den kleinen Winzern sei nahezu jeder verschuldet – führte die Regierung als Gründe an. Außerdem wirkte die schlechte Lage in der Montanindustrie ungünstig auf die Verhältnisse der vielen Kleinbauern mit Zweitbeschäftigungen ein<sup>15)</sup>.

Um so mehr muß die Feststellung der Regierung vom Dezember 1879 auffallen, daß die Landbevölkerung auf der Seite der Politik des Staates stehe, ja daß „ein weitgehender Umschwung der Volksansichten nach konservativer Richtung hin“ stattgefunden habe<sup>16)</sup>. In Wiesbaden verwies man hierbei auf die kurze Zeit vorher eingetretene Wende in der Außenhandelspolitik des Reiches. In allen Krei-

<sup>12)</sup> Zeitungsbericht vom 30. Dez. 1872 (ebd., fol. 57) und vom 2. Okt. 1873 (HStAW 405, 92, fol. 60).

<sup>13)</sup> Bericht der Handelskammer Limburg vom 23. März 1872 (HStAW 405, 1066, fol. 352), des Landrats des Kreises Biedenkopf vom 31. Mai 1872 (ebd., fol. 407f.) und vom 27. Febr. 1873 (HStAW 405, 1067, fol. 210). Der Kreis Biedenkopf zählte zwar mit dem Stadtkreis Frankfurt, den Lahnkreisen und dem Oberwesterwaldkreis zu den Gebieten, aus denen die Hauptmasse der Auswanderer des Bezirks kam, für die Gesamttendenz in der Auswandererstatistik des Bezirks 1868–1882 waren die Zahlen aus dem Kreis Biedenkopf jedoch nicht typisch. Insgesamt (die Angaben sind zusammengestellt aus den kreisweise geführten Tabellen in HStAW 405, 390 und 6927) ging die Zahl der Auswanderer von 1868 (1619 Auswanderer) bis 1877 (223) zurück – mit gegenläufigen Bewegungen in 1871 (1063) und 1872 (895) –, um dann bis 1882 (1153) wieder anzusteigen. Für die folgenden Jahre sind die Unterlagen in den o. g. Akten wahrscheinlich unvollständig. Gegenüber der deutschen Überseeauswanderung-Statistik (ROSENBERG, 1967, S. 40) verzeichnet damit die Wiesbadener Auswandererstatistik eine um drei Jahre früher liegende Wende von sinkenden zu ansteigenden Werten.

<sup>14)</sup> Zeitungsbericht vom 30. Sept. 1878 (HStAW 405, 92, fol. 190) und vom 3. April 1883 (HStAW 405, 93, fol. 59).

<sup>15)</sup> Zeitungsbericht vom 27. Juni 1879 (HStAW 405, 92, fol. 211), vom 23. März 1881 (HStAW 405, 93, fol. 4) und vom 5. Okt. 1881 (ebd., fol. 21).

<sup>16)</sup> Zeitungsbericht vom 22. Dez. 1879 (HStAW 405, 92, fol. 222).

sen der Bevölkerung fand die Regierung den Wunsch verbreitet, den Absatz der deutschen Produkte gegen ausländische Konkurrenz geschützt zu sehen<sup>17)</sup>.

Speziell das Organ des Vereins der nassauischen Landwirte ließ jedoch den Gegnern jeder Art von Schutzzöllen nicht nur in den vorausgegangenen Jahren breiten Raum für ihre Argumente, sondern auch im Jahr 1879<sup>18)</sup>. Noch drei Jahre später ließ der Jahresbericht des Vereins, der mittlerweile eine beträchtliche Zahl von Staatsbeamten in seinen leitenden Gremien aufwies<sup>19)</sup>, es ausdrücklich offen, ob die 1879 eingeführten Eingangszölle auf Getreide sich günstig auf die nassauische Landwirtschaft ausgewirkt hätten. Eine allgemeine Besserung der Lage der Landwirtschaft verzeichnete man nicht<sup>20)</sup>. Auch die Regierung hielt dann im Jahr 1881 eine Besserung wegen der Schulden der Bauern aus früheren Jahren auch bei zukünftig guten Ernten nicht für möglich<sup>21)</sup>.

Unter diesen Voraussetzungen mußte jeder Versuch scheitern, eine Solidarität der Interessen von nassauischen Kleinbauern und ostelbischen Großagrariern zu behaupten. Als 1885 Landrat Graf Schwerin von Weilburg den Verein dennoch davon überzeugen wollte, stieß er auf Widerspruch; die kleinbäuerlichen Verhältnisse im Bezirk<sup>22)</sup> und die beträchtlichen Getreideimporte des Bezirks waren denkbar ungünstige Voraussetzungen für eine Schutzzollagitation. Das Direktorium des Vereins verzichtete daraufhin auf eine Stellungnahme<sup>23)</sup>. Im Wiesbadener Bezirk wie in den übrigen klein- und mittelbäuerlich strukturierten Gebieten West- und Süddeutschlands<sup>24)</sup> vermochten die politischen Vertreter der getreidebauorientierten Großgrundbesitzer des Ostens ihre Interessen nicht populär zu machen. Auch die Wahlergebnisse zeigten deutlich, was schon vor 1866<sup>25)</sup> erkannt worden war: daß eine kleinbäuerliche, nebenerwerbsorientierte Landwirtschaft für eine konservative Regierungspolitik kein geeignetes Feld abgab<sup>26)</sup>.

Unter dem Eindruck der schlechten wirtschaftlichen Verhältnisse auf dem Lande, unter dem die Regierung zuletzt einen Aufschwung der Landwirtschaft

---

<sup>17)</sup> Zeitungsbericht vom 27. Juni 1879 (ebd., fol. 213).

<sup>18)</sup> Ztschr. d. Vereins nass. Land- u. Forstwirte, 1875, S. 225ff., 230 und Beilage zu Nr. 34, S. 42; ebd., 1879, S. 7, 30, 74f., 127.

<sup>19)</sup> Neben dem (seit 1866) Vereinspräsidenten Wilhelm von Heemskerck, vormaliger Präsident des nassauischen Finanzkollegiums und (bis 1874) Chef der „Herzoglich Nassauischen Finanzkammer zu Biebrich“ (zur Verwaltung des herzoglichen Hausfideikommisses nach 1866), fungierten als Bezirksvorsitzende des Vereins u. a. die Landräte v. Schwerin, Schmising-Kerßenbrock, Rolshoven, Seyberth, der Oberforstmeister Tilmann und der Amtmann Schreiber (ebd., 1882, S. 101, 220f., 238).

<sup>20)</sup> Ebd., 1882, Beilage, S. 3.

<sup>21)</sup> Hierzu s. die Zeitungsberichte von März 1881 bis Juli 1884 (HStAW 405, 93).

<sup>22)</sup> Noch 1878 dominierte im Bezirk der sogenannte „Zwergbesitz“ bis 1 ha (36,4% der Besitzungen) und von 1 bis 5 ha (50,1% der Besitzungen). Nur 28 Besitzungen (0,05%) hatten eine Größe von über 100 ha (Handbuch des Grundbesitzes, 11. Lieferung, 2. Abt., 1896, S. IV).

<sup>23)</sup> Ztschr. des Vereins nass. Land- u. Forstwirte, 1885, S. 149f.

<sup>24)</sup> WURM, 1969, S. 110.

<sup>25)</sup> RIEHL, Bd 2, 1855, S. 75, 91.

<sup>26)</sup> So auch der nationalliberale Velde (Diez) in seiner Rede während der Landesversammlung seiner Partei in Diez am 29. Juli 1884 (Rheinischer Kurier vom 1. Juli 1884).

erst für das Ende der achtziger Jahre erwartete<sup>27)</sup>, hatte die Bereitschaft zu Konsolidationen bald spürbar abgenommen. Insgesamt gesehen änderte sich an dem Stand der Flurbereinigung, wie er für 1866 belegt ist, in den folgenden zwanzig Jahren nicht viel<sup>28)</sup>. Schon Ende der siebziger Jahre erwartete man im Unterlahngebiet, in dem rund die Hälfte der Gemarkungen konsolidiert waren, keine weiteren Anträge auf Konsolidation mehr. Im Untertaunus gingen die Arbeiten ebenfalls nicht voran<sup>29)</sup>. Für 1880 wie für 1881 reichten die Landwirte im Vereinsbereich keinen einzigen Antrag ein. Noch 1884 stockte das Konsolidationsgeschäft vollständig<sup>30)</sup>.

Damals galt die Grundbesitzersplitterung, der die Konsolidationen abhelfen sollten, bei der Verwaltung noch immer als Hauptgrund für die schlechte wirtschaftliche Lage auf dem Land<sup>31)</sup>. Die organisierte Landwirtschaft hingegen setzte den Akzent anders und hoffte, daß die Konsolidation die Landwirte von der verbesserten Dreifelderwirtschaft mit Flurzwang unabhängig machen werde<sup>32)</sup>. Seit dem Ende der sechziger bis zur Mitte der achtziger Jahre hatte sich aber an der Dominanz der Dreifelderwirtschaft im nassauischen Gebiet<sup>33)</sup> und speziell des Flurzwanges zumindest in den beiden Lahnkreisen nichts geändert. Einzelne Ansätze zu einer anderen Fruchtfolge, zu einem marktorientierten Gemüsebau mußten an dem systembedingten Flurzwang auf dem zersplitterten Grundbesitz scheitern<sup>34)</sup>. Auf der anderen Seite war die herkömmliche Bestellmethode derart eingewurzelt, daß auch Konsolidationen nicht für Abhilfe sorgten<sup>35)</sup>; nach dem zugrundeliegenden Prinzip<sup>36)</sup> waren sie dazu auch nur schwerlich befähigt. Daß seit 1869 Güter im Erbleihverband aufgeteilt werden konnten, wirkte dem anderen erwarteten Zweck der Konsolidationen direkt entgegen und gab der Tendenz zur Zersplitterung der Grundbesitze weitere Nahrung. Bezeichnend für die damalige Stimmung in Nassau ist die einmütige Ablehnung, die 1880 ein Antrag auf Einführung einer Landgüterordnung im Kommunallandtag erfuhr. Der Landtag konnte am damaligen Rechtszustand, der fast jeder Familie einen wenn auch

---

<sup>27)</sup> Zeitungsbericht vom 10. Jan. 1887 (HStAW 405, 93, fol. 203).

<sup>28)</sup> BERTRAM, 1890, S. 310.

<sup>29)</sup> Bericht des Landrats des Unterlahnkreises vom 30. Aug. 1878 (HStAW 405, 1071, fol. 39); Jahresbericht des Landwirtschaftsvereins für 1878 (Ztschr. des Vereins nass. Land- u. Forstwirte, 1879, S. 106).

<sup>30)</sup> Jahresbericht für 1880 (ebd., 1881, Beilage, S. 7), für 1881 (ebd., 1882, Beilage, S. 7) und für 1884 (ebd., 1885, Beilage, S.5).

<sup>31)</sup> Bericht des Landrats des Unterwesterwaldkreises vom 25. Febr. 1882 (HStAW 405, 1072, fol. 335).

<sup>32)</sup> Ztschr. des Vereins nass. Land- u. Forstwirte, 1879, S. 14.

<sup>33)</sup> Ebd., 1885, S. 318 und Beilage, S. 9.

<sup>34)</sup> Jahresbericht des Vereins für 1880 (ebd., 1881, Beilage, S. 25) und für 1883 (ebd., 1884, Beilage, S. 13).

<sup>35)</sup> Ebd. und: 1867–1927. Der Obertaunuskreis . . . , 1927, S. 130. Daß die Konsolidation die freie Bewirtschaftung der Parzellen ermöglicht habe, meldete man hingegen aus dem Dillgebiet und aus dem Amt Hachenburg (Jahresbericht der Handelskammer Dillenburg, 1877, S. 15f.; HEYN, 1893, S. 240).

<sup>36)</sup> s. Kap. 6.1.

noch so kleinen Grundbesitz garantierte, ungeachtet der Warnungen der Regierung nichts Bedenkliches finden<sup>37)</sup>.

Auf dem Lande wünschte man vor allem vom Finanziellen her eine andere Landwirtschaftspolitik. Ihre verwaltungsmäßig-technische Seite stand mehr im Hintergrund, obwohl es an Hinweisen nicht fehlte, daß die überlastete Kreis- und Amtsverwaltung den ihr im Konsolidationsverfahren übertragenen Geschäften nicht die nötige Zeit zu widmen vermochte und daß die Bürgermeister als potentiell wichtigste Förderer der Landwirtschaft von der zur Aufsicht verpflichteten (aber gewöhnlich von den Bürgermeistern selbst gestellten) Amtsbezirksratsversammlung nicht mit dem nötigen Nachdruck Anweisungen erhielten<sup>38)</sup>. Die Klagen richteten sich vor allem gegen die hohen Kosten des Konsolidationsverfahrens; die nötigen und teuren Kredite stellten nur private Institute oder Vorschußvereine – also nicht die Landesbank – zur Verfügung. Deshalb forderte der nassauische Landwirtschaftsverein einen Meliorationsfonds nach dem Muster anderer Provinzen, aus dem günstig tarifierte Kredite an die Konsolidationsgesellschaften abgegeben werden sollten<sup>39)</sup>. Bereits 1877 fand sich der Kommunalalltag zur Aufnahme eines Betrages von 15 000 Mark für Darlehen zu Landesmeliorationszwecken in den Etat bereit<sup>40)</sup>, ohne sich aber grundsätzlich für derartige Ausgaben kompetent erklären zu wollen. Zahl und Umfang der vom Kommunalverband gewährten Darlehen blieben bescheiden<sup>41)</sup>.

Die Krisensituation der Landwirtschaft in den achtziger Jahren versuchte die Wiesbadener Regierung nicht zu vertuschen. Vielmehr bemühte sie sich um ein klares Bild der Ursachen und Wirkungen. Hatte die Regierung zu Anfang ihrer Tätigkeit mit Genugtuung darauf hingewiesen, daß die fast durchgängig grundbesitzende Arbeiterschaft der Landwirtschaft und ihren Interessen nicht verlorengegangen sei, so sah die Regierung in den achtziger Jahren, wie sich die ungünstige Lage im Montangebiet des Bezirks, bedingt durch die enge Verzahnung von landwirtschaftlichem und industriellem Erwerb, weit in die ohnehin nicht florierende Landwirtschaft hinein auswirkte<sup>42)</sup>. Während die Landwirte geneigt waren, vor allem auf die Reihe schlechter Ernten hinzuweisen<sup>43)</sup>, stand die Regierung mit ihren damaligen Beobachtungen dem heutigen Urteil<sup>44)</sup> über die tieferliegenden Gründe der landwirtschaftlichen Stagnation und Reformrenitenz in Nassau – kleinbäuerliche Struktur und Nebenerwerbswirtschaft – nicht mehr fern.

Nicht nur im Westerwald erwiesen sich die herkömmlichen Mittel zur Sanierung der Landwirtschaft als stumpf; auch in den übrigen Bezirksgebieten verlegte sich die Regierung gegenüber der um sich greifenden, wenn auch im nachhinein<sup>45)</sup>

---

<sup>37)</sup> Rheinischer Kurier vom 22. April 1880; BERTRAM, 1890 S. 310.

<sup>38)</sup> Jahresbericht des Vereins für 1880 (Ztschr. des Vereins nass. Land- u. Forstwirte, 1881, Beilage, S. 23f.) und für 1881 (ebd., 1882, Beilage, S. 8).

<sup>39)</sup> Jahresbericht des Vereins für 1878 (ebd., 1879, S. 100).

<sup>40)</sup> Bericht des Landesdirektors Wirth vom 24. Jan. 1877 (StAM 150, 1248).

<sup>41)</sup> Bericht des Landesdirektors Sartorius vom 14. Juli 1881 (ebd.).

<sup>42)</sup> Zeitungsbericht vom 16. April 1886 (HStAW 405, 93, fol. 173).

<sup>43)</sup> SCHNEIDER, 1921, S. 21ff.

<sup>44)</sup> LERNER, 1965, S. 168.

<sup>45)</sup> SCHNEIDER, 1921, S. 48f., 118, 123–26.

nicht als überdurchschnittlich eingeschätzten Verschuldung auf dem Lande auf die Propagierung der gemeinsamen Selbsthilfe. Wurmb selbst trat in Diez als Redner vor die Landwirte und empfahl die Raiffeisenkasse als bestes Mittel gegen den „heimlich umherschleichenden Wucher“.<sup>46)</sup> Die übrigen ländlichen Darlehenskassen, die damals bereits in nicht unbeträchtlicher Zahl im Bezirk arbeiteten<sup>47)</sup>, standen im Ruf allzu belastender Konditionen. Auch im Nachbarbezirk bemühte sich die Regierung damals um Popularisierung der Ideen Raiffeisens<sup>48)</sup>.

Abgesehen von der gut voranschreitenden Servitutenablösung vermißte der Landwirtschaftsverein Mitte der achtziger Jahre<sup>49)</sup> auf sämtlichen Gebieten der agrarischen Wirtschaft Anzeichen einer Besserung. Ob es die Bildung von Meliorations- oder Wiesenbaugenossenschaften betraf, den Anbau lohnenderer Produkte, die Abkehr von der herrschenden Erbsitte und vom Flurzwang oder die Aneignung von mehr Fachwissen: Überall sahen die Kritiker die dagegen wirkende Macht der überkommenen Traditionen, die Abneigung gegenüber Neuheiten und den Widerstand gegen kooperatives Arbeiten in Konsumvereinen oder Genossenschaften.

## 7.2 Handwerk und Hausgewerbe

Es war vor allem der Gewerbeverein für Nassau<sup>50)</sup>, der im Bezirk die Interessen des Handwerks nach außen vertrat. Er nahm für sich in Anspruch, stets für den Anschluß des Herzogtums an Preußen gekämpft zu haben, mußte aber, anders als der hierin reservierter auftretende und dennoch protegierte Verein der nassauischen Landwirte, in den ersten Jahren nach 1866 um seine Anerkennung kämpfen. Seine Bedeutung lag im wesentlichen in den von ihm geleiteten Gewerbeschulen<sup>51)</sup>, die der Verein in herzoglicher wie zu königlich-preußischer Zeit gegen die Wünsche nach Übernahme seitens des Staates verteidigen mußte. Auf diese Schulen konzentrierten sich auch die staatlichen Zuschüsse, die der Verein erhielt; wie die Einnahmenberechnungen der Ortsvereine ausweisen, machten sie neben den Mitgliederbeiträgen und den von den Gemeinden gewährten Geldern

<sup>46)</sup> Ztschr. des Vereins Nass. Land- u. Forstwirte, 1881, S. 19.

<sup>47)</sup> Im Gebiet des Vereins (einschließlich des Kreises Biedenkopf) zählte man 1879 insgesamt 81 Darlehenskassenvereine, Vorschuß- und Kreditvereine und Sparkassen, die in ihrer überwiegenden Mehrheit nach dem System von Schulze-Delitzsch arbeiteten (Jahresbericht des Vereins für 1879, ebd., 1880, Beilage, S. 11).

<sup>48)</sup> Zeitungsbericht der Kasseler Regierung vom 20. März 1882 (HStAW 405, 728, fol. 287).

<sup>49)</sup> „Kritische Besprechung der Krebssschäden, welche an dem Mark unseres Bauernstandes zehren“ (Ztschr. des Vereins Nass. Land- u. Forstwirte, 1885, S. 317ff., 320–29).

<sup>50)</sup> LAUTZ, 1895, S. 28–35, 54f., 104. In Frankfurt beanspruchte die Handelskammer die Vertretung der Interessen des Handwerks. Im Jahresbericht 1884 (S. 4) wird eine Gewerbeabteilung der Handelskammer erwähnt, gebildet aus dem ständigen Handelskammerausschuß für Gewerbe und den Vorsitzenden von acht Handwerksvereinigungen und Innungen.

<sup>51)</sup> 1869 unterhielt der Verein 37 dieser Schulen (Rheinischer Kurier vom 23. Jan. 1869). Ihnen entsprachen in Frankfurt die Fortbildungsschulen des Frankfurter Volksbildungsvereins. An ihnen begann 1872 der Unterricht, zwölf Jahre später lernten dort 611 Schüler (Jahresbericht der Handelskammer Frankfurt, 1883, S. 218).

rund ein Drittel der finanziellen Mittel der Vereinsgliederungen auf Ortsebene aus. Zuschüsse des Kommunalverbandes und der Kreisverbände flossen ihm erst gegen Ende der siebziger bzw. achtziger Jahre zu.

Ungeachtet des in den siebziger Jahren einsetzenden Wachstums des Vereins<sup>52)</sup> und ungeachtet seiner Initiativen auf vielen Gebieten des Wirtschaftslebens schien sein Ende sich anzukündigen, als der Handelsminister 1879 die Wiederbelebung der Innungen anregte. Reste alter Innungen vermutete die Regierung damals nur noch in Frankfurt<sup>53)</sup>. Bis zur Verkündung der Gewerbefreiheit im Bereich des Norddeutschen Bundes 1868 hatten zumindest im Dillkreis die Zünfte eine gewisse Bedeutung gehabt<sup>54)</sup>, obgleich in Herzogtum bereits seit 1860 vollständige Gewerbefreiheit herrschte<sup>55)</sup>. Das Ministerium hielt nun den Behörden in einem Rundschreiben<sup>56)</sup> ihre Gleichgültigkeit gegenüber der Bildung neuer Innungen vor. Als Selbstverwaltungsorganisationen des Handwerks standen derartige Innungen, so das Ministerium, nicht im Widerspruch zu Gewerbeordnung vom Juni 1869<sup>57)</sup>. Hierbei sollten die Behörden initiativ vorgehen und nicht auf Anträge seitens der Handwerker warten, da „der Handwerkerstand durch die frühere Innungsverfassung mehr als andere Stände an die Mitwirkung der Obrigkeit gewöhnt ist [ . . . ].“<sup>58)</sup>

In Wiesbaden wollte man aber den nassauischen Gewerbeverein nicht übergeben und bat ihn um Förderung des Projekts<sup>59)</sup>. Auch der Wiesbadener Polizeipräsident trieb in einer Versammlung Wiesbadener Schuhmacher Propaganda für Innungen als Schutzschild des gewerblichen Mittelstandes vor Proletarisierung und „der Macht des fabrikmäßigen Betriebes und der Herrschaft des Großkapitals“<sup>60)</sup> Abgesehen von Frankfurt und den städtischen Gemeinden des Oberlahnkreises war aber im Bezirk weder bei den Handwerkern noch bei den örtlichen Gewerbevereinen Interesse an Innungen vorhanden<sup>61)</sup>. Wenn die Landräte nicht selbst diese Vereine als für Innungszwecke ausreichend bezeichneten, dann waren es die Vereine selbst, die auf diesem Anspruch beharrten. Das dem Ministerialreskript beigefügte Musterstatut sah nach Handwerken getrennte Innungen auf

---

<sup>52)</sup> Der Verein zählte im Jahr 1866 35 Ortsvereine mit 2224 Mitgliedern, 1886 war er auf 61 Ortsvereine mit 4646 Mitgliedern angewachsen (LAUTZ, 1895, S. 24). Hingegen sprach der Verein der nass. Landwirte Mitte der siebziger Jahre nur für rund 1300 Mitglieder (Statist. Beschreibung . . . , H. 2, 1876, S. 37) und hatte stets Sorgen wegen des Mitgliederschwundes.

<sup>53)</sup> Bericht vom 3. Aug. 1879 (HStAW 405, 3903).

<sup>54)</sup> 100 Jahre Dillkreis, o.J., S. 106.

<sup>55)</sup> Vix, 1950, S. 129f.

<sup>56)</sup> Zirkular vom 4. Jan. 1879 (HStAW 405, 3903).

<sup>57)</sup> Abgedr. in Archiv des Norddeutschen Bundes, Bd 3, 1871, S. 1–196.

<sup>58)</sup> s. Anm. 56.

<sup>59)</sup> Schreiben an den Zentralvorstand des Gewerbevereins vom 16. Jan. 1879 (HStAW 405, 3903).

<sup>60)</sup> STRAUSS, 1880, S. 9.

<sup>61)</sup> Berichte der Landräte auf das Ministerialreskript vom 4. Jan. 1879 (HStAW 405, 3903). Die im Oberwesterwald von Landrat Wissmann innerhalb kürzester Zeit gegründeten 14 Innungen mit 610 Innungsmeistern (Bericht vom 5. April 1879, ebd.) verwies sein Amtsnachfolger wegen ihrer „etwas imaginären Natur“ in den Bereich der Amtsvorgänge, die „eigentlich nur auf dem Papier existiert haben“ (Bericht vom 27. Okt. 1884, ebd.).

Ortsebene vor; für derartige Innungen gab es nach Ansicht der örtlichen Gewerbevereine nicht genügend Handwerker gleichen Gewerbes in den einzelnen Gemeinden. Wohl nicht nur für den Untertaunuskreis war der Einwand zutreffend, daß dort Innungen nicht zweckmäßig seien, wo die Handwerker in der Hauptsache Landwirtschaft trieben. Auf der Generalversammlung des nassauischen Gewerbevereins im Juni 1879<sup>62)</sup> hatten die meisten Anträge einen einheitlichen Nenner: Solange die Gewerbefreiheit nicht auf dem Gesetzeswege eine Revision erfahre, müsse die Wirkung freiwilliger Innungen illusorisch bleiben. Für Einschränkungen der Gewerbefreiheit und Wiedereinführung der Gesellen- und Meisterprüfungen hatten sich im Mainkreis und im Unterwesterwald viele Handwerker erklärt<sup>63)</sup>. Die Generalversammlung stimmte einer Resolution zu, die nur die großen Städte und die dichtbesiedelten Gebiete, aber keinesfalls Altnassau — allenfalls für Wiesbaden und Limburg wollte man hier eine Ausnahme machen — als geeignet für die beabsichtigten Innungen bezeichnete. In der Regierung kam man zu keinem anderen Urteil, Haupthindernis war aber nach ihrer Ansicht der Widerstand des nassauischen Gewerbevereins, dessen führende Männer zu den Linksliberalen zählten und Innungen als reaktionär ablehnten. Dem Plan des Ministeriums wollte die Regierung in Nassau erst dann eine Chance geben, wenn der Verein seine Einstellung geändert habe<sup>64)</sup>. Die Diskrepanz zwischen dem keineswegs liberalen Wunsch nach obligatorischen Innungen, wie er auf dem Lande zu hören war, und der politischen Haltung der Vereinsspitze wurde also von der Regierung weder beachtet noch genutzt.

Auch nach Erlaß des Reichsgesetzes vom 18. Juli 1881, das die Einrichtung von Innungen weiter fördern wollte<sup>65)</sup>, änderte sich die Lage im Bezirk nicht wesentlich. In den Landkreisen fanden die Bemühungen der Landräte um Einrichtung bzw. Reaktivierung von Innungen keinen Widerhall. Wieder galt der Gewerbeverein als der Schuldige, gleichzeitig gab die Regierung zu bedenken, daß der Verein „in Rücksicht auf gewerbliche und technische Ausbildung von Meistern, Gesellen und Lehrlingen wie in Förderung der gewerblichen Interessen wohl mehr leistet, als es einzelnen Innungen wohl möglich sein würde [...]“<sup>66)</sup>

Auch weiteres Drängen des Handelsministeriums änderte nichts an der Tatsache, daß der Wiesbadener Bezirk gegen Ende des Jahres 1884 unter den Bezirken im Westen der Monarchie mit die geringste Zahl an Innungen aufwies<sup>67)</sup>. Erst zwei Jahre später meldete die Regierung einen Aufschwung des Innungswesens,

<sup>62)</sup> Drucksache, ebd.

<sup>63)</sup> Berichte der Landräte vom 28. Juni und 20. Juli 1879, ebd. Auch Polizeipräsident v. Strauss vertrat in seiner Broschüre (1880, S. 13–17) dieselbe Auffassung.

<sup>64)</sup> Bericht vom 3. Aug. 1879 (HStAW 405, 3903).

<sup>65)</sup> Reichsgesetzblatt, 1881, S. 233–44.

<sup>66)</sup> Bericht vom 10. Jan. 1884 (HStAW 405, 3903).

<sup>67)</sup> Die Übersicht mit dem Stand vom 1. Dez. 1884 (ebd.) gibt für den Wiesbadener Bezirk sieben neu eingerichtete, wiederhergestellte oder in Wiederherstellung begriffene Innungen an. Nach den Berechnungen des Gewerbevereins gab es damals im Bezirk zehn neu konstituierte oder reorganisierte Innungen (Jahresbericht des Gewerbevereins für 1884/85, StAM 150, 551 — Drucksache, S. 7). Im Kasseler Bezirk waren damals 16 Innungen tätig. In Schleswig-Holstein gründete zwischen 1878 und 1882 der Provinzialgewerbeverband 137 neue Innungen (Hundert Jahre Landesverwaltung Schleswig-Holstein, 1967, S. 64).

der sich jedoch nur auf Wiesbaden und Frankfurt beschränkte<sup>68)</sup>. Der Gewerbeverein dagegen beharrte zumindest nach den Äußerungen seines Spitzengremiums auf dem Standpunkt, daß gegen die Macht der Großindustrie, Großhandel und Banken die besten Privilegien und Innungen keinen Schutz bieten könnten. Selbsthilfe durch bessere Schulung, also „nur eigene Kraft, Wissen und Können“ blieben als Mittel zur Belebung des Handwerks übrig<sup>69)</sup>.

In eine konkretere Berührung mit den Problemen des Handwerks und des Heimgewerbes kam die Regierung bei ihren Bemühungen um die Stärkung der besonders krisenanfälligen Gewerbebranche im Bezirk. Sie arbeitete dabei eng mit dem Gewerbeverein zusammen. Es handelte sich dabei vor allem um Beschäftigungsarten, die im altnassauischen Gebiet die Bauern im Nebenerwerb trieben. Typisch war die Beteiligung aller Familienmitglieder an der Arbeit.

Bereits zur Zeit der Administration für Nassau beschäftigte sich die Regierung in Wiesbaden mit dem Schicksal der Strumpfwirker in Anspach (Obertaunuskreis), die bei extrem langer Arbeitszeit nur auf einen kärglichen Tagesverdienst kamen und doch nur für einige Monate im Jahr mit ihm rechnen konnten. Am dringendsten schien Hilfe für fünfzig Familien geboten, die keinen landwirtschaftlichen Zuerwerb hatten, sondern allein auf die 30 Kreuzer Webverdienst pro Tag angewiesen waren. Die Regierung sah sich damals zu Entscheidungen in gewerbetechnischen Fragen außerstande und stimmte sofort zu, als der Gewerbeverein die vermittelnde Tätigkeit seines „Sachverständigen für Fabrikwesen“ anbot, zumal sie die von den Webern erbetene „direkte Intervention des Staates“ von vornherein ausgeschlossen hatte<sup>70)</sup>. Gestützt auf einen Bericht des Vereins konnte die Regierung im Mai 1868 dem Handelsministerium die Förderung von Umschulungen vorschlagen, daneben aber auch die Anspacher Wollwaren für Heeresverkäufe anbieten und die Finanzierung neuer Webstühle empfehlen<sup>71)</sup>. In Berlin verwies man auf die bisherigen unerfreulichen Erfahrungen mit „unmittelbarer Staatshilfe“, dagegen bewilligte man Geld für die Anschaffung neuer Webstühle und für die Kosten von Lehrstellen außerhalb Anspachs<sup>72)</sup>. Bereits 1869 meldete der mit der Ausführung der Maßnahmen beauftragte Gewerbeverein erste Erfolge<sup>73)</sup>. Im abschließenden Bericht aus dem Jahr 1871 zeigte sich der Verein zufrieden mit den insgesamt in bescheidenem Rahmen gebliebenen Beihilfen des Staates<sup>74)</sup>. Der

<sup>68)</sup> Für Dez. 1886 meldete die Regierung (Bericht vom 5. Febr. 1887, HStAW 405, 3903) die Zahl von 17 Innungen. Keine von ihnen domizilierte außerhalb Wiesbadens und außerhalb Frankfurts, wo das städtische Polizei- und Verkehrsamt allein zwischen Mai 1883 und März 1885 fünf Innungen ins Leben rief (Jahresbericht der Handelskammer Frankfurt, 1885, S. 56).

<sup>69)</sup> Jahresbericht des Gewerbevereins für 1882/83 (StAM 150, 551 – Drucksache, S. 3) und für 1883/84 (ebd., S. 3).

<sup>70)</sup> Schreiben an den Zentralvorstand des Gewerbevereins für Nassau vom 31. Mai 1867 (HStAW 405, 795, fol. 3).

<sup>71)</sup> Bericht vom 18. Mai 1868 (ebd., fol. 40ff.).

<sup>72)</sup> Verfügung des Handelsministeriums vom 15. Juni 1868 (ebd., fol. 43ff.).

<sup>73)</sup> Schreiben des Zentralvorstandes des Gewerbevereins vom 14. Juni 1869 (ebd., fol. 77f.).

<sup>74)</sup> Schreiben vom 9. Nov. und 31. Dez. 1871 (ebd., fol. 184f., 189ff.). Für die Weber in Anspach stellte das Handelsministerium an Mitteln zur Verfügung (Bewilligung vom 15. Juni 1868, 13. Aug. und 14. Sept. 1869, ebd., fol. 43f., 85, 95): 900 Taler für die Anschaffung neuer Webstühle und die Ausbildung der Weber an den neuen Stühlen und 550 Taler Lehrgeld für sieben arme Webersöhne.

Verdienst der verbliebenen Weber war gestiegen, zugleich hatten sie auf die Weiterführung des Handwerks durch ihre Söhne verzichtet. Das Handelsministerium hatte bereits nach dem ersten positiven Bericht deutlich gemacht, daß vom Staat nicht mehr als eine anregende Starthilfe zu erwarten war; Hauptheilmittel sollte die Anstrengung der Betroffenen selbst sein<sup>75</sup>).

Als die Krugbäcker in den Ämtern Selters und Montabaur, deren Produktion zur Hälfte staatliche Stellen ankauften, Ende der sechziger Jahre erfahren mußten, daß die Verwaltung der staatlichen Mineralbrunnen des Bezirks statt jährlich fünf Millionen Tonkrügen fortan Glasflaschen kaufen wollte, war es wieder der Gewerbeverein, der Vorschläge zur Förderung der Tonwarenproduktion unterbreitete<sup>76</sup>). Auch hier ging es wieder um eine Branche der Nebenerwerbswirtschaft, der typischen „Bauernindustrie im Nassauischen“<sup>77</sup>). Die Regierung leitete die Vorschläge an das Handelsministerium weiter, war sich aber mit dem Ministerium darin rasch einig, daß eine amtliche Empfehlung der Westerwälder Waren „den Aufgaben der Staatsverwaltung fremd sein würde [...]“<sup>78</sup>). Von der Verwendung von Glasflaschen sah die Brunnenverwaltung im Bezirk jedoch vorerst ab<sup>79</sup>). Abgesehen von dem Bau der Unterwesterwaldbahn<sup>80</sup>), der auch zwecks Förderung der Westerwälder Tonwarenproduktion verlangt worden war, blieb es staatlicherseits bei der Förderung von Ausbildungsreisen interessierter Tonarbeiter zu auswärtigen Betrieben, die dann seit 1872 mehrere Jahre hindurch stattfanden.

Zu Beginn der achtziger Jahre befaßte sich die Wiesbadener Regierung im Rahmen einer großangelegten Untersuchung<sup>81</sup>) systematisch mit den im Bezirk vorkommenden Branchen der Heimgewerbe: mit der Drahtflechterei im Amt Hachenburg, mit der Herstellung von Nägeln und Nadeln im nördlichen Obertaunuskreis – über die extrem ungünstige Lage der Bevölkerung in den Feldbergdörfern erschien kurz darauf eine aufsehenerregende private Studie<sup>82</sup>) –, mit der Produktion von Knopf- und Schmuckartikeln im Gebiet von Usingen und mit der Korbflechterei, Filet- und Perlstickerei. Hatten schon die federführenden Ministerien jede auffällige Ermittlung untersagt, um nicht Erwartungen zu erwecken, „deren Erfüllung sich möglicherweise als untunlich herausstellen würde“, <sup>83</sup>) so ergab sich

<sup>75</sup>) Verfügung vom 13. Aug. 1869 (s. Anm. 74).

<sup>76</sup>) Schreiben vom 7. Dez. 1869 (HStAW 405, 3755, fol. 2–8); LAUTZ, 1895, S. 76.

<sup>77</sup>) So der Direktor der Berliner Porzellanmanufaktur in einem Bericht an den Handelsminister vom 23. Jan. 1872. „Der Gewerbebetrieb ist an den meisten Stellen noch nicht einmal ein handwerksmäßiger, insofern beim Handwerk Meister und Gesellen doch ausschließlich einer Arbeit obliegen, hier aber vielfach derselbe Mann als Großknecht auf dem Felde und als Dreher auf der Scheibe zu dienen hat“ (HStAW 405, 3755, fol. 63).

<sup>78</sup>) Verfügung vom 19. April 1871 (ebd., fol. 37).

<sup>79</sup>) LAUTZ, 1895, S. 74.

<sup>80</sup>) s. Kap. 7.4.

<sup>81</sup>) Zirkular des Handels- und des Innenministeriums vom 11. März 1882 (DZAM 120 BBVII 1, 23, Bd 1, fol. 14ff.). Die Ergebnisse der Untersuchungen durch die Gewerbeberäte bei den Regierungen reichte das Handelsministerium am 10. Okt. 1882 (ebd., fol. 31–60) an das Innenministerium weiter. Die Heimgewerbe im Regierungsbezirk Wiesbaden sind auf fol. 96–110 und 126 der Zusammenstellung behandelt, die in der Akte des Handelsministeriums verblieb. Angaben über die Zahl der Beschäftigten fehlen durchgängig.

<sup>82</sup>) SCHNAPPER-ARNDT, 1883.

<sup>83</sup>) s. Anm. 81.

auch aus den Ergebnissen der Untersuchung im Wiesbadener Bezirk, daß von öffentlichen Maßnahmen zugunsten der Heimgewerbe in jener Zeit nichts bekannt war — obwohl die Beamten Tagesverdienste notierten, die auch bei Mitarbeit der gesamten Familie kaum den Betrag von einer Mark überstiegen. Bei 15 Stunden täglicher Filet- und Perlstickerei lag der Verdienst sogar unter 50 Pfennigen. Zum Vergleich: Der von der Regierung damals festgesetzte ortsübliche Tageslohn lag damals zwischen 1,50 Mark (Oberwesterwaldkreis, Kreis Biedenkopf und Unterlahnkreis) und 2,10 Mark (Stadt Wiesbaden)<sup>84</sup>). Wie knapp die Verdienste im Heimgewerbe angesichts der damaligen Lebensmittelpreise ausreichten und welche Belastung die Mitarbeit für die schulpflichtigen Kinder bedeutete, geht aus den Berichten deutlich hervor<sup>85</sup>). Auch im Regierungsbezirk Wiesbaden gab es trotz der Verbote<sup>86</sup>) das Trucksystem, gab es gesetzwidrige Praktiken der Mittelspersonen zwischen den Heimgewerbetätigen und den Abnehmern ihrer Produkte.

### 7.3 Handelskammern, Gewerbekammern, Eisenbahnräte und Volkswirtschaftsrat

In Frankfurt konnten die Unternehmer bereits auf eine lange Tradition ihrer Handelskammer zurückblicken, als das Herzogtum 1863/64 für die Bildung von Handelskammern in Wiesbaden, Limburg und Dillenburg sorgte und ihnen feste Bezirke zuwies<sup>87</sup>). Die Kammern sind bei Betrachtung einer Region wie der des Regierungsbezirks Wiesbaden in ihrer Bedeutung als Organe der Öffentlichkeit und als Bezugsobjekte der staatlichen Verwaltung kaum zu überschätzen. Dafür spricht, abgesehen von dem hohen Stellenwert wirtschaftspolitischer Fragen im Bewußtsein der Bürger an Rhein, Main und Lahn, schon die relativ geringe Bedeutung der meisten repräsentativen Organe auf den kommunalen Ebenen des Bezirks.

Nach der Einverleibung gab bereits das Gesetz über die Handelskammern vom Februar 1870<sup>88</sup>) den Kammern im Bezirk Gelegenheit zur Unterbreitung ihrer Forderungen. Im Vordergrund stand dabei der Wunsch der in den einzelnen Kammerbezirken dominierenden Wirtschaftszweige, in allen Belangen ihre bisherige Vorrangstellung weiter auszubauen. Die Frankfurter Kammer<sup>89</sup>) wünschte auch weiterhin Distanz zu den Nichtkaufleuten und Handwerkern zu halten; nach ihren Vorstellungen sollte das Recht auf Wahl zur Kammer beschränkt sein auf die mit einem Gewerbesteuersatz von mindestens 28 Talern belasteten Ge-

<sup>84</sup>) Verfügung vom 13. Febr. 1884 (Amtsblatt, 1884, S. 56f.).

<sup>85</sup>) Überlastung der Kinder (unter 14 Jahren) und „jungen Leute“ (14–16 Jahre) durch die Metallwarenherstellung: „in augenfälliger Weise“ (fol. 98 der in Anm. 81 angegebenen Untersuchungen), bei der Filet- und Perlstickerei: „in besonders hohem Grade“; über die Auswirkungen auf den Schulbesuch: die Kinder sind „abgespannt und schlaff“ (ebd., fol. 98, 103 und 108.); s. hierzu auch SCHNAPPER-ARNDT, 1883, S. 87, 95 und 100.

<sup>86</sup>) Hierzu s. HUBER, Bd 4, 1969, S. 1105f.

<sup>87</sup>) 100 Jahre Industrie- und Handelskammer Dillenburg, o.J., S. 7f.

<sup>88</sup>) Gesetz-Slg. Preußen, 1870, S. 134–40.

<sup>89</sup>) Geschichte der Handelskammer Frankfurt, 1908, S. 774.

schäftsleute. Im Polizeipräsidium<sup>90)</sup> fand das dabei vorgebrachte Argument Unterstützung, daß man sich in der Kammer hauptsächlich mit Bank- und Großhandelsgeschäften abgebe; mit einem Zensus von 24 Talern glaubte man aber den Wünschen der Kammer zu entsprechen, ohne den Kreis der Mitglieder allzu klein zu halten. Die damals erfolgte Zuordnung Bockenheims (Regierungsbezirk Kassel) zum Frankfurter Kammerbezirk<sup>91)</sup> berücksichtigte die besonderen wirtschaftsgeographischen Gegebenheiten, denen man schon früher beim Zuschnitt des Polizeipräsidialbezirks Rechnung getragen hatte. Auch das Amt Homburg im Obertaunuskreis hatte enge wirtschaftliche Beziehungen zum Main hin, aber auf einen Antrag des Landrats in Homburg hin<sup>92)</sup> blieb das Amt ohne Verbindung zu einer der Kammern des Bezirks.

Die Handelskammer in Wiesbaden, die den Anschluß Homburgs angestrebt hatte, war daneben bemüht, ihren Charakter als Interessenvertreterin des Weinbaues und -handels und der chemischen Industrie schärfer zu profilieren. So wollte man das Amt Nastätten in Unterlahnkreis mit seinem Erzbergbau lieber der Kammer in Limburg zugeordnet wissen. Mit seiner Zustimmung kam das zuständige Ministerium<sup>93)</sup> auch den Vorstellungen der Limburger Kammer entgegen, nach denen die Ortschaften entlang der Eisenbahn an der Lahn „gleichsam eine einzige langgestreckte Stadt mit ziemlich gleichartigen Handelsinteressen“ bildeten<sup>94)</sup>, zu der das Amt Nastätten mit seinen Erzgruben eine homogene Ergänzung bot. Fortan umfaßte der Wiesbadener Kammerbezirk die Stadt Wiesbaden, den Mainkreis, den Rheingaukreis ohne das Amt Braubach, den Untertaunuskreis und den Obertaunuskreis ohne das Amt Homburg; die Limburger Kammer vertrat die Interessen des Unterwesterwaldkreises, der Lahnkreise und des Amtes Braubach. Nur an den Grenzen des Dillenburg Kammerbezirks änderte sich nichts, da die Kammer die Einheit der wirtschaftlichen Interessen des Dill- und Oberwesterwaldkreises in der bisherigen Einteilung vollauf gewahrt sah<sup>95)</sup>.

Damit blieb neben Homburg auch der gesamte Kreis Biedenkopf ohne Vertretung in einer der Kammern. Landrat v. Strauss wollte schon 1868 eine besondere Kammer für seinen Kreis haben und verwies, als die Regierung Einwände erhob, auf den Mangel an wirtschaftlichen und verkehrsmäßigen Berührungspunkten mit dem Kammerbezirk Dillenburg. Der ganze Verkehr gehe nach Marburg und Gießen<sup>96)</sup>, d. h. in den Kasseler Regierungsbezirk und in das Großherzogtum Hessen. Seine Argumente widersprachen jedoch denen, die man bei der Zuordnung des Kreises zum Regierungsbezirk Wiesbaden<sup>97)</sup> geltend gemacht hatte, und die Wies-

---

<sup>90)</sup> Bericht vom 18. Nov. 1870 (HStAW 405, 653, fol. 126f.).

<sup>91)</sup> Verfügung des Handelsministeriums vom 19. Dez. 1870 (ebd., fol. 154). Wegen des Widerstandes der Gewerbetreibenden in Hausen, Niederrad, Oberrad und Niederursel kamen damals neben Bockenheim nur Bornheim und Bonames von den Außengemeinden des Frankfurter Polizeipräsidialbezirks zur Frankfurter Handelskammer.

<sup>92)</sup> Bericht vom 19. Mai 1870 (ebd., fol. 21).

<sup>93)</sup> s. Anm. 91.

<sup>94)</sup> Bericht vom 2. Juni 1870 (ebd., fol. 27f.).

<sup>95)</sup> Bericht vom 11. Juni 1870 (ebd.).

<sup>96)</sup> Bericht vom 25. Okt. 1868 (HStAW 405, 646, fol. 5f.) und vom 21. Nov. 1868 (ebd., fol. 9).

<sup>97)</sup> s. Kap. 3.1.

badener Regierung betonte daraufhin umsomehr die Abhängigkeit der Eisenhütten im Raum Biedenkopf vom Eisenerz aus dem Dillenburg Kammerbezirk<sup>98</sup>). Es kam jedoch erst 1890 zu dem von der Regierung gewünschten Anschluß<sup>99</sup>). Das Amt Homburg, 1873 zuerst der Wiesbadener Kammer zugeteilt<sup>100</sup>), kam 1883 zum Gebiet der Handelskammer Frankfurt<sup>101</sup>).

In Zusammenhang mit der Einberufung eines Volkswirtschaftsrates für Preußen, der 1881 zu seinen ersten Sitzungen zusammentreten sollte, fiel auch der Regierung in Wiesbaden die Aufgabe zu, geeignete Persönlichkeiten für den Rat vorzuschlagen. Da außerdem der nassauische Gewerbeverein, der Landwirtschaftsverein und die Handelskammern Männer ihrer Wahl präsentieren konnten, berücksichtigte die Regierung bei ihren Vorschlägen<sup>102</sup>) neben Handwerkern und einigen Wirtschaftsvertretern aus dem Kreis Biedenkopf auch Männer aus der Forstwirtschaft und der Montanindustrie, die sie in den regionalen wirtschaftlichen Organisationen zu gering berücksichtigt fand. Die nationale bzw. konservative und schutzzöllnerische Haltung ihrer Kandidaten schien ihr garantiert. Einen geeigneten Vertreter der Arbeiterschaft vermochte die Regierung allerdings nicht zu nennen, wegen der eindeutig sozialdemokratischen Einstellung der ihr bekannten Arbeiter in Frankfurt fand sie auch dort keinen Repräsentanten ihrer Wahl.

Wenig später entstanden mit den sogenannten Eisenbahnräten Gremien für wirtschafts- und verkehrspolitische Ziele, die mehr den regionalen Belangen dienen sollten. Der Wiesbadener Bezirk hatte sich bereits einige Jahre zuvor auf Initiative der Eisenbahndirektion Wiesbaden eine ähnliche Vertretung geschaffen. Zur ersten Sitzung dieser Vorläuferorganisation, von der sich die Eisenbahnverwaltung engeren Kontakt zum gütertransportierenden Handel und zu den Gewerben mit Massenproduktion versprach, kamen am 4. März 1876 vier Vertreter der Bahndirektion und der Handelskammern Wiesbaden, Limburg und Dillenburg in Wiesbaden zusammen<sup>103</sup>). An die Stelle dieser Wiesbadener Eisenbahnkonferenzen, die nach dem Urteil der Wirtschaftsvertreter gute Arbeit leisteten<sup>104</sup>), trat im November 1878 als weiterer Vorläufer die erste Konferenz der Bahndirektionen zu Frankfurt, Kassel und Wiesbaden, zu der die Frankfurter Direktion eingeladen

<sup>98</sup>) Bericht an das Handelsministerium vom 18. Dez. 1868 (HStAW 405, 646, fol. 12f.).

<sup>99</sup>) 100 Jahre Industrie- und Handelskammer Dillenburg, o.J., S. 11.

<sup>100</sup>) Verfügung des Handelsministeriums vom 11. Juni 1873 (Amtsblatt 1873, Extrabeilage zu Nr. 26, S. 209).

<sup>101</sup>) Verfügung des Handelsministeriums vom 12. Sept. 1883 (HStAW 405, 2912). Auch die Gemeinde Hausen, vom Obertaunuskreis die Gemeinden Königstein, Kronberg und Oberursel und die Mainkreisgemeinden Rödelheim und Griesheim kamen damals zur Frankfurter Kammer.

<sup>102</sup>) Bericht vom 4. Dez. 1880 (StAM 150, 564). Die dann erfolgten Ernennungen zu Mitgliedern des Rates gingen nicht auf die Vorschläge der Regierung zurück; ernannt wurden an Mitgliedern aus dem Wiesbadener Bezirk: der Gutsbesitzer Karl Cramer aus Wiesbaden, der Fabrikant Fritz Kalle aus Biebrich und der Geheime Kommerzienrat Gustav de Neufville aus Frankfurt (Reichsanzeiger vom 14. Jan. 1881).

<sup>103</sup>) Jahresbericht der Handelskammer Wiesbaden, 1875, S. 23ff.

<sup>104</sup>) Ebd., 1876, S. 18.

hatte<sup>105</sup>). Delegierte der in den Direktionsbereichen befindlichen Handelskammern, der landwirtschaftlichen und industriellen Vereine waren die Gesprächspartner. In diesen Konferenzen dokumentiert sich der erste Versuch, zwischen den Teilen der 1867 geschaffenen Provinz Hessen-Nassau<sup>106</sup>) über den staatlich-verwaltungsmäßigen Kontakt hinaus auch wirtschaftspolitisch besondere Verbindungen herzustellen. Als dann 1882 die Einladungen zur ersten Sitzung des Eisenbahnrates für den (inzwischen erweiterten) Bezirk der Eisenbahndirektion Frankfurt an preußische und nichtpreußische Handelskammern (u. a. Berlin, Göttingen, Halle) und an freie Industriellenvereine ergingen<sup>107</sup>), war der Mittelrheinische Fabrikantenverein, eine wirtschaftspolitisch sehr aktive Gruppe von Industriellen, im Gegensatz zu den vorhergegangenen Konferenzen nicht mehr unter den Eingeladenen. Nach seinen eigenen Angaben<sup>108</sup>) hatte die Mehrzahl seiner Mitglieder ihre Unternehmen in der Provinz Hessen-Nassau, und so bekannte Namen wie Brüning-Höchst, Kalle-Biebrich, Kopp-Östrich usw. erschienen in der Mitgliedsliste. In Wiesbaden wie in Kassel setzten sich die Behörden für den Verein ein<sup>109</sup>); laut Protokoll der ersten Sitzung am 13. März 1883<sup>110</sup>) nahm er dann doch an den Verhandlungen teil.

Innungen, Handelskammern und der Volkswirtschaftsrat genügten aber nicht den Ansprüchen Bismarcks, die aus seiner Vorstellung resultierten, gesamtwirtschaftliche Vereinigungen für den Ausgleich zwischen den kontroversen Interessen der einzelnen Wirtschaftszweige sorgen zu lassen. Er regte deshalb im Mai 1883<sup>111</sup>) die Einrichtung von sogenannten Gewerbekammern an. Die Unkosten sollten die Wahlkörper, nämlich die höheren kommunalen Verbände in den Provinzen tragen.

Schon auf die ersten Informationen hin warnte Oberpräsident Eulenburg im Juni 1883 davor, auf ein Entgegenkommen der Kommunalstände zu hoffen<sup>112</sup>). Im folgenden Jahr regten die Ressortminister an, nicht bis zur ersten Wahl der Kammermitglieder zu warten, sondern umgehend Konferenzen mit Vertretern aus den verschiedenen Wirtschaftszweigen abhalten zu lassen<sup>113</sup>). Die Wiesbadener Regierung reichte daraufhin eine Liste mit Namen ein. Aber sie war in Verlegenheit, welche Themen sie den Konferenzen angesichts der vielfältigen Äußerungen der bereits bestehenden wirtschaftspolitischen Organisationen noch vorlegen konnte<sup>114</sup>). In Wiesbaden und in Frankfurt lehnten die Handelskammern wie auch die beiden kommunalständischen Vertretungen des Bezirks jede Mitwirkung bei

<sup>105</sup>) Mitteilungen für den Mittelrheinischen Fabrikantenverein, Jan. 1879, S. 309ff.

<sup>106</sup>) Allerdings nahmen an den Konferenzen auch Handelskammern und Vereine teil, die ihren Sitz außerhalb der Provinz hatten.

<sup>107</sup>) Verfügung vom 20. Dez. 1882 (StAM 150, 2098).

<sup>108</sup>) Mitteilungen für den Mittelrheinischen Fabrikantenverein, März 1882, S. 1182.

<sup>109</sup>) Bericht der Regierung vom 14. Sept. 1882 und des Oberpräsidiums vom 15. Sept. 1882 (StAM 150, 2098).

<sup>110</sup>) Mitteilungen für den Mittelrheinischen Fabrikantenverein, Juni u. Juli 1883, S. 1341.

<sup>111</sup>) Zirkular vom 19. Mai 1883 (StAM 150, 565).

<sup>112</sup>) Bericht vom 9. Juni 1883 (ebd.).

<sup>113</sup>) Zirkular vom 24. Juli 1884 (ebd.).

<sup>114</sup>) Bericht vom 17. Okt. 1884 (ebd.).

der Einrichtung besonderer Gewerkekammern ab<sup>115</sup>). Wurmb führte diese Entschlüsse darauf zurück, daß die Linksliberalen mit ihrem starken Einfluß auf die Handelskammern und den nassauischen Gewerbeverein kein Interesse an der Förderung konkurrierender Einrichtungen haben könnten<sup>116</sup>). Die Regierung legte darüber hinaus offen ihre Bedenken dar, zugunsten einer Körperschaft mit noch völlig ungewisser Leistungsfähigkeit das Wirkungsfeld der anerkannt tüchtigen Handelskammern und Ortsgewerbevereine im Bezirk zu beschneiden<sup>117</sup>). Frankfurt sollte eine eigene Gewerkekammer erhalten; da die Tage des Frankfurter Stadtkreises in seiner Funktion als selbständiger kommunalständischer Verband damals aber bereits gezählt waren, sollte der zukünftige erweiterte Kommunalparlament in Wiesbaden auch die Mitglieder der Frankfurter Gewerkekammer wählen. In einer derartigen Regelung sah man in Frankfurt die besonderen wirtschaftlichen Interessen der Stadt nicht genügend gesichert<sup>118</sup>).

Die Angelegenheit nahm in der Provinz Hessen-Nassau in den nächsten Jahren keinen rechten Fortgang, erst im Mai 1887<sup>119</sup>) versammelten sich im Wiesbadener Bezirk Wirtschaftsvertreter zur ersten der gewünschten Gewerkekongressen.

#### 7.4 Handel, Industrie, Bergbau und Verkehr

Wie schon in den Handelskammern des Bezirks (nicht anders als im übrigen Preußen) trotz ihres irreführenden Namens die leitenden Kräfte aus Industrie, Bergbau und Handel organisatorische Vereinigungspunkte hatten, rückten vom Bezugspunkt der Verwaltung aus die Probleme der drei Wirtschaftsformen zusammen mit denen des Verkehrs ebenfalls zu einem Feld zusammen, demgegenüber die Belange von Handwerk und Landwirtschaft isolierter standen. Mit allem denkbaren Nachdruck nahmen die Kammern zu Verkehrsfragen Stellung, und in der Tat erhielt der Wiesbadener Bezirk die wichtigste Hilfe für seine Industrie und seinen Bergbau durch staatliche Eingriffe in die Verkehrsverhältnisse. Der thematisch große Umfang des Kapitels ist aus diesen Gründen nicht reduzierbar.

Nicht zu den geringsten Pflichten der Kreis- und Bezirksbehörden in Preußen gehörte die regelmäßige Berichterstattung über alle wissenswerten Vorgänge in ihren Sprengeln<sup>120</sup>). Im festen Schema der Berichte nahmen die Abschnitte über wirtschaftliche Fragen einen hervorragenden Platz ein. Mit dem Jahr 1876 begann außerdem eine Reihe regelmäßiger Berichte an den Kasseler Oberpräsidenten speziell über die Lage der Industrie. Die außerdem zur Verfügung stehenden

<sup>115</sup>) Jahresbericht der Handelskammer Wiesbaden, 1884, S. 23; Jahresbericht der Handelskammer Frankfurt, 1884, S. 1–7 und 1885, S. 1; Bericht des Vorsitzenden des Kasseler Kommunallandtages vom 12. Dez. 1884 (StAM 150, 565); Rheinischer Kurier vom 24. Okt. 1884.

<sup>116</sup>) Bericht vom 9. Nov. 1884 (StAM 150, 565).

<sup>117</sup>) Bericht vom 1. Febr. 1885 (ebd.).

<sup>118</sup>) Briefwechsel zwischen Polizeipräsidenten Hergenhausen und Bürgermeister Miquel am 13. und 17. Sept. 1884 (StaArchF T 239, fol. 1f.).

<sup>119</sup>) Bericht vom 25. Mai 1887 (StAM 150, 565).

<sup>120</sup>) § 40 der Instruktion von 1817 (Gesetz-Slg. Preußen, 1817, S. 276).

Berichte der Handelskammern ermöglichen es, einleitend einem kurzen Abriss über die Vorgänge in Industrie, Bergbau und Handel aus der Sicht der Behörden die entsprechenden Stellungnahmen aus den Wirtschaftskreisen gegenüberzustellen.

Da es aber, wie die Akten vermuten lassen, zu direkten, der Information dienenden Kontakten zwischen der Regierung und den Unternehmern nicht kam, erschöpften sich die Berichte aus Wiesbaden häufig im kommentarlosen Reproduktionen der Meldungen der Kreisbehörden, des Oberbergamtes Bonn, des Fabrikinspektors und vor allem der Handelskammern selbst, was eine vergleichende Darstellung häufig nicht ermöglicht. Überdies erschienen häufig genug in den Berichten Zahlenangaben ohne Zusammenhang und ohne regionale Differenzierung. Außerdem fällt immer wieder auf, wie wenig präzise die betriebswirtschaftlichen Vorstellungen der Regierung waren. Als die Regierung für die oben erwähnten Gewerbekonferenzen im Oktober 1884 einen Maurermeister, einen Gerber und einen Häfnermeister als Vertreter der Industrie nominieren wollte und damit selbst hinter den Minimalforderungen zurückblieb, die man vor 1866 in Nassau an einen Fabrikbetrieb gestellt hatte<sup>121</sup>), kritisierten die zuständigen Ministerien die Verwendung eines derartig veralteten Industrie-Begriffes<sup>122</sup>). Die Tatsache, daß die Regierung in Ermangelung eigener Unterlagen auf Vorschläge nicht etwa der kompetenten Handelskammern, sondern des nassauischen Gewerbevereins, einer Vertretung der Handwerke also, zurückgegriffen hatte, war als Erklärung oder zur Entschuldigung<sup>123</sup>) wenig brauchbar.

Über die Auswirkungen eines der wichtigsten Daten der wirtschaftlichen Entwicklung des Bezirks nach dem Übergangsjahr, des Wechsels vom Gulden zum Taler am 18. Januar 1868<sup>124</sup>), wußte die Regierung nichts zu berichten. Die Wiesbadener Handelskammer<sup>125</sup>) hatte sich vor allem gegen jede Ausnahmeregelung allein für den Kammernachbarn Frankfurt gewehrt, die dann doch — zumindest vorerst — gewährt wurde. Da der Raum Wiesbaden „in Geldgeschäften ausschließlich und allein von Frankfurt a. M. abhängig“ war<sup>126</sup>), traten nun bei jedem Geldgeschäft fühlbare Wechselverluste ein<sup>127</sup>). Noch 1870 warf die Wiesbadener Wirtschaft der Regierung vor, die Zustimmung der Limburger und Dillenburger Kammer zur Talerwährung irrigerweise als repräsentativ für den ganzen Regierungsbezirk gewertet zu haben: *Die Königliche Regierung übernahm das vormalige Herzogtum Nassau als ein politisches Ganze und glaubte daher, wahrscheinlich unbekannt mit den Verhältnissen desselben, auch ein wirtschaftliches Ganzes zu akquirieren. Dem war aber keineswegs so. Das vormalige Herzogtum Nassau war von jeher von zwei ganz verschiedenen Strömungen des Güterverkehrs beherrscht, von denen die eine nach Frankfurt gerichtet war, soweit sie den Geldver-*

<sup>121</sup>) VOELCKER, o.J., S. 19.

<sup>122</sup>) Verfügung vom 15. Jan. 1885 (StAM 150, 565).

<sup>123</sup>) Bericht vom 1. Febr. 1885 (ebd.).

<sup>124</sup>) Verordnung vom 24. Aug. 1867 (Gesetz-Slg. Preußen, 1867, S. 1427ff.).

<sup>125</sup>) Jahresbericht der Handelskammer Wiesbaden, 1866 (erschienen 1868), S. 2.

<sup>126</sup>) Ebd., 1868, S. 61.

<sup>127</sup>) Ebd., 1869, S. 51.

kehr, nach Mainz, soweit sie den Landesproduktenverkehr betraf – die andere dagegen nach Köln gerichtet war. Alles was südlich von den Höhen des Taunus liegt, gehört zu dem ersten Bezirk [ . . . ].<sup>128)</sup> Aber die liberalen Kreise hatten ja im Jahr 1866<sup>129)</sup> selbst die überaus engen wirtschaftlichen Bindungen des Landes an den Norden betont.

Die Regierung hingegen richtete damals nicht den Blick auf die währungspolitisch bedingten Probleme, sondern vor allem, wie bereits erwähnt<sup>130)</sup>, auf den z. T. strukturbedingten Stillstand im Bergbau, dessen weiterer Entwicklung sie eine für den Bezirk entscheidende Bedeutung beimaß<sup>131)</sup>. Insgesamt bewertete sie die wirtschaftliche Lage nicht ungünstig, sah aber auch keine Aufwärtsbewegung. Nur der Bergbau auf Nichteisen und auf hochwertiges Eisenerz, also vor allem in den Gruben in Staatsbesitz<sup>132)</sup>, bildeten eine Ausnahme. Gegen Ende des Jahres 1868 besserte sich die Lage im Handel und auch im Bergbau; die geringhaltigen Erze blieben jedoch nicht absatzfähig<sup>133)</sup>. Auch die Eisenindustrie und der Westerwälder Braunkohlebergbau spürten im neuen Jahr nach den Beobachtungen der Regierung eine Aufwärtsbewegung<sup>134)</sup>, bis dann der Kriegsbeginn im Sommer 1870 eine rasche Wende brachte. Der kriegsbedingte Mangel an Eisenbahnwaggonen traf empfindlich die Puddel- und Walzwerke, die Eisenerz- und Braunkohlegruben<sup>135)</sup>.

Mit dem Frühjahr 1872 begann auch im Wiesbadener Bezirk eine Konjunkturperiode, die umfassend, in besonderer Stärke aber bei den Montan- und Hüttenbetrieben sich bemerkbar machte<sup>136)</sup>. Am 1. Mai 1873 meldete das wöchentlich erscheinende Amtsblatt der Regierung mit 38 Verleihungen von Bergwerkseigentum durch das Oberbergamt Bonn<sup>137)</sup> ein Spitzenergebnis, das in den hier interessierenden Jahren nicht noch einmal erreicht wurde. Wie stark die junge chemische Industrie im Süden des Bezirks, die wohl wichtigste neue Industrie in der sonst traditionsgeprägten Wirtschaft Nassaus, an dieser Entwicklung teilnahm, registrierte die Verwaltung allerdings weit weniger aufmerksam als die Wiesbadener Handelskammer<sup>138)</sup>.

<sup>128)</sup> Ebd., 1870, S. 72.

<sup>129)</sup> s. Kap. 1.2.

<sup>130)</sup> s. Kap. 3.2.

<sup>131)</sup> Zeitungsbericht vom 21. Juni 1868 (HStAW 405, 29, fol. 40f.).

<sup>132)</sup> s. Kap. 2.2.

<sup>133)</sup> Zeitungsbericht vom Dez. 1868 (HStAW 405, 29, fol. 63), vom 31. März, 6. Juli und 30. Sept. 1869 (HStAW 405, 1065, fol. 51, 69, 117).

<sup>134)</sup> Zeitungsbericht vom 18. Dez. 1869 und vom 1. April 1870 (ebd., fol. 136 und HStAW 405, 29, fol. 125).

<sup>135)</sup> Zeitungsbericht vom 23. Dez. 1870 (ebd., fol. 162); s. dazu auch die Berichte des Oberbergamtes Bonn vom 24. Aug. 1870 (HStAW 405, 1065, fol. 231f.), vom 22. Febr., 24. Aug. und 24. Nov. 1871 (HStAW 405, 1066, fol. 26, 166, 236).

<sup>136)</sup> Zeitungsbericht vom 31. März 1872 (ebd., fol. 359), vom 30. Sept. und 31. Dez. 1872 (HStAW 405, 1067, fol. 58, 144) und vom 30. März 1873 (HStAW 405, 92, fol. 45). Am 20. Nov. 1872 meldet der Landrat des Dillkreises: „Der Wohlstand hebt sich in den arbeitenden Klassen und bei den Industriellen sichtlich [ . . . ]. Die Montanindustrie blüht in [bisher] kaum gekanntem Umfang. Die Preise der Eisenerzgruben sind schwindelhafte“ (HStAW 405, 1067, fol. 102).

<sup>137)</sup> Amtsblatt, 1873, S. 142–50.

<sup>138)</sup> Jahresbericht der Handelskammer Wiesbaden, 1871, S. 70ff.

Bereits ein Jahr später ließ in den Eisenwerken an der Dill die Nachfrage nach. Da in den übrigen Wirtschaftszweigen und auch in den Frankfurter Handelsgeschäften noch keine Änderungen festzustellen waren, schloß die Regierung im Juli 1873 in Anlehnung an die Handelskammerberichte einen nennenswerten Einfluß der damals von Wien ausgehenden Unruhe auf dem Kreditmarkt aus<sup>139</sup>). Aber schon im Herbst mußte Wiesbaden die Lähmung sämtlicher Geschäfte im Gefolge der „Wiener Börsenkrise“ vom April 1873 melden; Bergbau, Eisenindustrie und Handel wie auch der für den Bezirk wichtige Fremdenverkehr erlitten Einbußen<sup>140</sup>). Für die Arbeiterbevölkerung brachte dies weniger im Süden des Bezirks als vor allem in den Bergbaurevieren Beeinträchtigungen mit sich. Im Oberlahnkreis entließ der fast völlig stillgelegte Bergbau viele Bergleute, auch die daraufhin erfolgten Betriebseinstellungen bei den Hütten wirkten sich aus. Den Westerwald, den Dillkreis und den Kreis Biedenkopf traf die Entlassung vieler Arbeiter, die bis dahin in Westfalen Beschäftigung gefunden hatten<sup>141</sup>). Daß auch die Bergwerke in Staatsbesitz die Förderung einstellten, so daß 1876 nur noch 16 betrieben wurden<sup>142</sup>), machte „böses Blut“, da viele Bergleute in der Hoffnung auf gesicherte Arbeitsplätze sich dort mit unterdurchschnittlichen Löhnen zufrieden gegeben hatten<sup>143</sup>).

Ab Mitte 1874 mußte die Regierung in den Bergbaugebieten Verarmungstendenzen registrieren; abgesehen von der Landwirtschaft kämpften von den Wirtschaftszweigen des Bezirks nur die Hütten an der Dill damals nicht mit Schwierigkeiten<sup>144</sup>). Da die Regierung in ihren Berichten die Absatz- und Gewinnsituation in den einzelnen Wirtschaftszweigen und die Lage der in diesen Zweigen Beschäftigten nicht immer deutlich genug auseinanderhielt, konnte sie einige Monate später mit Blick auf die guten Ernteergebnisse und den landwirtschaftlichen Nebenerwerb der Bergleute eine erfreuliche, aber allzu pauschale Nachricht geben: Die Schäden in den Montandistrikten seien nicht so schwer, wie anfangs befürchtet<sup>145</sup>). Diese Nebenerwerbsmöglichkeiten waren allerdings der Regierung ebenso Anlaß für die differenziertere Feststellung, daß weniger die Arbeiterschaft als vielmehr der Wohlstand der Besitzenden unter dem wirtschaftlichen Druck leide<sup>146</sup>). Immerhin ging die Zahl der in den „Hauptindustriezweigen“ beschäftigten Arbeiter nach den Beobachtungen der Landräte<sup>147</sup>) von 1872 bis Herbst 1876

<sup>139</sup>) Zeitungsbericht vom 1. Juli 1873 (HStAW 405, 92, fol. 51–57, teilw. abgedr. bei MÜLLER, 1966, S. 141f.).

<sup>140</sup>) Zeitungsbericht vom 2. Okt. 1873 (HStAW 405, 92, fol. 60ff.).

<sup>141</sup>) Zeitungsbericht vom 1. April 1874 (ebd., fol. 76f.).

<sup>142</sup>) Statistische Beschreibung . . . , H. 4, 1877, S. 35; hierzu s. auch den Jahresbericht der Handelskammer Dillenburg, 1874, S. 5.

<sup>143</sup>) Bericht des Landrats des Oberlahnkreises vom 15. Dez. 1874 (HStAW 405, 1068, fol. 292). Daneben liegt eine Nachricht vor, nach welcher sich zumindest im Handelskammerbezirk Dillenburg die privaten Bergwerke an den Lohntarifen orientierten, die für die Domänenbergwerke Gültigkeit besaßen (Rheinischer Kurier vom 22. Febr. 1880, 2. Ausg.).

<sup>144</sup>) Zeitungsbericht vom 25. Dez. 1874 (HStAW 405, 92, fol. 97f.).

<sup>145</sup>) Zeitungsbericht vom 24. Juni 1875 (ebd., fol. 108).

<sup>146</sup>) Hierzu s. die drei ersten Berichte aus 1877 (ebd., fol. 144, 155, 160).

<sup>147</sup>) Die Zahlen sind kreisweise (wenn auch unvollständig) angegeben in den sieben Zusammenstellungen der landrätlichen Berichte vom 2. Nov. 1876 bis 26. Okt. 1878 (HStAW 405, 1117, fol.

um ca. 1 600 zurück; den annähernd 1 770 Entlassungen in den folgenden Monaten bis zum Frühjahr 1879, die vor allem in der Eisenindustrie und in den Eisenerzbergwerken vorgenommen wurden, standen bedeutend weniger Neueinstellungen gegenüber, die nur in dem Bergbau auf Nichteisenerz und in der Chemieindustrie größeren Umfang hatten.

Die Rezession der Jahre 1875 bis 1878 machte auch und besonders<sup>148)</sup> vor den Eisenerzbergwerken nicht halt, deren Ankauf durch rheinisch-westfälische Industrielle man in Wiesbaden angestrebt<sup>149)</sup> und später, als vor allem Krupp als Käufer auftrat – die Kruppsche Bergverwaltung verfügte 1880 über 8,32% des Felderbesitzes an Lahn, Dill und in Oberhessen<sup>150)</sup> –, sorgfältig registriert hatte<sup>151)</sup>.

Ende der siebziger Jahre kehrten sich die Vorteile aus der Koppelung von landwirtschaftlichem und bergbaulichem Erwerb in ihr Gegenteil um: Die Kleinbauern verloren den Verdienst, den sie bisher aus der Abfuhr der Montanprodukte von den Gruben gezogen hatten; dies wiederum wirkte sich in Verbindung mit den damals niedrigen Preisen für Agrarprodukte und der nachlassenden Baulust in den Städten auch auf die Einkommen der Handwerker aus, so daß die Regierung eine Konsumabschwächung in allen Bevölkerungsschichten feststellen mußte<sup>152)</sup>.

Im Jahr 1879 notierte die Regierung einen Aufschwung des Eisenerzbergbaues und der Eisenindustrie, der vor allem der neuen Zollpolitik zugeschrieben wurde<sup>153)</sup>. Die partielle Aufwärtsbewegung unterlag in der Folgezeit starken Schwankungen, überall in der sonstigen industriellen Wirtschaft fand die Regierung, gestützt auf die Meldungen der von der positiven Wirkung der Zollpolitik überzeugten Landräte<sup>154)</sup> und des Gewerberates, Ansätze zur Besserung.

Zwar verspürte die Regierung Mitte des Jahres 1881 keine allgemeine Belebung der Geschäfte, die Lage der Landwirtschaft beschrieb sie sogar als ausgesprochen schlecht, und die Montanindustrie hatte weitere Entlassungen vorgenommen.

---

27–34, 51–56, 76–81, 104–09, 128–33, 151–54, 177–81, 223–28) und den von der Regierung listenmäßig nicht ausgewerteten Berichten der Landräte zum Wintersemester 1878/79 (ebd.). Allein der bergamtlich kontrollierte Bergbau des Bezirks reduzierte zwischen 1873, dem Höhepunkt der Konjunktur, und 1876 seine Belegschaften von 10 297 Arbeitern (in 542 betriebenen Gruben mit einer Jahresproduktion im Wert von rund 10 Millionen Mark) auf 7601 Arbeiter (in 273 Gruben mit einer Jahresproduktion im Wert von sieben Millionen Mark) (Statistische Beschreibung, H. 4, 1877, S. 36ff.); damit war man wieder, wenn die Steinbrucharbeiter mit berücksichtigt werden, auf dem Stand von 1861 angelangt; damals arbeiteten im Herzogtum rund 8000 Bergleute (VOELCKER, o.J., S. 22). Zumindest mengenmäßig sollte der Bergbau erst um die Jahrhundertwende den Stand von 1872 wieder erreichen (EINECKE, 1932, S. 37).

<sup>148)</sup> Zeitungsbericht vom 23. März 1881 (HStAW 405, 93, fol. 3).

<sup>149)</sup> s. Kap. 3.2.

<sup>150)</sup> EINECKE, 1932, S. 121.

<sup>151)</sup> Zeitungsbericht vom 1. April und 30. Juni 1870 (HStAW 405, 29, fol. 125, 137).

<sup>152)</sup> Zeitungsbericht vom 27. März 1879 (HStAW 405, 92, fol. 206). Die Wiesbadener Kammer hatte schon seit 1873 diese Tendenz registriert, obwohl ihr Kammerbezirk damals noch relativ günstige wirtschaftliche Ergebnisse erzielte (Jahresbericht der Handelskammer Wiesbaden, 1879, S. 49).

<sup>153)</sup> Zeitungsbericht vom 22. Dez. 1879 und 24. März 1880 (HStAW 405, 92, fol. 221, 227); Bericht vom 20. Okt. 1879 (HStAW 405, 1117, fol. 279).

<sup>154)</sup> s. die Berichte der Landräte in HStAW 405, 1071.

„Gleichwohl darf als gewiß angenommen werden, daß die eingeführten Zölle im allgemeinen der heimischen Produktion und dem Handel zum Nutzen gereichen, und insbesondere würde auch die Eisenindustrie ohne den Zoll gegenwärtig ohne Zweifel auf einem noch niedrigeren Niveau angekommen sein“.<sup>155)</sup>

Besonders hier, in der Schutzzollfrage, waren die Stellungnahmen der Wirtschaftsvertretungen weit differenzierter und zurückhaltender. Die Wiesbadener Kammer konnte sich noch 1883 zu keinem eindeutigen Urteil entschließen<sup>156)</sup>; deutlich herausgestellt wurde nur der Schaden, den die exportorientierten Branchen der Chemieindustrie durch die im Gegenzug von anderen Ländern erhobenen neuen Zölle erlitten<sup>157)</sup>. In der Frankfurter Handelskammer hatte man auf die ersten Anzeichen einer neuen Wirtschaftspolitik hin eine umfangreiche Liste von Handelswaren zusammengestellt, für die nach Auffassung der Kammer ein Schutzzoll nicht in Frage kam. Insgesamt erwartete man von der neuen Politik Schäden für alle am Wirtschaftsprozeß beteiligten Kräfte<sup>158)</sup>. Die Stadtverordnetenversammlung machte besonders auf die voraussichtlichen Nachteile für die breiteren Bevölkerungsschichten aufmerksam<sup>159)</sup>. In der Folgezeit sah sich die Kammer in ihren Befürchtungen bestätigt<sup>160)</sup>. Die Kammer des Dillgebietes hatte sich gegen jede Veränderung im Zollsystem ausgesprochen — für sie der einzige Weg, die Wünsche der roheisenproduzierenden Hochofengießereien und zugleich der an billigem Roheisen interessierten eisenverarbeitenden Industrie zu vertreten<sup>161)</sup>. Später stimmte sie der neuen Wirtschaftspolitik zu, die „im ganzen einige Besserung gebracht“ habe<sup>162)</sup>. Im Lahnggebiet war die Limburger Kammer für einen mäßigen, die Konkurrenz nicht hemmenden Zoll auf Eisenimporte eingetreten<sup>163)</sup>; die gegebenen Nachteile der geringhaltigen Erze aus ihrem Gebiet blieben ihr aber stets bewußt<sup>164)</sup>.

Ab dem Jahr 1883 zeigen die Berichte der Regierung mehr und mehr ein uneinheitliches Bild kurzfristiger Auf- und Abschwünge in einzelnen Branchen. Wesentliche Veränderungen in Handel und Gewerbe stellte man über 1886 hinaus nicht mehr fest, der allgemeine Wohlstand erhielt regelmäßig das Prädikat „befriedigend“, „verhältnismäßig günstig“ oder er war „ein ziemlich günstiger“<sup>165)</sup>. So sprach man über die allgemeine wirtschaftliche Lage Mitte der achtziger Jahre ebenfalls kein ungünstiges Urteil, zumal die Schutzzölle ja ihren „wohltätigen Einfluß“ ausübten<sup>166)</sup>. Nur die Absatzschwierigkeiten des Eisenerzbergbaues ab

---

<sup>155)</sup> Zeitungsbericht vom 27. Juni 1881 (HStAW 405, 93, fol. 11).

<sup>156)</sup> Jahresbericht der Handelskammer Wiesbaden, 1883, S. 20.

<sup>157)</sup> Ebd., 1882, S. 6, 79. Jahre später war das Urteil der Kammer im Interesse der Chemieindustrie unverkennbar negativ (ebd., 1884, S. 8f. und 1886, S. 20).

<sup>158)</sup> Jahresbericht der Handelskammer Frankfurt, 1878, S. 132–49, 167–74, 188, 191.

<sup>159)</sup> Mitt. Prot. Stadtverord.-Vers. Frankfurt, 1879, S. 101.

<sup>160)</sup> Jahresbericht der Handelskammer Frankfurt, 1880, S. IX, 78–93.

<sup>161)</sup> Jahresbericht der Handelskammer Dillenburg, 1875, S. 6–9.

<sup>162)</sup> Ebd., 1880, S. 8.

<sup>163)</sup> Jahresbericht der Handelskammer Limburg, 1878, S. 5.

<sup>164)</sup> Ebd., 1881, S. 4f.

<sup>165)</sup> Zeitungsbericht vom 3. April 1883 (HStAW 405, 93, fol. 62), vom 30. April 1884 und vom 4. Juli 1885 (ebd., fol. 95, 142).

<sup>166)</sup> Zeitungsbericht vom 3. April 1885 (ebd., fol. 130).

Mitte 1884 blieben auch in Wiesbaden nicht unvermerkt<sup>167)</sup>, diesmal standen sich aber die Bergwerke in Staatsbesitz wegen ihrer langfristigen Lieferverträge besser und steigerten sogar die Förderung<sup>168)</sup>.

Das Jahr 1886 stand unter dem Eindruck von Preisverfall und Überproduktion in fast allen Branchen; unter den Schwierigkeiten der Montanindustrie hatte nach den Beobachtungen der Regierung die Arbeiterschaft am meisten zu leiden und befand sich bei den vielen Entlassungen und Lohnkürzungen „in trauriger Lage“<sup>169)</sup>.

Bis zuletzt ging die Regierung davon aus, daß die Landwirtschaft des Bezirks unter günstigen Ernte- und Preisbedingungen die allgemeine wirtschaftliche Entwicklung in diesem Gebiet entscheidend beeinflussen könne<sup>170)</sup>; die Wirtschaftsvertreter hingegen hatten schon Mitte der siebziger Jahre auf die Wirkungslosigkeit guter Ernten in bezug auf die Gesamtwirtschaft hingewiesen und auf die bestimmenden Einflüsse überregionaler zyklischer Konjunkturabläufe aufmerksam gemacht<sup>171)</sup>.

Wohl die gezielteste<sup>172)</sup> Bemühung der preußischen Verwaltung, die der Industrie des Bezirks zugute kam, war der Verkauf von Domänenparzellen an expandierende industrielle Unternehmen zu Beginn der siebziger Jahre. Vor allem im industriereichen Amt Dillenburg richteten die Unternehmer viele Anträge an die Regierung, die nicht zögerte, eine beträchtliche Anzahl von Grundstücken zu veräußern. Gegenüber dem Finanzministerium betonte sie dabei stets die Vorteile einer Arealerweiterung für die Unternehmen. Anlässlich des Antrags eines Walzwerkbesitzers aus Sinn (Dillkreis) schrieb sie: *Die größere Anzahl der hier [d. h. im Regierungsbezirk – der Verf.] liegenden industriellen Anlagen liegt umschlossen von fiskalischem Grundeigentum und bedarf dieses letzteren, wenn eine Ausdehnung des Betriebes erforderlich wird. Der großartige Aufschwung dieser Etablissements und der unablässig steigenden Produktion derselben haben bereits vielfach die Erwerbungen von fiskalischen Landparzellen notwendig gemacht [ . . . ]. In Hinblick auf den großen Nutzen, welcher indirekt dem Staatseinkommen durch die Industrie zugeführt wird, dürfte es unzweifelhaft volkswirtschaftlich angemessen sein, wenn der Staat die weitere Ausdehnung seinerseits begünstigt [ . . . ].*<sup>173)</sup>

Mit anderen Wünschen hatte die Wirtschaft nicht den erstrebten Erfolg. Die Dillenburger Bergschule mußte, als nach dem Jahr 1866 für den erweiterten Bezirk

<sup>167)</sup> Zeitungsbericht vom 20. Okt. 1884 (ebd., fol. 111).

<sup>168)</sup> Jahresbericht der Handelskammer Dillenburg, 1884, S. 15.

<sup>169)</sup> Zeitungsbericht vom 16. April 1886 (HStAW 405, 93, fol. 173).

<sup>170)</sup> So noch im Zeitungsbericht vom 10. Jan. 1887 (ebd., fol. 203).

<sup>171)</sup> Jahresbericht der Handelskammer Wiesbaden, 1874, S. 61.

<sup>172)</sup> Hinweise auf Staatsaufträge für krisenbedrohte Industriebetriebe in der Provinz Hessen-Nassau oder gar auf finanzielle Zuweisungen gibt es für den Zeitraum des Themas nur sehr spärlich, s. dazu die prinzipiellen Ausführungen in dem ablehnenden Schreiben des Oberpräsidiums vom 19. Juli 1876 auf das Gesuch des Gewehrfabrikanten Kost in Schmalkalden (StAM 150, 549). Der einzige eruierte Fall: 1877 half das Handelsministerium durch gezielte Bestellungen der Lokomotivenfabrik Henschel in Kassel, die damals kurz vor der Betriebseinstellung stand (Zeitungsbericht der Kasseler Regierung vom 25. März 1877, HStAW 405, 728, fol. 98).

<sup>173)</sup> Bericht vom 3. Aug. 1873 (DZAM 87C, 6877, Bd 1).

des Oberbergamtes Bonn eine Bergschule für ausreichend erachtet wurde, um ihren Fortbestand bängen, aber der Kommunallandtag half aus und übernahm im Oktober 1872 den Betrag des gesperrten Staatszuschusses auf den kommunalständischen Verband<sup>174</sup>). Im Jahr 1883 wollten die Hochofenunternehmen im Dillenburg Kammerbezirk die Domänenverwaltung zur Senkung der Holzpreise bewegen – im Interesse einer traditionsreichen Industrie und ihrer loyalen Arbeiterschaft<sup>175</sup>). Von den 19 Hochöfen, die es 1874 im Bezirk noch gegeben hatte und von denen 15 mit Holzkohle statt mit Koks beschickt wurden<sup>176</sup>), mußten allein im Limburger Kammerbezirk 1876 sämtliche sieben Öfen stillgelegt werden<sup>177</sup>). Um Dillenburg hatte es bereits in den fünfziger Jahren trotz des Waldreichtums nur noch bedenklich wenig Holzkohle gegeben<sup>178</sup>). In Wiesbaden löste der Vorstoß aber keine erkennbaren Reaktionen aus.

Fast bei allen Überlegungen interessierter Kreise, wie die Verwaltung der bedrängten Wirtschaft zu Hilfe kommen sollte, standen Straßenbauprojekte, Kanalbaupläne, vor allem aber Entwürfe neuer Eisenbahnlinien an der Spitze der Vorschläge. Kritische Stimmen kamen gegenüber dieser im Bezirk herrschenden Eisenbahngläubigkeit, diesem „Eisenbahnfieber“<sup>179</sup>), erst Mitte der siebziger Jahre auf<sup>180</sup>). Aber auch die Straßenbaupolitik im Bezirk, um damit anzufangen, blieb nicht frei von Auseinandersetzungen.

Bei der Durchführung von staatlichen Straßenbaumaßnahmen in den ersten Jahren nach 1866 spielten sozialpolitische Überlegungen eine große Rolle. So wurden 1868 im Westerwald<sup>181</sup>) und 1871 im Kreis Biedenkopf<sup>182</sup>) Straßen angelegt, um der armen Bevölkerung Verdienstmöglichkeiten zu schaffen. Subunternehmer schaltete man nicht ein, da die Regierung die Zuwendungen möglichst ungeteilt den Lohnarbeitern zukommen lassen wollte.

Beim Übergang der straßenbaulichen Zuständigkeiten auf den kommunalständischen Verband des Bezirks verzögerten die bereits geschilderten Auseinandersetzungen<sup>183</sup>) den Beginn der Arbeit auf diesem später klassisch gewordenen Sektor überörtlicher Selbstverwaltung beträchtlich. Mit dem Gesetz vom 8. Juli 1875<sup>184</sup>) erhielt dann der Wiesbadener Kommunalverband zugleich mit den übrigen preußischen Provinzialverbänden nicht mehr allein die Trassenfestlegung, sondern nun auch Verwaltung und Instandhaltung der vormaligen Staatsstraßen als Aufgaben zugeteilt. Für dieses neue Tätigkeitsfeld, das auch die technische Bauleitung mit einschloß, standen jährlich rund 640 000 Mark als feste Summe und eine weiterer, sich an der Relation zwischen Bezirksbevölkerungszahl und preußischer Gesamtbe-

<sup>174</sup>) EINECKE, 1932, S. 31; 100 Jahre IHK Dillenburg, 1965, S. 37.

<sup>175</sup>) Jahresbericht der Handelskammer Dillenburg, 1883, S. 24.

<sup>176</sup>) Statistische Beschreibung . . . , H. 4, 1877, S. 44ff., Tafel 1 und 3.

<sup>177</sup>) Jahresbericht der Handelskammer Limburg, 1876, S 5f.

<sup>178</sup>) GERLACH, 1911, S. 82.

<sup>179</sup>) Rheinischer Kurier vom 7. März 1872 (2. Ausg.).

<sup>180</sup>) Hierzu s. Jahresbericht der Handelskammer Dillenburg, 1875, S. 11.

<sup>181</sup>) Zeitungsbericht vom 31. März 1868 (HStAW 405, 29, fol. 6f.).

<sup>182</sup>) Zeitungsbericht vom 31. März 1871 (HStAW 405, 1066, fol. 57).

<sup>183</sup>) s. Kap. 3.5.

<sup>184</sup>) Gesetz-Slg. Preußen, 1875, S. 497–508.

völkerung orientierender Betrag zur Verfügung. Selbst bei Nichtberücksichtigung des letztgenannten Betrages und des seit dem Dotationsgesetz von 1872 allein für Straßenneubauten zustehenden Betrages bedeutet dies eine kräftige Steigerung gegenüber der Summe von 520 000 Mark<sup>185</sup>), mit der bis dahin die staatliche Straßenbauverwaltung des Regierungsbezirks (also mit Einschluß des nun mit eigenen Mitteln ausgestatteten Frankfurter Kommunalverbandes) hatte auskommen müssen.

Für den Wiesbadener Bezirk darf die Bedeutung des Kommunalalltages als „Chausseeparlament“ nicht unterschätzt werden. Waren doch selbst die einfachen „Vizinalwege“ strukturpolitisch wichtige Transportstrecken für Bergbau und Eisenindustrie an Dill und Lahn, deren schlechter Zustand zu Beginn der preußischen Verwaltung die wirtschaftliche Gesundung des Bezirks hemmte<sup>186</sup>). Hinzu kam, daß die Vertreter der Wirtschaft mit dem Fortgang der Straßen- und Wegebauarbeiten in den ersten Jahren nach 1866, in denen allein die Gemeinden und die preußische Staatsverwaltung für die Straßen- und Wegebauarbeiten zuständig waren, sich in ihren Erwartungen getäuscht sahen: „Der Wege- und Straßenbau unseres Bezirks liegt seit Anschluß an Preußen vollständig danieder.“<sup>187</sup>)

Um so höher müssen die Erwartungen gewesen sein, als die kommunalständische Straßen- und Wegebauverwaltung ihre Arbeit aufnahm. An der Lahn und auch im Süden drängte die Wirtschaft auf eine energische Verkehrspolitik auf der Grundlage eines bereits vor 1866 entwickelten Planes, der den Regierungsbezirk mit einem Straßennetz vollständig abdecken wollte. Zur Gewährleistung eines raschen und umfassenden Baubeginns sollte der kommunalständische Verband vor Kreditaufnahmen nicht zurückschrecken<sup>188</sup>). Bereits 1872 nahm der Verband seine Arbeit auf dem verkehrspolitischen Sektor auf und verteilte die ersten Zuschüsse an Gemeinden für deren Wegebaumaßnahmen. In diesem Teilbereich arbeitete der Verband zur vollen Zufriedenheit der Regierung<sup>189</sup>). Gesprächspartner des Verbandes waren die Amtmänner, die im Wegebauwesen eine unerwartete Initiative entwickelten und den Landräten nur Raum für koordinierende Maßnahmen übrigließen. Dies entsprach zwar nicht den gesetzlichen Bestimmungen über das Verhältnis Landrat-Amtmann, aber der Verband war nicht gewillt, ihnen zuliebe den Eifer der Amtmänner zu dämpfen und diese zu „Hilfsarbeitern der Landräte“ zu degradieren<sup>190</sup>). Wie auf anderen Gebieten so vermochte auch hier der preußische Landrat den nassauischen Amtmann nicht aus seiner Stellung zu verdrängen.

Auf dem Sektor der Straßenverwaltung begann der Verband mit 985 km (1876) ausgebauter Straßen, die fortan er zu unterhalten hatte<sup>191</sup>). Ende der siebziger Jahre

---

<sup>185</sup>) Bericht der Regierung vom 18. Jan. 1880 (HStAW 405, 6127).

<sup>186</sup>) Jahresbericht der Handelskammer Dillenburg, 1867, S. 17f. und der Handelskammer Limburg, 1868, S. 9.

<sup>187</sup>) Ebd., 1872, S. 11.

<sup>188</sup>) Jahresbericht der Handelskammer Wiesbaden, 1867, S. 16 und 1872, S. 21 und der Handelskammer Limburg, 1871, S. 8 und 1874, S. 7.

<sup>189</sup>) Zeitungsbericht vom 31. Dez. 1872 (HStAW 405, 1067, fol. 142).

<sup>190</sup>) Vortrag von Landesdirektor Wirth vom 10. Febr. 1877 (Prot. Verh. K.-Landtag Wiesbaden, 1877, S. 144).

<sup>191</sup>) Rheinischer Kurier vom 6. April 1878.

konnte der Verband nach dem Urteil des Landesdirektors Wirth bereits eine positive Bilanz<sup>192)</sup> ihrer Straßenbaubemühungen aufweisen. Die neun neuen Bezirksstraßen, darunter Abschnitte in den Tälern der Weil und der Wisper und eine Strecke über den Taunuskamm nördlich von Oberursel, hatten auch die Zustimmung der organisierten Wirtschaft gefunden<sup>193)</sup>; sechs weitere Streckenabschnitte dachte man in den nächsten sechs Jahren fertigzustellen. Eine längerfristige Planung oder gar die Anfertigung eines Gesamtplans lehnte der ständische Verwaltungsausschuß ab — wegen des unsicheren Standes der Eisenbahnstreckenplanung und der ständigen Korrekturen an den Linien der Posteilwagen. Auch mit der Aufwertung von Gemeindewegen zu Bezirksstraßen hatte man es aus diesen Gründen nicht eilig.

Damit hatten die alten Pläne aus der Zeit vor 1866 eine deutliche Absage erhalten; vielmehr sollten nur die noch bestehenden Lücken in den großen Straßenzügen des Bezirks geschlossen werden, so daß nach Beendigung der geplanten Arbeiten zwei neue, den Kommunalbezirk quer durchschneidende Linien zur Verfügung stehen sollten: einmal längs des Taunusnordhanges von Lorch bis Nauheim und dann von Engers (Rheinprovinz) am Rhein nach Nordosten bis zum Kreis Biedenkopf. Aber auch von der staatlichen Straßenbaupolitik in den ersten Jahren nach 1866 distanzierte sich der Verband deutlich genug: Für die ersten, noch auf Vorschläge der Regierung hin durchgeführten Projekte sei vor allem das Interesse der Domänenverwaltung und der Gemeinden an besseren Holzabfuhrmöglichkeiten maßgebend gewesen. „Später hat man [d. h. die kommunalständische Verwaltung — d. Verf.] immer mehr dahin gestrebt, im Interesse des gesamten Verkehrs, sowohl der Wald- und Feldwirtschaft wie des Handels und der Industrie, das bestehende Bezirksstraßennetz zweckmäßig auszudehnen, sowohl unter sich wie besonders mit den Eisenbahnen und Wasserstraßen zu verbinden und auf diese Weise nutzbarer zu machen.“<sup>194)</sup>

Den Vorwurf einer einseitigen Straßenbaupolitik ließ die Wiesbadener Regierung<sup>195)</sup> nicht auf sich ruhen. Gegenüber dem Oberpräsidium bedauerte sie nun die 1875/76 erfolgte Übergabe der staatlichen Straßen- und Wegebauverwaltung an die Selbstverwaltungsorgane. Man habe schon damals Störungen in der bis dahin gut funktionierenden Organisation erwartet. Im Einzelnen hielt die Regierung der kommunalständischen Verwaltung vor, daß nur zwei der nach 1876 begonnenen Projekte nicht von Regierungsbeamten entworfen und ausgeführt worden seien. Daß gegenwärtig 600 000 Mark für kommunalständische Straßenbauarbeiten disponibel seien, könne man nicht als glänzenden Verwaltungserfolg bezeichnen. Die Fortschritte im Gemeindewegebau verdanke man vor allem den Amtmännern und Landräten. Die Regierung verlangte eine schärfere Kontrolle der nicht verbrauchten Gelder, um, wie sie ausführte, zu verhindern, daß sie für andere kommunalständische Verwaltungsaufgaben ausgegeben würden. Auch in Kassel bemühte sich damals die Regierung um mehr Einfluß auf die kommunalständischen Straßenbau-

---

<sup>192)</sup> Bericht an das Oberpräsidium vom 31. Dez. 1879 (HStAW 405, 6127).

<sup>193)</sup> Jahresbericht der Handelskammer Wiesbaden, 1873, S. 36.

<sup>194)</sup> Bericht Wirths (s. Anm. 192).

<sup>195)</sup> Bericht vom 18. Jan. 1880 (ebd.). Das Konzept ist von der Hand des Baurates Cuno.

maßnahmen, über deren Unzulänglichkeiten sie viele Klagen hatte hören müssen<sup>196</sup>).

War diese Kritik berechtigt? Im südlichen Teil des Wiesbadener kommunalständischen Bezirks standen die Vertreter der Wirtschaft uneingeschränkt hinter den Maßnahmen der kommunalständischen Verwaltung. Dagegen verstummten die Beschwerden der Industriellen an der Lahn über den schlechten Zustand der für den Gütertransport benutzten Wege auch in der Zeit nach 1875 nicht. Hier fand man einen der Gründe für den Niedergang der Eisenindustrie in den siebziger Jahren. An der Lahn hielt man an dem alten Plan eines möglichst vollständigen Straßennetzes fest, dessen ungesäumte und umfassende Inangriffnahme nötigenfalls mittels Anleihen finanziert werden sollte<sup>197</sup>). Aus dem Kreis Biedenkopf kamen Klagen über den durch die Sparsamkeit des Kommunalverbandes verursachten schlechten Zustand der Hauptverbindungsstraßen<sup>198</sup>). Dagegen bestätigte annähernd die Hälfte der 1879/80 in Wiesbaden vorliegenden Berichte der Landräte<sup>199</sup>) die guten Erfolge des Kommunalverbandes bei der Förderung des Gemeindegewerbaues. Erst als Wurmb Meldungen „über einige recht eklatante Fälle“ anforderte<sup>200</sup>), die er dem Kommunallandtag vorhalten wollte, erhielt die Regierung Unterlagen<sup>201</sup>) zu etwa 20 Fällen, in denen Gemeinden hohe örtliche Steuern hatten erheben müssen, da die Zuschüsse des Kommunalverbandes zu ihren Wegebaumaßnahmen allzu bescheiden ausgefallen waren. Mehr als eine ministerielle Ermahnung, der Kommunalverband möge an der Zweckbestimmung der ihm zugebilligten Dotation keine eigenmächtige Änderung vornehmen<sup>202</sup>), erreichte die Regierung jedoch nicht.

In den folgenden Jahren besserte sich das Verhältnis zwischen Kommunalverband und Regierung; über die Leistungen des Verbandes im Straßen- und Wegebau äußerte die Regierung Befriedigung, auch der Zustand der Verkehrslinien gab den staatlichen Behörden keinen Anlaß zu Beschwerden<sup>203</sup>). Dagegen waren von der Montanindustrie an der Lahn und zuletzt auch von der Dill regelmäßig Klagen zu hören. Dort wünschte man „zur Erhaltung einer uralten Industrie“, wie die Limburger Handelskammer sich ausdrückte, einen stärkeren finanziellen Einsatz des Kommunalverbandes beim Wegebau, um über bessere Transportmöglichkeiten die Nachteile der dortigen geringhaltigen Erze gegenüber den Importen mildern zu können<sup>204</sup>). Dagegen bekannten sich nun auch die Kreisbehörden zu dem alten Standpunkt des Kommunalverbandes, daß ohne Beiträge der Bergbauunternehmen als den wichtigsten Benutzern der Wege den vielen armen Gemeinden Instandsetzungsarbeiten nicht zugemutet werden durften<sup>205</sup>). Wer damals gar eine über den

<sup>196</sup>) Zeitungsbericht der Kasseler Regierung vom 25. März 1877 (HStAW 405, 728, fol. 109).

<sup>197</sup>) Jahresbericht der Handelskammer Limburg, 1875, S. 6, 28, 40 und 1876, S. 8.

<sup>198</sup>) Petition vom 17. Nov. 1877 mit 45 Unterschriften (HStAW 405, 4801).

<sup>199</sup>) HStAW 405, 6127. Nur der Bericht des Landrats des Dillkreises vom 13. Jan. 1880 gab allein dem Kommunalverband die Schuld für Unterlassungen im Wegebau.

<sup>200</sup>) Zirkular vom 28. Febr. 1881 (HStAW 405, 167, fol. 1).

<sup>201</sup>) Ebd.

<sup>202</sup>) Verfügung vom 5. Nov. 1880 (HStAW 405, 6127).

<sup>203</sup>) Bericht vom 23. Okt. 1882 und vom 13. Aug. 1886 (ebd.).

<sup>204</sup>) Jahresbericht der Handelskammer Limburg, 1879, S. 6; 1881, S. 6; 1882, S. 7; 1883, S. 9 und der Handelskammer Dillenburg, 1883, S. 8.

<sup>205</sup>) Bericht des Landrats des Unterlahnkreises vom 4. März 1883 (HStAW 405, 1199, fol. 116).

Kapitalmarkt finanzierte Straßenbauaktion des Kommunalverbandes forderte, wußte nichts von der Scheu des Verbandes vor jeder Ausgabe, die nicht über den ordentlichen Etat zu decken war<sup>206</sup>).

Zwischen den bis 1866 im Bezirksgebiet gebauten Eisenbahnstrecken<sup>207</sup>) entlang der Flüsse Main, Rhein, Lahn und Sieg lagen Taunus und Westerwald als große ausgesparte Räume. Nur die Lahnbahn querte den Bezirk; auch die Bahnen, die über Gießen nach Frankfurt zielten und die Ringe im Osten schlossen, die sich um Taunus und Westerwald zogen, lagen überwiegend randlich.

Die zwischen 1866 und 1886 fertiggestellten Strecken, an deren Bau die Regierung jeweils bis zur ministeriellen Zusage gleich den in diesen Fragen sehr aktiven Handelskammern nur als Bittstellerin<sup>208</sup>) sich beteiligen durfte, seien kurz aufgeführt<sup>209</sup>):

1. 1868–1870 die vom Staat gebaute Linie Limburg–Hadamar im Oberlahnkreis (8 km),
2. 1870 die ebenfalls vom Staat gebaute Linie von Diez (an der Lahnbahn) in Richtung Süden bis nach Zollhaus bei Hahnstätten im Unterlahnkreis (11 km),
3. 1870–1872 der erste Abschnitt der Scheldetalbahn von Wallau (Kreis Biedenkopf) nach Dillenburg (11 km); die als Zweigbahn zur Strecke Deutz–Gießen entworfene Linie wurde mit ihr zusammen 1879 verstaatlicht.
4. 1872–1874 die Strecke Rödelheim (Mainkreis)–Kronberg (Ober-Taunuskreis), von privater Seite erbaut (9,6 km),
5. 1872–1877 die Strecke Frankfurt–Limburg, eine von privater Seite gebaute Anschlußlinie an die Lahnbahn, Teil der in den neunziger Jahren von Preußen und Hessen gemeinsam erworbenen Hessischen Ludwigsbahn (75 km),
6. 1879 Anbindung Wiesbadens an die Strecke Frankfurt–Limburg, ebenfalls ein Abschnitt der Hessischen Ludwigsbahn (20 km),
7. 1883 Fertigstellung der Strecke Laasphe (Provinz Westfalen)–Biedenkopf–Cölbe (Regierungsbezirk Kassel), die der preußische Staat bauen ließ und damit den Kreis Biedenkopf sowohl für die Lahnbahn wie auch für die Main-Weserbahn öffnete (36 km),
8. 1884 der Bau der „Unterwesterwaldbahn“ Altenkirchen (Rheinprovinz)–Siershahn (Unterwesterwaldkreis)–Grenzau (mit Abzweig nach Höhr-Grenzhausen im Unterwesterwaldkreis)–Engers (Rheinprovinz) mit Anschluß an die Verkehrswege des Rheintales, und Siershahn–Montabaur–Staffel (an der Lahn bei Limburg); der Bau lag anfangs in Privathand und wurde vom preußischen Staat fertiggestellt (93 km),
9. 1885–1886 Bau der staatlichen „Oberwesterwaldbahn“ Altenkirchen (Rheinprovinz)–Hachenburg (Oberwesterwaldkreis)–Hadamar im Oberlahnkreis (55 km).

<sup>206</sup>) s. Kap. 9.3.

<sup>207</sup>) Hierzu s. FUCHS, 1966.

<sup>208</sup>) Hierzu s. FUCHS, 1956, S. 194.

<sup>209</sup>) v. MAYER, Bd 2, 1891, S. 709–32; FUCHS, 1956; FUCHS, 1961, S. 146; 100 Jahre Dillkreis, o. J., S. 100 und die Zeitungsberichte vom 6. Okt. 1874 und 27. Juni 1879 (HStAW 405, 92, fol. 95, 214), vom 3. April 1883 und 8. Juli 1884 (HStAW 405, 93, fol. 63, 106).

Limburg fungierte bei den aufgezählten Baumaßnahmen als wichtigster Ziel- und Knotenpunkt, von dem aus über den Westerwald nach Norden und Nordosten zur Sieg bzw. zum Rhein und über den Taunus nach Süden zu den Städten Frankfurt und – vorerst nur bis Zollhaus – Wiesbaden Verbindung gesucht wurde.

Die preußische Verwaltung hatte schon bald nach 1866 den engen Zusammenhang zwischen wirtschaftlicher Benachteiligung und mangelnder verkehrsmäßiger Erschließung bestimmter Räume betont, wie sie überhaupt in der ungenügenden inneren Erschließung des Bezirks die Hauptursache seiner ungünstigen wirtschaftlichen Situation im Jahr 1868 sah<sup>210</sup>). Die häufig auftretenden Notstände im Westerwald und auch im Kreis Biedenkopf waren der Verwaltung Begründung genug für ihre Forderungen nach Bau neuer Eisenbahnlinien<sup>211</sup>). Diesem allgemein gehaltenen wirtschaftlich-sozialen Gesichtspunkt entsprach es auch, daß die Regierung den direkten Nutzen der Bauarbeiten als Verdienstmöglichkeit für die arme Bevölkerung betonte<sup>212</sup>) und später über den Mißmut der Bevölkerung berichtete, die mit dem schleppenden Fortgang der Arbeiten auf dem Westerwald nicht einverstanden war<sup>213</sup>). Als der Betrieb der Oberwesterwaldbahn am 1. Oktober 1886 begann, war die Strecke nach Ansicht der Regierung fertiggestellt<sup>214</sup>), obwohl der letzte Abschnitt, der die Verbindung zur Siegbahn und damit zu den Wirtschaftsräumen im Norden herstellen sollte, erst ein Jahr später in Betrieb genommen werden konnte. Auch die frühen Stellungnahmen der Wirtschaft im Frankfurter und Dillenburger Raum strebten vorrangig eine engere verkehrsmäßige Verflechtung der Wirtschaftsregionen innerhalb des Bezirks an<sup>215</sup>). In Wiesbadener und Limburger Wirtschaftskreisen und in der Berliner Zentrale hingegen ging es von Anfang an vor allem um eine bessere Verbindung zwischen Mittelrhein, Lahn und Sieg und dem westfälischen Kohlenrevier über Taunus und Westerwald hinweg<sup>216</sup>). Auch diesen Überlegungen verschloß sich die Regierung nicht; besonders ihre Bemühungen um bessere Eisenbahnverkehrsverhältnisse im Kreis Biedenkopf standen unter diesem Motto<sup>217</sup>).

<sup>210</sup>) Zeitungsbericht vom 31. Dez. 1867 (HStAW 405, 40, fol. 165) und vom 31. März 1868 (HStAW 405, 29, fol. 11).

<sup>211</sup>) Zeitungsbericht vom 31. März 1869 (HStAW 405, 1065, fol. 54f.); Bericht des Landrats des Kreises Biedenkopf vom 15. März 1871, 12. Sept. 1871 und 2. März 1872 (HStAW 405, 1066, fol. 41, 179, 327).

<sup>212</sup>) Zeitungsbericht vom 31. März 1868 (HStAW 405, 29, fol. 9).

<sup>213</sup>) Zeitungsbericht vom 30. Juni 1883 (HStAW 405, 93, fol. 73); über die enormen Schwierigkeiten beim Landerwerb für die Eisenbahnstrecken auf dem Westerwald berichten EHLGEN, 1948, S. 228f. und LERNER, 1965, S. 175.

<sup>214</sup>) Zeitungsbericht vom 4. Okt. 1886 (HStAW 405, 93, fol. 197).

<sup>215</sup>) Jahresbericht der Handelskammer Frankfurt, 1867, S. 15 und 1870, S. 32 und der Handelskammer Dillenburg, 1867, S. 9 und 1869, S. 6, 17.

<sup>216</sup>) Jahresbericht der Handelskammer Wiesbaden, 1869, S. 5, und 1871, S. 14 und 1873, S. 41 und der Handelskammer Limburg, 1871, S. 6; FUCHS, 1956, S. 193. Aber auch die Wiesbadener Kammer betonte später die Bedeutung sozial- und wirtschaftspolitisch notwendiger, wenn auch nicht unbedingt rentabler Strecken zur Erschließung des Westerwaldes und des Taunus (Jahresbericht, 1879, S. 7 und 1881, S. 40f. und 1883, S. 41.)

<sup>217</sup>) Zeitungsbericht vom 31. Dez. 1867 (HStAW 405, 40, fol. 171f.) und vom 31. März 1868 (HStAW 405, 29, fol. 17).

Wenn auch das in den ersten 20 Jahren preußischer Herrschaft erreichte Ergebnis im Rückblick als vollen Erfolg gewertet wird<sup>218</sup>), so gab es doch genügend Anzeichen dafür, daß es auf dem Sektor des Eisenbahnverkehrs mit Neubauten allein nicht getan war. Bereits in den letzten der sechziger Jahre bemühte sich die Regierung zusammen mit den Unternehmern aus dem Dillgebiet vergeblich um Einführung des sogenannten Ein-Pfennig-Tarifs (ein Pfennig Frachtkosten pro Zentner Fracht und pro Meile Transportweg) für Koks und Eisenerz durch die Leitungen der Deutz-Gießener und Bergisch-Märkischen Bahn; der Tarif sollte günstigere Voraussetzungen für den Bezug von Kohle und Koks und die Abfuhr der Dillgerze zu den Hütten an der Ruhr schaffen<sup>219</sup>). Die Tarifffrage blieb für das Dillgebiet auch in einem wirtschaftlich so günstigen Jahr wie 1872 akut, denn die Eisenindustrie des Regierungsbezirks nahm nur ein Viertel der Produktion aus den privaten Bergwerken an der Dill ab<sup>220</sup>). Als dann der Rückschlag einsetzte und außerdem die Köln-Mindener Bahngesellschaft für die Deutz-Gießener Bahn die Tarife heraufsetzte, fand die Limburger Handelskammer mehr noch sogar als die Dillburger Kammer in diesen Frachtkostensteigerungen die wichtigste Ursache für den Niedergang des Bergbaus im Regierungsbezirk<sup>221</sup>). Besonderes Interesse verdient die Tatsache, daß die Köln-Mindener Gesellschaft sich an einer Teilnahme an den Wiesbadener Eisenbahnkonferenzen nicht interessiert zeigte und die enttäuschten Unternehmer von der Dill daraufhin auf der ersten Konferenz nichts vorzutragen wußten<sup>222</sup>). An die Grenzen ihrer Möglichkeiten stieß die Kontaktstelle in Wiesbaden also sehr rasch. Nach der Verstaatlichung der Deutz-Gießener Bahn im Jahr 1879 blieb in der Tarifffrage alles beim alten, auch der später eingesetzte Bezirkseisenbahnrat vermochte dem Dillburger Kammerbezirk nicht zu helfen<sup>223</sup>).

An der Lahn glaubte man zu Beginn der achtziger Jahre nach Erschöpfung der Lager mit hochwertigem Eisenerz nur noch über staatliche Förderungsmaßnahmen auf dem Transportsektor die standortbedingten Nachteile ausgleichen zu können<sup>224</sup>). Die übrigen materialbedingten Schwierigkeiten, die der Verwendung der Lahnerze in der modernen Eisenhüttentechnik im Wege standen<sup>225</sup>), erwähnten die Handelskammerberichte damals nur an untergeordneter Stelle. Auf der anderen Seite war damals in der Tat die Höhe der Frachttarifsätze von ausschlaggebender Bedeutung für die Wirtschaftsentwicklung in den schwerindustriellen Zentren Deutschlands<sup>226</sup>). Ein „Notstandstarif“ für Koks- und Eisenerztransporte auf den Eisenbahnstrecken zwischen dem rheinisch-westfälischen Wirtschaftsraum und den Industriezentren an Lahn, Dill und Sieg sollte die Wirtschaft wieder

<sup>218</sup>) LERNER, 1965, S. 174; LERNER, 1969, S. 176.

<sup>219</sup>) Zeitungsbericht vom 21. Juni 1868 (HStAW 405, 29, fol. 40).

<sup>220</sup>) Jahresbericht der Handelskammer Dillenburg, 1872, S. 9, 24ff.

<sup>221</sup>) Jahresbericht der Handelskammer Limburg, 1874, S. 6, 34 und 1875, S. 28 und 1876, S. 37.

<sup>222</sup>) Jahresbericht der Handelskammer Dillenburg, 1875, S. 12f., 19.

<sup>223</sup>) Ebd., 1884, S. 17f. und 1885, S. 7ff.

<sup>224</sup>) Jahresbericht der Handelskammer Limburg, 1883, S. 9.

<sup>225</sup>) EINECKE, 1932, S. 34f.; GERLACH, 1911, S. 79.

<sup>226</sup>) WURM, 1969, S. 106.

beleben. Bei diesem Vorstoß im Jahr 1885<sup>227)</sup> standen nicht etwa noch Ansprüche eines annektierten und besonders zu berücksichtigenden Landes im Vordergrund der Argumente. Vielmehr betonte man die national und sozial besonders wichtige Rolle einer staatsreuen und bodenverwurzelten Bergwerks- und Hüttenarbeiter-schaft; ganz im Gegensatz zu den sozial bedenklichen Verhältnissen im Ruhrgebiet gehe es also hier im Notstandsgebiet darum, eine „echt nationale Industrie“ zu fördern. Wieder hob man die weitgehende Identität von Kleinbaurntum und Bergmannsstand hervor.

Obwohl das Ministerium für Öffentliche Arbeiten eine regional oder auf einzelne Warengattungen beschränkte Frachtermäßigung als unzulässige Verschiebung der Konkurrenzbedingungen abgelehnt hatte<sup>228)</sup>, befürwortete der Landeseisenbahnrat in Berlin gegen die Stimmen der bekannten Industriellen Stumm (Neunkirchen) und Baare (Bochum) die beantragte Ermäßigung<sup>229)</sup>. Daraufhin stellte Minister Maybach seine Bedenken, wie er im Juli 1886 schrieb, ausnahmsweise zurück und bewilligte die gewünschten Sondertarife, die für die Staatsbahnen einen jährlichen Einnahmeausfall von 1,2 Millionen Mark mit sich bringen mußten, für die Zeit bis Ende 1887<sup>230)</sup>. Bereits Ende 1886 steigerte sich der Absatz von Lahnseinerz bedeutend<sup>231)</sup>. Die Kasseler Regierung unterließ es nicht, auf die Benachteiligung der fiskalischen Gruben ihres Bezirks durch den neuen Ausnahmetarif hinzuweisen<sup>232)</sup> und damit zu dokumentieren, wie wenig die Teile der Provinz noch 1886 vom Ökonomischen her Gemeinsamkeiten besaßen.

Es galt in den Wirtschaftskreisen des Lahnreviers stets als erwiesen, daß neben Verbesserungen im Eisenbahnverkehr der Ausbau der Lahn als Wasserstraße in gleichem Maße gefördert werden müsse. Glaubte man zu Beginn der siebziger Jahre mit einigen Korrekturen an den sonst fast vollständig fertiggestellten Kanalanlagen auszukommen<sup>233)</sup>, so steigerten sich später die Forderungen erheblich; zuletzt galt der Lahnkanal nur zu  $\frac{2}{3}$  als fertiggestellt<sup>234)</sup>. Die Wiesbadener Regierung stand auch in diesem Fall hinter den Vertretern der Wirtschaft<sup>235)</sup>, aber die zuständigen Berliner Ministerien waren sich Mitte der achtziger Jahre darüber einig, daß nur Bahnfrachtermäßigungen oder Lahnkanalisierung, aber nicht beide Maßnahmen zusammen in Frage kamen. Handelsministerium und Ministerium für Öffentliche Arbeiten stimmten im Herbst 1886 darin überein, nach Bewilli-

---

<sup>227)</sup> Petition der Bergbau- und Hüttenvereine in Siegen und für die Reviere an Lahn und Dill und der Handelskammern in Limburg und Siegen an den Reichskanzler vom 10. Juni 1885 (DZAM 120 CIX5, 48, fol. 2–10); Denkschrift des Grafen Stolberg zur Lage an der Lahn (o. D., ebd., fol. 64–66).

<sup>228)</sup> Votum vom 15. Dez. 1885 (ebd., fol. 34f.).

<sup>229)</sup> Protokoll der Sitzung am 25. und 26. Juni 1886 (ebd., fol. 118–22 – Drucksache).

<sup>230)</sup> Schreiben an Bismarck vom 2. Juli 1886 (ebd., fol. 46f.).

<sup>231)</sup> Jahresbericht der Handelskammer Dillenburg, 1886, S. 9.

<sup>232)</sup> Zeitungsbericht der Kasseler Regierung vom 16. Dez. 1886 (HStAW 405, 94, fol. 97).

<sup>233)</sup> Jahresbericht der Handelskammer Limburg, 1871, S. 9.

<sup>234)</sup> Ebd., 1876, S. 11 und 1883, S. 9ff.

<sup>235)</sup> Zeitungsbericht vom 16. April 1886 (HStAW 405, 93, fol. 174).

gung des Ausnahmetarifs für die Eisenbahn von weiteren Arbeiten an der Lahnkanalisation vorerst abzusehen<sup>236</sup>). Erst in den zwanziger Jahren des neuen Jahrhunderts begannen umfassende Bauarbeiten, die den Fluß noch über Limburg hinaus für größere Schiffe dauernd nutzbar machten<sup>237</sup>).

---

<sup>236</sup>) Schreiben Maybachs an Bismarck vom 28. Dez. 1886 (DZAM 120 CIX5, 48, fol. 133f.).

<sup>237</sup>) GEISTHARDT, 1964, S. 83.

## 8 Frankfurt während der Amtszeit vom Mumm und Miquel

### 8.1 Städtische Finanzen und Investitionen bis 1880

Nicht anders als bei den nassauischen Gemeinden stellte sich für Frankfurt die Frage, ob und wie man die Bestimmungen über die kommunalen Einkünfte mit den preußischen Staatssteuergesetzen in Verbindung bringen solle. Nur fiel im Falle Frankfurt die Entscheidung weitgehend in der Kommune selbst und kann neben den bereits geschilderten Vorgängen um die Mildten Stiftungen als weiterer Tendenzindikator der allgemeinen städtischen Politik dienen.

Die neuen städtischen Behörden hatten noch nicht einmal die Zeit gefunden, einem noch vom Senat für 1868 aufgestellten Haushalt Gültigkeit zu verschaffen und zunächst provisorisch eine – später beibehaltene – Einkommenssteuer für 1868 auszuschreiben, die als Zuschlag von 100% zu allen Sätzen der staatlichen klassifizierten Einkommenssteuer nur die Einwohner mit Einkommen von mehr als 1 000 Taler belasten sollte<sup>1)</sup> – da setzte sich die Stadtverordnetenversammlung bereits prinzipiell mit der zukünftigen städtischen Steuerpolitik auseinander. Neben Einkünften aus einer städtischen Akzise rechnete der Etat für 1868 auch mit dem Anteil an der bereits im Mai 1867 eingeführten staatlichen Mahl- und Schlachtsteuer, der Frankfurt laut Gesetz zustand. Einem Teil der Versammlung<sup>2)</sup> erschien diese letztgenannte Steuer prinzipiell untragbar, wie jede Konsumtionssteuer sei sie ungerecht und belaste die Armen zugunsten der Reichen, außerdem erwartete man von ihr Nachteile für das Frankfurter Einzelhandelsgeschäft mit den Einwohnern der Umgegend. An ihre Stelle möge besser als staatliche Steuer die Klassensteuer treten, die in den nicht mahl- und schlachtsteuerpflichtigen preußischen Städten auf den Einwohnern mit Einkommen bis 1 000 Talern lag. Dagegen wies man in der Versammlung mit Erfolg darauf hin, daß die fragliche Steuer die ärmeren Klassen vor jeder direkten staatlichen oder städtischen Steuer bewahre<sup>3)</sup>. Die Vertreter des reinen ökonomischen Liberalismus in der Versammlung drangen nicht mit ihrer Forderung durch, jede Steuer müsse von den Bürgern bewußt und meßbar geleistet werden; sie erwarteten außerdem von einem Verzicht auf die Mahl- und Schlachtsteuer aufgrund der Konkurrenzverhältnisse ein Fallen der Preise von Backprodukten und Fleischwaren, „und zwar um genau so viel, als die Steuer darauf betragen hat.“<sup>4)</sup>

Die Stadtverordneten hätten wohl anders beschlossen, wenn die Regierung etwas früher festgelegt hätte, daß die Stadt nicht nur die höheren Einkommen besteuern dürfe, sondern entweder durch einen Zuschlag zur Mahl- und Schlacht-

<sup>1)</sup> Ausschlußbericht vom 19. Mai 1868, angenommen in der Sitzung am 26. Mai 1868 (Mitt. Prot. Stadtverord.-Vers. Frankfurt, 1867/68, S. 144f.).

<sup>2)</sup> Antrag Wolschendorff vom 13. Dez. 1867 (ebd., S. 57); hierzu s. auch GERTEIS, 1970, S. 108 und KROPAT: Frankfurt . . . , 1971, S. 67.

<sup>3)</sup> Mitt. Prot. Stadtverord.-Vers. Frankfurt, 1867/68, S. 93f.

<sup>4)</sup> Bericht Hadermann und Wolschendorff vom 4. März 1868 (ebd., S. 96).

steuer oder mittels einer städtischen Klassensteuer auch die unteren Einkommen zum Tragen der städtischen Lasten heranziehen müsse. Der Magistrat bedauerte den Entschluß der Regierung, konnte aber nichts anders tun, als die Einführung auch einer Klassensteuer vorzuschlagen; sie wurde auf 25% derjenigen Sätze festgelegt, die der preußische Staat in Frankfurt unter der Voraussetzung der Mahl- und Schlachtsteuerfreiheit für sich erhoben hätte. Nur die Unselbständigen blieben befreit<sup>5)</sup>.

Abgesehen von der klassifizierten Einkommenssteuer blieben die in Frage kommenden staatlichen direkten Steuern von städtischen Zuschlägen frei; daneben tauchte aber die alte Frankfurter Wohn- und Mietsteuer als städtische bereits in den Rechnungsergebnissen des Jahres 1868 wieder auf, so daß auch von dieser direkten Steuer der Stadt, da sie alle Mieter traf, die unteren Einkommen nicht verschont blieben. Entgegen den von den Stadtverordneten gehegten Vorstellungen machten die Steuerergebnisse bereits von 1869 deutlich, daß nicht nur die 3 441 Frankfurter mit Einkommen über 1 000 Taler der Stadt steuerpflichtig waren, sondern – bei einer Einwohnerzahl von 78 277 (1867) – auch 11 228 Selbständige mit geringeren Einkommen und 16 800 Wohn- und Mietsteuerpflichtige. Von den letzteren kam mit annähernd 250 000 Gulden die größte Einzelsumme auf der Einnahmenseite der städtischen Rechnungsergebnisse<sup>6)</sup>.

Die Liste der städtischen Steuern wuchs bis 1869 immer mehr an: Zu den bereits erwähnten Einkommenssteuern und der Wohn- und Mietsteuer kamen noch Tiersteuern und Bürgerrechtsgelder. An indirekten Steuern gab es die Akzise und sonstige Steuern auf Konsumwaren – sie verschafften der Stadt 1869 eine Summe von 202 000 Gulden und rangierten ihrem Ertrag nach hinter der klassifizierten Einkommenssteuer an dritter Stelle<sup>7)</sup> – und die städtischen Anteile an der staatlichen Mahl- und Schlachtsteuer. Bei dem ungewissen Ausgang der damals noch schwebenden Rezeßverhandlungen mit Berlin verzichtete man selbst für 1869 auf einen festen Haushaltsplan. Aber auch im provisorischen Plan mit einem Gesamtvolumen von annähernd 2 Millionen Gulden klaffte eine beträchtliche Lücke, die man ohne einen günstigen Rezeßabschluß nicht schließen zu können glaubte<sup>8)</sup>. Als im Februar folgenden Jahres das Ergebnis der Verhandlungen weit aus günstiger als erwartet ausfiel, schienen die städtischen Finanzen langfristig gesichert zu sein<sup>9)</sup>. Nur mit Zögern hatte die Stadtverwaltung nach den großen Veränderungen im Gefolge des Jahres 1866 die zukünftigen Bedürfnisse ins Auge gefaßt, Sparsamkeit in allen Verwaltungssparten war das Motto<sup>10)</sup>. Noch der provisorische Etat für 1868 enthielt keine Gelder für städtische Investitionen. Selbst das große, im Frühjahr 1867 wieder aufgenommene Projekt<sup>11)</sup> eines Frankfurter

<sup>5)</sup> Sitzung am 13. Okt. 1868 (ebd., S. 266).

<sup>6)</sup> Verwaltungsbericht des Magistrats für 1869, S. 3f. (StaArchF R 304, Bd 1).

<sup>7)</sup> Ebd.

<sup>8)</sup> Bericht der Finanzkommission vom 23. Dez. 1868 (Mitt. Prot. Stadtverord.-Vers. Frankfurt, 1867/68, S. 392–96).

<sup>9)</sup> Verwaltungsbericht des Magistrats für 1868, S. 4 (StaArchF R 304, Bd 1).

<sup>10)</sup> Bericht der Finanzkommission vom 27. April 1868 (Mitt. Prot. Stadtverord.-Vers., 1867/68, S. 126).

<sup>11)</sup> Hierzu s.: Frankfurt in seinen hygienischen Verhältnissen, 1881, S. 81–92.

Abwasserkanalnetzes geriet in Gefahr. Der Umfang des Werkes wirkte auf die Stadtverordneten beklemmend und hatte unter den neuen Verhältnissen „eine noch riesenmäßigere Gestalt angenommen.“<sup>12)</sup> Mehr als für die laufenden Arbeiten nötig schien, wollte man nicht ausgeben. Aber die Stadtverordneten Varrentrapp und Souchay betonten nachdrücklich und mit Erfolg, daß Frankfurt sich regen müsse, und der Antrag des Magistrats auf Bewilligung eines Kredits in Höhe von 300 000 Gulden fand eine Mehrheit<sup>13)</sup>. Mit dem Rezeßabschluß ergab sich nun eine weitaus günstigere Situation. Anstelle einer Haushaltspolitik wie in den Jahren vor 1866 mit ihrer Scheu vor Schulden und vor großen Projekten, wie sie der Magistrat den Stadtverordneten zurückblickend schilderte, wollte man fortan im Interesse der zurückgebliebenen Entwicklung Frankfurts eine bewußte Ausgabenpolitik treiben. *Der Magistrat ist nun der Ansicht, daß jetzt der Zeitpunkt gekommen sei, in die bis hierher unterbrochene öffentliche Bautätigkeit [ . . . ] mit aller Energie wieder einzutreten. Er ist, von den Lehren der Vergangenheit Nutzen ziehend, der Überzeugung, daß die Fehler früherer Perioden nicht wiederholt werden sollten, daß es dabei jetzt nicht ankommen kann, das disponible Kapitalvermögen der Stadt vor allem in seinem Bestand intakt zu erhalten oder gar zu vermehren, daß dasselbe vielmehr mit weiser Umsicht zur Herstellung alles in Interesse der Stadt Erforderlichen und Wünschenswerten zu verwenden ist [ . . . ].*<sup>14)</sup>

Die seit 1866 veränderte Position Frankfurts zu anderen deutschen Städten mußte auch innerhalb der Stadtgrenzen zu Konsequenzen führen. „Frankfurt hat heute alle Ursache, sich ernstlich zu rühren und [ . . . ] zu streben, einer der Zentren jenes großen Welt- und Verkehrslebens zu werden [ . . . ].“<sup>15)</sup> Getrennt von dem Siedlungsprojekt stellte der Magistrat ein Programm außerordentlicher Ausgaben für die nächsten Jahre vor, das den Bau zweier Schulen, einer Wasserleitung, einer Mainbrücke, eines Viehhofs mit Schlachthaus und Straßenbauten vorsah. Es kam erst 1872 mit dem Baubeginn der Untermainbrücke der Öffentlichkeit konkret zu Bewußtsein, aber die Stadtverordneten äußerten schon 1871 ihre Zweifel an der Realisierbarkeit der Projekte<sup>16)</sup>. Der Magistrat ließ daraufhin zwar nicht, wie man gewünscht hatte, das Plenum der Stadtverordnetenversammlung, sondern nur eine Kommission Einblick in den Finanzplan nehmen. Den Beschlüssen im Mai 1871<sup>17)</sup> konnte jedoch auch die Öffentlichkeit entnehmen, daß vor allem die Erlöse aus dem Verkauf der damals in städtischen Besitz befindlichen Wertpapiere, der außerhalb der Stadtgrenzen gelegenen städtischen Immobilien und aus der Ablösung von Erbleihberechtigungen die Investitionskosten decken sollten.

---

<sup>12)</sup> Kommissionsbericht vom 1. Juli 1868 (Mitt. Prot. Stadtverord.-Vers. Frankfurt, 1867/68, S. 181).

<sup>13)</sup> Ebd., S. 186f.

<sup>14)</sup> Verwaltungsbericht des Magistrats für 1868, S. 6 (s. Anm. 9).

<sup>15)</sup> Ebd.

<sup>16)</sup> Mitt. Prot. Stadtverord.-Vers. Frankfurt, 1871, S. 30.

<sup>17)</sup> Ebd., S. 159f.

Von der Heranziehung weiterer Steuerobjekte glaubte der Magistrat absehen zu können; die Stadtverordnetenversammlung schlug zwar vor, nach dem Vorbild der anderen preußischen Städte die Aktiengesellschaften der Einkommenssteuer zu unterwerfen, aber der Magistrat hielt sich an ein Gutachten der Handelskammer und bekannte sich zu einer Politik, die den „Kapitalassoziationen“ jede tunliche Förderung zukommen lassen wollte, da „Frankfurt als Handelsplatz und Mittelpunkt des süd- und mitteldeutschen Handels- und Geldverkehrs ein eminentes Interesse an der Heranziehung fremden Kapitals, an der Gründung möglichst vieler dahier domizilierender Aktiengesellschaften hat [ . . . ].“<sup>18)</sup> Bei den ausgeglichenen Etatverhältnissen lag nach Ansicht des Magistrats kein Bedürfnis nach Änderungen im städtischen Steuersystem vor „und ist auch bei normal fortschreitenden Verhältnissen inskünftig nicht zu erwarten.“<sup>19)</sup>

In welchem Ausmaß die Zahl der Aktiengesellschaften nach dem Ende des Krieges mit Frankreich auch in Frankfurt zunahm<sup>20)</sup>, die Bevölkerung der Stadt anwuchs und die damit verbundenen Ansprüche an die Stadtverwaltung sich vermehrten – dafür ist bezeichnend, daß der Magistrat schon ein Jahr später, im Juni 1872, ungeachtet der Proteste der Handelskammer<sup>21)</sup> seinen Standpunkt revidieren mußte. Die unerwartet großen Dimensionen der auf die Stadt in Begleitung des Wirtschaftswachstums zugekommenen Probleme hatten, wie es der Magistrat darstellte<sup>22)</sup>, nicht so sehr die Planung der außerordentlichen als vielmehr der ordentlichen Ausgaben umgestoßen. Die Gesamteinnahmen<sup>23)</sup> aus kommunalen Steuern von rund 1 214 000 Mark im Jahr 1868 stiegen bis 1872 auf rund 1 800 000 Mark an (die indirekten Steuern waren jeweils mit rund einem Drittel beteiligt) und erreichten 1873 dank der inzwischen eingeführten Besteuerung der juristischen Personen die Summe von annähernd 2 211 000 Mark. Die finanziellen Verhältnisse der Stadt schienen nun wieder geordnet zu sein, die inzwischen eingetretene große Wirtschaftskrise berührte nach den Aussagen des Magistrats Frankfurt nur wenig, aber das von der Krise bewirkte Fallen der Immobilienpreise – welche Rolle die Grundstücksverkäufe in der langfristigen städtischen Planung spielten, ist bereits erläutert – bekam die Stadt bereits Ende 1873 zu spüren. Schon im Februar des folgenden Jahres mußte der Magistrat den Fehlschlag seiner Finanzierungsstrategie eingestehen und die Stadtverordneten um Zustimmung zu einer Anleihe in Höhe von 11 Millionen Mark bitten<sup>24)</sup>. Die städtischen Schulden, in den Jahren bis 1875 nur allmählich auf ca. 6,5 Millionen Mark ansteigend, sollten danach rapide zunehmen und im März 1880 die Summe von ca. 30 Millio-

---

<sup>18)</sup> Magistratsäußerung vom 1. Aug. 1871 (ebd., S. 272).

<sup>19)</sup> Ebd.

<sup>20)</sup> Nach einem Bericht des Frankfurter Polizeipräsidiums vom 6. Sept. 1873 (HStAW 407, 536) waren innerhalb von drei Jahren 27 Aktiengesellschaften gegründet worden.

<sup>21)</sup> Geschichte der Handelskammer Frankfurt, 1908, S. 929.

<sup>22)</sup> Magistratsvortrag vom 4. Juni 1872 (Mitt. Prot. Stadtverord.-Vers. Frankfurt, 1872, S. 192f.).

<sup>23)</sup> Die Zahlen nach den Verwaltungsberichten des Magistrats für 1870, S. 3f. und 1872, S. 5 und 1873, S. 3–8 (s. Anm. 9). Die Guldenbeträge sind in Mark umgerechnet.

<sup>24)</sup> Magistratsvortrag vom 10. Febr. 1874 (Mitt. Prot. Stadtverord.-Vers., 1874, S. 56).

nen Mark erreichen<sup>25</sup>). Im Magistrat war man sich schon 1874 darüber im klaren, daß eine Finanzierung der außerordentlichen Ausgaben durch Anleihen gegenüber der zuerst bevorzugten Methode teuer zu stehen kommen mußte, aber man hatte, wie der Magistrat selbst eingestand, für den Immobilienverkauf die Hochkonjunkturzeit bis 1873 ungenutzt verstreichen lassen. Der schwerfällige Geschäftsgang in den städtischen Behörden hatte eine auf den Markt abgestimmte Verkaufsaktion verhindert<sup>26</sup>). In der Tat wiesen die Rechnungen der städtischen Immobilienverkäufe noch für 1871 keine namhaften Summen auf, erst in den zwei folgenden Jahren — 1873: ca. 1 656 500 Mark — flossen der Stadtkasse beträchtliche Beträge aus den Verkäufen zu. 1874 waren es einschließlich von Nebeneinnahmen nur noch ca. 172 800 Mark<sup>27</sup>). Insgesamt kamen auf diesem Wege von 1870 bis 1881 knapp über 8 Millionen Mark zusammen<sup>28</sup>). Aus heutiger Sicht verdient diese kurzsichtige Politik des Magistrats nur Tadel<sup>29</sup>).

Allgemein schärfte sich zu Beginn der siebziger Jahre in den städtischen Organen — bei den Stadtverordneten mehr als beim Magistrat — der Blick für Wandlungen in der Wirtschaft wie auch für soziale Belange. Als das Projekt einer Untermainkanalisierung, von der Handelskammer eifrig befürwortet, auch den Stadtverordneten vorgelegt wurde, konnten Männer wie Leopold Sonnemann nur einseitige Interessen einiger Handelshäuser aus dem damals noch chancenlosen Plan herauslesen<sup>30</sup>), andere Verordnete wiederum sahen in dem Kanal den Garant für eine bessere Zukunft Frankfurts und die Voraussetzung für eine grundsätzliche Wende in der städtischen Wirtschaftspolitik: „Die Industrie sei früher fern gehalten, der Warenhandel vernachlässigt worden; als Börsen- und Wechselplatz sei die Konkurrenz von Berlin nicht zu unterschätzen. Auch als Luxusstadt werde Frankfurt von anderen Städten erreicht oder gar übertroffen.“<sup>31</sup>)

Auch in der Steuerpolitik trat eine sozialpolitisch motivierte Umorientierung ein. Anlaß dazu gab die für den 31. Dezember 1874 geplante Ersetzung der staatlichen Mahl- und Schlachtsteuer durch die — nicht mit der städtischen Klassensteuer zu verwechselnde — staatliche Klassensteuer. Bei der Debatte darüber, ob nun auch die Stadt auf ihren Anteil an jener indirekten Steuer verzichten sollte, drang Sonnemann überraschend mit seinem Antrag durch, sämtliche indirekten Steuern der Stadt abzuschaffen. Sonnemann plädierte dabei ausdrücklich stellvertretend für die vielen weniger bemittelten Einwohner, die durch die Stadtverordneten nicht vertreten wurden, d. h. mit ihren geringen Einkommen die Voraussetzung zur Erlangung des Bürgerrechts nicht erfüllten<sup>32</sup>). Von dem auch jetzt wieder

<sup>25</sup>) Verwaltungsbericht des Magistrats für 1883/84, S. 13 (StaArchF R 304, Bd 2). In Wiesbaden vermehrte sich die Schuldensumme im gleichen Zeitraum um nur ein Drittel, obwohl die Etats enorme Ausgabensteigerungen erfuhren (hierzu s. ROMPEL, 1910, S. 60–65).

<sup>26</sup>) Verwaltungsbericht des Magistrats für 1874, S. 29 (s. Anm. 9).

<sup>27</sup>) Ebd., S. 9.

<sup>28</sup>) Verwaltungsbericht des Magistrats für 1880–86, S. 78 (s. Anm. 25).

<sup>29</sup>) Hierzu s.: Kommunale Selbstverwaltung . . ., 1971, S. 70f.

<sup>30</sup>) Sitzung am 8. Sept. 1874 (Mitt. Prot. Stadtverord.-Vers. Frankfurt, 1874, S. 482).

<sup>31</sup>) Stadtverordneter Matti in der Sitzung am 7. Juli 1874 (ebd., S. 372).

<sup>32</sup>) Sitzung am 12. Mai 1874 (ebd., S. 231).

vorgetragenen Argument, daß der Wegfall der Akzise fallende Lebensmittelpreise verspreche, ließ sich der Magistrat zwar nicht beeindrucken, er glaubte dafür eine gegen die indirekten Steuern gerichtete Tendenz in der preußischen Staatsverwaltung zu sehen, der man sich auch in den Städten nicht verschließen wollte. Im November 1874 trat außerdem eine Änderung in den städtischen Einkommenssteuern ein, fortan glichen sie sich mit steigenden Einkommen allmählich an die Sätze der beiden staatlichen Einkommenssteuern an<sup>33</sup>), gegenüber der Progressivität der staatlichen Steuern wirkte nun diejenige der städtischen Steuern noch einschneidender. Die Stadtverordneten legten der damit verbundenen Steuererleichterung für die kleineren Einkommen einen prinzipiellen und programmatischen Charakter bei.

Allerdings setzte der nun rasch wachsende finanzielle Bedarf der Stadt den neuen Grundsätzen enge Grenzen. Ende 1875 legte sich der Magistrat auf die Linie fest, den neuen Etat an die schlechten wirtschaftlichen Verhältnisse in der Stadt anzupassen, ohne die außerordentlichen Ausgaben wesentlich kürzen zu wollen<sup>34</sup>). Ergebnis war, daß 1876 die außerordentlichen Ausgaben mit ca. 5 074 000 Mark die ordentlichen Ausgaben um mehr als eine Million Mark überstiegen<sup>35</sup>). Fuhr der Magistrat trotzdem mit seiner Investitionspolitik fort, war die Auflegung weiterer Anleihen nicht zu umgehen. Auch bot das neue Steuerregulativ dem ordentlichen Etat längerfristig keine sichere Basis, schon 1877/78 mußten außerordentliche Einkünfte aus den Sielbaumaßnahmen den ordentlichen Etat mit decken helfen<sup>36</sup>). Ein Vorschlag des Magistrats vom Oktober 1877, alle mittleren und kleineren Einkommen einheitlich mit einem Satz von 75% der entsprechenden staatlichen Einkommenssteuern zu belegen, fand bei den Stadtverordneten aus den erwähnten prinzipiellen Gründen heraus keinen Anklang<sup>37</sup>). Man einigte sich im Februar 1878 darauf, auch weiterhin die städtischen Einkommenssteuern progressiv zu stufen, denn es mußte Prinzip bleiben, wie das Stadtparlament feststellte, „daß man das Einkommen, welches lediglich das Erträgnis der Arbeit ist, viel geringer besteuern soll als dasjenige, welches zum großen Teil Erträgnis von Vermögen ist.“<sup>38</sup>) Nur schwächte man die bisherigen Vergünstigungen für die unteren Einkommen etwas ab, dafür hatte aber fortan eine Gruppe von 474 höchstbesteuerten Frankfurtern den vollen Staatssteuersatz der höchsten Stufe (gleich 3% des Einkommens) nun auch als städtische Einkommenssteuer zu zahlen. 1879 kam ein Aufschlag von 20% auf alle Stufen der städtischen Einkommenssteuern hinzu.

Im Etatjahr 1879/80<sup>39</sup>) sanken die außerordentlichen Ausgaben unter den Betrag der ordentlichen in Höhe von ca. 5 391 000 Mark (nach Rechnungsab-

<sup>33</sup>) Regulativ vom 6. Nov. 1874 (Neue Slg. von Gesetzen ... für Frankfurt, I, H. 2, 1886, S. 102–09).

<sup>34</sup>) Verwaltungsbericht des Magistrats für 1875, S. 3–8 (s. Anm. 9).

<sup>35</sup>) Verwaltungsbericht des Magistrats für 1876, S. 5 (ebd.).

<sup>36</sup>) Verwaltungsbericht des Magistrats für 1877/78, S. 3 (ebd.).

<sup>37</sup>) Kommissionsbericht vom 2. Febr. 1878 (Mitt. Prot. Stadtverord.-Vers. Frankfurt, 1878, S. 62f.).

<sup>38</sup>) Ebd.; vom Magistrat gebilligt am 12. Febr. (ebd., S. 81).

<sup>39</sup>) Verwaltungsbericht des Magistrats für 1879/80, S. 4–33 (s. Anm. 9).

schluß). Davon beanspruchten die rund 1 451 000 Mark für Schuldendienste unter den Einzelposten den größten Betrag. Der preußische Staat veranlagte damals die Einwohner Frankfurts auf ca. 2 848 000 Mark direkte Steuern, die Stadt hingegen bezog von ihren Bürgern an Steuern – es gab ja damals keine anderen als direkte städtische Steuern – eine Summe von ca. 3 305 00 Mark. Wenn die übrigen staatlichen Steuern mit in die Rechnung eingehen, verändert sich allerdings das Bild. Geht man von den nur für den ganzen Regierungsbezirk ermittelten Zahlen aus<sup>40)</sup>, so war die Summe aller in Frankfurt erhobenen Staatssteuerbeträge mit Sicherheit mehr als doppelt so hoch wie der Teil, den die direkten Staatssteuern dazu lieferten. Berücksichtigt man diese Relation, so läßt sich abschätzen, daß der preußische Staat die Steuerkraft Frankfurts doch deutlich stärker beanspruchte als die Stadtverwaltung.

Entscheidend mehr als der in der Finanzpolitik, bedingt durch die immer größer werdenden Zahlen in allen Etabateilen<sup>41)</sup>, sich ansammelnde Stoff für Auseinandersetzungen verdient Beachtung, daß sich Konflikte in anderen Teilbereichen der Verwaltung immer deutlicher als Symptome eines Kampfes zwischen Stadtverordneten und Magistrat um die Abgrenzung der Machtsphären entpuppten. Es sollte sich zeigen, daß in allen wichtigen Fragen, die nach Ende der engeren Reformzeit in Frankfurt noch zu klären waren, das Stadtparlament mit seinem stetig wachsenden linken Flügel<sup>42)</sup> weniger von der jeweiligen Sache her, sondern vielmehr über die Wahl der Methoden und über das Maß an Mitsprache mit dem Magistrat in Auseinandersetzungen geriet.

Schon 1872, als es um die Einbindung der bereits mehrfach erwähnten Mildten Stiftungen<sup>43)</sup> in die Sozialarbeit der Stadt ging, strebte der Magistrat, ohne die Stadtverordneten in die Verhandlungen mit dem Innenministerium mit einzubeziehen, eine Lösung an, die ihm allein die gewünschten Aufsichtsrechte sichern sollte. Methode wie Ziel der Verhandlungen stießen auf den Widerstand der Stadtverordneten, die als erstes Einsicht in die Akten verlangten. Gegenüber dem unwilligen Magistrat erklärte die zuständige Kommission: „Es wird daher auch der Magistrat einzelne Aktenstücke nicht mit der Erklärung [. . .] vorenthalten können, daß dieselben nichts zu Kontrollierendes enthielten. Denn nicht die kontrollierte, sondern die kontrollierende Behörde hat zu erwägen und zu beurteilen, ob und inwieweit die Aktenstücke einen Grund zu Monitoren geben [. . .].“<sup>44)</sup> Die Stadtver-

<sup>40)</sup> s. Kap. 9.5.

<sup>41)</sup> Nach VARRENTTRAPP (1915, S. 10) führte die rasche Steigerung der städtischen Steuern zu Spannungen zwischen Magistrat und Stadtparlament, nach Miquel hingegen (Mitt. Prot. Stadtverord.-Vers. Frankfurt, 1885, S. 97) war es die Scheu vor Steuererhöhungen, die den Magistrat zur unverantwortlichen Aufblähung des außerordentlichen Etats trieb. Jedenfalls zeigen die im Text genannten Zahlen, daß in der Amtszeit Mummis der ordentliche wie der außerordentliche Teil des städtischen Haushalts kräftig anwuchs.

<sup>42)</sup> 1881 fehlte den Demokraten nur eine Stimme zur absoluten Mehrheit (Geschichte der Frankfurter Zeitung, 1906, S. 566).

<sup>43)</sup> s. Kap. 4.2.

<sup>44)</sup> Bericht der Stiftungskommission vom 15. Juni 1872, angenommen in der Sitzung am 25. d. M. (Mitt. Prot. Stadtverord.-Vers. Frankfurt, 1872, S. 234).

ordneten forderten den Magistrat auf, „in dieser Angelegenheit keine weiteren Schritte ohne vorherige Mitteilung an die Stadtverordnetenversammlung und ohne deren Zustimmung zu tun.“<sup>45)</sup> Generell wünschte die Versammlung, daß vor Einschaltung der Behörden in Wiesbaden und Berlin zunächst die Verständigung mit ihr selbst gesucht werden müsse, wie sie auch später noch in mehreren Fällen direkten Zugang zu den schriftlichen Unterlagen verlangte. Gleichwohl hielt der Magistrat sich lieber an die Wiesbadener Regierung, wenn die Konflikte mit dem Stadtparlament sich zuspitzten. Konnte er im Verlauf von Sachauseinandersetzungen den Stadtverordneten auch Kompetenzüberschreitungen vorwerfen, zögerte der Magistrat nicht, offen mit der Anrufung der Kommunalaufsichtsbehörde zu drohen<sup>46)</sup>. In einer Stadt wie Frankfurt schuf eine derartige Politik dem Magistrat keine Freunde.

Den vorläufigen Höhepunkt und zugleich eine überraschende Wende im Kampf um die mehr oder minder großen Kontrollrechte der Bürgervertreter signalisierte der Minderheitsbeschluß vom 25. Dezember 1876<sup>47)</sup>. Sachlich ging es um die Neugestaltung der städtischen Baudeputation, in deren Zusammenhang die Mehrheit der Verordneten im Interesse ihrer Vertreter in der Deputation nicht nur die Kontrolle über die Vergabe von Bauarbeiten und über die Einhaltung der Vorschläge in den Geschäftsbereich der Deputation verlegen wollte — schon beim Bau der Obermainbrücke 1874 hatten Auseinandersetzungen mit dem Magistrat über die Vergabepraktiken nur von der Regierung geschlichtet werden können <sup>48)</sup> —, sondern auch ein Recht der Deputierten aus der Stadtverordnetenversammlung auf suspensives Veto forderte. Damit hatten die Verordneten sich zur denkbar radikalsten Beschneidung der Exekutivrechte des Magistrats entschlossen. Aber Resignation und Ernüchterung griffen damals im Stadtparlament ebenso um sich. Nach dem Muster der Geschäftsordnung des Rechneiamtes wollte der Magistrat den Deputierten ein eingeschränktes Kontrollrecht gegenüber der städtischen Bauverwaltung einräumen; hier setzte der genannte Minderheitsbericht die Sonde an und fragte: „Hat die kontrollierende Tätigkeit der Delegierten bei dem Rechneiamt, auf die der Magistrat verweisen zu können meint, sich jemals geltend gemacht?“<sup>49)</sup>

Mit der Antwort Nein war das alte Prinzip der Bürgerlichen Kontrolle, das früher so betonte freistädtische Erbe als uneffektiv abgetan. Genausowenig konnten die hier berichtenden Verordneten sich dem Wunsch der Mehrheit anschließen, demzufolge die Deputierten umfassend bei der täglichen Bauverwaltung mitarbeiten sollten. Eine derartige Last wollten sie ehrenamtlich tätigen Bürgern nicht zumuten, außerdem bedeutete ihrer Auffassung nach das gewünschte Vetorecht einen Eingriff in die Kernsphäre der magistratischen Rechte und ließ eine flüssige Erledigung der Verwaltungsgeschäfte nicht zu. Daß die Mehrheit der Stadtverordneten nun dem Minderheitsbericht zustimmte und damit zugleich auf Mitwirkung

<sup>45)</sup> Ebd., S. 235.

<sup>46)</sup> Hierzu s. z. B. die Magistratsäußerung vom 10. April 1874 (ebd., 1874, S. 156f.).

<sup>47)</sup> Ebd., 1877, S. 117ff.

<sup>48)</sup> Verwaltungsbericht des Magistrats für 1874, S. 4 (s. Anm. 9); hierzu s. auch KANNGIESSER, 1892, S. 39ff. und Geschichte der Frankfurter Zeitung, 1906, S. 282f.

<sup>49)</sup> S. 118 (s. Anm. 47).

bei der Neugestaltung der Deputation verzichtete, offenbarte nun auch der Öffentlichkeit: Die bisherigen Bemühungen um mehr Mitsprache waren gescheitert. Wollte man trotzdem mehr Einfluß auf die Exekutivgeschäfte haben, so war dies nur über eine Ablösung der bisherigen Magistratsmitglieder gegen Männer möglich, die sich den Stadtverordneten mehr verpflichtet fühlten.

Wie wenig die Sachfragen bei der Ablösung des Magistrats dann im Jahr 1880 eine Rolle spielten, zeigen die Vorwürfe<sup>50)</sup>, mit denen seine Gegner ihn damals und später bedachten. Über den Vorwurf einer allzu schweren Steuerlast war sich die Opposition dem Magistrat gegenüber erst 1879<sup>51)</sup> einig, als die Stadtverordneten den Antrag des Magistrats auf Einführung einer neuen Steuer mit der Mehrheit der Stimmen ablehnten. Die später so heftig kritisierten Etatmanipulationen hatte der Magistrat in seinen Verwaltungsberichten stets offen beschrieben. Es war vor allem das persönliche Verhalten Bürgermeister Mumms, seine hochmütige, wenig kompromißbereite Haltung gegenüber den Stadtverordneten, die dem Magistrat Tadel eintrug. Ihm, dem geradezu senatorialer Dünkel und Patrizierstolz vorgeworfen wurde<sup>52)</sup>, dem der direkte Verkehr mit der Bürgervertretung genausowenig lag wie den Senatoren vor 1866<sup>53)</sup>, ihm schien der Beweis gelungen zu sein, daß in Frankfurt alle Veränderungen nach 1866 an der alten Konstellation von patrizisch gesinnter Exekutive auf der einen und demokratisch-oppositioneller Bürgerrepräsentation auf der anderen Seite nichts zu korrigieren vermochten. Bezeichnend dafür ist, daß Mumm von der Entscheidung überrascht wurde, nicht erneut ihn, sondern einen Mann dem König zu präsentieren, der stets auf eine mehrheitliche Legitimierung seiner Entscheidungen von unten her bedacht war und mit der Bereitschaft zum Kompromiß seine Pläne flexibel hielt<sup>54)</sup>. Der Osnabrücker Oberbürgermeister Johannes Miquel schien für die Stadtverordneten in ihrer damaligen Situation der geeignete Kandidat zu sein.

## **8.2 Finanz-, Sozial- und Wirtschaftspolitik Frankfurts in den ersten Jahren der Tätigkeit Miquels**

Am 28. Februar 1880 trat der Frankfurter Magistrat nach zwölfjähriger regulärer Amtszeit zurück. Die Stadträte v. Oven, Jäger und Beck zogen mit dem neuen Magistrat wieder in den Römer ein. Dort nahmen Miquel und der seitherige Frankfurter Stadtverordnetenvorsteher Karl Heussenstamm die Plätze der Bürgermeister Mumm und Berg ein. Der Schwerpunkt der Rede des neuen Ersten Bürgermeisters nach seiner Vereidigung vom 3. März 1880<sup>55)</sup> lag auf der Finanzpolitik; die Periode der großen, mittels Anleihen finanzierten Unternehmungen hielt er für abgeschlossen, als Ziele gab der sich betont unpolitisch gebende Ver-

<sup>50)</sup> VARRENTRAPP, 1915, S. 7–10.

<sup>51)</sup> Verwaltungsbericht des Magistrats für 1879/80, S. IVf. (s. Anm. 9).

<sup>52)</sup> KANNGIESSER, 1892, S. 11; VARRENTRAPP, 1915, S. 7; HERZFELD, Bd 1, 1938, S. 514.

<sup>53)</sup> Hierzu s. SCHWEMER, Bd 3, 2. Teil, 1918, S. 91; ROTHENBERGER, 1926, S. 121.

<sup>54)</sup> VARRENTRAPP, 1915, S. 8f.

<sup>55)</sup> Mitt. Prot. Stadtverord.-Vers. Frankfurt, 1880, S. 45f.

waltungsmann die Reduzierung der außerordentlichen wie der ordentlichen Ausgaben und die Steigerung der ordentlichen Einnahmen an.

Noch im selben Monat stieg der allgemeine Zuschlag zum Steuer-Normaltarif von 20 auf 65% an<sup>56)</sup>. Zur konsequenten Trennung der ordentlichen von der außerordentlichen Seite des Haushalts genügte dies jedoch noch nicht. Bereits für das Etatjahr 1881/82 hatten die Bürger einen Zuschlag von 90% zum Normaltarif zu zahlen, da Miquel unter die „ganz unsolide Finanzpolitik, die früher hier herrschte“<sup>57)</sup>, endgültig einen Schlußstrich ziehen wollte. Normaltarif plus Zuschlag blieben damit<sup>58)</sup> für die Einwohner mit niedrigen Einkommen unter dem Betrag, den die staatliche Klassensteuer von ihnen forderte, erst die der staatlichen klassifizierten Einkommenssteuer unterworfenen Einkommen trugen eine gleich große oder größere Last an städtischer Einkommenssteuer. Bei den höchsten Einkommen war das Verhältnis von staatlicher zu städtischer Einkommenssteuer nun wie 1 zu 1,9. Der neue Magistrat lehnte die Progression des städtischen Normaltarifs nicht grundsätzlich ab, aber in Verbindung mit dem pauschalen Zuschlag stieg die städtische Steuer bei wachsenden Einkommen gegenüber der staatlichen Steuer höher an, als dem Magistrat angemessen erschien. Zur Einführung eines Tarifs mit schwächerer Progression fand sich die Stadtverordnetenversammlung jedoch nicht bereit<sup>59)</sup>.

Die Rechnungen des ordentlichen Haushalts 1880/81<sup>60)</sup> wiesen Ausgaben in Höhe von ca. 5 612 000 Mark nach, 1885/86<sup>61)</sup> beliefen sich die Ausgaben auf rund 8 726 000 Mark. Für die außerordentlichen Haushalte jener Jahre lauten die entsprechenden Zahlen 3 754 000 Mark und 5 938 000 Mark. Auch in der relativ geringen Anspannung des städtischen Kredits zeigte sich deutlich der haushaltspolitische Wandel. Bis 1885/86 stieg die Summe der Schulden aus Anleihen nur auf rund 41 298 000 Mark weiter an und der für den Schuldendienst nötige Ausgabenanteil am ordentlichen Haushalt schrumpfte ständig<sup>62)</sup>. Daß der Sparwillen Miquels in den einflußreichen Kreisen Frankfurts allerdings keinen größeren Rückhalt besaß<sup>63)</sup>, bewies im nachhinein, wie wenig Mumm sein Scheitern seiner problematischen Finanzpolitik zu verdanken hatte. Auch relativ gesehen klappte 1885/86 zwischen den Einnahmen aus städtischen Steuern in Höhe von ca. 4 946 000 Mark und der Summe der in Frankfurt veranlagten staatlichen direkten Steuern von ca. 3 352 000 Mark<sup>64)</sup> eine weitaus größere Lücke als im letzten Amtsjahr Mumms.

Finanzpolitik, Sozialpolitik und die allgemeine Zielvorstellung des Magistrats kreuzten sich nach 1880 in einem Punkt, in der Armenfürsorge. Ungeachtet der

<sup>56)</sup> Sitzung am 11. März 1880 (ebd., S. 55).

<sup>57)</sup> Sitzung am 29. Aug. 1882 (ebd., 1882, S. 307).

<sup>58)</sup> Verwaltungsbericht des Magistrats für 1880–86, S. 8 (StaArchF R 304, Bd 2).

<sup>59)</sup> Sitzung am 8. Febr. 1881 (Mitt. Prot. Stadtverord.-Vers. Frankfurt, 1881, S. 45–48); hierzu s. auch HERZFELD, Bd 1, 1938, S. 518.

<sup>60)</sup> Verwaltungsbericht des Magistrats für 1880/81, S. 71 (s. Anm. 58).

<sup>61)</sup> Verwaltungsbericht des Magistrats für 1885/86, S. 29 (ebd.).

<sup>62)</sup> Verwaltungsbericht des Magistrats für 1880/86, S. 6 (ebd.).

<sup>63)</sup> HERZFELD, Bd 1, 1938, S. 523.

<sup>64)</sup> Verwaltungsbericht des Magistrats für 1880–86, S. 42, 53 (s. Anm. 58).

seit 1874 ausgeübten Kontrolle über die Mildten Stiftungen<sup>65</sup>) hatte sich am desolaten Zustand der sozialen Einrichtungen in der Stadt nichts geändert. Nach wie vor widersetzten sich die Stiftungen der Forderung, auch für die (nach zwei Jahren Aufenthalt) der Stadt gegenüber unterstützungsberechtigten Einwohner zu sorgen. Als 1877 der alte Magistrat versucht hatte, in Anlehnung an den damaligen Usus, der im Wesentlichen nur den christlichen Altbürgern die Stiftungen offenhielt, wenigstens auch den christlichen Unterstützungsberechtigten Zugang zu verschaffen, war der Versuch am Widerstand der Stadtverordneten gescheitert, die den Ausschluß der Nichtchristen für ungerecht und unzeitgemäß hielten<sup>66</sup>). Es war damals bei der zweigleisigen Fürsorge geblieben; die Kosten für deren städtischen Zweig bezifferte Miquel 1881 mit der für den damaligen Etat enormen Summe von 400 000 Mark, während der andere Zweig (die Stiftungen) nach völlig uneinheitlichen Grundsätzen ihre Zuwendungen verteilte, seine Überschüsse der städtischen Armenfürsorge nicht zur Verfügung stellte, aber gleichwohl von der Stadt Subventionen erhielt<sup>67</sup>), das Fürsorgewesen in Frankfurt damit also das Bild „einer geradezu klassisch zu nennenden Zerfahrenheit“ zeigte, „die in einer [ . . . ] kaum zu schildernden Dezentralisation der voneinander rechtlich und tatsächlich völlig unabhängigen Spendenorgane besteht, von denen jedes andere Grundsätze befolgt als die übrigen und, was das Schlimmste ist, vielfach andere Zwecke zu erreichen bestrebt ist als die anderen.“<sup>68</sup>)

Der Magistrat unter Miquel wollte Auseinandersetzungen zwischen den Konfessionsgruppen vermeiden; er umging die Berechtigungsfrage und regte stattdessen die Stiftungen dazu an, den von ihnen gepflegten Personen nur Hilfe nach den Sätzen des Unterstützungswohnsitzgesetzes zukommen zu lassen; die so entstehenden Überschüsse bei den Stiftungsvermögen sollten der Stadt und ihrer eigenen Armenfürsorge zufließen. Unter stärkstem Protest der Stiftungen schlug der Magistrat im August 1881 die Einrichtung eines „Armen-Amtes“ vor, das die Stiftungen und die Durchführung der genannten Maßnahmen kontrollieren sollte<sup>69</sup>).

Nach der 1883 erlassenen Armenordnung<sup>70</sup>) sollten ehrenamtliche Armenpfleger – 1886 waren in Frankfurt 389 Armenpfleger und 9 Armenärzte tätig<sup>71</sup>) – in 15 „Armen-Distrikten“ für die hilfsbedürftigen Unterstützungsberechtigten sorgen.

Damit hatte man jedoch nicht mehr als die nötige äußere Einheitlichkeit der sozialen Fürsorge in Frankfurt erreicht. Es war immer noch nicht gelungen, den Zustrom von außen mit seinen unerwünschten Konsequenzen in kontrollierte Bahnen zu lenken. So kam der Magistrat auf den alten Plan zurück, die endgültige Ansiedlung der noch nicht lange in Frankfurt Ansässigen aus den unteren Schichten durch schärfere Kontrollen zu verhindern. Zu Beginn der achtziger Jahre ließen die starken, aber nicht gern gesehenen Wanderungsgewinne, die in den

<sup>65</sup>) s. Kap. 4.2.

<sup>66</sup>) Verwaltungsbericht des Magistrats für 1880–86, S. 94f. (s. Anm. 58).

<sup>67</sup>) Sitzung am 30. Aug. 1881 (Mitt. Prot. Stadtverord.-Vers. Frankfurt, 1881, S. 232f.).

<sup>68</sup>) Frankfurt in seinen hygienischen Verhältnissen, 1881, S. 265.

<sup>69</sup>) Mitt. Prot. Stadtverord.-Vers. Frankfurt, 1881, S. 222–32.

<sup>70</sup>) Hierzu s. GERBER, 1941, S. 76f.

<sup>71</sup>) Verwaltungsbericht des Magistrats für 1880–86, S. 100 (s. Anm. 58).

wirtschaftlich ungünstigen Jahren nach 1873 beträchtliche Ausmaße erreicht hatten, zwar nach<sup>72)</sup>, aber der Magistrat warnte vor dem Beispiel anderer Städte, demzufolge „das Proletariat [ . . . ] da am zahlreichsten auftritt, wo es durch reichlich und leicht gewährte Almosen von außen angelockt und im Inneren aufgefüttert wird.“<sup>73)</sup> Er beschuldigte erneut die Stiftungen und auch die privaten Wohltätigkeitsanstalten, durch wahllos verteilte Beihilfen den Neuzugezogenen die bereits erwähnte Zweijahresfrist überstehen zu helfen, nach deren Ablauf die Stadt im Falle der Bedürftigkeit für sie aufzukommen hatte. Dem Magistrat gefiel dies um so weniger, als es, wie er später berichtete, „auf dem flachen Land förmlich System zu sein scheint, sich alter Leute dadurch zu entledigen, daß man die hierher schickt [ . . . ].“<sup>74)</sup>

1883 hatte die Stadt 6,6% der Einwohner als bedürftige Unterstützungsrechtigte zu versorgen<sup>75)</sup>. Aber auch gegen die um sich greifende Verarmung altangesessener Bürger wußte der Magistrat kein wirksames Mittel. Bei dem hohen Stand der Preise in Frankfurt führten nach seinen Beobachtungen<sup>76)</sup> nicht so sehr wirtschaftliche Ursachen, sondern vor allem beliebige Störungen in den Privathaushalten – wozu der Magistrat neben Krankheit, Verlust der Wohnung wenig schlüssig auch den Verlust des Arbeitsplatzes zählte – sofort zur Inanspruchnahme der Fürsorge. Billige Wohnungen zu bauen schien dem bekannten Frankfurter Herausgeber und Demokraten Ludwig Sonnemann schon 1872 bei dem durch Bodenspekulation geförderten Schwund an billigen Wohnungen dringend geboten<sup>77)</sup>, aber Miquel blieb erfolglos, als er die Gründung einer Aktiengesellschaft für den Bau billiger Wohnungen zu gründen versuchte. Das Projekt bot der Börse eine nicht genügend attraktive Rendite, und die Standortplanung scheiterte an dem Widerstand der Bewohner der einzelnen Stadtviertel, die in ihrer Nachbarschaft derartige Gebäude nicht haben wollten<sup>78)</sup>.

Es war deshalb für die Stadtverwaltung von besonderer Bedeutung, als am 12. Februar 1886 sich 26 Stifte und Vereine verpflichteten, nur unterstützungsberechtigte oder bereits von der städtischen Armenpflege versorgte Personen zu betreuen. Eine Auskunftstelle sollte die Namen solcher Personen sammeln und an die angeschlossenen Organisationen weiterleiten, deren Unterstützung nicht im öffentlichen Interesse schien<sup>79)</sup>.

Auch das Krankenversicherungsgesetz von 1883<sup>80)</sup> entlastete bereits damals die städtische Armenpflege nicht unwesentlich. In der Stadt, in der im Juli 1884 fast 23 000 versicherungspflichtige Personen arbeiteten, befürwortete die Verwaltung die Einrichtung von Ortskrankenkassen, da sie anders als die vom Gesetz

---

<sup>72)</sup> Verwaltungsbericht des Magistrats für 1881/82, S. III (ebd.).

<sup>73)</sup> Der Magistrat (Verwaltungsbericht für 1882/83, S. 110, ebd.) zitiert hier zustimmend ein Urteil von Viktor Böhmert.

<sup>74)</sup> Verwaltungsbericht des Magistrats für 1884/85, S. 174 (ebd.).

<sup>75)</sup> Verwaltungsbericht des Magistrats für 1883/84, S. 156 (ebd.).

<sup>76)</sup> Verwaltungsbericht des Magistrats für 1884/85, S. 171f. (ebd.).

<sup>77)</sup> GERTEIS, 1970, S. 105.

<sup>78)</sup> Verwaltungsbericht des Magistrats für 1885/86, S. 189f. (s. Anm. 58).

<sup>79)</sup> Ebd., S. 192.

<sup>80)</sup> Reichsgesetzblatt, 1883, S. 73–104.

alternativ vorgesehenen Fabrikkrankenkassen vor allem von den Arbeitern selbst geleitet wurden. Den übrigen, unabhängig vom Gesetz eingerichteten, aber weiterhin geduldeten Krankenkassen schien damals in Frankfurt kaum noch Raum zu bleiben<sup>81</sup>), aber die Stadtverwaltung kam bald zu einem anderen Urteil und erwartete Widerstand der Arbeiter wie der Unternehmer gegen die neuen gesetzlichen „Zwangskassen“, von denen Frankfurt zehn erhielt; um ihre Einsatzfähigkeit zu erhöhen, sollten sie sich zu einem festen Verband für den Stadtkreis zusammenschließen. An diesem Punkt der Planung intervenierte die Regierung und verwies auf den Gesetzestext, der eine Zusammenarbeit der Kassen in dem gewünschten Maß nicht zuließ<sup>82</sup>). Die spätere Entwicklung gab der Frankfurter Stadtverwaltung recht; noch im Oktober 1885 sorgten die zehn neuen Kassen für nur rund 10 000 Mitglieder und damit noch nicht einmal für die Hälfte aller Versicherungspflichtigen<sup>83</sup>).

Die von den Mildten Stiftungen überwiesenen Überschüsse in Höhe von jährlich 280 000 Mark (Stand: 1886) waren nicht die einzigen zusätzlichen Mittel, die dem Magistrat bei der Abdeckung der steigenden Mehrausgaben für Sozial- und Krankenfürsorge, für Schulen usw. halfen. Ein neu eingeführtes Quartiergeld diente zur Deckung der Einquartierungskosten und eine Theaterkartensteuer zur Tilgung der Anleihe für den Opernhausbau von 1873 bis 1880; weiterhin ließ ein 1885 abgeschlossener Vertrag mit den beiden Gasgesellschaften in der Stadt jährliche Einnahmen von mindestens 150 000 Mark erwarten. So konnten die Rechnungen über den ordentlichen Haushalt 1885/86 mit einem Überschuß von ca. 586 000 Mark abschließen<sup>84</sup>).

War damit die Seite der laufenden Einnahmen in ihrem Verhältnis zu den Ausgaben saniert worden, so zeichnete sich auch für den außerordentlichen Haushalt Mitte der achtziger Jahre eine Beruhigung ab. Dies galt besonders für die Tiefbauarbeiten. Die Arbeiten an dem Sielnetz und an den verschiedenen Wasserzuführungen kamen zum Abschluß und sicherten der Stadt ein, wie der Magistrat annahm, „voraussichtlich auf Jahrhunderte“ ausreichendes sanitäres Versorgungssystem<sup>85</sup>). Besonders aber nach der Fertigstellung des Mainhafens im Herbst 1886 erwartete der Magistrat den Eintritt ruhigerer Zeiten.

Der Hafen, zu dem eine eigens eingerichtete Hafenbauabteilung der Stadtverwaltung die Pläne entworfen hatte und dessen Bau sofort nach der Genehmigung der Pläne durch die Wiesbadener Regierung im April 1884 in Angriff genommen worden war, stand von seiner Konzeption wie von den Rentabilitätsberechnungen her in engem Zusammenhang mit dem seit 1866 konkreter vorangetriebenen Plan der Untermainkanalisierung. Beide Projekte betrachtete man in Frankfurt im negativen wie im positiven stets als städtisch-frankfurtische Angelegenheiten. Auch

---

<sup>81</sup>) Bericht des Polizei- und Verkehrsamtes vom 10. Juli 1884 (StaArchF T 162, Bd 1, fol. 22–56).

<sup>82</sup>) Verfügung vom 11. Nov. 1884 (ebd., fol. 200f.).

<sup>83</sup>) Bericht des Magistrats vom 12. Okt. 1885 (ebd., Bd 2, fol. 75f.).

<sup>84</sup>) Verwaltungsbericht des Magistrats für 1885/86, S. 29 (s. Anm. 58).

<sup>85</sup>) Verwaltungsbericht des Magistrats für 1880–86, S. 49 (ebd.).

die Darlegungen des Magistrats müssen den Eindruck erwecken, als sei der Kanalbau ausschließlich den Verhandlungen zwischen Magistrat, Handelskammer und preußischer Staatsregierung zu verdanken.

Otto Puls, Syndikus der Handelskammer und eifriger Propagandist in dieser Angelegenheit, schildert in seiner Schrift von 1879 einleitend die Vorteile eines Kanals für die hessischen und bayrischen Mainbereiche, aber das Schwergewicht seiner Darstellung liegt auf dem Kapitel „Frankfurt und die Mainkanalisierung“<sup>86)</sup>. Der Verfasser lastet den Rückgang des Frankfurter Warenhandels seit den fünfziger Jahren und das matte gewerbliche Leben allein der Vernachlässigung des Mainfahrwassers an, für die er in der Politik der Mainuferstaaten die Ursache findet. Nur auf Eisenbahnverbindungen angewiesen, habe sich Frankfurt auf das Banken- und Börsengeschäft und auf den Handel mit hochwertigen Gütern beschränken müssen. Hier biete sich bei der starken Konkurrenz Berlins in den Geldgeschäften die Mainkanalisierung als Mittel zur Wiederbelebung bzw. Förderung von Warenhandel, Gewerbe und Industrie an. Der preußische Staat, der überhaupt für die wirtschaftliche Entwicklung Frankfurts noch nicht viel getan habe, lege dem Projekt seit langem Steine in den Weg. Soweit die Darstellung von Puls.

Hessische und preußische Konzessionen und eine preußische Subvention waren für das von der Wiesbadener Regierung befürwortete Projekt bereits gesichert, als 1873 die Vorarbeiten stocken, da die für die Zwecke des Kanalbaues gegründete Aktiengesellschaft die nötigen Mittel nicht aufbringen konnte<sup>87)</sup>.

Hatte man bis dahin an einen Kanal parallel zum Main gedacht, so sah der zweite und zuletzt auch ausgeführte Plan – ein Werk des Wiesbadener Regierungs- und Baurats Cuno – die Kanalisierung des Mainbettes selbst vor. Da das Handelsministerium eine Beteiligung der Stadt Frankfurt an den Baukosten als Voraussetzung für eigene Zuschüsse betrachtete, entschloß sich die Stadtverordnetenversammlung im Dezember 1876, die Kosten für den Bau eines Sicherheitshafens zu bewilligen. Mit den sich daran anschließenden jahrelangen Auseinandersetzungen mit den übrigen Mainuferstaaten gibt neben anderen Darstellungen<sup>88)</sup> eine weitere von Puls' Schriften<sup>89)</sup> Auskunft. Auch eine Konferenz der Anliegerstaaten im Dezember 1878 brachte keine abschließende Klärung; der hessische Partner verzögerte den Baubeginn bis in den Herbst 1883 hinein. Der Kanalbau unter der Leitung Cunos sollte für eine Mindestfahrwassertiefe von zwei Meter sorgen, welche die 1000-Tonnen-Rheinschiffe zum Anlaufen Frankfurts benötigten. In Frankfurt erweiterte man mittlerweile den Hafenbauplan zu einem Projekt einer großzügig abgemessenen Handelshafenanlage, für das der Magistrat April 1884 in der Stadtverordnetenversammlung die erste Bewilligung von Mitteln durchbrachte. Als am 16. Oktober 1886 die Eröffnung des Untermainkanals stattfand, versprachen sich sowohl Handelskammer wie Magistrat

---

<sup>86)</sup> PULS, 1879, S. 36f.; noch deutlicher in seiner Schrift (o. J.) über Mainkanalisation und Lagerhäuser.

<sup>87)</sup> Geschichte der Handelskammer Frankfurt, 1908, S. 1007.

<sup>88)</sup> Ebd., S. 1015; HERZFELD, Bd 1, 1938, S. 532.

<sup>89)</sup> PULS, 1886.

von ihm gute Voraussetzungen für den Frankfurter Warenhandel und auch für den Aufschwung der Industrie in der Stadt<sup>90)</sup> — obwohl nicht lange zuvor Miquel sich noch zwiespältig genug zum Thema Industrieansiedlung geäußert hatte<sup>91)</sup>.

### 8.3 Die Schulpolitik Frankfurts nach 1872

Schon während der Auseinandersetzungen im Zusammenhang mit der Einrichtung städtischer Schulbehörden im Jahr 1872 zeichnete sich ab, daß die innere Ordnung der Schulen selbst in absehbarer Zeit zum Kampfbjekt werden mußte. Die Stadt hatte bereits damals mit der Einrichtung von rein städtischen, also bekenntnisfreien Volksschulen gedroht und in den Statuten den nötigen Raum dafür gelassen<sup>92)</sup>. In Frankfurt sprach man nicht erst seit 1866 über eine solche Schulreform<sup>93)</sup>, die in der linken Presse eine eifrige Fürsprecherin hatte<sup>94)</sup>. Voraussetzung dafür war eine Neuinterpretation der alten Dotationsurkunden von 1830<sup>95)</sup> und 1854<sup>96)</sup>, die einmal weniger und einmal mehr den städtischen Dotationen für die Schulen der katholischen wie der protestantischen Gemeinde zahlenmäßig feste Grenzen setzten. Nachdem die sehr aktive Schuldeputation der Stadt die in Frankfurt bis dahin unbekannte Schulpflicht durchgesetzt hatte und der ungehinderte Zuzug nach Frankfurt den Ansturm auf die alten Volksschulen noch verstärkte, mußte umgehend geklärt werden, inwieweit die dringend benötigten neuen Schulen<sup>97)</sup> in ihrer inneren Ordnung noch den alten dotierten Schulen anzugleichen waren.

Den Argwohn der katholischen Gemeinde erregten ab dem Jahr 1873 einige Magistratsbeschlüsse, mit denen die Stadt verhindern wollte, daß zusätzliche Bewilligungen für den Schulsektor als Aufstockung der alten Schuldotationen verstanden wurden. Hinter der Forderung des katholischen Gemeindevorstandes, jeden zusätzlichen finanziellen Bedarf für Schulzwecke im Rahmen der städtischen Dotationsverpflichtung zu decken<sup>98)</sup>, stand der Anspruch, daß die Stadt bei jeder Schulerweiterung und bei jedem Schulneubau die Aufsichtsrechte der kirchengemeindlichen Organe und den konfessionellen Charakter der Schulen von vorneherein anzuerkennen habe. Als sich die Stadt darauf nicht einließ, stellte die katholische Kirchengemeinde 1873 angesichts der bereits begonnenen Schulneubauten fest, daß „sowohl in den städtischen Schulbehörden als auch in der Stadtverordnetenversammlung Einflüsse Boden gewonnen haben, welche gegen das

---

<sup>90)</sup> Verwaltungsbericht des Magistrats für 1880–86, S. 32 (s. Anm. 58); Geschichte der Handelskammer Frankfurt, 1908, S. 1019.

<sup>91)</sup> Sitzung am 15. Nov. 1883 (Mitt. Prot. Stadtverord.-Vers. Frankfurt, 1883, S. 314).

<sup>92)</sup> s. Kap. 4.4.

<sup>93)</sup> SAROWY, 1907, S. 34f.; DECHENT, Bd 2, 1921, S. 460.

<sup>94)</sup> Geschichte der Frankfurter Zeitung, 1906, S. 155.

<sup>95)</sup> Gesetz- u. Statuten-Slg. Frankfurt, Bd 4, 1831, S. 193–206.

<sup>96)</sup> Über den Senatsbeschluß vom 13. Juni 1854 s. den Bericht der Regierung vom 5. Sept. 1869 (HStAW 405, 17750).

<sup>97)</sup> Bericht der Regierung vom 19. Juni 1880 (HStAW 405, 17919).

<sup>98)</sup> Eingabe an den Magistrat vom 15. Febr. 1873 (StaArchF S 1304, S. 6–8).

konfessionelle und insbesondere gegen das katholische Schulwesen gerichtet sind.“<sup>99)</sup> Weiterhin sei es eine „ganz unerhörte Intoleranz“, wie die Stadt auch personalpolitisch deutlich mache, daß sie die den katholischen Volksschulen damals angehängten Klassen nicht mit den alten Schulen verschmelzen, sondern als Grundstock neuer, gemischtkonfessioneller Schulen verwenden wolle. Die von der Kirchengemeinde angerufene Regierung in Wiesbaden betrachtete aber die Auseinandersetzung als privatrechtliche Angelegenheit, die nicht sie, sondern die Gerichte angehe<sup>100)</sup>.

Auch der Status der höheren katholischen Schulen in der Stadt entwickelte sich in diesem Zusammenhang zu einem Streitobjekt, auf das hier nur insoweit einzugehen ist, als die Streitigkeiten um diesen Status die Einflußlosigkeit und Isolierung des konzilianteren Magistrats unter Mumm gegenüber der auch in der Schulpolitik rigoroseren linksliberal-demokratischen Fraktion in der Stadtverordnetenversammlung deutlich machte<sup>101)</sup>, ferner insoweit, als 1880 ein Reichsgerichtsurteil<sup>102)</sup> erging, das die Politik der Stadt guthieß und den Konfessionsgemeinden nur eine Dotierung derjenigen Schulen zubilligte, welche in der vielzitierten Dotationsurkunde von 1830 mit Namen aufgezählt waren.

In Wiesbaden fand man damals keine klare Stellung zu den Vorgängen. Einerseits wollte die Regierung die Vorstände der konfessionellen Schulen gegen einige „religiös schroff eingestellte Persönlichkeiten“ in der städtischen Schuldeputation in Schutz nehmen, andererseits lobte sie, nicht ohne Hinweis auf die Ordnung der Schulen in den übrigen Teilen des Bezirks, die Anstrengungen der Stadt, die durch den Neubau von acht bekenntnisfreien Volksschulen dem Schulmangel in Frankfurt mit großem Eifer abhelfen wolle; „im übrigen haben wir [ . . . ] den Frankfurter Behörden gern die Initiative belassen wollen und nicht durch vielseitiges Hineinregieren und durch etwaige bürokratische Bevormundung der rastlos schaffenden städtischen Behörde die Lust am Schaffen nehmen wollen.“<sup>103)</sup>

Als die Regierung im Jahr 1880 mit diesen Worten Stellung nahm, hatte sie aber bereits zwei neue Momente zu berücksichtigen. Das eine war die Person des neuen Kultusministers Puttkamer; während der Amtszeit seines Vorgängers Falk hätte, wie die Regierung offen schrieb, kein Widerstand gegen die Frankfurter Schulpolitik geleistet werden können. Das andere war die Absicht der Stadt, die in den vorhergegangenen Jahren faktisch zur höheren Schule aufgewertete katholische Englische-Fräulein-Schule wieder als Mittelschule einzurichten. Die Regierung machte der Stadt im April 1880 zur Auflage<sup>104)</sup>, das Konfessionsschulwesen nach seinen Bedürfnissen zu fördern, indem sie entweder die Aufwertung der genannten Schule definitiv anerkannte und die dort und in der katholischen Dom-

---

<sup>99)</sup> Eingabe an den Magistrat vom 23. Aug. 1873 (ebd., fol. 31). Der Widerstand der Protestanten tritt gegenüber dem der katholischen Gemeinde völlig in den Hintergrund.

<sup>100)</sup> Eingabe an die Regierung vom 15. Nov. 1873 (ebd., fol. 64) und Verfügung der Kirchen- und Schulabteilung der Regierung vom 7. März 1874 (ebd., fol. 121).

<sup>101)</sup> Hierzu s. Mitt. Prot. Stadtverord.-Vers. Frankfurt, 1874, S. 156f.; ebd., 1875, S. 472–81; Der stille Kulturkampf, 1880, S. 20.

<sup>102)</sup> Urteil des Ersten Zivilsenats vom 28. Febr. 1880 (StaArchF S 1304, fol. 167–75).

<sup>103)</sup> Bericht vom 19. Juni 1880 (s. Anm. 97).

<sup>104)</sup> Referiert in dem Bericht vom 19. Juni 1880.

schule (einer Volksschule) eingerichteten Parallelklassen beließ oder indem sie für den Bau von weiteren katholischen Schulen sorgte. Das reichsgerichtliche Urteil hatte eine Unterhaltungspflicht der Stadt für den Fall verneint, daß eine der alten konfessionellen Schulen sich nach 1830 in Kategorie und Größe geändert haben sollte. Als staatliche Schulaufsichtsbehörde fühlte sich die Regierung an dieses Urteil aber nicht gebunden. Eine Umwandlung sämtlicher seit 1866 eingerichteter Schulen der Stadt in Bekenntnisschulen unter Aufsicht der Konfessionsgemeinden, wie es von katholischer Seite gefordert wurde, wollte die Regierung jedoch nicht verlangen.

Miquel, damals erst einige Monate an der Spitze der Frankfurter Verwaltung, appellierte nicht ohne Geschick an die Regierung, daß sie sicher nicht das auf dem Aufsichtswege erzwingen wolle, was über den Rechtsweg als unstatthaft erkannt worden sei<sup>105</sup>), aber die Regierung blieb bei ihrem Vorwurf, daß mit den Frankfurter Katholiken „eine Minorität vergewaltigt“ werde. Sie schlug im Juni 1880 dem Kultusminister vor, an dem dormaligen Zustand der Frankfurter Schulverhältnisse nichts mehr zu ändern, aber dafür darauf zu achten, daß den neuen Schulen in Zukunft abwechselnd eine konfessionelle und eine paritätische Einrichtung gegeben werde<sup>106</sup>). Damit akzeptierte die Regierung den Begriff der paritätischen Schule mit konfessionellem Religionsunterricht, den die Frankfurter städtische Schulverwaltung für ihre neuen Schulen benutzte, um sich gegen die Angriffe des katholischen Stadtpfarrers schützen zu können<sup>107</sup>). Denn Pfarrer Münzenberg stellte die „konfessionslosen Schulen“ als ein Produkt von nur „einigen liberalen Herren“ hin<sup>108</sup>), das nur zur Lockerung der Sitten und zur Kräftigung des Sozialismus dienen könne; er wies auf einen ausschlaggebenden Einfluß der demokratisch-protestantischen Kräfte in der Schuldeputation hin und betonte zusammen mit einem anderen aktiven Katholiken<sup>109</sup>) in geschickter Anspielung auf Miquels haushaltspolitische Vorstellungen, daß in Frankfurt die Zeit der Geldverschwendung für den Bau unnötig vieler städtischer Schulen doch wohl vorbei sei.

Das direkt von den Katholiken angerufene Kultusministerium unter Puttkamer sah in dem anerkannten Mangel an privatrechtlichen Ansprüchen der Frankfurter Katholiken auf Konfessionsschulen kein Hindernis, aufgrund des staatlichen Obergangsrechts, des öffentlichen Interesses und pädagogischer Erwägungen die städtische Schulpolitik zu korrigieren: Es war fortan von Fall zu Fall zu prüfen, ob sich nicht der Bau neuer oder die Erweiterung bestehender katholischer Schulen empfehle<sup>110</sup>). Die Wiesbadener Regierung sah sich daraufhin zu der Ankündigung veranlaßt, daß sie die allmählich angestrebte Durchsetzung des Simultanschulprinzips in Frankfurt zu verhindern wissen werde<sup>111</sup>). Neuer Widerstand des Magistrats und nun auch in der Fachabteilung der Regierung

<sup>105</sup>) Bericht vom 31. Mai 1880 (HStAW 405, 17919).

<sup>106</sup>) Bericht vom 19. Juni 1880 (ebd.).

<sup>107</sup>) Bericht der Schuldeputation vom 19. Mai 1880, referiert in dem Bericht vom 19. Juni 1880 (s. Anm. 97).

<sup>108</sup>) MÜNZENBERGER, 1880, S. 77, 98.

<sup>109</sup>) Der stille Kulturkampf, 1880, S. 26.

<sup>110</sup>) Verfügung vom 11. Jan. 1881 (HStAW 405, 17919).

<sup>111</sup>) Verfügung vom 18. März 1881 (ebd.).

zwang zu einem erneuten Rekurs an das Ministerium<sup>112</sup>), das unter seinem neuen Chef Goßler sowohl Frankfurt wegen seiner verfassungswidrigen Politik tadelte wie auch Wiesbaden auf seine stillschweigend-duldende Haltung in den letzten Jahren aufmerksam machte. „Im übrigen hege ich die Zuversicht, daß die städtischen Organe sich der Anerkenntnis nicht entziehen können, wie die paritätischen Schulen die an ihre Einrichtungen geknüpften Hoffnungen unerfüllt gelassen haben [. . .]. Ich nehme daher an, daß die Gemeinde-Schulverwaltung selbst die paritätischen Schulen auf den Weg zurückführen werde, welcher für Frankfurt der geschichtlich begründete und [. . .] ohne große Schwierigkeiten einzuschlagen ist. Auch darf von einer so einsichtigen Gemeinde-Verwaltung [. . .] erwartet werden,“ usw.<sup>113</sup>) In die Ordnung der damals bereits bestehenden Schulen hingegen könne auf dem Aufsichtswege nicht mehr eingegriffen werden; ihnen gegenüber hatte die Verwaltung nach Ansicht des Ministeriums bereits allzu lange durch Stillschweigen ihr Einverständnis zu erkennen gegeben.

Das überraschend auf Versöhnung<sup>114</sup>) gestimmte Ministerium verhinderte damit nicht nur die von der Regierung bereits angeordnete Rekonfessionalisierung einer der neuen Schulen Frankfurts, es desavouierte die Regierung auch mit der Entscheidung, dem Oberpräsidenten Eulenburg die weiteren Verhandlungen zu überlassen.

In Kassel<sup>115</sup>) glaubte man bei dem anerkannt guten Willen Miquels mit maßvollen Anweisungen ohne einen festen Katalog von Forderungen und ohne Zwangsandrohungen auskommen zu können. Der Stadt sollte von Wiesbaden aus bedeutet werden, daß bei genügender Rücksichtnahme auf die bestehenden Konfessionsschulen jede weitere Maßnahme sich erübrige. Als die Regierung jedoch die Anweisung in schroffer Form — es ging damals konkret um eine geplante Volksschule in Bornheim — nach Frankfurt weitergab<sup>116</sup>), verschanzte sich dort die Schulbehörde hinter dem Magistrat, ohne zu wissen, daß Miquel zu jenem Zeitpunkt bereit war, nunmehr den Forderungen von Berlin und Wiesbaden aus nachzukommen<sup>117</sup>). In der Stadtverordnetenversammlung stimmte noch 1883 eine überwältigende Mehrheit gegen die Annahme eines Magistratsantrages, mit dem die katholische Selektenschule aus der städtischen Verwaltung herausgenommen und als nunmehr höhere Schule der katholischen Gemeinde zur Verwaltung übergeben werden sollte<sup>118</sup>). Ein derartiger Schritt hätte die Schulpolitik Frankfurts in diametralen Gegensatz zu ihrer bisherigen Richtung gebracht. Auch stimmte die Versammlung 1885 gegen den Rat des Magistrats nur unter starken Vorbehalten der Entscheidung zu, die Kosten für zwei konfessionelle Volksschulen in Bornheim zu etatisieren<sup>119</sup>).

<sup>112</sup>) Bericht der Regierung vom 7. Mai 1881 (HStAW 405, 12313).

<sup>113</sup>) Verfügung des Kultusministers, referiert in einer Mitteilung des Oberpräsidenten an die Wiesbadener Regierung vom 15. Febr. 1882 (ebd.).

<sup>114</sup>) Erst in späteren Jahren trat die Absicht Goßlers, die Simultanvolksschulen neben den Konfessionsschulen zu dulden, deutlicher hervor (HUBER, Bd 4, 1969, S. 884).

<sup>115</sup>) Bericht an das Kultusministerium vom 13. Juli 1882 (HStAW 405, 12313).

<sup>116</sup>) Verfügung vom 26. Okt. 1882 (ebd.).

<sup>117</sup>) Bericht der Regierung an das Kultusministerium vom 17. Dez. 1882 (ebd.).

<sup>118</sup>) Mitt. Prot. Stadtverord.-Vers. Frankfurt, 1883, S. 308–13.

<sup>119</sup>) Ebd., 1885, S. 126f.

In Wiesbaden dachte man ebenfalls nicht an einen Kompromiß; die Regierung drohte, indem sie auf die Instruktion für die preußischen Regierungen von 1817<sup>120)</sup> verwies, mit einer bis dahin noch nicht eingesetzten Waffe. Demnach war Rechtens, „daß [...] der Bezirksregierung, und zwar dieser letzteren mit Ausschluß jedes Mitwirkungsrechts der Stadtverordnetenversammlung, die Befugnis zusteht, den Charakter einer öffentlichen Volksschule zu bestimmen.“<sup>121)</sup>

Daraufhin legte sich die Stadtverordnetenversammlung auf die entgegengesetzte Behauptung fest und lehnte einstimmig die Annullierung des erwähnten Vorbehalts ab<sup>122)</sup>. Es war nun die Vertretung Frankfurts, die auf die Simultanschulen in den benachbarten Ortschaften des Bezirks hinwies. Wenige Tage später gab das Stadtparlament nach; ihr letzter Protest<sup>123)</sup> konnte nicht verschleiern, daß die Zeit einer selbständigen Schulpolitik Frankfurts ihr Ende gefunden hatte. Daß sich der Magistrat dem Protest anschloß, konnte die Regierung nach der vertraulichen Übereinkunft mit Miquel ignorieren.

---

<sup>120)</sup> s. dazu § 2 der Instruktion von 1817 (Gesetz-Slg. Preußen, 1817, S. 250).

<sup>121)</sup> Verfügung vom 16. Juni 1885 (Mitt. Prot. Stadtverord.-Vers. Frankfurt, 1885, S. 283).

<sup>122)</sup> Schulkommissionsbericht vom 4. Febr. 1886, verlesen und einstimmig angenommen in der Sitzung am 23. Febr. 1885 (ebd., 1886, S. 67ff.).

<sup>123)</sup> Sitzung am 2. März 1886 (ebd., S. 85ff.).

## 9 Die allgemeine Verwaltung des Bezirks

### 9.1 Die Gemeinden

Bei den neugewählten Bürgermeistern legten die Aufsichtsbehörden in den siebziger Jahren strenge Qualitätsmaßstäbe an, die sie über das ihnen zugestandene Bestätigungsrecht<sup>1)</sup> zur Geltung bringen konnten. So blieb dem 1876 in Oberzeuzheim (Amt Hadamar) gewählten Bürgermeister die Bestätigung wegen Mangels an Bildung, Selbständigkeit und Charakterfestigkeit versagt. Auf dieses Urteil fällt allerdings durch die nähere Begründung ein anderes Licht: Der Gewählte habe sein Amt den Stimmen der Ultramontanen zu verdanken<sup>2)</sup>. Die Ortspolizeigewalt eines nassauischen Bürgermeisters wollte man nicht in der Hand der „staatsfeindlichen Partei“ wissen<sup>3)</sup>. Hier genügte auch schon die Vermutung, daß der frisch gewählte Gemeindebeamte Sozialdemokrat sei, zur Disqualifizierung<sup>4)</sup>.

Es war aber mehr die finanzpolitische als die personalpolitische Seite der Gemeindeverwaltung, die der Regierung Probleme bereitete. Eine Besonderheit in den Haushalten der nassauischen Gemeinden war die Akzise, die den Gemeinden – 1868 waren es in praxi 346 einschließlich der vormals Frankfurter Gemeinde Bornheim<sup>5)</sup> – als indirekte Steuer auf Spirituosen, Fleisch und Mehl zustand, in den meisten Fällen aber von den Detailhändlern als Verkäufern dieser Waren gefordert wurde. Vor allem in Wiesbaden bekämpften die Wirte, Bäcker und Metzger nach dem Übergangsjahr die Akzise<sup>6)</sup>. Speziell im Falle Wiesbadens sprach sich die Regierung jedoch gegen eine Änderung der nassauischen Verordnung vom 7. September 1858 aus. In der Stadt, die zum Zeitpunkt der Einführung der preußischen direkten Steuern fast doppelt so viel aus der Akzise wie aus den Kommunalzuschlägen zu den direkten Staatssteuern einnahm, mußte nun, bei nahezu verdoppelten Staatssteuern, nach dem Urteil der Regierung die weniger lästige Akzise unbedingt beibehalten werden. Jede andere Regelung mußte einen Kommunalzuschlag von über 100% nach sich ziehen und die eingetretene Steigerung der direkten Staatssteuern allzu deutlich fühlbar machen<sup>7)</sup>.

Die Anweisung an die Amtsmänner aus dem Jahr 1870<sup>8)</sup>, die Gemeinden zum Verzicht auf die „immerhin etwas abnorme Abgabe“<sup>9)</sup> zu bewegen, blieb im Rah-

<sup>1)</sup> s. Kap. 3.6.

<sup>2)</sup> Bericht des Oberpräsidiums vom 7. Juni 1876 (DZAM 77, 13460, 1, Bd 2, fol. 149).

<sup>3)</sup> Bericht des Oberpräsidiums vom 28. März 1877 (ebd., fol. 166).

<sup>4)</sup> Bericht des Oberpräsidiums vom 6. Sept. 1879 (ebd., fol. 251f.).

<sup>5)</sup> Übersicht vom 14. Aug. 1868 (HStAW 405, 4974).

<sup>6)</sup> Eingabe der akzisepflichtigen Gewerbetreibenden von 29 Gemeinden vom 14. Dez. 1869 (DZAM 77, 1336, 1, Bd 1, fol. 69–91) und Gesuch der Wirte, Bäcker und Metzger Wiesbadens vom 28. Aug. 1867 (HStAW 405, 4808).

<sup>7)</sup> Bericht vom 26. Nov. 1867 (ebd.).

<sup>8)</sup> Zirkular vom 15. Nov. 1870 (HStAW 405, 4976).

<sup>9)</sup> Bericht vom 20. Febr. 1868 (HStAW 405, 4974).

men der bisherigen Regierungspolitik, da nur diejenigen Gemeinden angesprochen werden sollten, in denen die Akzise keinen wichtigen Teil der Einnahmen ausmachte. In den Gemeinden faßte man die Anregung zum Teil als Verfügung auf, 70 Gemeinden schafften damals die Akzise ab<sup>10</sup>).

An der regionalen Verteilung der 388 (1868) Gemeinden in Nassau, die regelmäßig direkte Gemeindesteuern erhoben<sup>11</sup>), fiel der Regierung<sup>12</sup>) auf, daß die abgelegenen, wirtschaftlich schwachen Gebiete der Westerwaldkreise und des Untertaunuskreises diese Steuern so gut wie nicht kannten. In 200 der Gemeinden des Bezirks zahlten die Bürger Steuern in Höhe von 50 bis 80% der direkten Staatssteuern, es gab aber auch (im Kreis Biedenkopf) Gemeinden, in denen bis zu 420% zu entrichten waren.

Zwischen 1868 und 1873 stieg die Summe der Ausgaben in den nassauischen Gemeinden von 7 787 409 Mark auf 10 978 053 Mark an, vor allem bedingt durch Mehrausgaben für Löhne und Gehälter. Außerdem verwies die Regierung zur Erklärung auf inflationäre Erscheinungen und auf die gesteigerten Ansprüche gegenüber den Gemeinden als Trägerinnen gemeinnütziger Anstalten und Einrichtungen. Im gleichen Zeitraum wuchsen die Einnahmen dieser Gemeinden aus direkten Steuern von 825 000 Mark auf 1 194 000 Mark an; hier spielte die Anhebung des kommunalen Zuschlags auf die direkten Staatssteuern von durchschnittlich 29% auf 41% eine große Rolle. Vor allem aber mußten die Erträge aus den Gemeindewaldungen kräftiger zur Deckung der gesteigerten Ausgaben herangezogen werden, bis aus ihnen fast  $\frac{1}{3}$  der Einnahmen der nassauischen Gemeinden kamen. Die 155 000 ha Kommunalwald, also der Löwenanteil der rund 226 000 ha Wald im Bezirk, lieferten allein in den Jahren zwischen 1872 und 1874 ein Einnahmeplus von 20% (1872: 6,5 Mio. Mark, 1874: 8,1 Mio. Mark). Gleichwohl wuchsen die Schulden der nassauischen Gemeinden von 1868 (4 262 302 Mark) bis 1873 um das Doppelte an. Dafür hatten besonders die Mehraufwendungen für schulische und soziale Zwecke gesorgt<sup>13</sup>).

Der Regierung bereitete diese Entwicklung damals noch keine besonderen Sorgen. Sie begrüßte vielmehr die Initiative der Gemeinden bei der Erfüllung gemeinnütziger Aufgaben. Zwar warf sie die Frage auf, ob die steigende Verschuldung nicht zu einer schärferen Kontrolle der Kommunen zwingt, aber ihr Gesamturteil blieb von diesen Zweifeln unberührt: *Das Gemeindevermögen ist so bedeutend, wie es nur wenige Provinzen aufzuweisen vermögen. Die Verwaltung*

<sup>10</sup>) Meldungen aus 18 Ämtern (HStAW 405, 4976). Noch im Rechnungsjahr 1878/79 zählte die Regierung (HStAW 405, 6728, fol. 64ff.) 172 Gemeinden, die Akzise erhoben. Mit Ausnahme von Wiesbaden, wo die Akzise mehr als eine Viertelmillion Mark einbrachte, überstiegen die Einnahmen aus ihr nur in wenigen Fällen die Summe von 1 000 Mark. Der Dillkreis, der Oberwesterwaldkreis, die Stadt Frankfurt und der Kreis Biedenkopf waren damals bereits akzisefrei.

<sup>11</sup>) Verzeichnis vom 4. März 1868 (HStAW 405, 4919).

<sup>12</sup>) Das Folgende stützt sich auf: Statist. Beschreibung . . ., H. 2, 1876, S. 4, 52 und H. 3, 1877, S. 13, 29, 64–66 und Tabelle A; Talerbeträge sind in Mark umgerechnet.

<sup>13</sup>) Zur Ausgabe städtischer Obligationen entschlossen sich neben Frankfurt im Wiesbadener Bezirk die Gemeinden Rödelheim, Wiesbaden, Limburg, Homburg, Geisenheim und Montabaur (Amtsblatt, 1878, S. 127 und 1879, S. 175, 183 und 1880, S. 53 und 1883, S. 301 und 1882, S. 227).

*desselben ist geordnet, das Rechnungswesen durchsichtig und musterhaft [ . . . ]. Dabei stehen die Gemeindeanstalten auf der Höhe der Zeit, und wenn bessere Einsicht Veränderungen gebietet, wird rasch die bessernde Hand angelegt.<sup>14)</sup>*

Als mit dem Jahr 1877 die Holzpreise im Gefolge des allgemeinen wirtschaftlichen Abschwunges zu fallen begannen, änderte sich das Bild. Für viele Gemeinden blieben die Anhebung der Gemeindesteuern oder ihre Einführung, ja sogar Kapitalaufnahmen zur Deckung laufender Ausgaben die einzigen Auswege<sup>15)</sup>. Schon 1879 mußte die Regierung davor warnen, über der Zahlung der Zinsen die Tilgung der Schulden zu vergessen<sup>16)</sup>. 1883 zählte die Regierung 127 Gemeinden, die trotz der Mahnungen ihre Schulden schon seit einer Reihe von Jahren nicht abtrugen<sup>17)</sup>. Nur in den landwirtschaftlich begünstigten Ämtern an den großen Flüssen blieben die Gemeindeverwaltungen von diesen Schwierigkeiten weitgehend verschont. In einer Zeit, in der Gemeindesteuersätze von 100% der direkten Staatssteuern nichts Besonderes mehr waren, blieb die in der Zeit vor 1866<sup>18)</sup> festgesetzte Norm von 60% fern der Realität. Ein Satz von 170%, den die Einwohner der armen Westerwaldgemeinde Niederhattert trotz Aufforderung des Amtsbezirksrats nicht akzeptierten, konnte nach dem Urteil der Regierung „im Vergleich zu den Kommunalsteuersätzen anderer Gemeinden als unerschwinglich nicht bezeichnet werden [ . . . ].“<sup>19)</sup> Auf dem Unterwesterwaldkreis lasteten in den ersten der achtziger Jahren die Gemeindesteuern schwerer als die Staatssteuern<sup>20)</sup>; wohl nicht nur im Rheingau<sup>21)</sup> rührte die steigende Tendenz in der Gesamtsteuerbelastung der Gemeinden nicht von vermehrten Anforderungen der Staatsverwaltung, sondern von den größeren Bedürfnissen der Gemeindeverwaltungen her. In dem wirtschaftlich relativ gutgestellten Amt Wiesbaden gab es zwar 1883 keine Gemeinde, die ihre Schulden nicht tilgte, aber auch dort stieg die Zahl der Ortschaften mit Gemeindesteuern von neun (einschließlich der Stadt Wiesbaden) im Jahr 1868<sup>22)</sup> auf zwölf im Jahr 1885<sup>23)</sup> an; in neun von ihnen zahlten die Einwohner 1885 einen Gemeindesteuersatz von mindestens 100%.

## 9.2 Die Kreiskommunalverwaltung

Von der Kreisverbandsverwaltung des Bezirks überliefern die Akten nicht das Bild einer lebendigen und wirkungsvollen Organisation. Auf den wenigen jährlichen Kreistagen in den einzelnen Landkreisen beanspruchten die vielen Wahlen — zur Kreisersatzkommission, zur Einkommenssteuereinschätzungskommission

<sup>14)</sup> Statist. Beschreibung . . . , H. 3, 1877, S. 30.

<sup>15)</sup> Zeitungsbericht vom 29. Juni 1878 (HStAW 405, 92, fol. 182f.), vom 27. Juni 1881 (HStAW 405, 93, fol. 11) und vom 8. Juli 1884 (ebd., fol. 104).

<sup>16)</sup> Zirkular vom 11. Jan. 1879 (HStAW 405, 6752).

<sup>17)</sup> Verzeichnis, zu datieren auf 1883 (ebd.).

<sup>18)</sup> s. Kap. 3.6.

<sup>19)</sup> Verfügung vom 12. Dez. 1879 (HStAW 405, 5849).

<sup>20)</sup> Bericht des Landrats vom 8. Juni 1883 (HStAW 405, 1198, fol. 246).

<sup>21)</sup> Bericht des Landrats vom 10. Juni 1883 (ebd., fol. 220f.).

<sup>22)</sup> Verzeichnis vom 24. März 1868 (s. Anm. 11).

<sup>23)</sup> Nachweisung vom 27. Okt. 1885 (HStAW 405, 5853).

usw. — gegenüber den Sachentscheidungen eindeutig die meiste Zeit. Wie beschränkt die Wirkungsmöglichkeiten der Kreisvertretungen waren, geht aus den damaligen Haushaltsplänen deutlich genug hervor<sup>24</sup>). Steuern erhoben die Kreise nur in einigen wenigen Fällen. 1869 war es von den Landkreisen nur der Kreis Biedenkopf<sup>25</sup>). In jenem Jahr, in dem die preußischen Kreise zusammen rund 8 593 000 Taler ausgaben, kamen davon aus den Kassen der Kreisverbandsverwaltungen im Wiesbadener Bezirk nur 10 616 Taler<sup>26</sup>). Ende der siebziger Jahre beanspruchte das Kreissanitätswesen (Impfwesen, Kreistierarzt usw.) mit rund 15 000 Mark jährlich den Hauptteil der 38 134 Mark (1877/78), die den Selbstverwaltungsorganen der Wiesbadener Kreise für Ausgaben zur Verfügung standen. Gegenüber den damaligen Ausgaben aller preußischer Kreise mit ca. 45 277 000 Mark schnitten die Wiesbadener Kreise im Vergleich zu 1869 noch schlechter ab<sup>27</sup>).

Kreisanstalten kannten die Landkreise nicht; das Ende der siebziger Jahre für den Mainkreis eingerichtete Lebensmittelüberwachungsamt blieb Ausnahme, ohne die Initiative des Landrats<sup>28</sup>) hätten die Kreisstände wohl nicht die dafür nötigen Entschlüsse gefaßt. Noch 1884 konnte ein kompetenter Kritiker resümieren: „Bis jetzt haben die Landkreise des Regierungsbezirks nichts zu verwalten.“<sup>29</sup>)

Die Zahl von 83 Bürgermeistern und anderen Gemeindebeamten mit Sitzen in den Kreistagen jener Jahre<sup>30</sup>) darf in diesem Zusammenhang nicht unerwähnt bleiben. Anders als im Osten der Monarchie lag die wichtige Wegebauverwaltung im Wiesbadener Bezirk in den Händen nicht der Kreisverwaltungen, sondern der Amts- und Gemeindeverwaltungen<sup>31</sup>). Dort und nicht auf der Ebene der Kreise war der Schwerpunkt der kommunalen Verwaltung zu suchen; dies galt im übrigen damals für alle westlichen Provinzen Preußens<sup>32</sup>).

Eine Sonderstellung nahm die Selbstverwaltung des Frankfurter Stadtkreises ein. Der Kreistag war kaum etwas anderes als ein unter dem Vorsitz des Poli-

<sup>24</sup>) Der Haushaltsplan etwa des Untertaunuskreises für 1882/83 (HStAW 405, 6538, fol. 139f.) sah bei Einnahmen von ca. 4 000 Mark (aus Jagdscheingebühren, Kapitalzinsen und Beiträgen der Gemeinden zu den Impfkosten) folgende Ausgaben vor: 2 000 Mark in Form von Krediten, ca. 500 Mark für Diäten, Kreistagskosten und zur Bezahlung des Kreiskassenrendanten, 300 Mark an den Kreistierarzt, 45 Mark an den Kreisphysikus, 600 Mark für Impfungen und 100 Mark Zuschuß an den Landwirtschaftlichen Verein. Hierzu s. auch 60 Jahre Landkreis Unterlahn, o. J., S. 9.

<sup>25</sup>) Statist. Beschreibung . . . , H. 3, 1877, S. 6f.; der außerdem in diesem Zusammenhang genannte Amtsbezirk Homburg erhob Steuern nur in seiner Eigenschaft als schulisch und sozial tätiger Zweckverband (1885 aufgehoben); hierzu s. STUMPF, 1892, S. 42.

<sup>26</sup>) Übersicht der Ausgaben und Einnahmen der Kreise . . . , für . . . 1869, o. J., S. 150f.

<sup>27</sup>) Finanzstatistik der Kreise . . . , für 1877/78, 1880, S. 68f., 76–79; auf der anderen Seite ist zu berücksichtigen, daß die Kreise des Wiesbadener Bezirks schuldenfrei waren, die übrigen preußischen Kreise aber eine Schuldenlast von insgesamt über 93 Millionen Mark trugen (ebd., S. 70).

<sup>28</sup>) Jahresbericht der Handelskammer Wiesbaden, 1879, S. 20.

<sup>29</sup>) WIRTH, 1884, S. 91.

<sup>30</sup>) Zusammenstellung vom 10. April 1884 (HStAW 405, 24451).

<sup>31</sup>) SCHREIBER, 1883, S. 18.

<sup>32</sup>) Hierzu s. Sten. Ber. Verh., Abg.-Haus, Bd 1, 1884, S. 303; HUE DE GRAIS, 1884, S. 102; UNRUH, 1965, S. 158; Kommunale Selbstverwaltung . . . , 1971, S. 100 und die im Anschluß daran (S. 106f.) abgedr. Diskussionsbeiträge von Kirchhoff, Oestreich, Croon und Franz.

zeipräsident-Landrates tagender Teil der Stadtverordnetenversammlung. Vielfach erledigten die Verwaltungsämter der Stadt auch die in der Kreisverbandsverwaltung anfallenden Geschäfte<sup>33</sup>). Zu Beginn der siebziger Jahre unterschied sich der Kreishaushalt Frankfurts<sup>34</sup>) in den beträchtlichen Ausgaben für die Armenpflege von den Haushalten der Landkreise, da der Stadtkreis, als kommunalständischer Verband höherer Ordnung den preußischen Provinzial- und Bezirksverbänden gleichgestellt, in seiner Funktion als Landarmenverband nach den Bestimmungen des Gesetzes vom 8. März 1872<sup>35</sup>) überörtlich für Arme, Geistesschwache usw. zu sorgen hatte. Entsprechend verfügte auch der Kommunalverband des Frankfurter Stadtkreises über eine Dotation. Bezeichnenderweise war es der Magistrat der Stadt und nicht etwa der Kreistag, den die Staatsverwaltung vor Gewährung der Gelder über die möglichen Verwendungszwecke befragte. Mit dem Gesetz vom 30. April 1873 erhielt der Stadtkreis die jährliche Summe von 11 700 Talern<sup>36</sup>). Der Magistrat wollte das Geld vor allem für die Armenfürsorge verwendet wissen<sup>37</sup>), ein Verwaltungsgebiet, das der Stadt damals Sorgen bereitete und für das der Magistrat jeden zusätzlichen Zuschuß nur begrüßen konnte. An Straßen- und Wegebauten, die den Interessen der anderen Gemeinden im Kreise mehr entsprochen hätten, dachte der Magistrat weniger. Derartige Arbeiten kamen im Frankfurter Raum jener Jahre<sup>38</sup>) nur mühsam voran; da die Gemeinden nördlich Frankfurts zum Kasseler Bezirk gehörten, war es nicht möglich, diese mit Frankfurt wirtschaftlich eng verbundenen Ortschaften auch verkehrsmäßig an ihr Zentrum zu binden. Die Bezirksgrenze verhinderte ebenfalls eine bessere Verbindung zu den Gemeinden im Wiesbadener Bezirk südlich des Taunuskammes. So forderte der Magistrat, vor jeder Veränderung in den Straßenverwaltungsverhältnissen zuerst die Kreisgrenzen zu korrigieren und den Kreis mit den übrigen Kreisen des Bezirks in einen einzigen Bezirkskommunalverband aufgehen zu lassen. Das verhinderte nicht, daß auf den Frankfurter Kreis analog zum anderen Kommunalverband des Bezirks am 1. Januar 1876 die Verwaltung und Unterhaltung der bisherigen Staatsstraßen übergingen<sup>39</sup>).

Erst im März 1876 konstituierte sich der Verwaltungsausschuß, der dem Kommunalverband des Frankfurter Kreises eine praktische Bedeutung geben konnte. Da man aber damals schon dem Verband in seiner speziellen Eigenschaft als höherer kommunalständischer Körperschaft keine lange Lebensdauer gab, wollte man bis zum Anschluß an den größeren Kommunalverband nur provisorische Einrichtungen schaffen. So führten anstelle von besonderen Kommunalbe-

---

<sup>33</sup>) Die für den Kreishaushalt nötigen Mittel wurden aus Fonds der Stadt vorgelegt (Bericht des Magistrats vom 8. Jan. 1875, StaArchF R 56, Schriftstück 32), die Kassengeschäfte der Kreiselbstverwaltung erledigte die städtische Rechnerkassa (Schreiben Hergenhahns als Vorsitzender des kreisständischen Verwaltungsausschusses vom 30. März 1876, ebd., Schriftstück 40).

<sup>34</sup>) Haushaltsentwurf für 1875 (HStAW 405, 6532, fol. 61).

<sup>35</sup>) Gesetz-Slg. Preußen, 1871, S. 136.

<sup>36</sup>) Ebd., 1873, S. 187.

<sup>37</sup>) Bericht vom 10. Febr. 1874 (StaArchF R 76, Schriftstück 2c).

<sup>38</sup>) Schreiben Mumms an den Landtagsabgeordneten Schrader vom 23. Febr. 1875 (ebd., Schriftstück 4).

<sup>39</sup>) Gesetz vom 8. Juli 1875 (Gesetz-Slg. Preußen, 1875, S. 504).

amten des Kreises die Beamten des Landratsamtes alle straßenbautechnischen Maßnahmen aus<sup>40)</sup>.

Da aber das Ende des kleinen Frankfurter Verbandes dann doch noch einige Jahre lang auf sich warten ließ, fand er noch Zeit für eine rege Aktivität<sup>41)</sup> bei der Erfüllung struktureller, sozialer und kultureller Aufgaben. Auch hierin war er völlig den großen Provinzialverbänden Preußens gleichgestellt und erhielt mit ihnen 1875 eine weitere Dotation für die genannten Zwecke<sup>42)</sup>. Entgegen der ursprünglichen Absicht nahmen jedoch bald die Aufwendungen für Straßenbaumaßnahmen die Hälfte des Etats des kommunalständischen Verbandes in Anspruch<sup>43)</sup>. Auf diesem Gebiet erzielte man nach eigenem Urteil derart zufriedenstellende Resultate, daß zum Zeitpunkt der Auflösung die leitenden Männer des Verbandes nur ungern die gut eingearbeitete Verwaltung aus den Händen gaben<sup>44)</sup>.

### 9.3 Die Bezirkskommunalverwaltung

Bereits während der weiter oben geschilderten Phase in der Geschichte des Wiesbadener kommunalständischen Verbandes, in dem es um das richtige Maß an politischem wie an verwaltungstechnischem Spielraum ging, hatte der Verband die ersten Anstalten und Fonds in seine Verwaltung übernommen. Mit dem 1. Januar 1870 war als erste Anstalt die Nassauische Landesbank und Sparkasse auf den Verband übergegangen<sup>45)</sup>. Ab dem 1. Juli 1871 hatte der Verband die Verwaltung des Landarmenwesens und des nassauischen Zentralwaisenfonds zu übernehmen<sup>46)</sup>, mit dem Jahr 1872 kam die Nassauische Brandversicherungsanstalt hinzu<sup>47)</sup>. Im Jahr 1873 richtete der Verband eine „Ständische Hilfskasse“ ein, und die Heilanstalten zu Camberg (Untertaunuskreis) und Eichberg (Rheingaukreis) kamen unter kommunalständische Verwaltung. Ab dem 1. Januar 1876 war für die Verwaltung und Instandhaltung der bisherigen „Staatschussen“ im Kommunalbezirk zu sorgen<sup>48)</sup>. Der Bericht des Verwaltungsausschusses über die Ergebnisse der Verwaltung im Jahr 1882/83 verzeichnet unter der Rubrik „Einzelne Verwaltungszweige“ zwölf Tätigkeitsbereiche, neben den bereits genannten Aufgaben sind auch minder wichtige Geschäfte wie z. B. die Verwaltung eines Fonds für verendetes Vieh aufgeführt<sup>49)</sup>.

<sup>40)</sup> Kommissionsbericht vom 7. Febr. 1876 (HStAW 405, 6532, fol. 77–80).

<sup>41)</sup> Hierzu s. Protokoll der Kreistagssitzung vom 9. März 1876 (ebd., fol. 88).

<sup>42)</sup> Gesetz vom 8. Juli 1875 (s. Anm. 38), S. 498.

<sup>43)</sup> Bericht über die Ergebnisse der kommunalständischen Verwaltung 1876–79 vom Mai 1880 (HStAW 405, 6532, fol. 186–90).

<sup>44)</sup> Bericht über die kommunalständische Verwaltung 1882–86 vom 20. Mai 1886 (StaArchF R 56, Schriftstück 123, S. 14).

<sup>45)</sup> Gesetz vom 25. Dez. 1869 (Gesetz-Slg. Preußen, 1869, S. 1288).

<sup>46)</sup> Gesetz vom 4. Sept. 1871 (ebd., 1871, S. 378f.).

<sup>47)</sup> Gesetz vom 21. Dez. 1871 (ebd., S. 610).

<sup>48)</sup> Gesetz vom 8. Juli 1875 (ebd., 1875, s. 497–508).

<sup>49)</sup> Prot. Verh. K.-Landtag Wiesbaden, 1884/1, S. 49–88.

Für die Bestreitung der Landtagskosten hatte 1868 das Finanzministerium einen Vorschuß von 5 700 Mark überwiesen<sup>50</sup>), im folgenden Jahr deckte ein Kredit der Landesbank die Kosten<sup>51</sup>). Die konkrete Verwaltungstätigkeit des Verbandes begann am 21. September 1871 mit der Konstituierung des Verwaltungsausschusses; in jenem Jahr standen an Geldmitteln nur ca. 68 400 Mark aus den Gewinnen der Landesbank zur Verfügung. Der größte Teil davon (rund 65 700 Mark) mußte für allgemeine Verwaltungsaufwendungen aus den Jahren 1868 bis 1872 — für Landtagskosten also — ausgegeben werden<sup>52</sup>).

Von 1872 bis 1875 erhielt der Verband<sup>53</sup>) jährlich eine staatliche Zuwendung von ca. 426 000 Mark, sie erhöhte sich 1876 um mehr als das Dreifache und betrug von 1877 bis 1885 ca. 1 200 000 Mark. Neben diesen gesetzlich abgesicherten Einkünften kamen aus Berlin ab 1876 weitere zweckgebundene Mittel<sup>54</sup>), die z. B. 1884 rund 110 000 Mark an zusätzlichen Einnahmen bedeuteten. Die gesamten Einnahmen des Verbandes bezifferten sich für 1875 auf ca. 500 000 Mark, sie stiegen im folgenden Jahr auf ca. 1 350 000 Mark und erreichten zuletzt die Höhe von ca. 1 700 000 Mark. Bei dieser Rechnung spielen die Überschüsse der Landesbank eine große Rolle. 1875 lieferte die Bank 60 000 Mark ab, 1877 bereits ca. 100 000 Mark und 1882/83 sogar 337 800 Mark. In den folgenden Jahren konnte die Bank nur kleinere Summen — 1884/85: 309 500 Mark — zur Verfügung stellen.

Steuern und Anleihen blieben bis zuletzt verpönt, obwohl der Verwaltungsausschuß bereits anhand der Verwaltungsergebnisse von 1873 aufzeigte, daß die Mittel zur Unterstützung der dringend nötigen Straßen- und Wegebaumaßnahmen — auf sie ist an anderer Stelle<sup>55</sup>) eingegangen worden — nicht ausreichten. Aber persönliche Bezirkskommunalsteuern erschienen vom nötigen Verwaltungsaufwand her als zu kostspielig, und eine Besteuerung der Gemeinden lehnte man wegen der ohnehin schlechten Finanzlage vieler Gemeinden ab<sup>56</sup>). Auch der allgemeine Unwillen, mit dem im Rheinland 1876 auf die erste einheitliche Provinzialumlage reagiert worden war<sup>57</sup>), mag eine Rolle bei dieser Entscheidung gespielt haben. Auch von diesen finanzpolitischen Erwägungen her bewahrten die Zuschüsse der Landesbank ihre überaus große Bedeutung für den Verband.

Für die Kosten der kommunalständischen Zentralverwaltung hatte noch 1872 die Summe von 16 400 Mark ausgereicht, bis 1884/85 wuchs der Betrag auf 71 900 Mark an. Neben dem Landesdirektor hatte der Etat für 1872 nur drei Bürobeamte

<sup>50</sup>) Ebd., 1868, S. 65. Die bis 1874 in Talern aufgeführten Beträge sind für die folgende Darstellung in Mark umgerechnet und abgerundet.

<sup>51</sup>) Ebd., 1869, S. 35.

<sup>52</sup>) Ebd., 1872, S. 86.

<sup>53</sup>) Die Zahlen sind den in den Verhandlungsberichten publizierten jährlichen Verwaltungsberichten entnommen.

<sup>54</sup>) Die Zuwendungen waren überwiegend für Kosten der Straßenbauverwaltung und im Hinblick auf die Einführung einer neuen Kreisordnung (s. Kap 10.2) zu verwenden (Gesetz vom 8. Juli 1875, Gesetz-Slg. Preußen, 1875, S. 503–11).

<sup>55</sup>) s. Kap. 7.4.

<sup>56</sup>) Prot. Verh. K.-Landtag Wiesbaden, 1875/1, S. 30.

<sup>57</sup>) CROON, 1918, S. 95; Rheinische Provinzialverwaltung, 1925, S. 34.

nachgewiesen<sup>58</sup>), dreizehn Jahre später<sup>59</sup>) erschienen im Etat Ausgaben für einen Landesdirektor, zwei Landesräte, einen Justitiar, einen Landessekretär und ein zehnköpfiges Büro. Unter die allgemeinen Verwaltungsaufgaben der Zentrale fiel neben der Verteilung der jährlichen Überweisungen und eigenen Einkünfte auf die einzelnen Anstalten bzw. vorgeschriebenen Verwendungszwecke auch die Entscheidung über besondere Ausgaben für „gemeinnützige Zwecke“. Im Etat für 1877 rangierten unter dieser Stelle u. a.: Zuschüsse für Krankenhäuser, für die Bergschule zu Dillenburg, die Baugewerbeschule in Idstein, den Ortsgewerbeverein in Wiesbaden, Beihilfen für Landesmeliorationen und die Unterhaltung des Freiherr-vom-Stein-Denkmal bei der Ortschaft Nassau<sup>60</sup>). Hierfür wurden 1878/79 Beträge in Höhe von 26 786 Mark ausgegeben. Bereits 1878 hatte man die Abgaben der Landesbank gesteigert, um u. a. die durch einen Bergrutsch geschädigte Gemeinde Kaub unterstützen zu können<sup>61</sup>). Nach einer Mißernte im Westerwald 1879/80 bewilligte der Verband 6 500 Mark zur „Verteilung unter die Bedürftigen“. Außerdem erhielten damals 38 Gemeinden der Westerwaldkreise ca. 45 000 Mark an Darlehen und Zuschüssen zur Beschaffung von Arbeit für die Notleidenden. Die Landesbank als Quelle ungebunden verfügbarer Geldmittel bewies hier abermals ihre besondere Bedeutung für den Verband<sup>62</sup>).

Für die Zeit ab 1875, dem Jahr, in dem der Verband seine endgültige Form erhielt, kann der Kommunallandtag mit Recht als eines der „Chausseeparlamente“<sup>63</sup>) bezeichnet werden. Straßen- und Eisenbahnprojekte, Gesuche von Gemeinden in Wegebauangelegenheiten und Bitten einzelner, von Anstalten und Vereinen um Unterstützung füllten die Tagesordnungen. Über Beanstandungen der Arbeit des Verwaltungsausschusses und des ihm unterstellten Landesdirektors – im April 1881 wurde RR Sartorius von der Wiesbadener Regierung Nachfolger Wirths<sup>64</sup>) – finden sich keinerlei Hinweise, vielmehr sprach der Landtag dem Ausschuß mehrfach seine Anerkennung für die geleistete Arbeit aus.

<sup>58</sup>) Prot. Verh. K.-Landtag Wiesbaden, 1872, S. 184.

<sup>59</sup>) Ebd., 1885/1, S. 189–95.

<sup>60</sup>) Ebd., 1877, S. 83.

<sup>61</sup>) Ebd., 1879, S. 189.

<sup>62</sup>) Hingegen lehnte die Eingabenkommission des Landtages am 23. März 1881 (ebd., 1881, S. 174) das Gesuch der Gemeinden Miehlen und Pohl um Beihilfen zur Behebung von Sturmschäden ab: „Die Annahme [. . .], daß bei unverschuldeten Unglücksfällen der Bezirksangehörigen stets der kommunalständische Verband zunächst berufen sei, Unterstützung zu gewähren, sei als begründet nicht anzuerkennen, vielmehr habe derselbe nur bestimmte, in den Gesetzen genau begrenzte Aufgaben zu erfüllen und sei nicht einmal befugt, ohne staatliche Genehmigung Ausgaben zu machen, für welche eine Verpflichtung nicht bestehe. Auch seien dem Verband zu Ausgaben der vorliegenden Art Mittel von dem Staat nicht überwiesen worden.“ Mit Annahme dieses Antrages grenzte der Landtag nicht nur seinen Aufgabenkreis rigoros ab, er bestritt damit auch die freie Verfügbarkeit der eigenen Mittel aus Landesbanküberschüssen. Dagegen zögerte der Landtag im folgenden Jahr nicht, der Bitte des Kultusministeriums um einen Beitrag zum Wiederaufbau des römischen Kastells Saalburg als einer „Ehrensache“ nachzukommen (ebd., 1882, S. 273).

<sup>63</sup>) HEFFTER, 1950, S. 602; s. auch die Etats des Provinzialverbandes Hannover (60 Jahre Hannoverische Provinzialverwaltung, 1928, S. 349) und des Verbandes in Schleswig-Holstein (HAUSER: Staatliche Einheit . . ., 1967, S. 54) mit ihren großen Ausgaben für Straßen- und Wegebau!

<sup>64</sup>) Prot. Verh. K.-Landtag Wiesbaden, 1882, S. 65.

Als Landtagskommissar war zu den ersten Sitzungen des Landtages Oberpräsident Möller erschienen und hatte damit die Ranggleichheit des Kommunallandtages zu den Provinziallandtagen im übrigen Preußen unterstrichen. Möller ließ sich aber schon nach den ersten Sitzungen durch Diest vertreten. Diest und seine Nachfolger in Wiesbaden blieben auch in den nächsten Jahren die Vertreter der Staatsregierung auf den Landtagen. Den Vorsitz erhielt 1875 Hugo Graf Matuschka, der sein Amt als stellvertretender Vorsitzender an Landrat v. König aus Homburg (ab 1877: Amtmann Schellenberg aus Höchst) abgab.

In den sonst gut besuchten Landtagen der Jahre 1868 bis 1885 fiel der Stand der Virilstimmberechtigten für die Mitarbeit praktisch aus. An den 129 Verhandlungstagen nahm nur in 23 Fällen ein – und nur jeweils ein – Träger einer Virilstimme teil. 1868 und 1872 erschien Graf Solms-Laubach zu den Landtagen, 1873 nahm der Erbgroßherzog von Oldenburg (als Vormund des Inhabers der Standesherrschaft Schaumburg-Holzappel) an den Verhandlungen teil, und von 1881 bis 1884 war es Friedrich Graf Leiningen-Westerburg. Die im Bezirk ansässigen Standesherrn hatten ja schon vor 1866 kein großes Interesse an ständischen Versammlungen gezeigt<sup>65</sup>). Zusammen mit den „Großgrundbesitzern“ des Kommunalbezirks standen sie bei der Regierung noch Ende der siebziger Jahre im Ruf partikularistischer oder ultramontaner Gesinnung, der auch ihre Chancen niedrig hielt, in das preußische Herrenhaus berufen zu werden<sup>66</sup>).

Der Vorsitzende Graf Matuschka erschien auch weiterhin auf den Kommunallandtagen als einer der beiden Vertreter der Großgrundbesitzer, die daneben von 1868 bis 1873 Forstmeister Roth aus Wiesbaden, ab 1875 Landrat von König und ab 1877 Amtmann Schellenberg nominierten. Was für eine Bewandnis es mit diesen Großgrundbesitzer-Vertretern auf sich hatte, demonstrierten schlagend die Vorgänge um die Wahl Schellenbergs am 30. November 1876<sup>67</sup>). Zur Wahl, die ja den virilstimmberechtigten Kreistagsmitgliedern zustand, hatten Einladungen erhalten: der Erbgroßherzog von Oldenburg, der Fürst zu Wied, die Grafen Leiningen-Westerburg, Solms-Rödelheim, Matuschka und Walderdorff und der Baron Dungen. Dazu kamen zwei beamtete Vertreter des Domänenfiskus und des Zentralstudienfonds. Daß der Adel, wenn man von den beiden Beamten absieht, unter sich war und daß damit in Nassau für den Kommunallandtag genausowenig wie für die Kreistage der als besonders fortschrittlich<sup>68</sup>) gelobte Verzicht auf Trennung des adligen Besitzes vom bürgerlichen Großgrundbesitz

<sup>65</sup>) s. Kap. 1.2.

<sup>66</sup>) Bericht Wurmbs vom 8. Jan. 1878 (HStAW 405, 2479). Zusammen mit Karl August Lotichius aus St. Goarshausen wurde Matuschka am 24. Okt. 1879 (Verfügung des Oberpräsidenten vom 27. Okt. 1879, ebd.) als erster aus Nassau ins Herrenhaus berufen. Gegen seine Berufung hatte bis dahin nur seine nicht genügend lange Ansässigkeit in Nassau gesprochen (Bericht Diests vom 9. Okt. 1868, ebd.). Max Graf zu Solms-Rödelheim aus dem vormals großherzoglich hessischen Ort Rödelheim hatte seinen Ruf schon am 30. Nov. 1867 (Verfügung des Innenministeriums vom 11. Dez. 1867, ebd.) erhalten. Anders als im Falle Frankfurts gestand man Wiesbaden im Jahr 1867 trotz der Bemühungen Diests nicht das Recht auf Präsentation von Herrenhauskandidaten zu – wegen zu geringer Einwohnerzahl und wegen seines nicht von alters her bestandenen Charakters als Landeshauptstadt (Verfügung des Oberpräsidenten vom 30. Okt. 1867, ebd.).

<sup>67</sup>) Kommissionsbericht o. D. (Prot. Verh. K.-Landtag Wiesbaden, 1877, S. 174).

<sup>68</sup>) SCHMITZ, 1910, S. 33.

zum Tragen kam, läßt sich bereits aus den Angaben folgern, die das Kapitel über die Kreisverfassung von 1867<sup>69)</sup> gibt. Vor allem aber zeigt die referierte Einladung mit aller Deutlichkeit, wie gering selbst der adlige Großgrundbesitz in Nassau war, so daß die Standesherrn Oldenburg, Wied, Leiningen und Solms, denen ja in dieser besonderen Eigenschaft bereits Sitz und Stimme im Kommunallandtag zustanden, auch die Hauptmasse der eigentlich gesondert behandelten Großgrundbesitzer stellten und damit ihren Einfluß im Landtag doppelt zur Geltung bringen konnten. Ein besonderer zweiter Stand mit Eigengewicht neben dem der Standesherrn durfte also in Nassau bei dieser realitätsfernen ständischen Gliederung nicht erwartet werden. Nicht allein im System der Virilstimmen war „ein wenig glückliches Importieren des Geistes [zu sehen], der damals noch in den altländischen Provinzialordnungen seinen Ausdruck fand,“<sup>70)</sup> sondern im ständischen System überhaupt. Ein weiterer Beweis dafür ist das geringe Interesse, das die Standesherrn auch in ihrer Eigenschaft als Großgrundbesitzer den kommunalständischen Angelegenheiten entgegenbrachten: Nur die beiden Beamten folgten der Einladung. Sie machten die Wahl unter sich aus, wogegen sich nicht viel sagen läßt, repräsentierten doch sie mehr Besitz als die übrigen geladenen Wähler zusammengenommen<sup>71)</sup>. Über die Jahre hinweg gesehen verkörperte allein Graf Matuschka die ständischen Vorrechte des Privatbesitzes im Bezirk und verhalf damit zumindest in der Landtagspraxis den tatsächlichen Besitzverhältnissen in Nassau zu ihrer Anerkennung.

Unter den Kreisvertretern des Landtages von 1870 hatten drei Bürgermeister gesessen, im zweiten der beiden Landtage von 1875 waren es bereits sechs, und im letzten der Landtage von 1885 stellten zehn Bürgermeister knapp die Hälfte der Kreisvertreter. Daß dieser Personenkreis, der in seiner Amtstätigkeit staatlicher Aufsicht unterlag, ständig zunahm, dürfte den oben<sup>72)</sup> beschriebenen Wandel in der politischen Einstellung der Landtagsmajorität mit gefördert haben.

#### 9.4 Wandlungen in den Personalverhältnissen der staatlichen Behörden

Nach dem Ende des Übergangsjahres schien die Entwicklung der Personalverhältnisse in der Wiesbadener zentralen Behörde kaum noch ein Politikum zu sein. Die Entscheidungen in Personalfragen orientierten sich offenbar vor allem an dem wachsenden Arbeitsanfall und an den vorhandenen personellen Reserven.

Auch bei den Veränderungen in den Dirigentenstellen<sup>73)</sup> schien sich dies zu bestätigen. Mit Erlaß vom 2. Juni 1870 übernahm Otto de la Croix, seit 1858 Lippischer Regierungspräsident und mit Urkunde vom 5. Januar 1867 Königlich-ORR und Abteilungsdirigent, von v. Prittwitz die Leitung der Kirchen- und Schulabteilung. Am 24. Januar 1879 stieg der Wiesbadener RR und vormalige Rat bei der nassauischen Landesregierung Mollier zum ORR und Dirigenten der

<sup>69)</sup> s. Kap. 2.4.

<sup>70)</sup> SCHREIBER, 1883, S. 13.

<sup>71)</sup> WIRTH, 1884, S. 86.

<sup>72)</sup> s. Kap. 3.5.

<sup>73)</sup> Jahresnachweisungen für 1871, 1880 und 1881 (HStAW 405, 9, fol. 43, 269, 308).

Abteilung des Innern auf. Daß ein einheimischer Beamter dieser Abteilung vorstand, war in einigen Bezirken der Rheinprovinz von Anfang an die Regel gewesen<sup>74)</sup>. Das Patent für Wilhelm von Aweyden, Nachfolger Dreslers in der Finanzabteilung und bis dahin RR der Finanzdirektion Hannover, datiert vom 17. Oktober 1880.

Mit der etatmäßigen Zahl von zwölf ORR- und RR-Stellen in der allgemeinen Verwaltung gab es bereits 1869 Schwierigkeiten, als Friedrich Tübben, seit 1865 an der Regierung im Münster beschäftigt, nach Wiesbaden kam. Der Besoldungs- und Kostenetat für 1870 hielt zwar noch an der Normzahl fest, führte aber gleichwohl Tübben namentlich als dreizehnten Rat auf<sup>75)</sup>. Für 1871 konnte der Etat zwar noch einmal auf das alte Maß gebracht werden, aber in den folgenden Jahren erschienen wieder die Namen von 13, dann sogar von 16 Räten in den Etats. Als dann für 1874 der Haushalt 18 Räte nannte, blieb die alte Normzahl unerwähnt<sup>76)</sup>. In den folgenden Jahren wuchs die Stellenzahl unregelmäßig; 1881/82 kam der Etat auf 24 Stellen und 1885/86 fiel die Stellenzahl wieder auf 22<sup>77)</sup>. Noch bis zum Jahresende 1874 stellten altnassauische und althomburgische Räte, die aus außeretatmäßigen RR-Stellen nachrückten<sup>78)</sup>, die Hälfte der nach 1867 neu eingestellten etatmäßigen Räte. Unter den sechs übrigen neuen Räten in Wiesbaden war auch ein altkurhessischer, nach 1866 weiterhin in Kassel tätig gewesener Regierungsbeamter. So standen zu Beginn des neuen Jahres, wenn man den Etat für 1875<sup>79)</sup> zugrundelegt, in der allgemeinen Verwaltung sieben altpreußische Beamte zwölf altnassauischen und homburgischen Räten und einem altkurhessischen Rat gegenüber. Eine derartig stetige Stärkung der Zahl einheimischer Kräfte war auch bei den rheinischen Regierungen in den ersten Jahrzehnten ihrer Tätigkeit zu beobachten gewesen<sup>80)</sup>.

Daß hinter einer solchen Aufschlüsselung der Ratsstellen noch Mitte der siebziger Jahre mehr als ein rein formales Moment stand, ist für den Wiesbadener

---

<sup>74)</sup> SCHINDELMAYR, 1969, S. 62f., 70.

<sup>75)</sup> HStAW 405, 9576.

<sup>76)</sup> Der im Etat für 1874 (ebd.) außerdem genannte etatmäßige RR Halbey wurde als solcher in den Jahresnachweisungen (s. Anm. 73) nicht geführt.

<sup>77)</sup> HStAW 405, 9591. Für die Jahre 1875 bis 1881/82 wurde weiterhin mit gesperrtem Gehalt ein RR John in den Etats, aber nicht in den Jahresnachweisungen geführt; er nahm die in Kap. 6.4 erwähnten Befragungen Frankfurter Arbeiter vor.

<sup>78)</sup> Heinrich Münzel, ab 1864 Domänenrat beim Wiesbadener Finanzkollegium, außeretatmäßiger RR seit 1. Okt. 1867, etatmäßiger RR seit 11. Juni 1869; Friedrich Dodel war seit 1865 beim Wiesbadener Staatsministerium beschäftigt gewesen, außeretatmäßiger RR seit 30. März 1868, etatmäßig seit 1. April 1872; Albert Büsgen hatte seit 1857 im Finanzkollegium gearbeitet, am 30. April 1869 wurde er außeretatmäßiger und am 1. Okt. 1872 etatmäßiger RR; Otto Sartorius, nassauischer Regierungssekretär seit 1865, erhielt am 30. April 1869 eine außeretatmäßige und am 31. März 1874 eine etatmäßige Stelle; Oberamtsassessor und dann kommissarischer Landrat Adolf Schaffner aus dem homburgischen Amt Meisenheim kam am 4. Juli 1873 als außeretatmäßiger RR nach Wiesbaden, wo er am 31. März 1874 eine etatmäßige Stelle erhielt; der homburgische Regierungsassessor bei der Landesregierung Georg Stumpff wurde am 17. Jan. 1872 außeretatmäßiger Rat in Wiesbaden, am 30. Okt. 1874 rückte er in eine etatmäßige Stelle auf (Jahresnachweisungen für 1869, 1870, 1872 und 1875, HStAW 405,9; HERRMANN, 1928, S. 175f.).

<sup>79)</sup> HStAW 405, 183, fol. 50.

<sup>80)</sup> SCHINDELMAYR, 1969, S. 66, 72.

Bezirk nachweisbar. Nach Auseinandersetzungen zwischen Wurmb und dem alt-nassauischen RR Münzel stand der Regierungspräsident seinem Kollegium insgesamt kritisch gegenüber: „Je mehr der erste betäubende Eindruck der Annexion und des damit verbundenen völligen Umschwungs aller geschäftlichen Verhältnisse und Organisationen zu verschwinden anfängt und eine gewisse Sicherheit in den neuen Formen Platz macht, desto mehr fängt auch der zwar zurückgedrängte, aber nicht ausgerottete Partikularismus des annektierten Beamtentums an, sich in veränderter, den Verhältnissen mehr angepaßter Form wieder geltend zu machen, und jetzt namentlich da, wo das religiöse Element in Mitleidenschaft gezogen werden kann.“<sup>81)</sup> Wurmb vermutete in dem Wiesbadener Kollegium eine katholisch-nassauische Clique aus den Räten Lautz, Münzel und Flach von der Finanzabteilung, die er für verschiedene subjektiv beeinflusste Verfügungen und Entschlüsse der Regierung verantwortlich machte. Wegen der einseitigen Vorbildung der nassauischen Beamten, die nach dem Urteil Wurmb eine Umsetzung innerhalb des Kollegiums ausschloß, konnte er sich eine Lösung des Problems nur dadurch vorstellen, daß die unliebsamen Räte durch altpreußische und zwar altpreußisch-protestantische Beamte abgelöst würden. Wurmb erreichte damit aber nur in einem Fall das gewünschte Revirement<sup>82)</sup>. Dafür ist anzumerken, daß bei den 13 Ernennungen zu etatmäßigen Räten der allgemeinen Verwaltung in den nun folgenden Jahren bis Ende 1885 nur noch in zwei Fällen<sup>83)</sup> alt-nassauische Beamte zum Zuge kamen, einer von ihnen – Amtmann Robert Westerbürg – nur deswegen, weil altpreußische Räte mit den Schwierigkeiten bei der Prüfung der Gemeinderechnungen nicht zurechtgekommen waren<sup>84)</sup>. So arbeiteten Ende 1885 in der Wiesbadener Regierung nur noch sechs alteinheimische etatmäßige Räte der allgemeinen Verwaltung.

Zu Beginn des Jahres 1884 waren im Kollegium 38 Beamte versammelt: neben dem Präsidenten 22 etatmäßige Räte der allgemeinen Verwaltung, zwei Assessoren, acht Forstbeamte, zwei Bauräte und je ein Medizinalrat, Schulrat und Landrentmeister. Ihnen standen gemäß Etat zur Verfügung: 19 Regierungssekretäre, 19 Sekretariatsassistenten, elf Kassenbeamte, 20 Kanzlisten, Boten und Kassendiener und Diäten für 26 Hilfsarbeiter<sup>85)</sup>.

In den Landratsämtern<sup>86)</sup> kamen bei den ersten Neubesetzungen mit Raht im Mainkreis (1870) und mit Seyberth im Kreis Biedenkopf (1872) alt-nassauische

<sup>81)</sup> Bericht vom 11. Sept. 1875 (DZAM 2.2.1., 13518, Bd 1, fol. 140).

<sup>82)</sup> Noch die Jahresnachweisung für 1884 gibt Lautz als RR in Wiesbaden an (HStAW 405, 177). Münzel starb 1878 als RR in seinem alten Dienstort (HERRMANN, 1928, S. 131). Flach mußte mit Verfügung vom 2. Juni 1876 (HStAW 405, 2491) Wiesbaden mit Magdeburg vertauschen.

<sup>83)</sup> Amtmann Karl Schellenberg aus Höchst, am 3. Mai 1879 zum RR ernannt; Amtmann Robert Westerbürg aus Rennerod, am 16. Jan. 1885 zum RR ernannt (HStAW 405, 9, fol. 286 und 405, 177, fol. 112).

<sup>84)</sup> Immediatbericht der Ressortminister vom 18. Dez. 1884 (DZAM 2.2.1., 13518, Bd 1, fol. 187f.).

<sup>85)</sup> HStAW 405, 9591. Hinzu kamen an überzähligen Beamten je ein Revisionsrat, Revisor und Probator und zwei Akzessisten.

<sup>86)</sup> Die Darstellung stützt sich vor allem auf HStAW 405, 42 mit den Jahresnachweisungen der Landräte für die Jahre 1869–1882.

Beamte zum Zuge, die schon vor 1866 Amtmannsstellen innegehabt hatten. Diese Ernennungen dürften als späte und letzte Versuche gelten, den Amtmännern doch noch zu einer Karriere in ihrer engeren Heimat zu verhelfen. Ihnen attestierte man nun volle Eignung für Landratsstellen in sämtlichen preußischen Bezirken. Präsident Eulenburg ließ bereits 1870 keinen Zweifel darüber aufkommen, daß für die 1867 getroffenen Personalentscheidungen nur zeitbedingte Gründe – also nicht etwa Leistungsvergleiche – ausschlaggebend gewesen seien. Es dürfe nicht noch einmal zu einer solch schweren Zurücksetzung der Amtmänner kommen<sup>87)</sup>.

Mit dem Aufrücken Raths blieb die Wiesbadener Amtmannsstelle verwaist. Nach den Vorstellungen Eulenburgs sollten allmählich sämtliche Amtmannsstellen in Kreisstädten von den jeweiligen Landräten mit verwaltet werden. Hierbei empfahl er als weitere Alternative, wozu die Amtmänner schon 1867 geraten hatten, nämlich „den Amtmann am Sitz des Landratsamtes zugleich mit der Verwaltung des letzteren [...] kommissarisch zu beauftragen.“<sup>88)</sup> Bei dieser Anregung blieb es; abgesehen von dem Amt Wiesbaden im Mainkreis kam nur das Amt Marienberg im Oberwesterwaldkreis unter direkte landrätliche Verwaltung.

Bei den nächsten Neubesetzungen – eine im Jahr 1876 und vier im Jahr 1877 – blieben alteinheimische Beamte unberücksichtigt; mit Rolshoven kam allerdings ein Beamter in den Unterlahnkreis, der vorher als Amtmann den Bezirk kennengelernt hatte. Guido Graf Matuschka-Greifflenclau<sup>89)</sup>, Sohn des im Rheingau begüterten Grafen Hugo und 1880 Nachfolger von Rath im Mainkreis, war der erste, der den Ansprüchen genügte, die in der Denkschrift vom Januar 1867<sup>90)</sup> mit der Forderung nach einheimischen begüterten Landräten auch für Nassau festgeschrieben worden waren. Von den folgenden vier Veränderungen bis zur Einführung der neuen Kreisordnung<sup>91)</sup> ist besonders die Versetzung des Landrats Dombois von Erkelenz (Regierungsbezirk Aachen) in den Unterwesterwaldkreis (1884) zu erwähnen, da er als altnassauischer Beamter bis 1879 als Amtsverwalter in Idstein gewirkt hatte.

Da ungefähr zum gleichen Zeitpunkt die Ablösung des langjährigen Landrats des Oberwesterwaldkreises Wissmann erfolgte, standen in den Jahren 1880 bis 1885 mit Seyberth, Matuschka, Rolshoven und Wissmann bzw. Dombois vier der zehn Landkreise des Bezirks unter alteinheimischen oder im Bezirk schon langjährig an anderer Stelle tätig gewesen Beamten<sup>92)</sup>.

Auf den Kreistagen versuchte man eifrig, das vorenthaltene Präsentationsrecht durch Petitionen zu kompensieren. Baten die Kreistage um die Ernennung von Beamten zu Landräten, die auch der Regierung genehm waren, so ließ die Regierung unter Eulenburg bei ihren Anträgen diese Petitionen nicht unerwähnt<sup>93)</sup>. Aber Wurmb war mißtrauischer als sein Amtsvorgänger. Wie er zu

<sup>87)</sup> Bericht vom 5. März 1870 (GehStAPK 77, 5677); so auch der Bericht der Regierung vom 6. Juli 1872 (GehStAPK 77, 5634, fol. 248–51).

<sup>88)</sup> Ebd.

<sup>89)</sup> Genealogisches Handbuch des Adels, Bd 47, 1970, S. 244f.

<sup>90)</sup> s. Kap. 2.5.

<sup>91)</sup> s. Kap. 10.2.

<sup>92)</sup> HStAW 405, 177, fol. 117–22.

<sup>93)</sup> Bericht vom 5. März 1870 (s. Anm. 87).

seinen einheimischen Regierungsbeamten kaum Vertrauen besaß, so sah er auch hinter den Gesuchen um die Besetzung von Landratsstellen mit altnassauischen Amtsmännern nur eine systematische Agitation aus politischen Gründen. Wofür Eulenburg sich in dem oben zitierten Schreiben eingesetzt hatte, darin sah Wurmb nur den unzulässigen Versuch, die nicht eindeutig fixierte Kompetenzabgrenzung zwischen Landrat und Amtmann zu unterlaufen und „das Institut der Landräte aus der nassauischen Beamtenorganisation wieder zu entfernen und die Amtmänner wieder direkt unter die Regierung zu stellen.“<sup>94)</sup>

Nur mit Mühe setzte sich das ebenso argumentierende Innenministerium bei der Neubesetzung der Landratsstelle im Mainkreis 1879/80 gegen König Wilhelm durch, der die Bitte des Kreistages um Ernennung des altnassauischen Amtmannes Schellenberg gerade wegen des fehlenden Petitionsrechts begrüßt und auf die Überzahl altpreußischer Landräte im Wiesbadener Bezirk hingewiesen hatte<sup>95)</sup>. Wie er schon 1867 die Personalpolitik in seinem Sinne hatte beeinflussen wollen, so versuchte König Wilhelm nun nochmals und ebenso erfolglos, das letzte Überbleibsel der Übergangszeit in seiner Wirkung zu mildern. Auch in der Öffentlichkeit forderte man mehr Rücksicht auf die Wünsche der Bevölkerung in derartigen Fragen, wenn nicht das Vertrauen zur Regierung erschüttert werden solle<sup>96)</sup>. Das Innenministerium hingegen glaubte noch damals – 1879 – darauf hinweisen zu müssen, daß den Kreistagen in den neupreußischen Gebieten das Präsentationsrecht bisher wegen der Besorgnis vor partikularistischen Umtrieben vorenthalten worden sei. Ganz im Sinne des ersten preußischen Präsidenten in Wiesbaden beharrte das Ministerium auf der freien Auswahl zuverlässiger Beamter für die 1866 hinzugewonnenen Gebiete als einem „politisch notwendigen System“<sup>97)</sup>. Knapp anderthalb Jahre zuvor hatte das Ministerium selbst noch auf die Petitionen zugunsten eines – allerdings genehmen – Kandidaten aufmerksam gemacht<sup>98)</sup>.

Bei den folgenden Neubesetzungen hielt man sich streng an das Prinzip; für starke und eigenwillige Persönlichkeiten, die sich von der Zustimmung der Kreisvertreter getragen wußten und ihre Kreise notfalls gegen Übergriffe der Regierung schützten<sup>99)</sup>, war im Wiesbadener Bezirk kein Raum. Petitionen des Homburger Kreistages<sup>100)</sup>, die für das Landratsamt im feudalen Kurort Homburg im Jahr

<sup>94)</sup> Bericht vom 28. Febr. 1879 (ebd.).

<sup>95)</sup> Ordre vom 19. März 1879 (ebd.).

<sup>96)</sup> Rheinischer Kurier vom 18. Febr. 1879.

<sup>97)</sup> Immediatbericht vom 8. April 1879 (GehStAPK 77, 5677).

<sup>98)</sup> Immediatbericht vom 20. Nov. 1877 (GehStAPK 77, 5664).

<sup>99)</sup> Hierzu s. z. B. LETKEMANN, 1967, S. 104f.

<sup>100)</sup> Immediatgesuch des Kreistages des Obertaunuskreises vom 17. Nov. 1877 (GehStAPK 77, 5652) mit der Bitte um Ernennung des kommissarischen Landrats und Amtmanns in Königstein Schaffner zum Landrat des Kreises. Das Innenministerium verwies auf Schaffners Familienbeziehungen, die sich „bis in die mittleren und niederen Kreise der Einwohnerschaft Homburgs“ erstreckten (Immediatbericht vom 10. Okt. 1877, DZAM 2.2.1., 13799, fol. 101); da das Ministerium seit dem 1. April 1868 (ebd., fol. 16) ermächtigt war, selbständig die nicht infolge Präsentation ernannten Landräte auf Stellen gleicher Kategorie zu versetzen, konnte sie mit der Versetzung eines derartig im Osten der Monarchie zu seiner Stelle gekommenen Landrats nach Homburg das Problem ohne Vorlage beim König und damit ohne Rücksicht auf seine eventuellen Einwände lösen.

1877 einen nichtadligen, noch nicht einmal zum besseren Bürgertum gehörigen Beamten in Vorschlag brachten, waren unter diesen Umständen für das Ministerium nicht von Belang.

Auf der Ebene der Amtmänner lagen die Personalprobleme nicht in den Anstellungsmodalitäten begründet, sondern resultierten direkt aus der Position der Amtmänner innerhalb des Beamtengefüges. Bei den zwölf Versetzungen auf Amtmannsstellen von 1870 bis Anfang 1874 kamen zwar nicht, wie ursprünglich vorgesehen<sup>101)</sup>, durchgängig Regierungsassessoren in das nassauische Land, aber erst mit dem 1866 aus dem Dienst entlassenen Offizier Benno von Eberstein und dem Premierleutnant a. D. Bernhard v. d. Heydt erschienen 1873 zwei kommissarische Amtmänner aus verwaltungsfremden Diensten. Bereits ein Jahr früher hatte das Innenministerium die letzte definitive Ernennung zum Amtmann vollzogen<sup>102)</sup>. Die Gründe für diese neue Entwicklung sind in den damals begonnenen Vorarbeiten für eine neue Wiesbadener Kreisordnung zu suchen; es konnte dem Ministerium nichts mehr daran liegen, noch in den zum Eingehen verurteilten Amtsverwaltungen voll qualifizierte Beamte einzusetzen oder gar noch definitive Ernennungen herbeizuführen<sup>103)</sup>. Aber auch nachdem im Juli 1876 das Ministerium seine Pläne für eine umfassende Kommunalreform im Wiesbadener Bezirk hatte begraben müssen und wieder endgültige Anstellungen in Aussicht stellte<sup>104)</sup>, bevorzugte es weiterhin verabschiedete Militärs bei Neubesetzungen. Klagen über den vermehrten und die Bevölkerung wenig ansprechenden Einsatz von Beamten mit militärisch orientiertem Denken und Verhalten kamen damals nicht nur aus Nassau<sup>105)</sup>.

Mit der fortschreitenden Veränderung in der Personalstruktur ging der Versuch einer endgültigen Klärung des Verhältnisses Landrat—Amtmann einher. An die Stelle des bis dahin geduldeten weitgehenden Nebeneinanders trat mit der Entscheidung des Innenministeriums vom 26. März 1877<sup>106)</sup> die Unterordnung des Amtmannes unter den ausdrücklich so genannten Dienstvorgesetzten, der in aller Konsequenz gegenüber seinem Untergebenen das Recht auf Auftragserteilung, auf Erteilung von Verweisen und auf den Empfang von Berichten im Geschäftsverkehr zugebilligt erhielt. Auf einen Protest des Amtmannes v. Hugo in Usingen hin, der aus der Verordnung vom 22. Februar 1867<sup>107)</sup> eine Koordinierung von Amtmann und Landrat herauslas, gestand das Ministerium den Amtmännern erneut die selbständige, nicht in das Ressort der Landräte fallende Aufsicht über die Ortspolizeibehörden zu<sup>108)</sup>. Bei dieser zumindest formal deutli-

<sup>101)</sup> s. Kap. 2.5.

<sup>102)</sup> Jahresnachweisung der Amtmänner für 1877 (HStAW 405, 41, fol. 73); Verfügung des Innenministeriums vom 1. April 1874 (HStAW 405, 2471).

<sup>103)</sup> In seiner Verfügung vom 1. April 1874 (s. Anm. 102) motiviert das Ministerium zwar nur die Anstellungssperre, aber auch der kommissarische Einsatz der außer Dienst gestellten Offiziere wird seinen Grund in der damaligen Absicht gehabt haben, die Ämter bald aufzulösen.

<sup>104)</sup> Verfügung vom 3. Juli 1876 (HStAW 405, 2703).

<sup>105)</sup> Hierzu s. Kap. 10.1 und HAUSER: Staatliche Einheit . . ., 1967, S. 83.

<sup>106)</sup> HStAW 405, 1606, fol. 41.

<sup>107)</sup> s. Kap. 1.4.

<sup>108)</sup> Verfügung vom 19. Juli 1877 (HStAW 405, 1606, fol. 42f.).

cher gewordenen Unterordnung unter den Landrat konnten Amtmannsstellen für Assessoren nicht mehr verlockend erscheinen. Bot sich nun wieder die schon früher ins Auge gefaßte Lösung an, die Amtmannsstellen nicht nur in Wiesbaden und Marienberg, sondern auch in den übrigen Kreisstädten von den Landräten mitverwalten zu lassen, so stand dem doch der faktisch unverändert große Umfang der Geschäfte in den Ämtern entgegen<sup>109)</sup>.

Als das Ministerium im November 1879 erneut nur noch kommissarische Ernennungen in Aussicht stellte<sup>110)</sup>, kündigte sich das Ende der nassauischen Amtsverwaltung an. Am 1. April 1886 endeten die Dienstgeschäfte sämtlicher Amtmänner; bei den 29 Besetzungen von Amtmannsstellen in den vorhergegangenen Jahren seit 1874 hatte das Ressortministerium in 24 Fällen außer Dienst gestellte Offiziere berücksichtigt<sup>111)</sup>.

Mitte des Jahres 1884, als keine großen Umbesetzungen mehr zu erwarten waren, fungierten in den 25 nachweisbar besetzten Stellen mit A. Westenburg in Eltville, Habel in Höchst, Oppermann in Wehen, Schütz in Hadamar und Eugen Schaffner in Homburg fünf Beamte, die schon vor 1866 Stellungen als Amtmänner (bzw. im Falle Schaffners als homburgischer Landrat) innegehabt hatten. Schreiber in St. Goarshausen, Lorsbach im Limburg, R. Westenburg in Rennerod und Schlosser in Nassau hatten als altnassauische Beamte ihre Amtmannsstellen erst nach 1866 erhalten. Die übrigen 16 Amtmänner und Amtsverwalter waren aus dem aktiven Offiziersdienst in die Zivilverwaltung gekommen.

Unübersehbar geht aus den Akten hervor, wie straff Mitte der siebziger Jahre auch<sup>112)</sup> in Neupreußen an Rhein, Main und Lahn die Regierung und das Innenministerium die Zügel in Personalfragen wieder anzogen: durch striktere Betonung der Verwaltungshierarchie, durch strengere Markierung der jeweils zustehenden Rechte, durch den Versuch zur stärkeren Vereinheitlichung des Beamtenkörpers im Sinne einer den altpreußisch-konservativen Traditionen verhafteten Führungsschicht bei gleichzeitiger stärkerer Abkapselung nach unten und durch Aufnahme von Gelegenheitsbeamten mit Bindungen an militärische Kategorien. Sämtliche personalpolitischen Aspekte, die einen näheren Kontakt zu den Verwalteten ermöglicht hätten, mußten dabei unberücksichtigt bleiben. Von den Merkmalen des innenpolitischen Systems im Preußen der achtziger Jahre<sup>113)</sup> fehlten schon Jahre früher im Wiesbadener Bezirk nicht mehr viele.

### 9.5 Der Regierungsbezirk im Spiegel des Staatshaushalts

In den Etats der Regierungshauptkasse<sup>114)</sup> spiegeln sich die gesamten ordentlichen Geldbewegungen wider, die für den Raum des Bezirks Wiesbaden von den

<sup>109)</sup> Bericht der Regierung vom 10. Aug. 1879 (HStAW 405, 2703).

<sup>110)</sup> Verfügung vom 22. Nov. 1879 (ebd.).

<sup>111)</sup> Die hierfür ausgewerteten Jahresnachweisungen liegen in HStAW 405, 41 und 405, 177.

<sup>112)</sup> Hierzu s. ZORN, 1963, S. 340.

<sup>113)</sup> KEHR, 1965, S. 76f.

<sup>114)</sup> HStAW 405, 9578 und 9583. Die Etats für 1867 (für Nassau und die vormals großherzoglich hessischen Gebietsteile) s. Gesetz-Slg. Preußen, 1867, S. 147–71, 786–91. Die Talerbeträge der ersten Etats sind in Mark umgerechnet.

nichtmilitärischen und nichtkommunalen Verwaltungsbehörden des preußischen Staates<sup>115</sup>) zu tätigen waren. Es ist dabei im Auge zu behalten, daß die Zahl der Einwohner in dem hier interessierenden Zeitraum von 608 455 (1867)<sup>116</sup>) auf 719 767 (1883)<sup>117</sup>) anstieg. Mehr als die Hälfte des Zuwachses (59 591 Einwohner) ging dabei auf das Konto der Stadt Frankfurt. Daneben verzeichneten nur die Stadt Wiesbaden und der Mainkreis einen starken und der Kreis Biedenkopf einen schwachen Anstieg der Einwohnerzahlen. In den übrigen Kreisen lagen Ämter mit zunehmender Bevölkerung neben solchen mit Bevölkerungsverlusten, zehn der 28 nassauischen Ämter hatten Rückgänge zu verzeichnen.

Auf der Einnahmenseite begannen die Etats mit 15 973 000 Mark für 1868 — für diesen Abschnitt der Darstellung genügen abgerundete Zahlen —, konnten aber in den folgenden Jahren bis 1871 diese Summe nicht halten. Im Etat für 1874 ist bereits die Grenze von 18 Millionen Mark überschritten worden. Auf diesem Niveau hielten sich die Etats mit geringen Schwankungen bis 1879/80, bis dann für das folgende Jahr 21 318 000 Mark und für 1881/82 sogar 23 187 000 Mark eingetragen wurden, ohne daß dieser vorläufige Gipfelpunkt in den folgenden Jahren weiter nach oben verschoben werden konnte. Erst für 1885/86 kam mit 23 698 000 Mark ein neuer Höchstbetrag in den Haushalt. Zum Vergleich mag dienen, daß der entsprechende Etat der Stadt Frankfurt mit Einnahmen von 8 687 000 Mark rechnete<sup>118</sup>). Der Anteil der indirekten steuerlichen Einnahmen sollte stets, anders als im Osten der Monarchie<sup>119</sup>), die größten Beträge für den Bezirkshaushalt einbringen. Ihr absolutes Anwachsen um ein Drittel im Laufe der Jahre und die zwischenzeitlichen Schwankungen in der Höhe der Beträge waren stets von ausschlaggebendem Einfluß auf die Kurve der Gesamteinnahmen. Der erste Etat setzte die Einnahmen aus indirekten Steuern auf 5 809 000 Mark fest; der Höchststand von 10 751 000 Mark für 1882/83 konnte in den folgenden Jahren nicht gehalten werden und fiel für das Etatjahr 1885/86 auf 8 985 000 Mark zurück. Ebenfalls um ein Drittel, aber bedeutend gleichmäßiger stiegen die veranschlagten Beträge aus den direkten Steuern: von 4 166 000 Mark für 1868 auf 6 036 000 Mark für 1885/86. Die nächstwichtigen Posten, die Einnahmen aus dem landwirtschaftlichen Domänenbesitz (1868: 2 586 000 Mark, 1885/86: 2 692 000 Mark) und aus den Forsten (1868: 1 397 000 Mark) verzeichneten innerhalb von 18 Jahren nur geringfügige Steigerungen. Bei der großen Bedeutung des Domänenpachtlandes für die Landwirtschaft des Bezirks können die angegebenen Zahlen eindeutig die Klagen über die Stagnation der Landwirtschaft<sup>120</sup>) in dem hier interessierenden Raum und Zeitabschnitt bestätigen. Die oben beschriebene Bevölkerungsentwicklung konzentrierte sich ja auch wesentlich auf die nicht mehr landwirtschaftlich bestimmten Kreise zwischen Wiesbaden und Frankfurt<sup>121</sup>).

<sup>115</sup>) HUE DE GRAIS, 1884, S. 148.

<sup>116</sup>) Aufstellung in HStAW 405, 1066, fol. 362.

<sup>117</sup>) SCHREIBER, 1883, S. 41ff.

<sup>118</sup>) Verwaltungsbericht des Magistrats für 1885/86, S. 29 (StaArchF R 304, Bd 2).

<sup>119</sup>) LETKEMANN, 1967, S. 203.

<sup>120</sup>) s. Kap. 7.1.

<sup>121</sup>) Hierzu s. Anm. 116 und 117 und Lerner, 1965, S. 179.

Auf der Seite der Ausgaben stieg die Gesamtsumme in 18 Jahren von 8 655 000 Mark auf 13 861 000 Mark an. Dem über viele Jahre hinweg gleichmäßigen und gegenüber den Einnahmen überproportionalen Anstieg der Ausgaben entspricht, daß gleich im ersten Jahr der hohe Betrag von 7 317 000 Mark an die Generalstaatskasse in Berlin abfloß, daß die 10-Millionen-Grenze aber nur kurz in den Jahren 1881 bis 1883 überschritten wurde und daß zum Schluß (1885/86) nur 9 143 000 Mark aus dem Bezirk dem Gesamtstaat zugutekamen. — Charakteristisch für die Bewegungen auf der Ausgabenseite sind die Summen für Besoldungen und allgemeine Verwaltungskosten der Wiesbadener Regierungsbehörde. 1868 genügten 215 000 Mark, 1881/82 hingegen veranschlagte man die Ausgaben auf 481 900 Mark.

Bei einem Blick auf die regionale Verteilung der Lasten fällt sofort die immense Bedeutung Frankfurts ins Auge. Die Stadt trug, bei Berücksichtigung nur der direkten Steuern, in den achtziger Jahren deutlich mehr als die Hälfte der gesamten Steuerlast des Bezirks<sup>122)</sup>. Anhand eines Querschnitts für das Jahr 1875<sup>123)</sup> ist auch der Anteil der übrigen Kreise abzuschätzen. Bei Soll-Einnahmen von insgesamt 5 281 000 Mark dominiert der Stadtkreis Frankfurt mit einem Beitrag von 2 308 000 Mark. Aus dem Dillkreis, den Westerwaldkreisen und dem Kreis Biedenkopf kamen Summen noch unter 200 000 Mark. Der Oberlahn- und die Taunuskreise blieben jeweils unter 300 000 Mark, und der Unterlahnkreis, der Rheingau- und der Mainkreis kamen nicht an die 400 000-Mark-Grenze. Die Steuerkraft des Kreises Frankfurt dokumentierte sich auch darin, daß er an direkten Gemeindesteuern damals 1 088 000 Mark aufbringen sollte — bei einer Gesamtsumme dieser Steuern im Bezirk von 2 887 000 Mark, von der nach dem Abzug des Solls für den Kreis Frankfurt und für die Stadt Wiesbaden (531 000 Mark) weniger als die Hälfte für die übrigen Kreise übrig blieb.

---

<sup>122)</sup> Die Summen der in der Stadt Frankfurt veranlagten direkten staatlichen Steuern bezifferten sich (im Vergleich zu den Soll-Beträgen aus dem ganzen Bezirk) auf:

1880/81:	2 911 000 Mark	(5 606 000 Mark)
1881/82:	3 033 000 Mark	(5 606 000 Mark)
1882/83:	3 150 000 Mark	(5 478 000 Mark)
1883/84:	3 243 000 Mark	(5 478 000 Mark)
1884/85:	3 236 000 Mark	(5 478 000 Mark)
1885/86:	3 352 000 Mark	(6 036 000 Mark).

Die Zahlen sind den entsprechenden Etats der Regierungshauptkasse (s. Anm. 114) und dem Verwaltungsbericht des Magistrats für 1880–86, S. 42 (StaArchF R 304, Bd 2) entnommen.

<sup>123)</sup> Statist. Beschreibung . . ., H. 3, 1877, S. 61.

## 10 Die Verwaltungsreform der achtziger Jahre

### 10.1 Vorstufen und Vorarbeiten zur Verwaltungsreform

Noch nicht einmal volle zehn Jahre nach der Einverleibung gab es im Regierungsbezirk, betrachtete man ihn aus dem Blickwinkel des Innenministeriums<sup>1)</sup>, kein Gebiet der kommunalen Verwaltung, mit dessen Organisation man zufrieden sein konnte. Ging es 1874 zwar vor allem darum, die Kreisverfassung für die östlichen Provinzen von 1872<sup>2)</sup> nun auch im Westen der Monarchie Fuß fassen zu lassen, so bot eine etwaige Änderung auf Kreisebene doch auch willkommene Gelegenheit, unliebsam gewordene Einrichtungen auf Gemeinde- und Bezirkskommunalebene zu beseitigen.

An den Gemeindebürgermeistern, die in fast allen Ortschaften der Provinz als Ortspolizeibehörden fungierten, kritisierte nach Diest<sup>3)</sup> nun auch das Ministerium die durchschnittlich geringe Eignung. Erst unlängst hatte sich nach Auffassung des Ministeriums gezeigt, daß die Bürgermeister nicht in der Lage waren, Gesetze wie das vom 9. Mai 1874 über die Beurkundung des Personenstandes selbständig zu handhaben. Wie schon dieses Gesetz zur Einrichtung besonderer Verbände gezwungen hatte, so sollte nun grundsätzlich von dem Ortsbürgermeisterprinzip abgewichen werden und nach dem Vorbild der Rheinprovinz und Westfalens überall dort Gemeindeverbände unter Bürgermeistern eingerichtet werden, „wo die Kräfte einer einzelnen Gemeinde zur Herstellung einer befriedigenden örtlichen Verwaltung nicht ausreichen“<sup>4)</sup>.

Damit bot sich zugleich ein geeigneter Zeitpunkt an, um endlich für alle größeren Gemeinden des Wiesbadener Bezirks eine Städteordnung einzuführen<sup>5)</sup>.

Notwendigerweise mußten sich die geplanten Veränderungen auf unterster kommunaler Ebene auch in anderen Kommunalverwaltungsbereichen auswirken. Richtete man Gemeindeverbände ein oder Amtsverbände nach Muster der preußischen Kreisordnung von 1872, war für die nassauischen Amtmänner und Amtsbezirksräte kein Platz mehr. Fielen die Amtsbezirksräte fort, verloren damit die Kreistage in Nassau automatisch die Mehrzahl ihrer Mitglieder. Auch diese Gründe sprachen also dafür, die hessen-nassauische Kreisordnung von 1867 durch eine neuere Kreisordnung zu ersetzen.

Es sprach aber keineswegs alles für eine unbesehene Übernahme der Ordnung von 1872. Da sie in den Bestimmungen über die Zusammensetzung der Kreistage

<sup>1)</sup> Verfügung des Innenministeriums vom 29. Juli 1874 (HStAW 405, 6482, fol. 10ff.) und Zirkular vom 3. Okt. 1874 (HStAW 405, 2010, fol. 406–11).

<sup>2)</sup> Gesetz-Slg. Preußen, 1872, S. 661–713.

<sup>3)</sup> s. Kap. 3.6.

<sup>4)</sup> Fol. 408 des in Anm. 1 zitierten Zirkulars. Hierzu s. auch ZIMMERMANN, 1932, S. 80ff.

<sup>5)</sup> Die dem Zirkular vom 3. Okt. beigefügten Entwürfe einer Landgemeindeordnung (für Westfalen, Hessen-Nassau ohne Frankfurt und für die Rheinprovinz) und einer Städteordnung liegen in HStAW 405, 6482.

sich letztlich ohne Abschwächung<sup>6)</sup> an die älteren Ordnungen aus dem Preußen vor 1866 hielt, brachte sie dem Wiesbadener Bezirk keinen Fortschritt – mochten nun auch die Stände der Landgemeinden-, der Stadtgemeinden- und der Großgrundbesitzvertreter seit 1872 den modernen Namen „Interessenverbände“<sup>7)</sup> tragen. Bis dahin stand den wenigen Großgrundbesitzern auf den Kreistagen im Wiesbadener Bezirk nur ein Minderheitenstatus zu, nach der Ordnung von 1872 hatten sie Anspruch auf die gleiche Zahl an Sitzen wie die Vertreter der Landgemeinden. Regierung und Innenministerium waren sich im August 1874 aber darüber einig, daß etwa bei Gewährung eines gleichen Wahlrechts für die Wahlen in den Wiesbadener Kreisen „der Schwerpunkt der Vertretung allzusehr in die zahlreichere Klasse der minder bemittelten Kreisangehörigen verlegt wäre, in welcher die konservativen Elemente und wünschenswerte Intelligenz im allgemeinen weniger anzutreffen sind.“<sup>8)</sup>

Auf jeden Fall sollte nicht von dem Prinzip abgewichen werden, die Kreistagsabgeordneten über mehr oder minder ständisch differenzierte Wahlverbände wählen zu lassen. Wegen des Mangels an kreistagsfähigen Großgrundbesitzern<sup>9)</sup> erwog das Ministerium anfangs, neben den zukünftigen Städten und den Landgemeinden sämtliche höchstbesteuerten Bürger des Wiesbadener Bezirks in Wahlverbände zusammenzufassen. Nach Durchsicht der Unterlagen erschienen dem Ministerium die Steuerleistungen der Höchstbesteuerten jedoch derart dürftig, daß es den nach Maßgabe eines Zensus bestimmten Höchstbesteuerten nur noch eine Vertretung in Relation der von ihnen repräsentierten Steuersumme zur Gesamtsteuersumme des jeweiligen Kreises zubilligen wollte<sup>10)</sup>. Die Wiesbadener Regierung hatte anfangs auch diesem Verband die Besetzung von einem Drittel der Sitze in jedem Kreistag einräumen wollen, fühlte sich aber nun offensichtlich zu der Feststellung ermutigt, daß besondere, nach plutokratischen Kriterien geschaffene Wahlverbände im Bezirk überhaupt wenig Sympathie finden würden; selbst bei stärkerer Senkung des geforderten Zensus würden die Verbände der Höchstbesteuerten nur eine kleine Zahl an Personen umfassen<sup>11)</sup>.

Mit einer neuen Kreisordnung bot sich auch die Gelegenheit, die bezirkkommunale Vertretung endlich um Repräsentanten Frankfurts zu erweitern und ihr eine neue Verfassung zu geben; in Einklang mit dem Urteil des ersten Wiesbadener Regierungspräsidenten wollte das Innenministerium die damalige Zusammensetzung des Kommunallandtags „nicht gerade eine glückliche“ nennen; „durch den Anschluß der Stadt Frankfurt a. M. an den Nassauischen Kommunalverband

<sup>6)</sup> So HEFFTER, 1950, S. 554.

<sup>7)</sup> ZIMMERMANN, 1932, S. 68.

<sup>8)</sup> Bericht der Regierung vom 30. Aug. 1874 (HStAW 405, 6482, fol. 39).

<sup>9)</sup> Die damals angestellten Erhebungen über die Zahl der Großgrundbesitzer in den Kreistagen: s. Kap. 2.4.

<sup>10)</sup> Verfügung vom 19. Okt. 1874 (HStAW 405, 6482, fol. 52ff.).

<sup>11)</sup> Bericht vom 28. Nov. 1874 (ebd., fol. 66–71). Der vom Ministerium vorgeschlagene Zensus von 75 Mark Grund- und Gebäudesteuer (oder eine entsprechende Gewerbesteuersumme) hätte, wie die Regierung errechnete, nur 29 der 271 Sitze in den neuen Kreistagen den Höchstbesteuerten reserviert – also annähernd die Zahl der wenigen damals wahlberechtigten Kreistagsabgeordneten!

dürfte sich die Aussicht eröffnen, dem Landtag eine Anzahl intelligenterer Elemente zuzuführen, welche befähigt und gewillt sind, die Interessen des Bezirks in sachgemäßer Weise wahrzunehmen.“<sup>12)</sup> Grundlage der neuen Bezirkskommunalordnung sollte der damals noch unfertige zweite Entwurf zu einer neuen Provinzialordnung für die östlichen Provinzen sein<sup>13)</sup>; Standesherrn und gesondert gewählte Vertreter des Großgrundbesitzes sollten also vollständig zugunsten von Abgeordneten der Kreistage aus dem Kommunallandtag verschwinden. An eine gemeinsame kommunale Vertretung des Wiesbadener und des Kasseler Regierungsbezirkes dachte man auch damals noch nicht<sup>14)</sup>.

Die großangelegte Reform gedieh jedoch nicht zur Gesetzesreife, zumal im Bezirk nur für die geplante Städteordnung Bedarf angemeldet wurde. Vor allem in der Stadt Wiesbaden wuchsen die Probleme bei steigender Belastung der (laut Gesetz) einköpfigen Exekutive oben und Auszehrung der wahlberechtigten Bürgerschaft unten immer mehr an<sup>15)</sup>. Favorisierte die Regierung damals die Frankfurter Stadtordnung von 1867, so gab das Innenministerium der Rheinischen Städteordnung von 1856 den Vorzug, eben weil sie im Gegensatz zur Frankfurter Ordnung ein Klassenwahlrecht und keine geheimen Wahlen zur Stadtverordnetenversammlung kannte<sup>16)</sup>. Obwohl die Regierung sich den Vorstellungen des Ministeriums schleunigst anschloß und nun auch für Wiesbaden den Sieg einer „demokratisch-partikularistischen Partei“ nach dem Muster Frankfurts bei Einführung eines klassenlosen Wahlrechts prophezeite<sup>17)</sup> — die Angelegenheit rückte nicht voran. Im Mittelpunkt der Auseinandersetzungen stand Ende der siebziger Jahre die Wahlrechtsfrage. Sollte das Klassenwahlrecht nach nassauischem Muster allgemein sein, aber faktisch eingeschränkt auf die Bürger mit gesondert erworbenem Bürgerrecht, deren Zahl in Wiesbaden immer mehr zurückging — oder sollte das Klassenwahlrecht nach altpreußischem Muster auch für die dritte der Wahlklassen einen Zensus vorsehen, dafür aber frei sein von gesonderten Bürgerrechtsbestimmungen? Gegen den Willen der Wiesbadener Gemeindevertretung wollte das Innenministerium keine Änderung vornehmen, aber ein Vorstoß des Gemeinderats mit dem Ziel, eine Novelle des nassauischen Gemeindegesetzes unter Beibehaltung der alten Stimmrechtsbestimmungen durchzusetzen, scheiterte am Widerstand der Regierung. Sie wollte ein allgemeines Stimmrecht auf kommunaler Ebene auch in Kombination mit einem Dreiklassenwahlrecht nicht länger konserviert wissen. Hinzu kamen Spannungen zwischen alteingesessener liberaler Bürgerschaft und der neuhinzugezogenen Beamtenschaft in der Bezirkshaupt-

<sup>12)</sup> Fol. 11 der in Anm. 1 zitierten Verfügung.

<sup>13)</sup> Der Inhalt der oben zitierten Verfügung deckt sich mit der Darstellung von ZIMMERMANN, 1932, S. 85f., in dem der Januar 1875 vorgelegte zweite Entwurf zur östlichen Provinzialordnung beschrieben wird.

<sup>14)</sup> „Entwurf einer Bezirksordnung [!] für die Provinz Hessen-Nassau“, der Regierung übermittelt am 12. Dez. 1874 (HStAW 405, 2899).

<sup>15)</sup> Bericht vom 15. Okt. 1877 und Bericht der Wiesbadener Gemeinderatskommission vom Febr. 1882 (HStAW 405, 6487, fol. 55, 136ff.). Wiesbaden hatte 1878 bei 47 000 Einwohnern nur 1 783 Ortsbürger (Bericht vom 13. Aug. 1878, ebd., fol. 63); s. hierzu auch den im Rheinischen Kurier vom 9. Dez. 1884 abgedr. Vortrag des Bürgermeisters v. Ibell.

<sup>16)</sup> Verfügung vom 5. Mai 1878 (HStAW 405, 6487, fol. 56, 59).

<sup>17)</sup> Bericht vom 13. Aug. 1878 (ebd., fol. 63–71).

stadt: Blieben die alten nassauischen Wahlrechtsbestimmungen gültig, dann mußten auch fernerhin die Beamten auf Teilnahme an den Wahlen verzichten. Die Regierung sah hier einen der Gründe für die besonderen Wünsche des Wiesbadener Gemeinderats<sup>18)</sup>.

Seit Beginn der achtziger Jahre stellte sich die Reformfrage für die gesamte Provinz Hessen-Nassau noch dringender. Zu der Kreisordnung von 1872 war für die östlichen Provinzen die Provinzialordnung von 1875<sup>19)</sup> hinzugekommen; die staatlichen Verwaltungsbehörden erfuhren durch das Gesetz über die allgemeine Landesverwaltung von 1883<sup>20)</sup> und das Zuständigkeitsgesetz aus demselben Jahr<sup>21)</sup> wesentliche Veränderungen. Im Westen der Monarchie waren die neuen Gesetze im Mai und Juni 1884 zuerst in der Provinz Hannover zur Anwendung gekommen.

Die neuen Gesetze gaben dem Oberpräsidenten, nun losgelöst von der Funktion eines Regierungspräsidenten der Bezirksregierung seines Amtssitzes, eine instanzmäßige Position innerhalb des Verwaltungsaufbaues. Dem Regierungspräsidenten verliehen sie eine weitaus freiere und kräftigere Stellung gegenüber seinem Regierungskollegium und den einzelnen Regierungsabteilungen. Die Geschäfte der Regierungsabteilung des Innern hatte er fortan direkt zu leiten. Wichtig war weiterhin, daß die Aufteilung der Kommunalaufsichtsgeschäfte erster Instanz auf die Regierung – sie beaufsichtigte die Verwaltung in den Städten – und auf die Landräte – sie nahmen diese Geschäfte in Bezug auf die Landgemeinden wahr – im Anschluß an die Bestimmungen der preußischen Städteordnung von 1853 nochmals als Norm bekräftigt wurde. Für den Wiesbadener Bezirk, in dem von den Gemeinden nur Frankfurt nicht unter landrätlicher Aufsicht stand, rückte damit die Einführung einer Städteordnung auf der Dringlichkeitsliste noch weiter nach vorne.

Die neuen Ordnungen für Kreis und Provinz legten in einem komplizierten Dreistufenbau Organisationsformen und Aufgabengebiete fest, die wesentliche Unterschiede zu den bis dahin im Wiesbadener Bezirk bekannten Selbstverwaltungsgremien und -zuständigkeiten aufwiesen. Zum einen schufen die neuen Bestimmungen Kreisausschüsse, die unter Vorsitz des Landrats (in den Stadtkreisen unter Vorsitz des Bürgermeisters) stellvertretend für die Kreistagsabgeordneten die laufenden Geschäfte der Kreiskommunalverwaltung zu erledigen hatten. Gleichzeitig dienten die Ausschüsse, wie der über ihnen angesiedelte neue Bezirksausschuß, als Verwaltungsgerichte. Über den Bezirksausschüssen der Regierungsbezirke stand fortan der Provinzialrat. Wie der Regierungspräsident im Bezirksausschuß, so saß der Oberpräsident im Provinzialrat, beide unterstützt von weiteren ernannten Mitgliedern. Die übrigen Mitglieder von Bezirksausschuß und Provinzialrat wählte endlich ein besonderer Provinzialausschuß. Dieser Ausschuß

---

<sup>18)</sup> Bericht vom 1. März 1882 (ebd., fol. 101f.). Hierzu s. auch Zeitungsbericht vom 15. Juli 1886 (HStAW 405, 93, fol. 183).

<sup>19)</sup> Gesetz-Slg. Preußen, 1875, S. 335–62.

<sup>20)</sup> Ebd., 1883, S. 195–236.

<sup>21)</sup> Ebd., S. 237–91; LENZ, 1936, S. 38f.; KUBE, 1939, S. 46ff.

wiederum war die gewählte Exekutive des Provinziallandtages und erledigte die laufend anfallenden Geschäfte des Provinzialverbandes. Kreisausschuß, Bezirksausschuß und Provinzialrat waren also alle drei von ihrer Zusammensetzung her keine rein von unten, von den Bürgern in den Selbstverwaltungsgremien gewählten Organe. Daß sie auch ernannte Mitglieder hatten, war wichtige Voraussetzung für die Eignung als quasistaatliche Behörden: Wie es die damals unangefochten dominierende Doktrin von der „obrigkeitlichen Selbstverwaltung“<sup>22)</sup> forderte, sollten sie auf den entsprechenden staatlichen Verwaltungsebenen mitwirken bei der „allgemeinen Landesverwaltung“, womit eine Fülle von sehr weitgestreuten Geschäften der staatlichen Kreis-, Bezirks- und Oberpräsidialverwaltung auf sie zukam. Der Aufbau besonders der neuen Gremien auf Provinzebene verlangte von den Selbstverwaltungsgremien der Provinz Hessen-Nassau ein weitaus kräftigeres Maß an Zusammenarbeit, als man es dort bis dahin gepflegt hatte, hatte man doch noch nicht einmal einen Provinziallandtag, wie ihn damals jede andere preussische Provinz seit Jahrzehnten besaß.

Noch bevor das Innenministerium für Hessen-Nassau detaillierte Entwürfe ausarbeiten konnte, sprach sich der Wiesbadener Präsident Wurmb im Juli 1879 in aller Ausführlichkeit<sup>23)</sup> darüber aus, wie er die Zukunft der Provinz sah. *Wenn bei der im Jahre 1866 erfolgten Vereinigung [von Kurhessen, Nassau und Frankfurt — d. Verf.] zu einer Provinz neben den Größenverhältnissen noch auch das Motiv maßgebend gewesen sein sollte, daß das nivellierende Moment, welches ja in der Zugehörigkeit zu einem großen Staat unzweifelhaft vorhanden ist, auch in diesem Landesteil mit der Zeit seine Dienste zur Abschleifung der großen Verschiedenheiten und zur Ausgleichung der Stammesunterschiede tun würde, so hat sich diese Hoffnung nicht erfüllt. Die 13 Jahre formaler Zusammengehörigkeit haben nach keiner einzigen Richtung hin eine Verschmelzung der Interessen herbeigeführt, und die einzige gemeinsame Anstalt, welche in dieser Zeit für die Provinz Hessen-Nassau gegründet worden ist, die landwirtschaftliche Mittelschule in Weilburg, wird aus Hessen so gut wie gar nicht besucht. Dahingegen ist nach keiner geschäftlichen oder sozialen Richtung hin eine Vereinigung der innerhalb der Provinz bestehenden und für dieselbe gemeinsam bestimmten Anstalten und Behörden eingetreten. Eine Provinziallandtagsvertretung existiert nicht und wird auch von keiner Seite gewünscht, es bestehen vielmehr die Kommunallandtage des Regg. Bezirks Kassel, des Regg. Bezirks Wiesbaden und der Stadt Frankfurt mit ihren Spezialverwaltungen ganz getrennt voneinander. Infolgedessen existieren drei Kommunalwegebauverwaltungen, eine Landeskreditkasse in Kassel und eine Landesbank in Wiesbaden, an denen beiden jedoch das Gebiet der Stadt Frankfurt keinen Anteil hat, drei Landarmenverbände, zwei Feuerversicherungsanstalten, zwei Deputationen für das Heimatwesen, kurz lauter getrennte Verwaltungen innerhalb des Rahmens einer sogenannten Provinz. In den Jahren 1866 und 1867 wäre eine Vereinigung dieser heterogenen Elemente, wenn auch mit Widerstreben der Bevölkerung, umgänglich gewesen, jetzt jedoch, nachdem man 13 Jahre lang*

<sup>22)</sup> SCHMITZ, 1910, S. 27–30; PREUSS, 1910, S. 32f.; ZIMMERMANN, 1932, S. 40–42.

<sup>23)</sup> Bericht nach eigenhändigem Konzept vom 23. Juli 1879 (HStAW 405, 2463).

*gesehen hat, daß diese Separatverwaltungen innerhalb eines Provinzialorganismus möglich sind, [...] wird es namentlich bei dem bei Hessen und Nassauern in gleichem Maße vorhandenen Partikularismus nun sehr schwer sein, eine wirkliche Einigung auf diesen Gebieten herbeizuführen. Diesem Übelstande würde auch in keiner Weise Abhilfe geschafft, wenn man, wie dies namentlich Stimmen aus Hanau, Schlüchtern und Fulda in Frankfurter Blättern verlangen, Frankfurt anstatt Kassel zur Hauptstadt der Provinz machte, denn dies würde zwar eine Erleichterung des Verkehrs [mit den Behörden – d. Verf.] für manche Gegenden herbeiführen, im übrigen aber den Dualismus nur verstärken. Dahingegen könnte ein naturgemäßer Zustand sofort wiederhergestellt werden, wenn man die widerwillig zusammengeschweißten Gebiete wieder trennte und in gleicher Weise, wie dies in Ost- und Westpreußen geschehen, 2 Provinzen, Hessen und Nassau, daraus bildete. Politische Gründe stehen einem solchen Plan nicht mehr entgegen, an eine Wiederherstellung des Kurfürstentums Hessen oder des Herzogtums Nassau glauben wohl nur noch sehr vereinzelt Personen [...]. Die Rheinprovinz müsse sich von den Kreisen Wetzlar und Neuwied trennen und damit eine „fast ganz einheitliche Provinz Nassau“ möglich machen; [...] losgelöst von den nach Abstammung, Sitten, Anschauungen und Lebensgewohnheiten dem niedersächsischen Volksstamm angehörenden Hessen, würde die Bevölkerung, welche die Provinz Nassau bewohnen würde und deren Ureltern fast überall dem fränkischen Volksstamm angehörten, einer einheitlichen, der rheinländischen Gesetzgebung entsprechenden Gesetzgebung und Verwaltung sehr zugänglich sein und somit die Unbequemlichkeit verschwinden, durch Separatgesetze den hier herrschenden Ansichten Rechnung zu tragen.*

Wenn es damals opportun gewesen wäre, hätte sich Wurmb auf die Stimmen aus der liberalen Öffentlichkeit des Bezirks berufen können, die eben seine Argumente schon Mitte des Jahrzehnts<sup>24)</sup> zur Diskussion gestellt hatten.

Ab März 1884 beschäftigten sich die Behörden der Provinz detaillierter mit den Vorbereitungen zur Einführung der Kreis- und der Provinzialordnung für die östlichen Provinzen. In Vorbesprechungen zeigten sich Beamte und Vertrauensmänner der Provinz einverstanden mit allen wichtigen Prinzipien der Ministerialentwürfe<sup>25)</sup>. Die beigelegten Denkschriften<sup>26)</sup> ließen entsprechend den Vorschlägen des Oberpräsidiums<sup>27)</sup> eine flexible Anpassung der Ordnungen an die besonderen Verhältnisse der Provinz erwarten. Auch im Staatsministerium erhoben sich

<sup>24)</sup> Rheinischer Kurier vom 1. Okt. 1875.

<sup>25)</sup> Protokoll der Sitzung des Staatsministeriums vom 8. Juli 1884 (DZAM 120 AII5e, 15, Bd 1, fol. 85); in den Wiesbadener Akten fand sich keine Aufzeichnung der Vorbesprechungen, sondern nur eine Einladung zu einer vertraulichen Besprechung am 6. Juni 1884 im Regierungsgebäude (Schreiben des Oberpräsidenten Eulenburg an Landesdirektor Sartorius vom 31. Mai 1884, HStAW 403, 566).

<sup>26)</sup> „Vorschläge einer Kreisordnung für die Provinz Hessen-Nassau“ und „Grundzüge einer Provinzialordnung für Hessen-Nassau“, o. D. (ebd.), zu datieren auf die ersten Monate des Jahres 1884.

<sup>27)</sup> Zu mehreren (in den Akten nicht gefundenen) Berichten des Oberpräsidenten aus dem Jahr 1884 gehören undatierte Konzepte (StAM 150, 1031, und 150, 1032), an deren Inhalt sich die o. g. Denkschriften z. T. bis in den Wortlaut hinein anlehnen.

keine Bedenken, auf eine Durchberatung verzichtete man<sup>28</sup>). Am 21. Juli 1884 genehmigte eine Kabinettsordre<sup>29</sup>) die Entwürfe. Gegenüber den ersten belegbaren Grundzügen der neuen Ordnungen für Hessen-Nassau lehnten sie sich mitsamt neuer Denkschrift<sup>30</sup>) nun nahezu kompromißlos an die Gesetze von 1872 und 1875 an. Vielleicht auf das zitierte Schreiben Wurmbs hin legte das Innenministerium sie daraufhin erst den Kommunallandtagen vor – wegen, wie er schrieb, der großen wirtschaftlichen, sozialen und kommunalen Unterschiede innerhalb Hessen-Nassaus wie auch gegenüber den östlichen Provinzen<sup>31</sup>). Das Kasseler Oberpräsidium leitete am 24. September 1884 die Vorlagen mit abermals neuer Denkschrift<sup>32</sup>) an den Wiesbadener Kommunallandtag weiter. Bevor der preußische Staatsrat<sup>33</sup>) und das Abgeordnetenhaus Kenntnis von den Vorlagen erhielten, faßte das Innenministerium die Materie zur Unterrichtung des Staatsministeriums zum vierten Mal<sup>34</sup>) zusammen. Die Kreisordnung und die Provinzialordnung für Hessen-Nassau erhielten das Datum des 7. bzw. 8. Juni 1885<sup>35</sup>). Zusammen mit dem Gesetz über die allgemeine Landesverwaltung und dem Zuständigkeitsgesetz sollten sie in Hessen-Nassau am 1. April 1886 in Kraft treten.

Ehe die Detailberatungen in den parlamentarischen Gremien begannen (an deren Darstellung sich dann auch die Inhaltsangabe der einzelnen Gesetzesabschnitte knüpfen soll), hatte Friedrich Christian Wirth, der erste Wiesbadener Landesdirektor, bereits seine Schrift fertiggestellt, die umfassend auf die Entwürfe zur Verwaltungsneuordnung einging, wie sie den Vorberatungen in Wiesbaden zugrundegelegt worden waren. Seine Kritik soll deshalb noch als Teil der allgemeinen Vorgeschichte der hier interessierenden Gesetze den Detailbetrachtungen vorgehen.

Wirth ging davon aus, daß im Bezirk generell kein Bedarf an grundlegenden Veränderungen herrsche. Für eine Kommunalaufsicht durch die Regierung kamen seiner Ansicht nach (neben Frankfurt) nur die Gemeinden Wiesbaden, Biebrich-Mosbach, Homburg, Ems, Limburg und Höchst in Betracht<sup>36</sup>). Eine vollständige Stadtordnung schien ihm aber (neben Frankfurt) nur für Wiesbaden nötig. So begrüßte er es auch, daß der ihm bekannt gewordene Kreisordnungsentwurf keine

<sup>28</sup>) s. Anm. 25.

<sup>29</sup>) Bericht des Innenministeriums an Bismarck vom 4. Dez. 1884 (DZAM 120 AII5e, 15, Bd 1, fol. 86).

<sup>30</sup>) Ebd., fol. 2–74. Sachliche und redaktionelle Grundlagen waren die Kreisordnung für Hannover vom 6. Mai 1884 und die Provinzialordnung für die östlichen Provinzen von 1875.

<sup>31</sup>) Bericht des Innenministers vom 30. Juni 1884 (ebd., fol. 1).

<sup>32</sup>) Prot. Verh. K.-Landtag Wiesbaden, 1884/2, S. 32–68. Die dazugehörige „Begründung zu den Entwürfen einer Kreisordnung für die Provinz Hessen-Nassau und eines Gesetzes über die Einführung der Provinzialordnung vom 29. Juli 1875 in dieser Provinz“ findet sich nur in HStAW 403, 566.

<sup>33</sup>) Bericht der Abteilung für die inneren Angelegenheiten, o. D. (DZAM 120 AII5e, 15, Bd 1, fol. 256–65 – Drucksache). An ihren Beratungen nahmen auch Oberpräsident Eulenburg, Bischof Kopp von Fulda und der Kronprinz teil.

<sup>34</sup>) Bismarck erhielt die Vorlagen mit Bericht vom 4. Dez. 1884 (ebd., fol. 86–165).

<sup>35</sup>) Gesetz-Slg. Preußen, 1885, S. 193–272.

<sup>36</sup>) WIRTH, 1884, S. 94f.

besonderen Wahlverbände für Städte vorsah. Ein Blick in die damals vorliegenden Statistiken über die Bevölkerungsentwicklung der letzten zwanzig Jahre<sup>37)</sup> mußte bestätigen, daß nur im Süden des Bezirks der ländlich-kleinstädtische Charakter des Landes allmählich zu weichen begann. Aber selbst die nun allein den größeren Grundbesitzern eingeräumte Sonderstellung, das ihnen als einziger Sondergruppe neben den Vertretern aller Gemeinden zugestandene Recht, sich zu den Kreistagswahlen in gesonderten Wahlverbänden zu versammeln, lehnte Wirth als unangemessen ab. Aufgrund des damals vorgesehenen Mindeststeuersatzes von 180 Mark/Jahr errechnete er eine Zahl von nur 98 bevorrechtigten Großgrundbesitzern einschließlich des Fiskus und der Bergwerksbesitzer, d. h. im Durchschnitt kamen fünf Personen aus dieser Gruppe in jedem Kreis des Wiesbadener Bezirks vor. Diese kleinen Gruppen sollten aber jeweils ein Viertel aller Kreistagsmitglieder wählen dürfen<sup>38)</sup>!

Gegen die Auflösung der alten nassauischen Ämter und gegen die direkte Unterstellung der Bürgermeister als Ortspolizeibehörden unter die Landräte hatte Wirth, der damit einem weitverbreiteten Urteil<sup>39)</sup> Ausdruck gab, nichts einzuwenden; die Besetzung der Amtmannsstellen mit ehemaligen Offizieren ohne Qualifikation zum höheren Dienst hatte seiner Ansicht nach der Reform bereits gründlich vorgearbeitet<sup>40)</sup>.

Jeder engeren Verbindung des Wiesbadener Kommunalverbandes mit Nachbarverbänden stand Wirth mißtrauisch gegenüber. Bei den damals schon seit Jahren geführten Verhandlungen zwischen dem Wiesbadener und dem Frankfurter Kommunalverband über eine Verschmelzung beider zu einem einzigen Bezirksverband hatten sich die sehr differierenden Standpunkte noch nicht angenähert. Wirth unterstützte uneingeschränkt die Wiesbadener Seite, die das bedeutende Vermögen ihres Verbandes nicht ohne gewisse Vorbehalte in die geplante Verbindung einbringen wollte<sup>41)</sup>. Einen Provinzialverband gar, also den Zusammenschluß des neuen Bezirksverbandes mit dem Kasseler Verband, lehnte Wirth entschieden ab; außer den bereits von Wurmb vorgebrachten Argumenten hielt er dem Innenministerium auch die wenig glückliche Form der Provinz Hessen-Nassau vor. Statt mit Kassel wollte Wirth den Wiesbadener Regierungsbezirk mit dem Koblenzer aus der Rheinprovinz vereinigt wissen, und zwar zusammen mit den vormals nassauischen Teilen der Bezirke Trier und Arnsberg. Äußerstenfalls war er dazu bereit, eine Provinz Hessen-Nassau ohne gemeinsamen Provinzialverband zu dulden, um damit einer späteren Teilung der Provinz nichts in den Weg zu stellen<sup>42)</sup>. Wirth konnte sich in dieser Frage einig fühlen mit anderen Stimmen, denen damals die liberale Presse in Nassau Publizität verlieh<sup>43)</sup>.

---

<sup>37)</sup> s. Kap. 9.5.

<sup>38)</sup> WIRTH, 1884, S. 83–87.

<sup>39)</sup> Rheinischer Kurier vom 5. und 8. Juli 1884.

<sup>40)</sup> WIRTH, 1884, S. 79ff.

<sup>41)</sup> Ebd., S. 61–74.

<sup>42)</sup> Ebd., S. 50–57.

<sup>43)</sup> Rheinischer Kurier vom 10. und 13. Aug. und 2. Okt. 1884.

## 10.2 Die einzelnen Bestimmungen der Kreisordnung und der Provinzialordnung für Hessen-Nassau von 1885

Von den verschiedenen Verwaltungsebenen, die im Zuge der Reform Veränderungen hinnehmen mußten, sollte die der Gemeinden auf dem Lande am wenigsten davon verspüren. Regierung und Innenministerium waren sich rasch darüber einig, zwischen Kreise und Gemeinden nicht nach östlichem Muster Amtsbezirke mit Amtsvorstehern und besonderen Vertretungen zu schieben<sup>44</sup>). Im Gegensatz zu dem ministeriellen Urteil von 1874/75 galt nun das alte nassauische System des örtlichen Bürgermeisters mit Ortspolizeikompetenz als bewährt und im Volke beliebt. Dafür sollten die Kreisvertretungen der Provinz eben wegen der polizeilichen Funktionen der Ortsbürgermeister auf eines der Rechte der östlichen Kreistage verzichten, das ihnen eine Mitentscheidungsbefugnis gab in Fällen, in denen der Landrat einem Bürgermeister die Bestätigung seiner Wahl versagen wollte. Bürgermeister mit polizeilichen Aufgaben jederzeit und ungehindert im Falle der Ungeeignetheit zurückweisen zu können, bezeichnete das Innenministerium als unabdingbare Forderung im Interesse der Staatsverwaltung<sup>45</sup>). Der Wiesbadener Kommunallandtag drang auf ein Anhörungsrecht des Kreis Ausschusses bei derartigen Fällen<sup>46</sup>). Das Ministerium änderte daraufhin die Vorlage, aber die Kommission des Abgeordnetenhauses bestand auf einem ungeschmälernten, nur vom Regierungspräsidenten aufzuhebenden Zustimmungsrecht des Kreis Ausschusses<sup>47</sup>), das auf diesem Wege Einlaß in die Kreisordnung fand.

Schienen Amtsbezirke nach östlichem Muster unnötig, gab es auch keinen Grund mehr für die Beibehaltung der alten nassauischen Ämter. Sämtliche Befugnisse des Amtmannes gegenüber den Gemeinden, die er gemäß nassauischer Gemeindeordnung nach 1866 mehr oder minder ausdrücklich behalten hatte, mußten damit auf den Landrat übergehen. Dem Ministerium blieb nicht verborgen, daß die ländliche Bevölkerung wegen der Bürgernähe der Amtmänner und die Landräte wegen der bisherigen Entlastung vom „kleinen Dienst“ nicht für eine Abschaffung dieser Verwaltungseinrichtung zu gewinnen waren, aber es konnte bei den diffusen Kompetenzverhältnissen die Institution des Amtmannes unschwer als störende Parallelbehörde zum Landratsamt hinstellen. Sehr aufschlußreich ist in diesem Zusammenhang die Klage, daß die Amtmänner „der Stellung des Landrats und [dessen] wünschenswerten persönlichen Beziehungen zu den Gemeinden mannigfachen Abbruch tun.“<sup>48</sup>) Eine derartig erfolgreiche und gefährliche Konkurrenz zu den preußischen Landräten durfte nicht länger geduldet werden.

<sup>44</sup>) Bericht Wurmbs vom 7. April 1884 (HStAW 405, 6480, fol. 4) und fol. 58–64 der in Anm. 30 angegebenen Denkschrift.

<sup>45</sup>) s. die in Anm. 32 angegebene „Begründung . . .“. SCHREIBER (1883, S. 25) urteilte noch damals sehr kritisch über die Fähigkeiten der hessen-nassauischen Ortsbürgermeister als Ortspolizeibehörden.

<sup>46</sup>) s. das in Anm. 32 angegebene Protokoll, S. 15.

<sup>47</sup>) Bericht der XV. Kommission vom 14. April 1885 (Sten. Ber. Verh., Abg.- Haus, Bd 4, Anlagen, 1885, S. 1685).

<sup>48</sup>) Fol. 59 der in Anm. 30 angegebenen Denkschrift und S. 115 des Konzepts in StAM 150, 1031.

Tatsächlich hatten die Amtmänner zuletzt zu ihren Gunsten die Kompetenzgrenzen faktisch so weit verschoben, daß sie weit über die Ortspolizeiaufsicht hinaus sämtliche landrätlichen Geschäfte außer den Steuer- und Militärangelegenheiten übernommen hatten; wo der Schwerpunkt der staatlichen Verwaltung in den Kreisen lag, bestimmten zuletzt allein die persönlichen Befähigungen der einzelnen Landräte und Amtmänner. In jedem Fall war das erreicht, was man 1866/67 hatte vermeiden wollen: Teilung der Verantwortlichkeit und Verdoppelung des Arbeitsaufwandes — ein Verfahren, „welches von der Einschlebung einer förmlichen Instanz nicht weit entfernt“ war<sup>49)</sup>. Nur der Widerwille der Bevölkerung gegenüber den inzwischen in den Dienst getretenen nichtstudierten Amtmännern kam den Änderungswünschen des Ministeriums entgegen.

Wie die Landräte gegenüber den Amtmännern, so hatten sich auch die Kreis-kommunalverwaltungen gegenüber den nassauischen Amtsbezirksräten nicht durchsetzen können. In Hannover hatten die Amtsversammlungen dieselbe zähe Lebenskraft gezeigt<sup>50)</sup>. Trotz oder vielleicht wegen ihrer Erfolge gab es 1884 für die Amtsverwaltungseinrichtungen der neupreußischen Landesteile keinen Raum mehr neben dem preußischen System der Kreisverwaltung.

Die neuen Kreisvertretungen ließen sich nach Ansicht des Ministeriums in jedem Teil der Provinz Hessen-Nassau ohne besondere Schwierigkeiten auf der Grundlage der in drei Wahlkörper zusammengefaßten Landgemeinden, Städte und Großgrundbesitzer bilden. Wie das Ministerium eingestand, blieb im Wiesbadener Bezirk allerdings kein Großgrundbesitz von erheblichem Umfang übrig, wenn man von dem Fiskus und den Gemeinden absah. In den alten Kreistagen hatten die Gemeinden als Grundbesitzer keine Sitze beanspruchen können, und auch die Kreisordnung von 1872, die es nun einzuführen galt, änderte nichts an dieser Regelung. So half dem Ministerium nur noch das sehr allgemein klingende Argument, daß ohne besondere Vertretung des Großgrundbesitzes auch im Wiesbadener Bezirk „gerade diejenigen Elemente den Kreistagen und infolge hiervon den Vertretungen der höheren Verbände entzogen werden [. . .], welche durch Wohlhabenheit, Intelligenz und soziale Stellung vorzugsweise dazu berufen sind, an der Vertretung und Verwaltung des Kreises teilzunehmen.“<sup>51)</sup> Bei einem Zensus von 180 Mark Grundsteuer oder einem entsprechenden Gewerbesteuersatz rechnete das Ministerium mit 117 „Großgrundbesitzern“ und Gewerbetreibenden (einschließlich der Fiskus-Vertreter) in den gewünschten Kreistagswahlverbänden des Wiesbadener Bezirks. Sie sollten wie in den östlichen Provinzen und nun auch in Hannover im Normalfall genausoviele Abgeordnete wählen wie die Wahlverbände der Landgemeinden. In Sonderfällen sollte die Relation auf 1 : 4 (für den Regierungsbezirk Kassel auf 1 : 3) absinken dürfen, abgesehen von den Fällen, in denen die Zahl der vorhandenen Großgrundbesitzer der Zahl der ihnen zustehenden Kreistagssitze eine natürliche Grenze setzte. Die obersten Beamten in Kassel und in Wiesbaden hatten starke Bedenken gegen diese Regelung geltend gemacht, die den Grundbesitzverhältnissen im Bezirk nicht angepaßt sei. Die 98 Groß-

---

<sup>49)</sup> Ebd., S. 116.

<sup>50)</sup> s. Kap. 9.2.

<sup>51)</sup> Fol. 69f. der in Anm. 30 angegebenen Denkschrift.

grundbesitzer unter den 117 Bevorrechtigten repräsentierten nur 17% der Gesamtsteuersumme des Bezirks, 11 dieser 17% brachte der Fiskus auf<sup>52</sup>). Für den Wiesbadener Bezirk hatte das Oberpräsidium empfohlen, von vorneherein die Relation zwischen Vertretern des Großgrundbesitzes und der Landgemeinden auf 1 : 4 festzusetzen<sup>53</sup>). Im Wiesbadener Kommunallandtag stieß das Prinzip der Gliederung in Wahlverbände auf keine grundsätzlichen Bedenken<sup>54</sup>). Nachdem sich dann im Staatsrat eine Stimme gegen die weder historisch noch rechtlich oder ökonomisch im Wiesbadener Bezirk verankerten Wahlverbände ausgesprochen hatte<sup>55</sup>), lehnten erst im Abgeordnetenhaus die Vertreter Nassaus die Verbände als „künstliche Interessengruppen“ ab<sup>56</sup>). Innenminister Puttkamer blieb dabei, daß in Nassau „eine höhere soziale Schicht vorhanden [ist], welche durch einen großen Grundsteuerreinertrag repräsentiert wird“<sup>57</sup>), eine „besitzende Gentry“<sup>58</sup>) also, deren Aufblühen er kurz zuvor als größten Gewinn der Kreisordnung in den östlichen Provinzen bezeichnet hatte. Die Anträge auf Bildung ungeteilter Kreisvertretungen verfehlten nur knapp die Mehrheit der Stimmen<sup>59</sup>); bei der namentlichen Abstimmung in der dritten Lesung votierten die zehn anwesenden der zwölf Abgeordneten aus dem Wiesbadener Bezirk gegen die Einrichtung verschiedener Wahlverbände. Nur Wurmb, der bei den Freikonservativen saß, entschied sich mit der Mehrheit des Hauses im Sinne des Ministeriums<sup>60</sup>).

Übernahmen die Landräte die bis in die Details der Gemeindeverwaltung reichenden Aufsichtsrechte der Amtmänner gemäß der nassauischen Gemeindeordnung, dann waren die 1867 geschaffenen Kreise entschieden zu groß. Zur neuen Kreiseinteilung, wie sie im Entwurf dem Wiesbadener Kommunallandtag vorlag, bemerkte das Ministerium: „Bei der Bildung der neuen Kreise ist auf geographische Lage, Gleichartigkeit der Verhältnisse, Verkehrsbeziehungen und Kommunikationen einerseits wie auf möglichst gleichmäßige Größe und Leistungsfähigkeit andererseits entsprechend Rücksicht genommen.“<sup>61</sup>) Der räumliche Bestand ungeteilter Ämter lag, wo es möglich war, auch fernerhin den Kreisen zugrunde. In Hannover hielt man sich bei der damaligen Neugliederung der Kreise an dasselbe Prinzip. Ämterzerschneidende Grenzen richteten sich vorwiegend nach den Amts-

<sup>52</sup>) Ebd., fol. 70 und S. 209 des Konzepts in StAM 150, 1031.

<sup>53</sup>) Ebd., S. 198; hierzu s. auch den Bericht Wurmb vom 13. Mai 1884 (HStAW 405, 6480, fol. 77). Das Ministerium hatte bei der Vorplanung den Vorschlag des Oberpräsidiums aufgegriffen (s. die in Anm. 26 angegebenen „Vorschläge“), ihn aber später wieder fallengelassen.

<sup>54</sup>) Nur die oben angegebene Mindestzahl von Großgrundbesitz-Abgeordneten in Sonderfällen (1/4 der Zahl der Landgemeinden-Abgeordneten) ging auf eine Initiative des Kommunallandtags zurück.

<sup>55</sup>) Fol. 260 des in Anm. 33 angegebenen Berichts.

<sup>56</sup>) Rede Wirths in der Sitzung am 7. März 1885 (Sten. Ber. Verh., Abg.-Haus, Bd 2, 1885, S. 903).

<sup>57</sup>) Ebd., S. 913.

<sup>58</sup>) Sitzung am 26. Febr. 1885 (Sten. Ber. Verh., Herrenhaus, Bd 1, 1885, S. 63).

<sup>59</sup>) Sten. Ber. Verh., Abg.-Haus, Bd 4, Anlagen, 1885, S. 1687f.

<sup>60</sup>) Sitzung am 25. April 1885 (ebd., Bd 3, 1885, S. 1584).

<sup>61</sup>) s. die in Anm. 32 angegebene „Begründung ...“.

gerichtbezirksgrenzen. Vereinfacht dargestellt<sup>62)</sup> sollten neben den drei unverändert bleibenden Kreisen Dillkreis, Kreis Biedenkopf und Untertaunuskreis (der nur einen Teil des Amtes Idstein verlor) drei Kreise in sechs neue geteilt werden: der (alte) Rheingaukreis in den (neuen) Rheingaukreis (Ämter Rüdesheim und Eltville) und in den Kreis St. Goarshausen (Ämter Braubach und St. Goarshausen und Teil des Amtes Nastätten vom alten Unterlahnkreis), der Mainkreis in den Landkreis Wiesbaden (Amt Wiesbaden und größter Teil des Amtes Hochheim) und in den Kreis Höchst (Amt Höchst und Teil des Amtes Hochheim) und der (alte) Obertaunuskreis in den (neuen) Obertaunuskreis (Amt Homburg und größter Teil des Amtes Königstein) und in den Kreis Usingen (Amt Usingen und Teile der Ämter Königstein und Idstein, letzterer vom alten Untertaunuskreis). Zwei Kreise sollten durch Zusammenlegung von Ämtern geschaffen werden, die bis dahin durch Kreisgrenzen voneinander getrennt waren: Kreis Limburg (Amt Limburg und Teile der Ämter Hadamar und Idstein) und Kreis Westerburg (Ämter Rennerod und Wallmerod). Damit verkleinerten sich: der Unterwesterwaldkreis (um das Amt Wallmerod), der Oberwesterwaldkreis (um das Amt Rennerod), der Unterlahnkreis (um das Amt Limburg und einen Teil des Amtes Nastätten) und der Oberlahnkreis (um den größten Teil des Amtes Hadamar). Mit dem Kreis Usingen und dem Oberwesterwaldkreis war man im Ministerium nicht ganz zufrieden, da sie an Größe, Einwohnerzahl und Leistungsfähigkeit (gemessen am Staatssteuersoll) erheblich hinter den übrigen Kreisen zurückblieben; ihre abgelegene Lage und Verkehrsungunst ließen aber nach Ansicht des Ministeriums andere Lösungen nicht zu.

In Wiesbaden wünschte der Kommunallandtag statt der Kreise Westerburg und Limburg einen Kreis Hachenburg und einen Kreis mit Amtssitz in Hadamar, ferner sollte die Zahl der Kreise um besondere Kreise Idstein und Nastätten vermehrt werden. Vor allem den Wunsch nach mehr Kreisen lehnte das Ministerium trotz der isolierten Lage beider Gebiete ab, da sie, gemessen an den übrigen Kreisen, den geforderten Kriterien nicht entsprochen hätten. „Sie [die gewünschten Kreise — d. Verf.] tragen ferner dazu bei, die Beamten und Behörden in unnötiger Weise zu vermehren und die Kosten der Verwaltung zu erhöhen, und haben schließlich noch das schwerwiegende Bedenken gegen sich, daß die Landräte einen genügenden Wirkungskreis nicht finden und infolgedessen leicht dazu gelangen, in die Tätigkeit der Lokalverwaltung in einer der Stellung und Interessen der letzteren nicht entsprechenden Weise einzugreifen.“<sup>63)</sup> Mit diesen geschickt gewählten Argumenten scheint das Ministerium im preußischen Landtag auf Zustimmung gestoßen zu sein; die in das Gesetz eingegangene Kreiseinteilung wies gegenüber dem Entwurf nur geringfügige Änderungen auf, die im wesentlichen den nun um einige Gemeinden vergrößerten Kreis Usingen betrafen. Wenn man von den beiden neuen Frankfurter Kreisen absieht, die weiter unten noch zu erwähnen sind, hielt sich die damals festgelegte Kreiseinteilung unverändert bis zu

---

<sup>62)</sup> Nach der „Nachweisung der projektierten neuen Kreiseinteilung“ (S. 70f. des in Anm. 32 angegebenen Protokolls).

<sup>63)</sup> Sten. Ber. Verh., Herrenhaus, Bd 2, Anlagen, 1885, S. 65.

den Jahren 1928–1932<sup>64</sup>). Statt bisher zwölf Kreise umfaßte der Regierungsbezirk Wiesbaden von nun an achtzehn Kreise.

Bei dem bereits angeschnittenen Problem der Wahlverbände standen die Behörden im Fall der Landkreise im Wiesbadener Bezirk vor der besonderen Schwierigkeit, bestimmte Gemeinden zu Städten erklären zu müssen – die dann auch der regierungsseitigen und nicht länger der landrätlichen Kommunalaufsicht unterliegen sollten –, die von ihrer inneren Verwaltungsordnung her mit der kleinsten nassauischen oder vormals hessen-darmstädtischen Landgemeinde immer noch auf einer Stufe standen. Völlig fremd war ein derartiger Vorgang den preußischen Behörden indes nicht. Als zu Beginn des Jahrhunderts die rheinische Provinzialvertretung geschaffen werden sollte, hatte man vor demselben Problem gestanden<sup>65</sup>), nur hatte damals nicht gleichzeitig eine Änderung in den Kommunalaufsichtsverhältnissen angestanden. 1884 riet das Oberpräsidium in Kassel davon ab, im Wiesbadener Bezirk Wahlverbände der Städte einzurichten<sup>66</sup>). Auch die Wiesbadener Regierung verkannte die Schwierigkeit nicht, nur für einige wenige Aspekte der Verwaltung „Städte“ zu schaffen, ohne ihre innere Verfassung ebenfalls auf Stadtniveau zu heben. Eine „harmonisch abgeschlossene Reform der Verwaltungsorganisation“<sup>67</sup>) also war nötig. Aber in Wiesbaden schwenkte man bald auf die Linie des Ministeriums ein und begnügte sich mit der Aussicht auf eine bruchstückhafte Reform, wenn auch der Vorschlag aus Berlin, alle Gemeinden im Bezirk ab 3 000 Einwohnern in Bezug auf die Kreisordnung und Kommunalaufsicht zu Städten zu erklären, der Regierung allzu schematisch schien. Grundsätzlich mußte vermieden werden, „daß die Wahlverbände der Städte ein mit ihrer Bedeutung und ihren Sonderinteressen nicht recht in Einklang stehendes Übergewicht geltend machen [. . .].“<sup>68</sup>)

Die Auswahl fiel der Regierung nicht leicht. Setzte sie einen Standard fest, der allen Landkreisen einen Wahlverband der Städte sicherte, belastete sie selbst sich mit der Aufsicht über eine Reihe von Gemeinden kaum kleinstädtischen Charakters. Denn das Innenministerium bestand darauf, die gewünschten Pseudostädte nicht auch noch, wie es die Regierung anfangs anstrebte<sup>69</sup>), in eine größere Gruppe zwecks Bildung der Wahlverbände und eine kleinere Gruppe zwecks besonderer Kommunalaufsicht zu zerreißen. Die Regierung hatte in der ersten Gruppe 67 oder – nach Streichungen – 40 Gemeinden gesammelt, die bereits bisher „Stadt“ genannt wurden oder 1 500 Einwohner und mehr besaßen oder als bisherige Amtssitze und Badeorte städtischen Charakter besaßen. Über die zweite Gruppe mit 17 Gemeinden hatte die Regierung geschrieben: „Bei der Ausscheidung der ‚Stadtgemeinden‘ im Sinne des Zuständigkeitsgesetzes sprechen dagegen unbe-

<sup>64</sup>) Hierzu s. Historisches Gemeindeverzeichnis für Hessen, H. 2, 1968.

<sup>65</sup>) Die Rheinprovinz 1815–1915, Bd 1, 1917, S. 667; BÄR, 1919, S. 558.

<sup>66</sup>) Seite 207 des Konzepts in StAM 150, 1031. Der erste Kreisordnungsentwurf des Ministeriums (angegeben in Anm. 26) hielt sich noch an diesen Vorschlag.

<sup>67</sup>) Bericht der Regierung vom 30. April 1884 (HStAW 405, 6480, fol. 68).

<sup>68</sup>) Bericht Wurmbs vom 13. Mai 1884 (ebd., fol. 78).

<sup>69</sup>) Bericht vom 19. Juni 1884 (HStAW 405, 6480, fol. 120–29).

streitbar alle Rücksichten dafür, in die Kategorie der Städte nur solche Gemeinden aufzunehmen, welche auch ihrer gesamten Entwicklung nach sich in der einen oder anderen Beziehung von den ländlichen Gemeinden unterscheiden, mithin mehr oder minder wirklich einen städtischen Charakter besitzen und demzufolge wegen der Bedeutung ihrer Verwaltung ohne ausschließliche Rücksicht auf die Bevölkerungszahl eher den Anspruch erheben können, unmittelbar der Aufsicht des Regierungspräsidenten resp. des Bezirksausschusses unterstellt zu werden.“<sup>70)</sup>

Zu Recht lehnte das Innenministerium diese unverkennbaren Inkonsequenzen als politisch unklug ab und forderte eine nochmalige Überprüfung der genannten 40 Gemeinden hinsichtlich „Bauart, Erwerbs- und Berufsverhältnissen, Wohlhabenheit sowie geschäftlicher und gewerblicher Bedeutung“<sup>71)</sup>. Im Juli 1884 legte die Regierung eine revidierte Liste mit 39 Ortsnamen vor<sup>72)</sup>. Neben allen Bemühungen, sich anhand von Kriterien wie: wirtschaftliche Bedeutung, Einwohnerzahl, städtischer Charakter an den „gegenwärtigen faktischen Zustand“ zu halten, ist unübersehbar, wie sehr der historische Stadtbegriff als Entscheidungshilfe im Vordergrund stand: „[Es] werden zu ‚Städten‘ diejenigen Gemeinden zu erklären sein, welche Stadtrechte besaßen oder die Bezeichnung Stadt von jeher geführt haben oder vermöge eines gehobenen Lebensverkehrs von hervortretender Bedeutung sind oder als ehemalige Residenzen von fürstlichen Familien und Herrschaften Anspruch auf Berücksichtigung haben, insofern überhaupt die Merkmale eines städtischen Wesens bei diesen Gemeinden zur Zeit als vorhanden angenommen werden können.“<sup>73)</sup> Frühere Residenzfunktionen, alte Marktrechte und alte Burgen fehlten nur in einer Minderzahl der Charakteristiken. Wenn daneben der städtische Charakter und die Bedeutung als industrieller, gewerblicher oder verkehrsmäßiger Mittelpunkt hervorgehoben wurden, so waren doch vor allem Überlegungen ausschlaggebend, ob die in Erwägung gezogenen Gemeinden seither Kreisbehörden beherbergt hatten und aller Voraussicht nach auch fernerhin Verwaltungsmittelpunkte ihrer Kreise blieben. Auch die Funktion als Mittelpunkt eines der zum Eingehen verurteilten Ämter galt als angemessenes Kriterium. Selbst eine Gemeinde wie Runkel (Oberlahnkreis) mit rund 1 100 Einwohnern, der die Regierung das Prädikat „an sich zwar nicht bedeutend“ gegeben hatte, blieb damit als Amtssitz trotz Bedenken des Ministeriums auf der Vorschlagsliste. Bis zum Erlaß des Gesetzes änderte sich nicht mehr viel an der Aufstellung. Nur die

<sup>70)</sup> Ebd., fol. 122; 1876 hatte die Regierung „nach dem historischen Sprachgebrauch“ 43 der Gemeinden des Regierungsbezirks zu den Städten gezählt (Statist. Beschreibung . . ., H. 1, 1876, S. 1); im Entwurf des Zuständigkeitsgesetzes von 1881 waren nur sechs Städte (Frankfurt, Wiesbaden, Homburg, Biebrich, Ems, Limburg) berücksichtigt worden (SCHREIBER, 1883, S. 31).

<sup>71)</sup> Verfügung vom 8. Juli 1884 (HStAW 405, 6480, fol. 175).

<sup>72)</sup> Bericht vom 19. Juli 1884 (ebd., fol. 199–202); neben den bereits in Anlage C des Berichts vom 19. Juni 1884 (s. Anm. 69) genannten 17 Gemeinden: Frankfurt, Wiesbaden, Biebrich, Höchst, Homburg, Oberursel, Eltville, Geisenheim, Rüdesheim, Ems, Oberlahnstein, Diez, Limburg, Weilburg, Herborn, Dillenburg, Montabaur kamen nun folgende Gemeinden hinzu: Haiger, Hachenburg, Westerburg, Hadamar, Runkel, Nassau, Nastätten, Lorch, Braubach, Niederlahnstein, St. Goarshausen, Kaub, Hochheim, Rödelheim, Königstein, Kronberg, Usingen, Friedrichsdorf, Schwalbach, Idstein, Camberg, Biedenkopf.

<sup>73)</sup> Bericht vom 31. Juli 1884 (ebd., fol. 219).

Gemeinden Bockenheim (aus dem Kasseler Bezirk ausgeschieden) und Hofheim kamen noch hinzu und erhöhten die Zahl der neuen „Städte“ auf 41. Die Mitwirkung des Wiesbadener Kommunallandtages beschränkte sich darauf, für die zuletzt genannte Gemeinde ein Wort einzulegen<sup>74</sup>).

Im Innenministerium trieb man nun die Vorarbeiten für die noch ausstehende Städteordnung energischer voran. Da sie sich eng an die preußische Ordnung von 1853 anlehnen sollte, erwartete das Kasseler Oberpräsidium eine Abstimmungs-niederlage im Abgeordnetenhaus<sup>75</sup>). Aber schon im Wiesbadener Kommunallandtag löste die Vorlage negative Reaktionen aus<sup>76</sup>). Der vorgelegte Entwurf sollte vorerst nur für die Stadt Wiesbaden Gültigkeit erhalten, bei den übrigen in Frage kommenden Gemeinden des Bezirks sollten erst die Gemeindevertretungen befragt werden. Darüber zeigten sich die am Zustandekommen des Gesetzes interessierten Bürgermeister beunruhigt, denn hier standen die persönlichen Interessen der Bürgerschaftsmitglieder auf dem Spiel, die bei Einführung der zahlenmäßig weit kleineren Stadtverordnetenversammlung um ihre Sitze bangen mußten und aus diesem Grund gegen die beabsichtigte Änderung stimmen würden<sup>77</sup>). Es vergingen noch Jahre, bis der Wiesbadener Bezirk endlich zu seiner Städteordnung kam<sup>78</sup>).

Ein Sonderfall wie Frankfurt, bei dem neben einer Großstadt mehrere Landgemeinden einen Stadtkreis bildeten, fügte sich nicht gut in das Schema der östlichen Kreisordnung. Nach dem Urteil des Ministeriums fehlte dem alten Kreis jedes kommunale Leben; die Stadt Frankfurt, der die Landgemeinden nur lästige Anhängsel waren, sollte gemäß eines alten Wunsches des Magistrats<sup>79</sup>) nach dem Kreisordnungsentwurf als kreisfreie Stadt neben einen besonderen Landkreis treten. Eine lebensfähige Größe erhielt der Landkreis aber erst durch Einfügung mehrerer Gemeinden aus dem Kasseler Regierungsbezirk, unter anderem der Stadt Bockenheim<sup>80</sup>). Damit ergaben sich zugleich bessere Verkehrsverbindungen zu den übrigen Teilen des Wiesbadener Bezirks. Den Bezirk der staatlichen Polizeiverwaltung wollte man auf das Stadtgebiet Frankfurt reduzieren, gleichwohl sollte die Polizeiverwaltung in den Gemeinden des Landkreises auch weiterhin nicht den Bürgermeistern zustehen, sondern auf den Landrat übergehen. „Die daselbst herrschenden Zustände“ so erläuterte das Ministerium seine Absicht, wobei es offensichtlich die Bedeutung der Landkreismunicipalitäten als Wohnvororte Frankfurts im Auge hatte, „machen eine unausgesetzte intensive und einheitliche polizeiliche Beaufsichtigung und Verwaltung zur unabweisbaren Pflicht, so daß

---

<sup>74</sup>) Prot. Verh. K.-Landtag Wiesbaden, 1884/2, S. 86.

<sup>75</sup>) Bericht vom 21. Sept. 1885 (DZAM 77, 1368, 1, Bd 1, fol. 65–70).

<sup>76</sup>) Bericht des Regierungspräsidenten vom 13. Jan. 1886 (ebd., Bd 2, fol. 9–17).

<sup>77</sup>) Petition der Bürgermeister der Gemeinden Biebrich-Mosbach, Höchst, Ems, Limburg, Oberlahnstein vom 14. Jan. 1886 (HStAW 405, 6488).

<sup>78</sup>) Die Städteordnung für den Reg.-Bez. Wiesbaden vom 18. Juni 1891 (Gesetz-Slg. Preußen, 1891, S. 107–38) hatte obligatorische Gültigkeit für elf Gemeinden; hierzu s. auch BECKER, 1932, S. 39.

<sup>79</sup>) Promemoria des Bürgermeisters Mumm vom 12. Febr. 1875 (HStAW 405, 2899).

<sup>80</sup>) Fol. 61 der in Anm. 30 angegebenen Denkschrift. Die „Vorschläge . . .“ (s. Anm. 26) hatten noch erwo-gen, es bei dem Stadtkreis Frankfurt in seinen alten Grenzen zu belassen.

die Übertragung der Ortspolizei auf die Gemeindeverwaltung in keinem Fall zugänglich ist.“<sup>81)</sup>

An den faktischen Verwaltungsverhältnissen im Raum um Frankfurt sollte sich aber nichts ändern, da dem Frankfurter Polizeipräsidenten auch weiterhin, wenn auch nur noch auf dem Verwaltungswege, die Funktion eines Landrats für die umliegenden Gemeinden zuerkannt werden sollte. Mit ihrem Vorsitzenden, dem Frankfurter Polizeipräsidenten und Landrat Hergenhausen an der Spitze, drängte der alte Frankfurter Kreistag jedoch auf eine auch formelle Vereinigung beider Ämter<sup>82)</sup>. Das Ministerium kam den Wunsch entgegen und änderte für die Beratung im Herrenhaus die Vorlage ab: Der Bezirk der staatlichen Polizeiverwaltung Frankfurt war auf alle Gemeinden des Landkreises auszudehnen; dem Landkreis sollte der Polizeipräsident von Frankfurt als Landrat vorstehen. Von der auch formalen Vereinigung beider Ämter versprach sich das Ministerium nun bessere Voraussetzungen für die Arbeit der kriminalpolizeilichen und der politischen Abteilung des Präsidiums in der Umgebung Frankfurts.

In der Kommission des Abgeordnetenhauses fand ein Antrag Stimmenmehrheit, der es bei dem ersten Entwurf bleiben lassen wollte, man wüßte einen besonderen, wenn auch mit der Leitung der Ortspolizeigeschäfte betrauten Landrat im neuen Frankfurter Landkreis. Jede darüber hinaus gehende polizeiliche Sonderregelung für den Raum um Frankfurt lehnte man ab<sup>83)</sup>. Das Plenum folgte aber hier nicht dem Vorschlag seiner Kommission. Diese Entscheidung trug in gewissem Maße der Entwicklung der nächsten Jahrzehnte bereits Rechnung, denn dem starken städtischen Wachstum Frankfurts hielt die Kreisneugliederung von 1885 auch nur mittelfristig nicht stand: Bereits 1910 hatte die Stadt die letzten Gemeinden des Frankfurter Landkreises eingemeindet<sup>84)</sup>.

Eine vollständige Verschmelzung der höheren Kommunalverbände Wiesbaden, Kassel und Frankfurt wollte das Ministerium zumindest vorerst nicht betreiben<sup>85)</sup>. Auf die Landtage der beiden ersten Verbände sollten sämtliche Rechte von Provinziallandtagen neuerer östlicher Prägung übergehen – abgesehen von den wenigen Aufgaben, die ausdrücklich dem dennoch einzurichtenden gemeinsamen Provinziallandtag, von dem noch zu sprechen ist, vorbehalten blieben. Mit der

---

<sup>81)</sup> s. die in Anm. 32 angegebene „Begründung . . .“. Im Landtag der Monarchie verwies Minister Puttkamer zur Begründung seines Antrages offen auf die großen, politisch gefährlichen Arbeitermassen in den Vororten Frankfurts (Sten. Ber. Verh., Herrenhaus, Bd 2, Anlagen, 1885, S. 179), auf die Sozialdemokratie (ebd., Abg.-Haus, 4. Bd, Anlagen, 1885, S. 1685) und auf die ungewöhnlichen Stadt-Umland-Beziehungen im Frankfurter Raum. „Dazu kommt die ganze historische Entwicklung, die vergleichsweise Neuheit der ganzen Frankfurter Verkehrsverhältnisse im preußischen Sinne, der Umstand, daß Frankfurt gewissermaßen die Ausfallpforte Norddeutschlands gegen den Süden bildet – woraus sich also ergibt, daß ein relativ so kolossales Zusammenströmen fremder Elemente nach keiner anderen so großen Stadt, selbst Berlin eingerechnet, stattfindet, wie nach Frankfurt, daß man, in polizeilichem Sinne gesprochen, das Übel von Frankfurt mit keinem anderen in der Monarchie vergleichen kann“ (Sitzung am 20. April 1885, ebd., Bd 3, 1885, S. 1442).

<sup>82)</sup> Bericht vom 2. Nov. 1884 (HStAW 405, 6481).

<sup>83)</sup> Sten. Ber. Verh. Abg.-Haus, Bd 4, Anlagen, 1885, S. 1684f.

<sup>84)</sup> Historisches Gemeindeverzeichnis für Hessen, H. 2, 1968, S. 103.

<sup>85)</sup> Fol. 71 der in Anm. 30 angegebenen Denkschrift.

Besetzung der Kommunallandtage allein durch Abgeordnete der Kreistage verband sich das Ende der standesherrlichen Rechte; nur in Kassel<sup>86)</sup> stemmte man sich gegen diese Änderung, von Wiesbadener Seite war ein derartiger Wunsch bei den Erfahrungen mit der Präsenz der Standesherrn, die man dort in den letzten zwanzig Jahren gesammelt hatte, nicht zu erwarten.

Aber es sollte wenigstens der besondere Kommunalverband des Frankfurter Stadtkreises mit dem Kommunalverband der übrigen Kreise im Wiesbadener Bezirk vollständig vereinigt werden. Den Frankfurter Vertretern reservierte der Entwurf vom Juli 1884 wegen Frankfurts Steuerkraft ein Drittel aller Sitze im Kommunallandtag des erweiterten Verbandes<sup>87)</sup>. Gegen diese angebliche Bevorzugung lief der alte Kommunallandtag in Wiesbaden Sturm, während der Frankfurter Kreistag mit Hinweis auf die Leistungskraft des kleinen Verbandes sich an einer Vereinigung betont desinteressiert zeigte und damit Wurmbs Feststellung vom mangelnden inneren Zusammenhalt des Wiesbadener Bezirks erneut bestätigte: „Frankfurt hat [. . .] bei der jetzigen Trennung den großen Vorteil, über seine Interessen allein bestimmen zu können, während es nach der Vereinigung immer Gefahr läuft, majorisiert zu werden.“<sup>88)</sup> Auch das Herrenhaus wollte von einer Sonderregelung zugunsten Frankfurts nichts wissen<sup>89)</sup>; das Abgeordnetenhaus einigte sich dann auf eine Bestimmung, die sich an der Relation der Einwohnerzahl des Stadtkreises zu der Einwohnerzahl der übrigen Kreise im Bezirk orientierte<sup>90)</sup>. Im ersten erweiterten Kommunallandtag saßen schließlich zehn Abgeordnete aus Frankfurt (Stadt) 35 Abgeordneten der übrigen Kreise gegenüber<sup>91)</sup>.

Noch härter waren die Fronten bei den vermögensrechtlichen Auseinandersetzungen, die bereits die früheren Bemühungen zur Vereinigung beider Kommunalverbände zum Scheitern gebracht hatten. Für die Wiesbadener Seite stellte sich nur die Frage: Sollte der Frankfurter Stadtkreis ein Äquivalent zahlen für den zukünftigen Mitgenuß der bedeutenden Erträge, die aus den Gewinnen der Nassauischen Landesbank in die Kasse des Wiesbadener Kommunalverbandes flossen, oder sollte er etwa ganz von dem Nutzen dieser Gelder ausgeschlossen bleiben<sup>92)</sup>? Frühere erfolglose Bemühungen hatten den Regierungspräsidenten ungeduldig werden lassen und ihn zu dem Antrag bewogen, die Staatsregierung möge den Kommunalständen in Wiesbaden endlich zeigen, „daß sie nicht gesonnen ist, sie noch als Landstände des Herzogtums Nassau, als welches sie sich gerne noch gerieren, zu betrachten.“<sup>93)</sup> Die Frankfurter Seite wies stets auf die als ausreichendes Äquivalent zu betrachtende überdurchschnittliche Steuerkraft der Stadt hin<sup>94)</sup>.

<sup>86)</sup> Bericht des Hauptausschusses des Kasseler Kommunallandtages vom 15. Nov. 1884 (Sten. Ber. Verh., Herrenhaus, Bd 2, Anlagen, 1885, S. 89).

<sup>87)</sup> Fol. 51 des in Anm. 30 angegebenen Entwurfs.

<sup>88)</sup> Bericht des kreisständischen Verwaltungsausschusses vom 16. Okt. 1884 (HStAW 405, 6481 – Drucksache).

<sup>89)</sup> Sten. Ber. Verh., Herrenhaus, Bd 1, 1885, S. 76.

<sup>90)</sup> Ebd., Abg.-Haus, Bd 3, 1885, S. 1530.

<sup>91)</sup> Prot. Verh. K.-Landtag Wiesbaden, 1886, S. 45.

<sup>92)</sup> Promemoria Wirths vom 16. Dez. 1874 (HStAW 403, 1067).

<sup>93)</sup> Bericht vom 5. Nov. 1875 (HStAW 405, 2899).

<sup>94)</sup> Promemoria Mumms vom 12. Febr. 1875 (ebd.).

Auch das diplomatische Geschick des neuen Frankfurter Bürgermeisters Miquel, auf das Wurmbs seine Hoffnungen gesetzt hatte, vermochte nicht die erstarrten Fronten aufzubrechen. Die Abneigung des nationalliberalen Miquel gegenüber dem Linksliberalismus der „bornierten Nassauer Landtagsbauern“<sup>95)</sup> stand den Vorbehalten des Kommunallandtages gegenüber der Großstadt in nichts nach. Eine Verordnung vom 10. März 1886 mußte die vom Gesetzgeber gewünschte freiwillige Übereinkunft ersetzen und gewährte dem Kommunalverband ohne Frankfurt für 20 Jahre Sonderrechte bei der Verwendung der Erträge aus den Bankgewinnen, sofern nicht in der Zwischenzeit die Erhebung von Bezirksabgaben nötig werden sollte<sup>96)</sup>.

Vermochten schon die Vertreter des neuen gemeinsamen Bezirkskommunalverbandes nicht die letzten Klüfte historisch überkommener Absonderungen zu überbrücken, so war dies noch weniger bei den vermögensrechtlichen Problemen zu erwarten, die die Zuteilung einiger Gemeinden des Kasseler Bezirks zum neuen Frankfurter Landkreis nach sich ziehen mußten. Die Kommunalverbände Kassel und Wiesbaden kamen zu keiner Übereinkunft<sup>97)</sup>; eine Verordnung vom 15. März 1886 setzte daraufhin die Abfindungssumme fest, die der Kasseler Verband zu zahlen hatte<sup>98)</sup>.

An allen diesen Vorgängen läßt sich aus der Sicht des rückschauenden Beobachters bereits ermessen, mit welchen Schwierigkeiten das Innenministerium bei der Bildung eines Selbstverwaltungsverbandes nun gar auf Provinzebene zu rechnen hatte.

Dem Urteil Wurmbs über den desolaten Zustand der Provinz Hessen-Nassau stimmte das Innenministerium zu, soweit es um die Analyse des damaligen Zustandes ging. Die Provinz sei wie zu Beginn ihrer Geschichte „nur dem Namen, nicht der Sache nach eine Provinz und bildet tatsächlich nur einen Verwaltungsbezirk unter der Leitung des Oberpräsidenten.“<sup>99)</sup> Dem entspreche, daß der Wiesbadener und der Kasseler Kommunalverband „im wesentlichen diejenigen Befugnisse und Obliegenheiten [erfüllen], welche in den anderen Provinzen den Provinzialverbänden zufallen.“<sup>100)</sup> Der damalige Zustand dürfe aber nicht, wie Wurmbs gefordert hatte, die Teilung, sondern müsse eine festere innere Verklammerung der Provinz zur Konsequenz haben. Diese Schlußfolgerung des Ministeriums deutete sich schon in der Feststellung an: „Daß ein derartiger Zustand vom Standpunkt des allgemeinen staatlichen Interesses aus nicht wünschenswert sein kann, [...] folgt schon aus der Erwägung, daß die Provinzen nicht nur die äußere Einteilung des Staatsgebietes repräsentieren und die Grundlage der gesamten staatlichen Organisation bilden [ . . . ].“<sup>101)</sup> Eine vollständige Verschmelzung der Teile schloß das

<sup>95)</sup> Brief an Rudolf v. Bennigsen vom 6. Okt. 1882 (Deutscher Liberalismus im Zeitalter Bismarcks, Bd 1, 1925, S. 394).

<sup>96)</sup> Neue Slg. von Gesetzen . . . für Frankfurt, Bd 5, 1886, S. 223f.

<sup>97)</sup> Hierzu s. die Akten in HStAW 403, 720.

<sup>98)</sup> Neue Slg. von Gesetzen . . . für Frankfurt, Bd 5, 1886, S. 225–28.

<sup>99)</sup> Fol. 56 der in Anm. 30 angegebenen Denkschrift.

<sup>100)</sup> s. die in Anm. 32 angegebene „Begründung . . .“.

<sup>101)</sup> Ebd.

Ministerium für die nächste Zeit aus. „Ebensowenig kann aber die bestehende Trennung, welche möglicherweise auf die Länge der Zeit zu einer Zerreiung der Provinz fhren wrde, in ihrer gegenwrtigen Gestalt beibehalten werden. Ist daher eine Vereinigung auf wirtschaftlichem Gebiet noch nicht tunlich, so wird dieselbe wenigstens in denjenigen Aufgaben gefunden werden mssen, welche vorwiegend auf staatlichem Gebiet liegen.“<sup>102)</sup>

Die neue Provinzialvertretung, vorzustellen als die beiden zur gemeinschaftlichen Sitzung zusammentretenden Kommunallandtage, war demnach vorerst nur einzusetzen fr Aufgaben wie die Begutachtung von Gesetzesentwrfen und die Wahl der im Rahmen der allgemeinen Landesverwaltung ttigen Gremien (Bezirksausschsse und Provinzialrat). Zwar sollte der Provinziallandtag auch Umlagen erheben drfen und alle Aufgaben bernehmen, die ihm die Kommunallandtage gemeinschaftlich von ihren Ttigkeitsbereichen berlieen. Aber es war vorerst weder an die Bildung eines Landtagsausschusses zur Erledigung laufender Geschfte noch an die Bestellung eines eigenen Beamtenstabes gedacht<sup>103)</sup>, so da fr eine mgliche Ttigkeit auf „wirtschaftlichem“ Gebiet (d. h. fr die bernahme von sozialen und karitativen Einrichtungen und die Ausfhrung von Strukturmanahmen) smtliche dafr ntigen Verwaltungseinrichtungen fehlen muten. Der hessen-nassauische Provinziallandtag sollte also in der Hauptsache ein Forum sein, in dem die kommunalen Vertreter der Regierungsbezirke sich kennenlernen und Beziehungen knpfen sollten im Interesse einer spteren gemeinsamen Arbeit.

Hier meldete der alte Wiesbadener Kommunallandtag, wie die Stellungnahmen Wurmbs und Wirths hatten erwarten lassen, entschiedenen Protest an. Einstimmig riet er mit seinem zur Vorberatung eingesetzten Aussch davon ab, *die jetzigen beiden provinzialstndischen [!] Korporationen zu Wiesbaden und zu Kassel allmhlich zu verschmelzen [ . . . ]. Die Bezirke Kassel und Wiesbaden sind als rumlich voneinander gnzlich getrennt anzusehen, der erstere gehrt dem Wesergebiet, das letztere dem Rheingebiet an, die Sitten und Gebruche sind vielfach verschieden, die Berhrungspunkte im Verkehr von verschwindender Bedeutung. Die provinzialstndische Verwaltung hat sich in beiden Bezirken in ihrer Selbstndigkeit zur Zufriedenheit der Bevlkerung entwickelt, aus dieser Selbstndigkeit sind nachweisliche Nachteile nicht entstanden [ . . . ]. Der allgemeine Wunsch der Bevlkerung geht dahin, da die den Namen einer kommunalstndischen Verwaltung fhrende provinzialstndische Verwaltung auch dem Namen nach eine provinzialstndische werde und da der Kommunalverband in eine Provinz mit den vollen, in dem Gesetz ber die allgemeine Landesverwaltung vorgesehenen Attributen verwandelt werden mge.*<sup>104)</sup>

<sup>102)</sup> Fol. 71 der in Anm. 30 angegebenen Denkschrift. Bei der Vorplanung hatte der Oberprsident sich gegen einen Verband der Provinz gestellt, da er keine Aufgabengebiete fr ihn zu nennen wute (S. 2 des undatierten Konzepts in StAM 150, 1032); dann bei den Beratungen mit den Vertrauensmnnern stellte das Ministerium die Frage zur Diskussion, ohne eine eigene feste Auffassung zu vertreten (s. die in Anm. 26 angegebenen „Grundzge . . .“).

<sup>103)</sup> Fol. 53 des in Anm. 30 angegebenen Entwurfs.

<sup>104)</sup> Kommissionsbericht vom 1. Okt. 1884 (Prot. Verh. K.-Landtag Wiesbaden, 1884/2, S. 90f.

Der Kasseler Kommunallandtag lehnte einen gemeinsamen Provinzialverband gleichfalls ab, wollte aber die Provinz Hessen-Nassau mit ihren staatlichen Verwaltungseinrichtungen bestehen lassen<sup>105)</sup>. Wurbm, der in seinem früheren Bericht die Popularität der in Wiesbaden geäußerten Wünsche hervorgehoben hatte, warnte aber nun davor, das Ergebnis der Abstimmung im Wiesbadener Kommunallandtag als Ausdruck der Volksstimmung aufzufassen<sup>106)</sup>. Das Ministerium schlug sofort einen scharfen Ton an und beschuldigte die in Wiesbaden tagenden Abgeordneten, die feste Zugehörigkeit zu Preußen in Frage zu stellen. Ihr Antrag sei „auf partikularistische Tendenzen zurückzuführen, [um] jedenfalls für das vor-malige Herzogtum Nassau innerhalb des Staates eine abgesonderte Stellung zu erlangen. In der Tat würde die Bildung besonderer Provinzen aus den Regierungsbezirken Wiesbaden und Kassel nichts anderes bedeuten, als daß die frühere staatliche Zersplitterung, welche gerade in der Provinz Hessen-Nassau gewissermaßen ihren klassischen Boden gehabt hat, in anderer Form und auf anderem Gebiet erneuert und damit die bei den vorhandenen Verschiedenheiten doppelt notwendige Assimilierung sowohl innerhalb der Provinz selbst wie auch mit den übrigen Landesteilen [. . .] jedenfalls für einen längeren Zeitraum verschoben werden würde.“<sup>107)</sup>

Auf der einen Seite sollte also das 1866 verkündete Programm der Schonung berechtigter Besonderheiten endgültig abgeschlossen werden; auf der anderen Seite wirkten, wie es im Staatsrat noch deutlicher wurde, die in den sechziger Jahren entwickelten Vorstellungen, die Hessen-Nassau gegenüber dem Süden nicht als Brücke, sondern als Brückenkopf verwendet wissen wollten, kräftig fort: „Das Staatsinteresse erfordere es, daß gerade an der Grenze des preußischen Staates nach Süddeutschland hin eine starke provinzielle Formation hingestellt werde.“<sup>108)</sup> Der Staatsrat forderte ein stärkeres Gewicht der Selbstverwaltungskompetenzen des hessen-nassauischen Provinzialverbandes, stieß damit aber beim Ministerium nicht auf Zustimmung, da man dort von Kommunalverbänden, die unter Zwang nicht nur staatliche, sondern auch „wirtschaftliche“ Aufgaben gemeinsam erledigen sollten, nur vermehrten Widerstand und ein unliebsames Wahlverhalten befürchtete. In seiner Erwiderung auf das Votum des Staatsrates flocht das Ministerium eine Würdigung der als historisch gewachsen und tief im Bewußtsein der Bevölkerung eingewurzelt bezeichneten Kommunalverbände ein, die den gewünschten Provinzialverband noch deutlicher als bisher allein als Ziel der von oben angestrebten Verwaltungsvereinheitlichung erkennen ließ. Es müsse „gegenwärtig mit der Tatsache gerechnet werden, daß zwei festgefügte, reich ausgestattete und wohl organisierte Verbände vorhanden sind, welche gut funktionieren und bisher alle Aufgaben der provinziellen Selbstverwaltung zur besonderen Zufriedenheit nicht nur der Bevölkerung, sondern auch der Staatsbehörden erfüllt haben.“<sup>109)</sup>

<sup>105)</sup> s. Anm. 86.

<sup>106)</sup> Bericht vom 9. Nov. 1884 (HStAW 405, 164, fol. 106f.).

<sup>107)</sup> Bericht Puttkamers an Bismarck vom 4. Dez. 1884 (DZAM 120 AII5e, 15, Bd 1, fol. 86).

<sup>108)</sup> Fol. 262 des in Anm. 33 angegebenen Berichts; s. auch Anm. 114.

<sup>109)</sup> Votum vom 21. Jan. 1885 (DZAM 120 AII5e, Bd 1, fol. 176). Das „unitarische Staatsinteresse“, „das Bedürfnis, eine vollständige Gleichmäßigkeit für alle Provinzen des preußischen Staats

Ganz im Sinne des Innenministeriums entschied das Staatsministerium am 26. Januar 1885, entsprechend der Entwürfe nur den ersten Schritt zur Bildung eines Provinzialverbandes zu unternehmen und alle übrigen bei der engen Bindung der Bevölkerung an die beiden anerkannt tüchtigen Kommunalverbände der weiteren Entwicklung zu überlassen<sup>110</sup>).

Bei den Beratungen im Landtag der Monarchie entschied sich das Ministerium für die Taktik, alle bis dahin entwickelten Argumente gebündelt vorzutragen, ohne sie in ihrer prononcierten, nicht widerspruchsfreien Form zu verwenden: Rücksicht auf die berechtigten Wünsche der Landesteile und zugleich Rücksicht auf die notwendige Einheit der staatlichen Organisation im Interesse der Gesamtmonarchie. Auf der einen Seite erhielten die Kommunalverbände die Garantie, daß der Schwerpunkt der Selbstverwaltung oberhalb der Kreisebene auch fernerhin bei ihnen liegen solle<sup>111</sup>), auf der anderen Seite schienen die Verschiedenheiten „zwischen Hessen und Nassau in bezug auf Charakter, Neigungen, Lebensweise, Erwerbsverhältnisse usw. der Bewohner“<sup>112</sup>) nicht dermaßen groß, daß hieraus die Forderung nach Teilung der bestehenden Provinz abgeleitet werden durfte. Eine Provinz Nassau bzw. Hessen mußte nach räumlichem Umfang und Einwohnerzahl an letzter Stelle in der Reihe der Provinzen stehen; Minister Puttkamer lehnte es strikt ab, Nassau als „Konglomerat von sehr verschiedenen Stammeseigentümlichkeiten und ein Produkt der Rheinbundspolitik“ in seiner inneren Zusammenhanglosigkeit durch Gebietserweiterungen auf Kosten der Rheinprovinz und Westfalens zu konsolidieren<sup>113</sup>).

Wirth, im Abgeordnetenhaus als fraktionsloser Sprecher der nassauischen Landesvertreter auftretend, brachte in den Ausschußberatungen keine Mehrheit hinter seinen Antrag auf Teilung der Provinz Hessen-Nassau<sup>114</sup>); so beschränkte er sich in der zweiten Lesung zusammen mit der Fraktion der Freisinnigen auf den Antrag<sup>115</sup>), auf den der Kasseler Kommunallandtag sich geeinigt hatte. Ein Befürworter des Wunsches auf Teilung der Provinz Hessen-Nassau fand sich bei den Plenarberatungen nur noch in dem bekannten Zentrumspolitiker Lieber-Montabaur, er sprach sich zudem als einziger für Gebietsabtritte der anderen Provinzen zugunsten Nassaus aus<sup>116</sup>). Die Mehrheit der Abgeordneten lehnte beide Anträge ab. In der letzten Lesung spielte diese Frage bereits keine Rolle mehr.

---

herzustellen“ und die „politische Notwendigkeit“ der neuen Ordnung, die ihre Motive nicht in der Mangelhaftigkeit der bestehenden Ordnung habe, wurden vom Ministerium im Herrenhaus mehrfach betont (Sten. Ber. Verh., Herrenhaus, Bd 1, 1885, S. 45, 31, 29).

<sup>110</sup>) Protokoll der Sitzung vom 26. Jan. 1885 (DZAM 120 AII5e, 15, Bd 1, fol. 278).

<sup>111</sup>) Sten. Ber. Verh., Herrenhaus, Bd 2, Anlagen, 1885, S. 77).

<sup>112</sup>) Ebd.

<sup>113</sup>) Sitzung am 25. Febr. 1885 (ebd., Bd 1, 1885, S. 28f.).

<sup>114</sup>) Sten. Ber. Verh., Abg.-Haus, Bd 4, Anlagen, 1885, S. 1691. Nach den Ausschußprotokollen (GehStAPK 77, 5751) traten die Abgeordneten Lieber-Montabaur, Lotichius (Rheingaukreis) und Wißmann-Wiesbaden für die Teilung der Provinz Hessen-Nassau ein; Regierungskommissar v. Bitter erklärte daraufhin: „Eine große Provinz als südlichste Provinz, angrenzend an Süddeutschland, sei im nationalen Interesse besonders wünschenswert“ (Protokoll der 1. Sitzung, o. D., ebd., S. 5).

<sup>115</sup>) Sten. Ber. Verh., Abg.-Haus, Bd 4, Anlagen, 1885, S. 1768.

<sup>116</sup>) Ebd., S. 1770 und Sitzung am 23. April 1885 (ebd., Bd 3, 1885, S. 1524).

### 10.3 Die neuen Ordnungen treten in Kraft

Die Manier, mit der das Innenministerium die erste Konsequenz aus den Bestimmungen der neuen Kreisordnung nach ihrem Inkrafttreten am 1. April 1886 zog und die Landräte für die neugebildeten Kreise bestimmte, gab den Reformgesetzen im Wiesbadener Bezirk keinen guten Einstand. Für vier der neuen Landratsämter (Usingen, Höchst, St. Goarshausen und Westenburg) wählte das Ministerium Regierungsassessoren aus, die bis dahin in anderen Provinzen tätig gewesen waren<sup>117</sup>). Indem es die Beamten vorerst nur kommissarisch beauftragte, umging es die Fage nach dem Präsentationsrecht, das den Kreistagen bei der definitiven Besetzung der Ämter gemäß der neuen Kreisordnung zustand. In drei der genannten Kreise hatten Petitionen mit der Bitte um Berücksichtigung nassauischer Amtmänner zirkuliert<sup>118</sup>). Noch deutlicher wurden die Absichten des Ministeriums bei der Besetzung des Landratsamtes Limburg. Obwohl nach den Übergangsbestimmungen die Kreistage bei den Erstbesetzungen in den neugeschaffenen Kreisen sowieso kein Mitwirkungsrecht beanspruchen konnten, sofern für diese Stellen bisher schon in Hessen-Nassau beschäftigt gewesene Landräte oder Amtmänner genommen wurden, bat Oberpräsident Eulenburg im Falle des Landrats Rabe aus dem damaligen Kirchhain im Regierungsbezirk Kassel mit Erfolg um sofortige definitive Anstellung im Kreis Limburg, um dort „die Frage einer Präsentationswahl nicht erst aufkommen zu lassen.“<sup>119</sup>)

Bei den Beratungen im Abgeordnetenhaus hatte Innenminister Puttkamer als wichtigsten Vorzug der neuen Kreisordnung bezeichnet, daß „die öffentliche Gewalt in den Kreisen wesentlich in die Hände der besitzenden Gentry gelegt worden ist.“<sup>120</sup>) In den Kreistagen des Bezirks Wiesbaden waren von Anfang an die Landgemeindevertreter in eindeutiger Überzahl gewesen, ein Übergewicht adliger Großgrundbesitzer, wie es in den östlichen Provinzen abzuschaffen war, hatte es hier nicht gegeben; so konnte auch die neue Kreisordnung an der Zusammensetzung der Kreistage im Wiesbadener Bezirk nicht viel ändern. Nach den ersten Wahlen gemäß den neuen Bestimmungen<sup>121</sup>) bildeten die Abgeordneten der Landgemeinden nur in sechs Kreistagen nicht die Majorität. Sie nahmen ca. 55% der 334 Kreistagssitze ein, wobei nach dem Urteil des Oberpräsidiums zusätzlich ein Großteil der Abgeordneten der „Städte“ – sie durften ca. 23% der Kreistagssitze einnehmen – zu ihnen gerechnet werden mußte. 133 Wahlberechtigte in den

<sup>117</sup>) Jahresnachweisung der Landräte für 1887 (HStAW 405, 177, fol. 228–30).

<sup>118</sup>) GehStAPK 77, 147. In der Rheinprovinz hatten die Regierungen den Kreistagen schon Jahrzehnte vorher das Präsentationsgeschäft aus der Hand genommen; in der Provinz Westfalen begann wie in dem Wiesbadener Bezirk in Jahr 1886 die De-fakto-Regelung beliebt zu werden, daß die Regierung kommissarisch Landräte einsetzte, die dann später von den Kreistagen ohne weiteres zur definitiven Ernennung vorgeschlagen wurden (SCHINDELMAYR, 1969, S. 89–93; WEGMANN, 1969, S. 209).

<sup>119</sup>) Bericht vom 20 Jan. 1886 (GehStAPK 77, 147).

<sup>120</sup>) Sitzung am 26. Febr. 1885 (Sten. Ber. Verh., Herrenhaus, Bd 1, 1885, S. 63).

<sup>121</sup>) „Die Ergebnisse der ersten Wahlen zu den Kreistagen und Kreisausschüssen in der Provinz Hessen-Nassau“, der Wiesbadener Regierung übermittelt am 15. April 1886 (HStAW 405, 6483).

Wahlverbänden der Großgrundbesitzer entsandten 73 Abgeordnete gleich 22% der Gesamtzahl. Je 20 dieser Wahlberechtigten repräsentierten die industrielle Wirtschaft und den fiskalischen Besitz im Wiesbadener Bezirk. Die verschiedenen Sonderregelungen für die Vertretungen des Großgrundbesitzes im Falle einer allzu kleinen Zahl Wahlberechtigter kam nur in vier Landkreisen nicht zur Anwendung; in sechs Kreisen stellten die Großgrundbesitzer sogar weniger als ein Viertel der Zahl der Landkreisabgeordneten, da weniger wahlberechtigte Großgrundbesitzer vorhanden waren, als ihnen an Sitzen zustanden.

Schon in den ersten Verhandlungen des „Provinziallandtags für die Regierungsbezirke Kassel und Wiesbaden [!]“, dem der Entwurf einer Güterordnung nur für den Kasseler Bezirk zur Begutachtung vorlag, erregten die mißtrauischen nassauischen Abgeordneten Aufsehen, denen die Vorlage zwar von der Form her, aber nicht inhaltlich als Aufgabe des gemeinsamen Provinziallandtages behagte. Ungeachtet der Bemühungen des Oberpräsidenten erklärte sich ein Großteil der nassauischen Abgeordneten in dieser Frage für nicht zuständig<sup>122</sup>).

---

<sup>122</sup>) Verh. Prov.-Landtag f. d. Reg.-Bezz. Kassel u. Wiesbaden, 1886, S. 50. Über die Vorbehalte, wie sie damals auch die Öffentlichkeit des Kasseler Regierungsbezirks gegenüber dem Provinzialverband hegte, unterrichten RENNER (1886, S. 48ff. ) und SCHREIBER (1886, S. 5f.).

## 11 Schlußbemerkungen

Die meisten der hier beobachteten Beispiele vom Aufbau der Verwaltung in einer neuen Provinz zeigen, wie falsch die Auffassung ist, daß in Preußen alles vom grünen Tisch her dekretiert worden sei. Sie beweisen im Gegenteil die starke Bereitschaft zur Rücksichtnahme dieses „Obrigkeitsstaates“ sowohl auf allgemeine politische Strömungen wie auf landschaftliche Besonderheiten und Wünsche. An ihnen ist deutlich die Methode des Kompromisses als Grundzug der preußischen Verwaltung zu studieren.

Den Leser mag das Resümee überraschen. Allerdings hat es der Verfasser nicht als Extrakt der vorliegenden Arbeit gewonnen, sondern wörtlich einer Untersuchung entnommen, die Oswald Hauser der preußischen Verwaltung in Schleswig-Holstein<sup>1)</sup> widmete. Einige Aspekte der preußischen Verwaltung im Wiesbadener Bezirk bestätigen Hausers Urteil: Die gesamte Politik Patows ist hier zu nennen, besonders sein Organisationsplan für die Übergangsverwaltung in Nassau, dann — problematisch genug, um weiter unten nochmals eine Erörterung zu verdienen — die Beibehaltung der alten Ländergrenzen von 1867 und 1885, die vorläufige Schonung der nassauischen Amtsverwaltung und viele Bestimmungen der Frankfurter Stadtordnung von 1867. Und wenn hier Positiva zur Sprache kommen, darf auch der simple Tatbestand nicht unerwähnt bleiben, daß mit der „Mediatisierung“ von 1866 im Bezirk rund die Hälfte der Stellen für staatliche Verwaltungsbeamte im engeren Sinne<sup>2)</sup> wegfallen konnte.

Nicht in das Bild, wie es Hauser als allgemeingültig zeichnete, paßt hinein die überwiegend übelwollende Behandlung Frankfurts in den ersten Jahren nach 1866, ebensowenig die damalige preußische Pressepolitik im Bezirk, die Auswahl der Landräte, die Nadelstiche gegen das Simultanschulprinzip und vor allem die Fixierung der preußischen Behörden auf ständische Rechte in einem Landstrich, der von seinen ökonomisch-sozialen Voraussetzungen her ein dazu denkbar ungeeigneter Platz war. Ein Bezirk, dessen Bevölkerung in keinem erkennbaren Teil der preußischen Regierung einen festen Rückhalt bot, mußte derartige Praktiken

<sup>1)</sup> HAUSER: Preußischer Verwaltungsstil . . ., 1967, S. 478.

<sup>2)</sup> Die Berechnung (angestellt anhand der Unterlagen in: Staatshandbuch Nassau, 1866 und Staatshandbuch Reg.-Bez. Wiesbaden, 1870) ist nicht unproblematisch und ihr Ergebnis mit vielen Unsicherheiten belastet. Sie berücksichtigt den Kreis Biedenkopf und die Landgrafschaft Homburg (ohne Meisenheim) nur in der Stellenzahl von 1870. Frankfurts Behörden, die bis auf geringe Ausnahmen entweder als kommunale Weiterbestanden oder als preußisch-staatliche fortgeführt wurden, erscheinen in der Rechnung bis auf die geringe Zahl staatlicher Spitzenbeamter überhaupt nicht. Somit stehen 319 Verwaltungsbeamte im engeren Sinne kurz von der Annexion 125 Beamten im Jahr 1870 gegenüber. Es sind dies Ministerial-, Regierungs- bzw. Landesregierungs-, Landrats- und Amtsverwaltungsbeamte ohne Hofbeamte und Hofchargen. Bei den Verwaltungsbeamten im weiteren Sinne (Finanz-, Domänen-, Berg-, Hütten-, Bau-, Forst-, Zoll- und Münzverwaltungsbeamte ohne Landjägerkorps bzw. Gendarmerie) sieht das Verhältnis ausgeglichener aus; 1866: 286 Beamte, 1870: 258 Beamte. Die Differenz würde sich naturgemäß noch mehr verringern, wenn man auch die Beamten der staatlichen Medizinal-, Post- und Eisenbahnverwaltung berücksichtigte.

überall als fremd, keinesfalls als aus den eigenen spezifischen Bedürfnissen geschöpft empfinden. Wohl die augenfälligsten Beispiele für kompromißloses, schablonenhaftes Verwalten im Wiesbadener Bezirk sind die „Städte“, die 1885 auf dem grünen Tisch so nachdrücklich Geburtshilfe erhielten. Für eine „schonsame Achtung historischer Besonderheiten“, die ein anderer Historiker der Verwaltung in den neupreußischen Gebieten nach 1866 attestierte<sup>3)</sup>, findet sich in den hier nochmals kurz erwähnten Vorgängen kein Beleg. Und auch das Urteil über eine ruhig und stetig voranschreitende Eingliederung in Preußen nach 1866<sup>4)</sup> darf die kräftigen Dissonanzen während dieses Weges nicht vergessen lassen.

Der Umstand, daß in einigen der genannten Fälle die Mittelbehörden entgegenkommender taktierten als die Ministerien, beantwortet noch nicht die Frage, ob generell hier oder dort mehr Unnachgiebigkeit registriert werden muß. Im Verhältnis zur katholischen Kirche zum Beispiel entwickelte die Wiesbadener Regierung viel früher als Berlin eine kulturkämpferische Note, mußte aber einige Jahre später gelegentlich zu schärferer Handhabung der Kulturkampfgesetze angehalten werden. Generell nahm die Regierung aber hier wie im Kampf gegen die Sozialdemokratie den Gesetzen nichts von ihrer Schärfe.

Eine entgegenkommendere Regierung lernte in gewissen Grenzen nur die agrarisch tätige Landbevölkerung kennen, die man nur mit allen Vorbehalten im Nassau jener Jahre als Bauernschaft bezeichnen darf. Aber auch bei ihr fand die Regierung selbst mit ehrgeizigen Reformprojekten keinen Anklang.

Vermißte die Regierung irgendeine definierbare Schicht der Bevölkerung, auf die sie sich politisch hätte stützen können, so fehlte es auch nicht an pauschalem Mißtrauen der Verwaltung gegenüber der Bevölkerung und fehlte es nicht an eindeutig abgrenzbaren oppositionellen Gruppen. Nicht alle Oppositionskräfte aber waren von Format. Kräftige Gegenspieler, die der staatlichen Verwaltung hätten Kompromisse abringen können, erwachsen ihr nicht in der publizistischen Öffentlichkeit und nur wenig in den Kommunallandtag mit seinen verbissenen, aber oft kleinlich anmutenden Oppositionsanstrengungen, die sie selbstbewußt<sup>5)</sup> und – in der Zeit nach der Ablösung Diests – kühl zu parieren vermochte. Von der organisierten Arbeiterschaft des Bezirks ging damals trotz aller Alarmmeldungen noch keine aktuelle Gefahr für den Staat aus. Und der Wunsch in der evangelischen Kirche nach mehr Freiheit vom Staat geriet bei seiner Umsetzung in die Tat zu nichts anderem als zu internen Auseinandersetzungen. Allein die katholische Kirche, mit klarem Programm und einer allseits anerkannten Persönlichkeit an der Spitze, lernten die Beamten als respektable Gegnerin kennen.

Wohl am zwingendsten verlangte damals die Frage nach einer Kompromißlösung – um damit die Erörterung des Verwaltungs-„Stils“ hier abzuschließen –, wie die einzelnen Teile der Provinz zueinander zu stellen seien. Hier zwangen die Umstände sowohl 1866/67 wie auch noch 1885 zur Rücksicht, denn wenn über-

<sup>3)</sup> FRAUENDIENST, 1966, S. 33.

<sup>4)</sup> KROPAT: Liberale . . ., 1966, S. 288.

<sup>5)</sup> Die Arbeit bestätigt hier die These von DIETRICH, 1964, S. 133, derzufolge die sich ausbreitende Selbstverwaltung im 19. Jahrhundert das Selbstbewußtsein des preußischen Beamten nicht geschwächt, sondern vielmehr gestärkt habe.

haupt bei breiteren Bevölkerungskreisen des Wiesbadener Bezirks jener Jahre von einem allgemeinen und artikulierten politischen Willen gesprochen werden kann, dann war es die Abneigung gegen jede engere Bindung an andere Teile der Provinz. Diese dann praktizierte Schonung überkommener Grenzen (wobei nicht zu vergessen ist, daß sie ja bequemer war als jede andere Lösung, die ungleich mehr Mühe und Aufwand verlangt hätte) förderte aber ihrerseits wieder die bereits vorhandenen Ansätze zum Regionalismus ungemein; so blieb die Chance von 1866/67 ungenutzt, das allzu klein geratene Raster von isoliert nebeneinanderliegenden, individuell historisch-sozioökonomisch geprägten Räumen an Rhein, Main, Lahn und Fulda zu überarbeiten.

Aber selbst in den zwanzig Jahren danach gingen vom Oberpräsidenten der Provinz, der als erster berufen gewesen wäre, die Teile der Provinz etwas einander näher zu bringen, keine entsprechenden Impulse aus. Dabei hätten sich die neuen Herren in den Jahren um 1866 bei derartigen Maßnahmen nicht nur auf das Recht des Siegers berufen müssen. Damals verleugneten die Liberalen des nassauischen Landes von sich aus fast jeden regionalen Eigenwert ihrer Heimat; bald aber besannen sie sich wieder auf bestimmte schonenswerte Gehalte Nassaus, die sie zuletzt vor allem gegenüber den Anrainern im Nordosten, wenn sie auch derselben Provinz angehörten, zur Abgrenzung benutzten. Gegen diesen innerprovinziellen Regionalismus<sup>6)</sup> richteten bis 1886 andersläufige Tendenzen (so die gemeinsamen Konferenzen über Eisenbahnfragen und das Treffen der hessen-nassauischen Fortschrittspartei) nur wenig aus, sie ließen den späteren großhessisch-nassauischen Regionalismus<sup>7)</sup> noch kaum ahnen. Auch der ab 1886 gemeinsame Provinziallandtag wirkte in seinen Anfängen wie auch in späteren Jahren<sup>8)</sup> nicht in diesem Sinne.

Frankfurt sorgte dafür, daß der Regionalismus in Hessen-Nassau nicht zwei, sondern sogar drei Heimstätten hatte. Von den Teilgebieten der Provinz mußte Frankfurt sich mit dem Jahr 1866 am meisten umstellen; da überdies die Stadt im Verwaltungsgefüge der Provinz faktisch ohne Aufgabe blieb, gab es kaum Anlaß, Verbindungen zu den anderen Provinzgliedern zu knüpfen, sofern nicht wirtschaftliche Interessen dies verlangten. Wie man verwaltungsorganisatorisch die freistädtische Tradition so weit wie möglich zu wahren suchte, genau so hielt sich in der Stadt die überkommene Frontstellung zwischen Stadtexekutive und Stadtparlament. Die sozialpolitischen Konsequenzen aus der erzwungenen Öffnung im Jahre 1866 bekam die darauf nicht vorbereitete Stadtverwaltung lange Jahre hindurch nicht in den Griff.

Erstaunlich ist, wie unbedeutend die Rolle blieb, die im Wiesbadener Bezirk die Landräte spielten. Mit Rücksicht auf ihre woanders gewonnene Bedeutung und auf die Dezentralisierungswünsche des ersten Regierungspräsidenten hatte man den einheimischen Beamten die Qualifikation für Stellen in der Regierung, aber keinesfalls für Landratsämter zuerkennen wollen. Noch 1879 zögerte das

---

<sup>6)</sup> Über seine Kraft noch in späteren Jahren s. FRIEDENSBURG, 1931, S. 3.

<sup>7)</sup> Die Bezeichnung nach GOLLWITZER, 1964, S. 531.

<sup>8)</sup> Hierzu s. STRUCK, 1970, S. 291.

Ministerium nicht bei der Entscheidung, einen minder erwünschten einheimischen Beamten in die Regierung oder an die Spitze eines der Kreise zu bringen<sup>9)</sup>). Der Wunsch nach Dezentralisierung gedieh aber nicht zu irgend einem faßbaren Plan. Den Landräten gelang es entgegen der Absicht des Innenministeriums nicht einmal, die Mehrzahl der wichtigeren Verwaltungskompetenzen der unter ihnen angesiedelten Amtsverwaltungen auf sich zu konzentrieren. Diese Kraft, mit der sich der nassauische Amtmann ungeachtet aller personellen Aufweichungserscheinungen gegenüber dem preußischen Landrat zu behaupten wußte, ist bemerkenswert, keineswegs aber unerklärlich. Im Wiesbadener Bezirk vermochte der Landrat nicht sein vielgenanntes Janusgesicht – ein Gesicht in der Bürokratie, eines im Lande<sup>10)</sup> – zu zeigen, da er aufgrund des besonderen Ernennungsmodus von Anfang an nur Laufbahnbeamter des Staates war, ohne im Interesse seiner Präsentation einen Rückhalt im Kreistag suchen zu müssen. Gegenüber seinem Kreis trat er eindeutig nur als Beamter des Staates und nicht auch als Vertrauensmann zumindest der Kreistagsabgeordneten auf. Das spät mit der Kreisordnung von 1885 gewährte Präsentationsrecht hatte damals allerdings schon etwas Anachronistisches an sich und entsprach bereits nicht mehr dem allgemeinen Entwicklungsstand des landrätlichen Amtes jener Jahre.

Wie stand es um den Schatz an Erfahrungen, der sich aus den Eingliederungsvorgängen früherer Jahre und in Hannover, Schleswig-Holstein und Kurhessen gewinnen ließ? In der Hauptsache diente er nur dem rückschauenden Beobachter. Von den leitenden preußischen Beamten der Übergangszeit hat allein Patow, aber auch er nur gelegentlich<sup>11)</sup>, bewußt aus den Erfahrungen Preußens mit neu gewonnenen Ländern geschöpft. Ob Möller bei seiner konsequent auf Übernahme einheimischer Kräfte abzielenden Personalpolitik die Vorgänge in der Rheinprovinz zu Beginn des Jahrhunderts – Möller kam ja aus dem Kölner Bezirk nach Hessen-Nassau – vor Augen hatte, diese Frage bleibt noch offen. Weiterhin lassen sich bestimmte Züge der bezirkskommunalen Ordnung für Nassau von 1867, besonders die Dotierung, wohl auf die entsprechenden Regelungen für Hannover und Kurhessen zurückführen.

Für Gebiete, die schon seit 1850 wirtschaftlich in der Hand Preußens waren<sup>12)</sup>, konnte die politische Einverleibung im Jahr 1866 nicht<sup>13)</sup> einen allgemeinen Aufschwung des Wirtschaftslebens nach sich ziehen. Vielmehr erlebte Hessen-Nassau in den hier interessierenden Jahren<sup>14)</sup> eine Periode relativ schwachen

<sup>9)</sup> Hierzu s. den thematisch zum Kap. 9.4 gehörigen Briefwechsel zwischen Innenminister Eulenburg und dem Chef des Geheimen Zivilkabinetts Wilmowsky vom 30./31. März 1879 (DZAM 2.2.1, 13799, fol. 126f.)

<sup>10)</sup> Hierzu s. z. B. UNRUH, 1965, S. 158.

<sup>11)</sup> „Als meine spezielle Heimat, die Niederlausitz, im J. 1815 unter den preußischen Zepher kam, hat (ich erinnere mich dessen noch sehr wohl) den Bewohnern derselben die Verwandlung in gute Preußen nichts so sehr erschwert, als daß die Männer, in deren Hand zuerst die kommissarische Verwaltung gelegt wurde, größtenteils bei aller Geschicklichkeit nicht sonderliche Achtung verdienten“ (Bericht an Bismarck vom 2. Sept. 1866, StAM 150, 2218, fol. 13).

<sup>12)</sup> So PITZ, 1966, S. 94, 151.

<sup>13)</sup> Anders bei LERNER, 1969, S. 145, 175.

<sup>14)</sup> Hessen im Wandel . . . , 1960, S. 176.

wirtschaftlichen Wachstums, speziell der Wiesbadener Bezirk kam gesamtwirtschaftlich auf kein höheres Niveau. Berücksichtigt man außerdem den Umstand, daß generell für Deutschland und Europa selbst die Zeit der Großen Depression in den Jahren zwischen 1873 und 1896 nur ein langsames Wirtschaftswachstum, jedoch keineswegs eine rückläufige Bewegung mit sich brachte<sup>15)</sup>, dann zeigt sich noch deutlicher die damalige schwierige Lage des Wiesbadener Bezirks, in dessen mittleren und nördlichen Teilen die wichtigeren Industrien in den siebziger und achtziger Jahren eine mit einem negativen Vorzeichen versehene Phase durchzustehen hatten. Mit die entscheidende Schwäche dieser Region war die starke Abhängigkeit von guten Verkehrswegen und billigen Transportmitteln; hier setzte die Verwaltung nach 1866 an, und hier wurden ihr auch in begrenztem Maße Erfolge zuteil. Gegen die Stagnations-, ja Auflösungserscheinungen in der Landwirtschaft des Bezirks wußte die Verwaltung einige Mittel anzugeben, aber durchschlagende Erfolge erzielte sie nicht.

Um die Hypotheken der Zeit vor 1866 abzutragen, vor allem um die überkommenen wirtschaftlichen Strukturen zu modernisieren und die Kleinräumigkeit der alten historisch-staatlichen Verhältnisse zu mildern, dafür reichten im Regierungsbezirk Wiesbaden die ersten zwanzig Jahre nicht aus.

---

<sup>15)</sup> ROSENBERG, 1967, S. 28.

# Literatur- und Quellenverzeichnis

## Literaturverzeichnis

- 1867 (Achtzehnhundertsiebenundsechzig) – 1927. Der Obertaunuskreis und seine Gemeinden. Hrsg. von d. Kreisverwaltung in Bad Homburg v.d.H. Düsseldorf 1927.
- Achtzig Jahre kommunale Selbstverwaltung im Regierungsbezirk Kassel 1867–1947. Kassel 1949.
- 80 (Achtzig) Jahre Kommunalverband des Regierungsbezirks Wiesbaden. Hrsg. vom Landeshauptmann. Wiesbaden 1948.
- BÄR, Max: Die Behördenverfassung der Rheinprovinz seit 1815. Bonn 1919. (Publikationen d. Gesellschaft f. Rheinische Geschichtskunde. Bd 35.)
- BECKER, Eduard: Zur Neugliederung Hessen-Kassels und des Rhein-Main-Gebiets. In: Hessenland 9, 1931, S. 72–78, 104–10.
- BECKER, Erich: Die Gemeindeverfassung in Nassau seit Ausgang des 18. Jahrhunderts. In: Rheinische Vierteljahresblätter 2, 1932, S. 19–42.
- BECKER, Otto: Bismarcks Ringen um Deutschlands Gestaltung. Heidelberg 1958.
- BERG, Arthur: Simultaneität als konstruktives Prinzip der allgemeinbildenden Schulen. Zum 150jährigen Bestehen d. Simultanschule in Nassau. Bühl 1966. (Material- und Nachrichtendienst d. Gewerkschaft Erziehung u. Wissenschaft 17, Nr. 122.)
- BERGMANN, Günther: Das Sozialistengesetz im rechtsrheinischen Industriegebiet. Hannover 1970. (Schriftenreihe d. Forschungsinstituts d. Friedrich-Ebert-Stiftung. Bd 77.)
- BERTRAM, —: Die im Regierungsbezirk Wiesbaden bestehenden Landgemeindeverhältnisse. In: Archiv d. deutschen Landwirtschaftsrats 1889/90, S. 310–27.
- BEYER, Hans: Das Gewicht des bäuerlichen Elements bei der Neuordnung der Verwaltung in Schleswig-Holstein 1867. In: Wege und Forschungen d. Agrargeschichte. Festschrift zum 65. Geburtstag von Günther Franz. Frankfurt 1967 (Ztschr. f. Agrargeschichte u. Agrarsoziologie. Sonderbd 3.), S. 268–87.
- BRANDENBURG, Erich: Untersuchungen und Aktenstücke zur Geschichte der Reichsgründung. Leipzig 1916.
- BROGLIE, Karl: Zur Geschichte der Nassauischen Simultanschule. In: Ztschr. f. Geschichte d. Erziehung u. d. Unterrichts 26, 1936, S. 94–123.
- BROSIOUS, Dieter: Rudolf von Bennigsen als Oberpräsident der Provinz Hannover 1888–1897. Hildesheim 1964. (Veröffentlichungen d. historischen Kommission f. Niedersachsen. 25. Niedersachsen und Preußen. H. 5.)
- BUCK, Herbert: Zur Geschichte der Produktivkräfte und Produktionsverhältnisse in Preußen 1810–1933. Spezialinventar d. Bestandes d. Preußischen Ministeriums f. Handel und Gewerbe. Bd 1, Teil 1. Weimar 1966. (Schriftenreihe d. Deutschen Zentralarchivs, Nr. 2.)
- CARDAUNS, Hermann: Ernst Lieber. Wiesbaden 1927.
- CROON, Gustav: Der Rheinische Provinziallandtag bis zum Jahre 1874. Düsseldorf 1918.
- DECHENT, Hermann: Kirchengeschichte von Frankfurt am Main seit der Reformation. Bd 2. Leipzig, Frankfurt 1921.
- DEMANDT, Karl Ernst: Geschichte des Landes Hessen. 2. Aufl. Kassel, Basel 1972.
- DETTMER, Günter: Die ost- und westpreußischen Verwaltungsbehörden im Kulturkampf. Heidelberg 1958. (Studien zur Geschichte Preußens. Bd 2.)
- DIETRICH, Richard: Preußen und Deutschland im 19. Jahrhundert. In: Preußen. Epochen und Probleme seiner Geschichte. Hrsg.: Richard Dietrich. Berlin 1964, S. 129–42.
- DÜLFER, Kurt: Die Regierung in Kassel vornehmlich im 19. und 20. Jahrhundert. Kassel 1960.
- EBERT, Ferdinand: Peter Joseph Blum 1808–1884. In: Nass. Lebensbilder. Bd 5. Wiesbaden 1955, S. 186–99.
- EGIDY, Berndt von: Die Wahlen im Herzogtum Nassau. In: Nass. Ann. 82, 1971, S. 215–306.

- EHLGEN, Albert: Die Wirtschaftsgeschichte des Oberwesterwaldes unter bes. Berücksichtigung wirtschaftsgeographischer Gesichtspunkte. Wi.-So. Diss. (masch.) Köln 1948.
- EINECKE, G.: Der Bergbau und Hüttenbetrieb im Lahn- und Dillgebiet und in Oberhessen. Wetzlar 1932.
- FABER, Karl-Georg: Realpolitik als Ideologie. Die Bedeutung d. Jahres 1866 für d. politische Denken in Deutschland. In: Historische Ztschr. 203, 1966, S. 1–45.
- FIRNHABER, C. G.: Die Nassauische Simultanvolksschule. Bd 1.2. Wiesbaden 1881, 1883.
- FISCHER-FRAUENDIENST, Irene: Bismarcks Pressepolitik. Münster (W.) 1963. (Studien zur Publizistik. Bremer Reihe. Bd 4.)
- FRANZ, Günther: Verwaltungsgeschichte des Regierungsbezirks Lüneburg. Bremen-Horn 1955. (Niedersächsisches Amt f. Landesplanung. Veröffentlichungen. Reihe 1: Natur, Wirtschaft, Siedlung und Planung. Bd 54.)
- FRAUENDIENST, Werner: Das Jahr 1866. Göttingen 1966. (Historisch-politische Hefte d. Ranke-Gesellschaft. H. 20.)
- FRIEDENSBURG, Ferdinand: Hessen-Kassel und das Rhein-Main-Gebiet. In: Hessenland 42, 1931, S. 1–6.
- FUCHS, Konrad: Eisenbahnprojekte und Eisenbahnbau am Mittelrhein 1836–1903. In: Nass. Ann. 67, 1956. S. 158–202.
- FUCHS, Konrad: Die Erschließung des Westerwaldes durch die Eisenbahn. In: Nass. Ann. 72, 1961, S. 143–59.
- FUCHS, Konrad: Zur Verkehrspolitik des Herzogtums Nassau 1815–1866. In: Nass. Ann. 77, 1966, S. 134–41.
- GEISTHARDT, Fritz: Wirtschaft in Mittelnassau. Hundert Jahre Industrie- und Handelskammer Limburg 1864–1964. Limburg a. d. Lahn 1964.
- GEMBRUCH, Werner: Freiherr vom Stein und Nassau. In: Nass. Ann. 85, 1974, S. 133–50.
- GERBER, Harry, Otto RUPPERSBERGER, Louis VOGEL: Der allgemeine Almosenkasten zu Frankfurt am Main 1531–1931. Frankfurt a. M. 1931.
- GERLACH, Georg: Die wirtschaftliche Entwicklung des Eisenhüttenwesens an der Lahn und Dill im XIX. Jahrhundert. Stuttgart 1911. (Tübinger staatswissenschaftliche Abhandlungen. H. 14.)
- GERTEIS, Klaus: Leopold Sonnemann. Frankfurt a. M. 1970. (Studien zur Frankfurter Geschichte. H. 3.)
- Geschichte der Frankfurter Zeitung 1856 bis 1906. Hrsg. vom Verlag d. Frankfurter Zeitung. Frankfurt a. M. 1906.
- Geschichte der Handelskammer zu Frankfurt a. M. (1707–1908). Hrsg. von d. Handelskammer zu Frankfurt a. M. Frankfurt a. M. 1908.
- GOEBEL, Ernst: Das nassauische Konsolidationsverfahren. In: Nassovia 12, 1911, S. 20–23, 31–33.
- GOLLWITZER, Heinz: Die politische Landschaft in der deutschen Geschichte des 19./20. Jahrhunderts. In: Ztschr. f. bayerische Landesgeschichte 27, 1964, S. 523–52.
- GRANDPIERRE, Ernst: Karl Braun. Idstein i. Ts. 1923.
- GRÜN, Hugo: Die Nassauische Union von 1817. In: Nass. Ann. 79, 1968, S. 157–75.
- GRÜNSCHLAG, O.: Not- und Hungerjahre auf dem hohen Westerwald in den sechziger und siebziger Jahren des vorigen Jahrhunderts. In: Nass. Blätter 12, 1932, S. 89–92.
- GRUMBKOW, Waldemar von: Die Geschichte der Kommunalaufsicht in Preußen. Berlin 1921.
- GRUNWALD, Klaus-Dieter: Die Provinzialverwaltung und ihre Organe in der preußischen Provinz Schleswig-Holstein 1867 bis 1945 – Ein Überblick über d. provinzielle Selbstverwaltung in Schleswig-Holstein. Jur. Diss. Kiel 1971.
- HARTUNG, Fritz: Der Oberpräsident. In: Staatsbildende Kräfte der Neuzeit. Ges. Aufsätze von Fritz Hartung. Berlin 1961, S. 275–344.
- HARTUNG, Fritz: Der preußische Staat und seine westlichen Provinzen. In: Westfälische Forschungen 7, 1953/54, S. 5–13.
- HARTUNG, Fritz: Studien zur Geschichte der preußischen Verwaltung. Dritter Teil: Zur Geschichte d. Beamtentums im 19. und 20. Jahrhundert. Berlin 1948. (Abhandlungen d. Deutschen Akademie d. Wissenschaften zu Berlin 1945/46. Phil.-hist. Klasse. Nr. 8.)
- HASHAGEN, Justus: Das Rheinland und die preußische Herrschaft. Essen 1924.

- HAUSER, Oswald: Preußischer Verwaltungsstil im 19. Jahrhundert. In: Der Staat. Ztschr. f. Staatslehre, öffentliches Recht u. Verfassungsgeschichte 1967, S. 467–78.
- HAUSER, Oswald: Staatliche Einheit und regionale Vielfalt in Preußen. Der Aufbau d. Verwaltung in Schleswig-Holstein nach 1867. Neumünster 1967.
- HEFFTER, Heinrich: Die deutsche Selbstverwaltung im 19. Jahrhundert. Stuttgart 1950.
- HEIL, Heinrich: Der Polizeistock im Heiligtum der Kirche. Ein Blick auf d. Kirchenpolitik vor hundert Jahren unter besonderer Berücksichtigung d. Lage in Westdeutschland und im Bereiche d. Oberrheinischen Kirchenprovinz. Frankfurt 1921.
- HEILBRUNN, Rudolf M.: Das Ende der freien Stadt Frankfurt. o. O., o. J.
- HENCHE, Albert: Zur Geschichte des preußischen Kommissariats in Nassau im Jahre 1866. In: Nass. Heimatblätter 34, 1933, S. 1–32.
- HERZFELD, Hans: Johannes von Miquel. Bd 1. Detmold 1938.
- Hessen im Wandel der letzten Jahre 1860–1960. Wiesbaden 1960. (Hessenkunde d. Hess. Statistischen Landesamtes. Bd 3.)
- HEYN, E.: Der Westerwald und seine Bewohner von den ältesten Zeiten bis heute. Marienberg 1893.
- HILPISCH, Georg: Francisca Seraphine zu Neu-Leiningen-Westerburg. Würzburg 1876.
- HILPISCH, Georg: Die Genossenschaft der armen Dienstmägde Christi zu Dernbach in Nassau. In: Charitas. Ztschr. f. d. Werke d. Nächstenliebe im katholischen Deutschland 4, Nr. 1, 1899, S. 1–6.
- HILPISCH, Georg: Die Genossenschaft der Barmherzigen Brüder von Montabaur. Wiesbaden 1926.
- HILPISCH, Georg: Dr. Karl Klein, Bischof von Limburg, eine Skizze seines Lebens und Wirkens . . . Frankfurt a. M. 1891.
- HÖHLER, Matthias: Geschichte des Bistums Limburg mit besonderer Rücksichtnahme auf das Leben und Wirken des dritten Bischofs Peter Josef Blum. Teil 2. Limburg 1908.
- HOLZBACH, Wilfriede: Das Übergangsjahr in Nassau 1866/67. (Diss. Frankfurt a. M.) Limburg 1933.
- HOPE, Nicholas Martin: The Alternative to German Unification. The Antiprussian Party Frankfurt, Nassau and the two Hessen 1859–1867. Wiesbaden 1973. (Veröffentlichungen d. Instituts f. europäische Geschichte Mainz. Bd 65.)
- HOPF, Wilhelm: Eduard von Möller als Administrator und erster Oberpräsident Kurhessens (1866–1871). In: Hessenland 51, 1940, S. 19–23, 3 ungez. Seiten.
- H P.: Gustav von Diest-Daber. Nassaus 1. preußischer Regierungspräsident. In: Nass. Heimat. Beilage zur Landeszeitung 1936, S. 66–67.
- HUBER, Ernst Rudolf: Deutsche Verfassungsgeschichte seit 1789. Bd 1–4. Stuttgart 1957–69.
- 100 (Hundert) Jahre Dillkreis 1867–1967. Hrsg.: Der Kreisausschuß d. Dillkreises. o. O., o. J.
- 100 (Hundert) Jahre Industrie- und Handelskammer zu Dillenburg 1865–1965. (Sonderausg. d. Mitteilungsblattes d. Industrie- und Handelskammer zu Dillenburg 1965, Nr. 2.)
- Hundert Jahre Landesverwaltung Schleswig-Holstein. Hrsg. im Auftrag d. Landesregierung vom Innenminister d. Landes Schleswig-Holstein. o. O. 1967.
- 100 (Hundert) Jahre Regierung Wiesbaden. (Staats-Anzeiger f. d. Land Hessen, Sonderausg. Dez. 1966.)
- 150 (Hundertfünfzig) Jahre Landwirtschaftsschule Hof Geisberg Wiesbaden 1818–1868. o. O. 1968.
- 150 (Hundertfünfzig) Jahre Regierung und Regierungsbezirk Aachen. Aachen 1967.
- 150 (Hundertfünfzig) Jahre Regierungsbezirk Köln. Berlin 1966.
- 110 (Hundertzehn) Jahre Nassauische Landesbank 1840–1950. Hrsg. von d. Direktion d. Nass. Landesbank. o. O. 1950.
- HUTH, Karl: Verwaltungsgeschichte des Landkreises Biedenkopf. Biedenkopf 1957.
- KAHLENBERG, Friedrich P.: Preußen und die Annexion des Jahres 1866. In: Hess. Jahrbuch f. Landesgeschichte 16, 1966, S. 165–214.
- KALKOFF, H.: Das preußische Abgeordnetenhaus 1866–1918. o. O. 1918. (Kalkoffs historischer Wahlatlas d. deutschen Parlamente. Tafel 3.)

- KALKOFF, H.: Die Vertretung der Parteien im Reichstage 1871–1912 in geographischer Betrachtung. o. O. 1912.
- KANNGIESSER, Otto: Geschichte der Eroberung der freien Stadt Frankfurt durch Preußen im Jahre 1866. Frankfurt 1877.
- KEHR, Eckart: Das soziale System der Reaktion in Preußen unter dem Ministerium Puttkamer. In: Ders.: Der Primat der Innenpolitik. Ges. Aufsätze zur preußisch-deutschen Sozialgeschichte im 19. und 20. Jahrhundert. Berlin 1965 (Veröffentlichungen d. Historischen Kommission zu Berlin. Bd 19.), S. 64–86.
- KESSLER, H.: Die Walderneuerung des Westerwaldes. In: Nassovia 3, 1902, S. 54–56, 66–68, 78–80, 97–99.
- KISSLING, Johannes B.: Geschichte des Kulturkampfes im Deutschen Reich. Bd 2.3. Freiburg i. B. 1913, 1916.
- KLÄRNER, K.: Die Simultanschule des ehemaligen Herzogtums Nassau. Wiesbaden o. J.
- KLEIN, August: Die Personalpolitik der Hohenzollernmonarchie bei der Kölner Regierung. Düsseldorf 1967. (Veröffentlichungen d. Historischen Vereins f. d. Niederrhein insbesondere d. alte Erzbistum Köln. 10.)
- KLÖTZER, Wolfgang: Hundert Jahre Frankfurter Magistrat. 1968. (Sonderdruck d. Presse- und Informationsamtes d. Stadt Frankfurt a. M.)
- KLUKE, Paul: Frankfurt in Bismarcks Entscheidung 1866. In: Archiv f. Frankfurts Geschichte und Kunst. Heft 51, 1968, S. 85–100.
- Kommunale Selbstverwaltung im Zeitalter der Industrialisierung. Mit Beitr. von Helmuth Croon, Wolfgang Hofmann und Georg-Christoph von Unruh. Stuttgart, Berlin usw. 1971. (Schriftenreihe d. Vereins f. Kommunalwissenschaften Berlin. Bd 33.)
- KROPAT, Wolf-Arno: Die Anfänge der Wiesbadener Sozialdemokratie 1867–1878. In: 100 Jahre SPD Wiesbaden 1867–1967. Hrsg. vom Vorstand d. SPD-Ortsvereins Wiesbaden. 1967, S. 9–16.
- KROPAT, Wolf-Arno: Frankfurt zwischen Provinzialismus und Nationalismus. Die Eingliederung d. „Freien Stadt“ in d. preußischen Staat (1866–1871). Frankfurt 1971. (Studien zur Frankfurter Geschichte. H. 4.)
- KROPAT, Wolf-Arno: Das liberale Bürgertum in Nassau und die Reichsgründung (1866–1871). In: Nass. Ann. 82, 1971, S. 307–23.
- KORPAT, Wolf-Arno: Die nassauischen Liberalen und Bismarcks Politik in den Jahren 1866–1867. In: Hess. Jahrbuch f. Landesgeschichte 16, 1966, S. 215–96.
- KORPAT, Wolf-Arno: Obrigkeitsstaat und Pressefreiheit. Methoden staatlicher Propaganda und Pressegesetzgebung am Beispiel d. preußischen Pressepolitik in Hessen-Nassau (1866–1870). In: Nass. Ann. 77, 1966, S. 233–88.
- KRUSE, Hans: Das Siegerland unter preußischer Herrschaft 1815–1915. Siegen 1915.
- KUBE, Horst: Die geschichtliche Entwicklung der Stellung des preußischen Oberpräsidenten. Würzburg 1939.
- LAUTZ, Theodor: Geschichte des Gewerbevereins für Nassau. Wiesbaden 1895.
- LENZ, Günter: Die Wandlung der Stellung des Oberpräsidenten im preußisch-deutschen Staatsaufbau. Jur. Diss. Göttingen 1936.
- LERNER, Franz: Die Folgen der Annexion für Hannover, Kurhessen, Nassau und Frankfurt am Main. In: Grenzbildende Faktoren in d. Geschichte. Hannover 1969 (Veröffentlichungen d. Akademie f. Raumforschung u. Landesplanung. Forschungs- und Sitzungsberichte. Bd 48. Historische Raumforschung. 7.), S. 124–75.
- LERNER, Franz: Wirtschafts- und Sozialgeschichte des Nassauer Raumes 1816–1964. Wiesbaden 1965.
- LETKEMANN, Peter: Die preußische Verwaltung des Regierungsbezirks Danzig 1815–1870. Marburg 1967. (Wissenschaftliche Beiträge zur Geschichte u. Landeskunde Ost-Mitteleuropas. Nr. 80.)
- LOSCH, Philipp: Geschichte des Kurfürstentums Hessen 1803 bis 1866. Kassel 1922.
- LÜBKE, Gerhard: Die regionale Selbstverwaltung in Deutschland (insbesondere die provinziellen, landschaftlichen Gemeindeverbände). Jur. Diss. (masch.) Göttingen 1958.

- MAYER, Arthur von: Geschichte und Geographie der deutschen Eisenbahnen von ihrer Entstehung bis auf die Gegenwart. Bd 2. Berlin 1891.
- MEINECKE, Friedrich: Weltbürgertum und Nationalstaat. Studien zur Genesis d. deutschen Nationalstaats. München, Berlin 1908.
- MERBOT, Reinhold: Geschichte der Handelskammer Wiesbaden in den Jahren 1865–1896. Wiesbaden 1896.
- MICHAELIS, Hans Thorald: Unter dem Druck des Ausnahmegesetzes 1878 bis 1890. In: 100 Jahre SPD Wiesbaden 1867–1967. Hrsg. vom Vorstand d. SPD-Ortsvereins Wiesbaden. 1967, S. 19–26.
- MÜLLER, Karlheinz: Hundert Jahre Regierungsbezirk Wiesbaden. In: Nass. Ann. 77, 1966, S. 289–304.
- MÜLLER, Walter: Die Geschichte des Domänenstreits im Herzogtum Nassau. Diss. Frankfurt a. M. 1929.
- MÜLLER-WERTH, Herbert: Geschichte und Kommunalpolitik der Stadt Wiesbaden unter besonderer Berücksichtigung der letzten 150 Jahre. Wiesbaden 1963.
- Nassau und Preußen. Zur 50jährigen Wiederkehr der Einverleibung Nassaus in Preußen. In: Alt-nass. Kalender. Wiesbaden 1916.
- NAUJOKS, Eberhard: Bismarck und die Organisation der Regierungspresse. In: Historische Ztschr. 205, 1967, S. 46–80.
- ONCKEN, Hermann: Rudolf von Bennigsen. Bd 2. Stuttgart, Leipzig 1910.
- PETERS, Ilse: Deutsche Fragen in der nassauischen Publizistik. Phil. Diss. (masch.) Heidelberg 1948.
- PETRICH, Johannes: Bismarck und die Annexionen 1866. Phil. Diss. (Teildr.) Hamburg 1933.
- PFAFF, Adam: Zur Erinnerung an Friedrich Oetker. Gotha 1883.
- PITZ, Ernst: Deutschland und Hannover im Jahre 1866. In: Niedersächsisches Jahrbuch f. Landesgeschichte 38, 1966, S. 86–158.
- Provinz und Staat. Köln, Berlin 1971. (Beiträge zur neueren Landesgeschichte d. Rheinlandes und Westfalens. Bd 4.)
- RANFT, Franz: Ernst Franz August Münzenberger, Stadtpfarrer von Frankfurt 1870–1890. Teil 1. Phil. Diss. (masch.) Frankfurt a. M. 1924.
- RANFT, Franz: Das katholisch-protestantische Problem. Stadtpfarrer Ernst Franz August Münzenberger von Frankfurt a. M. (1870–1890). Fulda 1947.
- REHFELD, Klaus Helmut: Die preußische Verwaltung des Regierungsbezirks Bromberg 1848–1871. Köln, Berlin 1968. (Studien zur Geschichte Preußens. Bd 11.)
- REINHARDT, Georg: Preußen im Spiegel der öffentlichen Meinung Schleswig-Holsteins 1866–1870. Neumünster 1954. (Quellen und Forschungen zur Geschichte Schleswig-Holsteins. Bd 29.)
- Die Rheinische Provinzialverwaltung. Ihre Entwicklung und ihr heutiger Gegenstand. Hrsg. von Horion. Düsseldorf 1925.
- Das Rheinland zur preußischen Zeit. 10 Beiträge zur Geschichte d. Rheinprovinz. Hrsg. von Walter Först. Köln, Berlin 1965.
- Die Rheinprovinz 1815–1915. Hundert Jahre preußischer Herrschaft am Rhein. Bearb. und hrsg. von Joseph Hansen. Bd 1. Bonn 1917.
- RITTER, Gerhard: Die preußischen Konservativen und Bismarcks Politik. Heidelberg 1913. (Heidelberger Abhandlungen zur mittleren u. neueren Geschichte. H. 43.)
- RÖSSLER, Hellmuth: Das Jahr 1866 und seine Folgen. In: Nass. Ann. 77, 1966, S. 217–32.
- ROMPEL, Josef: Die wirtschaftliche und finanzielle Entwicklung von Wiesbaden als Fremdenstadt seit Beginn der preußischen Herrschaft von 1867 bis 1907. Wiesbaden 1910.
- ROSENBERG, Hans: Große Depression und Bismarckzeit. Berlin 1967.
- ROTHENBERGER, Julius: Von Miquel bis Adickes (1880–1912). In: Jahrbuch d. Frankfurter Bürgerschaft. Frankfurt 1926, S. 121–30.
- SANTE, Georg Wilhelm: Strukturen, Funktionen und Wandel eines historischen Raumes: Nassau. In: Nass. Ann. 85, 1974, S. 151–64.
- SAROWY, —: Vorbereitung und Begründung des städtischen Volksschulwesens in Frankfurt am Main. In: Programm d. Adlerfluchtschule zu Frankfurt am Main. 1907, S. 5–44.

- SCHINDELMAYR, Norbert: Zur preußischen Personalpolitik in der Rheinprovinz. Phil. Diss. Köln 1969.
- SCHMIDT, Emil: Die Nassauische Simultanschule. Leipzig 1931. (Deutsche Schule. Beiheft 2.)
- SCHMIDT-VOLKMAR, Erich: Der Kulturkampf in Deutschland 1871–1890. Göttingen, Berlin, Frankfurt a. M. 1962.
- SCHMITZ, Kurt: Der Rheinische Provinziallandtag (1875–1933). Neustadt 1967. (Bergische Forschungen. Bd 6.)
- SCHMITZ, Paul: Die Entstehung der preußischen Kreisordnung vom 13. Dezember 1872. Berlin 1910.
- SCHNEIDER, Wilhelm: Die Lage der nassauischen Landwirtschaft im letzten Jahrhundert, insbesondere die Verschuldung des ländlichen Grundbesitzes, ihre Entstehung und Entwicklung. Wi.-So. Diss. (masch.) Frankfurt a. M. 1921.
- SCHUBERT, H.: Die preußische Regierung in Koblenz. Bonn 1925.
- SCHWEMER, Richard: Geschichte der freien Stadt Frankfurt a. M. (1814–1866). Bd 3, Teil 2. Frankfurt 1918.
- Sechzig Jahre Hannoversche Provinzialverwaltung. Hrsg. vom Landesdirektorium. Hannover 1928.
- 60 (Sechzig) Jahre Landkreis Unterlahn 1867–1927. Hrsg. vom Kreisausschuß Diez a. d. Lahn o. J.
- SEIDEL, —.: Die Organisation des Medizinalwesens im früheren Herzogtum Nassau und deren moderne Fortsetzungen. In: Ztschr. f. d. gesamte Staatswissenschaft 63, 1907, S. 83–118.
- SIMONS, Karl: Wandlungen in der Wirtschaft des vorderen Westerwaldes seit Anfang des 19. Jahrhunderts. Diss. (masch.) Köln 1935.
- SPAHN, Martin: Ernst Lieber als Politiker. Gotha 1906.
- SPIELMANN, Christian: Geschichte von Nassau. Teil 1.2. Wiesbaden (Teil 2: Montabaur) 1909, 1926.
- SPONHEIMER, Meinhard: Karl Braun 1822 bis 1893. In: Nass. Lebensbilder. Bd 1. Wiesbaden 1940, S. 154–65.
- STETZ, Heinrich: Geschichte der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau. Teil 3. Marburg 1965.
- STERNE, Margret: Frankfurt am Main im Brennpunkt der preußisch-österreichischen Auseinandersetzungen 1865/66. In: Archiv f. Frankfurts Geschichte u. Kunst 43, 1955, S. 9–14.
- STOLL, Karl: Die politische Stellung der Frankfurter Zeitung in den Jahren 1859 bis 1871. Phil. Diss. Frankfurt a. M. 1932.
- STRUCK, Wolf-Heino: Das Streben nach bürgerlicher Freiheit und nationaler Einheit in der Sicht des Herzogtums Nassau. Ein Beitr. zur Beurteilung der Entscheidung von 1866. In: Nass. Ann. 77, 1966, S. 142–216.
- STRUCK, Wolf-Heino: Julius Oppermann aus Diez (1828–1880). In: Nass. Ann. 78, 1967, S. 216–27.
- STRUCK, Wolf-Heino: Zur ideenpolitischen Vorbereitung des Bundeslandes Hessen seit dem 19. Jahrhundert. In: Hess. Jahrbuch f. Landesgeschichte 20, 1970, S. 282–324.
- STUMPF, G.: Denkschrift über den geschichtlichen Entwicklungsgang der Landgemeinden im Regierungsbezirk Wiesbaden. Wiesbaden 1892.
- TAPPE, Agnes: Die Selbstverwaltung in Staatsanschauung und Staatspraxis Bismarcks. Phil. Diss. (masch.) Göttingen 1947.
- TOELLE, Hermann: Das Herzogtum Nassau und die deutsche Frage 1852–1857. Phil. Diss. Marburg 1914.
- UNRUH, Georg-Christoph von: Der Kreis. Ursprung und Ordnung einer kommunalen Körperschaft. Köln, Berlin 1965.
- VARENTRAPP, Adolf: Drei Oberbürgermeister von Frankfurt am Main. Frankfurt a. M. 1915.
- VIX, Ernst: Die Verwaltung des Herzogtums Nassau 1806–1866. Diss. (masch.) Mainz 1950.
- VOELCKER, Heinrich: 75 Jahre Kalle. Ein Beitrag zur nassauischen Industriegeschichte 1863–1938. o. O. o. J.
- VOSS, Julius: Geschichte der chemischen Industrie Nassaus. In: Jahrbücher d. Nass. Vereins f. Naturkunde 88, 1950, S. 30–48.

- WEGMANN, Dietrich: Die leitenden staatlichen Verwaltungsbeamten der Provinz Westfalen 1815–1918. Münster i. W. 1969. (Veröffentlichungen d. Historischen Kommission Westfalens. XXIIa. Geschichtliche Arbeiten zur westfälischen Landesordnung. Wirtschafts- u. sozialgeschichtliche Gruppe. Bd 1.)
- WENTZCKE, Paul: August Hergenbahn 1804–1874. In: Nass. Lebensbilder. Bd 4. Wiesbaden 1950, S. 193–220.
- Ideale und Irrtümer des ersten deutschen Parlaments (1848–1849). Heidelberg 1959. (Darstellungen u. Quellen zur Geschichte d. deutschen Einheitsbewegung im 19. u. 20. Jahrhundert. Bd 3.)
- WILHELMI, Eduard: Nassaus innere Politik vom Beginn der Revolution 1848 bis zum Rücktritt Hergenbahns. Phil. Diss. Frankfurt a. M. 1930.
- WINTERWERB, Rudolf: Die Frankfurter Bank 1854–1929. o. O. o. J.
- WOLF, Karl: Ernst Lieber 1838–1902. In: Nass. Lebensbilder. Bd 4. Wiesbaden 1950, S. 229–46.
- WURM, Franz F.: Wirtschaft und Gesellschaft in Deutschland 1848–1948. Opladen 1969.
- ZIMMERMANN, Wilhelm: Die Entstehung der provinziellen Selbstverwaltung in Preußen 1848–1875. Berlin 1932. (Historische Studien. H. 216.)
- ZORN, Wolfgang: Wirtschafts- und sozialgeschichtliche Zusammenhänge der deutschen Reichsgründungszeit (1850–1879). In: Historische Ztschr. 197, 1963, S. 318–42.
- Zwischen Römer und Revolution 1869–1969. Hundert Jahre Sozialdemokraten in Frankfurt am Main. Hrsg. von d. Sozialdemokratischen Partei Unterbezirk Frankfurt a. M. o. O. o. J.

## Quellenverzeichnis

### Periodika

- Amts-Blatt der Königlichen Regierung zu Wiesbaden. Wiesbaden 1869–86.
- Amtsblatt für Hessen (ab 1867, Nr. 74: ... für den Bezirk der Königlichen Regierung zu Kassel). Kassel 1867.
- Amtsblatt nebst Öffentlicher Anzeiger für den Stadtkreis Frankfurt a. M. Frankfurt a. M. 1869.
- Archiv des Norddeutschen Bundes und des Zollvereins. Bd 3. 4. Berlin 1871, 1872.
- BLUM, Peter Joseph: Hirtenbrief des ... Bischofs von Limburg, Peter Joseph, ... Limburg 1866–74, 1876, 1884.
- Deutscher Reichs-Anzeiger und Königlich Preußischer Staats-Anzeiger. Berlin 1881.
- Gesetz-Sammlung für die Königlichen Preußischen Staaten. Berlin 1817, 1820, 1823, 1825, 1826, 1843, 1845, 1850, 1853, 1861, 1866–75, 1877, 1882, 1883, 1885, 1891.
- Gesetz- und Statuten-Sammlung der Freien Stadt Frankfurt. Bd 1. 4. 12. 14. 16. Frankfurt 1817, 1831, 1856, 1861, 1866.
- Intelligenzblatt für Nassau. Wiesbaden 1867, 1868.
- Jahresbericht der Handelskammer zu Dillenburg. 1867–69. 1874–85. Dillenburg 1868–71, 1875–86.
- Jahresbericht für ... Handelskammer Frankfurt a. M. 1867–85. Frankfurt a. M. 1868–86.
- Jahresbericht der Handelskammer zu Limburg an der Lahn. 1868. 1871. 1872. 1874–83. 1885. Limburg a. d. Lahn 1869, 1872, 1873, 1875–84, 1886.
- Jahresbericht (1865: Erster ...) der Handelskammer zu Wiesbaden. 1865–86. Wiesbaden 1867–87.
- Jahresberichte der Fabrikinspektoren für das Jahr ... (fortges. u. d. T.: Amtliche Mitteilungen aus den Jahresberichten der mit Beaufsichtigung der Fabriken betrauten Beamten). Veröffentlicht im Auftrage d. Ministers f. Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten 1876 (Separatausgabe) Hessen-Nassau. 1877 (Separatausgabe) Hessen-Nassau. 1878. 1882–85. Berlin 1877–79, 1883–86.

- Ministerialblatt für die gesamte innere Verwaltung in den Königlich Preußischen Staaten 27, 1866. Berlin.
- Mitteilungen aus den Protokollen der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Frankfurt a. M. 1867/68–86.
- Mitteilungen für den Mittelrheinischen Fabrikantenverein. Mainz 1872–83.
- Neue Mittelrheinische Zeitung. Wiesbaden 1866, 1867.
- Neue Sammlung von Gesetzen, Statuten und Verordnungen für Frankfurt a. M. 1, H. 2. 4, H. 2. 5. Frankfurt a. M. 1872, 1886.
- Protokolle über die Verhandlungen (1875 ff.: Verhandlungen des . . .) Kommunallandtages des Regierungsbezirks Wiesbaden. 1868 (1870). 1869–73, 1875/1.2. 1877–83, 1884/1.2. 1885/1.2. 1886. Wiesbaden.
- Reichsgesetzblatt. Berlin. 1874, 1878, 1881, 1883.
- Rheinischer Kurier. Wiesbaden 1866–85.
- Staats- und Adreßhandbuch des Herzogtums Nassau für das Jahr . . . 1863. 1866. Wiesbaden.
- Staats- und Adreßhandbuch des Regierungs-Bezirks Wiesbaden für das Jahr 1870. Bearb. von Karl Roth. Wiesbaden.
- Staats- und Adreßhandbuch für das Landgraftum Hessen-Homburg auf das Jahr 1864. Homburg.
- Staatshandbuch der freien Stadt Frankfurt 128, 1866. Frankfurt.
- Stenographische Berichte über die Verhandlungen der . . . beiden Häuser des Landtags. Berlin 1866, 1868, 1872, 1875, 1884, 1885.
- Verhandlungen der ersten Kammer der Ständeversammlung des Herzogtums Nassau im Jahre . . . 1860. 1863. 1865, Teil 2. Wiesbaden.
- Verhandlungen der . . . ordentlichen (1876: Verhandlungen der außerordentlichen) Synode des Konsistorialbezirks Wiesbaden. 1876. 1879. 1882. 1885. Wiesbaden.
- Verhandlungen der Stände-Versammlung des Herzogtums Nassau im Jahre 1866 nach stenographischen Aufzeichnungen. Wiesbaden.
- Verhandlungen der zweiten Kammer der Ständeversammlung des Herzogtums Nassau im Jahre . . . 1864. 1865, Teil 1. 1866. Wiesbaden.
- Verhandlungen des Provinziallandtages für die Regierungsbezirke Kassel und Wiesbaden vom 8. Juni bis incl. 23. Juni 1886. Kassel 1886.
- Wochenblatt (1873ff.: Zeitschrift) des Vereins nassauischer Land- und Forstwirte. Wiesbaden 1867, 1868, 1873, 1875–85.

#### Monographien und Aufsätze

- Actenstücke zur neuesten Geschichte von Frankfurt am Main. Stuttgart 1866.
- Allgemeine Deutsche Biographie. Bd 22. 52. Leipzig 1885, 1906.
- BISMARCK, Otto von: Die gesammelten Werke. Politische Schriften. Bd 6. 6a. Berlin 1929, 1930.
- BRAUN, Karl: Bilder aus der deutschen Kleinstaateri. 3. Aufl. Bd 1–3. Hannover 1881.
- BRAUN, Karl: Frankfurts Schmerzensschrei und Verwandtes. Leipzig 1868.
- BRAUN, Karl: Zustände in Nassau. In: Grenzboten. II. 1866, S. 361–381.
- Denkschrift der positiven Partei der 2. ordentl. Synode des Konsistorialbezirks Wiesbaden. Herborn 1883.
- Deutsche Parteiprogramme. Hrsg. von Wilhelm Mommsen. 2. Aufl. München 1964. (Deutsches Handbuch d. Politik. Bd 1.)
- Deutscher Liberalismus im Zeitalter Bismarcks. Eine politische Briefsammlung. Von Paul Wentzcke und Julius Heyderhoff. Bd 1.2. Bonn, Leipzig 1925, 1926.
- Die Eingabe des Domkapitels zu Limburg an der Lahn an das Herren-Haus des Preußischen Landtages betreffend den Gesetzentwurf über die Einstellung der Leistungen aus Staatsmitteln für die römisch-katholischen Bistümer und Geistlichen. o. O. o. J.
- DIEST, Gustav von: Aus dem Leben eines Glücklichen. Erinnerungen eines alten Beamten. Berlin 1904.

- Finanzstatistik der Kreise des preußischen Staats für das Jahr 1877/78. Berlin 1880 (Ztschr. d. Königlich Preußischen Statistischen Bureau. Erg.-H. 7.)
- FISCHER, Wilhelm: Begründung der Rechtsansprüche der Ende 1869 abgewählten lebenslänglichen Bürgermeister im vormaligen Herzogtum Nassau. Bad Soden o. J.
- Frankfurt am Main in seinen hygienischen Verhältnissen und Einrichtungen. Frankfurt a. M. 1881.
- FRAUENDIENST, Werner: Zur Assimilierung Hannovers durch Preußen nach 1866. Dokumente, ... In: Niedersächsisches Jahrbuch f. Landesgeschichte 14, 1937, S. 310–44.
- FRIEDEMANN, Friedrich Traugott: Die Verfassung und Verwaltung des Herzogtums Nassau. Aus urkundlichen Quellen zusammengestellt. Weilburg 1833.
- Genealogisches Handbuch der gräflichen Häuser. Gräfliche Häuser A. Bd 6. Limburg 1970. (Genealogisches Handbuch d. Adels. Bd 47.)
- GROTEFEND, G. A.: Handbuch der Provinzial-, Kreis- und Kommunal-Verwaltung in Hessen-Nassau. Marburg 1878.
- HAHN, Ludwig: Zwei Jahre Preußisch-Deutscher Politik 1866–1867. Sammlung amtlicher Kundgebungen und halbamtlicher Äußerungen, ... Berlin 1868.
- Handbuch des Grundbesitzes im Deutschen Reiche. Lieferung 11: Provinz Hessen-Nassau. Abt. 2: Regierungsbezirk Wiesbaden. Berlin 1896.
- HERRMANN, Albert: Gräber berühmter und im öffentlichen Leben bekannt gewordener Personen auf den Wiesbadener Friedhöfen. o. O. 1928.
- Historisches Gemeindeverzeichnis für Hessen. Hess. Statistisches Landesamt. H. 1.2. Wiesbaden 1968.
- HÖHN, Reinhard: Die vaterlandslosen Gesellen. Der Sozialismus im Licht der Geheimberichte der preußischen Polizei 1878–1914. Bd 1. Köln, Opladen 1964.
- HOPF, Wilhelm: Die deutsche Krisis des Jahres 1866. Hannover 1906.
- HOUBEN, Hermann: „Sperrlings“-Leben. Kulturkampf-Arabesken. Freiburg (Schweiz) 1876.
- HUE DE GRAIS, Robert: Handbuch der Verfassung und Verwaltung in Preußen und dem deutschen Reiche. 4. Aufl. Berlin 1884.
- HÜMMERICH, —: Die bäuerlichen Verhältnisse im Unterwesterwaldkreis. In: Bäuerliche Zustände in Deutschland. Bd 1. Leipzig 1883. (Schriften d. Vereins f. Sozialpolitik. 22.)
- KANNGIESSER, Otto: Frankfurts Gegenwart und nächste Zukunft. Eine Denkschrift. Frankfurt 1892.
- KLÖTZER, Wolfgang: Frankfurt 1866. Eine Dokumentation aus deutschen Zeitungen. Frankfurt 1966. (Archiv f. Frankfurts Geschichte und Kunst. H. 50.)
- KÖRNER, Hans: Mit Preußen deutsch! Aus d. 1866er Papieren d. Alten-Limburgers Karl Freiherr von Lepel. In: Archiv f. Frankfurts Geschichte und Kunst 51, 1968, S. 107–16.
- MOENANUS (d. i. Karl Klein): Die staatsbehördliche Entlassung des Hochwürdigsten Bischofs Dr. Peter Joseph Blum aus seinem Amte als Bischof der Diözese Limburg. In: Archiv f. katholisches Kirchenrecht 37, (N. F. Bd 31) Mainz 1877, S. 353–470.
- MÜLLER, H.: Die Schulgesetzgebung im früheren Herzogtum Nassau in ihrer heutigen Gestalt. Langenschwalbach (d. i. Bad Schwalbach) 1890.
- MÜLLER, Karlheinz: Preußischer Adler und Hessischer Löwe. Hundert Jahre Wiesbadener Regierung 1866–1966. Dokumente d. Zeit aus d. Akten. Wiesbaden 1966.
- MÜNZENBERGER, Ernst F. A.: Die Entwicklung des Frankfurter Schulwesens im letzten Jahrzehnt. Frankfurt 1880.
- Die nassauischen Katholiken und die Simultanschule. Eine Materialsammlung dargeboten von d. Katholischen Schulorganisation d. Diözese Limburg. Düsseldorf 1927. (Schulpolitik und Erziehung. H. 30.)
- Neues Nassauisches Bürgerbuch. Eine Sammlung d. wichtigeren Landesgesetze. 2. Aufl. Bd 1. 4. 5. Wiesbaden 1861.
- NIPPOLD, Friedrich: Die gegenwärtigen Zustände im ehemaligen Herzogtum Nassau vornehmlich auf dem Gebiet der Kirche und Schule. Mannheim 1869.
- OETKER, Friedrich: Lebenserinnerungen. Bd 3. Kassel 1885.
- OETKER, Friedrich: Zur „Reform der preußischen Verfassung“. In: Preußische Jahrbücher 26, 1870, S. 173–92.

- OPPERMANN, Julius: Freiherr Karl vom Stein und das Kleinstaatenrecht. Mit besonderer Beziehung auf das Herzogtum Nassau. Wiesbaden 1866.
- PREUSS, Hugo: Zur preußischen Verwaltungsreform. Denkschrift . . . Leipzig, Berlin 1910.
- Die projektierte Teilung zwischen dem angeblichen Staatsvermögen und dem städtischen Vermögen von Frankfurt a. M. Stuttgart 1867.
- Prüfet Alles und das Beste behaltet! Auch eine Stimme über d. jüngsten und zu d. bevorstehenden Kämpfen auf kirchlichem Gebiet im Konsistorialbezirk Wiesbaden. H. 1. Wiesbaden 1870.
- PULS, O.: Mainkanalisierung und Lagerhäuser. Frankfurt a. M. o. J.
- PULS, O.: Die volkswirtschaftliche Bedeutung der Kanalisierung des Mains von Frankfurt bis zum Rhein. Frankfurt 1879.
- PULS, O.: Zur Erinnerung an die Eröffnung der Mainkanalisierung und der Frankfurter Hafenanlagen. Frankfurt 1886.
- RENNER, —: Die Kreis- und Provinzialordnung für die Provinz Hessen-Nassau vom 7. und 8. Juni 1885 und ihre Bedeutung für die Selbstverwaltung des Regierungsbezirks Kassel. Kassel 1886.
- RIEHL, Wilhelm Heinrich: Die Naturgeschichte des Volkes als Grundlage einer deutschen Sozialpolitik. Bd 1, 2. Aufl; Bd 2, 3. Aufl. Stuttgart, Augsburg 1855.
- SCHILO, Wilhelm: Wie es einem jungen Kaplan im Kulturkampf erging. Erzählt von einem Priester d. Diözese Limburg. Limburg 1909.
- SCHNAPPER-ARNDT, Gottlieb: Fünf Dorfgemeinden auf dem Hohen Taunus. Eine sozialstatistische Untersuchung über Kleinbauerntum, Hausindustrie und Volksleben. Leipzig 1883. (Staats- und sozialwissenschaftliche Forschungen. Bd 4, H. 2.)
- SCHREIBER, C.: Die neuen preußischen Verwaltungsgesetze mit Erläuterungen für die Provinz Hessen-Nassau. Marburg 1886.
- SCHREIBER, C.: Die Verwaltungsreform in Hessen-Nassau. Marburg 1883.
- Der stille Kulturkampf auf dem Gebiete des Frankfurter Schulwesens. Frankfurt 1880.
- Statistische Beschreibung des Regierungs-Bezirks Wiesbaden. Hrsg. von d. Königlichen Regierung zu Wiesbaden. H. 1—4. Wiesbaden 1876, 1877.
- Freiherr vom STEIN: Briefe und amtliche Schriften. Bearb. von Erich Botzenhardt. Neu hrsg. von Walther Hubatsch. Bd. 2, Teil 1. Stuttgart 1959.
- STENDEL, Karl v.: Die Organisation der preußischen Verwaltung nach den neuen Reformgesetzen. Leipzig 1884.
- STRAUSS und Torney, Hugo von: Über Handwerk und Innung. Ein Vortrag gehalten in d. Versammlung d. Schuhmacher-Innung zu Wiesbaden am 15. November 1880. Wiesbaden.
- TREITSCHKE, Heinrich von: Die Zukunft der norddeutschen Mittelstaaten. Berlin 1866.
- Übersicht der Ausgaben und Einnahmen der Kreise des Preußischen Staates für das Kalenderjahr 1869 sowie des Kreisvermögens am Jahresschluß 1869. Berlin o. J.
- ULLRICH, A.: Über die kirchlichen Kämpfe und den Bezirks-Synodal-Entwurf des Konsistorialbezirks Wiesbaden. H. 1.2. Wiesbaden 1872.
- WIRTH, Friedrich Christian: Die neuen Verwaltungsgesetze für die Provinz Hessen-Nassau mit besonderer Rücksicht auf den Regierungsbezirk Wiesbaden betrachtet. Wiesbaden 1884.
- VELDE, August: Deutsche Antwort auf eine Nassauische Frage. Wiesbaden 1866.
- VOGEL, Arnold: Die kirchlichen Parteien des Konsistorialbezirks Wiesbaden in chronologischer Übersicht. Weilburg 1882.

#### Archivalien

Da das Quellenverzeichnis die Kurzangaben in den Anmerkungen vervollständigen und zugleich dem Leser der Anmerkungen einen direkten Zugriff auf die ausführlichen Angaben bieten soll, ist auch bei den Archivalien darauf verzichtet worden, eine sachlich-systematische Ordnung herzustellen. Die Aktentitel sind deshalb streng numerisch bzw. alphabetisch geordnet. Die Betreffs sind z. T. stark gekürzt wiedergegeben.

Deutsches Zentralarchiv Historische Abteilung II Merseburg.

Rep. 2.2.1 Geheimes Zivilkabinett.

- 3601 Oberpräsidium und Bezirkspräsidien in Elsaß-Lothringen. Bd 1.
- 13513 Provinz Hessen-Nassau 1867–1917.
- 13514 Oberpräsidium Hessen-Nassau 1867–1917.
- 13518 Regierung in Wiesbaden. Bd 1. 1867–87.
- 13799 Landräte in Hessen-Nassau. Bd 1. 1868–84.
- 22897 Das Domkapitel zu Limburg 1866–98.
- 22901 Kirchenangelegenheiten in Hessen-Nassau. Bd 1. 1874–81.
- 22909 Katholische Kirche in Nassau.
- 27432 Gewerbesteuerangelegenheiten 1867–83.
- 28817 Chausseen 1867–88.

Rep. 77 Ministerium des Innern.

- Titel 50
  - 83 Vereinigung der neuen Gebiete mit Preußen. Bd 1.2.3.
- Titel 725
  - 1 Amtmänner im Reg.-Bez. Wiesbaden 1869–77.
- Titel 883
  - 1 Organisation der Behörden in den neuen Provinzen. Bd 1.2.
- Titel 1136
  - 1 Kommunalhaushalt der Gemeinden Nassaus. Bd 1. 1867–93.
- Titel 1346<sup>0</sup>
  - 1 Bürgermeister der Landgemeinden des Reg.-Bez. Wiesbaden. Bd 1.2.
- Titel 1368
  - 1 Städteordnung für den Reg.-Bez. Wiesbaden. Bd 1.2.
- Titel 3843
  - 1 Verwaltung der Kommunalangelegenheiten der Stadt Wiesbaden. Bd 1. 1868–85.

Rep. 87C Ministerium für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.

- 3419 Domänenverwaltung in Nassau 1866–67.
- 3420 – 1867.
- 3421 – 1867.
- 3422 – 1867–72.
- 6877 Nutzung der kleinen Grundstücke im Amt Dillenburg 1868–82.
- 6906 Nutzung der kleinen Grundstücke im Amt Kaub 1868–95.
- 6913 Nutzung der kleinen Grundstücke im Amt Nassau 1867–87.
- 6924 Nutzung der kleinen Grundstücke im Amt Usingen 1867–77.

Rep. 90a Staatsministerium.

- Titel B III 2b
  - 6 Staatsministerial-Sitzungs-Protokolle. Bd 79. 1867.
- Titel B III 7a
  - 17 Einrichtung der Verwaltung in Hessen, Nassau und Frankfurt a. M. 1866–69.

Rep. 120 Ministerium für Handel und Gewerbe.

- Titel A II 5e
  - 15 Provinzial-, Kreis-, Städte- und Landgemeindeordnung für Hessen-Nassau. Bd 1.2. 1884–96.
- Titel A V 5
  - 22 Aktiengesellschaften im Regierungsbezirk Wiesbaden. Bd 4.
- Titel B B I 1
  - 12 Adhibendum 7. Gewerbliche Verhältnisse. Faszikel Frankfurt a. M., Faszikel Hessen-Nassau.

Titel B B VII 1

- 4 Sicherung der Arbeiter gegen Gefahren. Bd 4.8.
- 4 Slg. Berichte über den Schutz der Arbeiter. 1873–74.
- 23 Hausindustrie. Bd 1. 1878–96.

Titel B B VII 3

- 1 Beschäftigung Jugendlicher in Fabriken. Bd 13. 1878–87.

Titel B B VII 4a

- 20 Berichte der Gewerberäte für Hessen-Nassau. Bd 1.2.

Titel C IX 5

- 48 Notlage im Sieg-, Lahn- und Dillgebiet 1885–92.

Titel C IX 7

- 5 Der Handel in Frankfurt. Bd 1. 1875–1928.

Geheimes Staatsarchiv Preußischer Kulturbesitz in Berlin

Rep. 77 Innenministerium.

- 135 Dienstgebäude der Regierung Wiesbaden 1867–1921.
- 144 Beamtenveränderungen 1885–88.
- 146 Höhere Beamte im ehem. Herzogtum Nassau 1880–84.
- 147 – 1884–96.
- 5625 Das Landratsamt des Obertaunuskreises 1867–95.
- 5634 Das Landratsamt des Kreises Biedenkopf 1867–94.
- 5654 Das Landratsamt des Unterlahnkreises 1867–1942.
- 5667 Das Landratsamt des Unterwesterwaldkreises 1867–1919.
- 5677 Das Landratsamt des Mainkreises 1867–90.
- 5751 Erlaß einer Kreisordnung für die Provinz Hessen-Nassau 1885.

Rep. 90 Staatsministerium.

- 220 Vereinigung mit Hannover, Hessen, Nassau, Frankfurt 1866–1913.
- 495 Anstellung von Beamten aus den neu erworbenen Ländern und Anstellung altpreussischer Beamter in diesen Ländern 1866–69.
- 496 – 1869–1903.
- 1054 Die Landräte der Provinz Hessen-Nassau 1868–1921.
- 1480 Einführung der preussischen Gesetze in betreff der direkten Staatssteuern in den neuen Landesteilen 1867.
- 2306 Einrichtung der Oberpräsidien 1815–1902.
- 2375 Verhältnis zwischen Staat und Kirche 1875–80.

Hessisches Hauptstaatsarchiv Wiesbaden

Abt. 211 Landesregierung des Herzogtums Nassau.

- 8130 Konzessionierung des Rheinischen Kuriers 1864–66.
- 8131 Mittelrheinische Zeitung 1848–69.
- 11850 Amtmann Halbey.
- 11851 Amtmann Held.
- 11855 Amtmann Isbert.
- 11862 Amtmann Martin.
- 11865 Amtmann Metzler.
- 11872 Amtmann Schenk.
- 11885 Amtmann Vonhausen.
- 11894 Amtmann Winter.
- 11896 Amtmann Wirth.
- 11898 Amtmann Wolf.

- Abt. 401 Preußisches Zivilkommissariat für Frankfurt a. M.
- 5 Organisation der Behörden.
  - 20 Aufstellung des Staatshaushaltes 1866–67.
  - 25 Presseangelegenheiten 1866.
- Abt. 402 Preußisches Zivilkommissariat für Nassau.
- 41 Personal des Zivilkommissariats für Nassau 1866–67.
  - 43 Bürosachen des Zivilkommissariats für Nassau 1866–67.
  - 48 Personalia nassauischer Beamter 1866–67.
  - 53 Allgemeine Verwaltungssachen 1866.
  - 56 Organisation der Provinzial- und Kreisbehörden 1866–67.
  - 87 Allgemeines betr. Pressewesen in Nassau.
  - 194 Kirchen- und Schulsachen der Katholiken 1866–67.
  - 195 Kirchen- und Schulsachen der Protestanten 1866–67.
  - 196 Kirchen- und Schulsachen 1866.
  - 201 Landwirtschaft Allgemeines.
- Abt. 403 Bezirksverband des Regierungsbezirks Wiesbaden.
- 472 Kreisständische Verwaltung Frankfurt 1877–87.
  - 566 Erlaß einer Kreisordnung für die Provinz Hessen-Nassau 1881–84.
  - 668 Landesmeliorationen 1876–1904.
  - 688 Kreisständische Verwaltung Frankfurt.
  - 714 Der Bezirksverband Allgemeines 1872–1900.
  - 720 Auseinandersetzung zwischen den Kommunalverbänden Kassel und Wiesbaden 1885–86.
  - 1067 Vereinigung des Kreises Frankfurt mit dem Kommunalverband Wiesbaden.
- Abt. 405 Preußische Regierung Wiesbaden.
- 9 Persönl. und dienstl. Verhältnisse des Präsidenten und der Mitglieder des Regierungskollegiums 1869–82.
  - 11 Erhöhung der etatmäßigen Zahl der Regierungsbeamten 1867–68.
  - 15 Persönl. und dienstl. Verhältnisse der Vorstände der Polizeibehörden Frankfurt und Wiesbaden.
  - 18 Provinzialkorrespondenz 1872–84.
  - 19 Lokal- und Amtsblätter 1869–71.
  - 20 Ultramontane Presse 1874–82.
  - 24 Presse in Wiesbaden 1868–69.
  - 26 Persönl. und dienstl. Verhältnisse der Bürgermeister Frankfurt und Wiesbaden.
  - 27 Berichte an den Regierungspräsidenten 1885.
  - 29 Zeitungsberichte 1867–70.
  - 40 Berichte an den Regierungspräsidenten 1868.
  - 41 Persönl. und dienstl. Verhältnisse der Amtmänner 1869–82.
  - 42 Persönl. und dienstl. Verhältnisse der Landräte 1869–82.
  - 44 Personalveränderungen 1866–68.
  - 92 Zeitungsberichte 1872–80.
  - 93 – 1881–89.
  - 94 Zeitungsberichte der Kasseler Regierung 1883–92.
  - 107 Bestimmung der Publikationsorgane 1866–67.
  - 112 Ausschreitungen der Sozialdemokratie 1878.
  - 113 – 1878.
  - 114 – 1878–88.
  - 117 Polizeisachen 1869–74.
  - 122 Notstand auf dem hohen Westerwald.
  - 125 Sozialdemokratische Bewegung 1870–86.
  - 130 Trennung der Gefängnisverwaltung von der Regierung 1869.
  - 134 Politische Verhältnisse 1870.

- 147 Kommunallandtags-Sachen 1867–71.  
 158 – 1872–78.  
 164 Der Kommunallandtag vom Jahre 1884.  
 165 Der Kommunallandtag vom Jahre 1885.  
 167 Beihilfen der Kommunalstände zum Wegebau 1881.  
 177 Persönl. und dienstl. Verhältnisse der Mitglieder des Regierungskollegiums, der Landräte, Amtmänner, Bürgermeister, Vorstände der Kgl. Polizeibehörden 1883–87.  
 180 Errichtung der Regierung 1867.  
 181 Geschäftsverteilung unter die Mitglieder der Regierung 1866–75.  
 183 Etat von den Besoldungen und allg. Verwaltungskosten der Regierung 1874–82.  
 237 Aktiengesellschaften 1868–1921.  
 328 Generalkulturplan für den Westerwald 1868–72.  
 329 – 1873–77.  
 330 – 1878–88.  
 347 Kaplan Zimmer 1874–78.  
 348 Ausweisung katholischer nichtdeutscher Geistlicher.  
 355 Dynamitattentat 1883–87.  
 357 Zuteilung des Kreises Biedenkopf 1866–69.  
 390 Ein- und Auswanderungen 1868–82.  
 406 Kulturanlagen auf dem Westerwald 1868–81.  
 435 Hebung der Flachskultur auf dem Westerwald.  
 436 – 1874–85.  
 507 Vermögensverwaltung in den katholischen Kirchengemeinden 1875.  
 508 –  
 509 – 1876.  
 510 – 1876.  
 511 – 1876–77.  
 538 Wiederbesetzung erledigter Domherrenstellen 1869–72.  
 727 Die Lage des Westerwaldes.  
 728 Zeitungsberichte der Kasseler Regierung 1873–83.  
 729 Der Kommunallandtag vom Jahre 1868.  
 742 Verhältnisse der direkten Besteuerung in Nassau 1866.  
 762 Verwarnung der Mittelrheinischen Zeitung 1867.  
 795 Lage der Weberbevölkerung im Amt Usingen.  
 1064 Berichte an den Regierungspräsidenten 1867.  
 1065 Zeitungsberichte 1868–70.  
 1066 – 1871–72.  
 1067 – 1872–73.  
 1068 – 1873–74.  
 1069 – 1874–76.  
 1070 – 1876–78.  
 1071 – 1878–80.  
 1072 – 1880–82.  
 1114 Jugendliche Fabrikarbeiter 1878–82.  
 1115 – 1871–84.  
 1117 Die Lage der Industrie.  
 1118 Beschäftigung jugendlicher Arbeiter 1867–72.  
 1198 Berichte an den Regierungspräsidenten 1882–83.  
 1199 – 1883–84.  
 1204 Ausführung des Sozialistengesetzes 1878–90.  
 1205 – 1879–81.  
 1206 – 1882–83.  
 1207 – 1883–84.  
 1253 Verfolgung von katholischen Geistlichen.

- 1254 Ausführung des Gesetzes vom 31. Mai 1875 die geistlichen Orden betr. 1875–88.
- 1260 Arbeitseinstellungen.
- 1265 Deportation von katholischen Geistlichen.
- 1364 Gesuche um Zeitungskonzessionen 1868–82.
- 1368 Veröffentlichung amtlicher Erlasse 1866.
- 1369 Lokal-Anzeigblätter 1874–99.
- 1370 Die Presse 1866–98.
- 1372 Bestimmung der Publikationsorgane 1866–73.
- 1374 Kaplan Schilo 1875–91.
- 1590 Der Aarbote 1861–79.
- 1606 Kompetenz und Geschäftsführung der Amtmänner 1867–82.
- 1622 Die Handhabung des Kriegszustandes 1870–71.
- 1987 Amt Höchst 1868–81.
- 2010 Abänderung der Gemeindeverfassung 1867–80.
- 2011 Abänderungen in der Gesetzgebung 1867.
- 2455 Einführung der kreis- und kommunalständischen Einrichtungen 1867.
- 2456 Organisation der Königlichen Behörden in Frankfurt 1867.
- 2457 Gemeindeverfassungsgesetz für Frankfurt 1867.
- 2462 Geschäftsverteilung unter die Mitglieder der Regierung.
- 2463 Anderweitige Organisation der allgemeinen Landesverwaltung und die Zuständigkeit der Verwaltungsbehörden 1879–80.
- 2471 Besetzung der Landrats- und Amtmannsstellen 1873–85.
- 2479 Berufungen ins Herrenhaus 1867–
- 2480 Die Stellung der Amtmänner 1867–71.
- 2484 Besetzung der Amtmannsstellen 1868–73.
- 2489 Instruktion über die Kompetenz und Geschäftsführung der Amtmänner 1867–76.
- 2491 Personalakten.
- 2624 Allerhöchste Verordnung vom 22. Februar 1867.
- 2663 Auseinandersetzung mit Herzog Adolf 1867–75.
- 2693 Ernennung der Landräte 1867–97.
- 2703 Besetzung der Amtmannsstellen 1868–90.
- 2899 Vereinigung Frankfurts mit dem Großhessischen Kommunalverband 1874–80.
- 3648 Allgemeine Dienstanweisung für den Fabrikinspektor 1876–93.
- 3668 Wohlfahrtseinrichtungen [für Arbeiter] 1877–93.
- 3674 Änderungen im Stande der Industrie 1878–81.
- 3755 Tonwarenindustrie.
- 3903 Innungswesen 1879–87.
- 4673 Verwaltung der Stadt Wiesbaden.
- 4801 Beschwerden über den Zustand der Straßen 1876–91.
- 4808 Erhebung der Akzise in der Stadt Wiesbaden.
- 4853 Finanzstand der Gemeinden 1885–89.
- 4919 Die direkten Gemeindesteuern 1867–94.
- 4974 Akzise-Abgaben 1866–71.
- 4976 Aufhebung der Akzise-Abgaben 1870–77.
- 5056 Die Armen Dienstmägde Christi in Dernbach.
- 5849 Finanzstand der Gemeinden 1873–89.
- 6127 Entwicklung des Wegebauwesens unter kommunalständischer Verwaltung 1879–87.
- 6480 Neue Kreisordnung 1884.
- 6481 – 1884–91.
- 6482 Neue Kreis-, Bezirks- und Kommunalverfassung 1874–81.
- 6483 Ausführung der neuen Kreis- und Provinzialordnung 1885–86.

- 6487 Abänderung des nassauischen Gemeindegesetzes 1868–86.  
6488 Antrag der Städte Biebrich-Mosbach, Höchst, Ems, Limburg und Oberlahnstein auf Einführung der Städteordnung vom 30. Mai 1853, 1886.  
6532 Kreisvertretung des Stadtkreises Frankfurt 1868–83.  
6538 Kreisverwaltung des Untertaunuskreises 1868–85.  
6558 Der Bezirksrat für die Stadt Wiesbaden 1868–85.  
6728 Die Akzise 1875–1911.  
6746 Der schriftliche Geschäftsverkehr 1866–99.  
6752 Der Finanzstand der Gemeinden 1878–1905.  
6757 Generalakten betr. Anleihen [der Gemeinden] 1868–1912.  
6763 Allg. Bestimmungen über die Verhältnisse der Beamten 1866–1911.  
6815 Wahlen zum Reichstag des Norddeutschen Bundes 1866–67.  
6816 Wahlen zum Reichstag 1866–1913.  
6817 Wahlen zum Haus der Abgeordneten 1867–70.  
6818 – 1870–1918.  
6825 Zusammensetzung des Herrenhauses 1867–1918.  
6912 Einführung des Gemeindeverfassungsgesetzes für Frankfurt 1866–71.  
6914 Das ev.-luth. Konsistorium zu Frankfurt 1873–75.  
8327 Einladungen zu Plenarsitzungen [der Regierung] 1867–91.  
9074 Jugendliche Fabrikarbeiter 1868–73.  
9529 Ministerialrat Vigelius 1867.  
9570 Regierungsrat Ferger 1869.  
9576 Etat der Besoldungen und allgemeinen Verwaltungskosten der Regierung 1868–72.  
9591 Personal- und Bedürfnisetat der Regierung 1884/85.  
12151 Schulwesen der Stadt Wiesbaden 1868–71.  
12263 Verwaltung des katholischen Zentralkirchenfonds.  
12313 Frankfurter Schulverhältnisse 1881–83.  
12559 Errichtung des evangelischen Konsistoriums zu Wiesbaden 1867–99.  
12859 Die Schulaufsicht.  
12890 Aufsichtsrecht des Staates über die ev. und kath. Kirche 1878–1933.  
13022 Limburger Lehrerversammlung 1866–67.  
13073 Einführung des neuen Lesebuchs 1868–69.  
13084 Statistik des Volksschulwesens 1871–72.  
13128 Verschiedene Schulangelegenheiten 1868–73.  
13168 Zuwiderhandlungen der Geistlichen gegen die Maigesetze 1873–85.  
13169 Verfahren gegen die kath. Geistlichen Haffner, Raich, Landvogt, Moufang 1875–76.  
13170 Kaplan Hofbauer 1876–77.  
13173 Geistlicher Müller.  
13188 Ausführung des Gesetzes vom 22. April 1875.  
13189 –  
13200 Die gegen Bischof Blum verhängten Geldstrafen 1875–84.  
13202 Auflösung der Redemptoristen-Niederlassung in Bornhofen.  
13203 Auflösung der Niederlassung der Väter vom Hl. Geist in Marienstadt 1873–75.  
13204 Die Barmherzigen Schwestern zu Kirdorf 1877–81.  
13207 Ernennung des Reg.-Ass. Rabe zum Kommissar für die Bischöfliche Vermögensverwaltung in der Diözese Limburg.  
13354 Vollziehung des Gesetzes vom 1. Mai 1873, 1873–74.  
13355 – 1874–1901.  
15950 Die Ortsschulvorstände 1874–84.  
17474 Provinzialschulkollegium in Kassel.  
17582 Kirchenvorstände und Gemeindevertretungen für die kath. Gemeinden 1872–80.  
17589 Ausführung des Gesetzes vom 22. April 1875, 1883–84.  
17599 Einführung des neuen Lesebuchs 1875–77.

- 17608 Ausführung des Reichsgesetzes vom 4. Juli 1872, 1872–78.  
 17617 Ablieferung der eingestellten Leistungen an kath. Geistliche 1876–94.  
 17620 Die katholische Kirche in Nassau 1867–83.  
 17623 Regelung des Verhältnisses zwischen dem Staat und dem Bischof von Limburg 1868.  
 17624 Einführung des neuen Lesebuchs 1870.  
 17636 – 1871–74.  
 17750 Frankfurter Schulverhältnisse.  
 17768 Enthebung des Pfarrers Eckert zu Lorch vom Amt eines Schulvorstandsdirigenten 1874.  
 17910 Frankfurter Schulverhältnisse 1877–80.  
 17919 – 1880–81.  
 17920 Personal- und Lokalverhältnisse der Schulen 1867–74.  
 17922 Einführung des neuen Lesebuchs 1878–80.  
 19603 Dotation des Bistums Limburg 1867–1950.  
 20968 Ausführung des Gesetzes vom 22. April 1875, 1883.  
 21932 Geschäftsanweisung für die Domänen-Rentbeamten 1869.  
 24253 Nassauische Domanial-Berg- und Hüttenwerke.  
 24451 Vorbereitung einer neuen Kreis- und Provinzialordnung.  
 27374 Besondere Bestimmungen über den Geschäftsgang bei der Regierung 1867–82.
- Abt. 407 Polizeipräsidium Frankfurt a. M.  
 4 Auflösung der Englisch-Fräulein-Schule 1875–86.  
 77 Das Landratsamt des Landkreises Frankfurt a. M. 1867–1910.  
 113 Kirchlich-politische Angelegenheiten 1872–86.  
 143 Lage der Industrie 1884–  
 168 Sozialdemokratische Partei 1877–97.  
 169 Sozialdemokratische Demonstrationen.  
 170 Bd 1 Maßregeln gegen die Sozialdemokratie 1878–96.  
 171 Konferenz betr. gemeinsamer Vereinbarungen gegen die Sozialdemokratie 1885–86.  
 189 Katholische Geistliche 1873–1906.  
 201 Katholisch-kirchliche Angelegenheiten 1873–74.  
 321 Lage der Industrie 1879–83.  
 483 Wohlfahrtseinrichtungen in gewerbl. Anlagen 1875–1908.  
 533 Angelegenheiten der Handelskammer Frankfurt.  
 536 Aktiengesellschaften.  
 697 Klöster 1876–78.  
 702 Klub Lassalle in Bockenheim 1878.  
 712 Frankfurter Zeitung 1869–70.  
 713 – 1870–72.  
 714 – 1872–77.  
 720 Frankfurter Journal 1866–77.
- Abt. 408 Polizeidirektion Wiesbaden.  
 3 Bd 1 Maßregeln gegen Sozialdemokratie 1878–80.  
 3 Bd 2 – 1881–82.  
 3 Bd 3 – 1883–84.  
 3 Bd 4 – 1885–86.

#### Stadtarchiv Frankfurt a. M.

##### Magistratsakten vor 1930.

- R 44 Wahlen zum Herrenhaus 1868–  
 R 56 Kreisstände 1868.

- R 76 Dotation des Kreisverbandes 1872—
- R 78 Vereinigung des Stadtkreises Frankfurt mit dem Kommunalverband des Reg.-Bez. Wiesbaden 1874—
- R 133 Beantragte Stellung Frankfurts unter das Kasseler Oberpräsidium.
- R 301 Geschäftsordnung des Magistrats 1868—
- R 303 Geschäftsverteilung 1868—92.
- R 304 Jahresberichte des Magistrats. Bd 1.2. 1869—85/86.
- R 306 — 1880—86.
- R 331 Städtische Verfassung. Bd 1. 1875—1922.
- R 333 Organisation der städtischen Verwaltung. Bd 1. 1868—69.
- R 1163 Bezirksvorsteher 1868—1924.
- R 1559 Verhinderung des Zuzugs Mittelloser 1872—
- R 1604 Maßregeln gegen die Sozialdemokratie 1886.
- S 435 Fortbestehen der hiesigen Konsistorien 1868—82.
- S 436 Ev.-Luth. Konsistorium.
- S 487 Katholische Kirchen- und Schulkommission 1870—
- S 1304 Katholisches Schulwesen 1873—
- T 126 Gewerbliche Schiedsgerichte Bd 1. 1870—90.
- T 140 Gewerbliche Hilfskassen 1876—
- T 162 Krankenversicherung der Arbeiter. Bd 1.2. 1883—91.
- T 239 Gewerkekammern 1884—

#### Hessisches Staatsarchiv Marburg

- Best. 150 Oberpräsidium der Provinz Hessen-Nassau.
  - 268 Zoll- und Steuerangelegenheiten 1866—67.
  - 272 Landesmeliorationen 1877—82.
  - 488 Herrenhaus 1867—94.
  - 489 Allgemeine Verwaltung, Besitzergreifung und Organisation 1866.
  - 492 Gesetzgebung in den neuen Landesteilen 1867.
  - 505 Organisation der Provinz 1866—93.
  - 507 Administrationsbehörden und allgemeine Verwaltungsangelegenheiten 1866—1902.
  - 519 Einsetzung des Oberpräsidenten in Kassel 1867—1906.
  - 521 Organisation der Regierungen zu Kassel und Wiesbaden 1867.
  - 522 — 1867—68.
  - 549 Staatssubvention von Gewerbetreibenden 1876—99.
  - 551 Gewerbevereine und Innungswesen 1873—85.
  - 562 Fabrikinspektoren, Gewerberäte 1874—81.
  - 564 Errichtung eines Volkswirtschaftsrats 1880—86.
  - 565 Gewerkekammern 1883—92.
  - 624 Aufläufe, Ruhestörungen, Unruhen 1867—1903.
  - 626 Sozialdemokratische Agitationen 1868—77.
  - 639 Pressangelegenheiten 1882—92.
  - 655 Anwendung des § 28 des Gesetzes vom 21. 10. 1878, 1883—90.
  - 1030 Berufung von Vertrauensmännern 1867.
  - 1031 Grundzüge einer Kreisordnung für Hessen-Nassau 1884.
  - 1032 Einführung der Provinzialordnung in Hessen-Nassau 1884.
  - 1035 Erklärung der kurhessischen Stände 1866.
  - 1036 Kurhessischer Staatsschatz 1866—67.
  - 1050 Anstellung der kath. Geistlichen 1867—77.
  - 1051 — 1877—81.
  - 1052 Kirchensteuern 1869—90.
  - 1058 Konsistorien in den Reg.-Bez. Kassel und Wiesbaden 1867—99.
  - 1074 Kath. Klöster, Orden und Kongregationen 1869—75.
  - 1075 — 1876—77.

- 1077 Verhältnis der kath. Kirche zum Staat 1869–1903.
- 1082 Einstellung der Leistungen an die kath. Bistümer und Geistlichen 1875.
- 1083 – 1876–81.
- 1084 – 1881–92.
- 1124 Volksschulwesen 1866–77.
- 1174 Raiffeisensche Darlehenskassen 1875–1900.
- 1248 Landesmeliorationen 1867–82.
- 1789 Presse 1882–83.
- 2089 Eisenbahnrate 1882–91.
- 2186 Parlamentswahlen 1866–67.
- 2188 Zivilverwaltung in Nassau 1866.
- 2191 Kreiseinteilung in der Umgebung von Frankfurt 1866–84.
- 2190 Zivilverwaltung in Hessen 1866–67.
- 2194 Personalveränderungen bei den vorm. nassauischen Behörden 1866–71.
- 2196 Errichtung der Regierung Wiesbaden 1867–68.
- 2197 Pensionierung vorm. herzogl. nassauischer Beamter 1866–93.
- 2218 Polizeiverwaltung zu Frankfurt 1866–67.
- 2219 – 1868–80.
- 2223 Presse 1866–68.
- 2309 Verwaltung und Vermögensverhältnisse der Stadt Frankfurt 1866–67.
- 2310 – 1867–68.
- 2311 – 1869.
- 2322 Evangelisch-kirchliche Verhältnisse zu Frankfurt 1868–80.
- 2325 Evangelische Kirche im vorm. Herzogtum Nassau 1866–1904.
- 2333 Kirchliche Verhältnisse des Bistums Limburg 1866–68.
- 2334 – 1869–72.
- 2335 – 1873–90
- 2338 Bischof zu Limburg 1867–84.
- 2347 Beschlagnahme und Verwaltung des bischöflichen Vermögens zu Limburg 1877–85.
- 2403 Zoll- und Steuerangelegenheiten 1867–85.
- 2430 Geschäftsformen, Geschäftsgang und Geschäftseinrichtungen bei dem Oberpräsidium 1867–1901.

Best. 165 Regierung zu Kassel.

- 3038 Personalnachweisungen des Regierungskollegiums. Bd 1.
- 6785 Die Landräte.
- 6820 Personalnachweisungen der Landräte und Amtmänner.